Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1831.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

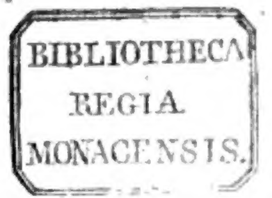
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 3. Januar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung betreffend. — Die Verleihung einer silbernen Verdienst-Medaille betreffend. — Termin zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge. — Kirchendienst-Prüfung der katholischen Geistlichen. — Verfügung, betreffend die Veränderung einiger Kameralamts-Bezirke. — Bekanntmachung, betreffend die weitere Herabsetzung der Zölle für — aus dem Preussisch-Hessischen nach dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereins-Gebiet kommende, und aus diesem nach jenem gehende Waaren.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 27. December v. J. den drei Stabs-Offizieren, welche die ältesten Ritter des Militär-Verdienst-Ordens sind, und zwar

dem Oberst-Lieutenant v. Hügel,
dem Obersten v. Wund, und
dem Oberst-Lieutenant v. Meisrimmel

das Commenthur-Kreuz dieses Ordens verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben nach höchstem Dekret vom 31. December v. J. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Präsidenten des evangelischen Consistoriums, Staatsrath v. Mohl, und

dem General-Major, General-Quartiermeister v. Bangold, den Friedrichs-Orden gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 31. August v. J. den Banquier Philipp Ludwig Friedrich Müller, Chef des Hauses Mollwo und Sohn, zu St. Petersburg, zum General-Consul in Rußland zu ernennen,

durch höchstes Dekret vom 20. December v. J. das in der zweiten Classe befindliche Revier Harrasheim, Forsts Rottweil, dem Forstwart, Unterförster Hoch zu Bernstein zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. December v. J. die katholische Pfarrei Erlaheim, Dekanats Spaichingen, dem Caplan Lang in Horb, wie auch

die katholische Pfarrei Ettenkirch, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Maier in Eutingen, Dekanats Horb, gnädigst zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 27. December v. J. die erledigte Stelle des ersten Stallmeisters bei dem Hofstaate der Königin, Ihrer Gemahlin Majestät und Liebden, dem früher am Hofe Ihrer Majestät, der verewigten Königin Wittwe, als erster Kammerherr angestellten Freiherrn v. Gemmingen-Bonfeld gnädigst übertragen,

den Oberlieutenant v. Finckh des dritten Reiter-Regiments zum Adjutanten dieses Regiments ernannt,

den Unterlieutenant Ludwig v. Falkenstein des ersten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant befördert,

den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Linden bei demselben eingetheilt, und

den Wachtmeister v. Neubronn des zweiten Reiter-Regiments, zum aggregirten Unterlieutenant im ersten Regiment ernannt, auch

den Oberst-Lieutenant und Schwadrons-Commandant im zweiten Reiter-Regiment v. Abele, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 31. December v. J. die seitherigen außerordentlichen Mitglieder des Königlichen Geheimenraths,

Digitized by Google

Ober-Tribunal-Präsident v. Schwab,
Ober-Finanzrath v. Herdegen, und
Geheimenraths-Kanzlei-Direktor v. Pistorius
zu solchen auch für das Jahr 1831 gnädigst zu bestimmen geruht.

Die patronatische Nomination des Vikars Schuster bei dem Diakonat und der Garnisons-Pfarrei Ulm auf die erledigte evangelische Pfarrei Bergenweiler, Dekanats Heidenheim, ist am 24. December v. J. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Versetzung der Wundärzte erster Klasse in die nunmehrige erste Abtheilung betreffend.

Die Königl. Verordnung vom 14. October d. J., betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneykunde (Reg. Blatt S. 443 ff.) §. 37 gestattet den Wundärzten der bis dahin bestandenen ersten Klasse, die Versetzung in die (neue) erste Abtheilung der Wundärzte bei dem Medizinal-Collegium nachzusuchen, wenn sie ihre vollkommene Tüchtigkeit zu allen, dieser Abtheilung angehörenden Verrichtungen durch Vorlegung eines auf oberamtliche und oberamtsärztliche Berichte gegründeten Zeugnisses des Kreis-Medizinalraths unzweifelhaft darzuthun vermögen.

Damit die Vollziehung dieser Verordnung und die Zuverläßigkeit des Urtheils über einen die Versetzung in die erste Abtheilung nachsuchenden Wundarzt erster Classe nach Möglichkeit gesichert werde, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) die Bittschrift des betreffenden Wundarztes muß seine Bildungs-Laufbahn mit den dazu gehörigen Belegen und Zeugnissen, auch eine Uebersicht seiner bisherigen chirurgischen Leistungen enthalten, und dem Oberamte zur weiteren Einleitung übergeben werden.

2) Das Oberamt hat zunächst den Oberamtsarzt zur Aeußerung zu veranlassen. In letzterer ist sich nicht nur über die wissenschaftliche Stellung, die der Bittsteller seit seiner Prüfung eingenommen und sich erhalten hat, über die Frage, ob derselbe in der höheren Chirurgie eine ausgedehnte Praxis sich erworben habe, über seine bisherigen dießfallsigen Leistungen, über sein Verhalten in

Digitized by Google

gerichtlichen Fällen, über die literarischen Beschäftigungen und Fortschritte desselben und über die hieraus sich ergebende Wahrscheinlichkeit, daß er die nöthigen Kenntnisse zur innerlichen Behandlung chirurgischer Kranken besitze, sondern auch darüber zu verbreiten, ob er sich in rechtlicher und sittlicher Beziehung jederzeit so benommen habe, daß ihm ein erweiterter Wirkungskreis mit Ruhe anvertraut werden könnte.

3) Mit dieser oberamtsärztlichen Aeußerung hat das Oberamt die Bittschrift sofort an die ihm vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, und in dem Begleitungs-Berichte sich selbst auch über den technischen und sittlichen Werth des Candidaten, über den Ruf, in welchem derselbe steht ꝛc., auszusprechen.

4) Von der Kreis-Regierung ist der Kreis-Medicinal-Rath um sein Gutachten zu vernehmen, das derselbe mit Rücksichtnahme auf die bei der Medicinal-Visitation oder bei sonstigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Anlässen erlangte Kenntniß des Mannes bestimmt und motivirt abzugeben hat.

5) So vorbereitet und mit den etwa für nöthig angesehenen weiteren Bemerkungen hat die Kreis-Regierung das Gesuch dem Medicinal-Collegium mitzutheilen, damit Letzteres, und zwar, wenn es sich von einem früher von der medicinischen Facultät in Tübingen geprüften Wundarzte handelt, nach vorheriger Rücksprache mit dieser, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungs-Resultats, über die gebetene Versetzung in die erste Abtheilung erkenne.

Stuttgart den 27. December 1830.

Für den Minister:
Mohl.

b) Die Verleihung einer silbernen Verdienst-Medaille betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Stadtrath Johann Philipp Aichmann zu Nürtingen in gnädigster Anerkennung seines durch zweimalige Rettung von Menschen aus Wassers-Gefahr und bei sieben verschiedenen Brandfällen bewiesenen rühmlichen und muthvollen Benehmens, die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 23. December 1830.

Für den Minister:
Mohl.

Digitized by Google

2. Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge.

Zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren auf Schuldienste haben die Provisoren der Generalate Ulm, Hall und Ludwigsburg den 10. Januar, die Provisoren der übrigen Generalate aber den 13. Januar 1831 zu erscheinen. An dem letzten Tage sind auch die Schulamts-Lehrlinge, die ihre Lehrzeit erstanden haben, zur Prüfung auf Provisorate berufen. Sämtliche Bewerber um diese Prüfungen, wenn sie nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich an den genannten Tagen Morgens vor acht Uhr in der Kanzlei des K. Consistoriums unfehlbar einzufinden. Die Dekane werden hievon ihre Untergebene in Kenntniß setzen.

Stuttgart den 22. December 1830.

Für den Vorstand:
Flatt.

3. Des katholischen Kirchenrathes.

Kirchen-Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen.

Im Jahre 1831 werden zwei Dienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen Statt finden, wozu Diejenigen zugelassen werden, welche im Jahre 1828 oder früher die Priesterweihe erhielten.

Die Candidaten haben sich bis zum 22. Januar bei dem Kirchenrathe schriftlich zu melden, und zugleich über den etwaigen Besitz eines Bürger- oder Beisitz-Rechts den oberamtlich beurkundeten Ausweis vorzulegen.

Wer es vorzieht, nicht bei der ersten Prüfung zu erscheinen, der hat solches in seiner Meldung anzugeben.

Diejenigen, welche hierauf nicht für die zweite Prüfung willfährig beschieden oder sonst zurückgewiesen werden, müssen, ohne Rücksicht auf die in ihrer Meldung ausgedrückten Wünsche, am Montag den 21. Februar, Nachmittags vier Uhr in der Kanzlei des Kirchenraths dahier erscheinen.

Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819, S. 111 auch in den Cirkular-Erlassen vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 24. December 1830. Camerer.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Veränderung einiger Kameralamts-Bezirke.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. sind folgende Veränderungen einiger Kameralamts-Bezirke genehmigt worden.

1) Von dem Kameralamt Oberndorf werden überwiesen:

a) dem Kameralamte Rosenfeld, welches bereits den größten Theil des Oberamts-Bezirks Sulz umfaßt,

die Sportel-Verrechnung von dem Oberamtsgericht, dem Oberamt und dem Gerichts-Notariat Sulz, die Forstgefäll-Verwaltung des Reviers Sulz, nebst der Ausgaben-Verrechnung des Forstamts Sulz,

die Kameralgefäll-Orte

Stadt Sulz,
Holzhausen,
Mühlheim am Bach,
Sigmarswangen,
Wittershausen,
} Oberamts Sulz;

b) dem Kameralamte Rottweil,

Bösingen, Oberamts Rottweil;

2) das Kameralamt Rosenfeld tritt dagegen ab:

a) dem Kameralamt Rottweil,

Gößlingen, Oberamts Rottweil;

b) dem Kameralamt Balingen,

Erlaheim, Oberamts Balingen,
Dormettingen, Oberamts Spaichingen.

Zugleich wurde das hierdurch verkleinerte Kameralamt Oberndorf aus der zweiten in die dritte Besoldungs-Klasse zurückgesetzt.

Stuttgart den 28. December 1830.

Für den Minister:
Kerner.

Digitized by Google

2. Der K. Oberzoll-Administration.

Bekanntmachung, betreffend die weitere Herabsetzung der Zölle für aus dem preußisch-hessischen nach dem württembergisch-bayerschen Zoll-Vereins-Gebiet kommende, und aus diesem nach jenem gehende Waaren.

In dem Artikel 11 des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayerschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine vom 27. Mai 1829 (vergl. Reg.Blatt vom Jahr 1829, Nro. 30, S. 289 f.) sind unter 11 a — f diejenigen Waaren näher bezeichnet, welche in Folge dieses Vertrags vom 1. Januar 1831 an in beiden Vereins-Gebieten bei ihrem Eingange eine gegenseitige Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 50 pr.Ct. genießen sollen.

Indem man diese gegenseitige Herabsetzung der Zölle auf das Neue zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich angefügt, daß dieselbe Herabsetzung auch auf diejenigen Waaren gegenseitig Anwendung findet, welche schon vor diesem Termine in der vertragsmäßigen Form einkamen und eingelagert wurden, aber erst mit dem ersten Januar oder später zur definitiven Behandlung gelangen.

Stuttgart den 24. December 1830.

Herzog.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Walddorf, Dekanats Nagold, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Mutterort zählt 866, das eine Stunde entfernte Filial Oberschwandorf, in welchem der Pfarrer jährlich 66 Predigten und etwa 50 Casual-Gottesdienste zu halten hat, 536, und der Hof Monhardt 33 Pfarrgenossen. Das Einkommen der Pfarrstelle ist auf 718 fl. nach Sportel-Preißen berechnet.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Heiligenbronn, Oberamts und Dekanats Horb, begreift im Pfarrsitze, vorzüglich im Dorfe Lutzenhard, und in außerordentlichen Filialien 625 Pfarr-Genossen. Die Schule besteht in Lutzenhard. Der zeitliche Pfarrer hat den besonders besoldeten Meßner als Dienstboten anzunehmen und

Digitized by Google

zu entlassen. Das Pfarr-Einkommen an Gärten-Ertrag, Capital-Zinsen und Besoldung belauft sich auf 640 fl. Die Bewerber sollen sich bei dem katholischen Kirchenrath melden.

3) An dem Lyceum und an der Realschule zu Tübingen ist eine Lehrstelle der Mathematik und Physik wieder zu besetzen. Der Lehrer hat in den obern Classen des Lyceums 7 bis 8, in der Real-Anstalt aber 15 wöchentliche Lehrstunden in Arithmetik, Algebra, Geometrie, Physik und Geographie zu geben. Das Einkommen belauft sich, mit Inbegriff eines verhältnißmäßigen Antheils vom Classengelde des Lyceums, auf ungefähr 550 fl. Die Bewerber haben sich unter Anschluß der erforderlichen Dokumente innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Durch das Ableben des Oberamtmanns Mögling ist das in der ersten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Heidenheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 7. Januar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat December 1830 betreffend. — Die Bestellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Geometers Kriegstötter von Mergentheim: „theoretisch-praktische Anleitung zur schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche und Gewerbs-Leben.“ — Vertheilung der akademischen Preise. — Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. December v. J. die bei der Ober-Zoll-Administration erledigte Expeditors-Stelle zweiter Classe dem bisherigen Kanzlei-Assistenten und Materialien-Verwalter bei derselben, Hahn, mit dem Titel eines Revisors gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 29. December v. J. die erledigte Pfarrei Erpfingen, Dekanats Reutlingen, dem Seminaristen und Pfarr-Gehülfen Hahn zu Schlaitdorf im Dekanats-Bezirk Tübingen, gnädigst verliehen, auch

den Caplan Kittele zu Rottenburg wegen hohen Alters und Kränklichkeit mit Pension gnädigst in den Ruhestand versezt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den Staatsrath v. Kapff, bisherigen Direktor des Ober-Kriegs-Gerichts und Vorstand des Ober-Rekrutirungrathes, zum wirklichen Geheimenrath und zugleich zum Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens gnädigst zu ernennen geruht,

den Rittmeister zweiter Classe der K. Leibgarde, v. Linden, zum Rittmeister erster Classe im zweiten Reiter-Regiment befördert, und dagegen

den der K. Leibgarde aggregirten Rittmeister zweiter Classe, Julius v. Reischach, bei derselben eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 26. Juni 1830 (Reg.Bl. S. 280) die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probe-Jahrs den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Wocher dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
2) der Referendär Koch dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
3) der Referendär Heigelin dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
4) der Referendär Graner dem Oberamts-Gerichte Balingen;
5) der Referendär Welebil dem Criminalamte Stuttgart;

6) der Referendär May dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;

7) der Referendär Mutschler dem Oberamts-Gerichte Ellwangen;

8) der Referendär Widmann dem Oberamts-Gerichte Tübingen.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probe-Jahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritt gewärtigt.

Stuttgart den 31. December 1830 Maucler.

b) Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat December 1830 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 439) auf den Monat December 1830 angeordneten Concurs-Prüfung sind achtzehn Rechts-Candidaten zugelassen worden, von welchen drei vor Eröffnung der Prüfung von solcher wieder abgestanden sind und bei einem das Erkenntniß zur Zeit noch ausgesetzt worden ist.

Die übrigen vierzehn Candidaten wurden für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Anton Beck von Ulm.
2) Carl Friedrich Feuerbach von Stuttgart.
3) Hermann Nagel von Eßlingen.
4) Wilhelm Straub von Heilbronn.
5) Franz Bernhard Hezinger von Rottenmünster, Oberamts Rottweil.
6) August Mörike von Stuttgart.

II. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Albert Heß von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm.
2) Christoph Wilhelm Renz von Freudenstadt.
3) Carl Ludwig August v. Baldinger von Wiblingen.

III. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Georg Heinrich Witt von Langenburg, Oberamts Gerabronn.

2) Christian Friedrich Ernst Miller von Ulm.
3) Maximilian Teufel von Neckarburg, Oberamts Rottweil.
4) Ulrich Aloys Rugl von Wolfegg, Oberamts Waldsee.
5) Heinrich Haßler von Ulm.

Stuttgart den 31. December 1830. Maucler.

c) Die Bestellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen vierzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen nachstehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Beck.
2) Nagel.
3) Heß.
4) Renz.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Hezinger.
2) Mörike.
3) Teufel.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Straub.
2) v. Baldinger.
3) Witt.
4) Rugl.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Feuerbach.
2) Miller.
3) Haßler.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 31. December 1830.

Maucler.

d) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Dünger in Stuttgart seinen Wohnsitz nach Gmünd verlegt hat, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1830.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Geometers Kriegstötter von Mergentheim: „Theoretisch-practische Anleitung zur schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche und Gewerbe-Leben.“

Vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Geometer J. C. Kriegstötter von Mergentheim gegen den Nachdruck der von ihm verfaßten Schrift, betitelt: „Theoretisch-practische Anleitung zur schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche und Gewerbe-Leben“ ein Privilegium für das Königreich Württemberg auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 31. December 1830.

Der Amtsverweser:
Mohl.

2. Des Canzleramts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei Vertheilung der akademischen Preise für das Jahr 1830 erhielt den für die Beantwortung der Aufgabe der philosophischen Fakultät gesetzten Preis

Johann Kuhn, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim.

Der für die im Herbste 1828 für die Beantwortung der von der evangelisch-theologischen Fakultät damals gemachten Aufgabe gesetzte Preis wurde für die in diesem Jahre eingekommene Abhandlung dem Studirenden der Theologie im evangelischen Seminar:

Carl Ludwig Weizel aus Göppingen

ertheilt,

Carl August Staudenmaier aus Ulm

aber wegen Beantwortung der von der letztgenannten Fakultät im Herbste 1829 gestellten Aufgabe öffentlich belobt.

Das Preisgericht, welches bei der evangelisch-theologischen Fakultät über die gelungensten Predigten und Catechisationen zu urtheilen hat, erkannte den ersten Prediger-Preis dem Seminaristen

Gustav Pfizer von Stuttgart

zu.

Um den zweiten Prediger-Preis mußten die Seminaristen

Heinrich Carl Kern von Tübingen, und

Georg Rudolph Mann von Stuttgart

das Loos ziehen, welches für Kern entschied.

Der erste catechetische Preis wurde dem Seminaristen

Christian Märklin von Heilbronn,

der zweite aber dem Seminaristen

Heinrich Carl Kern von Tübingen

zu Theil.

Für die Beantwortung der im vorigen Jahre von der katholisch-theologischen Fakultät aufgegebenen Frage erhielt den Preis:

Joseph Bolter von Mengen.

Oeffentlich belobt wurden:

Joseph Blochinger von Ellwangen, und
Franz Xaver Bullinger von Unterkochen.

Prediger-Preise erster Classe erhielten, da ein solcher vom verflossenen Jahre bei der katholisch-theologischen Fakultät übrig war:

Martin Heuberger von Wachbach, und
Ignaz Hermann von Horb.

Der Prediger-Preis zweiter Classe wurde zu Theil:

dem Franz Xaver Raible von Eutingen.

Um den ersten und zweiten catechetischen Preis bei der katholisch-theologischen Fakultät mußten Philipp Walter von Wurmlingen und Philipp Frank von Löffelstelzen in der Art losen, daß dem minder Begünstigten der zweite Preis zu Theil würde.

Durch das Loos fiel

dem Philipp Frank

der erste, und

dem Philipp Walter

der zweite Preis zu.

Oeffentlich belobt wurde noch

Caspar Hammer von Neuses.

Bei der juridischen Fakultät erhielt für die Beantwortung der von ihr im Herbste 1828 erstmals aufgegebenen und im Herbste 1829 wiederholten Frage den Preis:

C. Friedrich Leypold, Candidat des Regiminalfachs aus Hall.

Für die Preis-Aufgabe vom Herbste 1829 erhielt die genannte Fakultät keine Beantwortung.

Bei der medicinischen Fakultät empfieng den Preis:

Wilhelm Diez von Rosenfeld;

den Preis für praktische Chirurgie aber erhielt:

Franz Jakob Höring von Willsbach.

Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät wurde der Preis

dem Johann Baptist Liebherr, Cam. Stud. aus Scheer

zu Theil.

Aus der Speyerschen Stiftung erhielt den Preis:

Anton Schneiderhan von Nordstetten, der katholischen Theologie Beflissener im K. Wilhelms-Stifte;

die beiden Studirenden im K. Wilhelms-Stifte

Caspar Fuchs von Mergentheim, und

Caspar Welte von Stetten bei Tuttlingen

aber, welche die von der juridischen Fakultät für die genannte Stiftung gestellte Frage gleichfalls beantwortet hatten, wurden öffentlich belobt, ersterer mit Vorzug.

Den Preis aus der Baron v. Palmschen Stiftung erhielt

Ernst Hermann Roller von Balingen, Beflissener der evangelischen Theologie im K. Seminar.

Tübingen den 6. November 1830.

Autenrieth.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Zahlungs-Statutes vom 22. Juni 1820, §. 13 werden hiedurch die Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$, so wie sie von den für die Justification dieser Rechnungen bestimmten königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden sind, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. December 1830.

Für den Minister:

Kerner.

Darstellung

der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen von den Etats-Jahren $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$.

A. Etats-Jahr $18\frac{28}{29}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
202.317	4	I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr:				
		1) Cassen-Bestand bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{27}{28}$	202.317	4		
		2) Rückstände	—	—		
6.616	45	II. Aktiv-Capital-Zinse	6.616	45		
1'247.708	43	III. Zins-Zahlungs-Fonds				
160.257	23	Capital-Ablösungs-Fonds	1'407.966	6		
20,000		IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien: Von der K. Staats-Haupt-Casse das von dem v. Albert'schen Hauskaufe herrührende verzinsliche Capital	20.000			
		V. Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
2'918,500	—	Anlehen aus dem Pensions-Fonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener . .	36,000			
		Anlehen zu 4 pr.Ct. Behufs der Ablösung 4½procentiger Capitalien, in Folge geschehener Anerbietungen und der hierauf in den öffentlichen Blättern eingerückten Bekanntmachung vom 19. Februar 1829	2'784,700			
		Militär-Cautionen	97,800			
		Ueberdieß sind 5800 fl. neuverbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.				
		VI. Außerordentliche Einnahmen:				
209	10	Ersatz-Posten.	209	10		
4'555,609	3	Summe der Einnahme.	4'555,609	3		

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr: außer den Zins-Rückständen	—	—		
		II. Passiv-Capital-Zinse:				
102,898	17½	1) Rückstände vom vorigen Jahr	1'290,286	9½	96,587	25½
1'283,975	17½	2) Zins-Schuldigkeit vom letzten Jahr . .				
3'034,377	7	III. Abgelöste Passiv-Capitalien . . . und 5800 fl. durch neue Verbriefung.	1'625,363	40½	1,409,013	26½
		IV. Außerordentliche Ausgaben:				
134,358	21	a) verzinslicher Vorschuß an die Ausstands-Casse zu Berichtigung der fünften Rate der Gehalts-Reclamationen	51,200			
		b) an die Staats-Haupt-Casse für die Ober-Kriegs-Casse, zu Erbauung einer Infanterie-Caserne in Stuttgart	80,000			
		Zu Bezahlung eines Ziels an dem Kaufschillinge eines zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkauften Hauses	1,000			
		c) den Förster Luz'schen Erben zu Naislach nach gerichtlichem Erkenntniß, Ersatz eines für sie durch einen Dritten ohne Vollmacht aus der Casse erhobenen Capitals, samt Zinsen und Prozeß-Kosten, wovon der Regreß an die Schuldigen genommen wurde . .	1,953	14		
		d) Andere Ersatz-Posten	205	7		
4'555,609	3	Summe der Ausgabe.	3'050,008	11	1,505,600	52
		Wenn von der Summe der Einnahme 4'555,609 fl. 3 kr. jene der Ausgabe . . . . . 3'050,008 fl. 11 kr. abgezogen wird, so ergiebt sich der baare Cassen-Bestand am Ende des Jahres mit —;· 1'505,600 fl. 52 kr.			Dem Cassen-Bestand am Ende des Jahres gleich.	

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1) Rückstand vom vorigen Jahr	99,418	46½
2) dießjähriger ordentlicher Tilgungsfonds	140,954	28
3) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds, nach Abzug des Erfordernisses	19,302	55
4) Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen, und Abgang an Resten	2,286	8
5) Heimbezahltes Aktiv-Capital	20,000	
6) aufgenommene Passiv-Capitalien	2'918,500	
Von der außerordentlichen Einnahme:		
7) Ersatz-Posten	8	15
Zusammen .	3'200,470	32½
Von dieser Summe wurden bezahlt:		
a) verzinslicher Vorschuß an die Ausstands-Casse zu Einlösung der Cassen-Scheine für Gehalts-Reklamationen	51,200	
b) an die Staats-Haupt-Casse zu den Casernenbau-Kosten, und zu Bezahlung eines Kaufschillings-Ziels für das zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkaufte Haus	81,000	
c) den Förster Luz'schen Erben zu Naislach nach gerichtlichem Erkenntniß	1,953	14
von der außerordentlichen Ausgabe:		
d) Ersatz-Posten	4	12
e) Sodann waren bei der Ablösung der aufgekündigten 4½procentigen Capitalien in den letzten Monaten des Jahrs zu Bezahlung der Stückzinse nach den Verfall-Terminen der Jahrs-Zinse erforderlich, und mußten dem Zinsenfonds aus dem Ablösungsfonds zugelegt werden, dem dagegen in dem folgenden Jahre die Zins-Ersparnisse zufließen, welche aus der Capitalien-Ablösung vor den Zins-Verfall-Terminen entstehen. .	31,935	59½
	166,093	25½

Nach Abzug dieser Ausgaben bleiben an dem Tilgungsfonds übrig 3'034,377 fl. 7 kr.
davon wurden zu Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet 1'625,363 fl. 40½ kr.
Rest — 1'409,013 fl. 26½ kr.
welche am 30. Juni 1829 von den bis zu diesem Tag eingegangenen 4procentigen Anlehen noch zu verwenden waren.

Dagegen sind zu dieser Zeit von den 4½procentigen Capitalien in Folge der öffentlichen Verlosung aufgekündigt und noch zu bezahlen gewesen 3'327,274 fl. 37 kr. die in dem folgenden Jahre theils von jenem Rückstande und theils von den weiter anerbotenen und eingegangenen 4procentigen Anlehen ihre Berichtigung erhielten.

Abschnitt III.

Stand der Staats-Schuld.

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1828 haben die Passiv-Capitalien betragen	27'909,213	41½
Im Jahr 18$\frac{28}{29}$ erhielten dieselben einen Zuwachs:		
1) durch das Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staats-Diener	56,000	
2) durch die, für die Ablösung 4½ procentiger Capitalien zu 4 pr.Ct. aufgenommen	2'784,700	
3) durch die, bei der Schulden-Zahlungs-Casse angelegten Militär-Cautionen	97,800	
	30'827,713	41½
Davon wurden im Jahr 18$\frac{28}{29}$ abgelöst	1'625,363	40½

Ueber deren Abzug erscheint der Stand der Passiv-Capitalien am 30. Juni 1829 mit

29'202,350 fl. 1 kr.

Hievon wurden verzinset:

zu 5 vom Hundert	515,920 fl.	
— 4½ — — nach dem Stand v. 30. Juni 1829	25'778,655 fl.	1 kr.
— 4 — —	2'902,003 fl.	
— 2½ — —	4,172 fl.	
und waren unverzinslich	1,600 fl.	
	29'202,350 fl.	1 kr.

Die Aktiv-Capitalien

	fl.
haben sich am 30. Juni 1828 belaufen auf	481,100
hiezu sind im Jahr 18$\frac{28}{29}$ gekommen:	
Anlehen an die Ausstands-Casse	51,200
	532,300
Davon sind heimbezahlt worden	20,000

Es belief sich demnach der Aktiv-Capital-Stand am 30. Juni 1829 auf

512,300 fl.

Davon wurden zu 4½ vom Hundert verzinst . . . . 162,300 fl.
und waren unverzinslich . . . . 350,000 fl.

Wenn nun von der Summe der Passiv-Capitalien zu . 29'202,350 fl. 1 kr.
die Aktiv-Capitalien abgezogen werden, mit 512,300 fl.
und der noch zu verwenden gewesene Tilgungsfonds
mit . . . . 1'409,013 fl. 27 kr.
1'921,313 fl. 27 kr.

so ergiebt sich als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von

27'281,036 fl. 34 kr.

Da aber die Aktiven in einer Forderung von 512,300 fl. an die Ausstands-Casse bestehen, welche nach der Verabschiedung nicht länger nachgeführt, sondern nur vorgemerkt werden soll, und daher unten in der Darstellung der Ergebnisse für 18$\frac{29}{30}$ an den Aktiven abgeschrieben wurde, so ist, wenn diese 512,300 fl. als Aktivum nicht berücksichtigt werden, der Passiv-Stand am Ende des Etats-Jahres 18$\frac{28}{29}$ auf . . . . 27'793,336 fl. 34 kr. und wenn hievon dagegen die nach der Verabschiedung von der Ober-Kriegs-Casse aus dem Etat für 18$\frac{30}{31}$ der Schulden-Zahlungs-Casse zu ersetzenden Vorschüsse zu den Casernenbau-Kosten von den Jahren 18$\frac{24}{29}$, welche unten zu den Aktiven des Jahres 18$\frac{29}{30}$ gerechnet sind, mit . . 114,704 fl. 58 kr. abgezogen werden, auf

27'678,631 fl. 36 kr.

zu berechnen.

B. Etats-Jahr 18$\frac{2}{3}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr:				
1'505,600	52	1) Cassen-Bestand bei dem Jahrs-Abschluß für 18$\frac{2}{3}$	1'505,600	52		
		2) Rückstände	—	—		
10,676	—	II. Aktiv-Capital-Zinse	10,676			
1'241,587	24	III. Zins-Zahlungs-Fonds				
179,878	42	Capital-Ablösungs-Fonds	1'421,466	6		
27,500		IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien: von der Ausstands-Haupt-Casse an den zu Bezahlung der Gehalts-Reklamationen vorgeschossenen Geldern	27,500			
		V. Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
2,628,300		Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener	49,600			
		Anlehen zu 4 pr. Ct. Behufs der Ablösung 4½ procentiger Capitalien in Folge geschehener Anerbietungen und der hierauf in den öffentlichen Blättern eingerückten Bekanntmachung vom 19. Februar 1829	2'494,400			
		Militär-Cautionen	84,300			
		Ueberdieß sind 6000 fl. neuverbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.				
1,914	40	VI. Außerordentliche Einnahmen: Ersatz-Posten und Stückzinse aus den vor dem Verfall-Termin von der Ausstands-Haupt-Casse zurückbezahlten 27,500 fl.	1,914	40		
5'595,437	58	Summe der Einnahme	5'595,437	58		

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr, außer den Zins-Rückständen	—	—		
		II. Passiv-Capital-Zinse:				
96,587	25½	1) Rückstände vom vorigen Jahr	1'185,900	28	88,818	34½
1'178,131	37	2) Zins-Schuldigkeit vom letzten Jahr . . . mit Inbegriff der ältern Zinse aus den in diesem Jahr eingewiesenen neuen Schulden.				
4'232,687	28½	III. Abgelöste Passiv Capitalien. . . und 6000 fl. durch neue Verbriefung.	4'103,398	33½	129,288	55
—		IV. Außerordentliche Ausgaben:				
		a) Vorschuß an die Ausstands-Haupt-Casse zu Berichtigung der sechsten und letzten Rate der Gehalts-Reklamationen	46,300			
88,051	7	b) an die Staats-Haupt-Casse für die Ober-Kriegs-Casse, zu Erbauung einer Infanterie-Caserne in Stuttgart	40,000			
		Zu Bezahlung eines Ziels an dem Kaufschilling eines zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkauften Hauses .	1,000			
		c) Ersatz-Posten	751	7		
5'595,457	38	Summe der Ausgabe.	5'377,350	8½	218,107	29½
					Dem Cassen-Bestand am Ende des Jahrs gleich.	

Wenn von der Summe der Einnahme 5'595,457 fl. 38 kr.
jene der Ausgabe . . . . . 5'377,350 fl. 8½ kr.
abgezogen wird, so ergiebt sich der baare Cassen-Bestand am Ende des Jahres mit
— 218,107 fl. 29½ kr.

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungsfonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1) Rückstand vom vorigen Jahr	1'409,013	26½
2) dießjähriger ordentlicher Tilgungsfonds	142,854	28
3) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erfordernisses und der Zinse aus den durch das Gesetz vom 18. April 1830 eingewiesenen Schulden	37,024	14
4) Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen und Abgang von Resten, über Abzug bezahlter Stückzinse aus den nach dem Zins-Termin abgelösten Capitalien	74,131	47
5) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	27,500	
6) Aufgenommene Passiv-Capitalien	2'628,300	
Von der außerordentlichen Einnahme:		
7) Ersatz-Posten	1,264	44
Zusammen .	4'320,088	39½
Von dieser Summe wurden bezahlt:		
a) Vorschuß an die Ausstands-Casse zu Einlösung der Cassen-Scheine für Gehalts-Reklamationen.	46,300	
b) an die Staats-Haupt-Casse zu den Casernenbau-Kosten und zu Bezahlung eines Kaufschillings-Ziels für das zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkaufte Haus	41,000	
Von der außerordentlichen Ausgabe:		
c) Ersatz-Posten	101	11
	87,401	11
Nach Abzug dieser Ausgaben blieben an d. Tilgungsfonds übrig 4'232,687 fl. 28½ kr.		
Davon wurden zu Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet 4'103,398 fl. 33½ kr.		
Rest —:· 129,288 fl. 55 kr.		
welche am 30. Juni 1830 von den eingegangenen 4procentigen Anlehen noch zu verwenden gewesen sind, und wogegen zu dieser Zeit von den aufgekündigten 4½procentigen Capitalien noch zu bezahlen waren . . 126,057 fl. 40 kr.		

Stuttgart den 11. September 1830.

Zur Rechnungs-Justifikation abgeordnete

Königliche Commissarien:
Frisch.
Stein.

Ständische Commissarien:
Graf Reischach.
Mosthaf.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Abschnitt III.
Stand der Staats-Schuld.

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1829 haben die Passiv-Capitalien betragen	29'202,350	1
Im Jahr $18\frac{29}{30}$ erhielten dieselben einen Zuwachs:		
1) durch das Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener	49,600	
2) durch die zu Ablösung $4\frac{1}{2}$procentiger Capitalien zu 4 pr.Ct. aufgenommenen	2'494,400	
3) durch die bei der Schulden-Zahlungs-Casse angelegten Militär-Cautionen und	84,300	
4) durch die nach dem Gesetz vom 18. April 1830 neu überwiesenen . .	128,000	
	31'958,650	1
Davon wurden im Jahr $18\frac{29}{30}$ abgelöst incl. $1\frac{3}{4}$ kr. Abgang	4'103,398	$55\frac{1}{4}$
Ueber deren Abzug erscheint der Stand der Passiv-Capitalien am 30. Juni 1830 mit 27'855,251 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.		

Hievon werden verzinst zu	5 vom Hundert . .	515,920 fl.	
	$4\frac{1}{2}$ — — . . .	300,000 fl.	
	4 — — . . .	27'034,559 fl.	$25\frac{3}{4}$ kr.
	$2\frac{1}{2}$ — — . . .	4,172 fl.	
und sind unverzinslich		600 fl.	
		27'855,251 fl.	$25\frac{3}{4}$ kr.

Die Aktiv-Capitalien

	fl.	kr.
haben sich am 30 Juni 1829 belaufen auf	512,300	
Hiezu sind zu rechnen die nun wieder zu ersetzende Vorschüsse zu den Casernenbau-Kosten, welche in den Etats-Jahren $18\frac{24}{29}$ geleistet wurden.	114,704	58
Und sind im Jahr $18\frac{29}{30}$ hinzugekommen:		
a) Vorschüsse an die Staats-Haupt-Casse zu den Casernenbau-Kosten . .	41,000	
b) an die Ausstands-Casse zu Einlösung der für Gehalts-Reklamationen ausgestellten Scheine	46,300	
Zusammen .	714,304	58
Hieran sind durch die Ausstands-Casse abgelöst worden	27,500	
und haften bei derselben noch die gemäß der Verabschiedung bei dem letzten Landtag hier nicht länger nachzuführenden, jedoch für den Fall der Möglichkeit der Tilgung aus den Mitteln der Rest-Verwaltung der Staats-Casse in den Büchern der Schulden-Zahlungs-Casse vorzumerkenden	531,100	
	558,600	

Es belauft sich sonach der Aktiv-Capital-Stand am 30. Juni 1830 auf —:· 155,704 fl. 58 kr.

welche zu 4 vom Hundert verzinslich sind.

Wenn nun von der Summe der Passiv-Capitalien zu	27'855,251 fl.	$25\frac{3}{4}$ kr.
die Aktiv-Capitalien abgezogen werden mit 155,704 fl. 58 kr.		
und der noch zu verwendende Tilgungsfonds mit . . . . 129,288 fl. 55 kr.	284,993 fl.	53 kr.

so ergiebt sich als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von —:· 27'570,257 fl. $32\frac{3}{4}$ kr.

Nro. 3.

Regierungs = Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 10. Januar 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Letzte Bekanntmachung der in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendeten Vereinigung des Unterpfandswesens. (Nro. XXVIII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Letzte Bekanntmachung, der in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendeten Vereinigung des Unterpfandswesens. (Nro. XXVIII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1830, S. 207.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 3. Juli 1830 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren zweiundsechzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 165 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, auch in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. December 1830. Schwab.

Acht und zwanzigste und letzte Uebersicht
der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Stuttgart, Residenz-Stadt. (Pfand-Commissäre: Knecht und Rapp.)
2) Bietigheim, Oberamts Besigheim. (Pfand-Commissär: Hiller.)
3) Köngen, Oberamts Eßlingen. (Pfand-Commissär: Dinkelaker.)
4) Marbach, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Hauser.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

5) Sulzbach an der Murr, Pfand-Commissariats Murrhardt, Oberamts Backnang.
6) Abstatt, Pfand-Commissariats Lauffen, Oberamts Besigheim;
7) Poppenweiler, Pfand-Commissariats Oßweil, Oberamts Ludwigsburg;

8) Affalterbach, 9) Erdmannhausen, 10) Weiler zum Stein,	Pfand-Commissariats Marbach, Oberamts Marbach;	
11) Allmersbach, 12) Oberstenfeld,	Pfand-Commissariats Beilstein,	Oberamts Marbach.
13) Pleidelsheim,	Pfand-Commissariats Mundelsheim,	
14) Erlenbach, 15) Jagstfeld, 16) Kochendorf, 17) Ober-Griesheim, 18) Offenau,	Pfand-Commissariats Neckarsulm,	Oberamts Neckarsulm;
19) Jagsthausen, 20) Olnhausen,	Pfand-Commissariats Möckmühl,	
21) Clever-Sulzbach, 22) Gundelsheim, 23) Höchstberg, 24) Oedheim, 25) Tiefenbach,	Pfand-Commissariats Neuenstadt,	

26) Ober-Sielmingen, | Pfand-Commissariats Plieningen, Oberamts Stuttgart.
27) Unter-Sielmingen, |

Vollständig bereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke:

Murrhardt, Oberamts Backnang;
Bietigheim, Lauffen, Oberamts Besigheim;
Köngen, Oberamts Eßlingen;
Oßweil, Oberamts Ludwigsburg;
Marbach, Beilstein, Mundelsheim, Oberamts Marbach,
Neckarsulm, Möckmühl, Oberamts Neckarsulm;
Plieningen, Oberamts Stuttgart;

und die Gerichts-Bezirke:

Backnang,
Besigheim,
Eßlingen,
Ludwigsburg,
Marbach,
Stuttgart, Stadtgerichts-Bezirk,
Stuttgart, Oberamts-Gerichts-Bezirk.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

28) Neuffen, Oberamts Nürtingen. (Pfand-Commissär: Schaal.)
29) Rottenburg, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Gerber.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

30) Nordstetten, Pfand-Commissariats und Oberamts Horb;
31) Gomaringen, Pfand-Commissariats Pfullingen, Oberamts Reutlingen;

<table>
<tr><td>32) Hirrlingen, Pfand-Commissariats Rottenburg,</td><td rowspan="2">Oberamts Rottenburg;</td></tr>
<tr><td>33) Obernau, Pfand-Commissariats Remmingsheim,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>34) Hausen ob Rottweil,</td><td rowspan="2">Pfand-Commissariats Rottweil,</td><td rowspan="3">Oberamts Rottweil;</td></tr>
<tr><td>35) Zimmern ob Rottweil,</td></tr>
<tr><td colspan="2">36) Deißlingen, Pfand-Commissariats Schömberg,</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>37) Böttingen,</td><td rowspan="3">Pfand-Commissariats Spaichingen,</td><td rowspan="7">Oberamts Spaichingen.</td></tr>
<tr><td>38) Bubsheim,</td></tr>
<tr><td>39) Denkingen,</td></tr>
<tr><td>40) Deilingen,</td><td rowspan="4">Pfand-Commissariats Nusplingen,</td></tr>
<tr><td>41) Hausen am Thann,</td></tr>
<tr><td>42) Rathshausen,</td></tr>
<tr><td>43) Wehingen,</td></tr>
</table>

Vollständig vereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke:

Horb, dortigen Oberamts;

Neuffen, Oberamts Nürtingen;

Pfullingen, Oberamts Reutlingen;

Rottenburg, Remmingsheim, } Oberamts Rottenburg;

Rottweil, Schömberg, } Oberamts Rottweil;

Spaichingen, Nusplingen, } Oberamts Spaichingen;

und die Oberamts-Gerichts-Bezirke:

Horb,
Nürtingen,
Reutlingen,
Rottenburg,
Rottweil,
Spaichingen.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

44) Hall, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Walter.)
45) Niedernhall, Oberamts Künzelsau. (Pfand-Commissär: Hahn.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

46) Wichberg, Pfand-Commissariats Gschwend, Oberamts Gailborf;
47) Hessenthal, Pfand-Commissariats Hall,
48) Michelfeld,
49) Ummenhofen, } Pfand-Commissariats Steinbach, } Oberamts Hall;
50) Aschhausen, Pfand-Commissariats Niedernhall, Oberamts Künzelsau;
51) Aichelberg, Pfand-Commissariats Beutelsbach, Oberamts Schorndorf.

Vollständig vereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke:

Gschwend, Oberamts Gailbdorf;
Hall,
Steinbach, } Oberamts Hall;
Niedernhall, Oberamts Künzelsau;
Beutelsbach, Oberamts Schorndorf;

und die Oberamts-Gerichts-Bezirke:

Gailborf,
Hall,
Künzelsau,
Schorndorf.

IV. Donau-Kreis.

52) Giengen,
53) Groß-Süßen,
54) Steinenkirch, } Pfand-Commissariats Geislingen,
55) Nenningen,
56) Schnittlingen,
57) Treffelhausen,
58) Weissenstein, } Pfand-Commissariats Donzdorf,
59) Westerheim, Pfand-Commissariats Wiesensteig, } Oberamts Geislingen;

60) Böttingen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;
61) Gundershofen, }
62) Burgrieden, Pfand-Commissariats Laupheim, Oberamts Wiblingen.

Vollständig bereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke:

Geislingen, }
Donzdorf, } Oberamts Geislingen;
Wiesensteig, }
Münsingen, dortigen Oberamts;
Laupheim, Oberamts Wiblingen;

und die Oberamts-Gerichts-Bezirke:

Geislingen,
Münsingen,
Wiblingen.

Ueber die Vereinigung der unter K. Württemberg'scher und Großherzoglich Baden'scher Staats-Hoheit stehenden Stadt-Gemeinde

Widdern, Oberamts Neckarsulm,

in welcher das Purifikations-Geschäft, vorgewalteter Hindernisse wegen, erst in neuester Zeit vorgenommen werden konnte, wird auf die nächstbevorstehende oberamtsgerichtliche Bekanntmachung verwiesen.

Mit dieser einzigen Ausnahme ist nunmehr die Vereinigung des Unterpfands-Wesens in Beziehung auf nicht exemte Güter in dem ganzen Umfange des Königreichs vollendet.

Zur Beglaubigung:

Für den Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Ehrmann.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. Januar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, das Erscheinen einer neuen Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuchs betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahres $18^{30}/_{31}$. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. — Verfügung, betreffend die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende Amts-Verweserei.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. December v. J. der Uebertragung der Post-Verwalters-Stelle zu Mergentheim an den Carl Walter von Weinsberg die landesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen,

durch höchste Entschließung vom 26. December v. J. den bisherigen Revisor und provisorischen Vorstand der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle Rapp definitiv zu dieser Stelle mit dem Titel eines Kanzleiraths zu ernennen, und

durch höchstes Dekret vom 31. December v. J. den Gerichts-Aktuar Neidhardt von Urach auf das erledigte Gerichts-Aktuariat zu Leutkirch zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Pfarrei Dettingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Knapp zu Kayh, im Dekanat Herrenberg, gnädigst verliehen,

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Wiesenstaig dem Regiments-Quartiermeister Raaser, bei dem vierten Reiter-Regiment, gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. den Unterlieutenant Prinzen August von Württemberg Königliche Hoheit zum Rittmeister zweiter Classe ernannt; wie auch

den Ober-Kriegsrath v. Göriz zum Direktor des Ober-Kriegsgerichts und des Ober-Rekrutirungsraths, und an dessen Stelle

den bisherigen Kriegsrath Major v. Moser zum Ober-Kriegsrath bei dem Ober-Kriegsgericht und Ober-Rekrutirungsrath und zum Justitiar bei dem Kriegs-Ministerial-Collegium befördert.

Unter dem 31. December v. J. erhielt der zum katholischen Pfarrer in Blochingen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Andreas-Caplan Fürst in Scheer die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, das Erscheinen einer neuen Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuchs betreffend.

Da eine neue Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuchs erschienen und der Verleger, Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart, verbunden ist, das Exemplar auf gutem Druckpapier mit kartonirtem Umschlag um den festgesetzten Preis von 2 fl. 30 kr. abzugeben; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Januar 1831. Maucler.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahres 18³⁰/₃₁.

Die Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern sind auf die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1831 wieder nach den in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 561) enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. December 1830.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Mohl. Varnbüler.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachbenannten Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer in der ersten Hälfte des laufenden Etatsjahrs besonders ausgezeichnet haben, zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Stations-Commandanten erster Classe, Friedrich Auch zu Stuttgart die silberne Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Schäufele in Ellwangen,

Beck in Künzelsau;

die Stations-Commandanten dritter Classe:
Ocker in Neresheim,
Haag in Aalen,
Holzhauer in Oehringen,
Ladner in Neckarsulm,
Johann Gottfried Maier in Crailsheim,
Falschebner in Leutkirch,
Jakob Friedrich Maier in Gmünd;
die Landjäger erster Classe:
Weeser in Horb,
Werner in Rottenburg,
und der Landjäger zweiter Classe:
Werner in Neckarsulm.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Kühnle in Nürtingen,
Simondet in Tübingen;
die Stations-Commandanten dritter Classe:
Scheffbuch in Horb,
Rath in Maulbronn,
Melber in Gerabronn,
Waiß in Wangen;
die Landjäger erster Classe:
Waibel in Gerabronn,
Vogel in Stuttgart,
und die Landjäger zweiter Classe:
Dietz in Calw,
Kreiser in Künzelsau.

Stuttgart den 31. December 1830.

Der Amtsverweser:
Mohl.

b) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Zu Anfang des Winter-Halbjahrs 18$\frac{30}{31}$ befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	273
2) der katholischen Theologie	160
3) der jüdischen Theologie	1
4) der Rechts-Wissenschaft	91
5) der Heilkunde	178
6) der Cameral-Wissenschaft	41
7) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	108
Zusammen	852

Hierunter sind Ausländer:

— : 86.

Stuttgart den 8. Januar 1831. Kapff.

2. Des Studienraths.

Betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Studien-Candidaten wird

den 14. und 15. Februar d. J.

vorgenommen werden.

Dieß wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Gesuche um Zulassung zu derselben am 1. Februar bei dem K. Studienrath eingelaufen seyn müssen, und zu der Prüfung selbst Livius, Xenophons Memorabilien und Platons Phädon mitzubringen sind.

Stuttgart den 3. Januar 1831. Flatt.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende Amts-Verweserei.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung, betreffend die Organisation der Cameral-Aemter vom 4. Juni 1819, §. 7 (Reg.Bl. v. 1819, S. 296) wird hinsichtlich der Fälle,

in welchen die Cameralamts-Buchhalter als gesetzliche Stellvertreter des Cameral-Verwalters gegen den Staat allein und unmittelbar verantwortlich sind, folgendes verfügt:

1) Wenn der Cameral-Verwalter oder ein statt desselben für längere Zeit aufgestellter Amts-Verweser wegen beabsichtigter Entfernung vom Amtssitze, wegen Krankheit oder wegen anderwärtiger Verhinderung in Amts- oder Privat-Angelegenheiten veranlaßt ist, dem Buchhalter die Amts-Verweserei zu überlassen; so hat er dieses jedesmal sogleich, unter Angabe der Ursache, durch einen von beiden zu beurkundenden kurzen Eintrag in das Amts-Protokoll zu beglaubigen. Bei schnellen Krankheits-Anfällen des Beamten ist der Protokoll-Eintrag durch den Buchhalter allein zu besorgen, und, wenn es später thunlich ist, durch jenen nachträglich zu beurkunden.

   Die genaue protokollarische Aufzeichnung der Amts-Verweserei-Fälle werden die Beamten sich um so mehr angelegen seyn lassen, als dieselbe zugleich die Controle der auswärtigen Verrichtungen bildet, für welche Reisekosten und Diäten in Anrechnung kommen. Uebrigens sind die Tage, an welchen der Buchhalter oder ein sonst bestellter Amts-Verweser die Cassenführung besorgt hat, auch auf dem Titelblatt des jährlichen Hauptbuchs zu bemerken.

2) Ist vorauszusehen, daß die Amts-Verweserei über vierzehn Tage dauern werde, so hat der Cameral-Verwalter wegen Bestellung derselben der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, welche bei einer solchen längeren Dauer eine den Verhältnissen angemessene Sicherstellung der Cassenführung für den besondern Fall, durch Bürgschaft oder andere Mittel anordnen wird, mag nun die Amts-Verweserei dem Buchhalter oder einem Andern übertragen werden.

   Krankheits-Fälle des Beamten, welche eine Amts-Verweserei nöthig machen, sind allemal und zwar, wenn der Beamte es nicht selbst thun kann, durch den Buchhalter, der vorgesetzten Behörde, mit Angabe der muthmaßlichen Dauer der Krankheit, anzuzeigen.

   Was die Reisen eines Beamten aus dem Amts-Bezirke betrifft, so bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, wornach hiezu jedenfalls Urlaub einzuholen ist.

3) Nur bei längeren, d. h. über vierzehn Tage dauernden Amts-Verwesereien ist eine vollständige Cassen-Uebergabe von Seite des Beamten und förmliche Nachrechnung am Anfang und Ende erforderlich.

Bei kürzeren Amts-Verwesereien hat der Cameral-Verwalter dem Buchhalter blos das Cassentagbuch mit dem Auftrag einzuhändigen, die während der Stell-Vertretung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in dasselbe gehörig zu verzeichnen; der Buchhalter aber hat bei der Zurückgabe des Tagbuchs in diesem zu beurkunden, daß er die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben vollständig und richtig eingetragen habe, und zugleich den hienach sich darstellenden Geld-Ueberschuß samt den Ausgabe-Quittungen dem Cameral-Verwalter zu übergeben. Letzterem wird hiebei zur Pflicht gemacht, nicht nur durch sorgfältiges Nachrechnen, sondern auch durch Vergleichung der angefallenen Einnahmen, Erkundigung nach etwaigen Ausstands-Zahlungen oder Voraus-Empfängen, über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge des Buchhalters sich so viel möglich Gewißheit zu verschaffen.

4) Uebrigens wird bei diesem Anlasse die Bestimmung der Eingangs erwähnten Verordnung, wornach es lediglich auf Gefahr der Cameral-Verwalter geschieht, wenn diese außer den bezeichneten Fällen der Amts-Verweserei den Buchhaltern Geld-Einzüge überlassen, mit dem Anfügen erneuert, daß diese Bestimmung in Ansehung der übrigen Cameralamts-Gehülfen, welchen etwa Geld-Einzüge überlassen werden sollten, noch gewisser Anwendung finde.

Stuttgart den 28. December 1830. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars Neidhardt von Urach auf das Gerichts-Aktuariat zu Leutkirch ist die Gerichts-Aktuars-Stelle zu Urach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen sich zu melden.

2) Die erledigte evangelische Pfarrei Westgartshausen, Dekanats Crailsheim, zählt im Mutterort 150 und in den damit verbundenen Filialorten 613 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 615 fl. nach Sportel-Preisen verbunden. Nur das Filial Weipertshofen hat eine Kirche, in welcher der Pfarrer jährlich an vier Sonntagen und alle vierzehn Tage in der Woche Gottesdienst zu halten hat. Die

Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenstadt, sind sechs ¼ bis 1¼ Stunden entfernte Filialien verbunden. Jedes von ihnen hat eine Schule, und zwei haben Kirchen, in welchen der Pfarrer jährlich eine Kirchweih-Predigt und alle Casual-Predigten, auch in einem derselben jeden zweiten Sonntag eine Catechisation zu halten hat. Der Mutterort zählt 1225, die Filialien 989 Pfarr-Genossen, und das Einkommen der Pfarrstelle ist auf 867 fl. nach Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münsingen, welche 280 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 600 fl. nach Sportel-Preisen gewährt, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Frommenhausen, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift im Pfarrdorf 367 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen von 600 fl. an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Bei dem Ober-Kriegs-Gericht ist die Stelle eines Kriegsraths mit dem normalmäßigen Gehalte von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Ober-Kriegs-Gericht einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 24. Januar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Straf-Anstalten abzubüßender Freiheits-Strafen. — Verfügung, betreffend die Kost- und Einheiz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der zweiten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18³⁰/₃₁. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 11. d. M. das Cameralamt Waiblingen dem bisherigen Regiments-Quartiermeister Glaser gnädigst zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den Oberamtmann v. Kauffmann in Urach, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen,

die erledigte Pfarrei Weiler zum Stein, Dekanats Marbach, dem Helfer Kieser zu Gros-Bottwar, in dem genannten Dekanats-Bezirke, zu verleihen, und

dem Oekonomie-Rath Pabst an der landwirthschaftlichen Schule zu Hohenheim die nachgesuchte Entlassung von seinem Dienste zu bewilligen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. das Amts-Notariat erster Classe Zöbingen, Oberamts Ellwangen, dem bisherigen Verweser desselben, Haagen, bleibend zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, Friedrich Ludwig Krauß von Weikersheim, Oberamts Mergentheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Langenburg zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. den Ministerial-Kanzlei-Direktor, Regierungsrath v. Roth zugleich zum Mitgliede der Königlichen Ober-Regierung, mit dem Sitze in derselben nach seiner Dienst-Anciennetät, zu ernennen, und

die erledigte Ministerial-Assessors-Stelle im Departement des Innern mit dem damit verbundenen Titel und Rang eines Regierungsraths dem Assessor der Regierung des Neckar-Kreises, Regierungsrath v. Abel zu übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Oberlieutenant und Straßen-Bau-Inspektor v. Eyb zu Heilbronn den Titel und Rang eines Hauptmanns zweiter Classe zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Regierungs-Assessors-Stelle bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises dem bisherigen Oberamts-Gerichts-Aktuar in Heilbronn, Schmidlin, zu übertragen gnädigst geruht.

Unter dem 15. d. M. erhielt der von Hohenbaldern gebürtige Vikar Joseph Gaul, Pfarrverweser in Baindt, zur katholischen Pfarrei Obereschach, Oberamts und Dekanats Ravensburg, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Straf-Anstalten abzubüßender Freiheits-Strafen.

Zu Sicherung des ungehemmten Vollzugs gerichtlich erkannter höherer Freiheits-Strafen, die in den Polizei- und Arbeitshäusern, auf der Festung, so wie in dem Zuchthause abzubüßen sind, werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die von den Ober- und Bezirks-Gerichten gefällten, im Eingange näher bezeichneten Straf-Erkenntnisse sind von denselben an die betreffenden Verwaltungen der Straf-Anstalten erst nach erfolgter Rechtskraft, jedoch alsdann ohne allen Verzug, auszuschreiben.

§. 2.

Ergiebt sich ein Fall, in welchem nach den bestehenden Anordnungen einem Angeschuldigten gestattet werden kann, vor gefälltem oder rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse, auf Abrechnung an der zu erwartenden Strafe, letztere anzutreten; so ist der Verwaltung hievon sofort besondere Eröffnung zu machen.

§. 3.

Die Mittheilung der ergangenen Straf-Urtheile an die Verwaltungen (§. 1) wird durch einfache Zusendung eines Duplikats des verkündigten Straf-Erkenntnisses, beziehungsweise eines Auszugs aus letzterem bewirkt. Diese Ausfertigungen sind gleich den Urschriften von dem Gerichts-Vorstande zu unterzeichnen.

§. 4.

Der kaum erwähnten Benachrichtigung sind nachstehende die Person des Verurtheilten berührende Notizen (allenfalls auf der Rückseite der Ausfertigung) anzufügen:

a) ob und welche höhere Freiheits-Strafen er schon früher und wegen welcher Verbrechen er solche erstanden habe;

b) ob nach den während der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen, die eintretenden Falls kurz anzugeben sind, auf den Verurtheilten ein besonderes Augenmerk in der Straf-Anstalt zu halten sey;

c) ob und aus welchen Gründen seiner unverweilten Einlieferung Hindernisse entgegenstehen.

§. 5.

Sobald die Einlieferung eines Verurtheilten geschehen, hat die Verwaltung der Straf-Anstalt der erkennenden Behörde hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 6.

Wäre zur Zeit der Einlieferung die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses (§. 1) bei der Verwaltung der Straf-Anstalt noch nicht eingetroffen, so ist bei der Anzeige von der erfolgten Einlieferung (§. 5) die erkennende Behörde hierauf aufmerksam zu machen.

§. 7.

Sollte dagegen die Einlieferung vierzehn Tage nach dem Eingange des Straf-Erkenntnisses bei der Verwaltung nicht erfolgt seyn, so ist der Name des Ausgeblienen in die Ausstands-Liste einzutragen, es wäre denn, daß bei Mittheilung des Straf-Erkenntnisses auf ein der Vollziehung im Wege stehendes Hinderniß (§. 4, Lit. c) hingewiesen worden wäre, welchen Falls der Eintrag in die Liste erst dann geschieht, wenn die Einlieferung vierzehn Tage nach Beseitigung des Hindernisses nicht bewirkt worden wäre.

§. 8.

Die berührte Ausstands-Liste wird nach dem angeschlossenen Formular, Lit A, je auf ein Jahr und in eben so vielen Exemplaren angelegt, als es der erkennenden Behörden sind, welche Verurtheilungen in die betreffende Straf-Anstalt ausgesprochen haben.

Alle zwei Monate, je am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. December übergiebt die Verwaltung jeder erkennenden Behörde die für sie bestimmte Ausstands-Liste.

Auf den Grund derselben trifft die erkennende Behörde sofort die erforderlichen Verfügungen, deren wesentlicher Inhalt in der Liste bemerkt und diese hiernächst ohne Aufenthalt an die Verwaltung der betreffenden Straf-Anstalt zurückgesendet wird.

Erfolgt späterhin die Einlieferung der in die Liste Eingetragenen, oder fällt dieselbe aus irgend einem Grunde, z. B. wegen des Todes, der Begnadigung des Betheiligten ganz hinweg, so werden die betreffenden Namen unter der erforderlichen Bemerkung in der Liste gelöscht.

§. 9.

Ein Auszug aus den Ausstands-Listen, der sämtliche noch nicht zum Vollzug gebrachte Freiheits-Strafen zu begreifen hat, ist von sämtlichen Verwaltungen der Straf-Anstalten auf den 31. December jeden Jahrs an die K. Straf-Anstalten-Commission Behufs der Vorlegung an das K. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Ueber die in einzelnen dringenden Fällen von dem K. Justiz-Ministerium genehmigten Beurlaubungen eingelieferter Gefangenen aus den Straf-Anstalten, hat die K. Straf-Anstalten-Commission ein Verzeichniß zu halten und darauf zu sehen, daß die bewilligten Fristen nicht überschritten werden.

* * *

In Gemäßheit vorstehender Anordnungen, welche sofort in Wirksamkeit treten, haben sich sämtliche Gerichte, so wie die Straf-Anstalten-Commission und die derselben untergeordneten Verwaltungen der Straf-Anstalten zu achten.

Stuttgart den 31. December 1830.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Kost- und Einheiz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der zweiten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18³⁰/₃₁.

Da vermöge der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 24. v. M. und Jahrs, betreffend die Festsetzung der Kost- und Einheiz-Gelder für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen der Bezirks-Aemter, die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse als unverändert geblieben erkannt worden sind; so wird auf gleiche Weise auch bei den Gefangenen-Transporten der bisherige Betrag der dießfallsigen Gebühren für die Monate Januar bis Juni d. J. erneuert.

Stuttgart den 14. Januar 1831. Kapff.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Erziehungs-Anstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr 11 erledigte Stellen zu besetzen.

Die Bezirks-Polizeiämter, welche im Fall sind, Kinder, die sich nach der Ministerial-Instruktion vom 15. August 1826 zur Aufnahme in jene Anstalt eignen, vorzuschlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfallsigen Vorschläge in der Form und mit den Nachweisungen und Belegen, welche die gedachte Instruktion vorschreibt, binnen einer Frist von 2 Monaten an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 13. Januar 1831. d'Autel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um das erledigte evangelische Dekanat- und Stadtpfarramt Backnang haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Dekanats-Bezirk begreift eilf Pfarrorte mit 26,700 evangelischen Einwohnern und die Stadt, in welcher der Stadtpfarrer die Kirchengeschäfte mit dem Helfer zu theilen hat, 3580 Pfarrgenossen. Das Dienst-Einkommen belauft sich auf 1190 fl. nach Sportel-Preisen.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bolstern, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift im Pfarrdorfe und drei Filialien 459 Pfarrgenossen. Das Pfarr-Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen und Gebühren belauft sich auf 1120 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Affaltrach, Oberamts Weinsberg und Dekanats Neckarsulm, begreift im Pfarrdorf und in einigen Weilern 301 Pfarrgenossen. Das Einkommen von eigenen Gütern, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 620 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Stadtpfarrei Gundelsheim, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, begreift im Pfarrorte, im Dorfe Böttingen und sechs Höfen 1208 Pfarrgenossen. Auch im Filial Böttingen ist eine Schule und ein Gottesacker. Das Einkommen an Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 800 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die zu besetzende katholische Pfarrei Böhringen, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift im Pfarrdorf 545 Pfarrgenossen, und gewährt 860 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Das mit einem Gehalte von 350 fl. verbundene Amts-Notariat zweiter Classe zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

7) Bei der Regierung des Neckar-Kreises ist eine etatsmäßige Assessors-Stelle mit dem Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

8) Durch die Pensionirung des Oberamtmanns v. Kauffmann ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Urach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises einzureichen.

9) Bei dem land- und forstwirthschaftlichen Institute zu Hohenheim sind die Stellen eines Lehrers der Naturwissenschaften und eines Thierarztes und Lehrers der Thierheilkunde erledigt.

Von dem Lehrer der Naturwissenschaften wird hauptsächlich gefordert, daß er gründlichen Unterricht in der Botanik und Pflanzen-Physiologie, so wie auch in der Chemie zu ertheilen im Stande sey. Der Thierarzt und Lehrer der Thierheilkunde hat nicht nur die erforderlichen Vorlesungen in seinen Fächern zu halten, sondern auch die dem Institute zugehörigen Hausthiere, ohne besondere Vergütung, thierärztlich zu behandeln.

Mit ersterer Stelle ist ein Gehalt von 500 fl. und mit letzterer ein Gehalt von 400 fl., nebst freier Wohnung, verbunden.

Es werden nun diejenigen, welche sich zu Versehung dieser beiden Stellen, sey es für beide zugleich, oder für die eine oder die andere, befähigt erachten, eingeladen, sich bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in schriftlichen, mit Zeugnissen versehenen Eingaben binnen vier Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Beilage A. zum Reg.-Blatt vom 24. Januar 1831.

Formular.

Straf-Anstalt: (Ludwigsburg.)

Verzeichniß

der

von (dem K. Gerichtshof in Esslingen)

verurtheilten,

noch nicht abgelieferten

Straf-Gefangenen,

auf das Jahr 1831.

Gerichts-Numer.	Tag des Straf-Erkenntnisses.	Vor- und Zunamen	Wohn- oder Heimaths-Ort und Bezirk	Einlieferungs-Behörde.	Verbrechen.
		des Verurtheilten.			
47.	14. Januar 1831.	Carl Christian Schlosser.	Wahlheim, O.A. Besigheim.	Oberamts-Gericht Besigheim.	Dritter Diebstahl.
137.	19. Januar 1831.	Eva Metzger.	Sichersreuth, K. Bayern'schen Land-Gerichts Wunsiedel.	Oberamts-Gericht Cannstadt.	Großer Betrug.
214.	22. Januar 1831.	Peter Müller.	Kolbsheim, K. Franz. Departements Nieder-Rhein.	Oberamts-Gericht Heilbronn.	Raub.

Straf-Dauer:			Erledigung durch Einlieferung, Tod ꝛc. des Verurtheilten.	Bemerkungen der Verwaltung.	Bemerkungen und Verfügungen der erkennenden Behörde.
Jahre.	Mon.	Tage.			
1.			Eingeliefert den 17. Febr. 1851.		
1.	6.		Gestorben den 7. Febr. 1831.		
4.					

Zur Beglaubigung:
Prieser.

Digitized by Google

No. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 26. Januar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre. — Verfügung, betreffend die Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die diesjährige Aushebung.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die Pfarrei Wurmberg, Dekanats Knittlingen, dem Seminaristen Heigelin,

die katholische Pfarrei Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, dem Repetenten im Wilhelmsstift zu Tübingen, Huberich,

die katholische Pfarrei Waltershofen, Dekanats Leutkirch, dem fürstlich Waldburg-Waldsee'schen Patronats-Pfarrer Bendel zu Röthenbach, Oberamts Waldsee,

die katholische Pfarrei Lautern, Oberamts und Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Majer zu Dürbheim, im Oberamt Spaichingen, und

dem auf sein Ansuchen und in Rücksicht auf seine Kränklichkeit unter dem 20. Oktober v. J. seiner Pfarrstelle enthobenen katholischen Pfarrer Henle zu Altdorf, Oberamts Ravensburg, die erledigte Caplanei zu Unterailingen, im Dekanats-Bezirke Tettnang, gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre.

Durch Verordnung vom 5. Juli 1819 (Reg. Bl. S. 374) ist den Personen, die sich mit der Jagd beschäftigen, die Anwendung eines Batterie-Futters gegen das unwillkührliche Losgehen ihrer geladenen Gewehre bei Strafe zur Pflicht gemacht.

Da nun neuerlich der Gebrauch der mit Percussions-Schlössern versehenen Gewehre immer häufiger wird, diese aber weit leichter als die mit einem Steinschlosse sich entladen, während die auf ein Steinschloß berechneten Batterie-Futter hiebei nicht anwendbar sind; so werden diejenigen, welche sich solcher Gewehre bedienen, unter Hinweisung auf obige Verordnung für verpflichtet erklärt, zu gleichem Zwecke entweder diejenigen metallenen Sicherheitssteller, für welche dem Gewehr-Fabrikanten Ulrich zu Stuttgart durch Königl. Entschließung vom 11. April 1827 (Reg. Bl. S. 117) auf sechs Jahre ein Erfindungs-Patent bewilligt worden ist, oder wenigstens die wohlfeilen ledernen Sicherheits-Ringe, wie solche namentlich auch bei dem K. Landjäger-Corps eingeführt sind, zu gebrauchen.

Die Bezirks-Behörden haben über dem Vollzuge zu wachen.

Stuttgart den 13. Januar 1831. Kapff.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, betreffend die Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.

Den 1. März d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der dießjährigen Rekruten-Aushebung das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken die Musterung, nemlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen.

Den 7. März:

Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Nürtingen, Oehringen, Welzheim, Geißlingen, Saulgau.

Den 9. März:

Marbach, Vaihingen, Freudenstadt, Urach, Gaildorf, Künzelsau, Göppingen, Waldsee.

Den 11. März:

Backnang, Leonberg, Horb, Reutlingen, Ellwangen, Mergentheim, Kirchheim, Leutkirch.

Den 14. März:

Neckarsulm, Balingen, Neuenbürg, Rottweil, Crailsheim, Neresheim, Münsingen, Wangen.

Den 16. März:

Weinsberg, Calw, Oberndorf, Spaichingen, Gerabronn, Heidenheim, Ehingen, Tettnang.

Den 18. März:

Heilbronn, Stuttgart, Stadt, Sulz, Tuttlingen, Aalen, Hall, Ravensburg, Riedlingen.

Den 21. März:

Besigheim, Stuttgart, Amt, Waiblingen, Herrenberg, Rottenburg, Gmünd, Biberach, Blaubeuren.

Den 23. März:

Böblingen, Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, Tübingen, Schorndorf, Ulm, Wiblingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nemlich sämtliche im Jahr 1810 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen hiedurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstüchtig angenommen, und nach Maßgabe seiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Gesetzes bestimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamts-Bezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamt anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 22. Januar 1831. Göriz.

Dienst-Erledigung.

Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Schmidlin zum Regierungs-Assessor ist die Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Heilbronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 7.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 3. Februar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, das Erb-Statut des verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldek und Pyrmont betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. v. M. den Gerichts-Notar Braun in Brackenheim, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Gerichts-Notariat Besigheim, und

unter dem 24. v. M. den Regiments-Quartiermeister Schweizer vom fünften Infanterie-Regiment zum ersten Reiter-Regiment zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Cameralamt Altensteig dem Registrator Weber von der Ober-Zoll-Administration,

das erledigte Cameralamt Oberndorf dem bisherigen Cameralamts-Verweser Hailer daselbst, und

das erledigte Forstamt Sulz, zweiter Classe, dem Revier-Förster v. Fromm in Wildbad, Forsts Neuenbürg, gnädigst übertragen, auch

den bisherigen fürstlich Dietrichstein'schen Rentamts-Verweser zu Neu-Ravensburg und Stiftungs-Oekonomie-Verwalter zu Ravensburg, Brodmann, zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Reutlingen gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. den Ober-Tribunalrath D. Wächter von dem ihm anvertraut gewesenen Posten eines Dirigenten an dem K. Gerichtshofe in Ellwangen abzurufen und demselben die Funktionen eines vortragenden Raths bei dem K. Justiz-Ministerium zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, das Erb-Statut des verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldek und Pyrmont betreffend.

Das Seiner Königlichen Majestät von dem verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldek und Pyrmont zur Genehmigung und Eröffnung nach seinem Ableben vorgelegte Erb-Statut vom 18. November 1821, samt einem Nachtrage vom 13. Juni 1826 wird hiemit, in Folge des §. 10 der K. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldek vom 25. August 1819, nach nunmehr erfolgter Anerkennung desselben von Seite sämtlicher Agnaten, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und insbesondere unter Verwahrung aller Gerechtsame des K. Lehenhofs, mittels nachstehenden Auszugs aus den gedachten Urkunden, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 25. Januar 1831.

Auf Befehl des Königs:
Maucler.

Auszug
aus dem Erb-Statut des Grafen Georg Friedrich zu Waldek und Pyrmont vom 18. November 1821.

Nachdem ich seit mehreren Jahren bemüht gewesen bin, die hiesigen Limpurgischen Besitzungen nach meinen Kräften zu vereinigen und dieser Zweck ziemlich erreicht worden ist, so erachte ich für nöthig, über die künftige Vererbung und Verwaltung der auf solche Art gebildeten Standesherrschaft auf meinen Todesfall ein eigenes Statut zu erlassen, und verordne daher hierdurch nach reifer Erwägung, bei Gott Lob! voller Gesundheit und Geistesgegenwart, wie folgt:

§. 1.

Alle im Königreich Württemberg gelegenen Besitzungen, welche ich bei meinem in Gottes Hand stehenden Ableben inne haben werde, sollen für ewige Zeiten ein untheilbares Ganze bilden, welches nie mit neuen Schulden belastet werden darf und immer nur in der Verwaltung eines oder einer Einzigen stehen kann.

§. 2.

Derjenige, oder diejenige, welcher oder welche in den Genuß dieser Verwaltung treten will, muß meinen Namen führen oder annehmen, und im Fall er oder sie fürst- oder gräflichen Standes ist, ihn gleich nach seinem oder ihrem ursprünglichen Haus-Namen setzen; er oder sie muß ferner vor dem Eintritt in die Verwaltung dem competenten Gericht eine Urkunde des Inhalts übergeben, daß er gegenwärtiges Statut pünktlich beobachten werde; diese genaue Beobachtung ist die unerläßliche Bedingung des Genusses; ohne sie kann dieser weder erworben noch behalten werden.

§. 3.

Die genannte, von mir zu hinterlassende Gesamtbesitzung darf nie veräußert werden, außer im Fall eines solchen vortheilhaften Verkaufs, wo die Verkaufs-Summe den Betrag der ordentlichen reinen Einkünfte, mit drei Procent zu Kapital erhoben, erreicht oder gar übersteigt; in diesem Fall muß die Kaufsumme sogleich wieder in liegende Güter verwendet werden und diese müssen alle Eigenschaften der ursprünglich von mir nachgelassenen Besitzung annehmen; jeder Verkauf ist ungültig, wobei nicht jenes und dieses geschieht.

Eine Veräußerung einzelner Bestandtheile findet hingegen unter der Bedingung Statt, daß der Kaufschilling zu Verbesserung des Hauptgutes verwendet werde.

§. 4.

Zu meiner nächsten und unmittelbaren Nach- und Erbfolgerin ernenne und bestelle ich hiermit meine freundlich geliebte Gemahlin, die erlauchte Gräfin Amalie zu Waldek ꝛc. Liebden unter folgenden weiteren Zuständigkeiten:

1) (eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

2) Ihre Liebden sollen berechtigt seyn, die von mir nachzulassende Besitzung außer in den im §. 3 festgesetzten Fällen ausnahmsweise auch dann zu veräußern, wenn die Umstände Sie dazu nöthigen würden, und Sie sollen in diesem Fall ganz allein die Nothwendigkeit zu beurtheilen haben, auch an die Vorschrift des §. 3 wegen des Wieder-Ankaufs einer andern Besitzung nicht gebunden seyn.

3) (eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 5.

Nach dem Tode meiner Gemahlin, oder im Fall Sie den Wittwenstuhl verrücken würden, bei Ihrer etwaigen Wieder-Vermählung werden Hochdero zu bestimmenden Erben oder Hochdenselben außer dem im vorstehenden Paragraphen erwähnten Inventario und Mobiliare vor dem Eintritt des oder der Nächstfolgenden in den Genuß der Standesherrschaft der Betrag von Zehen Tausend Gulden baar ausbezahlt, und wenn dieses zu schwer würde, im jedesmal laufenden Zinsfuß verzinst, durch Verpfändung von außerdem unverpfändeten Realitäten im doppelten Capital-Betrag versichert und in Posten von 500 bis 1000 fl. jährlich abgetragen.

§. 6.

In den Fällen des Todes oder der etwaigen Wieder-Vermählung meiner Gemahlin soll zunächst mein zweiter Bruder, des Grafen Carl zu Waldek Liebden den Genuß meiner nachgelassenen Besitzung erben, zugleich aber gehalten seyn, jährlich den vierten Theil der jedesmaligen reinen Einkünfte derselben frei, ohne Kosten, Zeitverlust und Abzug meinem ältesten Bruder, des Grafen Josias Liebden auszufolgen. ꝛc. ꝛc.

§. 7.

Nach dem Ableben meines Bruders Carl oder im Fall er meinen Bruder Josias überleben sollte, nach seinem Eintritt in das Bergheimer Apanagium soll die Verwal-

tung und der Genuß der hiesigen Besitzung auf dasjenige der beiden nachgelassenen Kinder meiner in Gott ruhenden Schwester, Caroline v. Stuckradt, übergehen, welches ich oder in meiner Ermanglung meine Gemahlin benennen werde oder wird; jedoch soll dasselbe ebenfalls, wie mein Bruder Carl, den vierten Theil der jedesmaligen reinen Revenüen abgeben, welcher, so lange Einer meiner Brüder am Leben ist, diesem, nach dessen Ableben aber dem andern Kinde meiner Schwester und dessen Nachkommen ohne Abzug zu Theil wird.

§. 8.

Die fernere Folge in den Genuß und in die Verwaltung hängt zwar von der Bestimmung desjenigen oder derjenigen ab, welchen oder welche ich oder meine Gemahlin in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen dazu ernennen werden; jedoch soll

1) in den Genuß nie mehr als Einer oder Eine treten und seyn können,
2) der Nutznießer von meiner verewigten Schwester abstammen,
3) in Ermanglung einer näheren Bestimmung der Genuß immer an den oder die Erstgeborne desjenigen oder derjenigen übergehen, welcher oder welche zuletzt im Genusse stand.

§. 9.

Die Vertheilung des Viertheils der Einkünfte geschieht nach dem Ableben des nicht zum Genusse selbst berufenen Kindes meiner Schwester unter seine Nachkommen nach Köpfen.

§. 10.

Nach dem Ableben der beiden Kinder meiner Schwester, ohne eigene Nachkommen zu hinterlassen, soll der Genuß und die Verwaltung auf meinen ältesten Bruder übergehen und bis an Sein Ende verbleiben.

§. 11.

Ich verordne ferner, daß im Fall des Aussterbens der durch die vorstehenden Paragraphen zum Genuß berufenen Kinder meiner Schwester und meiner Brüder ohne eheliche Nachkommen, der Genuß und die Verwaltung meiner württembergischen Besitzungen an den Durchlauchtigsten Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg als eine bleibende Erinnerung an unsere Freundschaft übergehen, im Fall des früher erfolgten tödtlichen Hintritts Hochdesselben aber, auf Seine fürstliche Nachkommenschaft vererbt

werden soll; würden Seine Durchlaucht darüber eine Verfügung erlassen haben, so soll sie eben die Kraft und Wirkung haben, als dieses Erb-Statut selbst; außerdem soll der Genuß an den zweitgebornen Sohn Seiner Durchlaucht und dessen fürstliche Nachkommenschaft, in dessen und deren Ermanglung an die übrigen nachgebornen Söhne des Fürsten und deren fürstliche Nachkommenschaft und erst in gänzlicher Ermanglung derselben an Seiner Durchlaucht Erstgebornen und sodannigen Besitzer der fürstlichen Stammgüter fallen.

§. 12.

(Eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 13.

Ich behalte mir vor, dieses Statut zu mehren, zu mindern, zu ändern und aufzuheben.

(Der übrige Inhalt dieses Paragraphs eignet sich nicht zur Bekanntmachung.)

Dieses Statut habe ich als Haupt meines gräflichen Hauses eigenhändig geschrieben, unterschrieben, besiegelt, und in Folge des §. 10 der K. Deklaration vom 25. August 1819 Seiner Königlichen Majestät übergeben.

Geschehen zu Gaildorf am achtzehnten Tag des Novembers im Ein Tausend Acht Hundert Ein und zwanzigsten Jahre nach unsers Erlösers Geburt.

(Unterz.) Georg Friedrich, Graf zu Waldek und Pyrmont, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf.

(L. S.)

Auszug

aus dem Nachtrage zum Erb-Statut vom 13. Juni 1826.

Ich erkenne in meiner gegenwärtigen langwierigen und schmerzhaften Krankheit für zweckmäßig, meinem Erb-Statute vom 18. November 1821 folgende Zusätze beizufügen, und zwar:

1.

Da zur Zeit der Errichtung des genannten Erb-Statuts keine Wahrscheinlichkeit für Nachkommenschaft meines Bruders Carl vorhanden war, dieser Fall nun aber eingetreten ist; so ändere ich die §§. 7, 8 und 9 meines Erb-Status dahin ab, daß meine Besitzungen von meinem Bruder Carl unter den gegebenen Bestimmungen zunächst auf dessen Kinder, und erst von diesen, wenn sie ohne Nachkommenschaft wieder verstürben, auf die Kinder meiner verstorbenen Schwester übergehen sollen.

2.

(Eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

Geschehen, unterzeichnet und besiegelt zu Gaildorf am dreizehnten Tag des Monats Juni im Jahr Eintausend achthundert und sechs und zwanzig.

(L. S.) (Unterz.) Georg Friedrich, Graf Waldek.

Für die Beglaubigung dieser Auszüge:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadtpfarrei Groß-Sachsenheim, Dekanats Vaihingen, welche mit Einschluß des dazu gehörigen Hofs 1300 Pfarr-Genossen zählt, und ein nach Sportel-Preisen auf 762 fl. berechnetes Dienst-Einkommen gewährt, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Clever-Sulzbach, Dekanats-Bezirks Neuenstadt, welche 599 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 600 fl. nach Sportel-Preisen gewährt, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Westhausen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorfe und sechs Filialien 965 Pfarr-Genossen. Im Filial Jagsthausen hat der Pfarrer wöchentlich eine Messe zu halten, auch die Beerdigungen zu besorgen. Das Pfarr-Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 1020 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Durch das Ableben des Försters Fischer ist das Revier Dürrenwaldstetten, zweiter Classe a), im Zwiefalter Forst erledigt worden. Bewerbungen um diese Stelle sind bei der Finanz-Kammer in Ulm innerhalb vier Wochen einzureichen.

5) Durch Versetzung des Gerichts-Notars Braun in Brackenheim ist das dortige Gerichts-Notariat zweiter Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Ober-Tribunalraths, welcher zunächst die Funktionen eines Dirigenten an dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu übernehmen hat, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Revisorat der Ober-Rechnungs-Kammer erledigte planmäßige Kanzlei-Assistenten-Stelle, womit ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium der Ober-Rechnungs-Kammer vorschriftmäßig zu melden.

8) Durch Beförderung des Revierförsters v. Fromm auf das Forstamt Sulz ist das in der ersten Classe stehende Revier Wildbad, Forsts Neuenbürg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

Am 28. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 5. Februar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Försters-Stelle zweiter Classe im Revier Schlierbach, Forsts Kirchheim, dem Förster Schelling von Ober-Kochen, Forsts Heidenheim, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen, und

unter dem 31. v. M. den bei dem Kriegs-Ministerium als Canzlei-Assistenten eingetheilten Revisor Henßler auf die erledigte Regimentsquartiermeister-Stelle bei dem vierten Reiter-Regiment versetzt, auch

die erledigte Regimentsquartiermeister-Stelle bei dem fünften Infanterie-Regiment dem bisher bei dem K. Steuer-Collegium angestellten Canzlei-Assistenten Franz Wächter übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Friedrich Ludwig Krauß in Langenburg seinen Wohnsitz nach Oehringen verlegt hat, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1831. Maucler.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend.

Da bei den Processen die Berichtigung des Legitimations-Punktes, namentlich in den höheren Gerichts-Instanzen, nicht selten mehr Schwierigkeit hat, als die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache, und in manchen Fällen der langsame Gang der Processe hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben ist, auch die bisher benützten Formularien von Vollmachten theils solche Clauseln, welche mit dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar sind, z. B. die Clausel der allgemeinen Vermögens-Verpfändung, oder wenigstens nach richtigen Begriffen keine Bedeutung haben, theils aber auch solche enthalten, wovon leicht Mißbrauch gemacht werden kann, namentlich die stehende, auf die Verhandlung des Processes gar nicht sich beziehende Clausel, daß der Bevollmächtigte auch zur Erhebung von Geldern berechtigt seyn soll, so hat man, nach vorgängiger Communication mit den K. Gerichtshöfen, unter Billigung des K. Justiz-Ministerium, für angemessen gefunden,

I. ein neues zum allgemeinen Gebrauche für alle Instanzen, ohne Rücksicht auf das Parteien-Verhältniß, dienendes Formular einer Vollmacht für besondere Rechtssachen zu entwerfen, was hiemit in der Beilage Lit. A. bekannt gemacht und damit folgende Weisung verbunden wird:

1) Schon in erster Instanz haben die Oberamts-Gerichte in allen Sachen, in welchen die Berichtigung der Legitimation in höheren Instanzen voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden ist, namentlich wenn der Proceß Ausländer,

oder wenn solcher mehrere Streit-Genossen betrifft, die Einleitung zu treffen, daß Bevollmächtigte unter der Benützung des gedachten Formulars aufgestellt werden.

2) So oft mehrere Bevollmächtigte aufgestellt werden, so ist in der Vollmacht nach dem Namen des Bevollmächtigten die Clausel

„samt und sonders“

deßwegen beizufügen, damit durch das Austreten eines Bevollmächtigten oder durch ein bei demselben eintretendes Hinderniß nicht der Zweck der ganzen Bevollmächtigung vereitelt werde.

3) Rücksichtlich des Contumacial-Verfahrens hat es zwar in Ansehung der vor den Oberamts-Gerichten vorgehenden Verhandlungen bei der Bestimmung der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 26, sein Bewenden. Jedoch muß in dem Falle, wenn mehrere Streit-Genossen durch Einzelne aus ihrer Mitte vertreten sind, es für genügend gehalten werden, wenn nur diesen der angedrohte Rechts-Nachtheil bekannt geworden ist.

4) Bei den höheren Gerichten hingegen ergehen zwar alle Ladungen und Verfügungen an den Bevollmächtigten oder an dessen After-Anwälte, und diesen werden auch alle materiellen Rechts-Nachtheile angedroht.

Um jedoch Mißbräuche, welche von so ausgedehnten Vollmachten gemacht werden könnten, zu verhüten, auch einer in das Formular aufgenommenen Clausel ihre Bedeutung zu erhalten; so wird hiemit verfügt, daß die höheren Gerichte darauf zu sehen haben, daß die von den Bevollmächtigten der ersten, beziehungsweise auch der zweiten Instanz, auf einen Procurator des höhern Gerichts ausgestellte Substitutions-Vollmacht zugleich von der im Inlande wohnenden Partei, und bei mehreren Streit-Genossen wenigstens von Einem derselben mit unterzeichnet, oder mit dessen Vidit versehen werde.

Auch bleibt es den Gerichten unbenommen, nach Umständen, besonders bei der Einleitung des Verfahrens in der höhern Instanz, zur Verhütung von Gesuchen um Wieder-Einsetzung, ihre Verfügungen unmittelbar an die Partei ergehen zu lassen.

5) Die von Ausländern ausgestellten Vollmachten sind, wenn solche nicht sowohl

von Seiten des Gerichts als des Gegentheils als unzweifelhaft ächt anerkannt werden, nur dann anzunehmen, wenn sie unter Beidrückung des amtlichen Sigills obrigkeitlich beglaubigt sind.

Sodann werden

II. in gleicher Weise unter Lit. B. Formularien für General-Vollmachten bekannt gemacht, welche zwar zunächst auf die bei den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe, so wie bei dem Civil-Senate des Ober-Tribunals, vorgehenden Handlungen sich beziehen, welchen aber auch eine weitere Ausdehnung auf Angelegenheiten, die bei den Administrativ-Stellen zu betreiben sind, gegeben werden kann.

Auch werden die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe andurch aufgefordert, denjenigen Standesherren und Ritterguts-Besitzern, welche sich nicht im Königreiche aufhalten, theils unter Berufung auf die allgemeinen Gründe der Rechts-Polizei, theils unter Beziehung auf die Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821, §. 7, das Ansinnen zu machen, daß sie unter Benützung dieses Formulars General-Anwälte aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte des Inlands bestellen.

Endlich

III. wird unter Lit. C. noch ein besonderes Formular einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen beigefügt.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 16. December 1830. Bolley.

Beilage A.

Formular

zu Vollmachten für besondere Rechtssachen.

(Ich / Wir) Endes-Unterschriebene(r) (Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Vollmachtgeber; bei mehreren Streitgenossen entweder Aufzählung derselben oder wenigstens die Bezeichnung des Einen, mit dem Beisatze „und Consorten;") ertheile(n) für (mich / uns) und (meine / unsre) Erben andurch dem

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten; bei der Aufstellung mehrerer Bevollmächtigten, unter Beifügung der Clausel „samt und sonders")

den Auftrag, den zwischen (mir / uns) als (Partierolle) und

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort, so wie Partierolle der Gegen-Partei)

bei dem (Bezeichnung des Gerichts) zu (Sitz des Gerichts) obwaltenden Rechtsstreit (Gegenstand des Processes) betreffend, nach seinem Gutbefinden sowohl in dieser Instanz, als auch in den folgenden Instanzen bis zu gänzlicher Erledigung der Sache zu verhandeln.

Insbesondere ist derselbe ermächtigt, Eide anzutragen und diese Anträge zurückzunehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen oder zurückzuschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide zu erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in (meine / unsre) oder (meiner / unsrer) Erben Seele abzuschwören; ferner Urkunden anzuerkennen und abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf den Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen; jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich / uns) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / unser) Gegner in Anwendung bringen möchte, zu vertheidigen.

Sollte auch die eine oder die andere Handlung von (mir / uns) oder (meinen / unsern) Erben selbst vorgenommen werden, so ist damit die gegenwärtige Vollmacht nicht widerrufen.

Jedoch behalte(n) (ich / wir) nicht nur für (mich / uns) und (meine / unsre) Erben die Widerrufung dieser Vollmacht überhaupt vor, unbeschadet übrigens der Gültigkeit derjenigen Handlungen, welche von (meinem / unsrem) Bevollmächtigten oder dessen After-Anwälten vor der, dem zuständigen Gerichte gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden sind, und der etwaigen Entschädigungs-Ansprüche der Erstern: sondern erkläre(n) auch ausdrücklich, daß diese Vollmacht, welche zunächst für die Verhandlungen in der (ersten) Instanz ausgestellt worden, für die höhern Instanzen nur insofern gültig und wirksam seyn soll, als nicht von (mir / uns) oder (meinen / unsren) Erben selbst für (meine / unsre) Rechtsvertheidigung in den höhern Instanzen andere Vorkehrungen werden getroffen werden.

Was nun dieser Bevollmächtigte und dessen After-Anwälte in der bezeichneten Rechtssache vor sämtlichen Gerichts-Stellen für (mich / uns) oder (meine / unsre) Erben handeln werden, oder bereits gehandelt haben, das verspreche(n) (ich / wir) in (meinem / unsrem) und (meiner / unsrer) Erben Namen vollkommen zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe(n) (ich / wir) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers, und zwar, bei Litis-Consorten, sämtlicher Streitgenossen.)

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Vorstand des K. Ober-Tribunals:

Pfizer.

Beilage B.

Formular einer General-Vollmacht.

(Ich) Endes-Unterschriebene(r) (Name, Stand und Wohnort des Vollmachtgebers)

ertheile für (mich) und (meine) Erben andurch dem

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

den Auftrag, in allen bei (dem) Civil-Senat (des K. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis)

vorkommenden Angelegenheiten, welche (mein) Interesse berühren, (mich) zu vertreten.

Namentlich ist er befugt, alle (mich) betreffenden Rechtsstreitigkeiten bis zu deren gänzlicher Erledigung zu verhandeln; er darf in solchen Eide antragen und diese An-

träge zurücknehmen, angetragene Eide verweigern, annehmen oder zurückschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in (meine) oder (meiner) Erben Seele abschwören.

Ferner ist er berechtigt, Urkunden anzuerkennen oder abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf jeden Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen, jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / meine) Gegner in Anwendung bringen möchte(n), zu vertheidigen.

Alle die Befugnisse, welche diesem (meinem) General-Agenten für die erste Instanz eingeräumt sind, kann er auch in der höhern Instanz ausüben, sofern nicht (ich) oder (meine) Erben (uns) veranlaßt sehen werden, einen besondern General-Agenten bei dem K. Ober-Tribunal zu bestellen, oder in einzelnen Rechtssachen wegen (unserer) Rechts-Vertheidigung in der höhern Instanz besondere Vorkehrung zu treffen.

Was nun dieser (mein) General-Agent oder dessen After-Anwälte in (meinen) Angelegenheiten vor den gedachten Behörden für (mich) und (meine) Erben handeln werden oder bereits gehandelt haben, das verspreche (ich) in (meinem) und (meiner) Erben Namen vollkommen zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe (ich) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Vorstand des K. Ober-Tribunals:

Pfizer.

Beilage C.

Formular

einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen.

(Wir / Ich) Endes-Unterschriebene(r)

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gewaltgebers)

ermächtige(n) den, vermöge (Special- / General-) Vollmacht vom (Datum der Haupt-Vollmacht) zu (unserem / meinem) Bevollmächtigten aufgestellten
(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

noch insbesondere (die aus dem betreffenden Rechtsstreite für / alle [oder eine zu bezeichnende Classe] für (uns / mich) erfolgenden / (uns / mich) bestimmten) Zahlungen zu erheben und auf eine für (uns / mich) verbindliche Weise dafür zu bescheinigen; mit dem Anfügen, daß jene Befugniß (auch / nicht) auf die von (unserem / meinem) gedachten Bevollmächtigten etwa aufgestellten After-Anwälte übergehen soll.

Zu Bekräftigung dieser Vollmacht habe(n) (wir / ich) die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

Zur Beglaubigung:
Der Kanzlei-Vorstand des K. Ober-Tribunals:
Pfizer.

Dienst-Erledigung.

Durch Versetzurg des Revier-Försters Schelling zu Ober-Kochen auf das Revier Schlierbach, Forsts Kirchheim, ist das Revier zweiter Classe zu Ober-Kochen, Forsts Heidenheim, erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 9.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 10. Februar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Schriftchens: Kinder-Briefe, zum Gebrauch für Schule und Haus. — Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: Gesammelte Schriften von Dr. Spindler. — Eine ausgezeichnete Diensthandlung zweier Landjäger betreffend. — Prüfungs-Termin für die Bewerber um Aufnahme in die K. Officiers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18²⁹/₃₀.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. dem Oberlieutenant v. Cramon des ersten Infanterie-Regiments, und dem Unterlieutenant, Grafen v. Dillen des vierten Reiter-Regiments, die gebetene Entlassung aus den K. Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Schriftchens: „Kinder-Briefe, zum Gebrauche für Schule und Haus.“

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. dem Buchdrucker Haspel zu Hall gegen den Nachdruck eines von ihm verlegten Schriftchens unter dem Titel: „Kinder-Briefe, zum Gebrauch für Schule und Haus“ ein Privilegium auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen geruht, was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25 Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. Januar 1831. Kapff.

b) Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: Gesammelte Schriften von Dr. Spindler.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Buchhändler Gottlob Friedrich Franckh von hier ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Werks: „Gesammelte Schriften von Dr. Spindler“ auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4. Februar 1831. Kapff.

c) Eine ausgezeichnete Diensthandlung zweier Landjäger betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Stations-Commandanten dritter Classe, Stumpp, und dem Landjäger zweiter Classe, Wolff, beide zu Münsingen stationirt, welche sich durch die mit außerordentlicher Thätigkeit und Umsicht bewirkte Habhaftmachung eines aus dem Gefängnisse zu Gamertingen im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ausgebrochenen sehr

gefährlichen Jauners um die öffentliche Sicherheit verdient gemacht haben, ersterem die silberne Verdienst-Medaille zu ertheilen und letzterem eine angemessene Geld-Prämie zu bewilligen gnädigst geruht, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Februar 1831. Kapff.

B) Des Kriegs-Departements:

Das Kriegs-Ministerium.

Prüfungs-Termin für die Bewerber um die Aufnahme in die K. Officiers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahre um die Aufnahme in die K. Officiers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben

Montag den 7. März, Vormittags neun Uhr

sich in der Adjutantur des Kriegs-Ministeriums persönlich zu melden, und vierzehn Tage vor diesem Termin nachbemerkte Urkunden einzusenden:

1) den Taufschein zur Nachweisung, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben. Nur ausnahmsweise werden Jünglinge von unverkennbarer frühzeitiger körperlicher und vorzüglich geistiger Entwickelung schon nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre zur Prüfung zugelassen.
2) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Kenntnisse und sittliche Aufführung.
3) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben.
4) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte Urkunde, daß ihnen im Fall der Aufnahme eine jährliche Zulage von wenigstens 150 fl. gegeben werde.

Die Prüfung selbst beginnt

Dienstag den 8. März

und wird in den folgenden Tagen fortgesetzt. Bei derselben werden nachgenannte Anforderungen an die Bewerber gemacht:

A. Religion. Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

B. Deutsche Sprache. a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre; b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

C. Französische Sprache. a) Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache; b) richtige Uebersetzung jeder historischen Schrift; c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische; d) einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

D. Geschichte. Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Haupt-Perioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie. Kenntniß der neuern, und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

F. Arithmetik und Geometrie. a) die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Decimal-Brüche, arithmetische und geometrische Proportionen, gründliche Entwicklung der verschiedenen hieher gehörigen wichtigen Lehrsätze; b) das erste, zweite und dritte Buch der Elemente der Geometrie, nebst den im Anhange enthaltenen, dahin gehörigen Aufgaben, nach dem vom Major v. Kausler nach Legendre bearbeiteten Lehrbuche.

G. Zeichnen. Freihandzeichnen bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe.

Stuttgart den 8. Februar 1831. v. Hügel.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{29}/_{30}$.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der Rechnung über die Pensions-An-

stalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahre 18$\frac{29}{30}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug, unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1830, S. 76 ff. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Februar 1831. **Varnbüler.**

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1829 bis 30. Juni 1830.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A) Einnahmen.

1) Reste.

Aktiv-Ausstände.

a) aus der Zeit von 18$\frac{17}{21}$		602 fl. 18 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821			
Eintritts-Gelder	4,793 fl. 49 kr.		
jährliche Beiträge	4,180 fl. 10 kr.		
		8,973 fl. 59 kr.	
			9,576 fl. 17 kr.

2) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:			
Eintritts-Gelder	9,169 fl. 2 kr.		
jährliche Beiträge	34,088 fl.		
Abzüge von Pensionen, wegen Alters-Ungleichheit . . .	1,091 fl. 30 kr.		
wegen Pensions-Verzehrung im Auslande	76 fl. 26 kr.		
		44,424 fl. 58 kr.	
b) Zinse aus dem als Fonds angelegten Capital .		11,578 fl.	
c) von Stiftungen		89 fl. 50 kr.	
d) Zinse von Ausständen		68 fl. 49 kr.	
e) gesetzlicher Zuschuß von der Staats-Casse . .		38,258 fl. 21 kr.	
			94,419 fl. 38 kr.

Summe der Einnahmen:
103,995 fl. 55 kr.

B) Ausgaben.

1) Reste.

1) Bezahlte Pensions-Rückstände . . . . 503 fl. 53 kr.

Zuviel Angesetztes zurückbezahlt:

a) aus der Zeit von 18 $\frac{17}{21}$ . . . . 15 fl. 48 kr.

b) nach der Zeit von 1821 . . . . 168 fl. 25 kr.

488 fl. 6 kr.

2) Laufendes.

a) Sterbe-Nachgehalte . . . . 4,708 fl. 27 kr.

b) Wittwen und Waisen-Pensionen . . . . . 59,861 fl. 17 kr.

c) Capital-Anlegung; bestimmt ist hiezu:

die Einnahme:

1) von Resten:

oben a) ganz . . . . 602 fl. 18 kr.

b) zur Hälfte . . . . . . 4,487 fl.

2) vom Laufenden:

a) zur Hälfte . . . . 22,212 fl. 29 kr.

b) ganz . . . . 11,578 fl.

c) desgleichen . . . . . . 89 fl. 30 kr.

d) ebenso . . . . 68 fl. 49 kr.

39,038 fl. 6 kr.

Davon Ausgabe:

1) Reste, zuviel Angesetztes

oben a) ganz . . . . 15 fl. 48 kr.

b) zur Hälfte . . . . 84 fl. 13 kr.

2) Laufendes 0

100 fl. 1 kr.

bleiben anzulegen . . . . 38,938 fl. 5 kr.

Hieran wurden im Laufe des Rechnungs-Jahres bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse angelegt . . . . 34,600 fl.

99,169 fl. 44 kr.

Summe der Ausgaben:

99,657 fl. 50 kr.

Demnach Cassen-Bestand:

4,338 fl. 5 kr.

II. Darstellung des Fonds.

a) Capitalien.

a) Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse betragen . . . . 302,400 fl.

b) Dazu Capital-Anlegung des laufenden Jahres . . . . . . 34,600 fl.

337,000 fl.

c) Seit dem Rechnungs-Abschlusse wurden ferner bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse angelegt:

1) (Reste) von dem vorjährigen Capitalfonds die ungeraden . . . . 214 fl. 44 kr.

2) Cassen-Bestand am 30. Juni 1830 . . . . 4,338 fl. 5 kr.

4,552 fl. 49 kr.

Summe des Capital-Fonds . 341,552 fl. 49 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

An Eintritts-Geldern und Beiträgen . . . . 6,939 fl. 51 kr.
davon unberichtigte Ersatz-Posten (Rückzahlungen) 755 fl. 35 kr.
6,184 fl. 16 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Theil zuzuschreiben ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig angestellte Diener . . . . 1,220.

2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten (Dienst-Pragmatik §. 5) . . . . 210.

3) Quiescenten und Pensionäre . . . . 285.

1,715.

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahres $18\frac{29}{30}$:

Wittwen . . . . 334.

Waisen . . . . 413.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte evangelische Pfarrei Altburg, Dekanats Calw, zählt in dem Mutterort 451, und in den dazu gehörigen zehn Filialien, von denen zwei Kirche und Schule und drei eine Schule haben, 1443 Pfarr-Genossen. Der Pfarrer hat in jedem der Filialien Wurzbach und Röthenbach alle fünf Wochen am Sonntag eine Catechisation und jährlich eine Predigt zu halten. Das Dienst-Einkommen ist auf 814 fl. nach Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die befähigten Bewerber um das erledigte Dekanat und Stadtpfarramt Welzheim haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Diöcese begreift 7 Pfarrorte mit 17,700 evangelischen Einwohnern; die Stadt Welzheim zählt 1500 und die ganze Parochie, zu welcher 82 zerstreute Weiler, Höfe und Häuser gehören, über 4,500 Pfarr-Genossen. Der Dekan hat die Kirchen-Geschäfte so lange, bis ein Diakonat errichtet werden kann, mit einem Diakonats-Verweser zu theilen. Das Einkommen der Stelle ist auf 1301 fl. nach Sportel-Preisen berechnet.

3) Die zu besetzende katholische Pfarrei Oberdorf, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrdorf samt drei Filialien 316 Pfarr-Genossen; das Einkommen von Güter-Ertrag, Zehent-Geldern, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen und Gebühren besteht in 620 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Bei dem Steuer-Collegium ist die Stelle eines etatsmäßigen Kanzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium des Steuer-Collegiums vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 24. Februar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend. — Das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. — Prüfung der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate betreffend. — Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren. — Bekanntmachung, die Stiftung des Kaufmanns Fiorio in Gmünd betreffend. — Bestimmung des Kostgelds in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai $18^{31}/_{32}$ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Herrenalb, Dekanats Wildbad, dem Seminaristen Sprenger, dermaligem Pfarr-Verweser zu Mußberg, zu verleihen, und

den Kaplan Krattenmacher zu Altdorf, Oberamts Ravensburg, seinem Ansuchen gemäß, auf die Kaplanei Neukirch, Dekanats Tettnang, zu versetzen geruht; auch

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. den Unterlieutenants v. Zeppelin im sechsten und Kapff im achten Infanterie-Regiment, die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt.

den Unterlieutenant Frost des siebenten Infanterie-Regiments zum Oberlieutenant befördert,

den Oberlieutenant Schraishuon desselben Regiments zum ersten,

den Unterlieutenant v. Bünau von den Garnisons-Compagnien zum sechsten Infanterie-Regiment versetzt, und

den dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Reizenstein bei den Garnisons-Compagnien eingetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. das erledigte Oberamt Heidenheim dem Oberamtmann Koch zu Gerabronn, und

durch höchstes Dekret vom 17. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Langenburg dem Gerichts-Notar Bonhöffer in Crailsheim auf sein Ansuchen zu übertragen geruht.

Unter dem 1. d. M. erhielt der von Eberhardzell gebürtige Vikar Joseph Ruez als Pfarrer in Felldorf, Oberamts und Dekanats Horb, und

unter dem 12. d. M. der Pfarrer Buschle von Seebronn, zur katholischen Pfarrei Neuburg, Oberamts und Dekanats Ehingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Gesuchen von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft und zur Erleichterung der Betheiligten wird in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 22. Januar d. J. hiemit verfügt:

1) Staats-Genossen katholischer Confession, welche von den Ehe-Verboten der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft Dispensation nachsuchen wollen, haben zu diesem Behuf eine an das bischöfliche Ordinariat gerichtete Bittschrift dem zuständigen Dekanatamt zu übergeben, welches hierauf das Gesuch

den bestehenden Vorschriften gemäß instruiren, und, begleitet mit seinem Beibericht, dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte mittheilen wird.

2) Das Bezirks-Polizeiamt hat sofort die Bittschrift nebst Beilagen dem katholischen Kirchenrath zum Behuf der Erkennung darüber, ob dem Gesuch von Seite des Staates kein Hinderniß im Wege stehe, mit Bericht vorzulegen.

3) Der katholische Kirchenrath wird hierauf im Falle eines Hindernisses die Betheiligten, vorbehältlich ihres Rekurses an das Ministerium des Innern und beziehungsweise an den Königlichen Geheimenrath, durch das Bezirks-Polizeiamt bescheiden lassen.

Im entgegengesetzten Falle aber hat der katholische Kirchenrath sämtliche Aktenstücke dem bischöflichen Ordinariat zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch unter der Bemerkung mitzutheilen, daß er dabei nichts zu erinnern finde.

4) Das bischöfliche Ordinariat wird seine Entschließung über das Gesuch unmittelbar an das Dekanatamt ausschreiben, welches sie sofort dem Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht mitzutheilen, und in Gemeinschaft mit demselben den Betheiligten zu eröffnen hat.

Dem Bezirks-Polizeiamt liegt dabei insbesondere ob, die mit der Bewilligung solcher Gesuche verbundenen gesetzlichen Sporteln, zugleich mit der Eröffnung der Bewilligung an die Betheiligten anzusetzen, zum Einzug zu bringen und in seiner Sportel-Rechnung unter der Abtheilung

„von Amtswegen angesetzt“

zu verrechnen.

Stuttgart den 7. Februar 1831. Kapff.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Auf den 1. Juli d. J. findet eine neue Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd statt.

Diejenigen Schul-Präparanden, welche ihren Vorbereitungs-Curs am 1. Mai vollenden, haben die Aufnahme bis zum 15. Mai bei dem katholischen Kirchenrath nachzusuchen, indem spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben würden.

Die Eingaben müssen nach den Bestimmungen der organischen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 22) und nach der Verordnung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) eingerichtet seyn.

Stuttgart den 5. Februar 1831. Camerer.

b) Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen.

Die Meldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande zu bestimmen gedenken, müssen bis zum 15. Juni d. J. bei dem katholischen Kirchenrath einkommen. Die Eingaben sind nach der Vorschrift vom 12. März 1825, §§. 6—8 (Reg.Bl. S. 168) und vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 82) einzurichten. Insbesondere ist in dem ärztlichen Zeugniß bestimmt anzugeben, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, das ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse. Zur vorläufigen Legitimation können sich auch diejenigen Jünglinge melden, welche am 1. Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipienten-Zeit erst vom 1. Mai des künftigen Jahrs an gerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreffen.

Stuttgart den 5. Februar 1831. Camerer.

c) Prüfung der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate betreffend.

Diejenigen Schul-Incipienten, welche die gesetzliche Bildungszeit außer dem Schullehrer-Seminar am Ende Mai d. J. vollenden, haben sich durch den betreffenden Schul-Inspektor bis zu dem 15. Juni d. J. zur Provisorats-Prüfung bei dem katholischen Kirchenrath schriftlich zu melden, worauf ihnen der Tag der Prüfung wird bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 5. Februar 1831. Camerer.

d) Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar v. J. (Reg.Bl. S. 90) werden für die dießjährigen Schuldienst-Prüfungen der 26. April und der 18. Oktober samt den darauf folgenden Tagen bestimmt.

Bei der Prüfung haben zu erscheinen:

1) Alle Schullehrer, welche in Folge der ersten Dienst-Prüfung bereits angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen.

2) Die Provisoren, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen. Diese müssen das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt, und drei volle Jahre als Provisoren Dienste geleistet haben.

Zu der Prüfung im Frühjahr haben sich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehr-Curs zu übernehmen wünschen.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 20. März, für die zweite aber bis zum 20. September dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche nicht hierauf durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am Montag den 25. April und den 17. Oktober 4 Uhr auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 5. Februar 1831. Camerer.

3. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Bekanntmachung, die Stiftung des Kaufmanns Fiorio in Gmünd betreffend.

Der verstorbene Kaufmann Stephan Fiorio in Gmünd hat in seinem letzten Willen verordnet, daß an dem Tag seiner Beerdigung unter die Armen 200 fl. von seiner Verlassenschaft ausgetheilt werden sollen, und zum Zweck deren fernern Unterstützung dem Hospital daselbst ein Capital von Eintausend Gulden legirt, welche menschenfreundliche Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ellwangen den 19. Januar 1831. Soden.

4. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bestimmung des Kostgelds in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai 18³¹/₃₂ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche.

In Gemäßheit des neunten Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Reg. Blatt Nr. 15, v. 1823), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das jähr-

liche Kost= und Verpflegungs=Geld für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling auf das Jahr vom 1. Mai 18$\frac{31}{32}$ wieder auf Einhundert Gulden festgesetzt worden ist.

Dieses ist in einvierteljährlichen Raten an die Aufsichts=Commission der Taubstummen= und Blinden=Anstalt zu Gmünd zu bezahlen. Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost, nebst Wohnung und Bett, freie Wasch, so wie die Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidung und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen. Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von fünfzehn Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung aber außer derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai l. J. beginnenden Lehr=Curs müssen mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 1. April d. J. bei der Commission für die Erziehungshäuser dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 26. Januar 1831. d'Autel.

Dienst=Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Lustnau, begreift mit dem Filial Pfrondorf, welches eine Schule, aber keine eigene Gottesdienste hat, und mit der derselben zugetheilten Gemeinde Bebenhausen, worin sich gleichfalls eine Schule befindet, und je über den andern Sonntag wie an jedem Festtage eine Predigt, Sommers mit angehängter Kinderlehre, so wie dreimal das heilige Abendmahl zu halten, auch die Confirmationshandlung und der Confirmanden=Unterricht besonders zu versehen ist, 2266 Pfarr=Ge=

nossen, und hat mit Einschluß des für die Pfarr-Verweserei Bebenhausen ausgesetzten Einkommens von 274 fl. eine jährliche Besoldung, theils in Geld und Naturalien, theils in Güter-Genuß und Zehnten, zu 1298 fl. 30 kr. in Sportel-Preisen angeschlagen, wozu so lange, bis die vorhabende Trennung des Filials Pfrondorf von der bisherigen Mutterpfarrei erfolgen wird, auch der Bezug der Emolumente aus jenem Orte im Anschlag von 44 fl. 45 kr. kommt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Gattnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrweiler und 21 Filialien 1775 Pfarr-Genossen. Außer dem Pfarrorte bestehen in 2 Filialien Schulen. Der Pfarrer hat den Verweser der Caplanei gegen Bezug des Einkommens der letzteren gleich einem Vikar im Pfarrhause zu halten. Das Pfarr-Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Besoldungen und Gebühren, besteht in 1090 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Weilen unter den Rinnen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wird wieder besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit 315 Pfarr-Genossen und hat 700 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnt-Geldern, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Hausen an der Roth, Oberamts Gaildorf und Dekanats Unterkochen, begreift im Pfarrdorfe, einigen Weilern und Höfen, mit Einschluß der aus den benachbarten evangelischen Pfarrorten und Filialien dahin eingepfarrten Katholiken, 606 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen an Güter Ertrag, Besoldungen und Gebühren von 600 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Durch die Uebertragung des Gerichts-Notariats Langenburg an den Gerichts-Notar Bonhöffer in Crailsheim ist die Stelle des Letzteren mit dem Gehalte dritter Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

6) Durch die Versetzung des Oberamtmanns Koch ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Gerabronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber

um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat der mittleren Classe an der lateinischen Lehr-Anstalt in Mergentheim, welches mit der Verpflichtung, in wöchentlichen 28—30 Stunden den Unterricht im Lateinischen und Griechischen und in den gewöhnlichen Realfächern zu ertheilen, verbunden ist, und ein fixes Einkommen von 609 fl. gewährt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

8) Bei dem land- und forstwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim ist die Stelle eines zweiten Lehrers der Landwirthschaft erledigt, welche mit einem Gehalt von 1000 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist. Diejenigen, welche sich für diese Stelle befähigt erachten, werden hiemit eingeladen, sich um dieselbe, unter Darlegung ihrer Zeugnisse, ihres früheren Studiengangs und ihres jetzigen Wirkungskreises, binnen vier Wochen bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins zu bewerben.

Am 16. d. M. ist das Register für das Regierungs-Blatt vom Jahr 1830 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 28. Februar 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend. — Milde Stiftung. — Verordnung, betreffend die Bildung von Schulamts-Candidaten. — Aufnahme ausübender Aerzte. — Repartition der Kontingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. das erledigte Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Ellwangen dem Justiz-Referendär erster Classe, v. Baur aus Ellwangen, und

durch höchstes Dekret vom 21. d. M. die erledigte Kriegsraths-Stelle bei dem Ober-Kriegsgericht dem Auditor Römer der K. Leibgarde zu Pferd gnädigst übertragen; auch

vermöge höchsten Befehls von demselben Tage den Unterlieutenant Bührlen des sechsten Infanterie-Regiments zu dem achten Infanterie-Regiment versetzt,

die aggregirten Unterlieutenants Lipp des sechsten und v. Seybothen des siebenten Infanterie-Regiments, bei ihren bisherigen Regimentern eingetheilt,

die Regiments-Offiziers-Zöglinge: Fischer, Bataillons-Adjutant im ersten, und Max v. Kechler, Feldwebel im siebenten Infanterie-Regiment, zu aggregirten Unterlieutenants in diesen Regimentern befördert, und

dem Wachtmeister Franz v. Gemmingen-Fürfeld die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Titel als Unterlieutenant ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend.

Durch die revidirte Medicinal-Taxe vom 14. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 458 ff.) ist die in der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Bl. S. 503) festgesetzte Entschädigung der Gerichtsärzte und Wundärzte für Reise- und Zehrungs-Kosten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts abgeändert worden.

Hiernach treten die im §. 32 der Criminal-Gebühren-Ordnung ertheilten Bestimmungen außer Wirkung und dafür nachstehende Gebühren ein:

§. 1.

Der Oberamtsarzt hat als Ersatz für Zehrungs-Kosten anzusprechen:

a) auf einen ganzen Tag drei Gulden dreißig Kreuzer;

b) auf einen halben Tag zwei Gulden.

Für Reise-Kosten erhält er, da ihm zu Haltung eines Pferds eine Ration ausgesetzt ist, keine Entschädigung.

§. 2.

Der Oberamts-Wundarzt ist für Zehrung aufzurechnen berechtigt:

a) für einen ganzen Tag zwei Gulden;

b) für einen halben Tag einen Gulden dreißig Kreuzer.

An Reise-Kosten darf er für ein Pferd: Roßlohn, Fütterung, Stallmiethe und Stall-Trinkgeld nach den örtlichen Preisen in Anrechnung bringen.

§. 3.

Die zu Bewirkung einer Ersparniß früher ertheilte Vorschrift, wonach der Oberamtsarzt und der Oberamts-Wundarzt in gewissen Fällen zusammen zu reisen hatten, kommt bei den veränderten Umständen fernerhin nicht mehr zur Anwendung.

§. 4.

Die für die Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Verhinderungs-Fällen eintretenden Stell-Vertreter haben nur auf diejenigen Gebühren Anspruch, welche nach Maßgabe vorstehender Anordnung jenen Beamten zugekommen wären.

* * *

Sämtliche Gerichte haben bei Festsetzung der Zehrungs- und Reise-Kosten der Gerichtsärzte und Wundärzte sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 23. Februar 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Milde Stiftung.

Der von Creglingen, Oberamts Mergentheim, gebürtige, jetzt in Stettin in der preussischen Provinz Pommern ansäßige Kaufmann und Mitglied des dortigen Stadtraths, Johann Dreher, hat durch mehrere, auf einander folgende Schenkungen im Ganzen die Summe von 7,500 fl. gestiftet, wovon 2,700 fl. als Beitrag zu den Kosten der Erbauung eines Armenhauses in seiner Vaterstadt verwendet wurden, der Rest mit 5000 fl. als ein beständiger und unangreifbarer Grundstock erhalten, und die jährlichen Zinse daraus, außer den Unterhaltungs-Kosten des Armenhauses und dessen innerer Einrichtung, der Belohnung eines Arztes und Lehrers, zur allgemeinen Unterstützung der sämtlichen armen und bedürftigen Personen in Creglingen ohne Unterschied des Glaubens, so wie auf die daselbst bereits bestehende Industrie-Anstalt verwendet werden sollen.

Nachdem die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde dem Wunsche des Stifters gemäß die allerhöchste Bestätigung erhalten haben, wird nach dem Befehl Seiner Königlichen Majestät diese Stiftung, wodurch derselbe seine Anhänglichkeit an sein früheres Vaterland und seine Theilnahme an der bedrängten Classe seiner ehemaligen Mitbürger auf eine so edle und menschenfreundliche Art an den Tag gelegt hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Februar 1831. **Kapff.**

2. Des evangelischen Consistorium.

Verordnung, betreffend die Bildung von Schulamts-Candidaten.

Da seit einigen Jahren die Anzahl der deutschen Schulamts-Candidaten dem Bedürfniß der bereits vorhandenen und bei der zunehmenden Bevölkerung alljährlich sich vermehrenden Anzahl von Lehrer-Stellen nicht mehr genügt, so sieht sich das evangelische Consistorium veranlaßt, dieß Bedürfniß öffentlich bekannt zu machen, damit alle diejenigen Zöglinge, welche neben den erforderlichen Anlagen und Kenntnissen zu dem Berufe eines deutschen Schullehrers Neigung haben, sich im Monat März in den vorgeschriebenen Eingaben bei demselben um Zulassung zu der gesetzlichen Vorprüfung melden. Um den Zutritt zu dem Schullehrer-Beruf zu erleichtern, wird mit hoher Genehmigung des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hiemit ausnahmsweise verordnet:

1) daß alle Schulamts-Lehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres das fünfzehnte Lebensjahr vollenden, um die Vorprüfung in dem Eßlinger Schullehrer-Seminar sich melden dürfen und sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse in den Hauptfächern erproben, sowohl in das Seminar aufgenommen, als zur Schul-Incipienz außer dem Seminar zugelassen werden;

2) daß diejenigen Schulmeister, welche die erforderliche Tüchtigkeit zur zweckmäßigen Bildung von Schulamts-Lehrlingen besitzen und durch Familien-, Amts- und örtliche Verhältnisse an diesem wichtigen Geschäft nicht verhindert sind, theils freiwillig, theils von ihren Dekanen und Ortspfarrern aufgefordert, bei

dem Consistorium sich um Erlaubniß, die Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen übernehmen zu dürfen, melden, und dieselbe, wofern ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäft außer Zweifel gestellt ist, auch ohne vorgängige Prüfung erhalten sollen;

3) daß es mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn hiezu geeignete Schul-Conferenz-Direktoren und Pfarrer sich der Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen annehmen und in Verbindung mit ihren Schulmeistern Privat-Schullehrer-Seminarien errichten wollen, und hiezu die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung nachsuchen, in welcher Beziehung sie auf die Instruktion vom 19. März 1811 (Reg.Bl. S. 150) hingewiesen werden.

Sämtliche Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren haben diese Verordnungen in ihren amtlichen Bezirken bekannt zu machen, und zur Beförderung des bezeichneten Zweckes mitzuwirken.

Stuttgart den 15. Februar 1851. Mohl.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme ausübender Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Ignaz Sichler von Rottweil, und die beiden Doktoren der Medicin, Carl Abraham Mörike von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, und Friedrich Adolph Christlieb von Unterkochen, Oberamts Aalen, sind in der innern Heilkunde geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt, auch ist gedachter Dr. Sichler nach weiter erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe für befähigt erklärt worden.

Stuttgart den 10. Februar 1851. Walther.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Repartition der Kontingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 27. Februar 1830 in diesem Jahr auszuhebenden 3300 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	247.	62.
Besigheim	279.	70.
Böblingen	231.	58.
Brackenheim	196.	49.
Cannstadt	194.	49.
Eßlingen	190.	48.
Heilbronn	200.	50.
Leonberg	226.	57.
Ludwigsburg	244.	61.
Marbach	245.	62.
Maulbronn	203.	51.
Neckarsulm	232.	58.
Stuttgart, Stadt .	196.	49.
Stuttgart, Amt . .	244.	61.
Vaihingen	197.	49.
Waiblingen.	218.	55.
Weinsberg	223.	56.
Summe .	3,765.	945.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	288.	72.
Calw	178.	45.
Freudenstadt	229.	58.
Herrenberg	208.	52.
Horb	213.	53.
Nagold	247.	62.
Neuenbürg	242.	61.
Nürtingen	226.	57.
Oberndorf	216.	54.
Reutlingen	245.	62.
Rottenburg.	265.	67.
Rottweil	229.	58.
Spaichingen	199.	50.
Sulz	176.	44.
Tübingen.	271.	68.
Tuttlingen	212.	53.
Urach.	269.	68.
Summe .	3,913.	984.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	197.	49.
Crailsheim	184.	46.
Ellwangen	222.	56.
Gaildorf	200.	50.
Gerabronn	255.	64.
Gmünd	211.	53.
Hall	209.	52.
Heidenheim	241.	61.
Künzelsau	280.	70.
Mergentheim . . .	243.	61.
Neresheim	201.	50.
Oehringen	265.	67.
Schorndorf	235.	59.
Welzheim	161.	40.
Summe .	3,104.	778.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	204.	51.
Blaubeuren	149.	37.
Ehingen	200.	50.
Geißlingen	238.	60.
Göppingen	278.	70.
Kirchheim	250.	63.
Leutkirch	193.	48.
Münsingen	162.	41.
Ravensburg	183.	46.
Riedlingen	204.	51.
Saulgau	175.	44.
Tettnang	168.	42.
Ulm	209.	52.
Waldsee	184.	46.
Wangen	169.	42.
Wiblingen	199.	50.
Summe .	3,165.	793.

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3,765.	945.
II. Schwarzwald-Kreis	3,913.	984.
III. Jaxt-Kreis	3,104.	778.
IV. Donau-Kreis	3,165.	793.
Gesamtzahl aller vier Kreise .	13,947.	3,500.

Stuttgart den 25. Februar 1831. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Gericht Böblingen werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen sich zu melden.

2) Durch die Beförderung des Auditors Römer zum Kriegsrath ist eine Auditors-Stelle mit dem normalmäßigen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse und einer vollständigen Liste über ihre persönlichen Verhältnisse innerhalb drei Wochen bei dem Ober-Kriegsgerichte zu melden, wobei bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerber Rücksicht werde genommen werden, welche die zweite Dienstprüfung bei dem Justiz-Departement mit Erfolg erstanden haben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 7. März 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Verfügung, betreffend den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren. — Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. — Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften befähigten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Major, Grafen zur Lippe die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Frommenhausen, Oberamts und Landkapitels Rottenburg, dem Pfarr-Verweser Jehle zu Hinznang, Oberamts und Dekanats Wangen, zu verleihen,

vermöge höchsten Dekrets vom 24 v. M. den Pupillenrath v. Volz in Eßlingen auf sein Ansuchen wegen Alters und geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

das erledigte Amts-Notariat Niedernhall, Oberamts Künzelsau, dem vormaligen Pfand-Commissär Ehrmann, und

das erledigte Amts-Notariat Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, dem vormaligen Pfand-Commissär Ganßer zu übertragen, auch

durch höchstes Dekret vom 28. v. M. die erledigte Revierförster-Stelle zweiter Classe zu Creglingen, Forsts Mergentheim, dem bisherigen Verweser derselben, Forst-Assistenten Ernst Fischer zu Mergentheim, und

die erledigte Revierförster-Stelle zweiter Classe a, zu Dettenroden, Forstamts Kapfenburg, dem Waldschützen Unterförster Alois Birkinger zu Hirschlatt, Forstamts Weingarten, zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 26. v. M. den früher in K. französischen Diensten gestandenen Victor de Senarclens de St. Dénis als Unterlieutenant bei der K. Infanterie angestellt und denselben dem ersten Regiment zugetheilt, auch

unter dem 28. v. M. den Hauptmann zweiter Classe, v. Günthert des vierten Infanterie-Regiments zu den Garnisons-Compagnien,

den Hauptmann erster Classe, v. Wölkern des siebenten Infanterie Regiments, zu dem vierten Regiment versetzt, und

den Wachtmeister v. Hiller des dritten Reiter-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant beim vierten Regiment ernannt.

Unter dem 5. v. M. erhielt die patronatische Nomination des von Bieringen bei Künzelsau gebürtigen Vikars Joseph Kapp, Pfarr-Verwesers in Waldmössingen, zur katholischen Pfarrei Sulgen, Oberamts und Dekanats Oberndorf, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der Königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 22. Juli v. J., den Vollzug der Königl. Declaration vom 8. December 1821 betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nachstehende weitere Ritterguts-Besitzer nach den Bestimmungen dieser Declaration zu behandeln sind:

1) der Freiherr Anton v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen zu Groß-Allmendingen, als Besitzer der beiden Rittergüter Allmendingen und Altheim, Oberamts Ehingen;

2) der quiescirte Grosherzogl. Baden'sche Oberforstmeister Freiherr Johann v. Speth-Schülzburg zu Schülzburg, als Besitzer der Rittergüter Schülzburg, Oberamts Münsingen, und Granheim, Oberamts Ehingen;
beide nach geleistetem Verzicht auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, mit Einräumung der in den §§. 30 u. 41 der Declaration zugesicherten Surrogate der beiden ersteren Rechte;

3) der Königl. Major und Commandant der Königl. Leibgarde zu Pferd Freiherr v. Troyff zu Stuttgart, als Besitzer des von Seiner Königlichen Majestät zum Rittergut erhobenen Guts Domeneck, Oberamts Neckarsulm, jedoch vermöge der Königl. Verleihung ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit und ohne deren Surrogate.

Stuttgart den 26. Februar 1831. Kapff.

b) Verfügung, den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren betreffend.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Standes- und Grund-Herrschaften den von ihnen als Patronen präsentirten Kirchen- und Schul-Dienern, welchen hinsichtlich ihrer Dienst-Anstellung die im allgemeinen Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 bestimmten Staats-Abgaben obliegen, noch besondere Taxen oder ähnlich benannte Geldleistungen für die patronatische Verwilligung der Nomination und Präsentation angesetzt und diese von den patronatherrlichen Beamten eingezogen werden.

Da der Bezug von dergleichen patronatherrschaftlichen Taxen dem angeführten Gesetze, nach welchem Patronat-Geistliche und Patronat-Schuldiener bei ihrer Anstellung und Beförderung in Absicht auf die Sportel-Pflicht nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie die von der Staats-Regierung ernannten Kirchen- und Schul-Diener behandelt werden sollen, entgegen ist, so wird derselbe in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. für die Zukunft als unstatthaft untersagt.

Dabei wird übrigens der fernere Bezug von Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations- und Bestallungs-Urkunde, jedoch nur in dem einer billigen Vergütung der mit jenem Geschäft verbundenen Bemühung oder Kosten entsprechenden Maaße zugelassen, indem zugleich bestimmt wird, daß diese Gebühren nach Verschiedenheit der Dienst-Kategorie und der Besoldung

bei einem Geistlichen . . . . 3 fl. bis 5 fl.
bei einem Schullehrer und Meßner . . . . 1 fl. bis 2 fl.

nicht überschreiten dürfen.

Stuttgart den 1. März 1831.

Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg.Bl. Nro. 27) wird hiemit befohlen, daß diejenigen Zöglinge evangelischer Confession, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schul-

stande bei dem Königl. Consistorium gemeldet haben werden und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 6. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben. Der 7. und 8. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, so wie an diesen Tagen auch diejenigen Zöglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntnisse, welche die Zulassung zum deutschen Schulstande bedingen, so wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. 1825, Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. Nro. 51) hingewiesen und dabei bemerkt, daß dießmal ausnahmsweise alle diejenigen zugelassen werden, welche in diesem Jahre das fünfzehnte Lebensjahr vollenden. Ein Jeder hat die Zeugnisse der Schullehrer-Conferenz-Direktoren über seine Fähigkeit und Kenntnisse dem Seminar-Rektorat vorzulegen. Sämtliche Dekanat- und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem Königl. Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung ihrer Bitte abhängt. Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen. Ueberdieß wird bemerkt, daß diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar bitten und einer Unterstützung bedürftig sind, zugleich mit der Bitte um diese Aufnahme auch das Gesuch um Unterstützung zu verbinden und dieses Gesuch mit einem obrigkeitlichen Zeugniß ihres oder ihrer Eltern Vermögens und Einkommens, welches jedoch nicht blos allgemeine Ausdrücke, sondern bestimmte Angabe des Betrags enthalten muß, zu unterstützen haben, indem

auf die später einlaufenden und mit unvollständigen Vermögens-Zeugnissen versehenen Unterstützungs-Gesuche keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart den 25. Februar 1831. Mohl.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat vorgenommenen Vorprüfung für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse

von dem Studium der katholischen Theologie 2,
von dem der Rechtswissenschaft 1,
von dem der Arzneiwissenschaft und höheren Chirurgie . . 9,
von dem der Cameralwissenschaft 2

zurückgewiesen, folgende aber zu akademischen Studien ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars:

1) Georg Conrad Heinrich Haller, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,
2) Friedrich Müller, Sohn des Ober-Rechnungskammer-Sekretärs in Stuttgart,
3) Wilhelm Heinrich Moser, Sohn des Rektors in Ulm,
4) Adolph Pfeilstiker, Sohn des Pfarrers in Waldenbuch,
5) Carl Reichmann, Sohn des Weinschenks in Stuttgart,
6) Friedrich Stoll, Sohn des Musikdieners und Schumachers in Tübingen.

II. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Eduard Braun, Sohn des gräflich Quadt-Isnyschen Beamten in Isny,
2) Adolph v. Gaisberg, Sohn des Oberforstmeisters in Leonberg,
3) Julius Jordan, Sohn des Handelsmanns in Stuttgart,
4) Leopold Kaulla, Sohn des Commerzienraths in Stuttgart,
5) Rudolph v. Neubronner, Sohn des Oberjustizraths in Ulm,

6) Adolph Poppe, Sohn des Hofraths und Professors in Tübingen,
7) August Schliz, Sohn des Stadtdirektors in Stuttgart,
8) August Weckherlin, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns in Freudenstadt.

III. Zum Studium der Arzneiwissenschaft:

1) Emil Auerbacher, Sohn des verstorbenen Handelsmanns in Nordstetten,
2) Ernst Adolph Barth, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters in Tübingen,
3) Otto Elben, Sohn des verstorbenen Professors in Stuttgart,
4) Robert Frasinelli, Sohn des K. Haushofmeisters in Ludwigsburg,
5) Carl Robert Hüttenschmid, Sohn des verstorbenen Regierungs-Sekretärs in Ellwangen,
6) Adolph Jäger, Sohn des Ephorus und Professors in Tübingen,
7) Carl Eduard Kirn, Sohn des Wundarztes in Gräfenhausen,
8) Theodor Friedrich Mögling, Sohn des Professors in Tübingen,
9) Mayer Joseph Rothschild, Sohn des Handelsmanns in Rottweil,
10) Philipp Schlayer, Sohn des verstorbenen Regimentsarztes in Ludwigsburg,
11) August Winter, Sohn des verstorbenen Stiftungsverwalters in Brackenheim.

IV. Zum Studium der Cameral-Wissenschaften:

1) Ewald Julius Bazing, Sohn des Cameralverwalters, Finanzraths in Brackenheim,
2) Franz Jakob Euting, Sohn des Kammerdieners in Stuttgart,
3) Friedrich Gußmann, Sohn des Kaufmanns in Horrheim,
4) Eduard Mesmer, Sohn des Domänen-Inspektors in Aulendorf.

V. Zum Studium der Forstwissenschaft:

Carl Joseph Eckardt, Sohn des gewesenen Cameralverwalters in Heidenheim.

Stuttgart den 28. Februar 1831. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mögglingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift im Pfarrdorfe und mehreren Filialhöfen 964 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Garten-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 760 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Durch die Pensionirung des Pupillenraths v. Volz bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Am 2. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 13.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 16. März 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachricht von dem Zustand des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Martini 1829. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die evangelische Pfarrei Walddorf, Dekanats Nagold, dem Seminaristen Heuß, bisherigen Pfarr-Gehülfen in Neubulach, Dekanats Calw, und

die katholische Pfarrei Affaltrach, Dekanats Neckarsulm und Oberamts Weinsberg, dem Pfarr-Verweser Neuber zu Bichishausen, Dekanats Zwiefalten; auch

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. das erledigte Dekanatamt Backnang dem Oberhelfer Geß in Kirchheim, und

die erledigte Assessors-Stelle bei der K. Regierung des Neckar-Kreises dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Schott zu Ludwigsburg zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 7. d. M. dem Unterlieutenant Welker des fünften Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt,

den dem ersten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Iffling bei dem vierten Infanterie-Regiment eingetheilt, und

den Bataillons-Adjutanten Knörzer des zweiten Infanterie-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant im fünften Infanterie-Regiment befördert; auch

den wegen körperlicher Gebrechen nicht mehr diensttüchtigen Bau-Inspektor Sutor zu Kirchheim in den Pensions-Stand versetzt.

Unter dem 2. März erhielt der zur Pfarrei Untermarchthal, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Vikar Joseph Alber von Irrendorf, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Zustand des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Martini 1829.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini 18$\frac{28}{29}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom vorigen Jahr:		
a) Cassen-Vorrath an Martini 1828		5,725 fl. 15 kr. —
b) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen		517 fl.
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren —:· 1,124 fl. 27 kr. 3 hl.		
Daran sind eingegangen		296 fl. 47 kr. 3 hl.
Rest in Zielern —:· 827 fl. 40 kr.		
2) Neue Revenüen:		
a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds . .	1,665 fl. 26 kr. 3 hl.	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Interkalar-Gefälle	9,773 fl. 25 kr. —	
—:·	11,438 fl. 51 kr. 3 hl.	
Hievon war in Abgang zu verrechnen	63 fl. 10 kr. —	
Rest	11,375 fl. 41 kr. 3 hl.	

Hieran giengen ein . . . . 11,159 fl. 54 kr. 3 hl.
und blieben im Ausstand
—:· 215 fl. 47 kr. —

3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien . . . . 9,660 fl. 21 kr. —

Summe der Einnahme
—:· 25,359 fl. 18 kr.

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

a) Beitrag zu den Kosten des der Stadtpfarrei Kirchheim für die Filiale Oethlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geistlichen Unterstützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommens-Theile des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds bei milden Stiftungen angewiesen ist, mit . . . . 150 fl. —

b) Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle 1,418 fl. 15 kr.

c) Nachgekommene Zahlungen von frühern Jahren 97 fl. 46 kr.

d) An auf Wieder-Ersatz erhaltenen Interkalar-Gefällen zurückbezahlt 0

e) An Unterstützungen für Geistliche mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden . . . . 73 fl. 25 kr.

1,739 fl. 26 kr. —

2) Zu Capitalien angelegt . . . . 21,830 fl. — —

Summe der Ausgabe
—:· 23,569 fl. 26 kr.

Rest an der Einnahme
—:· 1,789 fl. 52 kr.

Hieran sind auf Wieder-Ersatz angeliehen . . . . 1,614 fl. — —
Cassen-Vorrath . . . . 175 fl. 52 kr. —

1,789 fl. 52 kr. —

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1829 in

1) Rückständen an Einkünften:

a) ältere . . . . 827 fl. 40 kr.

b) neuere . . . . 215 fl. 47 kr. — 1,043 fl. 27 kr. —

2) Capitalien:

a) vom vorigen Jahr
88,036 fl. 57 kr. nach Abzug der davon abgelösten
9,660 fl. 21 kr. noch . . . . . . 78,376 fl. 36 kr.

b) In diesem Jahr angelegt . . . . . 21,830 fl. — — 100,206 fl. 36 kr. —

und zwar bei öffentlichen Cassen zu

4 Procent . . . . 61,100 fl. —

4½ Procent . . . . 3,000 fl. —

64,100 fl. —

bei Privaten zu

5 Procent . . . . 33,106 fl. 36 kr.

4½ Procent . . . . 3,000 fl. —

36,106 fl. 36 kr.

100,206 fl. 36 kr.

3) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen . . . . 1,614 fl. — —

4) Cassen-Bestand . . . . 175 fl. 52 kr.

103,039 fl. 55 kr.

An Martini 1828 hatte der Grundstock betragen . . 93,403 fl. 39 kr. 3 hlr.

Es hat also derselbe im Jahr 18$\frac{28}{29}$ zugenommen um 9,636 fl. 15 kr. 3 hlr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme.

1) Zinse aus 88,036 fl. 57 kr. . . . . 4,137 fl. 51 kr.

Stückzinse aus den nach dem Verfall-Termin abgelösten Capitalien . . . . 121 fl. 7 kr.

2) Zinse aus den auf Wieder-Ersatz hingeliehenen Geldern 127 fl. 50 kr.

Im vorigen Jahre sind an Zinsen im Ausstand geblieben 72 fl. 9 kr.

4,458 fl. 57 kr.

Hievon waren in Abgang zu verrechnen . 45 fl. —

Rest . . . . 4,413 fl. 57 kr.

Davon giengen ein . . . . 4,240 fl. 15 kr.

und blieben im Ausstand . . . . . 173 fl. 42 kr.

Hiezu sind zu rechnen:

3) Zu Unterstützung von Geistlichen diesem Fonds zugewiesene Pfarr-Besoldungs-Abzüge . . . . 75 fl. —

Summe der Einnahme

— 4,315 fl. 15 kr.

Ausgabe.

1) An Zins-Raten von den eingelösten Aktiv-Capitalien bezahlt . . 0

2) Capital-Steuer . . . . 272 fl. 10 kr.

3) Verwaltungs-Kosten:

a) Besoldung des Rechners, die fixirten . . 300 fl. —

b) Rechnungsstell-, Revisions- und AbhörKosten 0

c) Dem Aufwärter . . . . 12 fl. —

d) Für erkaufte Inventar-Stücke 0

e) Den Postdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine 16 fl. 52 kr.

f) für Buchbinder-Kosten . . . . 1 fl. 24 kr.

330 fl. 16 kr.

4) Unterstützungen an Geistliche:

Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen, ein für allemal, an 16 Geistliche . . . . . . 820 fl. —

Ueber die vom Grundstock geleisteten . . . 73 fl. 25 kr.

noch . . . . 746 fl. 35 kr.

Bewilligungen auf mehrere Jahre:

a) Beiträge zu Haltung eines Pfarr-Gehülfen an 14 Geistliche . . . . 953 fl. 19 kr.

b) Jährliche Zulagen an 23 Geistliche . . . 1,636 fl. 22 kr.

c) Beiträge zu Ruhegehalten an 6 Geistliche 376 fl. 33 kr.

3,712 fl. 49 kr.

Summe der Ausgabe

—:· 4,315 fl. 15 kr.

Rest an der Einnahme

0

Dagegen an Aktiv-Rückständen

—:· 173 fl. 42 kr.

Stuttgart den 11. Februar 1831. Mohl.

2. Des Canzleramts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Praktische Philosophie trägt Prof. v. Eschenmayer öffentlich um 11—12 Uhr, ebenderselbe Natur Philosophie privatim um 8 Uhr vor.

Geschichte der Philosophie (von ihrem Anfang bis zur Restauration der Wissenschaften) trägt Prof. Sigwart von 7—8 Uhr, die Metaphysik von 11—12 Uhr vor.

Ueber Elementar-Schulkunde wird Wilhelmstifts-Direktor Schönweiler wöchentlich dreimal lesen, und die dahin einschlagenden vaterländischen Gesetze erläutern.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Prof. D. Hohl wird Arithmetik und Algebra in der ersten Hälfte des Semesters in 5 wöchentlichen Stunden vortragen;

derselbe als Fortsetzung voranstehender Vorlesung in der zweiten Hälfte des Semesters Analysis des Endlichen (nach Ohms System der Mathematik, erster und zweiter Band.);

ebenderselbe erbietet sich privatissime zu Vorträgen über Variations-Rechnung und die Lehre von den maximis und minimis;

öffentlich wird derselbe in drei wöchentlichen Stunden eine kurze Uebersicht der verschiedenen Coordinaten-Theorien vortragen.

Privatdocent D. Hauber erbietet sich zu Vorlesungen über die Analysis (nach Ettingshausens Vorlesung über die höhere Mathematik).

Ebenderselbe ist zu Vorträgen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung (nach Laplace, Essai philosophique sur les probabilités. 5me édit. Paris 1825) erbötig.

Privatdocent Rogg erbietet sich zu Vorlesungen über praktische Arithmetik in Bezug auf die wichtigsten Gegenstände der Staats- und Forstwirthschaft in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Hohl wird praktische Geometrie in fünf wöchentlichen Stunden vortragen.

Privatdocent Rogg ist zu Vorlesungen über praktische Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Landes-Vermessung zum Behufe des Grund-Steuer-Catasters erbötig.

Zu Vorlesungen über Mechanik (nach Poisson und Lagrange) erbietet sich Privatdocent D. Hauber.

Prof. v. Bohnenberger wird theoretische und Experimental-Physik wöchentlich dreimal (Dienstag, Mittwoch und Freitag) von 5—6 Uhr vortragen, zweimal in der Woche (Montag und Samstag) den mathematischen Theil derselben weiter entwickeln.

Privatdocent D. Hauber ist zu Vorlesungen über Astronomie (nach Littrows Vorlesungen über Astronomie) erbötig.

C. Natur-Wissenschaften.

Prof. C. G. Gmelin wird die Mineralogie in der Stunde von 11—12 Uhr vortragen.

Privatdocent Rogg lehrt von 8—9 Uhr die Gebirgs- und Bodenkunde in Beziehung auf Forst- und Landwirthschaft;

Prof. C. G. Gmelin den ersten Theil der allgemeinen Chemie von 8—9 Uhr.

Prof. D. G. C. Sigwart wird über pharmaceutische Chemie (nach Tromsdorfs Handbuch der Pharmacie, 1827) in Verbindung mit chemischer Waarenkunde und mit Versuchen in der Stunde von 2—3 Uhr lesen.

Ebenderselbe giebt Vorlesungen über die Botanik mit Pflanzen-Demonstrationen, in Verbindung mit botanischen Excursionen und Uebungen im Beschreiben der Pflanzen (nach Wilbrands Handbuch der Botanik, 1819).

Medicinisch-pharmaceutische Botanik mit Pflanzen-Demonstrationen wird Prof. D. Schübler von 10—11 Uhr vortragen, und botanisch-geognostische Excursionen anstellen.

Derselbe erbietet sich für Geübtere zwei bis drei Stunden wöchentlich Nachmittags Vorlesungen über Pflanzen-Geographie in Verbindung mit Demonstrationen seltener Gewächse und von Cryptogamen zu geben.

D. Märklin wird ebenfalls specielle Botanik mit besonderer Beachtung der officinellen Gewächse wöchentlich fünfmal in noch zu bestimmender Stunde vortragen, und Excursionen damit verbinden.

Prof. D. Widenmann trägt ökonomisch-technische Botanik in Verbindung mit Demonstrationen der für Land- und Forstwissenschaft wichtigen Gewächse von 4—5 Uhr vor.

Prof. D. Rapp liest vergleichende Anatomie in der Stunde von 3—4 Uhr.

D. Geschichte und Statistik.

Den zweiten Theil der Universal-Geschichte trägt Prof. Haug um 9 Uhr fünfmal wöchentlich vor.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die deutsche Volks-, Reichs- und Staaten-Geschichte von Rudolph I. bis zum dreißigjährigen Kriege, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der landständischen Verfassungen in drei bis vier Stunden;

ferner zur Darstellung der Geschichte der neuesten Zeit, seit dem Ausbruch der ersten französischen Revolution im Jahr 1789, viermal wöchentlich.

Prof. D. Mohl wird die Statistik der wichtigsten europäischen Reiche fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr vortragen.

E. Sprachen und ihre Literatur, schöne Literatur.

Repetent M. Kapff erbietet sich, die Anfangsgründe der arabischen Sprache und für Geübtere die Makammat des Hariri vorzutragen.

Ebenderselbe ist erbötig, über die Anfangsgründe der Sanskritsprache zu lesen, und Geübtern einige Hauptstücke aus Manava Dherma Sastra zu erklären.

Die Psalmen erklärt Prof. Jäger um 10 Uhr viermal wöchentlich.

Derselbe erbietet sich zu Uebungen im Interpretiren der für die biblische Theologie wichtigsten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden.

Theophrasts Charaktere erklärt Prof. Tafel um 7 Uhr viermal wöchentlich;

Horaz Satiren (erstes Buch), derselbe drei bis viermal wöchentlich, von 3—4 Uhr.

Derselbe erbietet sich zum Vortrage einiger Haupttheile der alten Mythologie in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Repetent D. Walz erbietet sich, privatim, in vier wöchentlichen Stunden die Rede des Demosthenes gegen den Elidias zu erklären.

Die Geschichte der deutschen Dichtkunst im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert trägt Prof. Uhland von 4—5 Uhr drei bis viermal in der Woche, öffentlich vor.

Derselbe wird die öffentlichen Uebungen im schriftlichen und mündlichen Vortrage, Donnerstags von 8—9 Uhr fortsetzen.

Repetent D. Walz ist zu öffentlichen Vorträgen in zwei wöchentlichen Stunden über die Geschichte der alten Kunst erbötig.

Privatlehrer Mauclerc wird wöchentlich viermal um 2 Uhr (Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags) die lettres persannes von Montesquieu, den französischen code civil und pénal und das Trauerspiel Clavigo von Göthe erklären.

Privatlehrer Decker wird Mittwochs und Samstags von 1—2 Uhr Thomson's Seasons öffentlich vortragen;

ebenderselbe erbietet sich zum Privat-Unterricht in der englischen Sprache.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die Fortsetzung der Einleitung in die Bücher des A. T. samt Theologie des A. T. trägt D. Steudel vor um 11 Uhr in vier wöchentlichen Stunden.

Derselbe erbietet sich zu fortgesetzter Erklärung der für die Geschichte der göttlichen Offenbarung wichtigern Abschnitte des A. T. in wöchentlichen zwei Stunden.

Erklärung der Psalmen und der für die biblische Theologie wichtigsten Stellen des A. T. von Prof. Jäger; s. oben Sprachen und ihre Literatur.

Die Erklärung der zweiten Hälfte der Johanneischen Schriften (der Apokalypse und — cursorisch — der Briefe) samt Einleitung in dieselben giebt D. Steudel um 3 Uhr in vier wöchentlichen Stunden.

Die katholischen Briefe erklärt D. Kern in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr;

in eben so vielen Stunden um 5 Uhr D. Baur die Apostelgeschichte.

Zu praktischen Vorlesungen über die alte und neue Sammlung evangelischer Pericopen für die protestantische Kirche Württembergs erbietet sich D. Schmid.

Den zweiten Theil der christlichen Dogmengeschichte trägt in fünf wöchentlichen Stunden D. Baur um 8 Uhr vor.

Repetent M. Eisenlohr erbietet sich zu einem Examinatorium in der Kirchengeschichte.

Ebenderselbe ist erbötig, öffentlich in zwei wöchentlichen Stunden die Entwicklung der kirchlichen Verfassung Württembergs, oder in vier wöchentlichen Stunden die Kirchengeschichte von Württemberg vorzutragen.

Die Vorträge über evangelisch-christliche Dogmatik setzt D. Kern in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr fort.

Repetent Buttersack ist zu einem Examinatorium über christliche Dogmatik mit exegetischen Uebungen erbötig.

Den zweiten Theil der christlichen Sittenlehre trägt D. Schmid in fünf wöchentlichen Stunden um [illegible] Uhr vor.

Derselbe trägt Pädagogik und Didaktik um 7 Uhr oder zu einer andern bequemern Stunde vor.

Derselbe setzt die Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen in fünf wöchentlichen Gottesdiensten, drei wöchentlichen Uebungsstunden und zwei homiletischen Censurstunden fort.

Prof. Münch wird Montag und Freitag von 1—2 Uhr die württembergischen Kirchen- und Schulgesetze vortragen, und Uebungen in amtlichen Ausfertigungen damit verbinden.

b) Katholische Fakultät.

Biblische Archäologie trägt Prof. D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt ebenderselbe in drei wöchentlichen Stunden.

Einleitung (historisch-kritische) in die Bücher des N. T. trägt Prof. D. Feilmoser wöchentlich viermal vor.

Die Erklärung des Evangeliums des Matthäus wird derselbe in fünf wöchentlichen Stunden fortsetzen.

Ueber Apologetik wird Privatdocent Mack dreimal wöchentlich Vorträge halten.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte erläutert in sieben wöchentlichen Stunden Prof. D. Möhler.

Symbolik wird ebenderselbe wöchentlich dreimal vortragen.

Das Commonitorium des Vincentius von Lerins erklärt Privatdocent Mack wöchentlich einmal.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. D. v. Drey in sechs wöchentlichen Stunden vor.

Der christlichen Sittenlehre zweiten Theil erläutert Privatdocent Mack wöchentlich fünfmal.

Ueber Homiletik und Pastorallehre wird Prof. D. Herbst wöchentlich viermal lesen.

Die Theorie der Liturgik entwickelt Prof. D. v. Drey in einer wöchentlichen Stunde.

G. Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des gesamten Rechts lehrt Prof. D. Lang viermal wöchentlich um 3 Uhr nach Falck, 3te Aufl. Kiel 1830.

Naturrecht erbietet sich Prof. D. Reyscher viermal vorzutragen, nach seinem Grundrisse und nach Gros, 5te Aufl. 1829.

Institutionen des römischen Rechts lehrt Prof. D. Wächter fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, nach Mackeldey (Lehrbuch des heutigen röm. Rechts, 8te Aufl.);

dieselben, dargestellt an der Hand der Rechtsgeschichte und Rechts-Alterthümer, Prof. D. Mayer, achtmal wöchentlich nach seinem Grundrisse.

Pandekten, erste Hälfte, Prof. D. v. Schrader, um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr), nach Mühlenbruch;

dieselben mit Einschluß des Familien- und Erb-Rechts, Prof. D. Lang, dreimal täglich, um 9, 10 und 4 Uhr (Donnerstags um 9 und 10 Uhr), nach Wening-Ingenheim, 3te Aufl. 1827.

Die Lehre vom römischen Erb-Rechte lehrt Prof. D. Mayer, vier Stunden wöchentlich.

Encyklopädisch-exegetische Vorlesungen über römisches Recht, enthaltend Hermeneutik, historisch-literarische Einleitungen und Interpretationen über Cajus

Institutionen, Ulpians Fragmente und die gesammten Theile des Corpus juris civilis giebt Prof. D. v. Schrader um 3 Uhr (Donnerstags um 9 Uhr).

Zu Leitung von Disputatorien über römisches Recht (publice) erbietet sich Prof. D. Mayer;

zu Examinatorien über dasselbe D. Huck.

Deutsches Privatrecht und Privat-Cameral-Recht trägt vor Prof. D. Michaelis, sechsmal wöchentlich um 7 Uhr, nach seinem Grundrisse, 2te Aufl. Tübingen, 1831, und Mittermaiers Lehrbuch, 4te Ausgabe;

das gemeine deutsche und württembergische Lehen-Recht, derselbe, vier- bis fünfmal um 9 Uhr, nach seiner systematischen Uebersicht, Tübingen 1827, und Pätz Lehrbuch des Lehen-Rechts;

dasselbe D. Huck, viermal um 10 Uhr, nach Eichhorns Einleitung, 3te Ausg.

Das gemeine deutsche und württembergische Handels- und Wechsel-Recht Prof. D. Michaelis, dreimal um 11 Uhr, nach seinem Grundriß des deutschen Privatrechts, 2te Aufl. Tüb. 1831, und Mittermaiers Lehrbuch, 4te Ausgabe;

dasselbe, D. Huck, dreimal um 2 Uhr, nach v. Martens Grundriß, 3te Aufl.

Württembergische Staats- und Rechts-Geschichte Prof. D. Reyscher, drei- bis viermal nach seinem Grundrisse (Tüb 1831).

Prof. D. Mohl erbietet sich für Studirende überhaupt zu einer cursorischen Erläuterung der württembergischen Verfassung und Vergleichung derselben mit andern Repräsentativ-Verfassungen in noch zu bestimmenden drei Stunden in der Woche.

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, gemeines und württembergisches Staats- (und Staats-Cameral-) Recht lehrt Prof. D. Reyscher, fünfmal, um 10 oder 11 Uhr, mit Beiziehung von Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2te Aufl. 1822.

Württembergisches Privatrecht lehrt Prof. D. Wächter, sechsmal, um 7 Uhr.

Zu Vorlesungen über das württembergische Pfandrecht in zwei bis drei Stunden wöchentlich ist Prof. D. Scheurlen auf besonderes Verlangen bereit.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht lehrt Prof. D. Wächter sechsmal um 8 Uhr, nach seinem Lehrbuche;

das gemeine deutsche und württembergische Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Prof. D. Scheurlen, fünfmal um 4 Uhr, nach seinem Grundrisse, 2te Aufl. 1831.

Ein Disputatorium über kanonisches Recht hält Prof. D. Lang, einmal wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Die Theorie des gemeinen deutschen und württembergischen Civil-Processes, mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte der Civil-Proceß-Gesetzgebung in Deutschland, Prof. D. Scheurlen, sechsmal um 10 Uhr, unter Zuziehung des Lehrbuchs von Martin, 10te Ausgabe, und des vierten Organisations-Edikts von 1818.

Den zweiten Theil der Theorie des gemeinen deutschen und württembergischen Civil-Processes, enthaltend die summarischen Processe, die Rechtsmittel, die Hülfsvollstreckung, die Zwischenhandlungen und den Concurs-Proceß Prof. D. Michaelis, dreimal um 11 Uhr, nach Martin, 10te Ausgabe.

Den gemeinen und württembergischen Strafproceß, nach Martin, vorzutragen, erbietet sich D. Huck.

Zu Vorlesungen über die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erbietet sich Pupillenrath Jeitter, fünf- bis sechsmal, um 8 Uhr.

H. Heilkunde.

Prof. D. C. F. Baur wird die Anatomie des Menschen in der Stunde von 6—7 Uhr Morgens vortragen.

Prof. D. Rapp liest Physiologie in der Stunde von 9—10 Uhr.

Prof. D. F. G. v. Gmelin wird die Arzneimittellehre von 7—8 Uhr;

Prof. D. H. Autenrieth die allgemeine Therapie von 4—5 Uhr; und ebenderselbe das Formulare, wöchentlich in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden vortragen.

Kanzler D. v. Autenrieth trägt den zweiten Theil der Nosologie von 9—10 Uhr vor.

Privatdocent D. Weber wird die Examinatorien über practische Heilkunde fortsetzen.

D. F. G. Majer erbietet sich zu repetitorisch-examinatorischen Vorträgen in wöchentlichen drei Stunden über die specielle Krankheitslehre.

Zu einem medicinischen Cursus für die Studirenden der Chirurgie erbietet sich Privatdocent D. Weber.

Ebenderselbe wird Pastoral-Medicin in drei Stunden wöchentlich vortragen.

Prof. D. Rieke liest in der Stunde von 8—9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie.

Prof. D. v. Gärtner chirurgische Heilmittellehre in noch zu bestimmenden Stunden; zugleich ist er zu Examinatorien in der Chirurgie erbötig.

Ebenderselbe wird Geburtshülfe vortragen.

D. Leube erbietet sich zum Vortrag psychisch-gerichtlicher Medicin.

Prof. D. v. Gärtner wird in noch zu bestimmender Zeit über gerichtliche Chirurgie lesen.

Prof. D. F. G. v. Gmelin wird die ambulatorische Clinik von 11—12 Uhr fortsetzen.

Die Einrichtung der stehenden Clinik wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

D. F. G. Maier wird schwierige Krankheitsfälle seiner Praxis zu clinischem Unterrichte benützen.

Prof. Rieke wird das chirurgisch-geburtshülfliche Clinikum, wie bisher, in der Stunde von 10—11 Uhr besorgen.

I. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaft (vorzüglich allgemeines Staatsrecht, Politik und Völkerrecht) trägt in fünf wöchentlichen Stunden Prof. D. Mohl von 9—10 Uhr vor.

Encyklopädie der Forstwissenschaft wird Prof. D. Widenmann, nach seinem Systeme (Tübingen bei Laupp 1824), in fünf Stunden wöchentlich, von 7—8 Uhr vortragen.

Forstbenutzung und forstliche Technologie wird Privatdocent Rogg von 7—8 Uhr in drei wöchentlichen Stunden; ebenso

Forstschutz und die Naturgeschichte der schädlichen Forst-Insekten von 7—8 Uhr in drei weiteren wöchentlichen Stunden vortragen.

Specielle Technologie wird Prof. Poppe in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, nach seinem Lehrbuche (Stuttgart und Tübingen 1819), vortragen.

Derselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über die Geschichte der Erfindungen in vier wöchentlichen Stunden.

Zu einer Vorlesung über die Handelswissenschaft erbietet sich Prof. Fulda.

Finanzwissenschaft wird Prof. Fulda, nach seinem Handbuche (Tübingen 1827), fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr, vortragen.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeister v. Hermann.

Tanzen lehrt Tanzmeister François.

Musik-Direktor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und giebt Privat-Unterricht in der Musik.

Zeichenlehrer Dörr und Helwig leiten die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr.

Fechtmeister Kastropp giebt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufsicht über die öffentlichen Fecht-Uebungen.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn-, Feier- und Ferientage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen und, wenn kein Anderer sie will, sie wieder entlehnen können. Der große Bibliothek-Saal wird für Studirende im Sommer-Halbjahre jeden Sonnabend von 1—4 Uhr gegen eine vom Pedell zu erhaltende Karte geöffnet. Die Bücher dürfen von den Lesern nicht selbst aus den Schränken genommen werden, und sind ebenso jedesmal wieder einem Angestellten einzuhändigen.

Der botanische Garten ist im Sommer-Halbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Sommer-Halbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

Der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Abends von 6—8 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 12. April festgesetzt, und die Studirenden werden erinnert, um so pünktlicher an diesem Tage aus den Ferien hieher zurückzukommen, da am 13. April die Eröffnung sämtlicher Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht wird, und alle Haupt-Vorlesungen unfehlbar am 15. April anfangen werden.

Tübingen den 7. März 1831.

Autenrieth.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Gerichts-Notariat Rottenburg werden hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schwabbach, Dekanats Weinsberg, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Pfarrei zählt 505, und das Filial Siebeneich, wo der Pfarrer jährlich eine Predigt zu halten hat, 199 Pfarr-Genossen. Der Pfarrer hat überdieß alle drei Wochen in Rapbach, einem Filial von Waldbach, Gottesdienst zu halten. Das Einkommen in Geld, Naturalien und Güter-Genuß ist zu 600 fl. nach Sportel-Preisen angeschlagen.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Laufen, Dekanats Besigheim, welche wegen eines in der Amtswohnung vorgenommenen Bauwesens bisher nicht besetzt werden konnte, und deren Einkommen zu 600 fl. nach Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die durch Pensionirung des Bau-Inspectors Sutor in Kirchheim erledigte Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

Am 15. d. M. wurde das Register über die Rechts-Erkenntnisse vom Jahr 1830 ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 23. März 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. — Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Heimathscheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen. — Termine für die Prüfung der Candidaten des Predigtamts. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Joseph von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse,

für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

> daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg.Bl. S. 483) festgesetzt.

§. 4.

In allen Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Waldburg durch Familien-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31. December 1829 (Reg.Bl. v. 1830 S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vor-

gelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Juridictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'sches Amts-Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notarien zugefallen sind; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Ge-

setze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme

und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldburgschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamt-Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung

der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei rc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die

Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchen-Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen rc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen

Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Oberförstern und die fürstlichen Revierförster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters, mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen

anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unseren höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

   Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird
   a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen
   b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt
   c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen

Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46, Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nro. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Declaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürsten, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs-Recht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und, wenn denselben

nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff., sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zuge-

sichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

> „ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde,

die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. D) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehen-

briefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 10. Februar 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Donau-Kreis.

1) Oberamt Waldsee.

1) Arnach.
2) Brugg.
3) Geboldingen.
4) Gensen.
5) Humberg.
6) Kolben.
7) Niedermühle.
8) St. Quirinhof.
9) Truschwende.
10) Dietmanns.
11) Friedlings.
12) Iggenau.
13) Menzlis.
14) Oberluizen.
15) Oberschwarzach.
16) Rupprechts.
17) Unterluizen.
18) Willis.
19) Ziegolz.
20) Eberhardzell.
21) Awengen.
22) Boflitz.
23) Braunenmoos.
24) Dietenwengen.
25) Göritz.
26) Guntarz.
27) Hebelberg.
28) Heinrichsburg.
29) Kappel.
30) Krummen.
31) Langenmoos.
32) Marbottenweiler.
33) Oberhorstolz.
34) Ritzenweiler.
35) Unterhorstolz.
36) Voggen.
37) Weiler.
38) Einthürnen.
39) Dietrichsholz.
40) Greuth.
41) Metzisweiler.
42) Rohr.
43) Weiprechts.
44) Haidgau.
45) Ehrensberg.
46) Wengen.

47) Zwings.
48) Haisterkirch.
49) Hittelkofen.
50) Hittisweiler.
51) Osterhofen.
52) Mühlhausen.
53) Ampfelbronn.
54) Ergatweiler.
55) Menisrain.
56) Oberessendorf.
57) Hezisweiler.
58) Himmenweiler.
59) Mittishaus.
60) Wagenhalden.
61) Zuben.
62) Reute.
63) Greuth.
64) Haslach.
65) Heurenbach.
66) Magenhaus.
67) Michelberg.
68) Obermöllenbrunn.
69) Untermöllenbrunn.
70) Schweinhausen.
71) Appendorf.
72) Berg.
73) Benzenhaus.
74) Busenberg.
75) Hochgeländ.
76) Wettenberg.
77) Steinach.
78) Azenreute.
79) Buch.
80) Eichensteegen.
81) Elchenreute.
82) Englerts.
83) Haslanden, gemischt mit Königsegg-Aulendorf.
84) Hifringen.
85) Hopfenweiler.
86) Kuenhaus.
87) Mattenhaus.
88) Reichertshaus.
89) Schellenberg.
90) Schlupfen.
91) Steinenberg.
92) Unteressendorf.
93) Luiden.
94) Scharben.
95) Venusberg.
96) Unterschwarzach.
97) Adelshofen.
98) Buchhäusle.
99) Eggmannsried.
100) Knezenweiler.
101) Mauchenmühle.
102) Menhardsweiler.
103) Oberwaldhaus.
104) Rettisweiler.
105) Schönbuch.
106) Söldenhorn.
107) Stelzenmühle.

108) Truitz.
109) Unterwaldhaus.
110) Wolfartsweiler.
111) Unterurbach.
112) Menisweiler.
113) Mittelurbach.
114) Oberurbach.
115) Seeden.
116) Volkertshaus.
117) Wolpertsheim.
118) Wolfegg.
119) Altthann.
120) Annaburg.
121) Bachtelhalden.
122) Berg.
123) Binzen.
124) Boschenmühle.
125) Boschers.
126) Brunstgruben.
127) Eckhäusle.
128) Frohnhof.
129) Gaishaus.
130) Ganszürnen.
131) Giras.
132) Grimmenstein.
133) Grünenberg.
134) Höll.
135) Hofs.
136) Hofstatt.
137) Katzenthal.
138) Klösterle.
139) Löchle.
140) Loretto.
141) Maierhof.
142) Molpertshaus, gemischt mit den gräfl. Häusern Sternberg und Erbach.
143) Mühlberg.
144) Neckenfurth.
145) Neuhaus.
146) Neumühle.
147) Neuthann.
148) Oberhof.
149) Oppenreute.
150) Pfarr.
151) Poppenhaus.
152) Premen.
153) Prenden.
154) Röthenbach.
155) Reute.
156) Roßberg.
157) Rothenbach.
158) Sailers.
159) Saamhof.
160) Schafhof.
161) Schachen.
162) Schachenmühle.
163) Schlegelsberg.
164) Speck.
165) Stadels.
166) Staig.
167) Thal.

168) Thannen.
169) Veesers.
170) Wäsch.
171) Wassers.
172) Witschwende.
173) Ziegelstadel.
174) Zürnen.
175) Winterstetten.
176) Stadelhof.
177) Steinenfurth.
178) Ziegelbach.
179) Beutels.
180) Himbach.
181) Krottenweiler.
182) Rohrbach.
183) Waldfeld.

2) Oberamt Ravensburg.

184) Aigen.
185) Buzers.
186) Dürre.
187) Emmelhofen, gemischt mit der Krone.
188) Goldegger.
189) Hargarten, gemischt mit der Krone.
190) Hinterberg.
191) Keller.
192) Knöbele.
193) Lehrwangen.
194) Mangenhölzle.
195) Oberaich.
196) Pfauen.
197) Thannberg.
198) Ottershofen, gemischt mit der Krone.
199) Schrecksberg.
200) Erbisreute, gemischt mit der Krone.
201) Fuchsenloch.
202) Hintermoos, gemischt mit der Krone.
203) Krottenau.
204) Oberankenreute, gemischt mit der Krone.
205) Unterankenreute, gemischt mit der Krone.
206) Wetzisreute, desgleichen.
207) Bachhäusle.
208) Berg, gemischt mit der Krone.
209) Breite.
210) Deibers.
211) Denken.
212) Endersen, gemischt mit der Krone.
213) Flammen.
214) Forst.
215) Glonkers.
216) Höfen, gemischt mit der Krone.
217) Kehlismoos.
218) Knöbel.
219) Mollen.
220) Mühlwies.
221) Neuhaus.
222) Reinacker.
223) Ruggen.
224) Spieglershaus.
225) Tanners.

226) Unterstaig, gemischt mit der Krone.
227) Wiesholz.
228) Zeihers.
229) Waldburg.
230) Badstuben.
231) Baurenmühle (Lankrein).
232) Beikers.
233) Blauensee.
234) Edensbach, gemischt mit der Krone.
235) Ehrshaus.
236) Heckers.
237) Hinterwiddum.
238) Hochrein.
239) Knausenhaus.
240) Niggel.
241) Ried, gemischt mit der Krone.
242) Rothenburg.
243) Sausenwind.
244) Sieberatsreute, gemischt mit der Krone.
245) Stocken.
246) Vorderwiddum.
247) Widmannsbronn.

3) Oberamt Wangen.

248) Emmelhofen, gemischt mit Wurzach.
249) Blöden.
250) Bremberg, gemischt mit Wurzach.
251) Freyholz.
252) Haslach, gemischt mit Wurzach.
253) Höhmühle.
254) Kehr.
255) Menzlings.
256) Oberroth.
257) Reipertshofen, gemischt mit Wurzach.
258) Röthsee.
259) Schnellen.
260) Unterroth, gemischt mit Wurzach.
261) Weitershofen, desgleichen.
262) Immenried.
263) Brunnen.
264) Eberharz.
265) Einthürnenberg.
266) Holzmühle.
267) Klaren.
268) Oberreute.
269) Pfenders.
270) Rahmhaus.
271) Stadels.
272) Kißlegg, gemischt mit Wurzach.
273) Praßberg.
274) Allewinden.
275) Bach.
276) Bertlings.
277) Bietenweiler.
278) Bayums.
279) Becken.
280) Buchen.
281) Bußmann.
282) Ehrlach.
283) Fünfers.

284) Sitensberg.
285) Grünenberg.
286) Gutermann.
287) Halden.
288) Herfatz.
289) Höfen.
290) Hofstatt.
291) Holzmaier.
292) Hub.
293) Knöpfler.
294) Kohlhaus.
295) Leupolz.
296) Leupolz-Bauhof.
297) Loch.
298) Merken.
299) Mittelhub.
300) Mischen.
301) Missen.
302) Müllern.
303) Nebenberg.
304) Niederweiler.
305) Nußbaum.
306) Oberweiler.
307) Praßberger-Bauhof.
308) Rehmen.
309) Rempen.
310) Reischmann.
311) Reute.
312) Reutstock.
313) Ried.
314) Röhrenmoos.
315) Rohrweyer.
316) Saamen.
317) Schmidberg.
318) Siggen.
319) Steinberg.
320) Straß.
321) Stützenberg.
322) Trifts.
323) Ungerhaus.
324) Weihers.
325) Weiler.
326) Wolfshaus.
327) Sommersried, gemischt mit Wurzach
328) Au, desgleichen.
329) Bachmühle, desgleichen.
330) Burg, desgleichen.
331) Feld.
332) Finken.
333) Furthmühle.
334) Furthmühlberg.
335) Goppertshofen, gemischt mit Wurzach.
336) Johlers.
337) Kaibach, gemischt mit Wurzach.
338) Kochs.
339) Krumbach.
340) Langenacker, gemischt mit Wurzach.
341) Langquanz.
342) Lautersee, gemischt mit Wurzach.
343) Liebenried, desgleichen.

344) Löhle, gemischt mit Wurzach.
345) Oberhaid, desgleichen.
346) Oberriebgarten.
347) Ober-Tiefenthal, gemischt mit Wurzach.
348) Pfaffenweiler.
349) Riehlings, gemischt mit Wurzach.
350) Sammisweiler, desgleichen.
351) Schurthannen, desgleichen.
352) Sommershalden, desgleichen.
353) St. Anna, desgleichen.
354) Unterhaid, gemischt mit Wurzach.
355) Unterhorgen, desgleichen.
356) Unterriebgarten, desgleichen.
357) Untertiefenthal.
358) Zaisenhofen, gemischt mit Wurzach.
359) Wiggenreute.
360) Höllenbach, gemischt mit Wurzach.
361) Holdenreute, desgleichen.
362) Rempertshofen, desgleichen.
363) Saamhof.
364) Straß.

4) Oberamt Leutkirch.

365) Waltershofen.
366) Argensee.
367) Büchelsbronn.
368) Büchelsee.
369) Dettishofen.
370) Dürren.
371) Grünbühl.
372) Hilpertshofen.
373) Knittelsbach.
374) Oberwies.
375) Ofnangbühl.
376) Rhein.
377) Sigratshofen.
378) Unterwies.
379) Wengen.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate.

A. Das fürstliche Haus verzichtet auf die gedachten Befugnisse:

zu 2) im Oberamte Ravensburg

in den zu den Gemeinde-Bezirken

Bodnegg,	gehörigen Orten	Ziffer 184—197.
Grünkraut,		— 198 u. 199.
Schlier,		— 200—206.
Vogt,		— 207—228.

zu 3) im Oberamte Wangen,

in den zu den Gemeinde-Bezirken

Sommersried	gehörigen Orten	Ziffer 327—358.
Wiggenreute		Ziffer 359—364.

B. Es erwirbt dagegen dieselben (vorbehältlich der Zustimmung der betheiligten Standesherrschaften, so weit solche nicht bereits vorliegt):

zu 1) im Oberamte Waldsee:

in dem gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Antheile an Haslanden, Gemeinde-Bezirks Steinach (Ziffer 83) und in den gräflich Sternberg und Erbach-schen Antheilen an Molpertshaus, Gemeinde-Bezirks Wolfegg (Ziffer 142);

zu 2) im Oberamte Ravensburg:

in den Antheilen der Krone an den zum Gemeinde-Bezirk Waldburg gehörigen Orten Ziffer 234, 241 u. 244, so wie in den in demselben Gemeinde-Bezirke gelegenen unmittelbaren Orten:

a) Appen.
b) Bannried.
c) Blaser.
d) Dietenberg.
e) Egg.
f) Ehrlen.

g) Feld.
h) Forstenhausen.
i) Frankenberg.
k) Fricker.
l) Fügles-Mühle.
m) Füssinger-Mühle.
n) Greuth.
o) Hannober.
p) Kesenweiler.
q) Kohlhaus.
r) Mader.
s) Maierthal.
t) Neuschel.
u) Ottolehen.
v) Schafmaier.
w) Schleife.
x) Spehnen.
y) Tannersholz.
z) Theuringer Hof.

zu 3) im Oberamte Wangen:

in den fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Antheilen an den zu dem Gemeinde-Bezirke Emmelhofen gehörigen Orten, Ziffer 248, 250, 252, 257, 260, und 261.

und an Kißlegg (Ziffer 272),

so wie in den dem ersteren Gemeinde-Bezirke zugetheilten fürstlich Wurzach-schen Orten

aa) Gronholz.
bb) Herroth.
cc) Honau.

C Es hat sie demnach auszuüben in nachstehenden Gemeinde-Bezirken:

1) im Oberamte Waldsee:

1) Arnach (Ziffer 1—9).
2) Dietmanns (Ziffer 10—19).
3) Eberhardzell (Ziffer 20—37).
4) Einthürnen (Ziffer 38—43).
5) Haidgau (Ziffer 44—47).
6) Haisterkirch (Ziffer 48—51).
7) Mühlhausen (Ziffer 52—55).
8) Oberessendorf (Ziffer 56—61).
9) Reute (Ziffer 62—69).
10) Schweinhausen (Ziffer 70—76).
11) Steinach (Ziffer 77—91).
12) Unteressendorf (Ziffer 92—95).
13) Unterschwarzach (Ziffer 96—110).
14) Unterurbach (Ziffer 111—117).
15) Wolfegg (Ziffer 118—174).
16) Winterstetten (Ziffer 175—177).
17) Ziegelbach (Ziffer 178—183).

2) Im Oberamte Ravensburg:

18) Waldburg (Ziffer 229—247 u. a—z).

3) Im Oberamte Wangen:

19) Emmelhofen (Ziffer 248—261 und aa—cc).

20) Immenried (Ziffer 262—271).

21) Kißlegg (Ziffer 272).

22) Praßberg (Ziffer 273—326).

4) Im Oberamte Leutkirch.

23) Waltershofen (Ziffer 365—379).

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die evangelische Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münsingen, dem Seminaristen Pelin, gegenwärtig Pfarr-Verweser zu Remmingsheim im Dekanats-Bezirk Tübingen,

die katholische Stadtpfarrei Gundelsheim, Dekanats Neckarsulm, dem Kamerariats-Verweser und Pfarrer Lippus zu Hirschau, Oberamts Rottenburg, und

die katholische Pfarrei Böhringen, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Schlaich zu Egesheim, Dekanats Spaichingen, so wie

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die evangelische Pfarrei Westgartshausen, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Heller in Braunsbach, im Dekanats-Bezirk Künzelsau,

die evangelische Pfarrei Pfalzgrafenweiler, Oberamts und Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Busch zu Steingebronn und Dottingen, Dekanats Münsingen, und

die katholische Pfarrei Vollstern, Oberamts und Dekanats Saulgau, dem Dekanats-Commissär des Landkapitels Saulgau, Pfarrer Maichel zu Hochberg, gnädigst übertragen; auch

den Oberamtmann v. Bagnato zu Ehingen seinem Ansuchen gemäß, Krankheit halber in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Unter dem 12. d. M. erhielt der Pfarrer Freytag, von Granheim, zur katholischen Pfarrei Dürnau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 16. August v. J., betreffend die Ausstellung der Reisepässe für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer, wodurch den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt worden ist, die gedachten Pässe in Gemäßheit der dießfallsigen Anordnungen der K. französischen Regierung nur dann auszustellen, wenn die betreffenden Personen sich über den Besitz der nöthigen Geldmittel zu Bestreitung der Reisekosten im Voraus glaubhaft ausweisen, wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der K. französischen Gesandtschaft dergleichen Auswanderer in Frankreich nur dann zugelassen werden, wenn in ihren Pässen beurkundet ist, daß sie wenigstens eine Summe von 200 fl. als Reisegeld besitzen.

Die K. Oberämter haben daher bei der Beurtheilung, ob sie die Pässe auszustellen haben oder nicht, sich hiernach zu achten, und in den Zeugnissen, die sie solchen vermöge obiger Ministerial-Verfügung anhängen, ausdrücklich des Ausweises über den Besitz gedachter Summe zu gedenken. Unterlassungen würden nach Maßgabe der Cirkular-Erlasse vom 12. Januar und 29. August 1829 behandelt werden müssen.

Stuttgart den 21. März 1831. Kapff.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Heimathscheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen.

Durch Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1825 sind die K. Oberämter schon früher aus Anlaß einer Mittheilung der K. französischen Regierung angewiesen worden, diejenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche sich in der Absicht, Arbeit oder Dienste zu suchen, nach Frankreich begeben wollen, außer den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern noch mit einem, nach der Vorschrift vom 28. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 512) auszufertigenden Heimathschein zu versehen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. französischen Gesandtschaft hat dieselbe aber nunmehr von ihrer Regierung die Weisung erhalten, Handwerkern oder Dienste suchenden Personen, welche sich (sey es auf geradem Wege oder durch die Schweiz oder die Rheinlande) nach Frankreich begeben wollen, um daselbst Arbeit oder Dienste zu suchen, das gesandtschaftliche Visa für ihre Reisepässe künftig nur dann zu ertheilen, wenn sie nicht nur mit regelmäßigen Pässen und Wanderbüchern oder Heimathscheinen versehen seyen, sondern auch zugleich darauf ausdrücklich beurkundet sey, daß ihnen in einer bestimmten Fabrik oder Werkstätte, einem bestimmten Kaufladen oder Magazine ꝛc. in Frankreich die Aufnahme im Voraus zugesichert sey.

Den K. Oberämtern wird daher unter Hinweisung auf die in den Cirkular-Erlassen vom 12. Januar und 29. August 1829 enthaltenen Bestimmungen aufgegeben, solche Personen, wenn sie die vorgeschriebenen Heimathscheine bei ihnen nachsuchen, über diese Vorschrift der K. französischen Regierung zu belehren, und die Heimathscheine selbst nur dann auszustellen, wenn dieselben sich über die befragte Zusicherung genügend ausweisen, in den Heimathscheinen aber den geschehenen Ausweis ausdrücklich zu beurkunden, da sie außerdem unlegalisirt zurückgeschickt werden müßten.

Stuttgart den 21. März 1831. Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Die durch die Verordnung vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. Nro. 10, S. 116) vorgeschriebene Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium wird im laufenden Jahr in folgenden vier Terminen vorgenommen werden:

1) vom 11. bis 15. April,
2) vom 9. bis 13. Mai,
3) vom 30. Mai bis 3. Juni,
4) vom 13. bis 17. Juni.

Den Candidaten des Predigtamts, welche sich bereits vorschriftmäßig zu dieser Prüfung angemeldet haben, wird durch besondere Erlasse an die Dekanatämter eröffnet werden, an welchem von diesen vier Terminen jeder derselben zu erscheinen habe.

Stuttgart den 11. März 1831. Mohl.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Candidat der Medicin, Gustav Adolph Renz, von Wurzach, Oberamts Leutkirch, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 12. März 1831. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Reutlingen werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Böblingen, welche mit den gewöhnlichen Amts-Geschäften und mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl. nach Sportel-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die befähigten Bewerber um das erledigte evangelische Dekanat- und erste Stadtpfarramt Heilbronn haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Dekanats-Bezirk begreift zwölf Pfarrorte mit 18,200 evangelischen Einwohnern und der erste Stadtpfarrer hat in den Früh-Predigten an Sonntagen mit dem General-Superintendenten, und, wenn Letzterer predigt, in den Sonntags-Catechisationen und Freitags-Predigten mit den zwei andern Stadtpfarrern abzuwechseln, auch wenn er die Woche hat, alle Casualien zu versehen. Das Einkommen belauft sich in Geld und Naturalien auf 1187 fl. nach Sportel-Preisen.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Degenfeld, Dekanats Aalen, welche mit Einschluß der evangelischen Einwohner, von Nenningen, Oberamts Geißlingen, 183 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 600 fl., größtentheils in Geld, Naturalien und Güter-Genuß gewährt, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Am 13. d. M. ist der Regiments-Adjutant des vierten Infanterie-Regiments, Oberlieutenant Fischer zu Heilbronn gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 15.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 30. März 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Aufnahme des Großherzogl. Sachsen=Weimar'schen Vorder=Gerichts Ostheim in den Württembergisch=Bayern'schen Zoll=Verein. — Dienst=Nachricht.
Dienst=Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufnahme des Großherzoglich Sachsen=Weimar'schen Vorder=Gerichts Ostheim in den Württembergisch=Bayernschen Zoll=Verein.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über die Einverleibung des von dem K. Bayernschen Gebiete umschlossenen Großherzoglich Sachsen=Weimar'schen Vorder=Gerichts Ostheim in den Württembergisch=Bayernschen Zoll=Verein Unterhandlungen gepflogen worden sind und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem

Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämtliche Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart den 23. März 1831.

Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landes-Gränzen des K. Bayern'schen Staats eingeschlossenen Besitzungen, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine, und dem indirekten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein und in den Ostheim zunächst liegenden Bezirken des K. Bayern'schen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzogl. Vorder-Gericht Ostheim ebenso, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 2, zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Königl. Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die Württembergisch-Bayern'schen Gesetze über die Zölle und die Bayern'schen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich

die Vereins-Zoll-Ordnung und der Vereins-Zoll-Tarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zoll-Behörden vom 8. Februar 1829, über den Gränz-Verkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zoll-Vereine vom 22. September 1828, über die Zoll-Schutzwache und Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828, dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzogl. Behörde förmlich publicirt und dieselben zum strengen Vollzug angewiesen werden, auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuer in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzogl. Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzogl. Regierung zu Eisenach, durch die K. Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzogl. Behörden amtliche Kenntniß davon erhalten, und die Publikation im Vorder-Gericht Ostheim zeitig verfügen können.

Insoweit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim, alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem K. Bayern'schen Intelligenz-Blatte für den Untermainkreis enthalten, oder der Großherzogl. Behörde in Ostheim durch die nächste K. Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Königliche Majestät von Bayern eines und Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern, und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzogl. Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzogl. Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Württembergischen und Bayern'schen

Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten, als diese. Deßgleichen werden die K. Württembergischen und K. Bayern'schen Unterthanen im Amts-Bezirke von Ostheim ganz ebenso behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchs-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß, frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzogl. Sächsischen Unterthanen des Vorder-Gerichts Ostheim diejenigen Vortheile mitzugenießen haben, welche den K. Württembergischen und K. Bayern'schen Unterthanen durch Handels-Verträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preussen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. Mai 1829 erworben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Königliche Majestät von Bayern versprechen ferner, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Reinertrage der Zölle des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Großherzogl. Vorder-Gerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vorder-Gerichte Ostheim einzuführenden Malz-Aufschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landes-Cassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königl. Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten K. Bayern'schen Ober-Aufschlagämter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der Großherzogl. Aufschlags-Behörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den Letztern überall und genau der K. Verordnung vom 28. Juli 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzogl. Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden K. Bayern'schen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Grosherzogl. Unterthanen, wodurch die K. Württembergisch-Bayern'schen — im Grosherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vorder-Gericht Ostheim recipirten Zoll-Gesetze übertreten und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amts-Bezirke Ostheim, oder außer demselben entdeckt werden, — den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Württembergischen oder Bayern'schen Staats-Gebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom Großherzogl. Justizamte Ostheim geführt werden; dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zoll-Strafsachen, in welchen den K. Unter-Gerichten in Württemberg und Bayern eine solche Competenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren ist, insoweit eine criminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höheren Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Großherzogthum verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Gesetzen zu bemessen, und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geld-Strafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Grosherzogl. Cassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Großherzogl. Amtes Ostheim werden das benöthigte Salz durch die K. Bayern'schen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die K. Bayern'schen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königl. Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes, als Bayern'sches Salz im Amts-Bezirke verbraucht und die K. Bayern'schen Verordnungen, im Betreffe der Salz-Regie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Großherzogl. Aerar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salz-Consumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten.

Art. 8.

Seine Königl. Hoheit wollen ferner eine Fabrication von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der K. Bayern'schen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimar'schen Karten-Stempel versehen und mit Attesten der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach-schen Landes-Behörde begleitet sind, aus dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar über das Königl. Vereins-Zollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Declaration bei demselben frei nach Ostheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pflaster-Geld.

Art. 9.

Seine Königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberfladungen bis an die Gränze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenach'schen Gränze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden, nach den Grosherzogl. Landen führenden Straßen in solchem Stande fort erhalten zu lassen; wogegen Seine Königl. Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß die durch den Amts-Bezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pirx und Frankenheim führenden Communications-Wege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vorder-Gerichte Ostheim unter keinerlei Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brücken-Gelds in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commun nach folgendem unüberschreitbarem Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drei Kreuzer von jedem an einen Fuhrmanns-Karren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einem beladenen Wagen oder an einer Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einem unbeladenen Wagen oder Chaise angespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als blos landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke, noch die Stadt passirt wird.

Frei von Pflaster- und Brücken-Geld sind die Oekonomie-Fuhren der Bayern'schen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayern'scher Beamter oder Bediensteter aus dem Civil- und Militär-Stande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Haupt-Straße noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflaster-Geld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflaster- und Brücken-Gelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kalten-Nordheim, Meiningen und Ostheim.

Art. 10.

Die K. Bayern'schen Zoll-Erhebungs-Stellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtigt werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer-, dann Kalten-Nordheim und Meiningen andererseits erforderlichen definitiven Zoll-Behandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Großherzogl. verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienst-Siegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrei behandelt werden. Bei eintretenden erheblichen Verdachts-Gründen einer Zoll-Defraudation bleibt den Königl. Zoll-Bediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respective zu

rückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen, worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schluß.

Art. 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahrs 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 12.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten Ratification vorgelegt und nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. dem provisorischen Arbeitshaus-Verwalter in Markgröningen, Gerichts-Aktuar Hammer, den Titel und Rang eines Ober-Justiz-Assessors zu verleihen geruht.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, bleiben, nachdem für Zang ein eigener, im Orte wohnender Pfarrverweser aufgestellt wird, noch die Filialien Ochsenberg mit 299 und Izelberg mit 289 Pfarrgenossen, deren jedes eine eigene Schule hat, nebst einigen Höfen vereinigt. Die ganze Parochie zählt daher 1680 Kirchen-Genossen, und das Dienst-Einkommen belauft sich in Geld, Naturalien, Güter-Genuß, Emolumenten und Stolgebühren auf 600 fl. nach Sportel-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Ober-Zoll-Administration erledigte Expeditors-Stelle, womit eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem genannten Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 4. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend. — Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. das erledigte Dekanat Welzheim, dem Dekan Gundert in Balingen,

die evangelische Pfarrei Mössingen, Dekanats Tübingen, dem Professor Mögling am Lyceum zu Tübingen, und

die katholische Pfarrei Oberndorf, Oberamts und Dekanats Tettnang, dem Pfarr-Verweser Lindau zu Haslach, Oberamts Tettnang, gnädigst verliehen; auch

durch höchste Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Oberamt Gmünd dem bisherigen Verweser desselben, Binder, nunmehr definitiv zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 28. v. M. zum Regiments-Adjutanten bei dem vierten Infanterie-Regiment, den Oberlieutenant v. Maiersbach desselben Regiments ernannt,

den Unterlieutenant Koseritz des fünften Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant befördert,

den Unterlieutenant Gukelen des dritten Reiter-Regiments zum vierten Regiment, und

den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Neubronn in gleicher Eigenschaft zum dritten Reiter-Regiment versetzt;

ferner unter dem 29. v. M. die bisherigen Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt, wie folgt, in die Linie versetzt:

den Unterlieutenant v. Theobald bei dem zweiten Reiter-Regiment,
— — Klüpfel bei dem ersten Reiter-Regiment aggregirt,
— — v. Starkloff bei dem vierten Infanterie-Regiment eingetheilt,
— — Graf v. Zeppelin bei dem ersten Reiter-Regiment,
— — v. Baier bei dem sechsten Infanterie-Regiment,
— — v. Wirsing bei dem dritten Reiter-Regiment,
— — v. Hügel (Hermann) bei dem fünften Infanterie-Regiment,
— — Graf v. Zeil bei der Leibgarde,
— — v. Besserer bei dem siebenten Infanterie-Regiment aggregirt;

sodann die Zöglinge der bisherigen zweiten Classe:

v. Maucler,
Zimmerle,
v. Holz, den ersten,
v. Ellrichshausen,
v. Bodmann,
v. Walsleben,
Schmid,
v. Beulwitz,
August v. Hügel, und
v. Kirn,

in die erste Classe und zu Unterlieutenants befördert,

dem Auditor Schultheiß der ersten Reiter-Brigade, die erledigte Auditors-Stelle bei der K. Leibgarde und der Feldjäger-Schwadron verliehen, und

den Oberamts-Gerichts-Aktuar Bleibel zu Freudenstadt, zum Auditor bei der ersten Reiter-Brigade ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 27. December v. J. (Reg.Bl. von 1831, S. 3) wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß die in dieser Verfügung vorgeschriebenen Formen für die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse des Oberamts-Arztes, des Oberamts und des Kreis-Medicinalraths auch auf diejenigen Wundärzte zweiter und dritter Classe anwendbar sind, welche nach §. 38 der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830 ohne eine neue Prüfung die Aufnahme in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung nachsuchen.

Die Kreis-Regierungen haben daher dergleichen Gesuche, wenn sie auf die in gedachter Verfügung vorgezeichnete Weise vorbereitet sind, da, wo es sich von der Aufnahme in die zweite Abtheilung handelt, je nach dem betreffenden Kreise dem K. Medicinal-Collegium oder der medicinischen Fakultät zur Erledigung zu übergeben, solche aber, die sich nur auf die Aufnahme in die dritte Abtheilung beziehen, selbst zu erledigen.

Stuttgart den 28. März 1831. Kapff.

b) Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Da nach einer neueren Aeußerung der K. französischen Gesandtschaft das Verlangen der K. französischen Regierung dahin geht, daß ein mit Frau und Kindern aus-

wandernder Familienvater (der durch Frankreich zu ziehen gedenkt) sich nur über den Besitz von 200 fl. für seine Person ausweisen müsse und es daher zur Erhaltung des Visa der gedachten Gesandtschaft nicht erforderlich ist, daß für jeden Kopf der Familie des Auswanderers der Besitz der erwähnten Summe dargethan werden könne, so wird solches den K. Oberämtern unter Hinweisung auf die dießfallsige Bekanntmachung vom 21. v. M. mit dem Auftrage eröffnet, im Interesse der Auswanderer sowohl als der Gemeinden, denen sie angehörten, sich über den wirklichen baaren Besitz der verlangten Summe bei denen, welche durch Frankreich nach Amerika zu wandern gesonnen sind, auf ganz zuverläßige Weise zu versichern, indem die französischen Gränz-Behörden den Auftrag haben, jedem der Durchwanderer, welcher nicht im Stande sey, die bestimmte Summe vorgeschriebenermaßen vorzuzeigen, den Eintritt nach Frankreich unbedingt zu verweigern.

Stuttgart den 2. April 1831. Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 17.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 12. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartell-Convention der deutschen Bundes-Staaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Resultat der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartell-Convention der deutschen Bundes-Staaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Februar d. J. haben sämtliche Bundes-Staaten sich über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer durch eine allgemeine Cartell-Convention vereinigt, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1.

Alle von den Truppen eines Bundes-Staats, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundes-Gebiete liegen, oder nicht, unmittelbar, oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundes-Gliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundes-Gebiet gehörige Provinzen der Bundes-Staaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundes-Staats, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre, oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates, oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundes-Staate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundes-Staat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundes-Staate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundes-Staats entweicht, so wird er an den ersten Bundes-Staat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Mili-

tärdienste — im Unterthans-Verbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Straf-Urtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Rietzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundes-Staate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundes-Staat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundes-Staats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde wer-

den dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundes-Staate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundes-Staate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde, vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundes-Staaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder, oder zu den Truppen eines

andern Bundes-Gliedes, sie mögen zum Bundes-Gebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungs-Kosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundes-Glieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militär-Pflichtige, welche ihre Militär-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militär-Pflichtigen eines andern Bundes-Staates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landes-Gesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundes-Staate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militär-Pflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung aber ist nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich

aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militär-Pflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf dießfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militär-Diensten oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundes-Glieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 2. April 1831.

Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. die erledigte Stelle eines Ober-Tribunalraths und zumaligen Dirigenten des K. Gerichtshofs in Ellwangen, dem Ober-Justizrath D. Hufnagel in Eßlingen, und

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte Stelle eines Hall-Verwalters bei dem Hallamte Stuttgart, dem bisherigen Kanzlei-Assistenten bei dem K. Studienrath, Siebold, gnädigst übertragen; auch

den Revierförster Wörner zu Ober-Urbach, Forstamts Schorndorf, wegen geschwächter Gesundheit in den Pensionsstand gesetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 31. v. M. den Ober-Justizrath Geß in Ellwangen auf die erledigte Rathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu versetzen geruht, und

unter dem 1. d. M. des Rittmeisters zweiter Classe, Prinzen August von Württemberg, Königlicher Hoheit, die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten mit dem Titel eines Rittmeisters erster Classe ertheilt.

Die patronatische Nomination des bisherigen Stadtpfarrers, Dekans Dietzsch in Oehringen, auf die erledigte Stiftspredigers-Stelle daselbst, ist unter dem 22. v. M. mit der Bestimmung bestätigt worden, daß derselbe das Dekanatamt beibehält.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Resultat der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Bei der von Seite des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 22. Februar und den folgenden Tagen mit 15 Candidaten vorgenommenen Prüfung wurden für anstellungs-fähig erkannt:

Zu Pfarrstellen:

Mit dem Zeugniß zweiter Classe: sehr fähig:

Stütz, Aloys, von Unterkochen.

Mit dem Zeugniß dritter Classe: fähig:

Scheffold, Johann Baptist, von der Stadt Biberach.
Fürst, Johann Baptist, von Haid.
Lang, Lorenz, Domkaplan, jetzt definitiv, in Rottenburg.
Burkart, Thomas, von Rottweil.
Holz, Johann Baptist, von Lautern.
Möhler, Anton, von Igersheim.
Raff, Matthäus, von Wiesenstetten.
Kaiser, Euseb, von Hailtingen.
Belser, Johann Evangelista, von Aixheim.
Miller, Franz Joseph, von Alberweiler.
Wirth, Joseph, von Ravensburg.
Jarde, Moriz, von Christazhofen.
Saier, Johann, von Rottenburg.
Klein, Johann Nepomuk, von Gmünd.

Stuttgart den 23. März 1831. Camerer.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 18.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 15. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verordnung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betreffend. — Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend. — Verfügung, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der ärztlichen Stelle an der zu errichtenden Irrenheil-Anstalt. — Erlaß, die mit der K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. v. 1829 Nr. 62) ausgegebene Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maße betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die evangelische Stadtpfarrei Groß-Sachsenheim, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Ellwert zu Reusten, Dekanats Herrenberg,

die evangelische Pfarrei Musberg, Amts-Oberamts und Dekanats Stuttgart, dem Präceptor Knaus in Brackenheim,

die Pfarrei Clever-Sulzbach, Dekanats Neuenstadt, dem Seminaristen Vetter, gegenwärtig Pfarr-Verweser zu Clever-Sulzbach, und

die katholische Pfarrei Heiligenbronn, Oberamts und Dekanats Horb, dem Vikar Weiß, dermalen Pfarr-Verweser zu Gattnau, gnädigst übertragen; auch

die von dem Pfarrer Oesterle zu Mariazell, Dekanats Oberndorf, Alters halber nachgesuchte Versetzung auf die erledigte Stephans-Caplanei zu Rottweil gnädigst bewilligt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. den pensionirten Pupillenrath v. Volz zum Ehren-Mitgliede des K. Ober-Tribunals zu ernennen und ihm, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, den Titel eines Ober-Pupillenraths zu verleihen, auch

den Gerichts-Aktuar Matthes von Waiblingen, auf das erledigte Gerichts-Aktuariat in Heilbronn zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betreffend.

In Erwägung:

daß zwischen der Zahl der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes und der Zahl der zu besetzenden Stellen ein Mißverhältniß besteht, welches für die nächste Zeit noch im Zunehmen begriffen ist,

daß in Folge hievon, wenn die einzelnen Candidaten sogleich nach Erfüllung der im §. 12 der K. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Geistlichen vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. S. 116) bestimmten Vorbedingungen zur Anstellungs-Prüfung zuzulassen wären, zwischen dieser Prüfung und der wirklichen Anstellung eine Reihe von Jahren (dermalen 4—6, später 8—10 und mehr Jahre) verfließen, und hiedurch der Prüfungs-Zweck, der Antrieb des Candidaten zur Fortbildung für seinen Beruf und die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit desselben zur Zeit seiner Anstellung, gefährdet würde,

und in Betracht endlich

daß die Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung, wenn die Zulassung zu derselben nicht von dem Belieben des Betheiligten abhängt, und wenn über-

haupt das spätere Anmelden zu dieser Prüfung nicht erschwert werden soll, für die Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung ein entscheidendes Moment fernerhin nicht bilden kann,

wird zu näherer Bestimmung der dießfälligen Vorschriften der K. Verordnung vom 21. Februar 1829 und beziehungsweise unter theilweiser Abänderung der §§. 22 u. 23 derselben nach höchster Entschließung vom 24. d. M. hiemit folgendes verfügt:

§. 1.

Die Anstellungs-Prüfung wird jedes Jahr nur mit einer dem jährlichen Bedürfniß der evangelischen Kirche entsprechenden Anzahl von Candidaten, in der Regel mit dreißig derselben vorgenommen.

Es bleibt jedem Candidaten gestattet, für die Zulassung zu dieser Prüfung unter den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1829, §§. 12 – 16 sich anzumelden.

Melden sich in einem Jahr mehr als dreißig Candidaten hiezu, so werden, vorbehältlich der hienach (§§. 2 u. 3) bestimmten Ausnahmen, die nach der Zeit der erstandenen ersten Dienst-Prüfung älteren Candidaten vor den jüngeren zugelassen.

Wenn aber sich nicht einmal dreißig Candidaten anmelden, so wird das evangelische Consistorium von den ältesten Candidaten noch so viele zur Prüfung berufen, als zur Ergänzung der Normalzahl erforderlich sind. Es ist jedoch einem solchen von Amtswegen berufenen Candidaten im Falle besonderer Verhinderung gestattet, um Dispensation von der Theilnahme an der nächsten Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium zu bitten. Er hat übrigens sein Gesuch innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit der ihm eröffneten Einberufung an, einzureichen.

§. 2.

Die für die Repetenten-Stellen am evangelischen Seminar zu Tübingen bestimmten Candidaten werden zu der ihrer Verwendung zu diesem Dienste nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Anstellungs-Prüfung durch das evangelische Consistorium berufen.

§. 3.

Diejenigen Candidaten, welche ein besonderes Interesse dafür nachzuweisen vermögen, daß sie die Anstellungs-Prüfung unter den Voraussetzungen der §§. 12 und 16 der Verordnung vom 21. Februar 1829 früher erstehen dürfen, als die Zeitfolge der

erstandenen Candidaten-Prüfung mit sich bringen würde, sind vor anderen nicht in gleichem Falle befindlichen Candidaten zu der Prüfung zuzulassen.

§. 4.

Die Zeit der erstandenen Candidaten- (ersten Dienst-) Prüfung tritt künftig in Beziehung auf die im §. 23 der Verordnung vom 21. Februar 1829 bestimmte Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung der evangelischen Geistlichkeit an die Stelle der Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung.

Es werden jedoch diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Erstehung der Candidaten-Prüfung das zwei und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Beziehung auf ihre künftige Anstellungs-Ordnung jedesmal in die Candidaten-Abtheilung desjenigen Jahrs aufgenommen, in welchem sie jenes Alter erreichen.

§. 5.

Diejenigen Seminaristen, welche, nachdem die Reihe der Anstellung ihre Candidaten-Abtheilung erreicht hat, sich noch nicht einmal zur Anstellungs-Prüfung angemeldet haben, sind durch das evangelische Consistorium dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Stuttgart den 28. März 1831. Kapff.

b) Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend.

Zu Gleichstellung derjenigen evangelischen Geistlichen, welche vor Erscheinung der K. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener vom 21. Februar 1829 geprüft worden sind, mit denjenigen derselben, welche auf die in dieser Verordnung vorgeschriebene Weise bisher geprüft wurden oder künftig geprüft werden, wird nach Maßgabe höchster Entschließung vom 24. d. M. unter Abänderung des §. 35 jener Verordnung hiemit verfügt:

1) diejenigen Geistlichen, welche ihre Anstellungs- oder eine Beförderungs-Prüfung vor der K. Verordnung vom 21. Februar 1829 erstanden haben, sind auf den Grund der von ihnen bei diesen Prüfungen erworbenen Zeugnisse nach dem pflichtmässigen Ermessen des evangelischen Konsistoriums in die in der gedachten Verordnung festgesetzte Klassen-Eintheilung zu bringen;

2) diejenigen, welche hiebei in die erste Classe gesetzt worden sind, können ohne vorgängige Beförderungs-Prüfung auf bessere Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden. Diejenigen aber, welche in die zweite oder dritte Classe gesetzt worden sind, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Einer Ausnahme hievon kann nur bei den in die zweite Classe gesetzten Geistlichen durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens stattgegeben werden.

Stuttgart den 28. März 1831.

Kapff.

c) Verfügung, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen.

In Erwägung der geringeren Feuersgefahr bei denjenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen, von denen der Rauch durch ein gemauertes Kamin abgeführt wird, sowie in Berücksichtigung der ökonomischen Bedürfnisse der ärmeren Volks-Classen wird nach Maßgabe Königlicher Entschließung vom ersten dieses Monats verfügt, wie folgt:

1) die Vorschrift, daß in einem, nicht von Stein aufgeführten Gebäude kein Windofen ohne besondere Erlaubniß der Regierungsbehörde errichtet werden solle (General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XXV., Reg.Bl. S. 204), ist für die Zukunft nur noch auf diejenigen, vom Zimmer aus heizbaren Oefen anzuwenden, deren Rauch-Abzugsröhre nicht mit einem gemauerten Kamine in Verbindung steht, sondern unmittelbar in das Freie ausmündet.

Bei allen andern Oefen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, tritt ebenso, wie bei den Oefen erstgedachter Gattung, welche in steinernen Gebäuden errichtet werden wollen, nur das für neue Feuerstätten überhaupt erforderliche Erkenntniß der örtlichen Bau- und Feuerschau ein (am angeführten Ort, §. XXII. S. 203).

2) Die Bau- und Feuerschau ist dafür verantwortlich, daß ein vom Zimmer aus heizbarer Ofen nur dann zugelassen werde, wenn dessen Einrichtung und nächste Umgebungen in keiner Hinsicht Feuers-Gefahr besorgen lassen.

Ein solcher Ofen muß daher

a) mit einem versenkten Rost nebst Aschenbehälter versehen, oder es muß zum Wenigsten der untere Rand der Einheiz-Oeffnung über die Boden-Platte, auf der gefeuert wird, mindestens drei und einen halben Decimal-Zoll erhaben seyn. Für den Fall aber, daß der Ofen neben einer Küche, einem Heizwinkel oder einem ähnlichen, mit Steinplatten belegten geschlossenen Raum aufgestellt würde, muß das Herausnehmen der Asche von diesem Raum außerhalb des Zimmers aus, wenn es immer die Umstände erlauben, durch eine, in solchen sich mündende Oeffnung möglich gemacht, auch das Einheizthürchen wohl verschließbar seyn;

b) die Rauch-Abzugsröhre muß von gewalztem Sturzblech (den Quadratschuh wenigstens ein Pfund schwer) und fünf Decimal-Zolle weit gefertigt seyn, auch eine zum Reinigen dienende Oeffnung haben, die ebenfalls wohl verschlossen werden kann;

c) die Grundlage, worauf der Ofen zunächst gestellt wird, muß aus einer steinernen Sohl-Platte bestehen, und der Zimmerboden neben derselben muß, wenn er kein Estrichboden ist, bis auf zwei Schuhe Entfernung von dem Einheizthürchen, nach jeder Richtung mit ganzem oder gefälztem Sturzblech oder auch mit doppelten steinernen Platten in der Art belegt werden, daß nicht Fuge auf Fuge komme;

d) der Ofen darf nur vor einer tadellosen Feuerwand, und so aufgestellt werden, daß die Rauch-Abzugsröhre in ein nahes Kamin oder in den mit einem solchen in Verbindung stehenden Heizwinkel oder Rauchmantel unmittelbar eingeleitet werden kann, ohne vorher durch Seitenwandungen oder Decken oder auch nur längs hölzerner Wände oder Decken hingeführt werden zu müssen; blos ausnahmsweise, wenn die Oertlichkeit es durchaus nicht anders erlauben sollte, kann eine solche Führung durch Seitenwandungen oder Decken unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben entweder ganz von Stein seyen, oder wenigstens die Röhre, so weit sie nicht freisteht, zunächst von einem einen halben Schuh dicken Backsteingemäuer umschlossen, auch von Gußeisen gefertigt sey; die Führung längs hölzerner Wände oder Decken hin aber muß mindestens in einer Entfer-

nung von anderhalb Schuhen von letzteren geschehen, vorausgesetzt überdieß, daß solche gehörig vergipst seyen. Das Kamin aber, beziehungsweise der Heizwinkel oder Rauchmantel, in welche dieselbe eingeleitet wird, müssen genau nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefertigt, oder, wenn sie aus älteren Zeiten herrühren sollten, wenigstens so gebaut seyn, daß sie volle Feuer-Sicherheit gewähren;

e) das Zimmer, worin sich der Ofen befindet, ist an der Decke und an den Wandungen, soweit solche nicht von Stein sind, zum Wenigsten auf eine Entfernung von sechs Schuhen um den Ofen zu vergipsen, im Uebrigen aber durchaus fachweise zu bestechen.

3) Wenn beabsichtigt wird, die Rauch-Abzugsröhre unmittelbar in das Freie auszuführen, so darf die Bau- und Feuerschau in einem steinernen Gebäude die Genehmigung dieser Einrichtung nur dann aussprechen, wenn entweder das ganze Gebäude oder wenigstens diejenige Seite desselben, auf welcher der Rauch ausgeführt werden soll, frei, und in angemessener Entfernung sowohl von anderen Wohngebäuden, als insbesondere von Scheunen und Stallungen steht, und diese Ausführung überhaupt, weder gegen die Straße noch gegen die Nachbarn mit Feuersgefahr oder Belästigung verknüpft ist.

4) Handelt es sich aber hiebei (§. 3) von einem nicht steinernen Gebäude, so hat die Bau- und Feuerschau ihr dießfällsiges Gutachten an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt gelangen zu lassen. Letzteres hat entweder sogleich auf den Grund dieses Gutachtens, oder, wenn solches für nöthig erachtet werden sollte, nach vorheriger Abordnung des Oberfeuerschauers oder eines von der Staatsbehörde geprüften und verpflichteten Bauverständigen zu Einnahme weiteren Augenscheins reiflich zu erwägen, ob und unter welchen näheren Bestimmungen die der Regierungsbehörde für dergleichen Gebäude vorbehaltene besondere Erlaubniß zu Errichtung eines Windofens ohne Verbindung mit einem gemauerten Kamine ausnahmsweise zu ertheilen sey, und sofort hierüber zu entscheiden, ohne daß ferner die Einholung höherer Entschliessung hierüber erforderlich wäre. Die im bejahenden Falle zu ertheilenden näheren Bestimmungen sind nicht nur nach obigen Rücksichten (§§. 2 u. 3)

zu bemessen, sondern es muß überdieß darauf gesehen werden, daß die Röhren-Mündung von hölzernen Gesimsen, Getäfern, Läden u. dergl. zum Wenigsten fünf Schuh entfernt bleibe, daß die Riegelwand auch von außen mindestens auf gleiche Entfernung von dieser Mündung einen Zoll dick tüchtig verblendet, die Ausmündung der Röhre in eine Queer-Röhre, je nach den Umständen bewerkstelligt, und von dieser Ausmündung Holzstöße oder ähnliche Aufschichtungen leicht entzündbarer Stoffe wenigstens fünfzehn Schuhe entfernt gehalten werden.

5) Ertheilt das Bezirks-Polizeiamt die Erlaubniß, so hat es die gesetzliche Sportel anzusetzen (Gesetz vom 23. Juni 1828, Reg.Bl. S. 535), welche auch in standesherrlichen Amtsbezirken, da das Bezirksamt hier nur im Namen und aus Auftrag der höheren Regierungsbehörde handelt, für die Staatskasse einzuziehen ist.

6) Wer das Erkenntniß der Bau- und Feuerschau und in dem oben (§. 4) bezeichneten Fall, die besondere Erlaubniß des Bezirks-Amts nicht einholt, oder auch die von diesen Behörden ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, unterliegt der gesetzlichen Strafe von 10 Reichsthalern. Außerdem ist er nicht nur zu Abänderung der etwa gefährlich gefundenen Einrichtung, oder sofern eine gefahrlose Herstellung nicht ausführbar wäre, zu gänzlicher Entfernung derselben anzuhalten (General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XXII. Reg.Blatt S. 203 f.), sondern ihm auch in dem Falle, wenn ein Brand in dem Hause ausgebrochen ist, mit alleiniger Ausnahme der Entzündung durch Bliz oder der Feuer-Einlegung, der sechste Theil an der ihm gebührenden Entschädigung aus der allgemeinen Brand-Schadens-Versicherungskasse des Königreichs von Letzterer in Abzug zu bringen. (Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807, §. 17, Reg.Blatt von 1808, S. 38 und 39.)

7) Die örtlichen Feuerschauen sowohl als die Oberfeuerschauer haben bei ihren Visitationen auf die oben gedachten Heiz-Einrichtungen ihr besonderes Augenmerk zu richten, und dießfallsige Gesetzwidrigkeiten pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 28. März 1831.

Kapff.

d) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der ärztlichen Stelle an der zu errichtenden Irrenheil-Anstalt.

Die zu Winnenthal, Oberamts Waiblingen, zu errichtende Heil-Anstalt für 90 bis 100 Gemüthskranke soll nach vorläufiger Bestimmung im Laufe des Jahrs 1835 eröffnet, und die Leitung derselben mit der Stelle des Arztes verbunden werden.

Da es zweckmäßig erscheint, wegen der Besetzung dieser Stelle, welche eine specielle und praktische Vorbereitung und zugleich eine auf Anschauung gegründete nähere Bekanntschaft mit den Einrichtungen vorzüglicher Irrenheil-Anstalten des Auslandes voraussetzt, jetzt schon Einleitung zu treffen, so werden die vaterländischen Aerzte, welche inneren Beruf und Neigung für dieselbe in sich fühlen, aufgefordert, ihre dießfallsigen Erklärungen binnen eines Zeitraums von vier Wochen bei dem K. Medicinal-Collegium, welches den Bewerbern auf Verlangen nähere Mittheilung über die vorläufig festgesetzten Anstellungs-Bedingungen machen wird, einzugeben.

Stuttgart den 8. April 1831.

Kapff.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Erlaß, die mit der K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. von 1829, Nr. 62) ausgegebene Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maße betreffend.

In der Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maße, welche mit der K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. von 1829, Nr. 62) ausgegeben wurde, ist in Beziehung auf die Holz-Maße eine Berichtigung nöthig geworden, welche die Ausfertigung der hienach folgenden Vergleichung veranlaßt hat, die nunmehr zum öffentlichen Gebrauche verkündet wird.

Stuttgart den 31. März 1831.

Varnbüler.

Vergleichung

der württembergischen, altbayernschen, rheinbayernschen, preussischen und großherzoglich hessischen

Holz-Maße.

Eine württembergische Klafter enthält . . . . 144 württembergische Cubik-Fuß.
Eine altbayernsche — — . . . . . 126 bayernsche —
Eine rheinbayernsche — — . . . . . 144 altbayernsche —
Eine preussische — — . . . . . 108 preussische —
Ein großherzogl. hessischer Stecken enthält . . 100 hessische —

Württembergisch.	Altbayerisch. Zur Berechnung.	Altbayerisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Rheinbayerisch. Zur Berechnung.	Rheinbayerisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Preussisch. Zur Berechnung.	Preussisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Großherzogl. Hessisch. Zur Berechnung.	Großherzogl. Hessisch. Zum Gebrauch. Stecken.	8tel.	16tel.
1 Klftr. =	1,0809	1		1,29	0,9458		7	1,13	1,0141	1		0,22	2,1670	2	1	0,67
25 — =		27		0,37		23	5	0,32		25	2	1,64		54	1	0,82
50 — =		54		0,75		47	2	0,65		50	5	1,29		108	2	1,65
75 — =		81		1,12		70	7	0,98		76		0,93		162	4	0,47
100 — =	108,0940	108		1,50	94,5822	94	4	1,31	101,4115	101	5	0,58	216,7066	216	5	1,30
Altbayerisch.	**Württembergisch.**				**Rheinbayerisch.**				**Preussisch.**				**Großherzogl. Hessisch.**			
1 Klftr. =	0,9251		7	0,80	0,8750		7	0,00	0,9381		7	1,01	2,0047	2		0,07
25 — =		23	1	0,04		21	7	0,00		23	5	1,27		50		1,91
50 — =		46	2	0,09		43	6	0,00		46	7	0,54		100	1	1,83
75 — =		69	3	0,14		65	5	0,00		70	2	1,81		150	2	1,75
100 — =	92,5120	92	4	0,19	87,5000	87	4	0,00	93,8179	93	6	1,08	200,4797	200	5	1,67

Rheinbayerisch.	Württembergisch. Zur Berechnung.	Württembergisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Altbayerisch. Zur Berechnung.	Altbayerisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Preussisch. Zur Berechnung.	Preussisch. Zum Gebrauch. Klafter.	8tel.	16tel.	Großherzogl. Hessisch. Zur Berechnung.	Großherzogl. Hessisch. Zum Gebrauch. Stecken.	8tel.	16tel.
1 Klftr. =	1,0572	1		0,91	1,1428	1	1	0,28	1,0722	1		1,15	2,2911	2	2	0,65
25 — =		26	3	0,91		28	4	1,14		26	6	0,88		57	2	0,47
50 — =		52	6	1,82		57	1	0,28		53	4	1,76		114	4	0,95
75 — =		79	2	0,73		85	5	1,43		80	3	0,64		171	6	1,43
100 — =	105,7280	105	5	1,64	114,2857	114	2	0,57	107,2204	107	1	1,52	229,1197	229		1,91
Preussisch.	**Württembergisch.**				**Altbayerisch.**				**Rheinbayerisch.**				**Großherzogl. Hessisch.**			
1 Klftr. =	0,9860		7	1,77	1,0658	1		1,05	0,9326		7	0,92	2,1369	2	1	0,19
25 — =		24	5	0,43		26	5	0,35		23	2	1,06		53	3	0,76
50 — =		49	2	0,86		53	2	0,71		46	5	0,12		106	6	1,52
75 — =		73	7	1,29		79	7	1,07		69	7	1,18		160	2	0,28
100 — =	98,6080	98	4	1,72	106,5894	106	4	1,45		93	2	0,25	213,6902	213	5	1,04
Großh. Hessisch.	**Württembergisch.**				**Altbayerisch.**				**Rheinbayerisch.**				**Preussisch.**			
1 Stecken =	0,4614		3	1,38	0,4988		3	1,98	0,4364		3	0,98	0,4679		3	1,48
25 — =		11	4	0,58		12	3	1,52		10	7	0,58		11	5	1,18
50 — =		23		1,16		24	7	1,04		21	6	1,16		23	3	0,37
75 — =		34	4	1,74		37	3	0,56		32	5	1,74		35		1,55
100 — =	46,1453	46	1	0,32	49,8805	49	7	0,08	43,6453	43	5	0,32	46,7967	46	6	0,74

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Bleibel zum Auditor ist die Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen sich zu melden.

2) Durch die Versetzung des Ober-Justiz-Raths Geß nach Eßlingen ist bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen eine Raths-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Dekanats Balingen, welche 1391 Pfarr-Genossen und kein Filial hat, und mit einem Einkommen von 684 fl. an Geld und Naturalien, Güter-Genuß und kleinen Zehnten nach Sportel-Preisen berechnet, verbunden ist, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die zu besetzende katholische Pfarrei Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorfe 878, und in den ordentlichen auch außerordentlichen Filialien 810, zusammen 1688 Pfarr-Genossen. Außer dem Pfarrorte besteht im Filialdorf Mazenbach eine Schule. Das Pfarr-Einkommen belauft sich auf 600 fl. an Garten-Ertrag, Kleinzehnten, Capital-Zinsen, Besoldung und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Am K. Lyceum zu Tübingen ist die Stelle eines Lehrers der vierten Classe, welcher 12—14jährigen Schülern in den alten Sprachen und den gewöhnlichen Realien Unterricht zu geben hat, in Erledigung gekommen. Das Einkommen derselben besteht, neben 200 fl. für Hausmiethe, in 890 fl. 42 kr. und zwar Geld 136 fl., Naturalien nach Sportel-Preisen 303 fl. 12 kr. Classengeld und Emolumente 451 fl. 30 kr. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben längstens innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe einzureichen.

6) Die Bewerber um das erledigte Gerichts-Aktuariat Waiblingen haben innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen sich zu melden.

7) Die Bewerber um das mit der Besoldung zweiter Classe a) versehene Revier Ober-Urbach, Forstamts Schorndorf, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 22. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das organische Statut für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen, so wie mit Rücksicht auf die Uns von der Kammer der Abgeordneten vorgetragenen Wünsche in einigen Punkten abzuändern.

Hiernach verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1.

Die durch das organische Statut vereinigten Stellen eines Königlichen Commissärs an der Universität und eines Vorstandes derselben werden getrennt.

§. 2.

Die Stelle eines Vorstandes der Universität ist in Zukunft einem Rektor übertragen, welcher von Uns aus der Zahl von drei Professoren, die der akademische Senat vorschlägt, je für die Dauer von einem Jahr ernannt wird.

Bei Verhinderung des Rektors vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger im Amte.

§. 3.

Die Amts-Obliegenheiten des Rektors bestehen in der Handhabung und Vollziehung der Universitäts-Gesetze und aller sich hierauf beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen.

Er führt die Direktion des akademischen Senats, der Disciplinar-Commission und des Verwaltungs-Ausschusses mit den einem Collegial-Vorstande zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Er hat die Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- und Dienst-Personal mit den hieraus fließenden Befugnissen (K. Verordnung vom 30. Oktober 1821, §§. 2, 3, 6, Reg.Bl. S. 797).

Er besorgt die Immatrikulirung und Verpflichtung der neu ankommenden Studirenden, und stellt die Studien-, Sitten- und Prüfungs-Zeugnisse der Studirenden aus.

Ihm liegt endlich die Handhabung der akademischen Disciplin und die Aufrechthaltung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote (Organisches Statut vom 18. Januar 1829, §§. 11, 12, 14 und 15) ob, und es ist ihm zu diesem Zwecke eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich auf eine viertägige Gefängnißstrafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von drei Reichsthalern erstreckt.

§. 4.

Der Kanzler ist Königlicher Commissär an der Landes-Universität.

Derselbe wird von Uns auf den Vorschlag des Departements-Chefs ernannt.
Die Stelle eines Vice-Kanzlers ist aufgehoben.

§. 5.

Der Kanzler hat über der Vollziehung der Gesetze und der Erhaltung des vorschriftmäßigen Zustandes der Universität im Ganzen sowohl, als ihrer Institute zu wachen, und die von ihm wahrgenommenen Unordnungen, Mißbräuche, und Versäumnisse, je nach Beschaffenheit der Sache, entweder bei dem Rektor oder dem akademischen Senate zur Sprache zu bringen, und, wenn hierauf keine Abhülfe erfolgen sollte, darüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Außerdem liegt ihm ob, über der richtigen Einhaltung der für den Anfang und Schluß der Vorlesungen, und beziehungsweise der Ferien festgesetzten Termine, über der Verhütung aller Zwischenferien und sonstigen Unterbrechungen zu wachen, und deshalb periodische Berichte an das Ministerium zu erstatten.

Bei der Verleihung von akademischen Würden hat er die mit seinem Amte herkömmlich verbundenen Verrichtungen auszuüben.

Um demnächst von allem, was die Universität betrifft, Kenntniß zu erhalten, ist er befugt, den Sitzungen der Fakultäten und der Commissionen anzuwohnen, ohne jedoch an den Berathungen derselben, in so fern er nicht selbst Dekan oder Mitglied der Fakultät ist, Theil zu nehmen.

Es sind ihm ferner die Berichte, welche der akademische Senat an das Ministerium des Innern erstattet, und die Erlasse dieses Ministeriums an den Senat auf Verlangen zur Einsicht mitzutheilen.

Auch hat ihn der Rektor von allen, die Universität betreffenden wichtigen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen.

In dem akademischen Senat ist der Kanzler erster Votant.

§. 6.

Zu Unterstützung des Rektors und der übrigen akademischen Behörden in den ihnen obliegenden Geschäften wird ein eigener Geschäftsmann (Universitäts-Amtmann) mit den Rechten eines Staatsdieners (§. 1 des Gesetzes über die Verhältnisse

der an der Universität angestellten Diener vom 30. März 1828) bestellt, welcher von Uns auf den Vorschlag des akademischen Senats ernannt wird, und Sitz und Stimme im akademischen Senat, in der Disciplinar-Commission und im Verwaltungs-Ausschusse hat.

Durch denselben läßt der Rektor die Untersuchung der Verfehlungen der Studirenden, welche der akademischen Gerichtsbarkeit unterliegen, vornehmen, und sich, in sofern er der Untersuchung nicht selbst angewohnt hat, von dem Ergebniß derselben Vortrag erstatten.

Außerdem ist der Universitäts-Amtmann in allen Rechts-, Disciplinar- und Verwaltungs-Sachen ordentlicher Weise Referent, es sey, daß diese Sachen in der Disciplinar-Commission, in dem Verwaltungs-Ausschusse oder im akademischen Senate verhandelt werden.

Auch liegt ihm unter Aufsicht des Rektors die Ausfertigung der Beschlüsse dieser Behörden, die Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden, so wie die Besorgung der übrigen Canzlei-Geschäfte ob.

§. 7.

Dem Universitäts-Amtmann wird ein Aktuar beigegeben, welcher auf den Vorschlag des akademischen Senats von dem Ministerium des Innern wiederruflich bestellt wird.

Dagegen ist die bisherige Stelle eines Universitäts-Sekretärs aufgehoben.

§. 8.

Der Vorsitz bei jeder der sechs Fakultäten ist für die Zukunft einem Dekan übertragen, zu welcher Stelle sämtliche Mitglieder der Fakultät, welche ordentliche Professoren sind, nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art berufen werden, daß der Dekan dieses Amt je auf die Dauer von einem Jahre zu übernehmen hat.

§. 9.

Die durch das organische Statut §§. 11, 12, 14 und 15, theils dem Kanzler, theils dem Stadt-Direktor über die Studirenden übertragene akademische Gerichtsbarkeit geht auf den Rektor der Universität über (§. 3 oben).

Der Stadt-Direktor ist daher der ihm durch das organische Statut §. 14 übertragenen Untersuchung und Bestrafung der Verfehlungen der Studirenden gegen die für sie bestehenden besondern akademischen Gebote und der Behandlung des Schulden-Wesens der Studirenden, so wie der Theilnahme an den Geschäften der Disciplinar-Commission enthoben.

Doch bleibt er verbunden, Verfehlungen der Studirenden, die zu seiner Kenntniß gelangen, dem Rektor der Universität zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 10.

Conflikte zwischen den ordentlichen Polizei-Behörden und den akademischen Straf-Behörden entscheidet das Ministerium des Innern.

Conflikte zwischen dem Oberamtsgericht und den akademischen Strafbehörden sind nach den Normen zu entscheiden, welche für Conflikte zwischen den Oberamtsgerichten und den Oberämtern gegeben sind.

§. 11.

Von den Straf-Verfügungen des Rektors findet kein Rekurs statt.

Von den Erkenntnissen der Disciplinar-Commission dagegen kann an den akademischen Senat rekurrirt werden, und von dem akademischen Senate, welcher über die Relegation zu erkennen hat, wenn diese auch die Dauer von vier Jahren übersteigt, geht der Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 12.

Bei Rekursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat und von diesem an das Ministerium des Innern gelten im Allgemeinen die in dem Straf-rekurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, in Beziehung auf die außergerichtlichen Rekurse gegen die Collegial-Erkenntnisse der höheren Gerichts- und Verwaltungs-Behörden enthaltenen Bestimmungen.

In Ansehung der Beschwerde-Ausführung bei Rekursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat, gilt jedoch die in dem angeführten Straf-Rekurs-Gesetz (§. 16, Ziffer 2) für die Rekurse gegen Erkenntnisse der Bezirks-Behörden festgesetzte Frist von fünfzehn Tagen.

Uebrigens haben sich bei Rekursen von der Disciplinar-Commission an den akademischen Senat sämtliche Mitglieder jener Commission des Stimmens zu enthalten.

§. 13.

Diejenigen Bestimmungen des organischen Statuts, welche durch vorstehende Verordnung nicht abgeändert sind, bleiben ferner in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1831.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimerrath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 26. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Verfügung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen. — Bekanntmachung, betreffend die mit der großherzogl. badischen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte getroffene Uebereinkunft. — Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze. — Ergebniß der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekret vom 20. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Major v. Bartruff den Friedrichs-Orden zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die katholische Pfarrei Mönhof, Ober- und Dekanat-Amts Gmünd dem bisherigen Pfarr-Verweser Belser in Mönhof,

die katholische Pfarrei Weiler unter den Rinnen, Ober- und Dekanat-Amts Spaichingen, dem Vikar Bauer, gegenwärtigem Pfarr-Verweser in Rottum, Oberamts Biberach,

die katholische Pfarrei Hausen an der Roth, Oberamts Gaildorf und Dekanats-Bezirks Unterkochen, dem Vikar Heinzmann, gegenwärtig Pfarr-Verweser zu Ellenberg, im Oberamt und Dekanat Ellwangen, zu übertragen;

auf die erledigte katholische Pfarrei Westhausen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, den Gymnasiums-Rektor und Professor Werfer daselbst auf sein Ansuchen zu versetzen und demselben den Titel und Rang eines Kirchenraths zu verleihen,

die erledigte zweite Lehrstelle der Landwirthschaft bei dem Institute in Hohenheim dem fürstlich Leiningen'schen Domänen-Kammer-Assessor Göriz in Amorbach mit dem Titel eines Professors zu übertragen, und

den Oberamts-Arzt Dr. Schirt zu Waldsee auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 18. d. M. den Bataillons-Adjutanten Seitz des achten Infanterie-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant in diesem Regiment ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Linden zu Reutlingen, unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1828 (Reg. Bl. S. 880) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 625) im Monat Junius d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung vor der ersten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis

zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch bemerkt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, auch zu der nächstfolgenden Prüfung nicht zugelassen werden.

Schließlich wird die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der schriftlichen Prüfung ergangene Ministerial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg.Bl. S. 195) ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt eingeschärft.

Stuttgart den 18. April 1831. Maucler.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Verfügung, in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen.

Da noch immer wahrzunehmen ist, daß die bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals längst gleichförmig befolgten Grundsätze über die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen (IV. Org.Edict vom 31. December 1818, §. 155) von Prokuratoren und Rechts-Consulenten hin und wieder nicht richtig erfaßt und angewendet werden; so wird hiemit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Gemäß der in dem gedachten §. 155, Satz I. 2) angeführten und bestätigten Stelle des Landrechts kann zwar eine Parthei innerhalb der Frist von 15 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo sie selbst den Inhalt des Urtheils erfährt, die Ation auch durch einen Andern anzeigen; es hat jedoch

2) in diesem Falle auch der bisherige Prokurator über den ihm von dem Principal innerhalb jener Frist hiezu besonders ertheilten Auftrag sich auszuweisen:

3) Auch in dem bemerkten Falle wird die zweite neunzigtägige Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift nicht von der Zeit, zu welcher die Parthei das Erkenntniß erfahren hat, sondern von derjenigen an berechnet, zu welcher dem Bevollmächtigten solches eröffnet worden.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals, den 15. März 1831.

Bolley.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die mit der Großherzoglich Badenschen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte getroffene Uebereinkunft.

Da mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte unter dem 12. d. M. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welcher Seine Königliche Majestät die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird in Folge Allerhöchsten Befehls der Inhalt derselben hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. April 1831. Beroldingen.

I.

Von dem 1. Mai d. J. anfangend werden die von dem Königlich Württembergischen Staats-Gebiete umschlossenen Großherzoglich Baden'schen Orte Schluchtern und Ruchsen, so wie die Großherzoglich Baden'schen Antheile an den Condominats-Orten Widdern und Edelfingen hinsichtlich der Zoll-Verhältnisse, unbeschadet anderweitiger Hoheits-Rechte, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine einverleibt.

Auf ganz gleiche Weise und von demselben Zeitpunkte an treten die von dem Großherzoglich Baden'schen Staats-Gebiete umschlossenen Königlich Württembergischen Orte Hohentwiel samt dem Bruderhofe und Herrschberg in den Baden'schen Zoll-Verband ein.

II.

In Folge dessen werden in den erstgenannten Baden'schen Orten nicht nur die Königlich Württembergischen Zoll-Gesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen von Seiten der Großherzoglich Baden'schen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen in diesen Orten ausschließlich durch die Königlich Württembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen.

Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten, dem Baden'schen Zoll-Verbande einverleibten Württembergischen Gebiets-Parzellen Statt.

III.

Wegen der in den erwähnten Baden'schen Orten etwa bestehenden Vorräthe von Colo-

nial- und anderen Handels-Waaren wird bestimmt, daß die bisherige Zoll-Linie in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwirthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des Württembergisch-Bayern'schen Verein-Gebiets übergehen können.

IV.

Für die Ueberlassung dieser Orte in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verband wird der Großherzoglich Baden'schen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrage sämtlicher Zoll-Einkünfte des Vereins nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der Königlich Württembergischen Regierung wegen eines Antheils an den Baden'schen Zoll-Einkünften hinsichtlich der in den Baden'schen Zoll-Verband eintretenden Orte gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren nach dem jedesmal zu erhebenden Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres, gegenseitig offiziell mitgetheilt und hienach der zu vergütende Antheil an den Zoll-Revenüen berechnet werden.

V.

Da nach den beiderseitigen Zoll-Gesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Wildbern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel unter dem $\frac{1}{2}\frac{6}{4}$. März 1824 bereits abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herrschberg ausdrücklich erweitert.

VI.

Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft nach vorhergehender dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze.

Durch den §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbs-Leute (Reg.Bl. von 1829, S. 391) ist

vorgeschrieben worden, daß das Wanderbuch eines Handwerks-Gehülfen nach vierwöchentlichem arbeitlosem Aufenthalt desselben im Königreich nicht eher als auf erlangte amtliche Gewißheit darüber, daß er von der Krätze frei sey, mit einem weiteren Visa versehen werden solle.

Da sich gezeigt hat, daß, wenn wandernde Handwerks-Gehülfen vier Wochen lang unbeachtet gelassen werden, der Zweck dieser Bestimmung nicht gehörig gesichert sey; so wird dieselbe in Gemäßheit K. Entschliessung vom 13. d. M. dahin abgeändert, daß von nun an schon nach vierzehntägigem arbeitlosem Umherlaufen eines Handwerks-Gehülfen im Königreich sein Wanderbuch nicht visirt werden dürfe, ohne daß die visirende Behörde auf die in obiger Ministerial-Verfügung bezeichnete Weise sich zuvor überzeugt hätte, der Inhaber sey nicht mit der Krätze behaftet.

Zugleich wird bei diesem Anlasse den Ortsbehörden in Beziehung auf die im §. 11 jener Ministerial-Verfügung (Reg.Bl. a. a. O., S. 593) ihnen zur Pflicht gemachte Fürsorge für die Heilung unbemittelter Krätzekranken empfohlen, in dem Fall, wenn kein Lokal in öffentlichen Kranken-Anstalten zur Aufnahme derselben vorhanden seyn sollte, wo möglich für die Miethung besonderer Zimmer zu diesem Zwecke und für die Verpflegung der Kranken in denselben durch eine besonders hiezu aufgestellte Person besorgt zu seyn, indem das hie und da getroffene Auskunfts-Mittel, die Kranken bei Privat-Personen in deren Wohnungen unterzubringen, wegen der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf diese Familien seinen eigenen Bedenklichkeiten unterliegt; übrigens in allen Fällen, wo ein Ersatz-Anspruch an eine inländische Heimath-Gemeinde Statt findet, die größtmögliche Sparsamkeit bei der Behandlung des Kranken sich vorzugsweise angelegen seyn zu lassen.

Die Bezirks-Aemter haben für den Vollzug Sorge zu tragen, auch über der ferneren Einhaltung der Vorschriften obiger Ministerial-Verfügung überhaupt pflichtmäßig zu wachen.

Stuttgart den 16. April 1831.

Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Ergebniß der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung.

Von den 27 Candidaten, welche im März d. J. bei der ersten evangelisch-theolo-

gischen Dienst-Prüfung erschienen sind, wurden sechs wegen unzureichender Kenntnisse zurückgewiesen, folgende ein und zwanzig aber für befähigt erklärt, nämlich:

I. **Mit dem Zeugniß zweiter Classe:**

Schott von Stuttgart.

II. **Mit dem Zeugniß dritter Classe:**

Brotbek von Musberg.
Mutschler von Kirchheim.
Föhr von Marbach.
Reuß von Eßlingen.
Lendner von Waldmannshofen.
Pfäfflin von Ellwangen.
Spring von Stuttgart.
Kretschmer von Kirchberg an der Jaxt.
Bruckmann, von Heilbronn.
Niethammer, von Oppenweiler.
Blum von Wangen, Oberamts Cannstadt.
Brock von Hirschlanden.
Burkhardt von Stuttgart.
Gegel von Ellwangen.
Wörle von Ulm.
Kerner von Enzweihingen.
Volmar von Markgröningen.
Zimmer von Tübingen.
Keppler von Stuttgart.
Bek von Simmozheim.

Stuttgart den 30. März 1831. Mohl.

b) Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

An die Stelle des nach Geißlingen beförderten Pfarrers Scholl zu Steinheim, Dekanats Marbach, wurde die Leitung der Schullehrer-Conferenzen dem Pfarrer Meyding in Höpfigheim übertragen.

An die Stelle des nach Thalheim beförderten Pfarrers Kaiser in Ober-Eischach,

Dekanatamts Gaildorf, wurde die Leitung der Schullehrer-Conferenzen dem Pfarrer Beßmer in Münster übertragen, und an die Stelle des der Leitung der Schul-Conferenzen zu Nagold enthobenen Helfers Ellwanger wurde der Pfarrer Schmid in Effringen damit beauftragt.

Stuttgart den 7. April 1851. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Dekanat und Stadtpfarramt Balingen haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Diöcese begreift 21 Pfarrorte mit 29,600 Einwohnern und die Stadt zählt 3200 Pfarr-Genossen. Das Dienst-Einkommen, in Geld, fixen Naturalien, Güter-Genuß, Zehnten und bürgerlichen Nutzungen bestehend, ist nach Sportel-Preisen auf 1066 fl. berechnet, zu denen noch eine temporäre Zulage von 120 fl. kommt.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Kirchheim, welche mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften und mit einem jährlichen Einkommen von 643 fl. nach Sportel-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die durch Pensionirung des bisherigen Oberamts-Arztes Dr. Schirt in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamts-Arztes zu Waldsee, mit welcher ein Gehalt von 300 fl., nebst Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl. aus der Staats-Casse, neben einem weiteren Gehalt von 150 fl., einem weiteren Schreib-Materialien-Aversum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus Körperschafts-Cassen verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Donau-Kreises sich zu melden.

4) Durch gerichtliches Erkenntniß ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Neuenbürg erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Roßfeld, Dekanats Crailsheim, welche im Mutterort 257 und in den Filialien, die weder Kirche noch Schule haben, 243 Pfarrgenossen zählt, und ein Einkommen von 868 fl. nach Sportel-Preisen gewährt, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 30. April 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung und Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in dem Jahr $18^{29}/_{30}$. — Bekanntmachung, betreffend die zu besetzende Stelle eines Universitäts-Amtmanns an der Universität Tübingen. — Bekanntmachung, betreffend die Belobung einiger Schultheißen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung und Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 23. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Geheimen Legations-Rath v. Conta zum Ritter des Königl. Kron-Ordens ernannt, und

dem Obersteuerrath Miller, diesseitigem General-Bevollmächtigten bei der Oberzoll-Administration in München, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königlicher Hoheit verliehene Ritterkreuz des Haus-Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Stadt-Direktor und Ober-Amtmann, Regierungsrath Weckherlin zu Tübingen, auf das erledigte Oberamt Urach zu versetzen, und

den Ober-Amtmann Ströhlin in Cannstadt, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, zum Stadt-Direktor und Ober-Amtmann zu Tübingen zu ernennen, auch

die katholische Pfarrei Gattnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Minderer, von Karsee, Oberamts Ravensburg, und

die erledigte katholische Pfarrei Mögglingen dem Repetenten Gehringer im Wilhelmsstift zu Tübingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Reutlingen dem Referendär I. Classe, v. Hirrlinger, und

das erledigte Gerichts-Aktuariat Urach dem Referendär I. Classe, Süskind, gnädigst übertragen, auch

unter dem 25. d. M. dem Ober-Lieutenant Wagner des sechsten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in dem Jahr 18²⁹/₃₀.

Die von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Cassier für das Verwaltungs-Jahr vom 1. Juli $18\frac{29}{30}$ abgelegte, von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ab-

gehörte und richtig erfundene Rechnung gewährt folgendes Ergebniß, welches, unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 26. Januar 1830 (Reg.Bl. von 1830, S. 66) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. April 1831.

Kapff.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse vom 1. Juli 18$\frac{29}{30}$.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{28}{29}$ (Reg.Bl. von 1830, S. 68)		4,744 fl. 44 kr.
Ersatz-Posten.		1,242 fl. 30 kr.
Beiträge von der unter dem $\frac{10}{12}$. Juni und $\frac{8}{11}$. August 1829 (Reg.Bl. S. 258 u. 328) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesamt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1828 sich auf . .	184'638,475 fl.	
belaufen hatte, ist um	10'449,975 fl.	
gestiegen, und hat betragen		
—:·	195'088,450 fl.	
Auf diese Summe wurden zu 6 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag umgelegt	195,088 fl. 27 kr.	
Der Ueberschuß hat betragen	44 fl. 44 kr.	
—:·	195,133 fl. 11 kr.	
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung von abgebrannten Gebäuden	5 fl. 18 kr.	
Rest .	195,127 fl. 53 kr.	
		5,987 fl. 14 kr.

welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Kosten geliefert wurden mit		195,127 fl. 53 kr.	
Nachträge von früheren Umlagen		81 fl. 40 kr.	
Capitalien und Zinse:			
von der Königl. Hof-Bank			
Capital	90,500 fl.		
Zinse	2,032 fl. 28 kr.		
		92,532 fl. 28 kr.	
Fremde Gelder für die Königl. Staats-Casse		60 fl.	
		287,802 fl. 1 kr.	
Summe der Einnahme		293,789 fl. 15 kr.	

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	3 fl. 22 kr.
Brand-Entschädigungen nach Nummer III.	173,954 fl. 50 kr.
Capital-Steuer	218 fl. 42 kr.
Der Königl. Hof-Bank gegen Verzinsung angeliehen	101,000 fl.
Fremde Gelder für die K. Staats-Casse	60 fl.
In Gantungen durchgefallen und in Abgang decretirt	881 fl. 20 kr.
Verwaltungs-Kosten	12,548 fl. 32 kr. 3 hl.
Summe der Ausgabe	288,666 fl. 46 kr. 3 hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Cassen-Remanet von
— 5,122 fl. 28 kr. 3 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brandschadens-Versicherungs-Casse auf den 30. Juni 1830.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet	5,122 fl. 28 kr. 3 hl.
Ersatz-Posten bei Brandstiftern, welche auf Gant und Vermögens-Anfall beruhen	7,557 fl. 49 kr.

Nachträge, die noch ausstehen		7 fl. 3 kr.	
Verzinsliche Capitalien:			
bei der K. Hof-Bank standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1829, Nr. II.	65,500 fl.		
von 18 29/30 wurden angeliehen nach Nr. I. . .	101,000 fl.		
	166,500 fl.		
hieran abgelöst nach Nr. I..	90,500 fl.		
Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1830 . . .		76,000 fl.	
Summe des Aktiv-Standes .		88,687 fl. 20 kr. 3 hl.	

Passiv-Stand.

Dekretirte aber bis zum 30. Juni 1830 noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	111,008 fl. 49 kr.
Verwaltungs-Kosten	4 fl. 58 kr.
Summe des Passiv-Standes .	111,013 fl. 27 kr.

Es ergiebt sich also an Ueberschuß am 30. Juni 1830

0

sondern ein Abmangel von

—: 22,326 fl. 6 kr. 3 hl.

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Casse vom 1. Juli $18\frac{29}{30}$ geleisteten Brand-Entschädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang . . .	Oberbrüden . .	$18\frac{29}{30}$	12	30	—	12	30	—
Heilbronn . . .	Flein.	—	150	—	—	150	—	—
Leonberg . . .	Solitüde	—	500	—	—	500	—	—
Maulbronn. . .	Sternenfels . .	$18\frac{28}{29}$	121	40	—			
	Lienzingen . . .	—	57	30	—	159	10	—
Neckarsulm. . .	Neckarsulm. . . .	$18\frac{29}{30}$	15	—	—	15	—	—
Stuttgart, Amt .	Waldenbuch . . .	—	38	55	—	38	55	—
Waiblingen . .	Endersbach. . .	$18\frac{28}{29}$	200	—	—	200	—	—
					Summe im Neckar-Kreis .	1,075	55	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Balingen	Winterlingen . .	$18\frac{29}{30}$	1,434	30	—			
	Ebingen	—	101	40	—			
	Onstmettingen . .	—	850	—	—			
	Weilheim	—	916	40	—	3,302	50	—
Calw.	Hornberg	—	666	40	—	666	40	—
Freudenstadt . .	Dietersweiler . .	—	383	20	—			
	Fruthenhof. . .	—	1,200	—	—			
	Wittlensweiler . .	—	5,815	43	—			
	Poppelthal. . .	—	203	40	—	5,602	43	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Herrenberg . . .	Poltringen . . .	$18\frac{28}{29}$	300	—	—			
	Nufringen . . .	$18\frac{29}{30}$	30	—	—			
	Altingen . . .	—	112	30	—			
	Altingen . . .	—	28	7	3			
				—	—	470	37	3
Horb	Altheim	$18\frac{28}{29}$	666	40	—			
	Salzstetten . . .	—	1,644	35	—			
				—	—	2,311	15	
Nagold	Altenstaig . . .	—	50	—	—			
	Simmersfeld . .	$18\frac{29}{30}$	436	40	—			
	Ueberberg . . .	—	720	—	—			
				—	—	1,206	40	
Neuenbürg . . .	Rotensol . . .	$18\frac{28}{29}$	75	—	—			
	Wildbad . . .	—	3	—	—			
	Unter-Reichenbach	—	145	50	—			
	Rotensol . . .	$18\frac{29}{30}$	1,375	36	—			
	Rotensol . . .	—	1,167	18	—			
	Wildbad . . .	—	11,000	—	—			
	Neusatz	—	92	51	—			
				—	—	13,859	35	
Nürtingen . . .	Frickenhausen . .	$18\frac{28}{29}$	565	—	—			
				—	—	565	—	
Oberndorf . . .	Mariazell . . .	—	850	—	—			
	Sulgen	—	875	—	—			
	Hutneck	$18\frac{29}{30}$	15	—	—			
				—	—	1,740	—	
Reutlingen . . .	Genkingen . . .	—	107	9	—			
	Brunnen . . .	—	450	—	—			
				—	—	557	9	
Rottenburg . .	Rottenburg . . .	$18\frac{27}{28}$	325	—	—			
				—	—	325	—	
Rottweil . . .	Rottweil . . .	—	1,315	55	—			
	Wellendingen . .	—	150	—	—			
	Wellendingen . .	—	217	20	—			
	Deißlingen . . .	—	421	38	—			

Digitized by Google

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Rottweil . . .	Gölsdorf	18$\frac{27}{28}$	712	40	—			
	Deißlingen . . .	18$\frac{28}{29}$	827	47	—			
	Hausen	—	791	40	—			
	Rottweil . . .	—	19,225	—	—			
	Zimmern . . .	—	1,300	—	—			
	Gölsdorf . . .	—	183	20	—			
	Rottweil . . .	—	5,430	—	—			
	Deißlingen . . .	18$\frac{29}{30}$	1,014	35	—			
	Lauffen	—	36,932	52	—			
	Hausen	—	1,200	—	—			
	Neufra	—	1,850	—	—			
	Locherhof . . .	—	125	—	—			
	Wellendingen . .	—	500	—	—			
	Zepfenhan . . .	—	760	—	—			
	Rottweil . . .	—	100	—	—			
	Rottweil . . .	—	5,700	—	—			
	Rottweil . . .	—	470	—	—			
	Locherhof . . .	—	931	30	—			
				—	—	78,159	15	—
Spaichingen . .	Wehingen . . .	18$\frac{28}{29}$	3,842	30	—			
	Rathshausen . .	18$\frac{29}{30}$	249	10	—			
	Königsheim . .	—	3,012	30	—			
	Frittlingen . . .	—	2,503	3	—			
	Spaichingen . .	—	200	9	—			
				—	—	9,807	22	—
Sulz.	Dornhan . . .	18$\frac{28}{29}$	428	34	—			
	Trichtingen. . .	—	242	20	—			
				—	—	670	54	—
Tübingen . . .	Rommelspach . .	—	350	—	—			
				—	—	350	—	—
Tuttlingen . . .	Mühlhausen . .	—	424	30	—			
	Neuhausen . . .	18$\frac{29}{30}$	1,100	—	—			
				—	—	1,524	30	—
Urach	Urach	18$\frac{28}{29}$	39	—	—			
				—	—	39	—	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis .					121,156	48	3

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Aalen	Adelmannsfelden .	$18\frac{29}{30}$	70	—	—			
	Hinterbüchelberg .	—	295	—	—			
	Pfannenstiel . .	—	40	—	—			
	Reichenbach . . .	—	150	—	—			
				—	—	555	—	—
Crailsheim . . .	Sandhof	$18\frac{28}{29}$	2,225	—	—			
				—	—	2,225	—	—
Ellwangen . . .	Ellwangen . . .	—	3,175	11	3			
	Hohenberg . . .	—	450	—	—			
				—	—	3,625	11	3
Gaildorf	Sturzberg . . .	—	84	22	3			
	GschlachtenBrezingen	—	300	—	—			
				—	—	384	22	3
Gerabronn . . .	Kl. Bärenweiler .	—	741	40	—			
	Niederweiler . .	$18\frac{29}{30}$	500	—	—			
				—	—	1,241	40	—
Heidenheim . . .	Zang	$18\frac{28}{29}$	458	20	—			
	Heidenheim . . .	$18\frac{29}{30}$	683	20	—			
	Bolheim . . .	—	480	—	—			
				—	—	1,621	40	—
Mergentheim . .	Schirmbach . . .	$18\frac{28}{29}$	220	—	—			
	Schön	—	33	20	—			
				—	—	253	20	—
Neresheim . . .	Ebnat	$18\frac{29}{30}$	200	—	—			
				—	—	200	—	—
Oehringen . . .	Ulrichberg . . .	—	666	40	—			
				—	—	666	40	—
Schorndorf . . .	Birkenweisbuch .	$18\frac{28}{29}$	130	12	3			
	Schorndorf . . .	$18\frac{29}{30}$	15	—	—			
				—	—	145	12	3
		Summe im Jaxt-Kreis .				10,916	6	3

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Biberach . . .	Mettenberg . .	$18\frac{24}{25}$	800	—	—			
	Oberndorf . . .	$18\frac{28}{29}$	1,692	54	—			
	Mettenberg . .	$18\frac{29}{30}$	1,100	—	—			
	Birkendorf . . .	—	200	—	—			
	Erolzheim . . .	—	3,500	—	—			
	Bronnen . . .	—	416	40	—			
	Mittel-Biberach .	—	1,831	56	—			
	Edelbeuren . . .	—	500	—	—			
	Laubach	—	700	—	—			
				—	—	10,741	30	—
Blaubeuren . .	Blaubeuren . .	$18\frac{28}{29}$	120	—	—			
	Klingenstein . .	$18\frac{29}{30}$	35	42	3			
				—	—	155	42	3
Ehingen	Oettingen . . .	$18\frac{28}{29}$	666	40	—			
	Schwörzkirch . .	$18\frac{29}{30}$	600	—	—			
				—	—	1,266	40	—
Geißlingen . . .	Mühlhausen . .	$18\frac{28}{29}$	83	20	—			
	Giengen. . . .	—	842	52	3			
				—	—	926	12	3
Göppingen . . .	Boll	—	2,000	—	—			
				—	—	2,000	—	—
Kirchheim . . .	Roßwälden . . .	$18\frac{26}{27}$	30	—	—			
	Weilheim . . .	$18\frac{29}{30}$	1,018	—	—			
	Schopfloch . . .	—	566	40	—			
	Jesingen . . .	—	400	—	—			
				—	—	2,014	40	—
Leutkirch . . .	Unterzeil . . .	$18\frac{28}{29}$	1,033	20	—			
	Rothegg . . .	—	1,341	40	—			
	Diepolzhofen . .	—	250	—	—			
	Morstetten . . .	$18\frac{29}{30}$	800	—	—			
	Wielazhofen . .	—	416	40	—			
	Lauben	—	2,000	—	—			
	Wiesen	—	800	—	—			
				—	—	6,641	40	—

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Ravensburg . .	Altdorf	$18\frac{28}{29}$	325	—	—			
	Knollengraben . .	$18\frac{29}{30}$	1,158	20	—			
	Bayenbach . . .	—	596	50	—			
	Kreuzer	—	390	—	—			
	Hintersohlbach . .	—	500	—	—			
				—	—	2,970	10	—
Riedlingen	Buchau	—	120	—	—			
	Oggelshausen . .	—	555	35	—			
	Kappel	—	10	—	—			
	Marbach . . .	—	100	—	—			
				—	—	785	35	—
Saulgau . . .	Mengen . . .	$18\frac{25}{26}$	665	9	—			
	Schwarzenbach .	$18\frac{29}{30}$	1,000	—	—			
	Oelkofen . . .	—	600	—	—			
	Mieder kingen . .	—	12	7	—			
				—	—	2,277	16	—
Tettnang . . .	Obermekenbeuren .	$18\frac{28}{29}$	333	20	—			
	Unterenderach . .	—	350	—	—			
	Reute	—	40	—	—			
	Friedrichshafen .	—	125	—	—			
				—	—	848	20	—
Ulm	Einsingen . . .	$18\frac{29}{30}$	2,800	—	—			
	Einsingen . . .	—	850	—	—			
	Ehrenstein . . .	—	43	45	—			
				—	—	3,693	45	—
Waldsee	Zwings	—	600	—	—			
	Waldsee	—	1,968	11	—			
	Bergatreute . .	—	416	40	—			
	Berg	—	1,091	40	—			
	Heurenbach . . .	—	450	—	—			
				—	—	4,526	31	—
Wangen . . .	Steinberg . . .	$18\frac{28}{29}$	541	40	—			
	Stadel	$18\frac{29}{30}$	833	20	—			
	Willaz	—	250	—	—			
				—	—	1,625	—	—
Wiblingen . . .	Unterkirchberg . .	—	333	20	—			
				—	—	333	20	—
		Summe im Donau-Kreis .				40,806	22	—

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahr $18\frac{29}{30}$ geleisteter Entschädigungen:
173,954 fl. 50 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Cassier:

Schweizer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die zu besetzende Stelle eines Universitäts-Amtmanns an der Universität Tübingen.

Nach Maßgabe der K. Verordnung vom 18. d. M., die Revision des organischen Statuts der Universität vom 18. Januar 1829 betreffend, §. 6 (Reg.Blatt S. 190) ist an der Universität Tübingen die Stelle eines Universitäts-Amtmanns, welcher mit einem ihm beizugebenden Aktuar alle und jede Amts- und Canzlei-Geschäfte der akademischen Behörden zu besorgen hat, zu besetzen.

Dieser Beamte tritt in die Rechte eines Staatsdieners im Sinne des §. 3 der Dienstpragmatik und ist den Bezirks-Beamten in Beziehung auf Rang und Gehalt, und zwar hinsichtlich des letzteren, in der Art gleich gestellt, daß er für jetzt einen Gehalt von 1100 fl., nebst freier Wohnung oder einer angemessenen Entschädigung für Hauszins zu beziehen, und im Falle erprobter Tüchtigkeit nach Zulassung seiner Dienstjahre, ein allmähliges Vorrücken in die zweite und erste Gehalts-Classe der Bezirks-Beamten zu erwarten hat.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vierzehn Tagen bei dem akademischen Senat in Tübingen zu melden, und in ihren Eingaben sich über ihre Bildungs- und bisherige Dienst-Laufbahn, so wie über den Besitz der erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-Kenntnisse, auszuweisen.

Stuttgart den 27. April 1831. Kapff.

2. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Bekanntmachung, betreffend die Belobung einiger Schultheißen.

In Folge der Visitation des Oberamtes Gmünd haben Seine Königliche Majestät den Schultheißen Schmid zu Unterböbingen, Maier zu Wißgoldingen, und Scherr zu Rechberg, wegen ihrer Verdienste um die genannten Gemeinden Höchst Ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben, was auf besonderen höchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht wird.

Ellwangen den 16. April 1831. Soden.

Am 26. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 13. Mai 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Verfügung, die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffend. — Die Entkräftung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Verfügung, betreffend die während der Sommermonate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden. — Verfügung, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Glyptothek treffender Bilder aus dem Leben.“ Aufnahme dreier ausübenden Aerzte. — Belobung des Försters Hordt.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die Stelle eines Rektors der Universität für das Jahr von Ostern 18$\frac{31}{32}$ auf den Vorschlag des akademischen Senats, dem bisherigen Vice-Kanzler, Ober-Tribunalrath, Professor v. Schrader, zu übertragen;

durch höchstes Dekret vom 25. v. M. dem Waldschützen Schmid, von Groß-Süßen, Reviers Heiningen, Forsts Kirchheim, seinem Ansuchen gemäß, den Titel: „Forstwart“ zu ertheilen, und

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. den katholischen Pfarrer Ehinger in Hausen ob Urspring, Dekanats Ehingen, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei dem K. Ober-Tribunale dem Gerichts-Aktuar v. Schott, von Rottenburg,

das erledigte Gerichts-Notariat Rottenburg dem Cassier Kirn bei dem Institute des Regierungs-Blatts,

das erledigte Gerichts-Notariat Brackenheim dem Gerichts-Aktuar Reichert daselbst vorerst in widerruflicher Eigenschaft, und

das erledigte Gerichts-Notariat Crailsheim dem Amts-Notar Jüdler, von Ebingen, Oberamts Balingen, gleichfalls vorerst in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen geruht; auch

unter dem 2. d. M. die Unterlieutenants:

Widmann des zweiten Infanterie-Regiments,

Zischwitz, Schützen-Offizier im sechsten Infanterie-Regiment, und

v. Podewils des fünften Infanterie-Regiments,

zu Oberlieutenants befördert;

den Unterlieutenant v. Reizenstein von den Garnisons-Compagnien zu dem sechsten Infanterie-Regiment versetzt, und

den diesem Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Baier bei den Garnisons-Compagnien eingetheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. das erledigte Oberamt Cannstadt dem Oberamtmann Gärttner, von Besigheim, zu übertragen, und

dem Fabrik-Inhaber Gottlieb Mebold zu Heidenheim in Anerkennung seiner Verdienste um das vaterländische Gewerbwesen, den Titel eines Commerzienraths zu verleihen, auch

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises dem Regierungsrath v. Rummel zu Ulm zu übertragen gnädigst geruht.

Unter dem 26. v. M. erhielt die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Krauß von Weikersheim, zu der evangelischen Pfarrei Pfizingen, Dekanats Weikersheim, wie auch

die patronatische Nomination des Candidaten der evangelischen Theologie, Göller aus Langenburg, seither Pfarramts-Verweser zu Münster, Dekanats Weikersheim, auf die dortige Pfarrstelle, und

die Nomination des Repetenten Anton Engst am Priester-Seminar auf die Pfarrei Laudenbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Nomination des Diakonus M. Reyscher zu Oehringen auf die erledigte Stadtpfarrei daselbst, ist den 29. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Die nachbenannten Justiz-Referendäre zweiter Classe werden hierdurch benachrichtigt, daß im Monate Mai d. J. ihre Prüfung bei der II. Section der Justiz-Prüfungs-Commission vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Cleß,
Stalb,
Kausler,
Kaufmann,
Steudel,

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Geyer,
Spittler,
Kornmann,
Lang,
Frey.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 23. Mai, die der zweiten am Montag den 30. Mai in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Canzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 23. April 1831. **Maucler.**

b) Verfügung, die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffend.

Zu Vollziehung des vierten Absatzes des Art. 26 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 491) werden andurch folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Die Insinuation schriftlicher Verfügungen auswärtiger Gerichte in Civil- und Gantsachen, welche Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffen und nicht eine protokollarische Eröffnung erfordern, ist von den Bezirks-Gerichten durch die ihnen untergebenen Gerichtsdiener zu bewirken.

§. 2.

Letztere sind befugt, in den, unten näher bezeichneten Fällen für eine solche Insinuation von der Parthie, an welche die Verfügung gerichtet ist, die hienach bestimmte Gebühr zu erheben.

§. 3.

In streitigen Rechtssachen beträgt die Insinuations-Gebühr vier Kreuzer, in Gantsachen zwei Kreuzer.

§. 4.

Der Bezug einer Insinuations-Gebühr fällt hinweg bei der Insinuation solcher gerichtlicher Verfügungen, welche

1) nicht an die Parthie selbst, sondern an Dritte, z. B. an Zeugen, gerichtet sind;
2) eine Königliche Behörde, oder
3) eine zum Armenrechte zugelassene Parthie betreffen, oder
4) in einer außergerichtlichen Sache getroffen werden.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen die Erhebung einer Insinuations-Gebühr zulässig ist, hat der Aktuar des die Insinuation vollziehenden Gerichts, den Betrag der Gebühr auf der ausgefertigten Verfügung selbst zu bemerken.

§. 6.

Bei solchen Verfügungen, die ein Gericht einem anderen zur Insinuation an eine am Sitze des Letzteren wohnende Person verschlossen zusendet, ist im Requisitions-Erlasse zu bemerken, ob der Gegenstand der Verfügung eine außergerichtliche oder eine streitige Rechtssache betreffe.

§. 7.

Die Gerichtsdiener haben sich der Anforderung einer Insinuations-Gebühr, die nicht auf die §. 5 angeordnete Weise für zulässig erkannt worden ist, bei Strafe der Entfernung vom Dienste zu enthalten.

§. 8.

Die an mehreren Oberamts-Gerichtsitzen früher bestandene Einrichtung, wonach mit der Vornahme von Insinuationen an Orts-Bewohner entweder die Stadt-Schultheißen-Aemter beauftragt, oder zu diesem Behufe den Oberamts-Gerichten städtische Diener beigegeben wurden, ist da, wo sie je noch in Uebung seyn sollte, sofort abzustellen.

Stuttgart den 2. Mai 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Entkräftung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Nachdem das vermöge Bekanntmachung vom 3. Juli 1830 (Reg.Bl. S. 305) dem Zinngießer Heise zu Reutlingen ertheilte zehnjährige Patent für eine neue Art von zinnernen Faßhahnen, in Folge einer dagegen erhobenen Beschwerde, durch Entscheidung vom 7. v. M. auf den Grund der Bestimmung des Art. 158, Ziffer 1, Lit. b, der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für nichtig erklärt worden ist, so wird dieß nach Vorschrift des Art. 162 desselben Gesetzes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. April 1831. Kapff.

b) Verfügung, betreffend die während der Sommermonate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden.

In der allgemeinen katholischen Schulordnung vom 10. September 1808, §. 7 (Reg.Bl. S. 532) ist bestimmt, daß in den katholischen Elementarschulen während des Sommers, das ist vom 1. Mai bis zur Mitte Oktobers jeden Jahrs, in der Woche wenigstens dreimal, womöglich Vormittags, und zwar bei jeder Abtheilung wenigstens zwei Stunden Unterricht ertheilt werden soll.

Da jedoch der Erfahrung gemäß ein so beschränkter Unterricht in der Sommerschule dem Bedürfnisse einer ununterbrochen fortschreitenden Schulbildung nicht genügt; so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erwähnte Vorschrift der katholischen Schulordnung dahin abgeändert, daß

1) in Orten, in welchen nicht bisher schon während des Sommers an jedem Werktag wenigstens 4 Stunden Schule gehalten wurde, künftig dieses stattfinden;

2) daß aber dabei jeder Lehrer, sofern die örtliche Schul-Commission es für nöthig erachtet, seine Schüler in zwei Abtheilungen theilen, und jede derselben abgesondert in zwei aufeinanderfolgenden Stunden unterrichten soll;

3) daß der Religions-Unterricht jeder Abtheilung der Sommerschule wöchentlich je in zwei Stunden von dem Pfarrer oder dessen Gehülfen zu ertheilen sey, und

4) daß zur Zeit der stärksten Feldarbeiten das Pfarramt die ihren Eltern zur Unterstützung unumgänglich nothwendigen älteren Kinder in der Woche einigemal vom Schulbesuch dispensiren dürfe.

Die betreffenden Schulbehörden werden daher angewiesen, in dieser Gemäßheit bei Eröffnung der dießjährigen Sommerschulen das Geeignete vorzukehren und in Zukunft sich zu benehmen.

Stuttgart den 26. April 1831. **Kapff.**

c) Verfügung, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter.

Es ist für zweckmäßig erkannt worden, die Prüfungen für Staatsdienste im Departement des Innern von denen für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter zu trennen, und fortan nur die ersten bei dem Ministerium des Innern vorzunehmen, in welcher Hinsicht es bei den bisherigen Einrichtungen vorderhand sein Verbleiben behält.

Wegen der Prüfungen für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter hingegen wird in Gemäßheit der Befehle Seiner Königlichen Majestät Folgendes verfügt:

1) Wer sich der zur Befähigung für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter, namentlich also für Amtspflegers- und Verwaltungs-Aktuars-Stellen (Verwaltungs-Edikt §§. 53, 78, 138) erforderlichen Prüfung der Staats-Behörde unterwerfen will, muß sich durch glaubhafte Zeugnisse über sein Alter, die Art und Weise sowohl seiner Vorbildung, als seiner besondern Vorbereitung für das betreffende Geschäftsfach und über seine Aufführung ausweisen.

   Vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre wird keiner zugelassen.

2) Die Zeugnisse sind der Bittschrift um Zulassung zur Prüfung beizulegen, und die Bittschrift ist dem Oberamte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einsendung an die zuständige Kreis-Regierung (Ziffer 4 unten) zu übergeben. In dem Beiberichte hat das Oberamt sich sowohl über die Leistungen als über das sittliche Betragen des Candidaten bestimmt zu äußern.

3) Von den Candidaten werden gefordert:

   gründliche Kenntniß der vaterländischen, insbesondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung;

   richtige Begriffe über das Steuer- und Rechnungs-Wesen;

   genaue Bekanntschaft mit den auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen;

   Darlegung erlangter praktischer Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften;

   endlich Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Württembergischen Privatrechts, besonders in der Lehre von den Verträgen, so wie mit den Hauptregeln des Civil- und Straf-Prozesses.

4) Diese Prüfungen sind an die Kreis-Regierungen verwiesen. Als zuständig ist diejenige Kreis-Regierung zu betrachten, in deren Bezirk der Candidat seinen gesetzlichen Wohnort hat, es wäre denn, daß auf besonders begründetes Ansuchen von dem Ministerium des Innern etwas anderes verfügt würde.

5) Den Kreis-Regierungen bleibt die Bestimmung der Zeit zu den Prüfungen und die Einberufung der sich Meldenden vorerst überlassen. Sie haben jedoch,

Google

wenn auch nur wenige, oder selbst nur ein Candidat sich melden sollten, in jedem Jahre wenigstens eine Prüfung vorzunehmen.

6) Den Geprüften werden nach Maßgabe der dargelegten Kenntnisse Zeugnisse nach den drei verschiedenen Classen:

sehr gut } bestanden
gut
hinreichend

ausgestellt, die Zeugnisse werden von den Examinatoren unterschrieben, und von dem Vorstande der Regierung unter Beidrückung des Siegels beglaubigt.

7) Wer sich in Kenntnissen so schwach gezeigt hat, daß er mit keinem Zeugniß der Anstellungsfähigkeit versehen werden konnte, kann um Zulassung zu einer weiteren Prüfung bitten. Es muß aber von der ersten Prüfung an wenigstens ein Jahr verflossen, und die zweckmäßige Benützung der Zwischenzeit zu besserer Ausbildung muß nachgewiesen seyn.

Die wiederholte Prüfung kann nur von derjenigen Kreis-Regierung vorgenommen werden, bei welcher die erste Prüfung Statt gehabt hat.

8) Die mit Erfolg erstandene Prüfung befähigt zur Bewerbung um Amtspfleger- und Verwaltungs-Aktuarsstellen im ganzen Königreich.

Uebrigens kann auf den Grund dieser Prüfungszeugnisse auch die Bewerbung um untergeordnete Stellen im Staatsdienste, insbesondere um Oekonomie-Verwaltungen bei den Seminarien und Convikten, den Waisenhäusern und dem Irrenhause, zugelassen werden.

Ferner könnten diejenigen, welche wenigstens das Zeugniß zweiter Classe (gut bestanden) erhalten haben, als oberamtliche Revisions-Gehülfen angestellt werden.

9) Wer zu der bei dem Ministerium des Innern vorzunehmenden Prüfung für Staatsdienste zugelassen worden ist, bei derselben aber unzureichende Kenntnisse zeigt, erhält überhaupt kein Zeugniß, und wird, wenn er zur Wählbarkeit auf Körperschafts- oder Gemeinde-Aemter sich befähigen will, lediglich auf die besondere Prüfung bei der hiefür bestehenden Behörde verwiesen.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Stuttgart den 28. April 1831. Kapff.

d) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift. „Glyptothek treffender Bilder aus dem Leben."

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem Souffleur Korsinsky am K. Hof-Theater, als Mitherausgeber und Redakteur einer Sammlung von Erzählungen und Novellen unter dem Titel: „Glyptothek treffender Bilder aus dem Leben, für alle Stände," ein Privilegium gegen den Nachdruck dieses Werkes auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Mai 1831. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Nach erstandenen Prüfungen sind die Doctoren der Medizin und Chirurgie, Bernhard Ritter, von Rottenburg, und Johann Gottlieb Schallenmüller, von Oppenweiler, O.A. Backnang, zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Licentiat August Wilhelm Koch, von Dürrwangen, O.A. Balingen, ist zur Ausübung der Medizin ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. April 1831. Walther.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Belobung des Försters Hordt.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 23. d. M. befohlen, daß der Förster Hordt in dem Weissacher Reviere, Forsts Reichenberg, wegen der guten und zweckmäßigen Behandlung der seiner Aufsicht anvertrauten Waldungen öffentlich belobt und dabei Höchst Ihre Zufriedenheit mit seinen eifrigen Bemühungen um Beförderung der Waldcultur ausgedrückt werden soll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. April 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars v. Schott zum Sekretär bei dem K. Ober-Tribunale ist die Gerichts-Aktuars-Stelle in Rottenburg erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars Reichert zum Gerichts-Notar ist das Gerichts-Aktuariat in Brackenheim erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Durch die Beförderung des Amts-Notars Jübler zum Gerichts-Notar in Crailsheim, ist das Amts-Notariat erster Classe zu Ebingen, Oberamts Balingen, erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Durch die Ernennung des Oberamtmanns Gärttner auf das Oberamt Cannstadt ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Besigheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreises einzureichen.

5) Bei der Regierung des Donau-Kreises ist eine etatsmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Normal-Gehalt der drei jüngsten Rathsstellen von 1500 fl. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Höchstberg, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, begreift im Pfarrdorfe und im Filial Tiefenbach 881 Pfarrgenossen, und hat von Gütterertrag, Zehnten, Grundgefällen und Gebühren über die Ausgabe auf den wegen Tiefenbach zu haltenden Vikar 770 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 26. Mai 1831.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betreffend. — Ordens-Verleihung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Volks-Anatomie von D. v. Wagemann. — Oeffentliche Belobung. — Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir dem Fürsten Joseph von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse, gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53—55 Unserer Deklaration

vom 10. Februar d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung und Forstgerichtsbarkeit zugesichert worden sind, in den in der Beilage II. gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken und Orten alsbald ausüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1851.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Der Finanz-Minister:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. März an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Hannöver'schen Consistorialrath und Professor D. Planck zu Göttingen, aus Anlaß seines Amts-Jubelfestes, das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

C) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Hofbaumeister Salucci auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Großherzogs von Hessen K. Hoheit ihm verliehene Ritterkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens anzunehmen.

D) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. den Förster Müller zu Hofstett, Altensteiger Forsts, auf das erledigte Revier Schönbronn im Wildberger Forst, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

durch höchstes Dekret vom 5. d. M. den Gerichts-Notar Honold in Heidenheim auf sein Ansuchen wegen Alters und Gebrechlichkeit in den Ruhestand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und ersten Stadtpfarrers in Heilbronn, dem bisherigen dritten Stadtpfarrer und Schul-Inspektor, Hofprediger Denzel zu Heilbronn, gnädigst verliehen, auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Stelle eines Revisors bei der Ober-Zoll-Administration dem Umgelds-Commissär Dahm zu Ludwigsburg, und

die erledigte Revierförsters-Stelle in Dürrenwaldstetten, Zwiefalter Forsts, dem Forstwarte Geiger zu Asch, Blaubeurer Forsts, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die evangelische Pfarrei Schwabbach, Dekanats Weinsberg, dem freiherrlich v. Uexküll-Gyllenband'schen Patronats-Pfarrer Palmer zu Eschenau in dem erwähnten Dekanats-Bezirk, und

die Helfersstelle zu Laufen im Dekanat Besigheim, dem Seminaristen Faulhaber, gegenwärtigen Gehülfen am Seminarium zu Eßlingen, gnädigst verliehen, auch

durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Gerichts-Notars-Selle in Heidenheim, dem Gerichts-Notar Speidel in Neckarsulm gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 16. d. M. den ehemaligen Unterlieutenant Grafen Ernst v. Reischach zum aggregirten Unterlieutenant im dritten Reiter-Regiment zu ernennen,

durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem Jakob Linckh von Cannstadt den Titel eines Hofraths gnädigst zu ertheilen, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die evangelische Pfarrei Degenfeld, Dekanats Aalen, dem Pfarr-Gehülfen Wild zu Oppelsbohn, im Dekanat Waiblingen, gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Volks-Anatomie von Dr. v. Wagemann.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 11. d. M. dem Buchhändler Thomas Feyer zu Ehingen gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden Schrift: „Volks-Anatomie nebst darauf sich beziehender Gesundheitslehre, oder allgemeiner leichtfaßlicher Unterricht über den Bau des menschlichen Körpers ꝛc. von Dr. v. Wagemann" ein Privilegium auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; was hiemit unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 13. Mai 1831. Kapff.

b) Oeffentliche Belobung.

Der Schwanenwirth Balthas Straib zu Mössingen, Oberamts Rottenburg, hat sich durch eine längere Zeit fortgesetzte Zucht vorzüglicher Pferde vermittelst eines konstanten Mutterstuten-Stamms und Benützung der Landbeschäl-Anstalt, durch angemessene Behandlung seiner Pferde und das hiedurch gegebene gute Beispiel um die Emporbringung der vaterländischen Pferdezucht wesentlich verdient gemacht.

Seine Königliche Majestät haben daher durch höchste Entschliessung vom 18. d. M. zu Anerkennung dieser Verdienste die öffentliche Belobung des Straib durch das Regierungs-Blatt gnädigst zu verfügen geruht; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Mai 1831. Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten.

Für die erste dießjährige Concurs-Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehr-Gehülfen werden folgende Tage hiemit bestimmt:

Der 30. Mai für sämmtliche Schulmeister, welche die Beförderungs-Prüfung, und für sämtliche Schul-Incipienten, welche die Prüfung auf Provisorate erstehen wollen;

der 6. Junius zur Erstehung der Dienst-Prüfung für die Schulprovisoren aus den Generalaten Heilbronn und Ludwigsburg;

der 9. Junius für die Schulprovisoren aus den Generalaten Tübingen und Ulm, und

der 11. Junius für die Provisoren aus den Generalaten Reutlingen und Hall.

Es haben sich demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche sich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des K. Consistoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 11. Mai 1830. Mohl.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doctor der Medicin, Christoph Heinrich Bohnenberger, von Tübingen, und der Licentiat Johann Jakob Lufft, von Ravensburg, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. Mai 1831. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit dem 30. des nächstfolgenden Monats wird die Stelle des ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital zu Stuttgart wieder erledigt. Mit dieser Stelle, durch welche den vaterländischen Candidaten der Heilkunde eine weitere Gelegenheit zur praktischen Ausbildung verschafft werden soll, ohne daß sie nöthig hätten, mit bedeutendem Aufwande auswärtige Kranken-Anstalten für diesen Zweck zu besuchen, ist neben freier Wohnung im Krankenhause, ein jährlicher Gehalt von 150 fl. verbunden.

Die Bewerber um dieselbe für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1831 bis 30. Juni 1832 werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem Ministerium des Innern unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Herkunft und bisherige Laufbahn sich zu melden, wobei unter Beziehung auf die Statuten der Anstalt bemerkt wird, daß die Bewerber zum wenigsten über die günstige Erstehung der ärztlichen Fakultäts-Prüfung sich auszuweissen haben, auch daß diejenigen, welche nicht blos für die innere, sondern auch für die Wundarznei-Kunde und Geburtshülfe mindestens theoretisch sich ausgebildet haben, bei sonst gleicher Tüchtigkeit vorzügliche Berücksichtigung erwarten dürfen.

2) Durch die Versetzung des Gerichts-Notars Speidel nach Heidenheim ist das Gerichts-Notariat Neckarsulm in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Cameralamt Waldsee, dritter Classe, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

4) Durch den Tod des Revierförsters v. Besserer ist das Revier Söflingen im Albecker Forste in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Finanzkammer zu Ulm zu melden.

5) Durch die Versetzung des Försters Müller ist das Revier Hofstett erster Classe a) im Altensteiger Forst erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

6) Die Bewerber um die widerrufliche Stelle eines Umgelds-Commissärs in Ludburg, womit ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 4. Juni 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der höheren Gerichte in dem Jahre 1830. (Mit Beilagen.) — Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1831. — Kirchendienst-Prüfung der katholischen Geistlichen. — Termin zur Prüfung der Bewerber um Professorate an Lyceen, Gymnasien und Seminarien.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 18. v. M. den Pfarrer Wider in Hattenhofen, Dekanats Göppingen, Kränklichkeits halber seinem Ansuchen gemäß, gnädigst zur Ruhe zu setzen, desgleichen

vermöge höchsten Dekrets vom 19. v. M. den Oberamts-Richter, Ober-Justizrath Bunz in Ludwigsburg, auf sein Ansuchen, wegen Alters und geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Stelle dem Oberamts-Richter Sarwey in Neckarsulm zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. das erledigte Amts-Dekanat Stuttgart dem bisherigen Verweser desselben und zweiten Helfer an der Stiftskirche, M. Gerok, und

die erledigte vierte Lehrstelle an dem Lyceum zu Tübingen dem Ober-Präzeptor Schaaf in Urach, unter Ertheilung des Titels eines Professors, gnädigst verliehen; auch

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. die erledigte Helfersstelle in Böblingen dem Helfer Maier in Herrenberg, und

das erledigte Gerichts-Aktuariat Freudenstadt dem Referendär erster Classe, Camerer, gnädigst übertragen.

Unter dem 14. v. M. erhielt der von Gmünd gebürtige Vikar Andreas Seybold, als Pfarrer in Kirchheim, Oberamts und Dekanats Neresheim, wie auch

der auf seine Bitte zum Andreas-Caplan in Scheer, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Pfarrer Metzger von Trugenhofen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung einer Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der höheren Gerichte in dem Jahre 1830. (Mit Beilagen.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe in dem Jahre 1830 werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. August v. J. (Reg.Bl. S. 358) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Mai 1831. Maucler.

b) Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1831 vorgelegten Criminal-Prozeßlisten haben sich die in der Anlage genannten Individuen der gegen sie erkannten Strafe oder gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 18. Mai 1831. Maucler.

Liste
der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1831.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Küßner, Jakob. Neckarrems.	Deßgleichen.	26. Dec. 1821.	Ludwigsburg.
3. Bottinger, Johann Michael. Ostelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
4. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim.			

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
5. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminalamt.
6. Kachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Excesse.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
7. v. Westin, Franz Joseph. Lengfeld im Voigtlande.	Concubinat, Vagabundität und Fälschung.	26 Mai 1825.	Stuttgart, Criminalamt.
8. Binder, Johann Jakob. Gruppenbach.	Betrug.	29. Nov. 1828.	Besigheim.
9. Stiefel, Catharine. Höpfigheim.	Diebstahl.	20. Jan. 1829.	Besigheim.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
10. Henninger, Friedrich. Roßach.	Vagabundität.	20. Febr. 1829.	Neckarsulm.
II. Schwarzwald-Kreis. Aeltere Flüchtlinge.			
11. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
12. Maier, Fidel, Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Cassenrest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
13. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
14. Gäbelin, Elisabeth Dorothee. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
15. Hauser, Joseph (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. August 1819.	Reutlingen.
16. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.
17. Welte, Markus. Stetten.	Deßgleichen.	16. April 1819.	Tuttlingen.
18. Schmid, Johann. Unter-Jesingen.	Deßgleichen.	9. August 1819.	Herrenberg.
19. Nestel, Jakob. Gärtringen.	Deßgleichen.	9. August 1819.	Herrenberg.
20. Gneuting, Michael. Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Cassenrest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
21. Erhard, Johannes. Lengenloch.	Fälschung und Vagabundität.	4. Sept. 1819.	Nagold.
22. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
23. Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.
24. Lieb, Samuel. Hagenau.	Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
25. Glückherr, Amts-Pfleger. Rottenburg.	Cassenrest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
26. Koch, Joseph. Rathshausen.	Fälschung.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
27. Wacker, Johann Georg. Neusatz. und 28. Wahler, Rosine. Horrheim.	Deßgleichen.	6. März 1823.	Neuenbürg.
29. Krafft, Joseph. Hochmössingen.	Deßgleichen.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
30. Mann, Johann David, Schreiner. Kuppingen.	Deßgleichen.	9. August 1823.	Herrenberg.
31. Nething, Jakob. Beuern.	Betrug.	13. Juli 1823.	Nürtingen.
32. Moßbacher, Schultheiß. Lackendorf.	Dienst-Vergehen.	8. Mai 1823.	Rottweil.
33. Pfersich, Johannes. Frommern.	Diebstahl.	12. Mai 1827.	Balingen.
34. Wiesenfarth, Monika. Königsheim.	Vagabundität.	19. Mai 1828.	Spaichingen.
35. Flaig, Jakob. Sulgen.	Fälschung.	14. Juli 1828.	Oberndorf.
36. Herter, Anne Marie. Zillhausen.	Vagabundität.	30 Okt. 1828.	Balingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.

III. Jaxt-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

37. Göhrig, Barbara. Spöck.	Diebstahl.	28. Nov. 1820.	Gaildorf.
38. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Deßgleichen.	19. Nov. 1821.	Aalen.
39. Egner, Michael. Niedernhall.	Deßgleichen.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
40. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Concubinat und Vagabundität.	1. August 1823.	Neresheim.
41. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
42. Mack, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
43. Grimminger, Johann. Bartholomä.	Vagabundität.	12. Mai 1826.	Gmünd.
44. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	30. Okt. 1826.	Oehringen.
45. Oettinger, Georg Friedrich. Plochingen.	Münzfälschung.	31. Dec. 1827.	Heidenheim.
46. Staudacher, Johann. Neidenfels.	Diebstahl.	1. Jan. 1828.	Bartenstein.
47. Häfele, Georg Ludwig. Hall.	Renitenz.	17. Febr. 1828.	Hall.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
48. Deißler, Valentin. Aschhausen.	Diebstahl.	22. Dec. 1828.	Künzelsau.
49. Neuser, Joseph. Ditelhausen.	Deßgleichen.	25. Juni 1829.	Mergentheim.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

50. Hirsch, Abraham. Braunsbach.	Betrug.	5. Mai 1829.	Künzelsau.
51. Seiboth, Marie Louise. Hall.	Diebstahl.	15. Febr. 1830.	Hall.
52. Lendle, Leonhard. Deufstetten.	Deßgleichen.	14. Juni 1830.	Crailsheim.

IV. Donau-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

53. Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuren.
54. Döring, Carl Wilhelm Heinrich. Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.
55. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
56. Hofmann, Gottlieb. Betzgenrieth.	Deßgleichen.	30. Okt. 1823.	Ulm.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
57. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	Diebstahl.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.
58. Moser, Jakob, Tuchscheerer-Geselle. Buchsweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
59. Rupp, Rathsschreiber. Münsingen.	Fälschung.	18. Febr. 1824.	Münsingen.
60. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
61. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
62. Motz, Franz Joseph. Willatz.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
63. Treutz, Ludwig. Gamerschwang.	Diebstahl.	11. Juni 1826.	Biberach.
64. Ott, Catharine. Gößingen.	Deßgleichen.	10. März 1827.	Leutkirch.
65. Pfister, Elisabeth. Oberdorf.	Concubinat und Vagabundität.	23. Jan. 1828.	Tettnang.
66. Kübele, Joseph. Altdorf.	Vagabundität.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.
67. Klinger, Georg. Brasenberg.	Raubmord.	11. Febr. 1829.	Buchau.

2

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
68. Hartmann, Waldburg. Schemmerberg.	Vagabundität.	23. Aug. 1829.	Biberach.
69. Eckard, Agnes. Erbisreute.	Deßgleichen.	27. Sept. 1829.	Ravensburg.
70. Weiß, Johann Georg. Roßwälden.	Diebstahl.	5. Aug. 1830.	Göppingen.
71. Hirsch, Carl. Jebenhausen.	Deßgleichen.	5. Aug. 1830.	Göppingen.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

c) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Friedrich Ludwig Krauß in Oehringen seinen Wohnsitz nach Geißlingen verlegt hat, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1831. Maucler.

d) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1831.

Auf die Bekanntmachung vom 1. December 1830 (Reg.Bl. S. 524) haben sich zur zweiten Dienstprüfung zehn Bewerber angemeldet, welche sämtlich, und zwar in nachstehender Ordnung, zu Referendären erster Classe bestellt worden sind:

A.

Ludwig Geyer, von Güglingen, Oberamts Brackenheim.

B.

Johann Christoph Staib, von Biberach.

C.

1) Reinhold Kaufmann, von Eßlingen.
2) Ernst Steudel, von Eßlingen.
3) Leopold Frey, von Cannstadt.
4) Ludwig Lang, von Stuttgart.
5) Carl August Cleß, von Göppingen.
6) Christian Kornmann, von Crailsheim.
7) Friedrich Kausler, von Oberroth, Oberamts Gailsdorf.

Carl Wilhelm Spittler, von Reutlingen.

Stuttgart den 31. Mai 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Kirchendienst-Prüfung der katholischen Geistlichen.

Wegen des Mangels anstellungsfähiger Geistlichen wird im laufenden Jahr eine dritte Dienstprüfung für Kirchenstellen Statt finden, wozu diejenigen zugelassen werden, welche im Jahr 1829 oder früher die Priesterweihe erhielten.

Die noch nicht dazu bestellten Candidaten haben sich bis zum 1. September bei dem Kirchenrath schriftlich zu melden, und zugleich über den Besitz des Bürger- oder Beisitz-Rechts den oberamtlich beurkundeten Ausweis vorzulegen.

Diejenigen, welche nicht zurückgewiesen werden, müssen am Montag den 3. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in der Kanzlei des Kirchenraths dahier erscheinen.

Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatt vom Jahre 1819, S. 111, auch in den Cirkular-Erlassen vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 21. Mai 1831. Camerer.

2. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung der Bewerber um Professorate an Lyceen, Gymnasien und Seminarien.

Die dießjährige Concurs-Prüfung derjenigen, welche die Befähigung zur Bewerbung um Professorate an Lyceen, Gymnasien und Seminarien erlangen wollen, wird am 26. und 27. Julius Statt finden, und haben sich diejenigen, welche entweder bereits sich zu derselben gemeldet haben, oder sich in der gesetzlichen Zeitfrist noch melden, und nicht durch besondern Erlaß zurückgewiesen werden, am Tage zuvor bei dem Rektor des hiesigen Gymnasiums zu Vernehmung des Weiteren zu stellen.

Stuttgart den 26. Mai 1831. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Oberamts-Richters Sarwey in Neckarsulm ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Durch das am 10. v. M. erfolgte Ableben des Oberamts-Richters Dieterich in Ulm ist die Stelle desselben erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Bei der land- und forstwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Hohenheim ist die Stelle eines zweiten Lehrers der Forstwissenschaft zu besetzen. Der Gehalt ist neben freier Wohnung auf 600 fl. jährlich festgesetzt, wofür ein Vortrag von wöchentlichen 16 Stunden in mehreren Fächern des speciellen Theils der Forstwissenschaft nebst dem Unterricht im Planzeichnen zur Aufgabe gemacht wird. Die Bewerber haben sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Lit. A.

Uebe[rsicht]

über die Geschäfts-Thätigkeit des Criminal-Senats des K. O[ber-Tribunals ...]
im Jahr[e 1830.]

Gerichts-Stellen.	Am 1. Januar 1830 lagen aus dem Jahre 1829 noch unerledigte Criminal-Prozesse vor:	Im Laufe des Jahres 1830 kamen neue hinzu:	Mithin waren im [...] anhängig:
A. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals.	13.	221.	234.
B. Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe: 1) zu Eßlingen:	29.	750.	779.
2) zu Tübingen:	92.	486.	578.
3) zu Ellwangen:	116.	699.	815.
4) zu Ulm:	56.	513.	569.
Zusammen:	306.	2,669.	2,975.

Anmerkung. Aus einer Vergleichung der vorstehenden Resultate mit der Uebersicht der[...] ergiebt sich, daß:

1) am 1. Januar 1830 weniger unerledigte Prozesse vorlagen, als a[...]
2) Im Laufe des Jahres 1830 wurden weniger neue Prozesse anh[...]
3) Es waren mithin im Jahre 1830 weniger Prozesse zu erledigen [...]
4) Im Laufe des Jahres 1830 wurden weniger Prozesse erledigt al[...]
5) In das Jahr 1831 giengen weniger Prozesse über als in das J[...]

Endlich ist noch zu bemerken, daß unter den im Laufe des Jahres 1830 bei den[...] Gutachten über Vergehen von Administrativ-Beamten (Verf.Urk. §[...]

rsicht

Ober-Tribunals und der Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe
re 1830.

...anzen	Hievon wurden bis zum 31. December 1830 erledigt:	Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1831 über:	Von diesen waren an gedachtem Termine spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
	220.	14.	6.	8.
	727.	52.	5.	47.
	500.	78.	3.	75.
	752.	63.	2.	61.
	508.	61.	—	61.
	2,707.	268.	16.	252.

Geschäftsthätigkeit der Criminal-Senate vom Jahre 1829 (Reg.Bl. v. J. 1830, S. 358)

m 1. Januar 1829 . . . . 89.
ngig als im Jahre 1829 . . . . 534.
als im Jahre 1829 . . . . 623.
s im Jahre 1829 . . . . 585.
ahr 1830 . . . . 58.

K. Ober-Tribunale als anhängig bezeichneten und erledigten Prozessen 5 rechtliche
. 47) begriffen sind.

Von dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals wurden 201 Revisions- und Rekurssachen durch materielle Erkenntnisse erledigt, und zwar:

von dem Gerichtshofe in	bestätigend:	schärfend:	mildernd:	Zusammen:
Eßlingen:	46.	7.	16.	69.
Tübingen:	18.	3.	5.	26.
Ellwangen:	30.	11.	18.	59.
Ulm:	36.	4.	7.	47.
Zusammen:	130.	25.	46.	201.

Von den Gerichtshöfen wurden 134 Rekurse gegen bezirksgerichtliche Straf-Erkenntnisse erledigt, und zwar:

von dem Gerichtshofe in	bestätigend:	schärfend:	mildernd:	Zusammen:
Eßlingen:	24.	2.	8.	34.
Tübingen:	18.	2.	16.	36.
Ellwangen:	10.	4.	8.	22.
Ulm:	28.	7.	7.	42.
Zusammen:	80.	15.	39.	134.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

Digitized by Google

Lit. B.

Uebe

über die Geschäfts-Thätigkeit des Civil-Senats des K. L

im Jahr

Gerichts-Stellen.	Am 1. Januar 1830 lagen aus dem Jahr 1829 unerledigt vor:		Im Laufe des Jahres 1830 kamen neue hinzu:		Mithin waren im Ga anhängig:	
	Civil-Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Civil-Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Civil-Prozesse.	Concurs Prozesse
A. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals.	134.	—	189.	—	323.	—
B. Civil-Senate der K. Gerichts-höfe. 1) zu Eßlingen:	178.	5.	205.	—	383.	5.
2) zu Tübingen:	93.	8.	156.	—	249.	8.
3) zu Ellwangen:	405.	11.	259.	—	664.	11.
4) zu Ulm:	155.	9.	177.	—	332.	9.
Zusammen:	965.	33.	986.	—	1,951.	33.

Anmerkung. Aus einer Vergleichung der vorstehenden Resultate mit der Geschäftsthä
ergiebt sich, daß

1) am 1 Januar 1830 mehr unerledigte Civil- und Concurs-Prozes
2) Im Laufe des Jahres 1830 wurden mehr neue Prozesse anhäng
3) Es waren mithin im Jahr 1830 mehr Prozesse zu erledigen als
4) Von sämtlichen höheren Gerichts-Stellen wurden im Jahr 1830
5) In das Jahr 1831 giengen mehr Civil- und Concurs-Prozesse ü

...rsicht

...ber-Tribunals und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe

...e 1830.

...zen	Hievon wurden bis zum 31. December 1830 definitiv erledigt:		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1831 über:		Von diesen waren an gedachtem Termine:			
	Civil-Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Civil-Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Civil-Prozesse spruchreif.	Concurs-Prozesse, worin nur die Publikation der Lokation noch aussteht.	Civil-Prozesse, in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Prozesse, in der Verhandlung begriffen.
	229.	—	91.	—	3.	—	88.	—
	181.	3.	195.	2.	28.	2.	167.	—
	146.	—	103.	8.	18.	6.	85.	2.
	235.	—	424.	11.	50.	4.	374.	7.
	159.	3.	171.	6.	5.	1.	168.	5.
	950.	6.	984. (außerdem, ruhend: 17.)	27.	102.	13.	882.	14.

...gkeit der Civil-Senate vom Jahre 1829 (Reg.Bl. von 1830, S. 358)

...e vorlagen als im Jahre 1829 . . . . 26.
...g als im Laufe des Jahres 1829 . . . . 4.
...im Jahr 1829 . . . . 30.
...mehr Civil- und Concurs-Prozesse erledigt als im Jahr 1829 . . 17.
...r als in das Jahr 1830 . . . . 13.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Lit. C.

Uebersicht

über die Geschäftsthätigkeit der höheren Gerichte in protestantisch-ehegerichtlichen Angelegenheiten im Jahre 1830.

Bei dem ehegerichtlichen Senate des	Scheidungs-Prozesse waren anhängig	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Hievon waren	
				spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
K. Ober-Tribunals:	4.	4.	—	—	—
K. Gerichtshofs in Eßlingen:	140.	56.	84.	11.	73.
— — — Tübingen:	152.	41.	111.	7.	104.
— — — Ellwangen:	11.	11.	—	—	—
— — — Ulm:	48.	14.	34.	—	34.
Zusammen:	355.	126.	229.	18.	211.

Von den vorbemerkten 126 Scheidungs-Prozessen sind

a) durch den Tod der einen Parthei . . . . 2.

b) durch Versöhnung der Ehegatten . . . . 26.

c) durch gerichtliche Erkenntnisse . . . . 98.

erledigt worden.

Durch letztere wurde in 9 Fällen die Scheidung nicht als begründet erkannt, in den 89 übrigen aber die Ehe aus folgenden Gründen geschieden:

von dem ehegerichtlichen Senate des	Ober-Tribunals:	des Gerichtshofs in				Zusammen:
		Eßlingen:	Tübingen:	Ellwangen:	Ulm:	
wegen beharrlicher Weigerung der Bekl., die Ehe fortzusetzen:	2.	35.	15.	9.	10.	71.
wegen Ehebruchs:	2.	2.	8.	2.	2.	16.
wegen Impotenz:	—	1.	—	—	—	1.
wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	—	1.	—	—	—	1.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

Digitized by Google

Lit. D.

Zusamme

der erheblicheren Ergebnisse der Geschäfts-Thäti

im Jah

Bezeichnung der Pupillen-Senate.	Erbschaftstheilungen von Eremten:			Curatelen und Administrationen über Eremte:		
	waren zu erledigen.	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:
Pupillen-Senat zu Eßlingen:	25.	19.	6.	36.	4.	32.
— — — Tübingen:	11.	5.	6.	15.	—	15.
— — — Ellwangen:	15.	7.	8.	17.	1.	16.
— — — Ulm:	14.	6.	8.	20.	1.	19.
Zusammen:	65.	37.	28.	88.	6.	82.

nstellung

keit der Pupillen-Senate der Kreis-Gerichtshöfe

re 1830.

Curatel- und Administrations-Rechnungen.						Pflegschafts-Tabellen der Bezirks-Gerichte.		
waren zu revidiren:	wurden revidirt:	blieben unrevidirt:	waren abzuhören:	wurden abgehört:	blieben unabgehört:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:
19.	18.	1.	18.	14.	4.	15.	2.	13.
10.	9.	1.	9.	9.	—	4.	4.	—
27.	21.	6	24.	24.	—	5.	5.	—
22.	22.	—	28.	26.	2.	5.	5.	—
78.	70.	8.	79.	73.	6.	29.	16.	13.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Digitized by Google

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 14. Juni 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Notariats-Candidaten betreffend. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1831 betreffend. — Verfügung, betreffend die Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtigen Körperschaften. — Bekanntmachung, betreffend die in den festgesetzten Audienz-Tagen eintretende Unterbrechung. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. — Belobung des Schultheißen Hertter und des Gemeinderaths Andreas Braun, von Schönbrunn.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. v. M. die erledigte Rathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Ober-Justiz-Assessor Frick in Ulm zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die in der siebenten Rangstufe stehende Stelle eines Universitäts-Amtmanns dem Oberamts-Richter Haas in Maulbronn mit dem in die sechste Rangstufe gestellten Titel eines Universitäts-Raths zu verleihen.

auf das erledigte Oberamt Ehingen den Oberamtmann Steinhäuser zu Rottweil, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

die evangelische Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, dem Seminaristen und Pfarrgehülfen Schumann zu Steinheim, Dekanats Heidenheim, und

die Oberhelfers-Stelle in Kirchheim, dem Helfer Knapp zu Sulz zu übertragen, auch

dem Ober-Präzeptor am Lyceum zu Ludwigsburg, M. Kies, den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. den Registrator Weng bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, seiner Bitte gemäß wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand gnädigst versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. das erledigte Cameralamt Neuenbürg, dem Ober-Revisor Klemm bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Dekanats Balingen, dem Seminaristen Breyer zu Schwieberdingen, Dekanats Ludwigsburg, gnädigst verliehen,

den katholischen Pfarrer Gast in Laupheim, Oberamts Wiblingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Martins-Caplanei zu Ravensburg gnädigst versetzt,

dem Archiv-Assistenten Kausler bei dem K. Staats-Archiv, den Titel eines Archivars gnädigst verliehen, und

der von dem Fürsten Erbland-Postmeister in Vorschlag gebrachten Uebertragung des Postdienstes zu Waldenbuch, dessen der Posthalter Klein seinem Ansuchen gemäß enthoben worden, an den Tochtermann des Letztern, Friedrich Jakob Kielmeyer daselbst, die höchste Bestätigung gnädigst ertheilt.

Die patronatische Nomination des Pfarrers Cunradi zu Unter-Regenbach, Dekanats Langenburg, auf die Pfarrei Billingsbach, Dekanats Künzelsau, ist den 27. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts, bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termines der Nachtheil des Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1831. Maucler.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Notariats-Candidaten betreffend.

In dem Monate Juli 1831 wird auf der Kanzlei des K. Justiz-Ministerium eine Prüfung der Bewerber um Notariats-Stellen stattfinden. Diejenigen, die eine solche zu erstehen wünschen, mögen sie dieses Vorhaben schon früher zu erkennen gegeben haben oder nicht, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis zum 20. Juni 1831 bei der Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium einzureichen. In denselben hat jeder Bittsteller seine Familien-Verhältnisse, so wie seinen bisherigen Bildungslauf anzugeben, auch seinen Taufschein, so wie eine Urkunde über den Besitz des Bürgerrechts, anzuschließen. Der Tag, an welchem die Prüfung vorgenommen werden wird, soll weiterhin zur öffentlichen Kenntniß kommen.

Stuttgart den 4. Juni 1831. Maucler.

c) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1831 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren, so weit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, à 1 fl. 30 kr. für das Exemplar, und wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von zwei Gulden für das Exemplar, durch die K. Ober-Aemter oder Postämter noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Casse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von dem 1. Juli an nur die vorausbezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 10. Juni 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtigen Körperschaften.

Da die Aufführung von Gebäuden aus Stein, Backstein oder Lehm auf jede Weise aufgemuntert zu werden verdient: so werden die Verwaltungs-Behörden derjenigen Körperschaften, welche zu unentgeldlicher Abgabe von Bauholz verpflichtet sind, hiemit aufgefodert, den Wünschen der Bauholzberechtigten, welche statt der Natural-Abgabe eine verhältnißmäßige Entschädigung an Geld nachsuchen würden, um mittelst der letzteren aus Stein, Backstein oder Lehm zu bauen, nach Zulassung der Umstände entgegenzukommen, oder doch die von den Bauenden für den gleichen Zweck beabsichtete Verwerthung des erhaltenen Bauholzes nicht zu hindern.

Die Bezirksämter und Kreis-Regierungen haben nicht nur die Genehmigung der dießfalls abgeschlossenen Uebereinkünfte, in sofern ihnen solche zukommt, nicht zu erschweren, sondern bei schicklicher Gelegenheit für deren Abschluß thätig mitzuwirken, übrigens streng darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche unterlaufen, und die Verwendung des Gelds zu dem vorgegebenen Zwecke unfehlbar erfolge.

Stuttgart den 2. Juni 1831. Kapff.

b) Bekanntmachung, betreffend die in den festgesetzten Audienz-Tagen eintretende Unterbrechung.

Da durch die bevorstehende Abwesenheit Seiner Königlichen Majestät, Höchstwelche Sich nach Friedrichshafen begeben, um daselbst Höchst Ihren Sommer-Aufenthalt zu nehmen, die festgesetzten Audienztage einige Unterbrechung erleiden werden, so wird solches hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät am nächsten Freitag den 17. d. M. letztmals Audienz zu ertheilen geruhen, den Wiederanfang der Audienzen aber seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen werden.

Auf besondern höchsten Befehl:

Stuttgart den 12. Juni 1831. Kapff.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenige katholischen Schulamts-Candidaten, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachgesucht haben, und nicht durch besondere Ausschreiben zurückgewiesen worden sind, haben am Freitag den 1. Juli Abends in Gmünd sich einzufinden, wo die im §. 12 der organischen Bestimmungen vom 15. Januar 1825 angeordnete Prüfung in den ersten Tagen des Julius vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden, wie die älteren Seminaristen werden an die genaue Befolgung des §. 25, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 4. Juni 1831. Camerer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Kontingents-Listen für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes Art. 25 die Loos-Nummern, mit denen die Kontingente in den verschiedenen Oberamts-Bezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	172.
Besigheim	181.
Böblingen	145.
Brackenheim	124.
Cannstadt	146.
Eßlingen	128.
Heilbronn	114.
Leonberg	133.
Ludwigsburg	155.
Marbach	184.
Maulbronn	153.
Neckarsulm	158.
Stuttgart, Stadt	125.
Stuttgart, Amt	138.
Vaihingen	148.
Waiblingen	208.
Weinsberg	158.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	134.
Calw	139.
Freudenstadt	142.
Herrenberg	120.
Horb	100.
Nagold	132.
Neuenbürg	150.
Nürtingen	127.
Oberndorf	112.
Reutlingen	126.
Rottenburg	152.
Rottweil	90.
Spaichingen	94.
Sulz	117.
Tübingen	153.
Tuttlingen	126.
Urach	164.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	117.
Crailsheim	161.
Ellwangen	136.
Gaildorf	189.
Gerabronn	184.
Gmünd	120.
Hall	185.
Heidenheim	177.
Künzelsau	146.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	98.
Blaubeuren	81.
Ehingen	107.
Geißlingen	125.
Göppingen	151.
Kirchheim	142.
Leutkirch	94.
Münsingen	88.
Ravensburg	91.

Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Mergentheim	133.	Riedlingen	105.
Neresheim.	148.	Saulgau	89.
Oehringen	191.	Tettnang.	105.
Schorndorf	182.	Ulm	128.
Welzheim	101.	Waldsee	87.
		Wangen	89.
		Wiblingen	106.

Stuttgart den 4. Juni 1831. Gôriz.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Belobung des Schultheißen Hertter und des Gemeinderaths Andreas Braun von Schönbrunn.

Nach höchster Verfügung vom 26. Mai d. J. sollen der Schultheiß Hertter und der Gemeinderath Andreas Braun, von Schönbrunn, Oberamts Nagold, wegen ihrer besondern Thätigkeit und Verdienste bei Unterdrückung eines Brandes im Staatswald Thiergärtlen des Reviers Schönbrunn, Forsts Wildberg, öffentlich belobt werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Juni 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Assessors Frick in Ulm zum Ober-Justizrathe in Ellwangen ist bei dem K. Gerichtshofe in Ulm eine Assessorsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

2) Durch die Pensionirung des Registrators Weng bei dem K. Gerichtshofe in Ulm ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Durch die Ernennung des Oberamts-Richters Haas zum Universitäts-Amtmann in Tübingen ist die Oberamts-Richters-Stelle in Maulbronn mit dem Gehalte zweiter Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Durch die Versetzung des Oberamtmanns Steinhäuser ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Rottweil in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises einzureichen.

5) Durch den Tod des Regierungs-Sekretärs Scholl ist bei der K. Regierung des Jaxt-Kreises eine mit dem Normal-Gehalte zweiter Classe von 800 fl. verbundene etatsmäßige Sekretärs-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Albershausen, Dekanatamts Göppingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Mit Einschluß des Filials Bünzwangen, in welchem neben den Gottesdiensten in der Mutterkirche, alle drei Wochen eine Predigt mit angehängter Kinderlehre und eine Neujahrs- und Kirchweih-Predigt, auch viermal das Abendmahl zu halten ist, deßgleichen die Casual-Gottesdienste zu versehen sind, enthält diese Stelle 1180 Kirchen-Genossen, und das Einkommen derselben ist nach Abzug 20 fl. Aufwand für die Reisen in das Filial, zu 725 fl. in Sportel-Preisen berechnet, wovon jedoch dem in Ruhestand versetzten Pfarrer Osiander lebenslänglich jährlich 60 fl. angewiesen sind, so daß das Einkommen zur Zeit nur 665 fl. beträgt.

7) Die Stelle eines Kanzlei-Assistenten bei dem Steuer-Collegium mit 600 fl., womit die Führung der Cataster-Casse mit einer Gehalts-Zulage von 150 fl. verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

8) Am 4. d. M. ist der Regiments-Arzt Heimerdinger bei den Garnisons-Compagnien zu Hohen-Asperg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 27. Juni 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1831 betreffend. — Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes „Henriette von England," von Caroline Pichler, geb. v. Greiner. — Privilegium gegen den Nachdruck einer dritten umgearbeiteten Auflage des „Handbuchs des Württembergischen Privatrechts" des Präsidenten Dr. v. Weishaar. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 6. d. M. die erledigte Regiments-Quartiermeisterstelle bei dem vierten Infanterie-Regimente dem bisherigen Amts-Verweser derselben, Canzlei-Assistenten Rommelsbacher, und

die erledigte Revierförstersstelle zweiter Classe mit Pferds-Ration zu Oberkochen, Forsts Heidenheim, dem Forst-Assistenten Pfizenmaier zu Heidenheim gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die evangelische Pfarrei Altburg, Dekanats Calw, dem Pfarrer Bezner zu Beitenberg, in demselben Dekanat, wie auch

die evangelische Pfarrei Lustnau, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Hirzel zu Iptingen, Dekanats Knittlingen, gnädigst zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 16. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Rottenburg dem Referendär erster Classe Eble zu übertragen, auch

den Archiv-Assistenten Breitenbach zu Mergentheim zum Registrator zu ernennen gnädigst geruht.

Unter dem 14. Mai erhielt die patronatische Nomination des Pfarrers Schwenk, von Siessen, auf seine frühere Stelle als Pfarrer in Eglingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1831 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 18. April 1831 (Reg.Bl. S. 194) auf den Monat Juni desselben Jahrs angeordneten Conkurs-Prüfung haben sich zwölf Rechts-Candidaten gemeldet, von welchen Einer zu Erstehung der Prüfung sich nicht eingefunden hat, die übrigen eilf Candidaten dagegen sämtlich für befähigt erkannt wurden, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

Ferdinand Keller, von Göppingen.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Carl August Franz Friedrich v. Phull, von Göppingen;
2) Carl Friedrich Bressand, von Stuttgart;
3) Moriz Hartmeyer, von Stuttgart.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Ludwig Wilhelm Pfizmaier, von Gmünd;
2) Anton Friedrich Hiller, von Ellwangen;
3) Ernst Dietzsch, von Weikersheim.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:
1) Franz Eduard Schefold, von Buchau;
2) Friedrich Conrad v. Ackermann, von Dürmentingen;
3) Carl Hermann Eberhard Ziegler, von Göppingen.

Joseph Anton Gebel, von Schussenried.

Stuttgart den 23. Juni 1831. Maucler.

b) Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe, ihrem Ansuchen gemäß, bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs den K. Gerichtshöfen nachstehendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Keller,
2) Bressand,
3) v. Ackermann,
4) Ziegler.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Hartmeyer,
2) Dietzsch.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) v. Phull,
2) Hiller,
3) Gebel.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Pfizmaier,
2) Schefold.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 23. Juni 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes „Henriette von England," von Caroline Pichler, geb. v. Greiner.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der Anton Pichler'schen Verlags-Buchhandlung in Wien ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihr erscheinenden Werks „Henriette von England," von Caroline Pichler, geb. v. Greiner, auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. Juni 1831. Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer dritten umgearbeiteten Auflage des „Handbuchs des Württembergischen Privatrechts" des Präsidenten Dr. v. Weishaar.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Dr. v. Weishaar in Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck einer dritten umgearbeiteten Auflage seines „Handbuchs des Württembergischen Privatrechts" in drei Bänden auf die Dauer von zehn Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. Juni 1831. Kapff.

c) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etatsjahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Beck zu Künzelsau,
Schäufele zu Ellwangen,
Maier zu Gerabronn,
Gündele zu Neuenbürg,
Kurz zu Nürtingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Betzmann zu Sulz,
Kneule zu Schorndorf,
Schefbuch zu Horb,
Sippel zu Oberndorf,
Rath zu Cannstadt;

und die Landjäger erster Classe:

Egenter zu Mergentheim,
Göhring daselbst,
Wenghardt zu Tettnang,
Schrade zu Tübingen,
Waibel zu Neresheim.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

der Stations-Commandant erster Classe:

Schneider zu Reutlingen;

die Stations-Commandanten zweiter Classe;

Holzhauer zu Oehringen,
Simondett zu Tübingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Bofinger zu Göppingen,
Kurz zu Leutkirch,
Welber zu Crailsheim;

der Landjäger erster Classe:

Martin zu Schorndorf;

und die Landjäger zweiter Classe:
Bäuerle zu Kirchheim, und
Ludwig zu Göppingen.

Stuttgart den 20. Juni 1831. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Remmingsheim, Dekanats Tübingen, welche 594 Pfarrgenossen zählt, und mit einem Einkommen von 900 fl. nach Sportelpreisen an fixen Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte evangelische Pfarrei Kayh, Dekanats-Bezirks Herrenberg, zählt im Mutterort 600 und in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Altingen 543 Pfarrgenossen, und ist mit einem in Geld, fixen Naturalien und Güter-Genuß bestehenden Einkommen von 600 fl. nach Sportelpreisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Rexingen, Oberamts und Dekanats Horb, begreift das Pfarrdorf mit 592 Pfarrgenossen, und hat an Garten-Ertrag, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren 600 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath innerhalb vier Wochen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule zu Brackenheim, welche mit einem zu 581 fl. nach Sportelpreisen berechneten Einkommen in Geld, Naturalien und Emolumenten verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines technischen Hüttenverwalters in Königsbronn, womit eine Besoldung von 1300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath zu melden.

Am 17. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 27.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 29. Juni 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der Königl. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe=Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. — Wohnsitz=Veränderung eines Rechts=Consulenten. — Bekanntmachung, die Besetzung der standesherrlichen Aemter Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim betreffend. — Bekanntmachung, die Vertheilung der jährlichen Opfer= und anderer Collecten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten betreffend.
Dienst=Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den Vollzug der Königl. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung.

Nachdem die Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg und zu Hohenlohe-Langenburg, unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege in ihren neuerlich durchaus abgetheilten Besitzungen, die Vollziehung Unserer Königlichen Deklarationen vom 27. September 1825, wegen Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Polizei-Verwaltung nachgesucht, und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen haben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die fürstlichen Besitzungen werden für den Zweck der Polizei-Verwaltung in die in den beiden Anlagen I. und II. beschriebenen vier Amts-Bezirke mit den Amtssitzen zu Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim, eingetheilt.

§. 2.

Von dem 1. Juli 1831 an treten die für dieselben bestellten Königlich fürstlichen Aemter in Wirksamkeit.

§. 3.

Für die Verhältnisse der Letzteren gelten alle diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12. Juni 1823 für die Königlich fürstlich Thurn und Taxisschen Aemter ertheilt haben, so weit nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4.

Bei dem geringeren Umfange des Amts-Bezirks Langenburg genehmigen Wir, daß auf das Königlich fürstliche Amt Langenburg dasjenige angewendet werde, was in Unserer Verordnung vom 28. Februar 1824, §§. 3 und 6, hinsichtlich des Gehalts und hinsichtlich des Amts-Aktuars bei dem Königlich fürstlichen Amt Bartenstein zugestanden worden ist.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Beilage I.

Eintheilung
der fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amts-Bezirke.

Jaxtkreis.

A. Amt Kirchberg, Oberamts Gerabronn.

Gemeinde-Bezirke:

1) Kirchberg, Amtssitz.
2) Gaggstatt mit Fuchshof, Heroldshausen, Hezelhof, Lenkerstetten, Lobenhausen, Mistlau, Seibottenberg, Werkelweiler, Werdeck.
3) Lendsiedel mit Dienboth, Dürrmenz, Eichenau, Fallhaus, Herboldshausen, Klein-Allmerspann, Sommerhof.
4) Obersteinach mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbronn.
5) Ruppertshofen mit Hessenau, Leofels.

B. Amt Künzelsau.

a) Vogtei Künzelsau, Oberamts gleichen Namens.

Gemeinde-Bezirke:

1) Künzelsau, Amtssitz, mit Hofrathsmühle und Fallhaus.
2) Amrichshausen.
3) Döttingen mit Dörrhof.
4) Garnberg.
5) Hohbach mit Eisenhutsroth, Heßlachshof, Wendischenhof.
6) Hollenbach.
7) Steinbach mit Büttelbronn, Ohrenbach, Wolfselben.
8) Steinkirchen mit Sommerberg, Thierberg, Weilersbach, Winterberg.

b) Vogtei Gaisbach, Oberamts Oehringen.

Gemeinde Bezirke:

9) Gaisbach mit Ezlinsweiler, Haag, Kemmeten, Obernhof, Schnaihof, Unterhof, Weckhof.
10) Goggenbach.
11) Neureuth mit Neufels.

Beilage II.

Eintheilung
der fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Amts-Bezirke.
Jaxtkreis.

A. Amt Langenburg.

a) Vogtei Langenburg, Oberamts Gerabronn.

Gemeinde-Bezirke:

1) Langenburg, Amtssitz, mit Azenroth, Binselberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe, Neuhof, Oberregenbach mit Königsmühle, Unterregenbach.

2) Bächlingen mit Hürden, Nesselbach, Söllboth.

3) Lindlein mit Großbärenweiler, Naicha.

4) Raboldshausen mit Billingsbach, Brüchtingen.

b) Vogtei Belsenberg, Oberamts Künzelsau.

Gemeinde-Bezirke:

5) Belsenberg mit Sigelhof.

6) Jungholzhausen.

B. Amt Weikersheim, Oberamts Mergentheim.

Gemeinde-Bezirke:

1) Weikersheim, Amtssitz, mit Aischland, Karlsberg.

2) Adolzhausen.

3) Elpersheim.

4) Herbsthausen.

5) Honsbronn mit Bronn.

6) Nassau mit Louisgarde, Scheinhardsmühle.

7) Neunkirchen.

8) Queckbronn.

9) Schäftersheim mit Scheumühle.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. dem Ober-Justiz-Assessor und Canzlei-Vorstande Pfizer in Tübingen die unterthänigst nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und

durch höchste Entschließung vom 22. d. M. auf das erledigte Oberamt Besigheim den Oberamtmann Geß von Geißlingen zu versetzen,

das Oberamt Waldsee dem bisherigen Oberamts-Verweser Friz daselbst definitiv zu übertragen,

das erledigte Dekanat Balingen dem Helfer Rapp zu Schorndorf,

die katholische Pfarrei Höchstberg, Dekanats Neckarsulm, dem Pfarrer Lezguß zu Kehlen, im Dekanat Tettnang, und

die erledigte evangelische Pfarrei Roßfeld, Dekanats Crailsheim, dem Hofer v. Lobenstein'schen Patronats-Pfarrer Bürger zu Wildenstein gnädigst zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 31 December 1830 (Reg.Blatt v. J. 1831, S. 12) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres bei den Königl. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probejahrs den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Beck dem Oberamts-Gerichte Ulm.
2) — — Feuerbach — — Kirchheim.
3) — — Nagel — — Hall.
4) — — Straub — — Oehringen.
5) — — Hezinger — — Balingen.
6) — — Möricke — — Tübingen.
7) — — Heß — — Ludwigsburg.
8) — — Renz dem Criminal-Amte Stuttgart.
9) — — v. Baldinger dem Oberamts-Gerichte Künzelsau.

10) der Referendär Witt dem Oberamts-Gerichte Mergentheim.
11) — — Miller — — Urach.
12) — — Teufel — — Freudenstadt.
13) — — Rugl — — Ellwangen.
14) — — Haßler — — Biberach.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 23. Juni 1831 Maucler.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Dieterich in Vaihingen seinen Wohnsitz nach Saulgau verlegt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Juni 1831. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Besetzung der standesherrlichen Aemter Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim betreffend.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 23. d. M., betreffend den Vollzug der Königlichen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung, wird hiemit bekannt gemacht, daß die neuerrichteten standesherrlichen Aemter auf nachstehende Weise besetzt worden sind:

I. Königliches fürstlich Hohenlohe-Kirchbergisches Amt Kirchberg:
Amtmann Fromm, fürstlicher Rentbeamter zu Kirchberg.

II. Königliches fürstlich Hohenlohe-Kirchbergisches Amt Künzelsau:
Amtmann Wolfer, bisheriger Kanzlei-Assistent bei der Königl. Regierung des Jaxt-Kreises.

III. Königliches fürstlich Hohenlohe-Langenburgisches Amt Langenburg:
Amtmann Fortenbach, fürstlicher Domanial-Kanzlei-Sekretär.

IV. Königliches fürstlich Hohenlohe-Langenburgisches Amt Weikersheim:
Amtmann Eggel, fürstlicher Rath und Rentamtmann daselbst.

Stuttgart den 25. Juni 1831. Kapff.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collecten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten betreffend.

Da bei den beiden Staats-Waisenhäusern zu Stuttgart und Weingarten die gleichen Bedingungen in Hinsicht der Aufnahme ihrer Zöglinge bestehen, und das Waisenhaus zu Weingarten neben den demselben vorzugsweise zukommenden katholischen Zöglingen, auch eine beträchtliche Anzahl evangelischer Waisen erzieht, so wurde als zweckmäßig erkannt, daß die in der Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 15 (Reg.Bl. S. 61), den Waisenhäusern an Opfern und andern freiwilligen Beiträgen zugeschiedene Einnahme zwischen beiden Waisenhäusern nunmehr nach den Bezirken vertheilt werde, aus denen jedes Waisenhaus seine Zöglinge vorzugsweise empfangt.

Seine Königliche Majestät haben deßhalb gnädigst zu genehmigen geruht, daß die frühere Bestimmung, wonach diese Gaben aus den sämtlichen evangelischen Dekanaten der Anstalt in Stuttgart, aus den katholischen Dekanaten aber der Ludwigsburger, jetzt Weingarter Anstalt zugewiesen waren, abgeändert, und die einzelnen Dekanate nach Maßgabe der Seelenzahl, so wie besonders nach den oben erwähnten Rücksichten zwischen den beiden Waisenhäusern folgendermaßen vertheilt werden sollen:

A. dem Waisenhaus in Stuttgart sind zugewiesen:

1) die sämtlichen evangelischen Dekanate des Neckar-Kreises,
2) die sämtlichen evangelischen Dekanate des Jaxt-Kreises,
3) aus dem Schwarzwald-Kreise die evangelischen Dekanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad;

B dem Waisenhaus in Weingarten dagegen:

1) die sämtlichen katholischen Dekanate des Königreichs,

2) die sämtlichen evangelischen Dekanate des Donau-Kreises, und

3) aus dem Schwarzwald-Kreise die evangelischen Dekanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und Urach.

Indem man solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämtliche Dekanat-Aemter hiemit angewiesen, künftig die oben erwähnten, in ihrem Bezirke ersammelten Opfer und andere freiwillige Beiträge zur bisher festgesetzten Zeit, und sonach erstmals an Georgii 1832 die von Georgii $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ gefallenen Gaben, an die Oekonomie-Verwaltung der für sie bezeichneten Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 21. Juni 1831. d'Autel.

Dienst-Erledigung.

Bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen ist die Stelle eines Assessors und Kanzlei-Vorstandes in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 1. Juli 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr $18^{30}/_{31}$. — Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr $18^{31}/_{32}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. v. M. den Oberamts-Richter Stadelmann in Tuttlingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Maulbronn zu versetzen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Professor Hartmann in Maulbronn die erbetene Dienst-Entlassung gnädigst bewilligt.

Die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Heinrich Wilhelm Bürger zu Blaufelden, auf die evangelische Pfarrei Amlishagen, Dekanats Blaufelden, ist den 21. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr $18^{31}/_{32}$.

Um das muthmaßliche Bedürfniß der Brand-Versicherungs-Hauptcasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{31}{32}$ zu decken, ist die auf das Ergebniß der nächsten Revision der Brand-Versicherungs-Kataster zu gründende ordentliche Brandschadens-Umlage für gedachtes Jahr nach dem dermaligen Stande jener Casse durch Königliche Entschließung vom 22. dieses Monats auf drei Kreuzer von 100 fl. Gebäude-Anschlag, zahlbar nach dem 1. Oktober und spätestens vor dem 31. December dieses Jahrs, festgesetzt worden.

Die Königlichen Oberämter erhalten daher den Auftrag:

1) die Einleitung zu treffen, daß nach Vollendung der auf den 1. Juli d. J. vorzunehmenden Revision der Brand-Versicherungs-Kataster diese Umlage sogleich veranstaltet werde,

2) die Umlage-Urkunden noch vor dem 1. September d. J. an die Brand-Versicherungs-Hauptcasse einzusenden, widrigenfalls der Cassier nach Maßgabe des §. 7 der Ministerial-Vorschrift vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 789 f.) verfahren würde,

3) dafür besorgt zu seyn, daß bis zum 31. December d. J. der Betrag der Umlage unfehlbar zur Hauptcasse eingeliefert sey, indem sonst gegen die säumigen Behörden das Gesetzliche vorgekehrt werden müßte.

Stuttgart den 24. Juni 1831. Kapff.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr $18^{31}/_{32}$.

Nach der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung sollen für das Finanz-Jahr $18\frac{31}{32}$ wie bisher

an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer — : 2'600,000 fl.

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich		
	a) das Grund-Eigenthum	1'727,516 fl.
	b) die Gefälle	114,151 fl.
		1'841,667 fl.
$\frac{4}{24}$ die Gebäude		433,333 fl.
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe		325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des (revidirten) Landes-Catasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden.

Ueber die nach der Verordnung vom 20. September 1827 bei dem Cataster zu berücksichtigen gewesenen Abgangs- und Zuwachs-Posten, geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weitern Aufschluß.

Das Grund-Cataster beträgt dermal nach dem Rein-Ertrag	15'743,292 fl. 13 kr.	
Gefäll-Cataster	1,040,284 fl. 4 kr.	
und kommen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-Steuer		10 fl. 58 kr. $2\frac{3}{10}$ hl.
Das Gebäude-Cataster beträgt nach Capitalwerthen .	145'967,251 fl.	
und die Staats-Steuer je auf 100 fl. Capitalwerth		17 kr. $4\frac{9}{10}$ hl.
Die Ansätze der Gewerbe-Steuer betragen . . .	302,795 fl. 37 kr.	
Zur Ergänzung der Summe von 325,000 fl. fallen mithin je auf 100 fl. Ansatz	107 fl. 20 kr.	

Die Oberämter haben nun unverweilt die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften, nach der Grundlage des Landes-Catasters vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster in Bälde vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Uebersichten und Erhaltung ihrer Uebereinstimmung mit den Kanzlei-Exemplarien, so wie über die Benützungsart des Steuer-Cata-

sters zu der Umlage der Corporations-Anlagen, wird auf die Dekrete vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwiesen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt, und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich beitragen; so werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs schon früher und insbesondere unter dem 21. Juni 1819 erlassenen Verfügungen auch darauf Rücksicht nehmen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten überall sogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern nicht verzögert werde.

Stuttgart den 18. Juni 1831. Süskind.

Vertheilung

der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domainen-Kammer und die Staats-Cassen-Renten pro $18^{31}/_{32}$.

Die Steuer beträgt nach der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung		2'600,000 fl.
Hievon kommen $\frac{17}{24}$ auf den Grund-Ertrag und die Gefälle, und zwar:		
a) den Grund-Ertrag	1'727,516 fl.	
b) die Gefälle	114,151 fl.	
		1'841,667 fl.
$\frac{4}{24}$ auf die Gebäude		433,333 fl.
$\frac{3}{24}$ auf die Gewerbe		325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.					
Backnang	23,931	438	6,191	4,940	35,500
Besigheim	26,064	862	8,897	4,428	40,251
Böblingen	24,898	387	7,189	4,044	36,518
Brackenheim	24,759	1,520	6,304	3,109	35,692
Cannstadt	19,981	406	7,214	4,211	31,812
Eßlingen	23,333	971	6,054	6,760	37,118
Heilbronn	24,139	1,632	11,511	10,006	47,288
Leonberg	34,049	1,162	9,643	4,453	49,307
Ludwigsburg	30,552	1,125	11,572	6,875	50,124
Marbach	33,255	799	6,817	4,167	45,038
Maulbronn	24,570	264	6,885	2,792	34,511
Neckarsulm	33,367	1,326	7,498	4,473	46,664
Stuttgart, Stadt . .	6,527	261	27,982	25,731	60,501
Stuttgart, Amt . . .	25,083	840	7,373	3,832	37,128
Vaihingen	21,107	861	6,185	3,514	31,667
Waiblingen	25,615	176	6,694	4,150	36,635
Weinsberg	24,764	1,404	5,402	3,448	35,018
	425,994	14,434	149,411	100,933	690,772

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
II. Schwarzwald-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	24,021	644	5,624	5,954	36,243
Calw	16,263	207	6,147	4,947	27,564
Freudenstadt	19,454	59	4,359	4,044	27,916
Herrenberg	29,937	402	7,313	3,254	40,906
Horb	20,562	1,287	5,674	3,205	30,728
Nagold	18,060	539	5,550	4,806	28,955
Neuenbürg	13,280	590	4,794	3,385	22,049
Nürtingen.	24,226	617	6,266	3,924	35,033
Oberndorf.	18,216	562	4,444	3,441	26,663
Reutlingen	24,876	680	7,823	8,956	42,335
Rottenburg	29,907	781	8,577	4,645	43,910
Rottweil	22,952	1,333	4,643	3,423	32,351
Spaichingen	19,254	582	2,999	2,404	25,239
Sulz	20,256	294	4,017	2,688	27,255
Tuttlingen.	24,494	1,102	4,621	5,217	35,434
Tübingen	22,838	786	8,925	7,499	40,048
Urach	25,419	316	6,484	6,017	38,236
	374,015	10,781	98,260	77,809	560,865

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
III. Jaxt-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	17,395	1,560	3,032	4,807	26,794
Crailsheim	22,047	1,403	4,397	3,962	31,809
Ellwangen.	28,930	1,367	5,871	4,096	40,264
Gaildorf	23,782	997	3,352	3,091	31,222
Gerabronn	48,356	3,785	5,965	4,529	62,635
Gmünd	20,475	1,668	4,864	6,581	33,588
Hall.	38,924	6,554	7,126	6,305	58,909
Heidenheim	27,668	725	6,828	6,551	41,772
Künzelsau.	33,576	2,456	6,282	5,326	47,640
Mergentheim. . . .	38,663	2,400	6,265	3,851	51,179
Neresheim.	24,601	3,954	3,987	3,711	36,253
Oehringen	46,967	4,301	7,349	4,726	63,343
Schorndorf	20,381	232	6,375	3,711	30,699
Welzheim	18,702	594	3,894	2,706	25,896
	410,467	31,996	75,587	63,953	582,003

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Haupt-Summe.
IV. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	41,579	4,275	8,802	6,619	61,275
Blaubeuren	24,062	801	4,129	3,382	32,374
Ehingen	38,095	6,365	6,720	4,364	55,544
Geißlingen.	21,786	1,595	5,425	5,027	33,833
Göppingen.	32,583	1,128	8,033	7,344	49,088
Kirchheim	27,469	461	7,354	5,445	40,729
Leutkirch	29,992	2,815	5,410	3,308	41,525
Münsingen	22,034	1,535	3,894	3,330	30,793
Ravensburg	38,289	1,458	7,542	5,633	52,922
Riedlingen.	36,543	4,741	8,241	4,410	55,935
Saulgau	38,812	2,594	6,095	4,047	51,548
Tettnang	28,733	953	5,580	3,668	38,934
Ulm.	34,349	3,647	12,959	13,610	64,565
Waldsee	40,598	4,458	7,721	3,779	56,556
Wangen	29,974	1,947	5,586	4,279	41,786
Wiblingen.	26,028	3,762	5,432	3,699	38,921
	510,926	42,535	108,923	81,944	744,328
V. K. Hof-Domainen-Kammer . . .	6,114	9,884	1,152	361	17,511
VI. K. Staats-Cassen-Renten	—	4,521	—	—	4,521
	1'727,516	114,151	433,333	325,000	2'600,000

Stuttgart den 15. Juni 1831.

Zur Beglaubigung:

Der Revisor des K. Steuer-Collegium:

Klemm.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 7. Juli 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Kirchendienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni 1831.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der von Unsern getreuen Ständen unter dem 3. April 1830 vorgetragenen Bitte,

„die erforderlichen Einleitungen zu Freigebung des Verkehrs mit Haderlumpen zu treffen,“

in Erwägung der Vorschrift des Art. 7 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, daß kein Gewerbe im Aufkauf seiner rohen Stoffe beschränkt seyn soll,

in Erwägung endlich, daß die durch die Verordnung vom 24. Januar 1810 auf den innern Verkehr mit Haderlumpen gelegten Beschränkungen mit der durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 gestatteten Ausfuhr dieses Artikels und den in den Verträgen mit Bayern, Preussen und Hessen hinsichtlich des wechselseitigen Handels-Verkehrs aufgestellten Grundsätzen unvereinbar sind,

finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, vorläufig und bis zur künftigen förmlichen Verabschiedung, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in Folge der ältern Einrichtung zur Versorgung der inländischen Papier-Fabriken mit rohem Arbeitsstoff bestandenen, in der Verordnung vom 24. Januar 1810 (Reg.Bl. S. 26) unter Ziffer 2 — 8 festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich des Sammelns, Aufkaufens und Verkaufens der Haderlumpen sind vom 1. Juli d. J. an außer Wirkung gesetzt, und der innere Verkehr mit diesem Artikel ist sonach von gedachtem Zeitpunkt an unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

Die Ausfuhr der Haderlumpen richtet sich nach den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze und der Handels-Verträge mit dem Ausland.

§. 2.

Mit dem 1. Juli 1831 sind die von den Papier-Fabrikanten des Königreichs für die ihnen bisher zum ausschließlichen Lumpensammeln angewiesenen Bezirke entrichteten Concessionsgelder und die damit in Verbindung stehenden Sporteln für Sammlungs-Patente aufgehoben.

§. 3.

Denjenigen Papier-Fabrikanten des Landes, welche nachzuweisen vermöchten, daß ihnen vormals von der Landesherrschaft eine fortdauernde Berechtigung zum ausschließlichen Lumpensammeln in einem bestimmten Bezirk des Inlandes unter einem lästigen Rechtstitel verliehen worden sey, bleibt ein Anspruch auf Vergütung des ihnen durch die Aufhebung des bisherigen Systems der Verpachtung von Lumpensammlungs-Bezirken erweislicher Maßen zugehenden wirklichen Schadens vorbehalten.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1851.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. dem gewesenen Cameral-Verwalter Schöll in Neuenbürg die erledigte Revisors-Stelle bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg zu übertragen, und

den Gerichts-Aktuar Camerer von Freudenstadt, seiner Bitte gemäß, auf die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Brackenheim zu versetzen geruht, auch

durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem Oekonomie-Verwalter Ludwig am Waisenhaus zu Stuttgart den Titel eines Hofraths gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. auf das erledigte Amts-Notariat Ebingen, Oberamts Balingen, den Amts-Notar Weisser in Eutingen, Oberamts Horb, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amts-Notariat Eutingen dem vormaligen Pfand-Commissär Hämmerle zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni 1831.

Von den zu der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung (Anstellungs-Prüfung) in den Monaten April, Mai und Juni d. J. zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden, unter Zurückweisung eines einzigen, folgende neun und dreißig für befähigt erklärt, und zwar:

1) Barth von Calmbach.
2) Beßler von Magstatt.
3) Bilfinger von Markgröningen.
4) Blumhardt von Stuttgart.
5) Bürger von Ansbach.
6) Denzel von Böblingen.
7) Dieterich von Besigheim.
8) Ehmann von Marbach.
9) Friz von Ulm.
10) Gaiser von Dettenhausen.
11) Göller von Langenburg.
12) Hardegg von Ludwigsburg.
13) Hauber von Denkendorf.
14) Hauber von Stuttgart.
15) Hauff von Wankheim.
16) Hoffmann von Leonberg.
17) Härlin von Kochendorf.
18) Hörner von Löwenstein.
19) Kappler von Dobel.
20) Klett von Heilbronn.
21) Krauß von Weikersheim.

22) Lang von Maulbronn.
23) Maier von Tübingen.
24) Memminger von Tübingen.
25) Meßmer von Ober-Sontheim.
26) Mohl von Schopfloch.
27) Mutschler von Rosenfeld.
28) Reiff von Oberhausen.
29) Reuther von Stuttgart.
30) Riederer von Papelau.
31) Roth von Tübingen.
32) Schach von Nürtingen.
33) Schmidlin von Schönthal.
34) Stimmel von Dürnau.
35) Wizemann von Kirchheim.
36) Zeller von Kleinbotwar.
37) Ziegler von Göppingen.
38) Zimmer von Tübingen.
39) Zimmermann von Stuttgart.

Stuttgart den 21. Juni 1831. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oberamts-Richters Stadelmann nach Maulbronn ist die Oberamts-Richters-Stelle in Tuttlingen mit dem Gehalte zweiter Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Bei dem Gerichtshofe in Eßlingen ist eine Assessors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars Camerer ist die Gerichts-Aktuars-Stelle zu Freudenstadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte dritte Stadtpfarrei in Heilbronn haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Mit derselben ist die Stelle eines Schul-Inspektors und ein Einkommen von jährlichen 878 fl., auch eine Entschädigung für die Amts-Wohnung, welche zur Zeit auf jährliche 150 fl. festgesetzt ist, verbunden. Die ganze Parochie zählt 7200 Kirchen-Genossen und hat der dritte Stadtpfarrer mit dem Dekan und dem zweiten Stadtpfarrer die Sonntags-Catechisationen und Freitags-Predigten, so wie die Casualien, sodann mit dem zweiten Stadtpfarrer die Sonntags-Nachmittags-, Feyertags- und Vorbereitungs-Predigten, auch Catechisationen am Dienstag und Donnerstag abwechselnd zu versehen.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Wahlheim, Dekanats Besigheim, welche 1228 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 900 fl. nach Sportel-Preisen an Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten verbunden ist, haben sich innerhalb fünf Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Rektors und ersten Lehrers an der lateinischen und Realschule in Reutlingen, welche mit der Verpflichtung zu etwa 26 öffentlichen Stunden theils in den alten Sprachen, theils in Religion und einigen Realpensen, und mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl., und 125 fl. für Hausmiethe verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 15. Juli 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Durch den Ausbruch der schon früher nach Rußland und Polen eingedrungenen asiatischen Cholera in einzelnen Theilen der K. K. Oestreichischen und der K. Preußischen Staaten hat sich die K. Bayern'sche Regierung bewogen gefunden, zu Ver-

schärfung der Vorsichtsmaßregeln, welche in diesen Staaten durch Aufstellung von Militär-Cordons und Errichtung von Contumaz-Anstalten gegen die Weiterverbreitung jener verheerenden Seuche ergriffen worden sind, verschiedene Anordnungen zu treffen, in deren Gemäßheit auch für das Königreich Württemberg Nachstehendes verfügt wird:

1) Reisende, Vieh und Waaren, welche über das K. Bayern'sche Gebiet aus Rußland, Polen, Gallizien oder Ungarn kommen, dürfen nur dann aufgenommen oder durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Beglaubigung eines K. Bayern-schen Grenz-Zollamtes dargethan ist, daß dieselben entweder eine Quarantäne an der Grenze der genannten Länder gehalten haben, oder daß wenigstens schon zwanzig Tage seit dem Austritt aus Letzteren bei ihrem Eintreffen an der Bayern-schen Grenze verflossen gewesen, ferner daß dieselben, falls es sich von giftfangenden Waaren, als Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaaren, Borsten, Flachs, Hanf, rohen Häuten und Fellen, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, handeln sollte, bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden seyen.

2) Die aus andern Theilen der K. K. Oestreichischen Staaten herkommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte müssen, um zugelassen zu werden, wenigstens folgende Voraussetzungen erfüllt und sich dießfalls bei einer K. Bayern-schen Zollstation oder einem K. Bayern'schen Zoll- oder Polizeiamt nach schriftlicher Beglaubigung und Sieglung dieser Behörden ausgewiesen haben:

a) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen, von den K. K. Oestreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn.

b) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten &c. nach ihren äußern Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist.

Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstand der Polizei-Behörde des Orts, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzt beglaubigt und mit dessen Siegel versehen seyn.

3) Die Polizeibehörden des Königreichs und deren Officianten, besonders aber diejenigen an der Grenze gegen das K. Bayern'sche Gebiet haben sich besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen Personen, Thiere und Waaren (§§. 1 u. 2) zur Pflicht zu machen, und, so bald sie Kunde von ihrer Ankunft erhalten, sich die von den betreffenden K. Bayern'schen Behörden beglaubigten Urkunden vorlegen zu lassen, auch, wenn dießfallsige Anstände gefunden werden sollten, die Weiterreise, beziehungsweise den Weitertransport, nicht zu gestatten, vielmehr in sofern die Bayern'sche Grenze so nahe seyn sollte, um sie ohne Berührung anderer inländischer Orte wieder gewinnen zu können, die Angekommenen unverweilt unter Benachrichtigung der nächsten K. Bayern'schen Polizei-Behörde über diese Grenze zurückzuweisen, außerdem aber sie bis zu höherer Entscheidung in streng abgesonderte Verwahrung zu bringen.

4) Die K. Hallämter, besonders diejenigen zu Biberach, Ulm, Stuttgart und Mergentheim haben darüber zu wachen, daß die bei ihnen ankommenden Waaren obiger Art nur, wenn die angeführten Voraussetzungen im Reinen sind, ausgepackt, umgeladen und weiter gebracht werden. Finden sie die vorgeschriebenen Urkunden und deren Beglaubigungen nicht im Reinen, so haben sie die betreffenden Waaren bis auf Weiteres in besonderen Lokalen, unter Abhaltung jeder Berührung, genau zu verwahren und sogleich dem Bezirksamt Anzeige davon zu machen, damit dieses Verhaltungs-Befehle wegen Behandlung, je nach den Umständen wegen Vernichtung der Waaren von dem K. Medicinal-Collegium einzuholen vermöge.

5) Da es möglich ist, daß giftfangende Waaren aus den obgenannten, von der Seuche heimgesuchten Ländern in dem Zeitpunkte, in welchem die K. Bayern'sche Regierung ihre Anordnungen traf, bereits unterwegs waren, mithin, ohne von den Letzteren mehr erreicht worden zu seyn, bei den K. Hallämtern oder bei Personen des Handels- und Gewerbsstands neuerlich angekommen seyn könnten; so ist für den Fall, daß diese Waaren noch in verpacktem Zustande sich befinden sollten, ohne daß ihre Reinigung erweislich Statt gefunden hätte, bei Eröffnung derselben mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen, namentlich diese Eröffnung an einem abgesonderten luftigen Orte mit Werkzeugen, welche den damit beschäftig-

ten Personen die Vermeidung des unmittelbaren Einathmens der sich etwa daraus entwickelnden Luft möglich machen, vornehmen zu lassen, und es sind sowohl die Waaren selbst eine Zeit lang der Einwirkung der frischen Luft, ohne Zutritt von Menschen, auszusetzen, als die Personen, welche die Eröffnung vornahmen, mit anderen Personen nicht zu frühe wieder in Berührung zu bringen. Die K. Hallämter haben sich dießfalls mit dem Bezirks-Polizeiamt zu benehmen, das sich der Beihülfe des Oberamts-Arztes zu bedienen wissen wird.

6) Sollten die Bezirks-Behörden besondere Wahrnehmungen machen, die weitere Maßregeln begründeten, so haben sie solche auf dem kürzesten Wege dem K. Medicinal-Collegium zur Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 13. Juli 1831.

Für den Finanz-Minister:

Kapff. Kerner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 18. Juli 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Versetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Aktuars Buzorini in Scheer zu dem Amts-Gerichte Obermarchthal. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heizungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres $18^{31}/_{32}$. — Verfügung, die Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersaz bei dem Austritt aus dem Schullehrerstande betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Kost- und Einheiz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs $18^{31}/_{32}$. — Betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Privilegium gegen den Nachdruck von Schachts Vorschule der Geographie, mit Berücksichtigung der Geschichte. — Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Weitere Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Verfügung, betreffend die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartalberichte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 5. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Großherzoglich Baden'schen Obersten v. Freydorf das Commenthur-Kreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 5. d. M. den bei der Militär-Sträflings-Anstalt als Oberaufseher angestellten, bisher pensionirt gewesenen Lieutenant Mauch zum wirklichen Oberlieutenant, und

den Oberamts-Gerichts-Aktuar Hetsch zu Nürtingen zum Auditor bei der Artillerie-Brigade ernannt, auch

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die bei der K. Regierung des Donau-Kreises erledigte Rathsstelle dem Assessor Freiherrn v. Breitschwert bei der K. Regierung des Jaxt-Kreises zu übertragen,

dem Regierungs-Assessor Ruthardt zu Ulm den Titel und Rang eines Regierungsraths zu verleihen,

das an der lateinischen Schule in Mergentheim erledigte Präzeptorat der mittlern Classe dem bisherigen Präzeptorats-Verweser Rukgaber in Spaichingen,

die erledigte Revierförsters-Stelle zu Oberurbach, Forsts Schorndorf, zweiter Classe, dem Förster Huß vom Revier Wilflingen, Ellwanger Forsts, und

die hiedurch erledigte Revierförsters-Stelle zweiter Classe zu Wilflingen dem Hof-Jäger Kerler zu Solitüde zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Versetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Aktuars Buzorini in Scheer zu dem Amts-Gerichte Obermarchthal.

Der Aktuar bei dem K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte in Scheer, Buzorini, ist seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Obermarchthal versetzt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. Juli 1831.

Für den Minister:
Schwab.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres $18^{31}/_{32}$.

Die Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern sind auf die erste Hälfte des Etats-Jahrs vom 1. Juli $18\frac{31}{32}$ im Allgemeinen nach den in der Verfügung vom 30. Juni 1828 (Reg. Bl. S. 561) enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. Juni 1831.

Für den Justiz-Minister: Schwab. Kapff. Für den Finanz-Minister: Kerner.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatz bei dem Austritt aus dem Schullehrerstande betreffend.

Zu Beseitigung jeden Zweifels über die Verbindlichkeiten der in den Waisenhäusern für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge wird nach Maßgabe Königlicher Entschliessung vom 8. d. M. hiemit verordnet:

daß die in der Verfügung vom 18. April 1823 (Reg. Bl. S. 315) den Zöglingen des Schullehrer-Seminars in Eßlingen aufgelegten Verbindlichkeiten sich auch auf die Schulamts-Zöglinge der beiden Waisenhäuser erstrecken, und hienach jeder von jetzt an in die Waisenhäuser eintretende Schulamts-Zögling im Falle seines späteren willkührlichen Austrittes aus dem Schullehrerstande die im Waisenhause auf seine Ausbildung für diesen Stand verwendeten Kosten der Staats-Casse zu erstatten hat.

Stuttgart den 30. Juni 1831. Kapff.

b) Bekanntmachung, betreffend die Kost- und Einheitz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18$^{31}/_{32}$.

In Uebereinstimmung mit dem, was hinsichtlich der Kost- und Einheitz-Gelder für Untersuchungs- und Straf-Gefangene durch die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. v. M. festgesetzt worden ist, wird hiemit verfügt, daß auch bei den Gefangenen-Transporten das bisherige Regulativ der Kost- und Einheitz-Gelder für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1831 ferner in Anwendung komme.

Stuttgart den 4. Juli 1831. Kapff.

c) Betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende

1) der evangelischen Theologie	251.
2) der katholischen Theologie	150.
3) der jüdischen Theologie	1.
4) der Rechtswissenschaft	81.
5) der Heilkunde	186.
6) der Cameral-Wissenschaft	39.
7) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	105.
Zusammen	813.

Hierunter sind Ausländer:

—: 79.

Stuttgart den 7. Juli 1831. Kapff.

d) Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte.“

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Buchhändler Kunze in Mainz ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Werks: „Schachts Vorschule der Geographie, unter Berücksichtigung

der Geschichte," auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. Juli 1831. Kapff.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend.

Der für das Jahr $18\frac{30}{31}$ gnädigst ausgesetzten Preise wurden nachstehende katholische Schullehrer aus den Schul-Inspektorats-Bezirken Binsdorf, Horb, Neckarsulm, Oberndorf, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Stuttgart, und Wurmlingen würdig erachtet:

Breitenbach, Anselm in Binswangen.
Breitenbach, Johann in Höchstberg.
Bühl, Anton, in Baisingen.
Egler, Georg, in Seitingen.
Frey, Joseph, in Steinbach.
Kammerer, Joseph, in Irslingen.
Knoll, Alois, in Binsdorf.
Krespach, Cölestin, in Eutingen.
Mauch, Richard, in Rottenburg.
Rack, Joseph, in Dürbheim.
Raible, Michael, in Vollmaringen.
Ruf, Andreas, in Altoberndorf.
Schmitt, Johann, in Obergriesheim.
Strigel, Frobin, in Rottenburg.
Unger, Amand, in Weilen unter den Rinnen.
Villinger, Thaddäus in Rottweil.
Weber, Dionys in Durchhausen.
Weber, Franz Xaver, in Bühl.
Waller, Wendelin, in Schramberg.
Weiß, Johann, in Hofen bei Spaichingen.

Stuttgart den 30. Juni 1831. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

a) Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin, Maximilian Anton Bosch, von Sechtenhausen, Oberamts Ellwangen, und der Doktor der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Friedrich Kern von Unter-Weissach, Oberamts Backnang, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe und Doktor Kern ist nach weiter erstandener Prüfung auch zur Ausübung der Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 27. Juni 1831. Walther.

b) Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Carl Friedrich Feil, von Unter-Reichenbach, Oberamts Neuenbürg, und der Doktor der Medicin, Ludwig Ferdinand Reuchlin, von Böblingen, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und Doktor Feil ist nach weiterer Prüfung auch zur Ausübung der Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1831. Walther.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartalberichte.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 19. v. M. genehmigt haben, daß zu Abstellung der Weitläufigkeit, welche mit der unmittelbaren Erhebung der in den Fällen des §. 11 lit. a der Instruktion zu dem allgemeinen Sportel-Gesetz (Reg.Bl. v. 1829, S. 80) anzusetzenden Sporteln durch die Oberämter und mit den zur Controle der Letzteren eingeführten vierteljährlichen Sportelberichten der Pfarrämter verbunden ist, in den erwähnten Fällen in Zukunft die weltlichen Orts-Vorsteher die Sporteln erheben und gleich den im Eingang des genannten Paragraphen aufgeführten Sporteln verrechnen, dagegen aber die besondern pfarramtlichen

Quartalberichte unterbleiben, und die Pfarrämter nur je am Schlusse des Vierteljahrs in den Sportel-Verzeichnissen der weltlichen Orts-Vorsteher beurkunden sollen, daß nicht mehr, als die darin aufgeführten Sportelfälle der unter lit. a des §. 11 erwähnten Art oder daß keine dergleichen vorgekommen seyen; so werden hievon die betreffenden Beamtungen zur Nachachtung und mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß mit dieser neuen Einrichtung vom 1. Oktober d. J. an der Anfang gemacht werden soll.

Stuttgart den 8. Juli 1831.

Für den Finanz-Minister:

Kapff. Kerner.

Dienst-Erledigungen.

1) Der Amts-Notar Oeffinger zu Bietigheim, Oberamts Besigheim, ist am 30. v. M. gestorben. Die Bewerber um die hiedurch in Erledigung gekommene, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notars-Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Durch die Beförderung des Regierungs-Assessors v. Breitschwert ist bei der K. Regierung des Jaxt-Kreises eine etatsmäßige Assessorsstelle mit dem damit verbundenen Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung zu melden.

3) Die Bewerber um das durch die Uebertragung der Auditorsstelle bei der Artillerie-Brigade an den Gerichts-Aktuar Hetsch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat Nürtingen werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das durch den Tod des bisherigen Beamten erledigte Amts-Oberamt Stuttgart, welches in der zweiten Besoldungs-Classe steht, haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreises zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, welche 775 evangelische Kirchen-Genossen zählt, und mit einem jährlichen Einkommen

von 600 fl. nach Sportel-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die erledigte evangelische Pfarrei Rohracker, Dekanats Cannstadt, zählt im Mutterort 632, im Filial Sillenbuch, das keine Kirche aber eine Schule hat, 338, im Ganzen also 970 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 686 fl. nach Sportel-Preisen verbunden, das in Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten besteht. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 15. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 25. Juli 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen. — Weitere Bekanntmachung, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend. — Verfügung, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in den Monaten August und September, 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zum akademischen Studium, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. HöchstIhrem Adjutanten, Oberst-Lieutenant v. Baumbach, die Erlaubniß ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens anzunehmen.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge Entschließung vom 14. d. M. ist der Referendär erster Classe, Johann Christoph Staib, von Biberach, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Ravensburg zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 19. d. M. dem Oberamts-Richter Stängel in Leonberg die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Ulm zu übertragen, und demselben den Titel eines Ober-Justizraths zu verleihen, und vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Referendär erster Classe, Friedrich Kausler, von Oberroth, Oberamts Gaildorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Gaildorf zu seinem Wohnorte gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen.

Da der Fall des Ansatzes der Sporteln von zwölf Kreuzern für Urkunden-Sieglung und von fünfzehn Kreuzern für ein bezirksamtliches Zeugniß nicht selten bei Personen vorkommt, denen wegen ihrer Mittellosigkeit selbst die Bezahlung dieser geringfügigen Summe unmöglich oder wenigstens drückend ist, so wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. v. M. hiemit verfügt:

1) Die Bezirksämter sind im Weg einer Ausnahme von dem §. 18 der Instruktion vom 21. Februar 1829 zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes ermächtigt, die von ihnen angesetzten Sporteln für Urkunden-Sieglung oder für bezirksamtliche Zeugnisse den Abgabe-Pflichtigen im Fall der Mittellosigkeit derselben nachzulassen.
2) Die solchergestalt nachgelassenen Sportelansätze sind in der vierteljährigen Sportelrechnung mit der Bemerkung des Nachlasses und des zu bescheinigenden Nachlaßgrundes vorzutragen.

Stuttgart den 4. Juli 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Für den Justiz-Minister: Schwab. Kapff. Für den Finanz-Minister: Kerner.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Weitere Bekanntmachung, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend.

Nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat das K. französische Gouvernement neuerlich durch die allzugroße Anzahl solcher durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer, welche nicht mit genügenden Mitteln zu Bestreitung ihres Unterhalts versehen gewesen, sich veranlaßt gesehen, die Zulassung von dergleichen Auswanderern zu Betretung des französischen Gebiets von weiteren Bedingungen abhängig zu machen, worüber die K. französische Gesandtschaft am hiesigen Hofe die nähere Instruktion erst noch erwartet.

Da nun aber in dieser Zwischenzeit die Visirung der betreffenden Pässe bei der gedachten Gesandtschaft Anstand findet; so wird solches den K. Oberämtern mit der Weisung eröffnet, Auswanderer, welche durch Frankreich nach Amerika zu ziehen gedenken, hienach zu belehren, und vorerst und bis auf weitere Verfügung keine Reisepässe zum Zweck der Auswanderung durch Frankreich nach Amerika auszustellen oder einzuschicken.

Stuttgart den 18. Juli 1831. Kapff.

b) Verfügung, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden.

Da die Handhabung der durch die Ministerial-Verfügung vom 15. d. M. angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera eine theilweise Erweiterung der in der Verordnung vom 3. August 1823 (Reg.Bl. S. 584) enthaltenen Vorschriften in Hinsicht auf die Prüfung der Pässe der vom Ausland kommenden Reisenden erfordert; so wird in dieser Hinsicht vorläufig und für die Dauer jener Vorsichtsmaßregeln Folgendes angeordnet:

1) die Pässe oder sonstige Legitimations-Urkunden der vom Königreich Bayern in das diesseitige Staatsgebiet übergehenden Reisenden sind in dem ersten diesseitigen Gränzort, den der Reisende betritt, einer Untersuchung zu unter-

werfen, welche, wenn jener Ort nicht der Sitz eines Oberamts ist, durch den Orts-Vorsteher vorgenommen wird.

Bei Reisenden, welche mit dem Postwagen oder mit Extrapost ankommen, geschieht diese Untersuchung auf der ersten diesseitigen Poststation, die sie nach der Ueberschreitung der Landesgränze erreichen.

2) Die durch den Orts-Vorsteher vorzunehmende Paß-Untersuchung hat zunächst die Bestimmung, zu erheben, ob der Reisende
   a) aus Rußland, Polen, Gallizien oder Ungarn, oder
   b) aus andern Theilen der K. K. Oestreichischen Staaten komme, oder aber
   c) weder von diesen Staaten ausgegangen sey, noch sie auf der Durchreise berührt habe, und, wenn einer der beiden ersten zu a und b bemerkten Fälle Statt findet, ob der Reisende diejenigen Ausweise in Beziehung auf den Gesundheits-Zustand zu geben vermöge, welche die Ministerial-Verfügung vom 13. d. M. nach Maßgabe der Verschiedenheit der Fälle fördert.

   Ergiebt sich bei einem hiezu verpflichteten Reisenden ein Mangel an diesen Ausweisen, so ist derselbe über die Bayernsche Gränze, wenn diese so nahe liegt, um sie ohne Berührung anderer inländischen Orte wieder gewinnen zu können, zurückzuweisen, und hievon der nächsten Bayernschen Gränz-Polizeistelle Nachricht zu geben. Im andern Falle hat der Orts-Vorsteher unter Anschluß des Passes unverweilt dem ihm vorgesetzten Oberamt Bericht zu erstatten, und bis zu dessen Verfügung den Reisenden in streng abgesonderter Verwahrung zu halten.

3) Findet dagegen der Orts-Vorsteher weder in Hinsicht auf die angeordneten Maßregeln gegen das Einbringen der Cholera, noch auch in einer sonstigen polizeilichen Beziehung einen Anstand gegen die Weiterreise, so hat er in dem Paß des Reisenden die genommene Einsicht, den Ort und Tag derselben, so wie das auf dem Weg des Reisenden nächstfolgende Oberamt, welchem der Paß zur Prüfung vorzulegen ist, zu bemerken.

4) Die Oberämter haben den betreffenden Orts-Vorstehern alle erforderliche Belehrung über die Ausrichtung des ihnen übertragenen Geschäfts zu ertheilen.

5) Die nach Maßgabe der Verordnung vom 3. August 1823 dem ersten Oberamt, dessen Sitz ein vom Ausland kommender Reisender betritt, obliegende Paß-Untersuchung hat fortan auch in dem Fall einzutreten, wenn der Paß bereits in einem vorgerückten Gränzort einer amtlichen Untersuchung unterworfen worden ist.

6) Die Bestimmung der Verordnung vom 3. August 1823, wornach dem vom Ausland kommenden Reisenden, der den ersten von der Landesgränze aus erreichten Oberamtssitz zur Nachtzeit passirt, die Weiterreise ohne vorgängige Untersuchung seines Passes durch das Oberamt gestattet seyn soll, tritt vorläufig allgemein und auf allen von der Gränze in das Innere des Landes führenden Straßen, unter der hienach zu Ziffer 8 enthaltenen näheren Bestimmung, außer Wirkung.

7) Die Gränz-Postämter haben der ihnen durch die Verordnung vom 3. August 1823 aufgelegten Verpflichtung, die Pässe der vom Ausland mit Postpferden bei ihnen ankommenden Reisenden entweder, wenn an der Poststation ein Oberamt seinen Sitz hat, diesem zur Untersuchung zuzusenden, oder im andern Falle mit der Bezeichnung des Oberamts, welchem sie auf der Weiterreise zur Untersuchung vorgelegt werden sollen, zu versehen, mit Genauigkeit nachzukommen; bei den Postämtern an der Bayernschen Gränze aber tritt nunmehr die besondere Bestimmung ein, daß sie die Pässe der von Bayern bei ihnen ankommenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz ist, dem Orts-Vorsteher zur Einsichtnahme zuzusenden haben.

8) Reisenden, welche die zur Untersuchung ihrer Pässe bestimmte Poststation, es sey mit dem Post- oder Eilwagen oder mit Extrapost, bei Nacht passiren, kann der Postbeamte die Weiterreise ohne vorgängige Vorlegung ihrer Pässe bei dem Ober- oder Orts-Vorsteheramt in dem Fall gestatten, wenn er sich gehörig überzeugt hat, daß dieselben aus keinem der oben im §. 2 zu a und b genannten Länder kommen. Er hat in diesem Fall in den Pässen der Reisenden die durch ihn genommene Einsicht derselben zu bezeugen. Dagegen ist er bei strenger Verantwortung gehalten, keinen aus einem der oben bezeichneten Länder kommenden Reisenden weiter zu befördern, bevor hierüber durch das Oberamt und beziehungsweise den Orts-Vorsteher erkannt ist.

9) Verfehlungen der Postämter gegen ihre so eben (zu Ziffer 7 u. 8) ausgesprochenen Verpflichtungen sind von den Oberämtern, zu deren Wahrnehmung sie kommen, der vorgesetzten Kreis-Regierung zu einzuleitender Abrügung anzuzeigen.

10) Die Wanderbücher oder sonstige Reise-Urkunden der vom Auslande kommenden Wander-Gesellen sind überall von dem Vorsteher des ersten diesseitigen Gränzorts, welches der Wandernde betritt, zu untersuchen, und es ist hiebei in Beziehung auf die aus einem der oben §. 4 genannten Länder durch das Königreich Bayern ankommenden Wanderer dasselbe zu erörtern und zu beobachten, was der §. 4 hinsichtlich anderer Reisenden vorschreibt.

Uebrigens ist, wie bei andern Reisenden, so auch bei eingewanderten Handwerks-Gesellen von dem ersten Oberamt, dessen Siz sie nach Ueberschreitung der Landesgränze betreten, eine Untersuchung der Reise-Urkunden vorzunehmen, zu welchem Ende der Vorsteher des von ihnen zuerst betretenen Gränzortes sie durch schriftlichen Eintrag in das Wanderbuch oder die sonstige Reise-Urkunde an das betreffende Oberamt zu verweisen hat.

11) Sämtliche Polizeistellen an der Gränze und im Innern des Landes haben überhaupt bei den vom Auslande in ihre Orte und Bezirke kommenden Reisenden eine genaue Aufmerksamkeit auf die nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 13. d. M. zu beachtenden Verhältnisse zu richten, und ergebenden Falls hierüber unverweilt nähere Untersuchung zu pflegen.

Ebenso haben dieselben, so wie die Landjäger und sonstige Polizei-Officianten in den Umständen, welche die gedachte Verfügung veranlaßt haben, eine erneute Aufforderung zu finden, gegen das Einschleichen von Vaganten, Bettlern und andern wegen unerlaubten Reisezwecks nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1823, §. 7) im Königreich nicht zu duldenden Personen, durch welche bei ihren oft sehr ausgedehnten Wanderungen leicht eine gefährliche Krankheit verbreitet werden kann, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden.

Stuttgart den 21. Juli 1831.

Kapff.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in den Monaten August und September,
1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte,
2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar,
3) für die Zulassung zum akademischen Studium,
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen.

I. Zu der Prüfung Nro. 1 haben sich die betreffenden Schüler am 23 August Morgens 7 Uhr im Saale des Gymnasiums einzufinden.

II. Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar (zu Maulbronn) wird am

1., 2. und 3. September,
Donnerstag, Freitag, Samstag

vorgenommen werden. Von der durch die Verordnung vom Jahr 1822 (Reg.Bl. S. 540) und die Verfügung vorigen Jahrs (Reg.Bl. v. 1830, S. 315) vorgeschriebenen Einrichtung wird im gegenwärtigen Jahre nur darin abgewichen, daß die mündliche Prüfung der Exspectanten prima vice, am ersten Tage um 7 Uhr Morgens ihren Anfang nimmt, und am zweiten Tag Morgens von 8 Uhr an etwa noch eine Stunde lang fortgesetzt wird, die Prüfung der Petenten am zweiten Tag aber gleichfalls Morgens 7 Uhr beginnt.

III. Die Prüfung der Universitäts-Candidaten ist auf

den 12. und 13. September,
Montag und Dienstag,

bestimmt. Die Bittschriften um Zulassung zu derselben müssen mit den erforderlichen Beilagen versehen und vor dem 20. August bei dem K. Studienrath eingelaufen seyn. Die Prüfung beginnt an dem ersten der gedachten Tage Morgens 7 Uhr. Die persönliche Meldung geschieht Abends vorher bei dem Rektor des hiesigen Gymnasiums. Die Bücher, welche mitgebracht werden müssen, sind: Livius, Xenophons Memorabilien und Plato's Phädon.

IV. Die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in das höhere Seminar wird

am 29. September, Donnerstag,

und an den folgenden Tagen im Saal des hiesigen Gymnasiums ebenso, wie das erste-

mal im vorigen Jahre vorgenommen werden. In Beziehung auf die Einrichtung und Zeit des Einlaufs der Bittschriften um Zulassung zu dieser Prüfung gelten die im Reg.Blatt von 1830 S. 315 gegebenen Vorschriften. Auch sind Tacitus und Thucydides mitzubringen.

Stuttgart den 18. Juli 1831. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oberamts-Richters Stängel in gleicher Eigenschaft nach Ulm ist die Oberamts-Richters-Stelle zu Leonberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die wieder zu besetzende, mit dem Dekanatamt verbundene katholische Stadtpfarrstelle in Ehingen an der Donau begreift die Oberamtsstadt samt mehreren Filialien. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich über Abzug der Ausgabe für zwei beständige Vikarien auf 1610 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bergatreute, Oberamts und Dekanats Waldsee, begreift im Pfarrdorfe und Fillialien 817 Pfarrgenossen, und hat 1050 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundzinsen, Besoldung und Gebühren. Die Bewerber sollen sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 5. August 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer weitern Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern. — Verfügung, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend. — Eine ausgezeichnete Diensthandlung eines Landjägers betreffend. — Verfügung, betreffend die zeitige Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr. — Die Bekanntmachung der Termine zu der bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forst-Stellen betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. v. M. den mit den Forst-Kartirungs- und Messungs-Arbeiten beschäftigten Ober-Geometer Schleicher zum Revierförster (unter Aussetzung seiner Eintheilung auf ein bestimmtes Revier bis zu Beendigung jenes Geschäfts) gnädigst ernannt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 19. v. M. den bei dem Steuer-Collegium angestellten Kanzlisten Hörz auf sein Ansuchen Alterswegen in Pensionsstand gesetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 20. v. M. den für die zwei erledigten Post-Officialen-Stellen bei dem Ober-Postamt Heilbronn von dem Fürsten Erbland-Postmeister in Vorschlag gebrachten Assistenten Knapp bei dem Haupt-Postamt in Stuttgart und Greiner zu Heilbronn die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Albershausen, Dekanats Göppingen, dem Seminaristen und gegenwärtigen Pfarr-Verweser Kreuser daselbst zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung einer weitern Uebereinkunft mit der großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern.

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung sind in Beziehung auf den bereits unter dem 12. September 1820 (Reg.Blatt vom Jahr 1821, S. 4 ff.) wegen der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern abgeschlossenen Vertrag über bessere Einrichtung der Justiz und Verwaltung daselbst Unterhandlungen gepflogen worden, in deren Folge nachstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden ist:

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben sich in Beziehung auf den bereits am 12. September 1820 wegen der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern abgeschlossenen Vertrag über folgende weitere Punkte vereinigt:

Art. 1.

Der im Artikel 2 jenes Vertrags unter a, b und c festgesetzte siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz bleibt mit der Modifikation fortbestehen, daß statt des seitherigen Wechsels von Jahr zu Jahr respect. von zwei Jahren nunmehr der Königlich Württembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre und ebenso das Großherzoglich Badische Hofgericht in Manheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird.

Diese leztere Frist gilt in gleicher Weise für das Großherzogliche Kreis-Directorium in Wertheim, welches in Gefolge späterer Uebereinkunft die Ober-Aufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositen-Wesen zu Widdern statt des im Vertrage auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Manheim zu besorgen hat.

Art. 2.

Der nämliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechts-Pflege in unterer Instanz zwischen den Bezirksstellen der beiderseitigen Staaten (dem Königlich Württembergischen Oberamts-Gerichte Neckarsulm und dem Großherzoglich Badischen Amte Adelsheim) unter den im gedachten Staats-Vertrag festgesetzten näheren Bestimmungen Statt finden.

In gleicher Art soll auch die Ausübung der Regierungs-Gewalt in allen Verwaltungs-Zweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanz-Verwaltung, rücksichtlich welcher es bei den besondern dießfallsigen Einrichtungen verbleibt, zwischen den beiderseitigen Bezirks- und Landes-Behörden abwechseln.

Art. 3.

Dieser Turnus soll für sämtliche in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Behörden vom 1. Juli d. J. beginnen; insbesondere treten mit diesem Tage die Königlich Württembergischen Behörden auf drei Jahre ohne Unterbrechung in Funktion; nach Ablauf dieser drei Jahre aber wird von den Großherzoglich Badischen Behörden auf gleiche Weise Gerichtsbarkeit und Verwaltung vier Jahre hindurch ausgeübt.

Art. 4.

Die beiderseitigen Beamten zu Neckarsulm und Adelsheim sollen gleich nach Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft angewiesen werden, gemeinschaftlich zu bewirken, daß die definitive Wahl eines Stadtvorstandes zu Widdern ordnungsmäßig vorgenommen werde.

Da die Gemeinde hiezu drei Candidaten vorzuschlagen hat, der Regierung selbst aber die Ernennung zusteht; so soll, falls die Wahl noch vor dem neuen Turnus Statt findet, die Ernennung von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich geschehen, künftig jedoch immer von derjenigen Regierung ausschließend zu geschehen haben, an welcher der Turnus ist.

Art. 5.

Würde die Wahl auf einen der Gesetze und Verordnungen hinlänglich kundigen, auch zu Uebernahme eines Notariats gesetzlich befähigten Geschäftsmann fallen, so soll demselben zugleich das Notariat in Widdern (wiewohl je nach dem Turnus unter Aufsicht des Königlich Württembergischen Oberamts-Gerichts Neckarsulm, oder des Großherzoglichen Bezirksamts Adelsheim) übertragen werden.

Art. 6.

Diese Notariats-Funktion fällt jedoch, nachdem in dem Artikel 1 bis 3 incl. beschriebenen Turnus jeweils dem Königlich Württembergischen Amts-Notariat zu Möckmühl, und beziehungsweise dem Großherzoglichen Amts-Revisorat zu Osterburken anheim, wann und so oft in der Person des gewählten Vorstandes (Stadtschultheißen) ein Anstand vorwaltet, weßhalb ihm das Notariat nicht übertragen wird.

Art. 7.

Die Uebertragung des Notariats an den Stadt-Vorstand soll nur in Folge eines wirklichen Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen Statt finden können, und ebenso ist die Normirung seines Gehalts als Notar, auch der dießfallsigen Kanzleikosten, an dieses Einverständniß geknüpft.

Art. 8.

Für die Concurrenz zu diesem Gehalt samt Kanzleikosten wird der Antheil beider Regierungen an den Staats-Einkünften zu Widdern den Maßstab bilden; es fallen also daran $\frac{13}{32}$ der Königlich Württembergischen, und $\frac{19}{32}$ der Großherzoglich Badischen Regierung zur Last.

Art. 9.

Die ausschließende Gültigkeit der Württembergischen Gesetzgebung zu Widdern nicht nur in Civil- und Criminalrechts-Sachen, sondern auch in allen Verwaltungs-Zweigen (mit Ausnahme der Finanz-Verwaltung), wird hiemit anerkannt.

Art. 10.

Der Turnus von drei und vier Jahren findet seine Anwendung nicht minder in Ehesachen, und bilden die Württembergischen Ehegesetze auch dafür stetshin die entscheidende Norm.

Stuttgart den 3. Juni 1831.

Königl. Württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Beroldingen.

vdt. Roser.

Nachdem diese Ministerial-Erklärung gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Carlsruhe unter dem 9. Juni 1831 vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, deren Artikel 6 das Amts-Revisorat zu Adelsheim als diejenige Großherzogliche Behörde benennt, welche

die Notariats-Funktionen in dem dort bezeichneten Falle ausübt; so wird die hiedurch getroffene Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Juli 1831.

Für den Minister:
Harttmann.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend.

Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die Anzeige gemacht hat, daß einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Nichtigerklärung einer Ehe, Scheidung zu Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien), die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß ebenso wie bei den von dem bischöflichen Ordinariate bewilligten Dispensationen vom Heiraths-Verbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Parthie, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportel-Entrichtung in seinem Erkenntniß auflegen wird, anzusetzen, und vorschriftmäßig zu verrechnen sey.

Stuttgart den 22. Juli 1831.

Kapff.

b) Eine ausgezeichnete Diensthandlung eines Landjägers betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem Stations-Commandanten dritter Classe, Bofinger zu Göppingen, welcher einen sehr gefährlichen Jauner mit besonderer Thätigkeit und großem Muth arretirt und eingeliefert hat, in Anerkennung dieser verdienstlichen Handlung und zum ermunternden Beispiel für Andere die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. August 1831.

Kapff.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die zeitige Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr.

Zu möglichster Beseitigung der erhöhten Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung der asiatischen Cholera in das Königreich, welche durch den freien Meß- und Markt-Verkehr entsteht, finden sich die Ministerien des Innern und der Finanzen zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) In Absicht auf ausländische Kaufleute, welche die inländischen Messen und Märkte besuchen, wird unter Beziehung auf die in der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 13. v. M. (Reg.Blatt Nro. 30) enthaltenen Anordnungen über den durch das Königreich Bayern vermittelten Verkehr mit Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn, und den anderen K. K. Oestreichischen Staaten noch weiter verordnet, daß dieselben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft am Marktorte bei der Orts-Polizei-Behörde durch Reise-Pässe oder sonstige Legitimationen, welche aber jedenfalls zugleich ein Signalement des Reisenden mit begreifen müssen, auszuweisen haben. Von etwaigen besonderen Wahrnehmungen, welche die genannten Behörden hiebei machen sollten, haben dieselben, nöthigenfalls unter einstweiliger eigener Vorkehr, der Bezirks-Polizei-Behörde zu weiterer Verfügung schleunige Mittheilung zu machen.

2) Hinsichtlich der inländischen Kauf- und Handelsleute bleibt es unter den gegenwärtigen Umständen lediglich bei den bestehenden Vorschriften über das Erforderniß von Ausweisen und Patenten. Dabei wird aber den Polizeistellen besondere Aufmerksamkeit auf die Hausirhändler, zumal die auch ins Ausland handelnden, und die genaue Durchsicht ihrer Patente empfohlen. In Anstandsfällen ist das Nöthige sogleich vorzukehren und der Bezirks-Behörde zu schleuniger weiterer Verfügung zu berichten.

3) Die Waarensendungen, welche aus dem Auslande auf inländische Messen und Märkte kommen, sind

a) überhaupt mit den Zoll-Scheinen begleiten zu lassen. Werden hiebei Mängel entdeckt, so sind die Waaren von der betreffenden Behörde sogleich in besondere Verwahrung zu nehmen, und ist sofort dem Oberamt Mittheilung zu

machen, welches in Gemeinschaft der Zollbehörde diejenigen Vorsichtsmaßregeln treffen wird, welche durch die Umstände und besonders durch die Beschaffenheit der Waaren, wenn sie zu den unter Nro. 4 genannten giftfangenden Waaren gehören, geboten seyn werden. Ergeben sich Anstände, so haben die Bezirks-Behörden höhere Weisung einzuholen.

b) Diejenigen aus dem Auslande kommenden Waaren, welche der Verfügung vom 13. v. M. unterliegen, müssen mit den daselbst angeordneten, beglaubigten und visirten Gesundheits- und Ursprungs-Attesten versehen werden. Wenn hiebei ein Mangel gefunden wird, so ist in Gemäßheit des Nro. 3 der ebenerwähnten Verfügung zu verfahren.

4) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, welche von dem Versender ausgestellt und von der Polizei-Behörde des Versendungs-Ortes mit dem sportelfrei zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solche ausländischen Waaren sich befinden, welche nach den angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Württemberg dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, welche seit dem Monat Januar d. J. aus Rußland, Polen, Gallizien oder Ungarn bezogen, weder auf dem Transport, noch seit ihrer Ankunft im Lande einer Reinigung unterlegen, und seither im verpakten Zustand geblieben sind.

Indem nun diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere die Polizei- und Zoll-Behörden angewiesen werden, über die auf die Märkte kommenden Handelsleute und Waaren nach den obigen Bestimmungen genaue Aufsicht zu führen; erhalten die Oberämter noch den besondern Befehl, von dieser Verfügung den benachbarten ausländischen Bezirks-Behörden zu etwaiger Belehrung ihrer Untergebenen Mittheilung zu machen.

Stuttgart den 2. August 1831.

Für den Finanz-Minister:

Kapff. Kerner.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Bekanntmachung der Termine zu der bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen betreffend.

Da mehrere Gesuche um Zulassung zur Forstdienst-Prüfung eingekommen sind, so wird eine solche Prüfung nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt vom 26. Mai 1828, Nro. 28, S. 297 ꝛc., und zwar

a) für die mehr praktisch gebildeten Forst-Candidaten

am 12. September d. J., Montags und folgenden Tagen,

und

b) für die wissenschaftlich gebildeten Forst-Candidaten

am 19. September d. J., Montags und folgenden Tagen

vorgenommen werden.

Die sich nach diesen Abtheilungen ausscheidenden Examinanden haben ihre Bittschriften um Zulassung zu der einen oder der andern Prüfung mit ihrem National und einer Beschreibung ihrer bisherigen Laufbahn, so wie auch mit Zeugnissen von ihren beziehungsweise Lehrern und Vorgesetzten zu belegen, und an die Registratur des Finanz-Ministeriums spätestens bis zum 31. des Monats August einzusenden.

Diejenigen, welche bis zum 6. September d. J. nicht zurückgewiesen worden sind, haben sich an dem für die betreffende Abtheilung bestimmten Tag Morgens 8 Uhr in dem sogenannten Stockgebäude dahier einzufinden, um das Weitere zu vernehmen.

Stuttgart, den 26. Juli 1831.

Für den Minister:
Kerner.

Dienst-Erledigung.

Am 26. v. M. ist der Oberstlieutenant und Bataillons-Commandant im zweiten Infanterie-Regiment v. Enzberg dahier gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 34.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 11. August 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg.

In Gemäßheit des §. 15 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 ist eine Revision der bisher bestandenen Arzneientaxe und der Taxe für die bei der Receptur und zur Abgabe der Arzneien vorkommenden Arbeiten und Gefässe, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse des Ankaufs, so wie der Bereitung und des Gebrauchs der gangbaren Medikamente vollzogen worden.

Es werden demnach die in der Beilage enthaltenen Abänderungen und Zusätze zu der Apotheker-Taxe unter folgenden näheren Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Taxen von 1821 und 1812 sind von nun an außer Wirksamkeit gesetzt, und neben dieser revidirten Medikamenten-Taxe bleibt nur für die in derselben nicht aufgeführten Artikel die alte Taxe von 1755 bestehen.

2) Bei den in der neuen Taxe an den geeigneten Artikeln durchgeführten speciellen Preis-Bestimmungen größerer und kleiner Gewichts-Mengen, in welchen ein und derselbe Artikel dispensirt wird, ist in der Anwendung die Norm festzuhalten, daß der Taxpreis der niedrigeren Gewichts-Abtheilung nur bis zu der Hälfte oder bis zu dem Betrag des Preises der Hälfte der nächsthöheren Gewichts-Menge gilt, d. h. daß der Pfund-, der Unzen-, der Drachmen-, der Skrupel-Preis mit und von dem halben Pfunde, der halben Unze, Drachme, dem halben Skrupel an, oder auch, so bald der Taxpreis eines Mehrfachen der kleineren Gewichtsmenge die Hälfte des Taxpreises der nächst höheren erreicht, eintritt; daß also z. B., wenn der Taxpreis der Unze auf 16 kr., der Drachme auf 3 kr. gesetzt ist, drei Drachmen wie die halbe Unze, 8 kr., und fünf Drachmen 10 kr. gelten; wenn der Taxpreis der Unze 10 kr. oder 8 kr., und der der Drachme 2 kr. ist, drei Drachmen im ersten Fall, wie die halbe Unze 5 kr., im zweiten 4 kr., sechs Drachmen 8 kr. und 6 kr. gelten; daß gleicherweise, wenn zwei Grane zu 1 kr. oder ein Gran zu 8 kr., und der Skrupel im ersten Fall zu 8 kr., im zweiten zu 2 fl. taxirt ist, im ersten Fall 9 und 10 Grane zu 4 kr., im zweiten 8 Grane, wie 9 und 10 Grane zu 1 fl., 15 Grane im ersten Fall zu 6 kr., im zweiten zu 1 fl. 30 kr., 12 Grane zu 5 kr. und zu 1 fl. 12 kr. u. s. f. zu berechnen sind.

3) Bei einigen Präparaten ist, bis zur bevorstehenden Erscheinung der umgearbeiteten Landes-Pharmacopoe, auf die Normen der preußischen Pharmacopoe (fünfte Ausgabe, oder vierte, mit den Zusätzen), für ein Präparat, den Räuber-Essig, auf die bayernsche Pharmacopoe verwiesen worden, einigen andern Arzneimitteln sind näher bezeichnende qualitative Bestimmungen beigegeben

worden. Die Apotheker haben sich nach jenen Normen und nach diesen Bestimmungen genau zu richten. Man hat sich ferner veranlaßt gesehen, neben den in der Landes-Pharmacopoe vorgezeichneten Zimmtwassern aus ceylonischem Zimmt, die aus chinesischem Zimmt in die Taxe einzuführen, und zu bestimmen, daß diese Letzteren, wo vom Arzt nicht ausdrücklich eines der Ceylon-Zimmtwasser verordnet oder verlangt wird, vom Apotheker abgegeben und berechnet werden sollen. Für die Zimmt-Tinctur aber ist durchaus nur ceylonischer Zimmt zulässig. Für alle Rhabarber-Präparate ferner wird ausdrücklich die beste (moskowitische) Rhabarber vorgeschrieben.

4) Was die Arznei-Lieferungen für Rechnung öffentlicher Cassen theils in öffentliche Anstalten theils bei Epidemien betrifft, so findet bei größeren Zahlungen dieser Art, welche wenigstens 50 fl. betragen, unter Voraussetzung baarer Bezahlung, der Abzug des zehnten Theils der nunmehr bestehenden Taxe statt.

Auf besondern Königlichen Befehl.

Stuttgart den 23. Juli 1831.

Kapff.

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Acetum aromaticum, vel antisepticum Pharmacop. bavaricæ	—	30.	—	3.					
— bezoardicum	—	30.	—	3.					
— camphoratum, vide Julapium e Camphora acetosum.									
— concentratum Pharmac. borussicæ. Pond. specif. = 1,035 — 1,045. 6 — 7° Aræometr. Bek	—		—	24.	—	4.			
— destillatum. Pond. specif. = 1,011 Aræometr. Bek 2°. Uncia una Scrupulum Salis Tartari puri neutraliset . . .	—	24.	—	3.					
— Lavendulæ	—	30.	—	3.					
— Rubi Idaci cum Saccharo .	—	30.	—	3.					
— saturninum, seu Lithargyrii, seu Extract. Saturni. Aræom. Bek 45°. Pond. specif. = 1,3600.	—	36.	—	4.					
— saturninum concentratum, seu Extract. Saturni concentratum. Pond. spec. = 1,500 Aræom. Bek 56°. . .	1.	—	—	8.					
— Squillæ	—	30.	—	3.					
— Vini commune	—	8.	—	1.					
Acidum aceticum purum. Pharmac. borussic. Pond. specif. = 1,050 — 1,060. Aræom. Bek 9 — 10°.	—		—	9.	—	2.			
— benzoicum, (seu Flores Benzoës e Gummate per crystallisationem parandi)	—		—		—	20.	—	8.	
— boracicum, s. Sal sedativ. Hombergi	—		—		—	8.			
— borussicum Ittneri	—		—	48.	—	16.	—	8.	gtt. j 1.
— muriaticum commune seu Spiritus Salis fumans. Pond. spec. = 1,150. Aræometr. Bek 22°.	—	12.	—	2.	—		—		

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Acidum muriaticum purum, seu Spir. Salis acidus. Pond. specif. = 1,1330. Aræom. Bek 20°.	—	48.	—	5.	—	1.			
— — oxygenatum liquid., seu Liquor Chlori, seu Aqua oxymuriatica secundum Pharmacopoeam borussic.	1.	12.	—	8.	—	2.			
— nitricum concentratum commune, seu Aqua fortis duplex. Pond. specif. = 1,2700. Aræom. Bek 36°.	—	36.	—	4.					
— nitricum commune dilutum, seu Aqua fortis simplex. Pond. spec. = 1,1400. Aræom. Bek 21°.	—	28.	—	3.					
— nitricum concentratum purum. Pond. spec. = 1,2700. Aræom. Bek 36°.	1.	12.	—	8.					
— nitricum purum dilutum. Pond. sp. = 1,1400. Aræom. Bek 21°.	—	54.	—	6.					
— nitricum fumans. Pond. sp. = 1,4200. Aræom. Bek 50°.	—		—	9.	—	2.			
— phosphoricum glaciale siccum	—		1.	20.	—	12.			
— phosphoricum purum dilutum. Pond. spec. = 1,1400. Aræom. Bek 21°.	—		—	40.	—	6.			
— pyrolignosum crudum	—	12.	—	1.					
— succinicum, seu Sal Succini volatile	—		—		—	24.	—		gr. jj. 1.
— sulphuricum concentr. commune, seu Oleum Vitrioli anglicum. Pond. sp. = 1,8400. Aræom. Bek 78°.	—	16.	—	2.					
— sulphuricum concentrat. fumans, seu Oleum Vitrioli nordhusian. Pond. spec. = 1,8880. Aræom. Bek 80°.	—	32.	—	4.					
— sulphuricum concentr. rectificat. Aræom. Bek 80°.	—		—	12.	—	2.			
— sulphuric. rectificatum dilutum seu Spir. Vitrioli. Pond. spec. = 1,1330. Aræom. Bek 20°.	—		—	4.	—	1.			
— tartaricum pulveratum, seu Sal essentiale Tartari pulveratum	—		—	16.	—	3.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Aethiops martialis, seu Ferrum oxydulat. nigrum Pharmac. borussicæ . .	—		—		—	8.			
Alcali volatile purum siccum . . .	—		—	20.	—	3.			
— — pyro-oleosum purum, seu Sal volatile Cornu Cervi . .	—		—	20.	—	3.			
Alcohol Sulphuris Lampadii . . .	—		—		—	24.			
Aloë hepatica, pulvis subtilis . . .	1.	20.	—	8.	—	2.			
— succotrina, pulvis subtilis . . .	—	40.	—	4.	—	1.			
Ambra grisea vera	—		—		—		℈ß	48.	6.
Amygdalæ amaræ	—	30.	—	3.					
— dulces	—	30.	—	3.					
Amylum pulveratum	—		—	2.					
Anthophylli integri	—		1.	30.	—	12.			
Antimonium crudum, pulv. gross. .	—	24.	—	3.					
— — pulvis subtilis .	—		—	8.	—	2.			
Arrow-root verum	—	50.	—	5.					
Aqua Acaciarum	—	8.	—	1.					
— Anisi	—	8.	—	1.					
— Calami aromatici	—	8.	—	1.					
— Calcis vivæ	—	6.	—	1.					
— Carvi	—	8.	—	1.					
— Cascarillæ	—	18.	—	2.					
— Cerasorum nigr. sec. Pharm. bor. paranda	—	8.	—	1.					
— Chamomillæ simplex	—	8.	—	1.					
— — anisata cum Spiritu vini gallico paranda . .	—	26.	—	3.					
— Cinnamomi ceylon. spirit. et vinosa	2.	—	—	12.					
— — — cydoniata .	1.	40.	—	10.					
— — — simplex .	1.	20.	—	8.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Aqua Cinnamomi sinensis simplex, Pharm. boruss.	—	24.	—	3.					
— — sinensis vinosa, Pharm. boruss. . . .	—	36.	—	4.					
— Cochleariæ	—	8.	—	1.					
— communis destillata . . .	—	6.	—	½.					
— Fœniculi	—	8.	—	1.					
— Hyssopi	—	8.	—	1.					
— Lauro-cerasi cohobata ex foliis recentibus	—		—	20.	—	3.			
— Melissæ	—	8.	—	1.					
— Menthæ crispæ	—	8.	—	1.					
— — piperitæ	—	8.	—	1.					
— Millefolii	—	8.	—	1.					
— Naphæ, seu florum Aurantiorum	—	54.	—	6.					
— Opii, secundum Pharm. borussic.	—		—	12.	—	2.			
— Petroselini	—	8.	—	1.					
— phagedænica	—	18.	—	2.					
— picea ex tempore paranda . .	—	8.	—	1.					
— Pulegii	—	8.	—	1.					
— Rosarum	—	8.	—	1.					
— Rubi Idæi	—	8.	—	1.					
— Salviæ	—	8.	—	1.					
— Sambuci	—	8.	—	1.					
— Tanaceti	—	8.	—	1.					
— Tiliæ	—	8.	—	1.					
— Valerianæ	—	8.	—	1.					
— vegeto-mineralis Goulardi . .	—	6.	—	1.					
— vulneraria spirituosa simplicior (Eau d'arquebusade)	—	40.	—	4.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Aqua vulneraria, seu Liquor vulner. Thedeni	—	30.	—	3.					
Argentum nitricum purum crystallisatum	—		—		—	36.	—		1.
— — — fusum, seu Lap. infernalis .	—		—		—	45.	—		1.
Arsenicum album pulveratum, mit Einschluß der versiegelten und signirten schwarzen Kapsel . .	—		℥ß	8.					
Aurum muriaticum natronatum crystall. secundum Figuier .	—		—		—		—		12.
— — natronatum, Pharmac. borussicæ	—		—		—		—		8.
Axungia Porci	—	24.	—	3.					
Baccæ Juniperi, pulvis grossus . .	—	18.	—	2.					
Balsamum Arcæi	1.	30.	—	10.					
— Commendatoris	2.	30.	—	16.	—	3.			
— Copaivæ	—		—	8.	—	2.			
— Opodeldoc Pharm. boruss.	1.	20.	—	8.					
— peruvianum nigrum . .	—		—	24.	—	4.			
— Sulphuris terebinthinatum .	1.	12.	—	8.					
— Vitæ Hoffmanni	—		—	32.	—	6.			
— — externum. Pharm. boruss.	1.	20.	—	8.					
— vulnerarium officinale . .	—	40.	—	4.					
Baryta muriatica crystallisata, seu Terra ponderosa salita	—		—		—	6.	—	3.	
Borax veneta, pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
Butyrum Antimonii. Pond. spec. = 1,300. 40° Bek	—		—	8.	—	2.			
— Cacao	—		—	36.	—	5.			
Cadmium sulphuricum	—		—		—	45.	—		1.
Calcaria muriatica pura sicca . . .	—	48.	—	5.	—	1.			
— chlorata, sive oxymuriatica .	—	40.	—	5.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Camphora integra	—		—	12.	—	2.			
— pulverata	—		—	16.	—	3.			
Cantharides pulveratæ	—		—	20.	—	3.			
Capita Papaveris incisa et grosso modo pulverata	—	20.	—	2.					
Carbo Tiliæ, pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
Cardamomum minus, pulvis grossus .	—		—	24.	—	4.			
— — — subtilis .	—		—	36.	—	5.			
Caricæ concisæ	—	20.	—	2.					
Caryophylli aromatici, pulvis grossus .	—		—	12.	—	2.			
— — — subtilis .	—		—	16.	—	3.			
Castoreum anglicum, pulvis subtilis .	—		—		—	46.	—	16.	1.
— sibiricum, pulvis subtilis .	—		—		5.	30.	2.	—	8.
Cauterium potentiale mitius . . .	—		—	40.	—	8.			
Cera alba	—		—	8.					
— citrina	—		—	6.					
Ceratum Saturni	1.	20.	—	8.					
— simplex, seu Ungt. cereum, Pharmac. borussic.	1.	20.	—	8.					
Chinium muriaticum	—		—		—		—	30.	3.
— sulphuricum	—		—		—		—	24.	2.
Cobaltum pulveratum, wie Arsenicum album.									
Coccionella, pulvis subtilis	—		1.	24.	—	12.			
Colla Piscium concisa	—		—	58.	—	8.			
Conchæ præparatæ	—		—	10.	—	2.			
Corallia alba, pulvis subtilis . . .	—		—	26.	—	4.			
— rubra, — —	—		—	18.	—	3.			
Cortex Alcornoque, pulvis grossus . .	—		—	16.	—	3.			
— — — subtilis . .	—		—	24.	—	4.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Cortex Angusturæ veræ, pulvis grossus	—		—	6.	—	1.			
— — — — subtilis	—		—	10.	—	2.			
-- Aurantiorum curassav. concis. .	—		—	12.	—	2.			
— — concis. . . .	—		—	3.					
— Cascarillæ, pulvis grossus . .	—		—	6.	—	1.			
— — — subtilis . .	—		—	10.	—	2.			
— Chinæ electæ, pulvis grossus .	4.	48.	—	30.	—	4.			
— — — — subtilis .	6.	—	—	36.	—	5.			
— — regiæ, — grossus .	2.	—	—	14.	—	2.			
— — — — subtilis .	3.	—	—	20.	—	3.			
— — rubræ, — grossus .	—		—	56.	—	8.			
— — — — subtilis .	—		1.	6.	—	9.			
— Cinnamomi sinensis, pulvis gross.	—		—	9.	—	2.			
— — — — subtil.	—		—	12.	—	2.			
— — ceylonici, — gross.	—		—	42.	—	6.			
— — — — subtil.	—		—	54.	—	8.			
— Ligni Quassiæ, pulvis subtilis .	—		—	14.	—	2.			
— — Sassafras, — grossus .	—		—	9.	—	2.			
— — — — subtilis .	—		—	14.	—	2.			
— Mezerei concis.	—		—	6.	—	1.			
— — pulvis subtilis . .	—		—	24.	—	4.			
— Nucum juglandium concis. .	—	40.	—	4.					
— Pomorum Granatorum concis. .	—	40.	—	4.					
— Ulmi concis.	—	30.	—	3.					
— Salicis fragilis, conc. et pulv. gross.	—	30.	—	3.					
— — — pulvis subtilis . .	—		—	8.					
— Simarubæ, contus. . . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— — pulvis subtilis . .	—		—	14.	—	2.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Cortex Winteranus, pulvis grossus .	—		—	6.	—	1.			
— — — subtilis .	—		—	10.	—	2.			
Cremor Tartari, pulvis grossus . . .	—	40.	—	4.					
— — depuratus, pulvis subtilis	—	48.	—	6.					
— — boraxatus	—		—	12.	—	2.			
Crocus optimus, integer	—		—		—	20.	—	8.	
— — pulvis subtilis . .	—		—		—	28.	—	10.	
Cubebæ, pulvis subtilis	—		—	12.	—	2.			
Cuprum ammoniacale crystallisatum .	—		—		—	12.	—		gr. jj 1.
Dactyli enucleati concisi	—		—	4.					
Elæosaccharum Anisi	—		—	10.	—	2.			
— Cajeputi	—		—	12.	—	2.			
— Chamomillæ	—		—	54.	—	8.			
— Cinnamomi sinensis .	—		—	10.	—	2.			
— — ceylonici .	—		1.	8.	—	10.			
— Citri per affrictionem .	—		—	10.	—	2.			
— Fœniculi	—		—	10.	—	2.			
— Menthæ crispæ . .	—		—	12.	—	2.			
— — piperitæ . .	—		—	12.	—	2.			
— Macidis	—		—	12.	—	2.			
— Valerianæ	—		—	20.	—	3.			
— Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigl. cum Sacchari albi drachma una tritis	—		—	36.	—	5.			
Electuarium lenitivum	1.	12.	—	8.					
Elixirium acidum Halleri ex Acido sulphurico rectificato parandum . .	—		—	12.	—	2.			
— balsamicum temperatum Hoffm. loco Vini hungaric. Vino malvatico parand.	2.	24.	—	16.	—	3.			
— paregoricum londinense, sive Tinct. Opii benzoica, Pharm. boruss.	—		—	16.	—	3.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Elixirium pectorale Regis Daniæ . .	—		—	16.	—	3.			
— stomachicum Whyttii . .	1.	48.	—	12.	—	2.			
— Vitrioli Mynsichti . . .	—		—	12.	—	2.			
Emplastrum adhæsivum officinale . .	—	40.	—	4.					
— album coctum et similia .	1.	—	—	6.					
— de Ammoniaco . . .	—		—	12.					
— Belladonnæ simplex . .	—		—	8.					
— Cicutæ cum Ammoniaco .	—		—	12.					
— — simplex . . .	—		—	8.					
— de Cumino	—		—	8.					
— Diachylon compositum .	—		—	10.					
— fœtidum, Pharm. boruss.	—		—	16.					
— de Galbano crocatum .	—		—	24.					
— Hyoscyami simplex . .	—		—	8.					
— mercuriale	—		—	12.					
— de Minio	1.	—	—	6.					
— oxycroceum	—		—	20.					
— de Tacamahaca . . .	—		—	18.					
— vesicatorium	2.	30.	—	16.					
— — perpetuum .	—		—	20.	—	3.			
Emulsiones sind in jedem vorkommenden Falle, nach dem taxmäßigen Preise der verwendeten Arzneystoffe und der Taxe für die Arbeiten zu berechnen.									
Essentiæ vide Tincturas.									
Extractum Absinthii	—		—	16.	—	3.			
— Aconiti	—		—	32.	—	6.			
— Aloës aquosum siccum . .	—		—	56.	—	8.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Extractum Angelicæ spirituoso-aquosum	—		—	24.	—	4.			
— Arnicæ	—		—	16.	—	3.			
— Aurantiorum, Corticum et Pomorum immaturorum . .	—		—	24.	—	4.			
— Belladonnæ	—		—	32.	—	6.			
— Calami aromatici spirituoso-aquosum	—		—	24.	—	4.			
— Calendulæ	—		—	24.	—	4.			
— Cardui benedicti	—		—	16.	—	3.			
— Cascarillæ spirituoso-aquosum	—		—	56.	—	8.			
— Centaurii minoris . . .	—		—	16.	—	3.			
— Chamomillæ	—		—	16.	—	3.			
— Chelidonii	—		—	24.	—	4.			
— Chinae aquosum	—		2.	24.	—	24.			
— — frigide paratum siccum	—		—		—	48.			
— Cicutae	—		—	24.	—	4.			
— Colombo, spirituoso-aquosum	—		—		—	16.			
— Corticum Nucum juglandium	—		—	16.	—	3.			
— Croci aquosum	—		—		—	50.	—	20.	
— Dulcamarae	—		—	16.	—	3.			
— Enulae spirituoso-aquosum .	—		—	24.	—	4.			
— Filicis maris aethereum, seu Oleum Filicis	—		—		—	48.	—	20.	
— Fumariae	—		—	16.	—	3.			
— Gentianae	—		—	12.	—	2.			
— Graminis spissum	—		—	12.	—	2.			
— Graminis liquidum, parandum ex partibus duabus Extracti et parte una Aquæ destillatæ	—		—	10.	—	2.			
— Gratiolae	—		—	32.	—	6.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Extractum Hellebori nigri	—		—	24.	—	4.			
— Hyoscyami nigri . . .	—		—	32.	—	6.			
— Lactucae virosae . . .	—		—		—	8.			
— Ligni campechiani . .	—		—		—	4.			
— — Guajaci aquosum siccum	—		—		—	16.			
— — Quassiae.	—		2.	20.	—	24.			
— Liquiritiae ex radicibus . .	—		—	16.	—	3.			
— — e succo Liquiritiae, vide Succ. Liquir. depuratus.									
— Marrubii albi	—		—	16.	—	3.			
— Martis pomatum . . .	—		—	24.	—	4.			
— Millefolii	—		—	16.	—	3.			
— Myrrhae aquosum . . .	—		1.	—	—	9.			
— Nucum vomicarum aquosum siccum	—		—		—	12.			
— — — spirituos. Pharm. boruss.	—		—		—	36.	—		1.
— Opii aquosum siccum . .	—		—		—	36.	—	12.	1.
— Polygalae amarae . . .	—		—	16.	—	3.			
— Pulsatillae nigricantis . .	—		—		—	8.			
— Ratanhiae americanum pulver.	—		—	36.	—	6.			
— Rhei optimi, seu moscowitici aquosum	—		2.	—	—	20.			
— Rhoïs toxicodendri verum .	—		—		—	20.	—	8.	
— Salicis fragilis	—		—	16.	—	3.			
— Saponariae	—		—	16.	—	3.			
— Seminis Cynae aethereum .	—		—		1.	12.	—	30.	2.
— Senegae ad modum Extracti Angelicae parandum	—		—		—	12.			
— Squillae	—		—		—	10.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Extractum Stramonii	—		—	32.	—	6.			
— Taraxaci spissum . . .	—		—	12.	—	2.			
— — liquidum, ex partibus duabus extr. et parte una Aquæ destillatæ parandum .	—		—	10.	—	2.			
— Taxi baccatae e foliis . .	—		—		—	6.			
— Trifolii fibrini	—		—	16.	—	3.			
— Tormentillae	—		—	16.	—	3.			
— Valerianae	—		—	16.	—	3.			
Farina Hordei praeparata, sec. Pharm. boruss.	—	30.	—	3.					
Fel Tauri inspissatum	—		—	28.	—	4.			
Ferrum borussicum purum pulveratum	—		—	32.	—	6.			
— carbonicum sec. Pharm. boruss.	—		—	24.	—	4.			
— muriaticum oxydulatum inspissat.	—		—	20.	—	3.			
— — oxydatum crystallisat. Ferri muriatici oxydati liquor fervidus ad pond. spec.=1,500 seu ad quadruplum ferri adhibiti pondus evaporatus, loco frigido reponatur ad crystallisationem .	—		—	32.	—	6.			
— muriaticum oxydatum liquidum, seu Liquor stypticus Loß. Pond. specif. =1,4200=50—51° B. ex una parte ferri muriatici oxydati crystallisati et parte dimidia aquæ destillatæ parandus . .	—		—	28.	—	4.			
— phosphoricum oxydulatum .	—		—		—	12.			
— purum grosso modo pulveratum	—		—	4.					
— — subtilissimo — seu Limatura Martis alcoholisata	—		—	16.	—	3.			
Flavedo Corticum Aurantiorum, pulv. gross.	—		—	8.	—	2.			
— — — — subtil.	—		—	16.	—	3.			
Flores Acaciarum integri	—	54.	—	6.					
— — concisi	—		—	8.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Flores Anthos integri	—	54.	—	6.					
— — concisi	—		—	8.					
— Arnicae integri	—	24.	—	3.					
— — concisi, et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	8.	—	2.			
— Aurantiorum integri . . .	—		—	12.					
— — concisi . . .	—		—	16.					
— Benzoës, vide Acidum benzoicum.									
— Calcatrippae integri . . .	—	54.	—	6.					
— — concisi	—		—	8.					
— Calendulae integri. . . .	—	54.	—	6.					
— — concisi. . . .	—		—	8.					
— Carthami integri	—		—	8.					
— Cassiae, pulvis grossus . . .	—		—	8.	—	2.			
— — — subtilis . . .	—		—	12.	—	2.			
— Centaurii minoris integri . .	—	18.	—	2.					
— — — conc. et pulv. gr.	—	28.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	5.	—	1.			
— Chamomillae romanae integri .	—	36.	—	4.					
— — — conc. et pulv. gross. .	—	48.	—	5.					
— — — pulvis subtilis	—		—	8.	—	2.			
— — vulgaris integri .	—	18.	—	2.					
— — — concis. et pulv. gross. . .	—	28.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	5.	—	1.			
— Farfarae integri	—	24.	—	3.					
— — concisi et pulvis grossus	—	36.	—	4.					

Digitized by Google

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Flores Hyperici integri	—	36.	—	4.					
— — concisi et pulvis grossus	—	48.	—	5.					
— Lamii albi integri	—	54.	—	6.					
— — — concisi	—		—	8.					
— Lavendulae integri	—	24.	—	3.					
— — concis. et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.	—	2.			
— Malvae arboreae integri . .	—	36.	—	4.					
— — — concis. . .	—	48.	—	5.					
— — sylvestris integri . .	—	54.	—	6.					
— — — concisi . .	—		—	8.					
— Meliloti integri	—	18.	—	2.					
— — — conc. et pulv. gross.	—	28.	—	3.					
— Millefolii integri	—	18.	—	2.					
— —. concis. et pulvis grossus	—	28.	—	3.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	5.	—	1.			
— Papaveris Rhœados	—	54.	—	6.					
— — — concisi . .	—		—	8.					
— Persicorum integri	—		—	8.					
— Primulae veris integri . . .	—	54.	—	6.					
— — — concisi . .	—		—	8.					
— Rosarum pallidarum . . .	—	54.	—	6.					
— — — concisi .	—		—	8.					
— — rubrarum integri . .	—		—	12.					
— — — concisi . .	—		—	16.					
— Salis ammoniaci martiales per crystallisationem, sec. Pharm. boruss., parandi	—		—	24.	—	4.			
— Sambuci integri	—	18.	—	2.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Flores Sambuci concisi et pulvis grossus .	—	28.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	5.	—	1.			
— Sulphuris gallici	—	18.	—	2.					
— — — loti . . .	—	30.	—	4.	—	1.			
— Tanaceti integri	—	18.	—	2.					
— — concisi et pulvis grossus	—	28.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	5.	—	1.			
— Tiliae integri	—	18.	—	2.					
— — concis. et pulvis grossus .	—	28.	—	3.					
— Verbasci integri	—	54.	—	6.					
— — concisi	—		—	8.					
— Zinci puri, e Zinco depurato per calcinationem parandi	—		—		—	6.	—	3.	
Folia Aurantiorum concisa	—	36.	—	4.					
— Ilicis aquifolii concisa . . .	—		—	4.					
— Lauro-Cerasi concisa . . .	—		—	10.	—	2.			
— Sennae alexandrina electa integra .	2.	—	—	12.	—	2.			
— — — — concisa .	—		—	14.	—	2.			
— — — — pulvis subt.	—		—	20.	—	3.			
Folliculi Sennae concisi	—		—	7.	—	1.			
Fructus Colocynthid. sine Seminibus, pulvis grossus	—		—	36.	—	5.			
Glandes Quercus tostae, pulvis grossus	—	16.	—	2.					
Globuli martiales, parandi e parte una Ferri puri limati cum Cremoris Tartari dep. partibus quatuor,									
— — pulvis grossus . .	1.	20.	—	8.					
— — subtilis	—		—	12.	—	2.			
Graphites anglicus depuratus, pulv. subt.	—		—	12.	—	2.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Gummi Ammoniacum elect. pulv. subtil.	—		—	16.	—	3.			
— arabicum electum, pulvis subtilis	—		—	12.	—	2.			
— Asae fœtidae elect. pulvis subtilis	—		—	18.	—	3.			
— Asphalti electum integrum .	—		—	4.					
— Benzoës electum, pulvis subtilis	—		—	20.	—	3.			
— Elemi electum	—		—	6.	—	1.			
— Euphorbium, pulvis subtilis	—		—	12.	—	2.			
— Galbanum electum, pulvis subtilis	—		—	22.	—	3.			
— Guajacum electum, pulvis subtilis	—		—	16.	—	3.			
— Guttae electum, pulvis subtilis	—		—	28.	—	4.			
— Kino, pulvis subtilis . . .	—		—	20.	—	3.			
— Mastiches electum integrum .	—		—	15.	—	2.			
— — — pulvis subtilis	—		—	20.	—	3.			
— Myrrhae elect. pulvis subtilis .	—		—	24.	—	4.			
— Olibanum electum, pulvis subtilis	—		—	9.	—	2.			
— Sagapen. electum pulvis . .	—		—	14.	—	2.			
— Sandaracae electum, pulvis subtilis	—		—	10.	—	2.			
— Storacis Calamitae pulvis . .	—		—	9.	—	2.			
— — in Granis . . .	—		—	16.	—	3.			
— Tacamahacae	—		—	12.	—	2.			
— Tragacanthae electum integrum	—		—	14.	—	2.			
— — — pulv. subt.	—		—	20.	—	3.			
Hepar Antimonii grosso modo pulverat.	1.	—	—	6.					
— Sulphuris alcalinum, ex parte una Florum Sulphuris et partibus duabus Kali subcarbonici depurati parandum .	1.	—	—	6.					
— Sulphuris calcareum, ex Hydrate Calcariae et Sulphuris sublimati partibus æqualibus parandum . . .	—	48.	—	5.					
— Sulphuris calcareum, ex Floribus Sulphur. lotis cum Hydrate Calcariae puriss. parat.	—		—	8.					

	1 Pfund		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Herba Absinthii vulgaris integra . .	—	18.	—	2.					
— — — concis. et pulv. grossus . .	—	27.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Aconiti integra	—	24.	—	3.					
— — concis. et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	8.	—	2.			
— Altheae integra	—	18.	—	2.					
— — concis. et pulvis grossus	—	27.	—	3.					
— Anthos integra	—	18.	—	2.					
— — concis. et pulvis grossus	—	27.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
— Arnicae integra	—	18.	—	2.					
— — concis. et pulvis grossus	—	27.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
— Artemisiae vulgaris integra . .	—	18.	—	2.					
— — — conc. et pulv. gr.	—	27.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Ballotae lanatae concisa . .	—		—	16.					
— Belladonnae integra	—	24.	—	3.					
— — concis. et pulv. gross.	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.	—	2.			
— Capillorum Veneris electa integra	—	36.	—	4.					
— — — concisa . .	—	48.	—	6.					
— Cardui benedicti, integra . . .	—	18.	—	2.					
— — — conc. et pulv. gr.	—	27.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Chenopodii ambrosioidis integra	—	36.	—	4.					
— — — concisa	—	48.	—	5.					

Digitized by Google

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Herba Cicutae integra	—	24.	—	3.					
— — concis. et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	8.	—	2.			
— Digitalis purpureae, integra .	—	24.	—	3.					
— — — concis. et pulv. gross. . .	—	36.	—	4.					
— — — pulvis subtilis	—		—	8.	—	2.			
— Diosmatis crenatae integra, seu Folia Buccu	—		—	4.					
— — — concisa . .	—		—	6.					
— Equiseti integra	—	18.	—	2.					
— — concisa	—	27.	—	3.					
— Farfarae integra	—	18.	—	2.					
— — concisa	—	27.	—	3.					
— Galeopsidis grandiflorae integra	—	24.	—	3.					
— — — concisa	—	36.	—	4.					
— — — pulv. subt.	—		—	8.					
— Hederae terrestris integra . .	—	18.	—	2.					
— — — conc. et pulv. gr.	—	27.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Hyoscyami nigri integra . .	—	24.	—	3.					
— — — conc. et pulv. gross.	—	36.	—	4.					
— — — pulvis subtilis	—		—	8.	—	2.			
— Hyssopi integra	—	36.	—	4.					
— — concisa	—	48.	—	5.					
— Jaceae integra	—	18.	—	2.					
— — concis. et pulvis grossus .	—	27.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
— Lactucae virosae integra . .	—	24.	—	3.					
— — — conc. et pulv. gross.	—	36.	—	4.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Herba Pulegii integra	—	24.	—	3.					
— — concisa	—	36.	—	4.					
— Pulsatillae nigr. integra . . .	—	24.	—	3.					
— — concisa et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.					
— Rhododendri chrysanthi concisa.	—		—	18.	—	3.			
— — — pulv. subt.	—		—	24.	—	4.			
— — ferruginei concisa	—		—	5.					
— Rhois Toxicodendri, pulvis subtilis	—		—	24.	—	4.			
— Rutae hortensis integra. . .	—	36.	—	4.					
— — — concisa . .	—	48.	—	5					
— Salviae integra	—	36.	—	4.					
— — concisa et pulvis grossus .	—	48.	—	5.					
— — pulvis subtilis	—		—	8.					
— Solani nigri integra	—	24.	—	3.					
— — — concisa	—	36.	—	4.					
— Serpilli concisa	—	20.	—	2.					
— Stramonii integra	—	24.	—	3.					
— — concisa	—	36.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.	—	2.			
— Tanaceti integra	—	18.	—	2.					
— — concisa et pulvis grossus	—	27.	—	3.					
— — pulvis subtilis. . . .	—		—	6.	—	1.			
— Thymi integra	—	36.	—	4.					
— — concisa.	—	48.	—	6.					
— Trifolii fibrini integra. . . .	—	18.	—	2.					
— — — concisa	—	27.	—	3.					
— — — pulvis subtilis .	—		—	6.	—	1.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Herba Uvae Ursi integra	—	18.	—	2.					
— — — concis. et pulvis grossus	—	27.	—	5.					
— — — pulvis subtilis . .	—		—	6.	—	1.			
— Veronicae integra	—	18.	—	2.					
— — concisa	—	27.	—	3.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	6.	—	1.			
Hirudo medicinalis: vom 1. Mai bis letzten October 1 Stück 4 kr. vom 1. Nov. bis letzten April 1 Stück 5 kr.									
Infusum laxativum viennense . . .	1.	—	—	6.					
Jodium	—		—		—	12.	gr. x	5.	
Julapium e Camphora acetosum . .	—	28.	—	5.					
Kali aceticum album, vide Terra foliata Tartari.									
— bicarbonicum crystallisatum . .	—		—	24.	—	4.			
— causticum, in bacculis, seu Lapis causticus Chirurgorum . . .	—		—	52.	—	6.			
— — in massa	—		—	18.	—	5.			
— hydrojodicum	—		1.	20.	—	12.	gr. x	5.	
— subcarbonicum depuratum, e Cineribus clavellatis	—	40.	—	4.	—	1.			
— — depuratum e Cremore Tartari, seu Sal Tartari	—		—	12.	—	2.			
— sulphuricum, vide Tartarus vitriolatus.									
— tartaricum, vide Tartarus tartarisatus.									
Lac Sulphuris	—		—	16.	—	5.			
Lactucarium	—		—		—	24.	—	10.	
Laudanum liquidum Sydenhami . .	—		1.	—	—	10.	—	4.	
Lichen islandicus concisus . . .	—	18.	—	2.					
Lignum Guajaci rasum	—	20.	—	2.					
— Quassiae concisum . . .	—	54.	—	6.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	10.	—	2.			
— Santali rubri, pulvis subtilis .	—		—	6.	—	5.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Lignum Sassafras concisum . . .	—	48.	—	5.					
Linimentum volatile simplex . . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— — camphoratum, uncia una drachmam semis Camphorae continens,	1.	20.	—	8.					
Liquamen Myrrhae, secund. Pharm. boruss. ex tempore parandum .	—		—	20.	—	3.			
Liquor Ammonii hydrosulphurati, seu Spiritus Sulphuris Beguini	—		—	24.	—	4.			
— anodynus mineral. Hoffmanni. Pond. specif. = 0,8250 = 36° Bek	1.	40.	—	10.	—	2.			
— — martiatus, vide Tinctura tonico-nervina Bestuschefii.									
— Cornu Cervi succinatus. Pond. spec = 1,0450 = 7—8° Bek. .	—		—	24.	—	4.			
— Terrae foliatae Tartari, seu Liquor Kali acetici Pharm. boruss. Pond. spec = 1,140—1,150 = Aræom. Bek 21—22°	1.	40.	—	10.	—	2.			
— Terrae foliatae tartari vulgaris, Pond. spec. = 1,2050 = 29° Bek .	1.	12.	—	8.	—	1.			
— vulnerarius vegetabilis Dipelii	1.	—	—	6.	—	1.			
Lithargyrium, pulvis subtilis . . .	—	36.	—	4.					
Macis, pulvis subtilis	—		—	36.	—	5.			
Magnesia alba	1.	36.	—	10.	—	2.			
— usta	4.	48.	—	30.	—	5.			
Malthum Hordei	—	12.	—	1.					
Manganum pulveratum	—	18.	—	2.					
Manna calabrina sicca	1.	12.	—	8.					
— cannulata, seu electa	—		—	12.	—	2.			
Mel crudum album	—	30.	—	3.					
— crudum	—	20.	—	2.					
— despumatum	—	48.	—	5.					
— rosatum, cum Melle despumato parandum,	1.	—	—	6.					
Mercurius cyanatus seu borussicus .	—		—		—	12.	—		— ½

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Mercurius dulcis, pulvis subtilis . .	—		—	30.	—	5.	—	3.	gr. iv 1.
— nitrosus	—		—		—	4.	—	2.	gr. iv 1.
— phosphoricus oxydulatus .	—		—		—	12.	—	5.	gr. jj 1.
— praecipitatus albus, pulv. subt.	—		—	24.	—	4.			
— — ruber, pulv. subt.	—		—	24.	—	4.	—	2.	gr. iv 1.
— solubilis Hahnemanni . .	—		—		—	12.	—	5.	gr. jj 1.
— sulphuricus, seu Turpethum minerale, pulvis subtilis . .	—		—		—	6.	—	3.	gr. iv 1.
Morphium aceticum purum, ad normam Pharm. boruss. parandum . .	—		—		—		—		gr. j 10.
Moschus artificialis, sive Resina Succini balsam.	—		—		—	12.	—		gr. jjj 1.
— tonquinensis optimus pulveratus	—		—		—		4.	40.	gr. j 15.
Mucilago Gummi arabici	—		—	4.					
— Radic. Salep	—		—	3.					
— Seminum Cydoniorum . .	—	24.	—	3.					
Muscus Helminthochorton . . .	—		—	4.					
Naphtha Aceti rectificata. Pondus specificum = 0,890—0,894 = 19—20° Bek .	—		—	48.	—	8.			
— Vitrioli rectificata. Pondus specific. = 0,725—0,730 = 66° Bek . .	—		—	36.	—	6.			
Natrum bicarbonicum	—		—	24.	—	4.			
— nitricum purum	—		—	18.	—	3.			
— phosphoricum, seu Soda phosphorata	—		—	16.	—	3.			
— subcarbonicum depuratum crystallisatum, seu Alcali minerale depurat.	—	40.	—	4.	—	1.			
— subcarbonicum depurat. dilapsum	—		—	10.	—	2.			
Nitrum crudum crystallisatum, pulv. gross.	—	30.	—	3.					
— depuratum, pulvis grossus .	—	40.	—	4.					
— — — subtilis .	1.	—	—	6.					
— tabulatum	—		—	8.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Nuces moschatae, pulvis subtilis . . .	—		—	20.	—	3.			
— vomicae, pulvis grossus . .	—		—	6.					
— — — subtilis . .	—		—	10.	—	2.			
Oleum aethereum Petrae album et rubrum	—		—	8.	—	1.			
— coctum Absinthii	1.	—	—	6.	—	1.			
— — Chamomillae	1.	—	—	6.	—	1.			
— — Hyperici	1.	—	—	6.	—	1.			
— — Hyoscyami . . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— — Liliorum alborum . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— — Menthae crispae . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— destillatum Absinthii . . .	—		3.	—	—	28.	—		gtt. jjj 2.
— — animale Dippelii .	—		—		—	20.	—	8.	
— — Anisi	—		—	42.	—	6.			
— — Anthos . . .	—		—	8.	—	2.			
— — Asphalti . . .	—		—	42.	—	6.			
— — Bergamottae . .	—		—	56.	—	8.			
— — Cajeputi emtitium .	—		1.	24.	—	12.			
— — — rectific. .	—		2.	—	—	18.			
— — Calami aromatici .	—		—		—	32.	—		gtt. j 1.
— — Carvi	—		—	28.	—	4.			
— — Caryophyllorum . .	—		—	56.	—	8.			
— — Cascarillae . . .	—		—		—	48.	—		gtt. jj 3.
— — Chamomillae verum	—		—		2	—	—		gtt. j 3.
— — Cinnamomi ceylonici	—		—		3.	—	—		gtt. j 4.
— — — sinensis	—		—	42.	—	6.			
— — Citri	—		—	56.	—	8.			
— — Fœniculi	—		—	28.	—	4.			
— — Juniperi verum . .	—		—	28.	—	4.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Oleum destillatum Juniperi vulgare .	—		—	6.	—	1.			
— — Lavendulae . . .	—		—	28.	—	4.			
— — Ligni Rhodii . .	—		—		3.	24.	—		gtt. j 3.
— — — Sassafras . .	—		—	56.	—	8.			
— — Macidis . . .	—		—		—	28.	—		gtt. jjj 2.
— — Majoranae . .	—		—		—	52.	—		gtt. j 1.
— — Menthae crispae .	—		—		—	52.	—		gtt. j 1.
— — — piperitae .	—		—		—	28.	—		gtt. jjj 2.
— — Neroli . . .	—		—		2.	—	—		gtt. j 3.
— — Rosarum . . .	—		—		1.	8.	—		gtt. j 2.
— — Sabinae . . .	—		—	28.	—	4.			
— — Seminis Cynae .	—		—		1.	8.	—		gtt. j 2.
— — Serpilli . . .	—		—	20.	—	3.			
— — Spicae . . .	—		—	8.	—	2.			
— — Succini albi . .	—		—	8.	—	2.			
— — Tanaceti . . .	—		2.	—	—	18.			
— — Terebinthinae gallic.	—	28.	—	3.	—				
— — — — rectif.	—		—	5.	—	1.			
— — Thymi . . .	—		—	20.	—	3.			
— — Valerianae . . .	—		—		—	40.	—		gtt. j 1.
— expressum Amygdal. dulcium recens	2.	—	—	12.	—	2.			
— — Crotonis germanicum	—		—		—	56.	—	20.	gtt. j 2.
— — — originale .	—		—		—		—		gtt. j 6.
— — Jecoris Aselli depuratum	—	40.	—	4.					
— — laurinum . . .	—	36.	—	4.					
— — Nucistae optimum .	—		—	24.	—	4.			
— — Nucum juglandium .	—		—	6.	—	1.			
— — Olivarum de Provence optimum . . .	—	54.	—	6.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Oleum expressum Olivarum ordinarium	—	28.	—	3.						
— — Papaveris	—	24.	—	3.						
— — Ricini americanum	2.	—	—	12.						
Opium pulveratum	—		—		—	18.	—	8.	gr. jj	1.
Oxymel Colchici	1.	—	—	6.						
— simplex	—	40.	—	5.						
— Squillae	1.	—	—	6.						
Pasta Altheae	—		—	10.						
— Liquiritiae, secundum Pharm. boruss.	—		—	10.						
Phosphorus	—		—		—	16.	—	8.	gr. jj	1.
Pilulae alterantes Plumeri	—		—		—	10.				
— balsamicae Ruffii	—		—		—	6.				
— de Cynoglosso	—		—		—	8.	—		gr. iv	1.
— de Styrace	—		—		—	10.	—		gr. jjj	1.
— mercuriales Plenckii	—		—		—	6.				
Piper album integrum	—		—	5.						
— — pulvis subtilis	—		—	9.	—	2.				
— hispanicum, pulvis grossus	—		—	8.						
— — — subtilis	—		—	12.	—	2.				
— longum integrum	—		—	4.						
— — pulvis subtilis	—		—	8.						
Pulpa Cassiae	—		—	16.						
— Prunorum	—		—	6.						
— Tamarindorum	—	54.	—	6.						
Pulvis aërophorus officinalis, ex tempore parandus	—		—	8.						
— alterans Plumeri	—		—		—	8.	—		gr. iv	1.
— antispasmodicus nitrosus (temperans Stahlii)	—		—	10.	—	2.				

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Pulvis ad Cancrum Cosmii	—		—	24.	—	4.			
— Doweri	—		—		—	4.	—	2.	
— strumalis officinalis sine Saccharo	—		—	18.	—	3.			
Radix Altheae concis. et pulvis grossus	—	30.	—	3.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
— Angelicae concis. et pulvis grossus	—	50.	—	5.	—	1.			
— Arnicae concis. et pulvis grossus	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
Radicis Artemisiae Fibrillae concis. .	—		—	6.	—	1.			
— — — pulv. subt.	—		—	10.	—	2.			
Radix Bardanae concisa	—	30.	—	3.					
— Belladonnae, pulvis subtilis . .	—		—		—	4.			
— Caincae concisa	—		—	48.	—	7.			
— — pulvis subtilis	—		1.	12.	—	10.			
— Calami aromatici conc. et pulv. gross.	—	30.	—	3.					
— — — pulvis subtilis .	—		—	6.	—	1.			
— Caricis arenariae concisa . .	—	30.	—	3.					
— Caryophyllatae concisa	—	30.	—	3.					
— Chinae concisa	1.	—	—	6.					
— Cichorei concisa	—	30.	—	3.					
— Colombo concisa et pulvis grossus	—		—	10.	—	2.			
— — pulvis subtilis . . .	—		—	14.	—	5.			
— Consolidae majoris concisa . .	—	30.	—	3.					
— Enulae concisa et pulvis grossus	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . . .	—		—	6.	—	1.			
— Filicis maris (hujus Radicis unice parenchyma viride, rejectis reliquis partibus adhibeatur, idque recens semper ad usum vel concidatur, vel in pulverem redigatur.)									
concisa	—		—	20.	—	3.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Radix Filicis maris, pulvis subtilis .	—		—	24.	—	4.			
— Galangae concisa	—		—	7.	—	1.			
— — pulvis subtilis . .	—		—	10.	—	2.			
— Gentianae concis. et pulvis grossus	—	30.	—	3.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	6.	—	1.			
— Graminis concisa	—	20.	—	2.					
— Jalappae, pulvis subtilis . .	—		—	16.	—	3.			
— Ipecacuanhae, pulvis grossus .	—		—	28.	—	4.			
— — — subtilis .	—		—	40.	—	6.	—	3.	
— Ireos florentinae concisa . .	—		—	7.					
— — — pulvis subtilis	—		—	10.	—	2.			
— Junci conglomerati concisa .	—	48.	—	5.					
Radices Juniperi tenuiores concisae .	—	30.	—	3.					
Radix Lapathi acuti concisa . . .	—	30.	—	3.					
— Liquiritiae concis. et pulvis grossus	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.					
— Ononidis spinosae concisa . .	—	30.	—	3.					
— Pimpinellae concis. et pulvis gross.	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	6.	—	1.			
— Polygalae amarae concisa . .	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.					
— Pyrethri romani concisa . .	—		—	6.	—	1.			
— — — pulvis subtilis .	—		—	10.	—	2.			
— Ratanhiae cum cortic. conc. et pulvis grossus	2.	20.	—	14.	—	2.			
— — — — pulvis subtil.	—		—	20.	—	3.			
— Rhei moscowitici sive optimi conc. et pulvis grossus	—		—	36.	—	6.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1. Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Radix Rhei moscowitici pulvis subtilis	—		—	48.	—	8.			
— — sinensis electi conc. et pulv. grossus .	—		—	28.	—	4.			
— — — — pulvis subtilis	—		—	38.	—	6.			
— Rubiae tinctorum concisa . .	—	40.	—	4.					
— — — pulvis subtilis	—		—	8.					
— Salep pulvis grossus . . .	—		—	12.	—	2.			
— — — subtilis . . .	—		—	16.	—	3.			
— Saponariae concisa . . .	—	30.	—	3.					
— Sassaparillae electae concisa .	3.	—	—	18.	—	3.			
— Senegae concis. et pulvis grossus	—		—	10.	—	2.			
— — pulvis subtilis . . .	—		—	14.	—	3.			
— Serpentariae virginianae pulv. gross.	—		—	10.	—	2.			
— — — pulv. subt.	—		—	14.	—	3.			
— Squillae albae concisa . . .	—		—	6.	—	1.			
— — — pulvis subtilis .	—		—	10.	—	2.			
— Taraxaci concisa	—	30.	—	3.					
— Tormentillae concisa et pulv. gross.	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis .	—		—	6.	—	1.			
— Valerianae concis. et pulvis grossus	—	40.	—	4.					
— — pulvis subtilis . .	—		—	6.	—	1.			
— Zedoariae pulvis subtilis . .	—		—	9.	—	2.			
— Zingiberis concis. et pulvis grossus	—	50.	—	5.	—	1.			
— — pulvis subtilis . .	—		—	8.					
Resina Jalappae	—		2.	—	—	18.	—		gr. jj 1.
— Ligni Guajaci pulverata . .	—		—	24.	—	4.			
Roob Ebuli cum Saccharo . . .	—	40.	—	4.					
— Juniperi cum Saccharo . . .	—	36.	—	4.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Roob Juniperi sine Saccharo . . .	—	16.	—	2.					
— Sambuci cum Saccharo . . .	—	40.	—	4.					
— — sine Saccharo . .	—	28.	—	3.					
Saccharum album pulvis subtilis . .	—		—	5.	—	1.			
— Lactis pulvis subtilis . .	—	40.	—	4.	—	1.			
— Saturni pulvis subtilis .	—		—	6.	—	1.			
Sal Acetosellae	—		—	16.	—	3.			
— ammoniacum pulvis grossus . .	—	50.	—	5.					
— — depuratum pulv. gross.	1.	—	—	6.					
— — — — subt.	1.	20.	—	8.	—	1.			
— anglicum, seu amarum, depuratum	—	36.	—	4.					
— — depuratum pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Glauberi pulvis grossus . . .	—	12.	℥jj	3.					
— — depuratum	—	24.	—	3.					
— — — siccum pulverat.	—		—	6.	—	1.			
— polychrestum Seignette pulvis grossus	1.	20.	—	8.	—	1.			
— — — — subtilis	2.	—	—	12.	—	2.			
— sedativum Hombergi, vide Acidum boracicum.									
Sapo antimonialis	—		—	30.	—	4.			
— medicatus pulveratus	—		—	12.	—	2.			
— venetus pulveratus	—		—	6.	—	1.			
Scammonium halepense pulvis subtilis	—		—		—	18.	—		gr. jj 1.
Secale cornutum pulvis grossus . .	—		—	14.	—	2.			
— — — subtilis . .	—		—	18.	—	3.			
Semen Anisi vulgaris contus. et pulv. gross.	—	36.	—	4.					
— — — pulvis subtilis .	—		—	6.	—	1.			
— — stellati contus. et pulv. gross.	1.	12.	—	8.	—	1.			
— — — pulvis subtilis . . .	—		—	12.	—	2.			
— Carvi contusum et pulvis grossus	—	20.	—	2.					
— — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Semen Cynae levanticum in granis .	1.	30.	—	9.					
— — — contusum .	—		—	10.	—	2.			
— — — pulvis subtilis	—		—	16.	—	3.			
— Cydoniorum	—		—	18.	—	3.			
— Fœniculi contus. et pulvis grossus	—	36.	—	4.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Lini pulvis grossus . . .	—	18.	—	2.					
— Papaveris albi	—		—	3.					
— Petroselini contus. et pulv. grossus	—	36.	—	4.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Phellandrii aquatici contusum	—	28.	—	3.					
— — — pulvis subtilis	—		—	6.	—	1.			
— Sabadillae pulveratum . . .	—		—	12.	—	2.			
— Sinapeos pulvis grossus . .	—	20.	—	2.					
Species cephalicae pro Epithemate .	—	40.	—	4.					
— emollientes	—	40.	—	4.					
— Lignorum	—	40.	—	4.					
— pectorales cum Fructibus . .	—	40.	—	4.					
Sperma Ceti	—		—	8.					
Spiritus Anthos	—	54.	—	6.					
— camphoratus	—	48.	—	5.					
— Cochleariae	1.	12.	—	8.					
— Cornu Cervi rectificatus. Pond. spec. = 1,036 = 6° Bek	—	30.	—	4.					
— Formicarum	1.	12.	—	8.					
— Juniperi	—	48.	—	5.					
— Lavendulae	—	54.	—	6.					
— Liliorum convallium . . .	—	54.	—	6.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Spiritus Mindereri, cum Aceto destillato parandus. Pond. spec. = 1,022 = 3—4° Bek .	1.	—	—	6.	—	1.			
— Nitri dulcis. Pondus specific. = 0,850 — 0,845 = 30—31° Bek . . .	—		—	16.	—	3.			
— Salis ammoniaci anisatus . .	—		—	10.	—	2.			
— — — aquosus . .	1.	—	—	6.	—	1.			
— — — aromaticus .	—		—	20.	—	3.			
— — — causticus. Pond. sp. = 0,965 = 6° Bek	1.	—	—	6.	—	1.			
— — — vinosus . .	—		—	10.	—	2.			
— — dulcis, 30—31° Bek . .	—		—	16.	—	3.			
— saponatus camphoratus. Pharm. nostr.	1.	20.	—	8.					
— — simplex Pharmac. borussica	—	40.	—	4.					
— Serpilli	—	54.	—	6.					
— Vini alcohol. absolutus . .	1.	20.	—	8.					
— — alcoholisat. seu rectificatissim. Pond. spec. = 0,835 = 33° Bek	—	30.	—	3.					
— — gallicus alcoholisatus. Pondus spec. = 0,850 — 0,845 = 30—31° B.	—	40.	—	4.					
— — rectificatus. Pond. spec. = 0,890 = 21° Bek	—	20.	—	2.					
— — simplex. Pond. spec. = 0,934 = 12° Bek	—	15.	℥jj	3.					
Spodium nigrum pulveratum . .	—	12.	—	2.					
Spongiae combustae pulvis subtilis .	—		—	20.	—	3.			
Stannum limatum	—		—	12.	—	2.			
Strychninum purum	—		—		—		—		— 12.
— nitricum	—		—		—		—		— 12.
Succus Citri purus, Uncia una scrupulum unum ad grana viginti quinque Salis Tartari puri neutraliset	—		—	8.					
— Liquiritiae depuratus . . .	—		—	12.	—	2.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Succus Liquiritiae depuratus pulveratus	—		—	16.	—	3.			
Sulphur auratum Antimonii . . .	—		—	24.	—	6.	—		gr. IV 1.
Syrupus Acaciarum florum . . .	1.	—	—	7.	—	1.			
— Acetositatis Citri	1.	20.	—	8.	—	1.			
— Altheae	—	48.	—	5.	—	1.			
— de Ammoniaco	1.	20.	—	8.	—	1.			
— Aurantiorum corticum . .	1.	—	—	7.	—	1.			
— balsamicus	—	54.	—	6.	—	1.			
— Berberum	—	54.	—	6.	—	1.			
— Capillorum Veneris . . .	—	48.	—	5.	—	1.			
— Cerasorum nigrorum . .	—	54.	—	6.	—	1.			
— Chamomillae	—	48.	—	5.	—	1.			
— Chinae	1.	40.	—	10.	—	2.			
— Cinnamomi ceylonici . .	2.	—	—	12.	—	2.			
— Citri e toto	1.	20.	—	8.	—	1.			
— Croci	2.	—	—	12.	—	2.			
— Diacodion	—	54.	—	6.	—	1.			
— — crocatum . . .	1.	20.	—	8.	—	1.			
— domesticus	1.	20.	—	8.	—	1.			
— emulsivus	1.	—	—	7.	—	1.			
— Enulae	—	48.	—	5.	—	1.			
— Farfarae florum	—	54.	—	6.	—	1.			
— hollandicus seu communis .	—	24.	—	3.					
— Mannae	1.	20.	—	8.	—	1.			
— Menthae crispae	—	54.	—	6.	—	1.			
— Mororum	—	54.	—	6.	—	1.			
— Papaveris albi	—	54.	—	6.	—	1.			
— — erratici	—	54.	—	6.	—	1.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Syrupus Persicorum florum . . .	1.	40.	—	10.	—	2.			
— Rhei ex Rheo moscowitico .	1.	20.	—	8.	—	1.			
— Rosarum solutivus . . .	1.	20.	—	8.	—	1.			
— rosatus, seu Julapium rosatum	—	40.	—	5.					
— Rubi Idaei	—	48.	—	5.	—	1.			
— Senegae, secundum Pharm. borussicam,	1.	—	—	7.	—	1.			
— simplex	—	36.	—	4.					
— Violarum	2.	—	—	12.	—	2.			
Tamarindorum Fructus	—		—	2.					
Tartarus emeticus, per crystallisationem parandus, pulvis subtilis	—		—	24.	—	5.	—	2.	gr. IV 1.
— solubilis, seu ammoniacalis .	—		—	16.	—	3.			
— tartarisatus pulveratus, cum Kali subcarbonico depurato e Cineribus clavellatis parandus	1.	20.	—	10.	—	2.			
— vitriolatus pulvis grossus .	—	24.	—	3.					
— — — subtilis .	—	40.	—	4.	—	1.			
Terebinthina veneta	—	30.	—	3.					
Terra Catechu pulvis subtitis . . .	—		—	8.	—	2.			
— foliata Tartari alba	—		—	24.	—	4.			
Tincturae singulae cum Spiritu vini gallico, excepta Tinctura Aloës, parandae.									
Tinctura Absinthii composita	—		—	12.	—	2.			
— — simplex . . .	—		—	8.	—	2.			
— Aloës	—		—	6.	—	1.			
— amara	—		—	12.	—	2.			
— anodyna officinalis	—		—	48.	—	8.			
— aromatica officinalis	—		—	12.	—	2.			
— Asae fœtidae	—		—	10.	—	2.			
— Aurantiorum spirituosa . .	—		—	12.	—	2.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Tinctura Aurantiorum cum Vino malvatico	2.	—	—	14.	—	2.			
— Balsami peruviani . . .		—	—	14.	—	2.			
— Benzoës simplex, ex una parte Gl Benzoës et Spiritus Vini gallici à 21° B. partibus sex paranda . . .		—	—	12.	—	2.			
— Calami aromatici . . .		—	—	8.	—	2.			
— Cantharidum	1.	—	—	6.					
— Cardamomi		—	—	12.	—	2.			
— Cardui benedicti . . .		—	—	8.	—	2.			
— carminativa Wedeli . . .		—	—	14.	—	2.			
— Cascarillae		—	—	10.	—	2.			
— Castorei anglici		—		—	—	12.			
— — moscowitici . .		—		—	—	56.	—	20.	
— Chinae simplex		—	—	18.	—	3.			
— Cinnamomi, ex parte una Cinnamomi ceylonici et partibus quinque Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda . .		—	—	18.	—	3.			
— Colchici Seminum spirituosa, ex parte una Seminum siccatorum cum partibus octo Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda		—	—	10.	—	2.			
— Colchici Seminum vinosa, seu Vinum Sem. Colchici, ex una parte Sem. siccatorum cum partibus octo Vini malvatici paranda		—	—	14.	—	2.			
— Colocynthidis Pharm boruss.		—	—	14.	—	2.			
— Croci		—	1.	12.	—	10.			
— Digitalis purpureae . . .		—	—	8.	—	2.			
— — — aetherea sec Pharm. boruss.		—	—	20.	—	4.			
— Ferri acetici aetherea Klaprothii		—	—	40.	—	6.			
— Gentianae		—	—	8.	—	2.			

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Tinctura Guajaci volatilis, ex parte una Gummi Guajaci cum Spiritus Salis ammoniaci vinosi partibus sex paranda . .	—		—	16.	—	3.			
— Jodii, seu Alcohol jodicus . .	—		—	24.	—	4.			
— Ligni Guajaci	—		—	8.	—	2.			
— Martis cydoniata . . .	—		—	12.	—	2.			
— — pomata	—		—	12.	—	2.			
— Myrrhae	—		—	14.	—	2.			
— Opii Ekkardi	—		—	36.	—	6.			
— — simplex, seu Tinctura thebaica Pharmacopeae borussicae .	—		—	24.	—	4.			
— Ratanhiae simplex, ex parte una Radicum Ratanhiae cum corticibus et partibus octo Spiritus Vini gallici 21° Bek paranda	—		—	12.	—	2.			
— Rhei aquosa ex Rheo moscovitico (infundendo ℥i Radicum Rhei et ʒij Kali subcarbon. dep. cum Aquae dest. bullientis ℥xii ad Colat. ℥x, et addendo Aquae Cinnam. ceylon. vinos. ℥i paranda) .	—		—	8.	—	2.			
— Rhei composita, ex Rheo moscovitico	—		—	16.	—	3.			
— — vinosa Darelii, ex Rheo mosc.	—		—	18.	—	3.			
— tonico-nervina Bestuscheffii .	—		—	32.	—	6.			
— Valerianae composita . . .	—		—	16.	—	3.			
— — cum Liquore anodyno, seu Tinctura Valerianae aetherea .	—		—	20.	—	4.			
— Valerianae simplex	—		—	8.	—	2.			
Turiones Pini concis.	—	30.	—	3.					
Unguentum aegyptiacum	1.	12.	—	8.					
— album camphoratum . .	—		—	6.					
— Altheae	—	54.	—	6.					
— basilicum	—	48.	—	6.					

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Unguentum Cantharidum, ex parte una Cantharid. pulverat. et partibus tribus Axungiae Porci parandum .	—		—	10.	—	2.			
— digestivum	1.	12.	—	8.	—	1.			
— Digitalis	—		—	6.					
— Hyoscyami	—		—	6.					
— Linariae	—		—	6.					
— Malvae	—		—	6.					
— mercuriale, seu neapolitanum .	1.	30.	—	10.					
— — citrinum . .	—		—	12.					
— nigrum	—	54.	—	6.					
— oxygenatum	—		—	8.					
— populeum	—		—	8.					
— rosatum Pharm. boruss. .	—		—	6.					
— de Styrace cum Oleo Olivarum communi parandum . . .	1.	12.	—	8.					
Vanigliae	—		—		—	45.	—	16.	gr. j 1.
Vinum antimoniatum Huxhami, seu stibiatum, ex granis XII. Tartari emetici in Vini malvatici unciis sex solutis parand.	—		—	12.	—	2.			
Vitriolum album commune pulveratum	—	40.	—	4.					
— — purum crystallisatum, ex Zinco depurato parandum .	—		—	8.	—	2.			
— de Cypro commune pulveratum	1.	—	—	6.					
— Martis commune pulveratum	—	12.	℥jj	3.					
— — factitium, seu Ferrum sulphuricum purum crystallisat.	1.	12.	—	8.	—	2.			
Zincum ferro-cyanicum	—		—		—	24.	—	10.	gr. j 1.

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

Für die Bereitung eines Decokts bis auf 4 Unzen Colatur		4 kr.
	über 4 bis 8 Unzen	6 —
	über 8 bis 18 Unzen	8 —
	für jede weiteren 6 Unzen	1 —

Die Bereitung der Gelatinen ist um die Hälfte höher, als die der Decokte, zu berechnen.

Für die Bereitung eines heißen Aufgusses und Digestion:		
	bis zu 8 Unzen	4 kr.
	über 8 bis 18 Unzen	6 —
	für jede weiteren 6 Unzen	1 —

Kalte Aufgüsse werden halb so hoch berechnet.

Für Solutionen von Manna, Salzen u. dergl. in Wasser, zu welchen die Anwendung des Feuers und einer Colatur erfordert wird		2 —
Für die Fertigung einer Saamen-Milch bis zu 10 Unzen		4 —
	über 10 Unzen bis zu 2 Pfunden	6 —
Für die Mischung von fetten Oelen und von Gummiharzen mit Eygelb der Pflanzenschleim:		
	von 1 Drachme des fetten Oels oder des Gummiharzes bis auf eine halbe Unze	2 —
	von 5 Drachmen bis zur Unze	3 —
	für jede weitere halbe Unze	1 —
Für die Fertigung einer Saturation bis auf 1 Unze		1 —
	über eine Unze	2 —
Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 8 Unzen		2 —
	für jedes Pfund	3 —
Für die Bereitung und Formation von Pillen, je für 60 Pillen, mit Einschluß der Bestreuung mit Lycopodium oder einem analogen Pulver, bis auf 120 Stück		4 —
	für jede weitere 60 Stück	3 —

Wo zur Bestreuung der Pillen ein Pulver von höherem Werthe verordnet war, ist die nöthig gewesene Menge desselben besonders zu berechnen.

Für das Versilbern je einer Drachme Pillen	2 kr.
Für das Vergolden einer Drachme Pillen	4 —
Für die Mischung und Abgabe jedweder Arzney (Mixtur, Pulver, Salbe, Latwerge u. s. f.) samt Stöpsel und Tektur oder Umschlag und samt Signatur	2 —

Bei einzeln dispensirten und durch Division größerer Mengen dargestellten Pulvern mit gewöhnlichen Kapseln wird je für 2 Pulver 1 kr. gerechnet.

Wenn Kapseln von Wachs-Papier erfordert oder vorgeschrieben sind, so wird die Hälfte mehr gerechnet.

Einzeln dispensirte und durch die Division größerer Mengen dargestellte Paket-Species werden auf gleiche Weise berechnet.

Enthält aber jedes Paket mehr als eine Unze, so wird je 1 kr. gerechnet.

Für die Mischung und Malaxirung von Pflastern bis zu 2 Unzen . .	3 kr.
für jede weitere Unze	1 —
Grüne Gläser bis zu 6 Unzen	2 —
von 7 bis 11 Unzen	3 —
von 12 bis 16 Unzen	6 —
von 16 bis 24 Unzen	8 —

Weiße Gläser, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Pillen- und Pulver-Schachteln bis zu einer halben Unze	2 kr.
von 5 Drachmen bis zu anderthalb Unzen	3 —
über anderthalb bis 3 Unzen	4 —
von 4 bis 6 Unzen	6 —
Thönerne Töpfe bis zu 2 Unzen	1 —
über 2 bis 4 Unzen	2 —
von 5 bis 7 Unzen	3 —
von 8 bis 12 Unzen	4 —
von anderthalb bis 2 Pfunden	6 —

Steinerne, fayencene oder porcellanene Töpfe werden besonders bemerkt und nach ihrem Werth berechnet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 20. August 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Casse des Regierungs-Blatts mit der Justiz-Ministerial-Casse. — Privilegium gegen den Nachdruck einer allgemeinen Welt-Geschichte von Rotteck in einem Auszuge aus dem grösseren Werke desselben Verfassers, mit neuer Bearbeitung und Fortsetzung bis auf die gegenwärtige Zeit. — Privilegium gegen den Nachdruck einer achten verbesserten Auflage von Rottecks Allgemeiner Geschichte. — Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe des Verwaltungs-Edikts mit Zusätzen. — Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe. — Verfügung, betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen. — Die Bekanntmachung eines neuen Lehr-Curses bei der K. Thier-Arznei-Schule betreffend. — Weitere Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 5. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Freudenstadt dem Referendär erster Classe, Keppler, und

die erledigte katholische Pfarrei Rexingen, Oberamts und Dekanats Horb, dem Vikar und Pfarr-Verweser Häußler in Grünmettstetten, gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. das erledigte Oberamt Rottweil dem Oberamtmann Kausler in Wangen,

die erledigte Pfarrei Kayh, Dekanats Herrenberg, dem dortigen Pfarr-Verweser, Seminaristen Poths, und

die erledigte Pfarrei Remingsheim, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Leube in Schlierbach, Dekanats Göppingen, zu verleihen geruht.

Unter dem 27. v. M. erhielt der zur katholischen Pfarrei Oberkirchberg, Oberamts und Dekanats Wiblingen, ernannte Vikar und Pfarr-Verweser Matthäus Raff daselbst, und

unter dem 30. v. M. der auf die Pfarrei Sießen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Vikar Johann Baptist Schefold, von Biberach, die K. Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Casse des Regierungs-Blatts mit der Justiz-Ministerial-Casse.

Da in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Februar d. J. die Casse des Regierungs-Blatts vom 1. Juli 1831 an mit der Justiz-Ministerial-Casse vereinigt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. August 1831.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck einer allgemeinen Weltgeschichte von Rotteck, in einem Auszuge aus dem größeren Werke desselben Verfassers, mit neuer Bearbeitung und Fortsetzung bis auf die gegenwärtige Zeit.

Vermöge höchster Entschließung von 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Buchhändler Carl Hoffmann zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck einer in seinem Verlage erscheinenden

Allgemeine Weltgeschichte vom Hofrath und Professor Dr. v. Rotteck, unter Zugrundlegung des größeren Werkes desselben Verfassers neu bearbeitet und fortgesetzt bis zum Jahre 1831, in vier Bänden,

auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht.

Unter Hinweisung auf die K. Verordnung in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck vom 25. Februar 1815 wird daher solches zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. August 1831. Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer achten verbesserten Auflage von Rottecks Allgemeiner Geschichte.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. der Herder'schen Kunst- und Buchhandlung in Freiburg, in deren Verlage von dem Werke:

Allgemeine Geschichte, von Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten, von Dr. Karl v. Rotteck, Hofrath und Professor,

bereits sieben Auflagen erschienen sind, für die von ihr beabsichtigte

achte verbesserte Auflage dieses Werks

ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu verleihen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815,

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. August 1831. Kapff.

c) Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe des Verwaltungs-Edikts mit Zusätzen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. dem Buchhändler Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Werkes:

„das Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreiche Württemberg, mit den dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und andern Normalien, herausgegeben von C. F. Weisser, Sekretär bei dem K. Ministerium des Innern,"

auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht, was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. August 1831. Kapff.

d) Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe.

Nachdem der Zeitraum, für welchen nach der Bekanntmachung vom 28. März 1829 (Reg.Bl. Nro. 15) die schon früher bestandene Anordnung wegen Austheilung von Preisen für die zeitige Anzeige natürlich pockenkranker Kühe erneuert worden war, abgeflossen ist, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 30. v. M. die weitere Ausdehnung dieser Anordnung auf die nächsten drei Jahre zu genehmigen, hiebei aber zu bestimmen geruht, daß

1) in Zukunft nur denjenigen Vieheigenthümern, von deren Kühen die Lymphe mit Erfolg zu Impfungen benützt werden konnte, eine Prämie, und zwar in dem bisherigen vollen Betrage von 4 Kronenthalern zugewiesen, dagegen bei erfolglosen Impf-Versuchen eine Preis-Ertheilung ganz wegfallen soll; daß
2) in denjenigen Orten, in welchen sich zu diesem Geschäft taugliche Impfärzte befinden, diese mit der Besichtigung der pockenkranken Kühe und der Uebertra-

gung des Impfstoffs auf Menschen beauftragt werden, und, wenn ihnen Anzeigen von pockenkranken Kühen unmittelbar zukommen, zu eigener Einschreitung, ohne vorgängige Genehmigung des Oberamts-Arztes, befugt, alsdann aber auch zu gleichbaldiger ausführlicher Berichts-Erstattung an den Letztern verpflichtet seyn, und nur in Ermanglung solcher Impfärzte die Oberamts-Aerzte dem Geschäft unter den seitherigen Bestimmungen sich unterziehen sollen; und daß

3) den Oberamts-Aerzten sowohl als den Local-Impfärzten zu empfehlen sey, sich durch die früher, wie es scheint, irrig als Zeichen der Unächtheit betrachtete ungleichzeitige Entwicklung nicht mehr von Impf-Versuchen abhalten zu lassen, auch dieselben nach Befund der Umstände an 2 oder 3 auf einander folgenden Tagen, sofern nämlich der Arzt im Orte wohnt, zu wiederholen, und sich überhaupt eine aufmerksame Beobachtung der ursprünglichen Pocken und ihres Entwicklungs-Gangs, so wie eine genaue Schilderung in ihren Berichten zur Pflicht zu machen.

Die K. Bezirksämter werden angewiesen, diese höchste Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 5. August 1831. Kapff.

c) Verfügung, betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen.

Um die Anfragen und Bescheids-Ertheilungen in den einzelnen Fällen, in welchen Reisende und Waaren zu Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera in abgesonderte Verwahrung gebracht worden sind, theils zu vermindern, theils zu vereinfachen, sieht man sich veranlaßt, für die Behandlung solcher Personen und Sachen folgende allgemeine Instruktion zu ertheilen:

A. Bei Reisenden, einschließlich der einen Waaren-Transport begleitenden Fuhrleute.

1) Die Dauer der abgesonderten Verwahrung wird bei solchen Personen, die aus angesteckten Ländern kommen, und auf die daher der §. 1 der Verfügung vom 13. v. M. (Reg.Bl. S. 278) anzuwenden war, auf zwanzig, bei denen aber, die nach §. 2

dieser Verfügung, als aus einer blos für verdächtig erklärten Gegend kommend, gegen ein Gesundheits-Zeugniß zuzulassen waren, auf zehn Tage festgesetzt. Von dieser Zeit ist jedoch diejenige in Abzug zu bringen, welche seit dem Austritt des Reisenden aus der angesteckten, beziehungsweise der verdächtigen Gegend, verflossen ist, so zwar, daß derselbe, wenn er von einer angesteckten Gegend ausgieng, jedenfalls zum Wenigsten noch einer fünftägigen Absonderung unterliegt.

2) Während dieser Absonderung ist der Reisende in einem, wo möglich etwas abgelegenen Hause in einem Zimmer unterzubringen, welches von andern bewohnten Zimmern vollkommen abgesondert und entfernt ist. Dasselbe ist bei seinem Eintritt, und so lange der Reisende in demselben zu verweilen hat, täglich durch eine Chlor-Räucherung zu reinigen. Vor das Haus, wenn dasselbe sonst nicht bewohnt ist, oder im andern Falle vor das Zimmer, ist eine Wache zu stellen, welche jede Communikation mit Außen verhindert.

3) Der Gesundheits-Zustand des Reisenden ist sogleich nach seiner Betretung durch den Bezirksarzt zu untersuchen; wenn der Reisende unpäßlich erfunden wird, oder wenn sich erst im Laufe der Absonderungszeit Unpäßlichkeit einstellt, ist er vom Arzte fleißig zu beobachten; wenn aber Erscheinungen eintreten sollten, welche bestimmter auf die morgenländische Brechruhr hindeuten, so ist neben der ärztlichen Hülfeleistung eine verstärkte Absperrung des Zimmers und Hauses und unverzügliche Anzeige an das Medicinal-Collegium durch Reitenden zu verfügen.

Ist und bleibt hingegen der Reisende gesund, so genügt es neben der ersten Untersuchung an einem einzigen ärztlichen Besuch unmittelbar vor seiner Entlassung.

4) Der Reisende hat sich alsbald nach seiner Absonderung eines starken Seifenbads oder nach Dringlichkeit der Umstände und auf Anordnung des Arztes eines Chlorkalkbads zu bedienen, und hiemit während seiner Absonderungszeit so fortzufahren, daß je auf vier Tage ein Bad kommt.

5) Die Lebensmittel werden dem Reisenden auf eine Weise zugebracht, daß jede Berührung seiner Person und Effekten, so wie des ihm etwa beigegebenen Dieners vermieden wird.

Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die abgesonderten Personen in allen wesentlichen Bedürfnissen, namentlich auch was die Beschaffenheit der Wohnung und

der Lebensmittel betrifft, gut und ihren Verhältnissen angemessen behandelt, und daß auch andere besondere Wünsche, wenn sie nur mit dem beabsichtigten Zwecke vereinbar sind, und wenn der Einzelne die Mittel zu Bestreitung der Kosten bereit hat, berücksichtigt werden.

6) Die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden dürfen, wie sich von selbst versteht, nicht in denselben Räumen, in welchen verdächtige Waaren sich befinden, aufgenommen werden. Diejenigen Reisenden, welche aus blos verdächtigen Gegenden kommen, sind von denjenigen, welche aus wirklich angesteckten Ländern ausgegangen sind, streng geschieden zu halten. Ebenso dürfen die früher in die Absonderung Eingetretenen mit später Eintretenden nicht zusammengebracht werden, ehe die Letzteren wenigstens einmal gereinigt worden sind.

7) Die Kleidungsstücke des Reisenden sollen, wenn er aus angesteckten Gegenden kommt, oder bei sonstigem näherliegendem Verdacht einer ein- oder mehrmaligen starken Durchräucherung mit Chlordämpfen in einem abgesonderten Zimmer ausgesetzt, und die waschbaren Stücke, je nach Beschaffenheit und Zulassung des Stoffs, in Seifewasser oder Lauge gewaschen, oder aber auf einige Tage in kaltes Wasser gelegt werden. Wenn aber auch kein näherer Verdacht vorliegt, so sind doch die Kleidungsstücke zur Durchlüftung aus einander zu legen und aufzuhängen.

8) Geld, so wie andere Effekten mit harter und glatter Oberfläche aus Metall, Glas und dergleichen, welche der Reisende mit sich führt, sind, wenn derselbe angesteckte Gegenden noch nicht lange verlassen hat, mit Essig oder Lauge abzuwaschen; andere Reise-Utensilien, wie Papiere, Bücher und dergleichen sollen entweder mit Essigdämpfen oder einem auf glühende Kohlen gestreuten Pulver aus einem Theil Schwefel, einem Theil Salpeter und zwei Theilen Kleie geräuchert werden.

9) Wagen, welche die Reisenden bei sich haben, sind auf dieselbe Weise, wie unten von offen transportirten Waaren gesagt ist, zu behandeln.

Ebenso sollen Pferde, welche der Reisende von dem Ort seiner Herkunft mit sich bringt, mit laugehaltigem Wasser gewaschen und abgesondert gestellt, Geschirr und Decken derselben aber, je nach der Categorie, in welche sie nach der Beschaffenheit des Stoffs fallen, behandelt werden. Hunde aber, von denen Reisende begleitet sind, müssen derselben Absonderung und Reinigung, wie jene selbst, unterworfen werden.

10) Nach der Entlassung des Reisenden ist das Bettzeug mit starker Lauge zu waschen, und das Zimmer noch einmal mit Chlor zu behandeln.

11) Die Person, welche zu diesen und zu anderen Dienstleistungen bei dem Abgesonderten gebraucht wird, hat sich, so lange dieselben im Ganzen währen, außer aller Verbindung mit Anderen zu halten, und nach Beendigung des Geschäfts ihre Kleider, wie vorsteht, sich selbst aber, nach dem Ermessen des Arztes durch ein einfaches oder verstärktes Desinfectionsbad zu reinigen und jedenfalls noch einige angemessene Zeit außer Berührung mit Anderen zu bleiben.

B. Bei Waaren.

12) Nur giftfangende Waaren (vergleiche §. 1 der Verfügung vom 13. v. M.) unterliegen der Absonderung und einer damit in Verbindung gesetzten Reinigung.

Gleich den giftfangenden Stoffen ist jedoch auch die Emballage von Waaren, mögen die Letzteren giftfangender Natur seyn oder nicht, wenn sie ihrem Material nach den Ersteren sich anreiht, wie z. B. Packleinwand, Segel- und anderes gröberes Tuch und Zeug, Schnur-Umwicklungen, Umhüllungen von Werg und dergleichen zu behandeln, wenn nicht ihre alsbaldige Zerstörung vorgezogen wird. Hölzerne Kisten, Fässer und dergleichen, welche mit einer solchen Umhüllung versehen waren, sind abzuwaschen.

13) Die Dauer der Absonderung beträgt auch bei Waaren zwanzig oder zehn Tage, je nachdem sie aus angesteckten Gegenden oder aus solchen kommen, hinsichtlich welcher es an einem Gesundheits-Attest genügen würde. Uebrigens kann die Zahl jener Tage bei solchen Waaren, welche auf eine, hinreichenden Luftzutritt gestattende Weise verpackt sind, und bei welchen glaubhaft gemacht werden kann, daß sie auf diese Art schon mehrere Tage durch unverdächtige Gegenden passirt sind, um eben so viele Tage, höchstens aber bis auf eine 24stündige Reinigungs-Zeit vermindert werden.

14) Bei der Absonderung sind die Waaren in ein abgesondertes entlegenes, übrigens geräumiges Lokal zu bringen, welches so gewählt oder zugerichtet seyn soll, daß durch Anbringung von verschließbaren Läden oder Thüren an entgegengesetzten Seiten desselben ein reichlicher Luftzug hergestellt, Regen und heftiger Sturm aber abgehalten werden kann.

15) Die Waaren sind womöglich nicht auf den Boden, sondern einige Schuhe

über denselben auf Bretter oder besser auf gitterartig angebrachten Latten, welche den Zugang der Luft von unten gestatten, zu legen. Je nach der Größe der Gefahr, welche durch die Natur der Waaren, ihre Herkunft oder durch die kürzere oder längere Zeit ihres Verweilens auf dem Transport sich bestimmt, sind die Waaren, welche in Ballen transportirt werden, ganz auseinander zu legen, oder die letzteren nur auf beiden Seiten zu öffnen.

16) Den Tag über bleiben die Zugänge des Lokals offen, die ausgebreitet lagernden Waaren werden täglich umgewendet; die in Ballen befindlichen durch die zum Reinigungs-Geschäft bestimmte Person durch Eingreifen mit entblößten Armen, neben gleichzeitigem theilweisen Hervorziehen des Inhalts der Ballen, so viel und so tief als möglich umgewühlt; auch werden die Ballen selbst von Zeit zu Zeit umgewendet.

17) Neben dem sind die Waaren zu wiederholten Malen, je nach dem Grade des Verdachts, mit Chlordämpfen, wie sich von selbst versteht, nach vorgängiger Schließung der Oeffnungen des Lokals, stark zu durchräuchern, in welcher Beziehung die Bezirks-Aerzte das Material zu verordnen und die mit dem Geschäfte beauftragten Personen praktisch zu unterweisen haben.

18) Waaren, welche die Nässe leiden können, wie z. B. Leder, rohe Thierhäute, Juchten, manches Pelzwerk, sollen mit frischem Wasser, nach Dringlichkeit der Umstände zu wiederholten Malen, gereinigt, und sodann sorgfältig getrocknet werden, damit für den Eigenthümer der Waaren ein Nachtheil so viel möglich vermieden wird; wie denn überhaupt dem zu den angeführten Geschäften verwendeten Personal die möglichste Schonung der Waaren und Effecten, so weit dieß ohne Hintansetzung des Zwecks der Reinigung geschehen kann, zur Pflicht gemacht wird.

19) Der Diener, welcher diese Geschäfte vollzieht, und welcher in keinem Fall zugleich die Dienstleistungen bei abgesonderten Reisenden versehen darf, soll, so lange erstere im Ganzen währen, im Verwahrungs-Lokal schlafen, und mit Niemanden Umgang pflegen, am Wenigsten Jemanden berühren. Seine Nahrung muß ihm unter Beobachtung der oben erwähnten Vorschrift zugetragen werden, und die zum Essen erforderlichen Geräthschaften behält er bei sich.

Nach vollendetem Geschäfte muß derselbe sich und seine sämtliche Bekleidung in einem starken Laugenbade reinigen, und noch eine weitere angemessene Zeit, welche in

keinem Fall unter 24 Stunden betragen darf, entfernt von dem Verwahrungs-Lokal außer unmittelbarer Berührung mit Anderen bleiben.

20) Das Lokal, in welchem die Waaren während ihrer Absonderungs- und Reinigungs-Zeit liegen, muß von einem Landjäger oder einer andern sicheren Person, und nach Umständen von mehreren bewacht werden, um jede Annäherung von Anderen, die nicht der Dienst herbeiführt, und von Thieren abzuhalten und die Waaren vor Entwendung sicher zu stellen. Diese Wache darf übrigens das Gebäude selbst nicht betreten, vielweniger die Waaren selbst berühren, und soll nach ihrem Abgang vom Posten, soweit es immer thunlich ist, Kleider und Leibweißzeug wechseln, dieses in frischem Wasser waschen und jene 24 Stunden lang lüften.

Die K. Oberämter haben in Gemeinschaft der Bezirks-Aerzte für die Vollziehung dieser Bestimmungen pflichtmäßige Sorge zu tragen, und die gereinigten Personen und Waaren mit unentgeldlich auszustellenden Zeugnissen zu versehen.

Stuttgart den 19. August 1831. Kapff.

2. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule.

Die Bekanntmachung eines neuen Lehr-Curses bei der K. Thier-Arznei-Schule betreffend.

Mit kommendem Monat November beginnt, wie bisher ein neuer Lehr-Curs bei der hiesigen K. Thier-Arznei-Schule.

Alle diejenigen, welche daran Antheil nehmen wollen, und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, weshalb man sich besonders auch hinsichtlich des Kosten-Aufwands auf die früheren Bekanntmachungen bezieht, haben den betreffenden K. Oberämtern ihre dießfallsige Bitte in Bälde zu übergeben.

Damit in gehöriger Zeit die eingehenden Gesuche zur höchsten Entscheidung vorgelegt und die zur Aufnahme bestimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, sieht man sich veranlaßt, die K. Oberämter zu ersuchen, wo möglich noch vor Anfang Oktobers die eingehenden Gesuche der unterzeichneten Stelle einzusenden.

Stuttgart den 12. August 1831. Walz.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Weitere Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Zur Vervollständigung der durch die Ministerial-Verfügungen vom 13. u. 21. vor. und 2. d. M. (Reg.Bl. S. 277, 291 und 302) getroffenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera wird in Betracht der seitherigen Fortschritte dieser Seuche in Preussen und der in den Nachbarstaaten Statt gehabten Anordnungen weiter verfügt, wie folgt:

1) Was in den erstgedachten Verfügungen gegenüber von den aus Rußland, Polen, Gallizien und Ungarn kommenden Reisenden und Waaren vorgeschrieben wurde, ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche aus Preussisch-Schlesien oder aus den nördlicher gelegenen Preussischen Provinzen jenseits der Oder herkommen.

2) Sollten Reisende, Vieh- oder Waaren-Transporte aus den in dem vorhergehenden Paragraphen benannten, von der Seuche angesteckten Ländern oder auch aus den blos für verdächtig erklärten übrigen K. K. Oestreichischen Staaten nicht über das K. Bayern'sche, sondern zunächst über das Großherzoglich Baden'sche oder Großherzoglich Hessische Gebiet an der Württembergischen Landesgränze anlangen, so müssen sie, um dieselbe überschreiten zu dürfen, mit den nämlichen Ausweisen, wie solche in den §§. 1 u. 2 der Verfügung vom 13. v. M. gefordert werden, versehen seyn, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Beglaubigungen der K. Bayern'schen Behörden hier wegfallen.

3) Das Gleiche gilt von Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten dieser Art, welche von den K. K. Oestreichischen Staaten her, sey es unmittelbar, oder durch die Schweiz, über den Bodensee das Württembergische Gebiet betreten wollen.

Der Eintritt von dieser Seite ist denselben überdieß nur über nachstehende Eingangs-Punkte erlaubt:

1) Kreßbronn, Zollstation, insoweit deren Competenz sich erstreckt,
2) Langenargen, Zollamt,
3) Friedrichshafen, Ober-Zollamt.

Die Polizei- und Zoll-Behörden daselbst sind bereits angewiesen, vor erlangter

Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausweise keine Ausschiffung zu gestatten, auch die Schifferschaft am Bodensee hienach zu belehren.

4) Kann bei einem vom Ausland kommenden Reisenden, Vieh- oder Waaren-Transport nicht bescheinigt werden, woher er komme und wo er in den letzten zwanzig Tagen sich befunden habe, so ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß er von einer angesteckten Gegend ausgegangen sey, mithin derselbe gleich den im §. 1 der Verfügung vom 13. v. M. benannten Reisenden und Waaren zu behandeln.

5) Wenn ein aus angesteckten oder für verdächtig erklärten Gegenden kommender Reisender, Vieh- oder Waaren-Transport zur Zeit seiner Betretung im Königreiche nicht mit den vorgeschriebenen Ausweisen versehen ist, hingegen die nachträgliche Beibringung derselben zugesichert wird, so ist der Weiterreise, beziehungsweise der Weiterschaffung Statt zu geben, sobald das Erforderliche hierunter nachgeholt ist.

6) Vermag ein aus einer angesteckten Gegend (§. 1 dieser und der Verfügung vom 13. v. M.) kommender Reisender nur über den Abfluß von 20 Tagen seit seinem Austritt aus dieser Gegend, nicht aber über eine, an deren Gränze oder diesseits derselben Statt gefundene Reinigung (Desinfection) sich auszuweisen; so darf er von nun an erst dann in und durch das Königreich gelassen werden, nachdem er sich und seine Effecten nachträglich einer Reinigung von wenigstens 24 Stunden unterworfen hat. Thut er aber unzweifelhaft dar, daß er aus keiner als verdächtig bezeichneten Gegend (§. 2 der Verfügung vom 13. v. M.) komme, und dieselbe schon vor mehr als 10 Tagen verlassen habe, so ist er auch ohne eine solche Reinigung mit der Zurückweisung oder Absonderung zu verschonen, wenn ihm gleich das vorgeschriebene Gesundheits-Zeugniß abgehen sollte.

7) Die Kosten, die in den durch den vorhergehenden Paragraphen, so wie durch die §§. 3, 4 und 5 der Verfügung vom 13. v. M. vorgesehenen Fällen durch die abgesonderte Verwahrung und das damit in Verbindung gesetzte Reinigungs-Verfahren verursacht werden, sind zunächst von den in Behandlung genommenen Personen, beziehungsweise von den Eigenthümern der betreffenden Sachen selbst zu bestreiten. So weit aber Letztere die dazu erforderlichen Mittel nicht besitzen, werden diese Kosten von der Staats-Casse übernommen, vorbehältlich des Anspruchs an die örtlichen Körperschafts-Cassen auf gesetzliche Theilnahme an demjenigen Aufwande,

der durch die Erkrankung einer in Verwahrung gebrachten Person herbeigeführt werden sollte.

Die Bezirksämter haben hienach den Betrag in jedem einzelnen Falle dem Königlichen Medicinal-Collegium zur weiteren Einleitung vorzulegen.

Stuttgart den 19. August 1831.

Für den Finanz-Minister:

Kapff. Kerner.

Dienst-Erledigungen.

1) Das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Wangen ist durch Beförderung des bisherigen Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Königlichen Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dettenhausen, Dekanats Tübingen, welche 935 Pfarrgenossen zählt, und an Geld, Naturalien und Gütergenuß ein Einkommen von 600 fl. nach Sportel-Preisen gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Altdorf, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift in dem Marktflecken Altdorf samt Weingarten und einer bedeutenden Anzahl von Filialen, worunter zwei mit eigenen Schulen, 3610 Einwohner. Der Pfarr-Gottesdienst wird in der sehr großen Kirche zu Weingarten gehalten. Das Einkommen an Gütterertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren belauft sich nach Abzug der Ausgabe für den beständigen Vikar auf 1090 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Das Rectorat des Gymnasiums in Ellwangen, verbunden mit dem ersten Professorat ist in Erledigung gekommen. Das Einkommen dieser Stelle beträgt 1000 fl., nebst freier Amtswohnung und einem Antheil von beiläufig 30 fl. an dem Schulgeld. Als erster Professor hat der Rector wöchentlich 10—12 Lehrstunden zu übernehmen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden und anzuzeigen, welche Lehrfächer eines Ober-Gymnasiums sie zu übernehmen vorzüglich geneigt seyen.

5) Das erledigte Professorat in dem Seminar zu Maulbronn, welches die gewöhnlichen Lehramts- und kirchlichen Geschäfte mit sich führt, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung ein Einkommen von 1,177 fl., worunter 250 fl. an Naturalien nach Sportel-Preisen berechnet, und 36 fl. an Güter-Genuß begriffen sind. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Bittschriften an den K. Studienrath einzusenden, und in denselben genau zu bemerken, welche Lehrfächer sie zu übernehmen bereit wären.

6) Die Bewerber um die Stelle eines Präzeptors an der obern Classe der lateinischen Schule in Urach, welche neben freier Wohnung mit einem Einkommen von 572 fl. nach Sportelpreisen (theils in Geld, theils in Naturalien, das zu 80 fl. berechnete Schulgeld mit inbegriffen) verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

7) Die Bewerber um die Stelle eines Lehrers an der mittleren Classe der lateinischen Schule in Urach, welche, neben freier Wohnung mit einem Einkommen von 479 fl. nach Sportelpreisen (theils in Geld, theils in Naturalien, das zu 40 fl. berechnete Schulgeld mit inbegriffen) verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Es ist dieser Lehrer zum Unterricht im Lateinischen, vornämlich aber in den Realien verpflichtet.

8) Die Bewerber um das durch den Tod des Oberzoll-Verwalters Capoll erledigte Oberzollamt Heilbronn, mit welchem 800 fl. wirkliche Besoldung und 600 fl. Dienstgehalt verbunden sind, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Oberzoll-Administration vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Württemberg.

Montag, den 29. August 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Unterhandlungen gepflogen und von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag

über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zwei mit demselben in Verbindung stehende Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts abgeschlossen worden sind, welchen Wir Unsere Genehmigung dahin ertheilt haben, daß die im Art. III des Vertrags für das erste Jahr bestimmten Quantitäten noch in dem laufenden Jahre mit dem vertragsmäßigen Nachlasse eingeführt werden können, und daß das zweite Jahr mit dem 1. Januar 1832 beginne; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Vertrag und die dazu gehörigen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, nach ihrem ganzen hienach folgenden Inhalte zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Friederichshafen den 7. August 1831.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Harttmann.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

Vertrag

zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen.

Seine Majestät der König von Württemberg
und
Seine Majestät der König von Bayern
einerseits, und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
andererseits

haben — in der Absicht, den Verkehr zwischen Ihren Staaten möglichst zu erleichtern, Unterhandlungen pflegen lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath und General-Bevollmächtigten bei der K. Bayern'schen General-Zoll-Administration in München, Franz v. Miller, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter des K. Bayern'schen Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Commandeur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commenthur des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums der Finanzen und Vorstand der General-Zoll-Administration, D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Inhaber des K. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, geheimen Referendär im Großherzoglichen Staats-Ministerium und geheimen Archivar, Carl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des churfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der Großherzoglich Sächsischen silbernen Verdienst-Medaille,

welche, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikation über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Art. 1.

Spätestens vier Wochen nach Auswechslung der auf gegenwärtigen Vertrag bezüglichen Ratifikations-Urkunden soll zwischen den Königlich Württembergischen und

Königlich Bayern'schen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach der Handel und Verkehr gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I.

Frei von Eingangs-Gebühren sollen, und zwar nun forthin vertragsmäßig, nach den Königreichen Württemberg und Bayern aus dem genannten Großherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

II.

Freien Eingang in die Königreiche Württemberg und Bayern erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der Großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B):

a) in unbestimmten Quantitäten:

1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereien (nach dem Württembergisch-Bayern'schen Vereins-Tarif, Ziffer 16 a, 17 a, 53, 59 a, 126, 138 b 1, 158, 163 g, 1, 2, 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a.)

2) Flachs, Hanf, Werg.
(Ziffer 154 a, 197 a, 483.)

3) Gemeine, nicht eigens belegte Viktualien.
(Ziffer 464.)

4) Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Terzen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferkeln, Schaafe, Hämmel, Widder, gemeine und veredelte Lämmer, Geißvieh, Böcke, Ziegen, Kitzen.
(Ziffer 465 a—q.)

5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nuß-, Kirschbaum-, auch Masern-Holz, dann Holzwaaren, gemeine, für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Gröckeln, Schusterspähne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salz-Kübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln,

Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Krezen und Ringe, Packkisten und Steckenholz.

(Ziffer 202 a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2 und i.)

6) Steine, insbesondere Mühlsteine, Wetzsteine, Ziegel- und Backsteine, Steinhauer-Arbeiten.

(Ziffer 428 b, d, e, f, g.)

7) Pech, rohes und geläutertes.

(Ziffer 318 a, b, c, e.)

8) Kienruß.

(Ziffer 223.)

9) Gyps in Fässern, und Kalk, gebrannter.

(Ziffer 175 a, 216 a.)

10) Eisen, rohes, Kupfer, rohes in unverarbeiteten Masseln, Messing, unverarbeitetes.

(Ziffer 123 b, 247 b, 282 b.)

b) in bestimmten Quantitäten:

1) Binder-, Faßbinder-Arbeiten, Dreher- und Drechsler-Waaren von Holz, gemeine, Schreiner-Arbeiten, gemeine Gefährte zum Oekonomie-Dienste, unbeschlagene.

(Ziffer 52, 116 a, 1, 398 a, 170 b, 2, c, 2, d, 2, g.)

jährlich im Ganzen . . . . vierhundert Centner.

2) Büchsenmacher-Arbeiten, als vollendete Gewehre, Pistolen etc.

(Ziffer 75)

jährlich . . . . fünfzig Centner.

3) Tabackpfeifen, erdene, unbeschlagene.

(Ziffer 128 a)

jährlich . . . . fünfzig Centner.

4) Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge.

(Ziffer 441 b, 2.)

jährlich . . . . fünfzig Centner.

5) Rulaer Pfeifenköpfe, gut beschlagene.

(Ziffer 441 b, 3.)

jährlich . . . . fünfzig Centner.

6) Puppenköpfe, Gesichter von Papier.

(Ziffer 339 b.)

jährlich . . . . fünfzig Centner.

III.

Einem herabgesetzten Eingangs-Zolle und zwar vorerst um 50%, sage fünzig Procent der allgemeinen Tarifs-Abgabe sollen unterliegen:

1) Wolle, Schaaf-, Schur- und Weißgerber-Wolle, rohe, ungekämmte und gekämmte, gefärbte, Flocken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Azors, Moltons, Biber, gestrickte Waaren.

(Ziffer 489 a, 1, 2b, c, d, 168 c, 1, 2 f, 456.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen . sechshundert Centner,
im zweiten Jahre . . . . Tausend Centner,
im dritten Jahre . . . . Eintausend fünfhundert Centner.

2) Baumwolle, kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe, ungebleichte, gebleichte, gezwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weise, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrickte.

(Ziffer 38 lit. b, c, d, 1, 2, 3, Ziffer 168 a, 1, 2, 3, 4.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von vierhundert Ctr.
im zweiten Jahre . . . . siebenhundert Ctr.
im dritten Jahre . . . . tausend Ctr.

3) Leinwand, ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradl, Canevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande, gebleichte, Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwillich, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge, Fadenbattist.

(Ziffer 256 a, b, c, d)

im Ganzen zusammen

im ersten Jahre . . . . sechshundert Centner,

im zweiten Jahre . . . . tausend Centner,

im dritten Jahre . . . . ein tausend fünfhundert Centner.

Im vierten Jahre und weiter, so lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bei den Quantitäten des dritten Jahres.

4) Eisenfabrikate, gemeine, Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten; Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter rc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeide-Waaren unvermengt, jährlich im Ganzen zusammen zweihundert Centner.

(Ziffer 123 i, 1, 2.)

IV.

a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Württemberg und Bayern in die Großherzoglichen Lande eingeführt werden, sollen dieselben frei von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frei von jedem Eingangs-Zolle und von jeden Verbrauchssteuern, insofern Letztern nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Großherzogthume je mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben, insofern sie Württembergische oder Bayernsche Erzeugnisse sind, dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenach'schen Erzeugnissen derselben Art bei dem Eingange in das Gebiet des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereines zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Impost-Betrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Procent, soll beim Eingange in das Großherzogthum folgenden Württembergischen und Bayern'schen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speise-Oele.
(Ziffer 75, 390, 460 a, b, 302 b, c.)

2) Wein und Most.
(Ziffer 478 a, c, nur daß statt „ausländischen" Württembergischen und Bayernschen zu verstehen ist).

3) Rauch- und Schnupftabak, auch Carotten und Tabak-Blätter.
(Ziffer 440 a, b.)

4) Wachs-Kerzen.
(Ziffer 470 c.)

5) Für Bier, Branntwein, Liqueurs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber, soll nur eine solche Abgabe zu leisten seyn, welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthum besteuert sind.

Art. 2.

Was den Durchgang betrifft, so sollen

1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines Andern in das Ausland, oder vom Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines Andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen

2) die hohen kontrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten vier Wochen nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes, so wie der Kunst, von allen Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Weggelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Congreß-Akte oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden) gänzlich befreit bleiben, daß sohin in Gemäßheit dessen auch insbesondere die bisherige Transitozollgebühr im Neustädter Kreise Württemberg und Bayern gegenüber aufzuhören habe.

3) An dem fortbestehenden Großherzoglich Sächsischen Geleite soll für die Württembergischen und Bayern'schen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes

und der Kunst, auf den Straßen durch das Eisenach'sche Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ꝛc. eine Erleichterung von fünfzig Procent der allgemeinen Tarifsätze stattfinden;

4) bei allenfallsiger Ausführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten, wird, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 3.

Von Ausgangs-Zöllen bei dem Uebertritte in die Großherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichnisse C. aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung frei; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände bei dem Uebertritte aus dem Großherzogthum in das Württembergisch-Bayern'sche Vereins-Gebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Landen, im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhr-Verbote auf; frei von allen Ausgangs-Abgaben sollen auch seyn, alle diejenigen Producte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Württembergisch-Bayern'schen Vereins-Gebiete dahin aus dem Großherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzkohlen, Porcellain-Erde, Häute, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Flechsen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Bibern, Haasen, Abfälle von Häuten und Leder, Hornspitzen.

Art. 4.

Wenn außer den in vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der kontrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zu Statten kommen, dagegen soll irgend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbfleißes aus den Landen der hohen kontrahirenden Theile mit einer höheren Abgabe als hiefür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5.

Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Württemberg und Bayern zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brückengeld, Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chausseegeld-Abgaben wird zur Zeit, und bis der Großherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Großherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeld-Abgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Verminderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Art. 1 verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen und Uebergangs-Punkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst zugestandenen Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten, oder bei der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbtreibenden alle Erfordernisse besonders in Ansehung der beizubringenden Zeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Artikels 13 des zwischen Württemberg und Bayern einerseits, und Preussen und Hessendarmstadt andererseits geschlossenen Handels-Vertrages und den hienach näher festzusetzenden Reglements entsprechen.

Art. 7.

Uebrigens wollen die hohen kontrahirenden Theile zur Erleichterung der gegenseitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduktion der Münz-, Maaß- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Pub-

likums vorläufig entwerfen, und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen kontrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Zugleich werden die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, und für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden, nicht aber bei den sonstigen Consumenten Bestellung suchen, in keinem der kontrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. 9.

Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine Statt finden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern gränzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmten Bezirkes, gegen Zusicherung der vollen Reciprocität von Seite Sachsen-Weimar-Eisenach gewährt werden, vorbehältlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenthümlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktbesuches gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einstweilen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bei dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Communen oder an Corporationen entrichtet werden, insoferne sie nicht von den Inländern in gleichem Maaße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile gänzlich hinwegfallen.

Art. 10.

Die hohen kontrahirenden Theile werden Sich überhaupt in allen zu Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und treten deßhalb, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zoll-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Cartel-Verhältniß (nach Inhalt der Beilage), vorbehältlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusetzenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11.

Die Dauer dieses Vertrags wird vorläufig bis zum 31. December 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

Art. 12.

Der Vertrag soll ohne Verzug zur allerhöchsten Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen und zwar nach vorgängiger wechselseitiger Benachrichtigung über die unbedingte Ratifikation durch die Post bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen München den 10. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Fried. Anton v. Conta.

Beilage A.

Zu Art. 11.

Verzeichniß

der im Eingange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1.	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, eigens belegte . . .	1.
2.	Asche, a) alle gemeine Haus-, Wald-, Holz-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunder-Asche . . . . c) Koth oder ausgelaugte Asche	26. a u. c.
3.	Bäume zum Verpflanzen	31.
4.	Bagage, alle, nemlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche 2c. als Bedürfniß der Reisenden	32.
5.	Baumwolle, a) rohe, ungesponnene, ungekämmte	38 a.
6.	Beere, a) gemeine frische, f) Vogel- und Wachholderbeere .	39 a f.
7.	Beine, a) rohe, unverarbeitete, c) Mist	40 a u. c.
8.	Bienenkörbe, h) Stöcke mit lebenden Bienen	46 b.
9.	Blei, a) altes und alle zerbrochenen Bleiwaaren; b) rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Mulden 2c. d) Erz	57 a b u. d.
10.	Blut vom Vieh, a) im nassen, b) im eingetrockneten Zustande	60 a u. b.
11.	Braunstein	65.
12.	Brod, a) gemeines gebackenes (so lange das Scheffel Roggen über 11 fl. steht)	66 a.
13.	Buchbinderwaaren, c) alte defekte, zum Einstampfen . .	69 a.
14.	Buchdrucker-Buchstaben, b) alte, schon gebrauchte, unbrauchbare	70 b.
15.	Bücheln und Kiefernzapfen	72.
16.	Contanti (baares Geld)	103.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
17.	Därme vom Vieh, a) nasse, b) trockene	109 a u. b.
18.	Dornschlag	114.
19.	Dünger	118.
20.	Eicheln	120.
21.	Eingeweide vom Vieh, mit Ausschluß der Därme . . .	122.
22.	Eisen, a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren . . . . d) Abfälle (Eisenfeilspäne), f) Brühe, Beitze, h) Erz, Eisenstein, auch Wascheisen (Generale vom 11. December 1828 Nro. 588)	123 a b f u. h.
23.	Elfenbein, a) Abfälle, gänzlich unbrauchbare	125 a.
24.	Erde, a) gemeine, c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß, d) Moor-Erde und e) Porcellain-Erde	127 a c d u. e.
25.	Erze, rohe, nicht eigens belegte, a) unverpackt	130 a.
26.	Farbhölzer, c. 1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten .	138 c 1.
27.	Fässer, a) alte leere zum Füllen.	137 a.
28.	Feldspath	143.
29.	Filze, a) alte zerschnittene Filzhüte	149 a.
30.	Fische, b) Brut- oder Setzlinge, mit Abschlag von 20% für das Wasser	152 b.
31.	Flachs, b) grüner, vom Felde hinweg	154 b.
32.	Flechsen von Thieren, a) frische, b) getrocknete	155 a u. b
33.	Floßgeräthschaften zum Behufe der Fahrt	159.
34.	Früchte, a) alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität	163 a b u. f 3.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	b) alle Getreidegattungen: als Weitzen, Korn oder Dinkel, Hirse, Linsen, Erbsen, wenn das Scheffel über 16 fl. Roggen, oder Korn, wenn das Scheffel über 11 fl., Gerste, Fesen, Bohnen und Heidekorn, wenn das Scheffel über 9 fl., Haber und Wicken, wenn das Scheffel über 5 fl. stehet, f) Erdäpfel und Rüben, 3) wenn das Scheffel Roggen über 15 fl. steht . .	163 a b u. f 3.
35.	Futter, a) Kräuter für das Vieh . . . . b) Haber, den Frachtfahrer für ihre Pferde mitnehmen, 1—2 Metzen für das Pferd	164 a b 1.
36.	Gallmey	167.
37.	Gefährte, e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen	170 e.
38.	Gerberlauge	172.
39.	Gyps, b) Dünger, das sind ungebrannte gestoßene Gypssteine, c) Steine	175 b u. c.
40.	Glasscherben	181.
41.	Gold, a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold	184 a.
42.	Haare, 2 a) von Schweinen, rohe, unbearbeitete	190 a.
	Menschenhaar-Abgang (Werghaar) (Generale v. 13. Mai 1829)	2 a.
43.	Haderlumpen	192.
44.	Häckerling von Stroh und Heu	193.
45.	Häute, nemlich g) Abfälle, 1) frische, 2) getrocknete . . .	194 g 1. 2.
46.	Hafner-Erz	195.
47.	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde und wiederkehrende Handwerker	196.
48.	Hanf, b) grüner vom Felde hinweg	197 b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
49.	Hausgeräthe, a) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	199 a.
50.	Holz, b) Abfälle, Sägespäne	202 b.
51.	Hopfensetzlinge	205.
52.	Kalk, b) Steine	216 b.
53.	Kies zum Glasmachen	224.
54.	Klauen	227.
55.	Kleyen	229.
56.	Knochen, a) rohe, b) gemahlene, Mehl	230 a u. b.
57.	Knoppern, a) ungemahlene, b) Mehl	232 a u. b.
58	Kohlen, a) von Holz, b) von Stein	234 a u. b.
59.	Kuchen, von Lein, Reps ꝛc.	243.
60.	Kupfer, a) altes, und alle zerbrochene Kupfer-Waaren, auch Kupferasche, b) Erz	247 a u. b.
61.	Leder, e) Abfälle, 1) im nassen, 2) im trockenen Zustande .	254 e 1. 2.
62.	Lohrinden, a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte . . . b) gestampfte . . . . c) Kuchen, das sind ausgelaugte Lohe	260 a b u. c.
63.	Mägen von Vieh	263.
64.	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe . . . . a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen.	273 a.
65.	Messing, a) altes, und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messingasche	282 a.
66.	Meubles, b) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	285 b.
67.	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289.
68.	Muster und Musterkarten, a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons	296 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
69.	Ochsengalle, a) frische	301 a.
69½.	Oele, Birkenöl (Generale vom 30. September 1828, Nro. 1075)	302 Haupt-Rubrik.
70.	Papier, a) altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen,	
	e) Prozeß- und andere Akten sammt Beilagen	313 a u. e.
71.	Pflanzen, a) frische zum Verpflanzen	327 a.
72.	Platina	330.
73.	Pottasche, a) rohe, b) kalzinirte	334 a b.
74.	Quercitronen	342.
75.	Reben, Weinreben zum Verpflanzen	344.
76.	Röhre zu Weberkämme	353.
77.	Rohr, a) gemeines	355 a.
78.	Saamen, a) welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus, oder welche ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reciprocität	358 a.
79.	Säcke, a) alte leere	359 a 1.
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende.	
80.	Sand, gemeiner zum Putzen	367.
81.	Sandel, a) ganzer	368 a.
82.	Schifffahrtsgeräthschaften, zum Behufe der Fahrt	380.
83.	Schilf, a) rohes und Moosrohr	384 a.
84.	Schliff	386.
85.	Schmack oder Sumach	388.
86.	Schwämme, a) gemeine, 1) frische	402 a 1.
87.	Schwefel, a) roh in Stangen und Stücken	404 a. b.
	b) gereinigt in Stangen.	
88.	Seide, a) Cocons oder Galletten	408 a u. b.
	b) Floretseide rohe, durchgefressene Cocons und Seidenabfälle.	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
89	Silber, a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles gebrannte ausgezupfte Silber . . .	417 a.
90.	Soda, a) rohe	418 a.
91.	Spreu	425.
92.	Steine, a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	428 a.
93.	Streu	432.
94.	Stroh, a) gemeines	434 a.
95.	Thon, Töpferthon	450.
96.	Thran (Fischschmalz)	451.
97.	Torf	453.
98.	Tröbern, Trestern	455.
99.	Vieh (n) 2) a) veredelte Hammel und Widder, welche erwiesenermaßen zur Veredlung der inländischen Schaafzucht gehören (Generale vom 26. November 1828, Nro. 15,854) . . .	465 n. 2 a.
100.	Weinstein, a) roher und einmal kristallisirter	482 a.
101.	Zink, a) Erz	494 a.
102.	Zinn, a) altes und alle zerbrochene Zinnwaaren	495 a.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Fried. Anton v. Conta.

Beilage B.

Zu Art. 1. II. a, b, III.

Verzeichniß

der im Eingange unter den vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Zum Art. 1.
	a., (II. a. 1—10.)
16 a.	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:
	a) Frisch im grünen Zustande (Sp.Ctr. à 50 kr.).
17 a.	Aprikosen, a) Früchte (Sp.Ctr. à 50 kr.).
33.	Baldrian (Sp.Ctr. 1 fl. 40 kr.).
59 a.	Blumen, a) Gartenblumen frische (zu 1 fl. Werth 3 kr.).
126.	Enzian und Enzian-Wurzeln (Sp.Ctr. à 25 kr.).
138 b 1.	Farb, b) 1) Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln, nicht eigens belegte, unbereitete (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
158.	Flohsaamen (Sp Ctr. à 25 kr.).
163 g 1 u. 2.	Früchte, g) Baumfrüchte:
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse (Sp.Ctr. à 50 kr.)
	2) gedörrt oder getrocknet (Sp.Ctr. à 1 fl. 40 kr).
166.	Galläpfel oder Gallus (Sp.Ctr. à 50 kr.).
169.	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Kraut-Arten:
	a) nicht eigens belegte, frische (für 1 fl. Werth à 3 kr.).
204.	Hopfen (Sp.Ctr. à 5 fl.).
358 b c d	Saamen, b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssaamen (Sp.Ctr. à 12½ kr.);
	c) Kleesaamen Sp Ctr. à 12½ kr.);
	d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe (Sp.Ctr. 12½ kr.).

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
413 a.	Senf, a) Senf und Senfmehl (Sp.Ctr. à 1 fl. 40 kr.).
154 a.	Flachs, a) ungehechelt, gehechelt, ungesponnen (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
197.	Hanf, a) ungesponnen (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
483.	Werg von Flachs oder Hanf (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
464.	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
465 a—q.	Vieh: a) Pferde (Stück 5 fl.);
	b) Fohlen unter einem Jahr (Stück 1 fl.);
	c) Maulthiere (Stück 1 fl. 12 kr.);
	d) Esel (Stück 1 fl. 3 kr.);
	e) Stiere (Stück 2 fl.)
	f) Ochsen (Stück 5 fl.);
	g) Kühe (Stück 2 fl.);
	h) Rinder, Terzen, Jährlinge (Stück 1 fl. 30 kr.);
	i) Kälber unter einem Jahr (Stück à 30 kr.);
	k) Schweine (Stück 20 kr.);
	l) Frischlinge (Stück 12 kr.);
	m) Spanferkeln (Stück 3 kr.);
	n) Schaafe, Hammel, Widder:
	1) gemeine (Stück 12 kr.),
	2) veredelte Schaafe (Stück 6 kr.);
	o) Lämmer (Stück 3 kr.);
	p) Geiß-Vieh, Böcke, Ziegen (Stück 9 kr.);
	q) Kitze (Stück 3 kr.).
202 a 1. 2. 3	Holz, a) gemeines, hartes und weiches:
5 f 1. 2 i.	1) Baum- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen, ungeschnitten (1 fl. Werth à ¼ kr.).
	2) Bau- und Werkholz, geschnitten in Rahmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stohlen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen.

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	Holz.
	Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrten Brunnenteicheln, Weinpfählen oder Rebstecken, auch Weiden und Reisholz (1 fl. Werth à 1½ kr.).
	3) Brennholz, alles in Scheitern, Aesten, Bäuschen, Borzen, Spähnen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspähnen (1 fl. Werth à 1¼ kr.).
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Köpfe und Krummholz (1 fl. Werth à ¼ kr.).
	h) Nuß-, Kirschbaum-, auch Maser-Holz:
	1) in Blöcken und Stämmen (1 fl. Werth à ½ kr.);
	2) geschnittenes (1 fl. Werth à 1½ kr.).
	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspähne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weiden-Kretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz (1 fl. Werth mit 6 kr. belegt.)
428 b c f g.	Steine, b) Mühlsteine (1 Stück 30 kr.);
	c) Wetzsteine (100 Stück à 5 kr.);
	f) Ziegel- und Backsteine (eine Fuhr à 6 kr.);
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstöcke (1 Stück à 3 kr.).
518 a b c e.	Pech, a) rohes ungeläutertes (Sp.Ctr. à 12½ kr.);
	b) Schusterpech (Sp.Ctr. à 25 kr.);
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler (Sp.Ctr. à 50 kr.);
	e) Satzpech (Sp.Ctr. à 12½ kr.).

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
223.	Kienruß (Sp.Ctr. à 50 kr.).
175 a.	Gyps, a) in Fässeln (1 Stück à 3 kr.).
216 a.	Kalk, a) gebrannter (1 Scheffel à 2 kr.).
123 b.	Eisen, b) rohes in Floßen, Gensen von Hochöfen (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
247 b.	Kupfer, b) rohes, in unverarbeiteten Massen (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
282 b.	Messing, b) unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafel-Messing (Sp.Ctr. à 6 fl. 40 kr.).
	b. (II. b. 1—6.)
52.	Binder, Faßbinder-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 kr. bisher belegt).
116 a—1.	Dreher- oder Drechslerwaaren, a) von Holz,
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzer, Mulden, Tröge, Teller rc. für Landleute (1 fl. Werth 6 kr.).
398 a.	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte,
	a) gemeine, unpolirte (1 fl. Werth 6 kr.).
170 b 2 c 2	Gefährte, b) zum Oekonomiedienst:
d 2 g.	2) unbeschlagen (1 Stück à 1 fl.).
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren rc.
	2) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.).
	d) Pflüge und Eggen:
	e) unbeschlagene (1 Stück à 15 kr.).
	g) einzelne Theile, Räder, Axen (1 fl. Werth à 6 kr.).
73.	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendete Gewehre, Pistolen rc. (Sp.Ctr. 30 fl.).
128 a.	Tabakpfeifen, erdene, unbeschlagene (Sp.Ctr. 3 fl. 20 kr.)
441 b 2. 3.	Rulaer Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp.Ctr. à 15 fl.)
	3) gut beschlagene (Sp.Pf. 1 fl.).
339.	Puppen, b) Gesichter von Papier (Sp.Ctr. 15 fl.).

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
	c., (zu III. 1. 2. 3.)
489 a 1. 2 b	Wolle, a) alle Schaafschur- und Weißgerber-Wolle,
c d. 168 c	1) rohe, ungekämmte (Sp.Ctr. à 12½ kr.).
1. 2 f. 456.	2) gekämmte (Sp.Ctr. à 5 fl.).
	b) gefärbte (Sp.Ctr. à 10 fl.).
	c) Flocken, Woll-Abfälle, Tuchscheerer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp.Ctr. à 25 kr.).
	d) Garne von Wolle:
	1) ungefärbte (Sp.Ctr. à 10 fl.).
	2) gefärbte (Sp.Ctr. 15 fl.).
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halb-Tücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschließlich der Enden und Leisten (Netto-Ctr. à 60 fl.).
58 b c 1.2.3	Baumwolle, b) kartätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitet
4 d 1. 2. 3.	(Sp.Ctr. à 1 fl. 40 kr.).
	c) Garne:
	1) rohe, ungebleichte (Sp.Ctr. à 50 kr.)
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte (Sp.Ctr. 5 fl.).
	3) gefärbte (Sp.Ctr. 10 fl.).
	4) türkischrothgefärbtes Garn (Sp.Ctr. 10 fl.).
	d) Tücher und Waaren:
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins (Netto-Ctr. 20 fl.).
	2) alle weißen glatten Hamans, Mousselins (Netto-Ctr. à 60 fl.)
	3) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto-Ctr. 60 fl.)

Tarifs-Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.
256 a b c d.	Leinwand, a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradl, Canevas, und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande (Netto-Ctr. 10 fl.). b) gebleicht (Netto-Ctr. 20 fl.). c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge (Netto-Ctr. à 30 fl.). d) Fadenbattist (Netto-Ctr. à 30 fl.).
125 i 1 u. 2.	Eisen, i) Fabrikate, alle gemeine: 1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten (Sp.Ctr. 6 fl. 40 kr.). 2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Geschmeidewaaren unvermengt (Sp. Ctr. 7 fl. 30 kr.).

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Fried. Anton v. Conta.

Beilage C.

Zu Art. 3.

Verzeichniß

der im Ausgange freien Gegenstände.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
1.	Alaun, a) gewöhnlicher	6 a.
2.	Alkali	7.
3.	Anis	12.
4.	Antimonium crudum (rothes Spießglas)	14.
5.	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:	
	a) frisch im grünen Zustande	16 a u. b.
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien.	
6.	Aprikosen, a) Früchte	17 a u. b.
	b) Kerne	
7.	Aqua fortis (Scheidewasser)	18.
8.	Arak	19.
9.	Asche, c) Koth oder ausgelaugte Asche	26 c.
10.	Badian (Sternanis)	30.
11.	Bäume zum Verpflanzen	31.
12.	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfnisse der Reisenden	32.
13.	Barometermacher-Arbeiten (gefüllte Barometer)	36.
14.	Bast, b) Geflechte, feine, zu Hüten	37 b c.
	c) Waaren:	
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc.	37. 1.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
15.	Baumwolle, d) Tücher und Waaren:	
	1) rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins	
	2) alle weißen glatten Hamans, Mousselins ꝛc. . .	
	3) Baumwollwaaren, brochirte, festonirte, gestikte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte	38 d 1—4.
	4) alle gestrikten	
16.	Beere, Garten- und Waldbeere:	
	a) gemeine, frische	
	d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	39 a d u. f.
	f) Vogel- und Wachholderbeere	
17.	Beine, c) Mist	40 c.
18.	Bier, a) alles, neben Erhebung des Malzaufschlages ꝛc. . .	47 a.
19.	Bimsen	50.
20.	Binder-, Faßbinder-Arbeiten	52.
21.	Blau- und blausaures Kali	54.
22.	Blech, a) alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln (Generale vom 7. Oktober 1828, Nro. 14,012)	55 a.
	e) Fabrikate:	
	1) von schwarzem Bleche	55 e 1 u. 2.
	2) von weißem Bleche	
23.	Blei, e) Federn, Bleistifte mit höher belegten Waaren unvermengt	57 e u. f.
	f) Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels . .	
24.	Blumen, a) Gartenblumen, frische	59 a.
25.	Branntweien und alle gebrannten, nicht besonders belegten Wasser	63.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
26.	Brod, a) gemeines, gebackenes (so lange das Scheffel Roggen unter und bis 11 fl. steht, 2) über 11 fl.)	66 a 1 u. 2.
27.	Bronce-Arbeiten, b) broncirte Holz-Arbeiten	67 b.
28.	Butter, alle	75.
29.	Chemische Feuerzeuge	88.
30.	Chemische Waaren, nicht eigens belegte	89.
31.	Contanti (baares Geld)	103.
32.	Corallen, b) geschliffen, ungefaßt	104 b.
33.	Coriander	105.
34.	Dantes (Spiel- oder Recheupfennige)	110.
35.	Darmsaiten	111.
36.	Draht, a) vom Eisen . . . . c) vom Stahl . . . . d) Saiten . . . . e) Waaren . . . . 1) gemeine Vogelhäuser	115 a c d e 1.
37.	Dreher- oder Drechslerwaaren: b) von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren unvermengt	116 b.
38.	Dünger	118.
39.	Eisen, b) rohes, in Flossen, Gensen von Hochöfen . . . . c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen . . . i) Fabrikate, alle gemeine . . . . 1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . . . . 2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeidwaaren unvermengt	123 b c i 1 2 1 k 1. 2.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Eisen, k) Geschmeidewaaren, das sind alle feine polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	123 b c i 1 2 l k 1. 2.
	l) Gußwaaren	
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten . . .	
	2) feinere geschliffene Gußwaaren	
40.	Erde, a) gemeine	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegel-Erde . . .	
	1) roh	
	2) geschlämmte	
	3) verpackt	
	c) Farb-Erde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß	127 a—d.
	d) Moor-Erde	
	f) Geschirr	
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen . . .	
41.	Erdene Tabacks-Pfeifen:	
	a) unbeschlagen	128 a u. b.
	b) beschlagen	
42.	Essige, alle, auch Essig-Mutter	132.
43.	Eier	133.
44.	Fächermacher-Arbeiten	136.
45.	Fässer, a) alte leere zum Füllen	137 a.
46.	Farb, b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte	
	1) unbereitet	138 b 1. 2 c 2 d 3.
	2) bereitet	
	c) Hölzer	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Farb:	
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt	
	d) Waaren	138 b 1. 2 c
	3) Pastell-Farben	2 d 3.
47.	Fenchel	144.
48.	Fette, b) Schmeere	145 b.
49.	Feuersteine	148.
50.	Firnisse	150.
51.	Fische, a) gemeine, deutschländische	
	1) frische, mit Abschlag von 20% für das Wasser	152 a 1 u 2.
	2) getrocknet oder geräuchert	
52.	Fleisch, a) frisches und solche Würste	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelate- und Salami-Würste	156 a b.
53.	Flinten, d) Steine	157 d.
54.	Floß-Geräthschaften, zum Behufe der Fahrt	159.
55.	Frösche	162.
56.	Früchte, a) alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität .	
	b) alle Getreidegattungen	
	1) Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel, wenn der Scheffel von 1—15 fl. 59 kr. im Preise steht .	
	2) Korn oder Roggen, wenn der Scheffel von 1—10 fl. 59 kr. im Preise steht	163 a b 1. 2 c d f.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Früchte:	
	3) Gerste und ungegerbter Fesen, wenn der Scheffel von 1—8 fl. 59 kr. im Preise steht . . .	
	4) Haber und Wicken, wenn der Scheffel von 1—4 fl. 59 kr. im Preise steht	163 a b 1. 2
	c) Bohnen und Heidekorn, gleich Gerste	c d f.
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte, auch Linsen und Erbsen, gleich Weißen)	
	f) Erdäpfel und Rüben (wenn das Scheffel Roggen unter 11 fl. steht)	
	g) Baumfrüchte	
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse	
	2) gedörrt und getrocknet	163 g 1. 2. 3.
	3) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte Baumfrüchte	
57.	Futter, b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen	164 b 1.
	1—2 Metzen für ein Pferd	
58.	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten .	
	a) nicht eigens belegte, frische	169 a u. b.
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte . .	
59.	Gefährte, b) zum Oekonomiedienste, große	
	1) beschlagene	
	2) unbeschlagene	
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc. . .	170 b 1. 2 c
	2) unbeschlagene	2.
	d) Pflüge und Eggen	
	2) unbeschlagene	d 2 e g.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
	Gefährte, e) alte, schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen	d 2 e g.
	g) einzelne Theile, Räder, Axen	
60.	Geflügel, a) zahmes	171 a 1. 2.
	1) großes ausgewachsenes	
	2) kleines, junges, unausgewachsenes	
61.	Gyps, b) Dünger, das sind ungebrannte gestoßene Gypssteine	175 b.
62.	Glas, a) Spiegelgläser	177 a b c d e.
	1) rohe ungeschliffene	
	α) Judenmaaß-Spiegelgläser	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser	
	2) geschliffene unbelegte	
	3) belegte	
	b) Fenster und Tafelglas	
	c) Brillen und Uhrgläser	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanteriewaaren gehörigen Glaswaaren	
	e) Steine, geschliffene Prismen für Lüstres	
63.	Glaser-Arbeiten gemeine	178.
64.	Glasgemälde	180.
65.	Glaubersalz, a) in Erde, Stein ꝛc. gebrannt, entwässert	182 a u. b.
	b) kristallisirt	
66.	Gold, a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	184 a.
67.	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	187.

Digitized by Google

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
68.	Haarpuder (Kraftmehl)	191.
69.	Handwerkszeuge, schon gebraucht, für wandernde wiederkehrende Handwerker	196.
70.	Hanf, c) Körner	197 c.
71.	Hausgeräthe, a) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	199 a.
72.	Holz, b) Arzneihölzer	
	h) Abfälle, Sägspäne	
	i) Waaren, gemeine für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspähne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Sieblaufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	202 b h i k.
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lakirt	
73.	Hopfen	204.
74.	Hopfensetzlinge	205.
75.	Instrumente, a) astronomische	211 a.
76.	Käse, alle	215.
77.	Kaninchen, lebende	217.
78.	Kannenbäcker-Arbeiten, das sind Steingeschirre	218.
79.	Kardendisteln für Tuchmacher	219.
80.	Korbmacher-Arbeiten	
	a) gemeine, von Weiden	235 a b.
	b) feine	

Digitized by Google

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
81.	Krapp, a) roher in Wurzeln	238 a b.
	b) in Mehl	
82.	Kraut, a) ungeschnitten, in Köpfen	239 a b.
	b) eingeschnitten, eingesalzen	
83.	Kümmel	245.
84.	Leder, a) alles Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth bearbeitete Häute	254 a b c.
	b) Corduan, Saffian, auch Brüßeler, dann alles gefärbte und lakirte Leder	
	c) türkisches Bocksleder, rohes	
85.	Leim, b) Vogelleim	255 b c.
	c) Fischleim	
86.	Leinwand, a) ungebleichte, Dtillich, Zwilch, Gradl, Canevas und alles rohe Leinenzeug in ungebleichtem Zustande	256 a b c.
	b) gebleicht	
	c) Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Ginghams, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge	
87.	Lohrinden, c) Kuchen, das sind ausgelaugte Lohe	260 c.
88.	Marmor, b) verarbeitet im Großen	272 b c.
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	
89.	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:	
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen	273 a.
90.	Mehl, a) wenn das Scheffel Roggen unter 11 fl. steht . . .	278 a.
91.	Messing, c) Waaren, alle, nicht vergoldete und versilberte .	282 c.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
92.	Meubles, b) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen	285 b.
93.	Milch	286.
94.	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289.
95.	Moos, a) isländisches . . . . b) anderes medizinisches	290 a b.
96.	Muster und Musterkarten: a) in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Cartons	296 a.
97.	Nestlerarbeiten	299.
98.	Oblaten	300.
99.	Ochsengalle, a) frische	301 a.
100.	Oele, a) Kien- oder Terpentin-Oel, Pech- und Steinöle . . b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rebs-Oele	302 a b.
101.	Papier, a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungs-Papier . . . . b) Preßspähne und Pappendeckel . . . . c) gefärbtes Bundpapier, und Papiertapeten . . . e) Prozeß- und andere Akten samt Beilagen . . .	313 a b c e.
102.	Papparbeiten, a) gemeine	314 a.
103.	Pergament	320.
104.	Pfirsiche, a) Früchte . . . . b) Kerne	326 a b.
105.	Pflanzen, a) frische zum Verpflanzen	327 a.
106.	Platina	330.
107.	Pottasche, b) kalzinirte	334 b.
108.	Puppen, b) Gesichter von Papier	339 b.
109.	Reife, a) eiserne, köllnisches Reifeisen	347 a.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
110.	Reisblei	349.
111.	Reps, a) Frucht	350 a.
112.	Riemerarbeiten	351.
113.	Röthel, Rothsteine:	
	a) verarbeitet zu Schreibfedern	354 b.
114.	Rohr, a) gemeines	355 a.
115.	Saamen, a) welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus, oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen gegen Reciprocität	358 a—d.
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen	
	c) Kleesaamen	
	d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wies-Gründe	
116.	Säcke, a) alte leere	359 a 1 b.
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende . . .	
	b) neue	
117.	Säure, nicht eigens belegte	361.
118.	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	362.
119.	Salz, a) Kochsalz und Salzsteine	366 a b c.
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle vom Kochsalz	
	c) Salzsäure	
120.	Sand, gemeiner, zum Putzen	367.
121.	Sandel, b) gemahlen, geraspelt	368 a.
122.	Schachtelhalme	372.
123.	Schiffe, a) große, Gemsen, Schelchen	379 a b.
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
124.	Schiffsgeräthschaften, zum Behufe der Fahrt	380.
125.	Schiffsklammern	381.
126.	Schilf, b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger 2c. . .	384 b.
127.	Schliff	386.
128.	Schmalz	390.
129.	Schmelztiegel	391.
130.	Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine	392.
131.	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge 2c. unter Galanterie-Waaren gehören	396.
132.	Schreibtafeln, elastische	397.
133.	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte: a) gemeine unpolirte	398 a.
134.	Schusser	401.
135.	Schwämme, a) gemeine . . . . 1) frische . . . . 2) gedrocknete, gedörrte	402 a. 1. 2.
136.	Schwefel, d) Säure	404 d.
137.	Schwertfeger-Arbeiten	405.
138.	Seife, a) Seife und Seifensieder-Waaren . . . . c) Schmier-Seife	410 a-c.
139.	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	411.
140.	Senf, a) Senf und Senfmehl	413 a.
141.	Sennesblätter	414.
142.	Siebmacher-Arbeiten	416.
143.	Silber, a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Silber . .	417 a.
144.	Soda, a) rohe . . . . b) kristallisirte	418 a-b.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
145.	Spiegel, a) vollendete:	421 a 1. 2.
	1) ohne Rahmen	
	2) mit Rahmen	
146.	Stahl, a) roher unverarbeiteter	427 a b 1.
	b) verarbeitet, Stahlwaaren	
	1) gemeine	
147.	Steine, a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	428 a—e.
	b) Mühlsteine	
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte	
	d) Schleifsteine	
	e) Wetzsteine	
148.	Stockmacher-Arbeiten mit Galanterie-Waaren unvermengt	431.
149.	Stroh, d) Waaren:	434 d 1.
	1) gemeine Bienenkörbe, Strohdecken	
150.	Tabacks-, a) Dosen:	441 a 1 b 1 2. 3.
	1) gemeine	
	b) Pfeifen:	
	1) erdene, gemeine, köllnische	
	2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porcellanene, mit gemeinem Metalle beschlagen	
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porcellanene	
151.	Theer	447.
152.	Thiere, seltene Schauthiere	449 a b.
	a) vierfüßige	
	b) Vögel	
153.	Thon, Töpferthon	450.

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
154.	Torf	453.
155.	Trippel, a) roh	454 a b.
	b) präparirt	
156.	Tröbern, Trestern	455.
157.	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Moltons ꝛc., einschlüßig der Enden und Leisten . . .	456.
158.	Uhren, c) Schwarzwälder-Uhren, gemeine, hölzerne	459 c.
159.	Unschlitt, a) roh und geschmolzen	460 a.
160.	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine	464.
161.	Vieh, a) Pferde	465 a k n 1 p
	k) Schweine	
	n) Schaafe, Hämmel, Widder	
	1) gemeine	
	p) Geis-Vieh, Böcke, Ziegen	
162.	Vitriol, a) Eisenvitriol, ordinär	468 a c e.
	c) Zinkvitriol (Gallizenstein)	
	e) Oel	
163.	Wasser, b) mineralische	474 b.
164.	Wasserblei, b) verarbeitet	475 b.
165.	Weine, a) alle rothen und weißen, inländischen und zum Eingange verzollten (Generale vom 11. August 1829, Nro. 12,816)	478 a u. b.
	b) weiße Seeweine mit Beschränkung auf bestimmte Eintrittsorte	
166.	Wolle, a) alle Schaaf-, Schur- und Weißgerber-Wolle . .	489 a 3 u. f.
	3) von den Hauptwollenmärkten ausgehenden . .	
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt	

Nro.	Gegenstände.	Nro. im Tarife.
167.	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte, und mit Galanterie-Waaren unvermengt	491.
168.	Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	493.
169.	Zink, b) Metall, rohes, unverarbeitetes	494 b c.
	c) Zinkblech und Draht	
170.	Zinn, c) gestrecktes und gewalztes	495 c d e f.
	d) Folien	
	e) Asche	
	f) Zinngießerwaaren, alle	
171.	Zöger vom Schilfe	498.
172.	Zwiebeln, a) große zum Genusse	503 a b c.
	b) kleine zum Stecken	
	c) Blumenzwiebeln	

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Fried. Anton v. Conta.

Uebereinkunft
wegen eines Zoll-Cartels.

Art. 1.

Die Behörden, Beamten und Bediensteten der kontrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleifen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des andern Staates, oder zur Sicherung dieser Gefälle und der gegen Contravenienten zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Verzug den verlangten Beistand leisten.

Art. 2.

Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bediensteten des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne spezielle Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zu Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen können.

Ein Gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3.

Den Beamten oder Bediensteten sämtlicher kontrahirenden Regierungen soll gestattet seyn, gegenseitig die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete ohne Begränzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Orts-Obrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Art. 4.

Bei Haussuchungen soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändiget, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der einschlägigen Untersuchungs-Behörde zugestellt werden.

Art. 5.

In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zuläßig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Befugniß ertheilt, den Zoll-Contravenienten, wenn es ohne

Anwendung gewaltsamer Maßregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Orts-Obrigkeit desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Anhaltung statt fand, abzuführen.

Wenn also die Person des Frevlers dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Anhaltung auf fremdem Gebiete Statt.

Art. 6.

Bei Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des andern Staates begangen worden, soll den offiziellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses andern Staates jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden, ist nicht zuläßig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Straf-Verfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zoll-Contravention als wegen der etwa concurrirenden Verbrechen oder Vergehen nach den Landes-Gesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in Ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer Unterthanen, welche eine Contrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zoll-Gefälle des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles, insoferne aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine belegt ist; bei dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten K. Bayern'schen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an Bayern'sche Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8.

Die Geldstrafen und confiscirten Gegenstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staates begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Aerar desjenigen Staates anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Antheile, welche nach den Gesetzen dem Aufbringer (Angeber, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des andern Staates verkürzt worden, und welcher demselben nach vorgängiger Berichtigung des Aufbring-Antheils zurückzuvergüten ist, in so weit der Erlös aus den confiscirten Waaren und die Zahlungsmittel des Bestraften hiezu hinreichen.

Diese Rückvergütung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des andern Staates erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines andern der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des andern Staats veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbringer-Antheil auch denselben zu verabfolgen.

Art. 10.

Die Urtheile der competenten Behörden in Defraudations-Fällen, in so weit es die Aufbringer-Antheile, Aerarial-Entschädigung und Gefälls-Entgänge, so wie die Untersuchungs-Kosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Sämtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Gränz-Bezirken, noch an irgend einem andern Orte ihres Gebiets eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschwärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzliche Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesener Maßen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten, und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Gränzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12.

Die contrahirenden Regierungen werden überdieß diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Controlirung der Waaren-Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anordnen und in Vollzug setzen lassen.

So geschehen München den 10. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Friedr. Anton v. Conta.

Uebereinkunft

über wechselseitige Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Gutes.

Zwischen der Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Regierung eines, und der Großherzoglich Sächsischen Regierung andern Theils ist über die Herstellung einer wechselseitigen Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsgutes, unbeschadet dessen, was deßhalb gelegenheitlich des Vertrages wegen Ostheim vom 25. Januar 1831 festgesetzt worden ist, durch die hiezu allerhöchst ernannten Bevollmächtigten, nämlich von Seite

der Krone Württemberg durch den K. Obersteuerrath und General-Bevollmächtigten bei der Königlich Bayern'schen General-Zolladministration in München, Franz v. Miller, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adlerordens III. Classe, Ritter des Königlich Bayern'schen Civil-Verdienstordens der Bayern'schen Krone, und von Seite

der Krone Bayern durch den Königlichen Ministerialrath des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern Joseph Anton v. Belli de

Pino, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, Commandeur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adlerordens II. Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commandeur des Churhessischen Löwenordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, und durch den K. Ministerialrath des Staats-Ministeriums der Finanzen und Vorstand der K. General-Zolladministration D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adlerordens II. Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens; dann von Seite

des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach durch den Großherzoglichen wirklichen geheimen Legationsrath, geheimen Referendär im Großherzoglichen Staats-Ministerium und geheimen Archivar, Carl Friedrich Anton v. Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und Inhaber der Großherzoglich Sächsischen silbernen Verdienst-Medaille,

folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1.

Die Souveraine und Ihre Familien, nebst dem Gefolge, welches Sie auf Reisen begleitet, es sey nun, daß es Ihnen unmittelbar folgt, oder Ihnen voraus- oder nachreiset, sollen die Zollbarrieren und respective die Zoll- und Geleitsstätten unaufgehalten, ohne Untersuchung und auch ohne besondere Freipässe durchgängig abgabenfrei passiren.

Art. 2.

Von allen Durchfuhr-Abgaben, wozu jedoch Chaussee-, Brücken-, Schleussen-Gelder und dergleichen als Communikations-Abgaben nicht zu rechnen sind, soll auf Freipässe des betreffenden Königlichen Ministeriums in den Königlichen Staaten und der betreffenden Großherzoglichen Behörde in den Großherzoglichen Landen befreit seyn:

1) Alles eigentliche und unmittelbare Fürstengut, nämlich das wirkliche persönliche Eigenthum des Regenten und Seiner Familie.

Dahin werden auch Gegenstände der Liebhaberei für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch des Fürsten und seines Hauses gerechnet, als Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen oder sonstigen Kunstsachen, Bibliotheken, Silber- und Gold-Service u. s. w. (Verzehrungs-Gegenstände sind jedoch von dieser Abgaben-Freiheit ausgeschlossen.)

2) Alles Staatsgut im engern Sinn, d. h. alle Gegenstände, die in der Regel ausschließlich von den Regierungen eines Staats, nicht aber von Privat-Personen besessen werden, und die nicht zu einem Privat-Verkehr bestimmt sind, als z. B. sämtliche Kriegs- und Militär-Bedürfnisse, großes und kleines Geschütz, sonstige Armatur- und Montirungsstücke, Schießpulver in Quantitäten, Remontepferde u. s. w.

Diese Gegenstände müssen jedoch immer schon als wirkliches Eigenthum der Regierung anzusehen seyn. Endlich

3) Gegenstände, welche bei eintretenden allgemeinen Unglücksfällen für den öffentlichen Gebrauch von den Regierungen angeschafft und versendet werden, namentlich Getreide, das im Falle eines Mißwachses, Baumaterial, das im Falle von Feuers- oder Wassersnoth, Vieh, das im Falle eines Viehsterbens den Unterthanen eines dadurch betroffenen Landes von ihrer Regierung zur Unterstützung geschickt werden könnte.

Art. 3.

Dagegen wird von jeder Abgaben-Freiheit gänzlich ausgeschlossen:

Alles, was nur im weitern Sinne Staatsgut heißen kann, namentlich Alles dasjenige, was der Staat eben so gut, wie jede Privat-Person zum Gegenstande eines Gewerbes oder Handels macht, und als solchen benutzt:

Dahin gehören:

a) die landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Domänen und Forsten,
b) die Erzeugnisse der Bergwerke und die Fabrikate des Bergbaues und Hüttenwesens,
c) das Salz und andere Gegenstände, womit die Regierungen einen Alleinhandel treiben.

Welche Uebereinkunft von den zu deren Abschluß Bevollmächtigten vorbehältlich allerhöchster Genehmigung urkundlich unterzeichnet und besiegelt worden ist.

So geschehen München den 5. März 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino. (L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Carl Friedr. Anton v. Conta.

Berichtigung eines Druckfehlers in der in Nro. 35 des Regierungs-Blatts enthaltenen Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. August, die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera betreffend.

In einem Theile der Exemplare der Nummer 35 heißt es S. 358 Lin. 19 u. 20: „daß er aus keiner als verdächtig bezeichneten Gegend komme," während es heißen muß: „daß er aus einer blos als verdächtig bezeichneten Gegend komme."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 30. August 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Weitere gemeinschaftliche Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. — Weitere Instruktion, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden. — Privilegium gegen den Nachdruck der vierzehnten Auflage von Brunners Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Verfügung, in Betreff der Beiberichte zu den Heirathsanzeigen der Staatsdiener. — Verfügung, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 9. d. M. die erledigte Auditors-Stelle bei dem dritten Infanterie-Regiment, dem Auditor Landauer der vierten Infanterie-Brigade übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. das erledigte Präzeptorat in Brackenheim dem Candidaten der Theologie und gegenwärtigen Präzeptorats-Verweser daselbst, Sigel, gnädigst verliehen, auch

der Ernennung des von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Samuel Möhrlin, von Ravensburg, zum Posthalter in Leutkirch an die Stelle des dieses Dienstes enthobenen Posthalters Biggel, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die Privat-Dozenten an der Universität Tübingen Reyscher und Mayer zu außerordentlichen Professoren der Rechte gnädigst ernannt,

die erledigte dritte Stadtpfarr-Stelle in Heilbronn dem Helfer Luithlen zu Bietigheim, Dekanats Besigheim, in Gnaden übertragen,

den Unterlieutenant Krafft des zweiten Infanterie-Regiments, seiner Bitte gemäß, auf ein Jahr aggregirt, und

den beurlaubten Unter-Arzt im sechsten Infanterie-Regiment, Dr. Schmezer, zum Regiments-Arzt zweiter Classe auf Hohenasperg befördert.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. das erledigte Cameral-Amt Waldsee dem bisherigen Oberzoll-Verwalter Keppler in Schramberg, und

die erledigte evangelische Pfarrei Wahlheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Kraus in Zaberfeld und Michelbach, Dekanats Brackenheim, gnädigst zu übertragen, auch

den Dekan und Stadtpfarrer Harpprecht zu Nagold, seinem Ansuchen gemäß, wegen geschwächter Gesundheit, und

den bei dem Königlichen Staats-Archiv angestellten Geheimen-Canzlisten, Secretär Sutor, wegen hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Unter dem 12. d. M. wurde der Fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Patronat-Pfarrer Bauer zu Ernsbach, Dekanats Oehringen, auf sein Ansuchen von seiner Pfarrstelle entlassen.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Gehülfen, Johann Carl Meßmer, von Sulzdorf, O.A. Hall, auf die Pfarrei Braunsbach, Dekanats Künzelsau, ist unter dem 19. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm, bisher zu Stuttgart, nunmehr in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. August 1831. Maucler.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Weitere gemeinschaftliche Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Nachdem die Königlich Bayern'sche Regierung nunmehr sämtliche Königlich Preußische Staaten, welche von der Cholera zwar noch nicht befallen, aber doch jenseits der Elbe und daher den angesteckten Ländern zunächst gelegen sind, in Beziehung auf die Behandlung der aus denselben kommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte den schon früher für verdächtig erklärten K. K. Oestreichischen Staaten gleichgestellt hat, so wird hiemit nachträglich zu der Verfügung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 358) auch von hier aus verordnet, daß Reisende, Vieh und Waaren, welche aus den zwischen der Oder und der Elbe gelegenen K. Preußischen Staaten kommen, nur unter der Bedingung in das Königreich zugelassen werden sollen, wenn sie neben den gehörigen Reisepässen, oder, sofern es sich von Waaren oder Vieh handelt, neben den Ursprungs-Zeugnissen mit förmlichen Gesundheits-Attesten versehen sind, überhaupt aber alle in den früheren Verfügungen wegen der Vorsichtsmaßregeln gegen die Cholera enthaltenen Bestimmungen über die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporte auf sie Anwendung finden.

Die Polizei- und Zoll-Behörden des Königreichs werden mit dem pünktlichen Vollzug auch dieser Anordnung beauftragt.

Stuttgart den 26. August 1831.

Für den Chef des Departements des Innern: Walther.

Für den Finanz-Minister: Kerner.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Weitere Instruktion, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden.

Nachdem die durch die Ministerial-Verfügung vom 13. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 277) angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera durch die Verfügungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 357) und vom heutigen Tage eine weitere Ausdehnung erhalten haben, so ist hiedurch eine entsprechende Erweiterung der in der Ministerial-Verfügung vom 21. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 291) enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die Prüfung der Legitimationen der vom Ausland kommenden Reisenden begründet.

Es wird daher dießfalls verordnet, wie folgt:

1) Die zu Ziffer 1 der Verfügung vom 21. Juli d. J. hinsichtlich der Paß-Visirung an der Gränze gegen das Königreich Bayern gegebene Vorschrift wird hiemit auf die ganze Landesgränze ausgedehnt.

Es sind sonach die Pässe oder sonstigen Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden, ohne Unterschied, auf welchem Punkte der Reisende über die Landesgränze eintritt, in dem ersten diesseitigen Gränzort, oder bei Postreisenden in dem ersten diesseitigen Poststationsort, den der Reisende erreicht, einer Untersuchung zu unterwerfen, welche, wenn der Gränz- oder Poststationsort nicht zugleich Oberamtssitz ist, durch den Orts-Vorsteher, außerdem aber durch das Oberamt vorgenommen wird.

2) Die zu Ziffer 7 der Verfügung vom 21. Juli d. J. den Postämtern an der Gränze gegen Bayern ertheilte Vorschrift, die Ausweise der mit Post vom Ausland bei ihnen eintreffenden Reisenden, wenn der Stationsort nicht zugleich Oberamtssitz

ist, dem Gemeinde-Vorsteher dieses Orts zur Einsichtnahme zuzusenden, wird nunmehr ebenfalls auf sämtliche Gränz-Postämter des Landes ausgedehnt.

3) Die ortsvorsteheramtliche Untersuchung richtet sich nach Maßgabe des Punkt 2 der Verfügung vom 21. Juli d. J. zunächst darauf, ob der Reisende aus einer von der Cholera angesteckten oder aus einer der Ansteckung verdächtigen Gegend komme, sey es nun, daß er von einer solchen Gegend ausgegangen sey, oder aber sie nur durchreist habe.

Gemäß den Ministerial-Verfügungen vom 19. d. M. und vom heutigen Tage werden dermalen zu den angesteckten Gegenden gerechnet:

Rußland, Polen, die Preußischen Provinzen jenseits der Oder und Preußisch Schlesien, so wie von den Kaiserlich Oestreichischen Staaten Gallizien und Ungarn;

zu den verdächtigen aber die übrigen Kaiserlich Oestreichischen Staaten und die K. Preussischen Provinzen zwischen der Oder und der Elbe.

Hiebei wird ausdrücklich auf die Bestimmung des Punkt 5 der Ministerial-Verfügung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 558) zurückgewiesen, wornach bei denjenigen vom Ausland kommenden Reisenden, welche nicht zu bescheinigen vermögen, woher sie kommen, und wo sie in den letzten zwanzig Tagen sich befunden haben, bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden soll, daß sie von einer angesteckten Gegend ausgegangen seyen.

4) Bei dem aus einer angesteckten Gegend kommenden Reisenden ist zunächst weiter zu untersuchen, ob zwischen dem Austritt desselben aus der angesteckten Gegend und seiner Ankunft an der diesseitigen Landesgränze mindestens zwanzig Tage verflossen seyen, und ob er in dieser Zwischenzeit irgendwo schon ein Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren erstanden habe. Ist die Erfüllung dieser beiden Forderungen durch amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse gehörig nachgewiesen, so kann die Weiterreise im Königreich gestattet werden. Im andern Fall ist der Reisende, wenn er nicht über die Gränze zurückgewiesen werden kann, in abgesonderte Verwahrung zu bringen und das Reinigungs-Verfahren einzuleiten, worüber der Orts-Vorsteher mit möglichster Beschleunigung die nähere Weisung des Oberamts und des Oberamtsarztes einzuholen hat.

Hat der Reisende die angesteckte Gegend seit zwanzig oder mehr Tagen verlassen, so darf er aus dem Grund des Cholera-Verdachts keinen Falls in das Ausland zurückgewiesen werden, sondern, wenn das zweite Erforderniß, die Erstehung eines Reinigungs-Verfahrens, noch nicht bei ihm erfüllt ist, so ist dieses nach Maßgabe der so eben gegebenen Bestimmung und des Punkt 6 der Ministerial-Verfügung vom 19. d. M. (Reg.Bl. S. 358) bei ihm nachzuholen.

5) Kommt der Reisende blos aus einer verdächtigen Gegend, so ist zu erörtern, ob derselbe sich über seinen Gesundheits-Zustand durch ein nach Maßgabe des Punkt 2 der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli d. J. ausgefertigtes Gesundheits-Attest auszuweisen vermöge, oder aber ob seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend mindestens zehn Tage abgelaufen seyen. Ist das eine oder andere dieser Erfordernisse gehörig gegeben, so kann die Weiterreise im Königreich gestattet werden. Andern Falls ist der Reisende entweder über die Gränze zurückzuweisen, oder mindestens auf diejenige Zeit, welche zum Ablauf von zehn Tagen seit seinem Austritt aus der verdächtigen Gegend fehlt, in abgesonderte Verwahrung zu bringen.

6) Die in Punkt 8 der Ministerial-Verfügung vom 21. Juli d. J. den Post-Beamten in Hinsicht auf Reisende, welche den Paß-Visirungsort bei Nacht passiren, ertheilte Befugniß erleidet die daselbst angegebene Ausnahme bei allen Reisenden, die aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder der Vermuthung, aus einer solchen zu kommen, unterliegen (s. oben zu Ziffer 3), folglich dermalen auch bei den aus den oben zu Ziffer 3 genannten Preußischen Provinzen kommenden Reisenden.

7) Die Gränz-Zollbeamten und Diener haben kraft der ihnen durch §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 3. August 1823 auferlegten Verpflichtung streng darauf zu achten, daß die vom Ausland kommenden Reisenden der vorschriftmäßigen Untersuchung ihrer Ausweise nicht sich entziehen, zu dem Ende den betreffenden Reisenden bei der Zollbehandlung ihre Päße oder sonstige Legitimations-Urkunden abzufordern, und, wenn dieselben nicht bereits mit dem Visa der zuständigen Gränz-Polizei-Behörde versehen sind, sie samt den Inhabern dem Orts-Vorsteher des Zollamtssitzes, oder, wenn dieser zugleich der Sitz eines Oberamts ist, dem Letztern zuzusenden, und eben dasselbe bei solchen vom Ausland kommenden Reisenden zu beobachten, welche gar keinen Ausweis über ihre Personen zu geben vermögen.

8) Die durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder modificirten Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 21. Juli d. J. bleiben fortan in Wirkung.

Stuttgart den 25. August 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der 14. Auflage von „Brunners Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen."

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der J. D. Claß'schen Buchhandlung zu Heilbronn ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden 14. Auflage von „Brunners Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen" auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. August 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

c) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird Mittwochs den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preis-Bewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:

in 20 — 10 — 5 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:

in 15 — 8 — 4 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:

in 10 — 5 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:

in 10 — 5 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschaufligten Widder:

in 8 — 4 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschaufligten Mutterschafe:

in 6 — 3 — 2 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Eber:

in 5 — 2 — 1 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten Mutterschweine:

in 4 — 2 — 1 Württembergischen Dukaten.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere ist noch eine weitere Anzahl silberner Madaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preis-Bewerber, welche für ihren Kosten-Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preise entschädigt werden, erhalten, insofern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem leztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) auszustellende Urkunde nachzuweisen.

§. 5.

Außer der so eben erwähnten Urkunde hat jeder Preis-Bewerber ein von der

Orts-Obrigkeit ausgestelltes, von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preis-Bewerbung bestimmte Thier entweder von ihm selbst oder wenigstens im Inland erzogen worden sey.

§. 6.

Sämtliche Preis-Bewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Pferden und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren, Kühen und Schafen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§§. 4 u. 5) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reisekosten.

§. 9.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Dukaten für den ersten,
acht — — — für den zweiten, und
vier — — — für den dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags um eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besondern Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die innern, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen, bleibt, bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes, verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten

Sicherheits-Wachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 22. August 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, in Betreff der Beiberichte zu den Heirathsanzeigen der Staatsdiener.

Da die vorgeschriebenen Heirathsanzeigen von Staatsdienern und anderen Angestellten bisher öfter ohne Beibericht eingekommen sind; so wird hiedurch auf dieses Erforderniß mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die je von dem nächsten Dienstvorgesetzten zu ertheilenden Beiberichte nicht nur über die §. 9 der Dienstpragmatik bezeichneten Beziehungen, sondern auch bei nicht pensionsberechtigten Dienern über Bürgerrechts- und Vermögens-Verhältnisse sich zu äußern haben.

Stuttgart den 26. Juli 1831.

Für den Minister:
Kerner.

b) Verfügung, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. August d. J. zur nähern Bestimmung des §. 2 der K. Verordnung vom 29. Juli 1827 in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forst-Diener (Reg.Bl. von 1827, Nro. 32, S. 323 ff.) gnädigst verfügt haben, daß den Forstämtern und Forstgerichtshaltern zur Pflicht gemacht werden solle, zu Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener wegen Dienstvergehen, worüber sie selbst zu erkennen nicht befugt sind, und deren Entscheidung daher entweder den K. Kreis-

Finanz-Kammern oder den Gerichts-Behörden anheimfällt, zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Urkunds-Personen beizuziehen, so wird dieses zur allgemeinen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. August 1831.

Für den Finanz-Minister:
Kerner.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte Oberzollamt dritter Classe zu Schramberg, mit welcher Stelle ein Standesgehalt von 800 fl. und ein Dienstgehalt von 200 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der K. Ober-Zoll-Administration vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 10. September 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die im Jahr $18^{30}/_{31}$ ausgetheilten Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. — Privilegium gegen den Nachdruck von Hofer's „kurzer Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Vortrage für Elementar-Schulen." — Privilegium gegen den Nachdruck von „Müllers Handbuch bei seelsorglichen Funktionen." — Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents. — Milde Stiftung des verstorbenen Stadtraths und Apothekers Kittel, von Reutlingen. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren betreffend. — Verfügung, betreffend die Befreiung der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. v. M. den Förster des Reviers Adelberg, Oberförster Vischer, auf sein Ansuchen Alters halber in den Pensionsstand gesetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Pfarrei Rohracker, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Camerer in Botenheim, Dekanats Brackenheim, gnädigst verliehen, auch

den Oberförster v. Hayn zu Neuenstadt auf sein Ansuchen wegen anhaltender Krankheit, vorbehältlich der Wiederanstellung für den Fall seiner Erhohlung, in den Pensionsstand gesetzt, und

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Hütten-Verwaltung Königsbronn dem Hütten-Verwalter Weberling von Abtsgmünd gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 29. v. M. den Oberstlieutenant und Bataillons-Commandanten im zweiten Infanterie-Regiment, v. Könneritz, seinem Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, und demselben zu Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten den Titel als Oberst ertheilt; auch folgende Beförderungen und Versetzungen verfügt:

Zu Majors und Bataillons-Commandanten sind befördert:

die Hauptleute erster Classe:

v. König des zweiten Infanterie-Regiments im ersten, und

v. Brand des achten Infanterie-Regiments im zweiten Infanterie-Regiment, wogegen der Major und Bataillons-Commandant v. Arand in gleicher Eigenschaft vom ersten zum zweiten Regiment versetzt wird.

Den dem Major v. Brand dem Dienstalter nach vorangehenden Hauptleuten ist dasselbe vorbehalten.

Zu Hauptleuten erster Classe rücken vor, die Hauptleute zweiter Classe:

v. Neumeyer im achten, und

v. Martens im zweiten Infanterie-Regiment.

Zu Hauptleuten zweiter Classe sind befördert, die Oberlieutenants:

v. Bagnato des vierten Infanterie-Regiments bei dem zweiten Regiment,

v. Weber, bisher Adjutant der ersten Infanterie-Brigade, bei dem siebenten Regiment.

Zum Adjutanten bei der ersten Infanterie-Brigade ist der Oberlieutenant v. Kellenbach des zweiten Infanterie-Regiments ernannt.

Zu Oberlieutenants sind befördert, die Unterlieutenants:

Raht des ersten Infanterie-Regiments bei dem fünften Infanterie-Regiment,

Demmler des General-Quartiermeisterstabs,

v. Malchus des dritten Infanterie-Regiments bei dem zweiten Regiment.

Eingetheilt werden, die aggregirten Unterlieutenants:

Herrmann v. Hügel des fünften Regiments bei dem ersten Regiment,

v. Besserer des siebenten Regiments bei dem dritten Regiment,

Werthes des achten Regiments bei den Garnisons-Compagnien.

Versetzt sind:

der Oberlieutenant Röll des fünften Regiments, und

der Unterlieutenant Becher des dritten Regiments zum vierten Infanterie-Regiment,

Unterlieutenant v. Starckloff des vierten Regiments zum zweiten Infanterie-Regiment, und

Unterlieutenant Baier von den Garnisons-Compagnien zum dritten Infanterie-Regiment.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 1. d. M. die erledigte Pupillenrathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Ober-Justizrath Otto von Ulm zu übertragen,

den Gerichts-Aktuar Matthes von Heilbronn auf die Gerichts-Aktuars-Stelle in Nürtingen zu versetzen,

die hiedurch erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Heilbronn dem Referendär erster Classe, Waaser, und

das erledigte Gerichts-Aktuariat Waiblingen dem Referendär erster Classe, Krauß, zu übertragen; auch

durch höchstes Dekret vom 5. d. M. den Justiz-Ministerial-Sekretär Mohl zum Ober-Justiz-Assessor und Kanzlei-Vorstand bei dem K. Gerichtshof in Tübingen zu ernennen geruht.

Die patronatische Ernennung des Stadt-Vikars v. Breitschwert in Stuttgart zu der evangelischen Pfarrei Unterregenbach, Dekanats Künzelsau, ist den 30. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die im Jahr 18$^{20}/_{21}$ ausgetheilten Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. (Reg.Bl. S. 350) wonach die Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe auf die näch-

sten drei Jahre bedingt erneuert worden ist, werden nachträglich diejenigen Vieh-Eigenthümer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welchen im Laufe des Verwaltungsjahrs vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1831 Preise bewilligt worden sind:

A. Der ganze Preis von vier Kronenthalern wegen glücklichen Erfolgs der mit der Lymphe vorgenommenen Impfung konnte nur

dem Sonnenwirth Ludwig Frauenknecht in Geißlingen zuerkannt werden.

B. Die (künftig wegfallende) Zutheilung des halben Preises mit je zwei Kronenthalern wegen eines wenigstens für thunlich erachteten Impf-Versuches fand dagegen Statt:

I. Im Neckar-Kreis:

1) an Johann Stürner, von Aidlingen, Oberamts Böblingen,
2) an Jakob Held, von da,
3) an Jakob Vetter daselbst,
4) an den Chirurgen Rebmann, von Schönaich, desselben Oberamts,
5) an den Maurer Philipp Mauz, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen,
6) an Georg Jakob Vögele, von Renningen, Oberamts Leonberg,
7) an Carl Pracht, von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg,
8) an den Revierförster Schoch, von Osterholz, desselben Oberamts,
9) an Johann Vogel, von Ellhofen, Oberamts Weinsberg;

II. im Schwarzwald-Kreis:

10) an den Kaufmann Gottlob Berg in Herrenberg,
11) an den Gemeindepfleger Rebstock zu Bondorf, ebendesselben Oberamts,
12) an Martin Stähle allda,
13) an Johann Martin Wagner, von Haslach, gleichen Oberamts,
14) an Salomon Bizer, von Hildrizhausen, eben dieses Oberamts,
15) an den Maurer Heinrich Reichardt, von da,
16) an den Gemeinderath Albrecht Lindenmaier daselbst,
17) an den Weber Johann Georg Beßler, von Nufringen, desselben Oberamts,
18) an den Hirschwirth Böckle zu Oeschelbronn, gleichfalls Oberamts Herrenberg,
19) an den Schreiner Nafz zu Altheim, Oberamts Horb,
20) an den Gemeinderath Adam Schettler zu Wankheim, Oberamts Tübingen;

III. im Jaxt-Kreis:

21) an den Pfarrer Krüger zu Gaggstadt, Oberamts Gerabronn;

IV. im Donau-Kreis:

22) an den gräflich Fugger'schen Förster Bartholomäus Regenbogen zu Roth, Oberamts Wiblingen.

Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß dieser Preis-Austheilungen, so wie der unter dem 5. d. M. bekannt gemachten bedingten Erneuerung der Preis-Aussetzung in den Intelligenz-Blättern ihrer Bezirke angemessene Erwähnung geschehe.

Stuttgart den 26. August 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck von Hofer's „kurzer Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Vortrage für Elementarschulen."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. d. M. dem Buchdruckerei-Inhaber D. Rapp in Rottweil ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Werkes: „Kurze Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Vortrage für Elementar-Schulen ꝛc. von B. M. Hofer, Oberlehrer am K. katholischen Schullehrer-Seminar in Gmünd," auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. August 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

c) Privilegium gegen den Nachdruck von „Müllers Handbuch bei seelsorglichen Funktionen."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. der Wolff'schen Buchhandlung zu Augsburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erscheinenden Schrift:

„Handbuch bei seelsorglichen Funktionen für katholische Seelsorger von D. J. N. Müller, Erzbischöflichem Dom-Präbendar in Freiburg, 2 Theile."

auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. September 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

d) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents.

Durch Königliche Entschließung vom 2. d. M. ist dem Fabrikanten Georg Friedrich Bihl, zu Waiblingen, ein zehnjähriges Patent auf die ausschließliche Benützung der von ihm der hydraulischen Presse zum Behuf der Anwendung derselben auf die Verfertigung thönener Wasserleitungsröhren gegebenen veränderten Construktion ertheilt worden, welches hiemit unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. September 1831.

Für den Departements-Chef:
Walther.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Milde Stiftung des verstorbenen Stadtraths und Apothekers Kittel, von Reutlingen.

Es hat der im heurigen Frühjahr verstorbene Stadtrath und Apotheker Samuel Kittel, von Reutlingen, ein Kapital von 500 fl. gestiftet, dessen Ertrag, wenn einmal eine Anstalt zu Verpflegung armer kranker Dienstboten in seiner Vaterstadt errichtet werden wird, für diesen wohlthätigen Zweck verwendet werden soll.

Diese Stiftung wird anmit unter ehrendem Anerkenntniß der menschenfreundlichen Absicht des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 2. September 1831. **Rummel.**

3. Des evangelischen Consistorium.

Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren betreffend.

Den 10. Mai 1831 wurde die durch Beförderung des Pfarrers Busch in Steingebronn, Dekanat-Amts Münsingen, erledigte Schul-Conferenz-Direktorsstelle, dem Schul-Conferenz-Direktor, Pfarrer Haldenwang in Buttenhausen übertragen, und

an die Stelle des verstorbenen Stiftspredigers Weizsäcker zu Oehringen, der Stadtpfarrer Reyscher daselbst zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt.

Den 31. Mai wurden, nachdem durch die Beförderung des Pfarrers Elwert in Reusten, Dekanat-Amts Herrenberg, die Schul-Conferenz-Direktorsstelle in Erledigung gekommen, wieder zwei Schul-Conferenz-Direktoren für die Herrenberger Diöcese aufgestellt, und hiezu die Pfarrer Burk in Thailfingen und Rüdiger in Ober-Jettingen ernannt.

Den 5. August wurde an die Stelle des nach Lustnau beförderten Pfarrers Hirzel, von Iptingen, Dekanats Knittlingen, der Pfarrer Kern in Dürrmenz zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt.

Stuttgart den 26. August 1831. Mohl.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Befreiung der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 18. April d. J. gnädigst genehmigt, daß den Gewerbetreibenden des Königreichs Preussen und des Großherzogthums Hessen, welche die diesseitigen Messen und Märkte besuchen, die in §. 4 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute gelegte Markt-Accise im Hinblick auf den Artikel 5 des unter dem 25. Juli 1829 verkündeten Vertrags (Reg.Blatt S. 294) erlassen werden solle, wenn die Württembergischen Gewerbetreibenden auch auf den jenseitigen Märkten gleich den Landes-Unterthanen behandelt werden. Da nun hierüber befriedigende Zusicherungen ertheilt worden sind, so findet auch die Erhebung der oben gedachten Markt-Accise von Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen, wenn sie sich über diese Eigenschaft gehörig ausweisen, auf diesseitigen Märkten nicht mehr Statt.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Stuttgart den 7. September 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Ober-Justizraths Otto ist eine Rathsstelle bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um das durch Beförderung erledigte Gerichts-Aktuariat Ludwigsburg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

3) Durch die Pensionirung des Geheimen-Canzlisten, Secretärs Sutor, ist die mit einem Gehalte von 600 fl. verbundene etatsmäßige Stelle eines Canzlei-Assistenten bei dem K. Staats-Archiv erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich im Laufe des gegenwärtigen Monats bei der K. Archiv-Direktion zu melden.

4) Bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises ist eine etatsmäßige Kanzlei-Assistenten-Stelle mit einem Gehalte von jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat Güglingen, welches neben freier Wohnung, ein jährliches fixes Einkommen von 400 fl. in Geld, und ungefähr 20 fl. an Schulgeldern gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Forst-Revier Adelberg haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Forstamt Neuenstadt (zweiter Besoldungs-Classe) haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ludwigsburg zu melden.

8) Die Bewerber um das erledigte Cameral-Amt Schönthal, womit der Gehalt zweiter Classe von 1300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Hütten-Verwaltung Abtsgmünd, womit ein Gehalt von 1100 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath vorschriftmäßig zu melden.

Am 5. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 17. September 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winterhalbjahr angekündigt sind. — Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Mergentheim und Riedbach betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Medicinalrath Dr. Frank in Stuttgart, aus Anlaß der Feier seiner fünfzigjährigen ärztlichen Laufbahn, in Anerkennung seiner vieljährigen nützlichen Dienste, so wie zum Zeichen wohlgefälliger Aufnahme der von ihm für verschiedene gemeinnützige Zwecke gemachten Schenkungen, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 29. v. M. die Revierförsters-Stelle zweiter Classe zu Söflingen, Forsts Albeck, dem Forst-Assistenten Plieninger zu Blaubeuren,

durch höchstes Dekret vom 1. d. M. die erledigte Registrators-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, dem Gerichts-Aktuar lo Prêtro daselbst,

vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Assessors-Stelle dem Gerichts-Aktuar zu Vaihingen, Freiherrn Eduard v. Wächter, und

vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, dem Seminaristen und Stadtpfarrei-Verweser Werner zu Neuenbürg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 12. d. M. den Oberlieutenant Hofmann im vierten Infanterie-Regiment wegen geschwächter Gesundheit auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt,

den Unterlieutenant v. Watter der Artillerie zum Oberlieutenant befördert,

dem Oberlieutenant Röscheisen im siebenten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Enthebung von der bisher bekleideten Stelle eines Schützen-Offiziers bewilligt, und dagegen

den Oberlieutenant Frost desselben Regiments zum Schützen-Offizier ernannt; auch die nachbenannten Unteroffiziere zu aggregirten Unterlieutenants befördert, und zwar:

den Oberfeldwebel Schurer des ersten Infanterie-Regiments bei dem sechsten,

den Oberfeldwebel Zeller des dritten Infanterie-Regiments bei dem achten,

den Bataillons-Adjutanten Dimmler des sechsten Infanterie-Regiments bei dem siebenten, und

den Bataillons-Adjutanten Kempff des siebenten Infanterie-Regiments, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend.

In die katholischen niedern Convikte sind folgende Schüler nach Maßgabe der Prüfungs-Ergebnisse und ihrer übrigen Eigenschaften aufgenommen worden:

A. Nach Ehingen.

Abis, Leo, Sohn des Bäckers in Weil der Stadt,
Bomas, Johann Baptist, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd,
Büchler, Carl, Sohn des Goldschmieds in Gmünd,
Fischer, Franz, Sohn des Schullehrers in Waldsee,
Frei, Joseph, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Dietenheim,
Gernert, Johann Martin, Sohn des Bäckers in Mergentheim,
Güntner, Franz Xaver, Sohn des verstorbenen Arztes in Altdorf,
Hirschmüller, Alois, Sohn des Schultheißen in Abtsgmünd,
Hofmeister, Xaver, Sohn des Secklers in Rottenburg,
Holl, Xwer, Sohn des Bauers in Fach,
Köhler, Bernhard, Sohn des verstorbenen Bauers in Bargau,
Mattes, Wenzel, Sohn des verstorbenen Bauers in Rinquishausen,
Miller, Joseph, von Hohenrechberg,
Molitor, Johann Carl, Sohn des Schullehrers in Weil der Stadt,
Müller, Xaver, Sohn des Steinhauers in Oppenweiler,
Steinhart, Franz Eduard, Sohn des Ober-Kirchenraths in Stuttgart,
Strehle, Joseph, Sohn des Färbers in Gmünd,
Winter, Joseph, Sohn des Metzgers in Utzmemmingen,
Wirth, Anton, Sohn des Schneiders in Mühlheim bei Tuttlingen,
Zimmermann, Joseph, Sohn des Bäckers in Wiesensteig.

B. Nach Rottweil.

Baumeister, Norbert, Sohn des Schultheißen in Wiesensteig,
Betz, Joseph, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd,
Bletzger, Fidel, Sohn des Hutmachers in Ellwangen.
Braun, Joseph, Sohn des Schusters in Ehingen,
Gaß, Caspar, Sohn des Schullehrers in Mergentheim,
Germann, Ferdinand, Sohn des verstorbenen Saifensieders in Weil der Stadt,
Geyer, Nepomuck, Sohn des Buchbinders in Ehingen,
Gnedler, Joseph, Sohn des verstorbenen Bauers in Holzleuten,
Götz, Franz, Sohn des Färbers in Horb,
Heinzelmann, Anton, Sohn des Bauers in Marbach bei Rieblingen,
Heinzelmann, Franz Philipp, Sohn des Leinewebers in Biberach,
Hofmeister, Johann Baptist, Sohn des Rothgerbers in Rottenburg,
Köhler, Joseph, Sohn des verstorbenen Goldschmieds in Gmünd,
Piskalar, Alois Urban, Sohn des Försters in Stimpfach,
Probst, Ferdinand, Sohn des Rentbeamten in Ehingen,
Rittelmann, Johann, Sohn des Krämers in Hussenhofen,
Rummel, Johann Nepomuck, Sohn des Oelmüllers in Wiesensteig,
Stiegele, Johann, Sohn des Wirths in Ingstetten,
Widmaier, Mathias, Sohn des Stadtraths in Rottenburg,
Zimmermann, Johann, Sohn des Metzgers in Ehingen.

Die sämtlichen Zöglinge haben sich am Mittwoch den 19. Oktober Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Convikte einzufinden.

Stuttgart den 10. September 1831. Camerer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge.

Von den 53 Jünglingen, welche bei der dießjährigen Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn erschienen sind, sind folgende 30 aufgenommen worden:

1) Belser, Sohn des Oberamts-Pflegers zu Oehringen,
2) Binder, Sohn des fürstlichen Haus-Hofmeisters in Oehringen,
3) Diezel, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Hollenbach,
4) Dippner, Sohn des Präzeptors in Schorndorf,
5) Eschenmayer, Sohn des verstorbenen Substituten in Illingen,
6) Faber, Sohn des Pfarrers in Magstatt,
7) Feuerlein, Sohn des Pfarrers in Wolfsschlugen,
8) Günzler, Sohn des Dekans in Leonberg,
9) Herwegh, Sohn des Speisewirths in Stuttgart,
10) Hochstetter, Sohn des Pfarrers in Holzgerlingen,
11) Irion, Sohn des Gerbers in Besigheim,
12) Kies, Sohn des Pfarrers in Nehren,
13) Klaiber, Sohn des Pfarrers in Gochsen,
14) Kommerell, Sohn des Silberarbeiters in Tübingen,
15) Kraus, Sohn des Metzgers in Stuttgart,
16) Kriech, Sohn des Schneiders in Stuttgart.
17) Krieger, Sohn des Cameral-Verwalters in Weil im Schönbuch,
18) Leo, Sohn des Holzhändlers in Hofen,
19) Maier, Sohn des Pfarrers in Hall,
20) Merz, Sohn des Rothgerbers in Crailsheim,
21) Meyer, Sohn des Kaufmanns in Schorndorf,
22) Müller, Sohn des Oberamts-Arztes in Calw,
23) Ruoff, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg,
24) Sapper, Sohn des Pfarrers in Holzkirch,
25) Schmid, Sohn des Pfarrers in Frickenhofen,
26) Schnitzer, Sohn des Apothekers in Weinsberg,
27) Schüz, Sohn des Pfarrers in Kirchentellinsfurth,
28) Seybold, Sohn des Pfarrers in Dizingen,
29) Vischer, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Ludwigsburg,
30) Weigle, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg.

Der Tag des Eintritts in das Seminar Maulbronn, bei welchem die Verpflichtungs-Urkunden dem Ephorus zu übergeben sind, ist der 18. Oktober.

Stuttgart den 12. September 1831. Flatt.

3. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Winterhalbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Die Psychologie trägt Prof. v. Eschenmayer von 8—9 Uhr vor;

die Logik mit einer Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften Prof. Sigwart von 11—12 Uhr (die Anthropologie wird er im nächsten Sommersemester lesen).

Die Rechts-Philosophie trägt Prof. v. Eschenmayer von 10—11 oder 11—12 Uhr vor;

den zweiten Theil von der Geschichte der Philisophie, die Geschichte der Neu-Europäischen Philosophie Prof. Sigwart von 8—9 Uhr.

Zu einer Vorlesung über die Geschichte der Philosophie von Des Carles bis auf die neueren Zeiten in wöchentlichen 3 Stunden erbietet sich Repetent Zorer.

Erziehungs- und Unterrichts-Lehre trägt Convicts-Direktor Schönweiler in 3 wöchentlichen Stunden vor.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Von dem künftigen Lehrer der Mathematik, Physik und Astronomie werden seiner Zeit Vorlesungen angekündigt werden.

Arithmetik und Algebra in Verbindung mit der allgemeinen Größenlehre trägt Prof. D. Hohl in 4 wöchentlichen Stunden vor.

Derselbe ebene und körperliche Geometrie in 4 wöchentlichen Stunden; Trigonometrie in 4 wöchentlichen Stunden. Auch erbietet er sich zu einer Vorlesung über die Elemente der Differential-, Integral- und Variations-Rechnung.

Elementar-Mathematik in 6 wöchentlichen Stunden, und zwar Geometrie in 3, und Algebra in 3 Stunden trägt Privat-Docent Rogg vor.

Zu einer Vorlesung über Elementar-Mathematik in 2 wöchentlichen Stunden erbietet sich Repetent Zorer.

Maschinenlehre, s. Staatswirthschaft.

C. Naturwissenschaften.

Prof. D. Schübler wird Encyklopädie der Naturwissenschaften oder Einleitung in die Naturwissenschaften überhaupt in einer erst zu bestimmenden Stunde vortragen.

Prof. D. Sigwart liest allgemeine Chemie von 5—6 Uhr.

Prof. Ch. G. Gmelin setzt in der Stunde von 9—10 Uhr die Vorlesungen über Chemie fort.

Prof. D. Sigwart liest Pflanzen-Physiologie.

Prof. W. Rapp hält Vorlesungen über die Natur-Geschichte der Thiere in der Stunde von 11—12 Uhr.

Prof. Schübler liest Statistik Württembergs vorzüglich in naturwissenschaftlicher Hinsicht, oder: Kenntniß des Vaterlandes in geognostischer und zoologischer Beziehung und in Hinsicht auf Kultur und Bevölkerungs-Verhältnisse von 2—3 oder 3—4 Uhr.

D. G. Märklin wird Pharmacognosie wöchentlich 2—3mal vortragen.

D. Geschichte und Statistik.

Den ersten Theil der Universal-Geschichte in 5 wöchentlichen Stunden trägt Prof. Haug vor. Derselbe wird die Württembergische Geschichte in 3—4 Stunden vortragen; und eine Uebersicht der politischen Entwicklung Europas vom Untergang des weströmischen Reichs bis auf die neueste Zeit, als Grundlage für die Geschichte der einzelnen europäischen Staaten in 1—2 wöchentlichen Stunden geben.

Statistik Württembergs, s. Naturwissenschaften.

E. Sprachen und ihre Literatur, schöne Literatur.

Sagen-Geschichte der germanischen und romanischen Völker wird Prof. D. Uhland dreimal in der Woche von 3—4 Uhr öffentlich vortragen.

Derselbe erbietet sich, die Haupttheile des Nibelungenliedes nach Lachmann's Ausgabe, Berlin 1826, zu erklären.

Die Annalen des Tacitus erläutert Prof. Tafel von 11—12 Uhr;

Derselbe Platon's Phaedrus von 3—4 Uhr; von 6—7 Uhr wird er die Haupttheile der Mythologie vortragen.

Die Wolken des Aristophanes nebst Platon's Apologie des Sokrates erklärt in 4 wöchentlichen Stunden Repetent Walz; derselbe erbietet sich auch zur Erklärung der Oden des Horaz.

Das Buch Hiob erklärt von 10—11 Uhr in 4 wöchentlichen Stunden Prof. Jäger.

Zu Vorlesungen über die Bhagawadgita und die Sakuntala des Kalidasa, desgleichen über die Moallakat erbietet sich Repetent M. Kapff; auch ist er bereit, in den Anfangsgründen der Arabischen und Sanskrit's, oder auch, wenn statt einer dieser Sprachen das Persische gewünscht würde, in diesem Unterricht zu ertheilen.

Der Lehrer der französischen Sprache Mauclerc wird Lessings Emilie Galotti, und den zweiten Band von den Lettres persanes von Montesquieu viermal wöchentlich, am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 2—3 Uhr erklären.

Privatlehrer Decker wird wöchentlich zweimal, Mittwoch und Freitag von 1—2 Uhr Montrose von Walter Scott, zweiter Band, und Tomson's Seasons erklären, und erbietet sich auch zum Privat-Unterricht in der englischen Sprache.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

In öffentlichen für Studirende evangelischer Confession aus allen Fakultäten bestimmten Vorträgen über Religion und Offenbarung an jedem Donnerstage etwa um 11 Uhr ist D. Steudel erbötig, über das Leben Jesu zu reden.

Die Vorlesungen über die christliche Dogmatik wird um 10 Uhr D. Kern fortsetzen, und dieselben mit einer kritischen Uebersicht über die neuesten dogmatischen Hauptsysteme schließen.

Zu einem Examinatorium über die specielle Dogmatik und die christliche Sittenlehre erbietet sich Repetent Hofacker.

Zu einem Examinatorium über die Dogmatik mit besonderer Rücksicht auf Dogmen-Geschichte und Symbolik ist Repetent Hartmann bereit.

Vorchristliche Religionsgeschichte (heidnische und jüdische) in Verbindung mit Religions-Philosophie wird in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr D. Baur vortragen.

Derselbe den ersten Theil der Kirchengeschichte um 8 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden.

Zu Vorlesungen über die Geschichte der protestantischen Kirche mit besonderer Rücksicht auf den Gang der theologischen Entwicklung in vier wöchentlichen Stunden erbietet sich Repetent M. Elwert.

Die alttestamentlichen messianischen Weissagungen, mit besonderer Rücksicht auf ihre Citation im N. T. wird in vier wöchentlichen Stunden um 11 Uhr D. Steudel erklären.

Die Interpretation des Buchs Hiob, s. bei den Sprachen und ihrer Literatur.

Die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien wird D. Kern beginnen um 4 Uhr.

Den Brief an die Hebräer samt dem Briefe Pauli an die Galater wird in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr D. Steudel erklären.

Die Paulinischen Briefe an die Epheser, Philipper, Kolosser, Thessalonicher und an Philemon erklärt D. Schmid in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr.

Die Homiletik und Katechetik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt wird um 6 Uhr in vier wöchentlichen Stunden D. Schmid vortragen.

Derselbe wird die Leitung des homiletischen und katechetischen Instituts in wöchentlichen fünf Gottesdiensten, drei Uebungsstunden und zwei Censurstunden fortsetzen.

Die Pastoraltheologie wird wöchentlich dreimal um 10 Uhr Oberhelfer Pressel vortragen.

b) Katholische Fakultät.

Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums trägt Privatdocent Mack dreimal in der Woche vor.

D. Herbst trägt historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. dreimal in der Woche vor; eben so oft erklärt derselbe die Psalmen, und zweimal (kursorisch) die Sprüchwörter Salomos. Ebenderselbe lehrt die Anfangsgründe der arabischen oder syrischen Sprache in zwei wöchentlichen Stunden.

D. Möhler wird siebenmal wöchentlich über den ersten Theil der Kirchengeschichte und dreimal über Patrologie lesen.

Den ersten Theil der Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeschichte wird D. v. Drey wöchentlich sechsmal vortragen; ein Examinatorium über denselben Gegenstand hält ebenderselbe.

Katechetik wird D. Hirscher in wöchentlichen 4—5 Stunden vortragen.

Den ersten Theil der christlichen Moral trägt Privatdocent Mack fünfmal wöchentlich vor.

Katholisches Kirchenrecht, s. Rechtswissenschaft.

Die exegetischen Vorlesungen über die Bücher des N. T. werden später angekündet werden.

G. Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt wöchentlich in 4 Stunden Prof. D. Reyscher nach Falks Lehrbuch 3. Aufl. 1830 vor.

Institutionen des Römischen Rechts liest Prof. D. Lang nach seinem Lehrbuche des Justinianischen Römischen Rechts (Mainz 1829) sechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr oder in einer andern passenden Stunde.

Die zweite Hälfte der Pandecten nach Mühlenbruch um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 9 Uhr) Prof. D. v. Schrader.

Pandecten, mit Ausnahme des Erbrechts, nach Thibaut (7. Ausg. 1828) in 14 Stunden wöchentlich um 9, 11 und 3 Uhr Prof. D. C. G. Wächter.

Zu Vorlesungen über das Römische Erbrecht in 4—5 Stunden wöchentlich erbietet sich Prof. D. Lang.

Römische Rechtsgeschichte wird in wöchentlichen 5 Stunden Prof. D. Mayer vortragen.

Derselbe erbietet sich auch zu einem exegetischen Conversatorium über den ersten und zweiten Titel des sechsten Buchs der Digesten in wöchentlichen 2—3 Stunden.

Deutsches Privatrecht und Privat-Cameralrecht nach Eichhorns Lehrbuch 3. Aufl. 1829, sechsmal in der Woche, trägt Prof. D. Reyscher vor.

Zu Vorlesungen über Deutsche Reichs-Territorial- und Privatrechtsgeschichte nach v. Lindelof deutsche Reichsgeschichte (Gieß. 1827) und eigenen Dictaten, 5 Stunden wöchentlich, erbietet sich D. Huck.

Das gemeine Deutsche und Württembergische Lehenrecht trägt nach seiner systematischen Uebersicht (Tüb. 1827) und unter Zuziehung von Pätz Lehrbuch des Lehenrechts wöchentlich viermal von 10—11 Uhr Prof. D. Michaelis vor.

Württembergisches Privatrecht, nach seinem Grundrisse (Tüb. 1829) und unter Zuziehung von Weishaars Handbuch wöchentlich fünfmal von 4—5 Uhr Prof. D. Michaelis.

Das Württembergische Pfandrecht nach seinem Grundrisse des Württemb. Privatrechts (Tüb. 1829) wöchentlich dreimal derselbe.

Das Deutsche und Würtemb. Staatsrecht, in Verbindung mit einem Relatorium und Practicum, wird in 6 wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr Prof. D. Mohl vortragen.

(Prof. D. Michaelis wird diese Vorlesung in Zukunft im Sommerhalbjahre halten).

Staats- und Privat-Cameralrecht lehrt Prof. D. Mohl von 4—5 Uhr in 5 wöchentlichen Stunden.

Zu Vorlesungen über das gemeine und Württembergische Criminalrecht nach Feuerbach in wöchentlichen 6 Stunden erbietet sich D. Huck.

Das gemeine Kirchenrecht, sowohl der Katholiken als der Protestanten, mit steter Berücksichtigung der Württembergischen Gesetze und mit Benützung seiner äußern Geschichte des Kirchenrechts (Tüb. 1827) liest fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr und in einer passenden sechsten Stunde Prof. D. Lang.

Die Theorie des gemeinen Deutschen und des Württembergischen Civil-Processes nach Martins Lehrbuch, dem vierten Organisations-Edicte vom 31. December 1818 und den übrigen Württembergischen Proceß-Gesetzen wöchentlich sechsmal von 8—9 Uhr, oder in einer andern passenden Stunde Prof. D. Michaelis.

Die Theorie der summarischen Prozesse mit Einschluß des gemeinen Deutschen und des Württembergischen Concursrechtes und Concursprozesses und des ehegerichtlichen Prozesses unter Zuziehung von Martins Civil-Prozeß-Lehrbuch wöchentlich in 3 Stunden um 8 Uhr oder zu einer andern gelegenen Stunde Prof. D. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen Deutschen und Württembergischen Criminal-Prozesses nach Martins Lehrbuch (dritte Aufl.), und mit Berücksichtigung des Entwurfes einer Straf-Prozeß-Ordnung für Württemberg wöchentlich fünfmal um 5 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Derselbe ist auch bereit, auf Verlangen ein Civil- und Criminal-Practikum wöchentlich in 4 Stunden um 10 Uhr, unter Benützung der von ihm herausgegebenen Sammlung von Aufgaben für die Anleitung zur jurist. Praxis (Tüb. 1829) zu halten.

Zu Examinatorien und Repetitorien über das Römische Recht erbietet sich D. Huck.

Naturrecht, s. oben Philosophische Wissenschaften.

H. Heilkunde.

Privatdocent D. Weber ist die Encyklopädie und Methodologie der Medicin vorzutragen erbötig.

Prof. W. Rapp trägt die Anatomie des Menschen vor in der Stunde von 2—3 Uhr.

Prof. Baur Osteologie in der Stunde von 9—10 Uhr.

Derselbe giebt Unterricht im Präpariren.

Derselbe erbietet sich populäre Anatomie zu lesen.

Prof. F. G. v. Gmelin liest specielle Therapie von 8—9 Uhr.

Prof. v. Gärtner liest über Chirurgie und Geburtshülfe; auch erbietet er sich zu Vorlesungen über forensische Chirurgie und Geburtshülfe, so wie über chirurgische Heilmittellehre.

Prof. D. Riecke hält den Cursus chirurgischer Operationen in der Stunde von 1—2 Uhr.

Derselbe ist erbötig zu Vorlesungen über Geburtshülfe.

Prof. H. F. Autenrieth wird die Lehre von den Giften und heftiger wirkenden Arzneistoffen mit häufigen, besonders auch die gerichtliche Arzneikunde berücksichtigenden Versuchen an Thieren in der Stunde von 10—11 Uhr oder von 4—5 Uhr vortragen.

Prof. F. G. v. Gmelin liest das Formulare in einer noch zu bestimmenden Stunde.

D. Leube erbietet sich über medicinische Polizei zu lesen.

Kanzler D. v. Autenrieth liest gerichtliche Arzneikunde von 9—10 Uhr.

Die Clinik für innerliche Kranke wird Prof. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr halten.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik Prof. D. Riecke von 10—11 Uhr.

Prof. Baur hält anatomische Repetitionen.

Privatdocent D. Weber medicinische Examinatorien.

D. Majer erbietet sich, die specielle Krankheitslehre repetitorisch vorzutragen und zugleich die wichtigern Grundzüge dieser Lehre clinisch zu erläutern.

I. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften wird Professor D. Fulda 5 Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr vortragen.

Agrikultur- und Forst-Chemie mit der Bodenkunde und den Grundsätzen der auf Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. D. Schübler in einer Nachmittags-Stunde vortragen.

Landwirthschaftslehre trägt Prof. D. Widenmann 5 Stunden wöchentlich nach Geyers Lehrbuch der Landwirthschaft (Sulzbach 1828) von 3—4 Uhr vor.

Forst-Einrichtung und Abschätzung lehrt ebenderselbe 5 Stunden wöchentlich von 5—6 Uhr.

Forstschutz und Forst-Insektologie wird Privatdocent Rogg in einer den Zuhörern bequemen Stunde vortragen.

Maschinenlehre wird Prof. D. Poppe in 4 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Allgemeine Technologie erbietet sich derselbe in 5 wöchentlichen Stunden zu lehren.

Polizeiwissenschaft wird Prof. D. Mohl von 5—6 Uhr in 5 Stunden wöchentlich vortragen.

National-Oekonomie wird Prof. D. Fulda 5 Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr lehren.

Kameralrecht, s. Rechtswissenschaft.

K. Uebungen in Künsten.

Stallmeister v. Hermann giebt Unterricht im Reiten.

Tanzen lehrt Tanzmeister Français.

Musik-Direktor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und giebt Privat-Unterricht in der Musik.

Zeichenlehrer Dörr und Helwig leiten die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 9—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr.

Fechtmeister Kastropp führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen und giebt Privat-Unterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn-, Feier- und Ferien-Tage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und, wenn kein Anderer solche verlangt, sie wieder entlehnen können.

Der botanische Garten ist im Winterhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Winterhalbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonntag und Donnerstag ausgenommen) von 12½—2 Uhr;

Das Ende der Ferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt; am 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorlesungen werden am 25. Oktober anfangen.

Tübingen den 25. August 1831.

v. Schrader.

4. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekantmachung, die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Mergentheim und Riedbach betreffend.

Nachdem durch Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 23. d. M. die Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Mergentheim und Riedbach von bisher einer einfachen, der bestehenden Entfernung gemäß auf 1¼ Post-Station erhöht worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 30. August 1831.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors:
Freihr. v. Epplen. v. Hoff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Waihingen werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen sich zu melden.

2) Das erledigte Diakonat Bietigheim hat einschließlich einer Zulage von 15 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds ein Einkommen von jährlichen 600 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen zu melden.

3) Die zu besetzende katholische Pfarrstelle in Hornfischbach, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrsitz und einigen Höfen 258 Pfarrgenossen, und hat ein Einkommen an Güter-Ertrag, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren von 660 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Am 13. d. M. ist der General-Major und Commandant der zweiten Infanterie-Brigade, v. Hüpeden, zu Heilbronn gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. September 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. — Bekanntmachung, betreffend die neu redigirten Grund-Bestimmungen der württembergischen Spar-Casse. — Verfügung, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Weitere Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Weitere Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Neckarsulm dem Criminalamts-Aktuar Schott in Stuttgart, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen; auch

den Gerichts-Aktuar Kiderlen in Ehingen, seiner Bitte gemäß, auf das erledigte Gerichts-Aktuariat in Ulm zu versetzen,

durch höchste Entschließung vom 13. d. M. dem Hof-Cameral-Verwalter Weckherlin in Stuttgart den Titel und Rang eines Hof-Domänenraths zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 14. d. M. die erledigte Stelle eines Assessors und Kanzlei-Vorstands bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justiz-Sekretär v. Schott in Ellwangen, wie auch

das erledigte Amts-Oberamt Stuttgart dem seitherigen Oberamtmann in Schorndorf, Regierungsrath Heigelin, seinem Ansuchen gemäß, zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 15. d. M. das erledigte Oberamts-Gericht Leonberg dem Oberamts-Richter Pistorius in Neuenbürg, seiner Bitte gemäß, zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, Eberhard Lempp von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnorte gewählt.

Unter dem 3., 7. u. 14. d. M. wurden die Ernennungen des Vikars Moriz Jarde in Demingen auf die katholische Pfarrei Trugenhofen, Oberamts und Dekanats Neresheim,

des Vikars Anton Möhler, Repetenten am Convikt in Ehingen, auf die katholische Pfarrei Roßwangen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wie auch

des Vikars Johann Baptist Fürst in Aichstetten auf die Caplanei in Zeil, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Nachdem die asiatische Cholera nunmehr auch in den, zwischen der Oder und Elbe gelegenen Gegenden, insbesondere in Berlin und ebenso in dem Rücken des an der

ungarischen Gränze gezogenen Cordons in einzelnen Orten des Erzherzogthums Oestreich zum Ausbruch gekommen ist, und namentlich auch die Krankheits-Erscheinungen in Wien gerechte Besorgnisse über die Weiter-Verbreitung der Seuche erweckt haben, so sieht man sich unter theilweiser Abänderung des §. 2 der gemeinschaftlichen Verfügung vom 13. Juli (Reg.Bl. S. 278) und der weiteren gemeinschaftlichen Verfügung vom 26. v. M. (Reg.Bl. S. 409) zu der Anordnung veranlaßt, daß Reisende, so wie Vieh- und Waaren-Transporte, welche aus den Ländern zwischen der Oder und Elbe und aus dem Erzherzogthum Oestreich nach Württemberg kommen, falls sie nicht mit vollgültigen Gesundheits-, beziehungsweise Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, nur dann diesseits zugelassen werden sollen, wenn auf glaubhafte Weise nachgewiesen wird, daß seit ihrem Austritt aus den bezeichneten Ländern wenigstens zwanzig Tage verflossen seyen, oder sie bei oder nach diesem Austritt Contumaz gehalten haben, und daß, was die giftfangenden Waaren betrifft, dieselben der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden seyen. Die in diesem Falle befindlichen Reisenden sind übrigens, so fern sie sich nur über den Ablauf von zwanzig Tagen, nicht aber zugleich über eine Statt gefundene Desinfection ausweisen können, in Gemäßheit des §. 6 der gemeinschaftlichen Verfügung vom 19. v. M. (Reg.Bl. S. 358) für sich und ihre Effekten nachträglich einer Reinigung von wenigstens 24 Stunden zu unterwerfen. Eben so sind endlich diejenigen Reisenden und Waaren, welche mit Umgehung dieser Vorschriften ins Königreich eindringen sollten, als aus angesteckten Gegenden kommend und nach den dießfälligen Bestimmungen der Verfügung vom 19. v. M. (Reg.Bl. S. 351) zu behandeln.

Die Polizei- und Zoll-Behörden werden mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Stuttgart den 21. September 1831.

Kapff. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die neuredigirten Grund-Bestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Die Vorsteher der Württembergischen Sparkasse haben in Uebereinstimmung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins für nöthig erachtet, den Grund-Bestimmun-

gen der gedachten Anstalt unter gleichzeitiger Modifikation einzelner Punkte eine neue umfassende Redaktion zu geben. Nachdem diese die höchste Sanction erhalten hat, so werden solche, um sich hienach achten zu können, in der Anlage mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen deren Inhalt von Seite der Staats-Regierung nichts erinnert, und beziehungsweise die Genehmigung derselben ertheilt worden ist.

Stuttgart den 17. September 1831.

Kapff.

Grund-Bestimmungen der württembergischen Spar-Casse.

Erster Abschnitt.

Vom Begriffe der württembergischen Spar-Casse.

§. 1.

Die württembergische Spar-Casse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Catharina Majestät mit Genehmigung der Staats-Regierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem König Wilhelm unter HöchstIhre besondere Fürsorge gestellte, mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volks-Classen des Königreichs ersparten, oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der württembergischen Spar-Casse.

§. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volks-Classen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verbande mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3.

Zu den ärmeren Volks-Classen sind namentlich zu rechnen: nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militär-Personen, diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten, solche, die überhaupt zu niedern

Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren, Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrage ihres Vermögens erzogen werden können, so wie überhaupt alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Cassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4.

Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das im Ganzen nicht die Summe von fünfzig Gulden erreicht.

Ausgeschlossen sind dagegen alle dergleichen Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürsorge getroffen ist.

§. 5.

Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl anfangs, als je im Laufe eines Jahres, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als hundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezuges zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der württembergischen Spar-Casse und ihren Theilnehmern.

§. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7.

Zum dießfallsigen Anerkenntnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteher-Ausschuß (§. 20) und der Cassier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8.

Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit im Verhältnisse zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgesetzt.

Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins drei Jahre lang nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Capital geschlagen und gleich diesem verzinst.

Eine Ausnahme hievon findet in so weit Statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von hundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen, je nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß und trägt nicht wieder Zinse, wenn er auch mehr als drei Jahre stehen bleibt.

§. 9.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, zu jeder Zeit nach vierzehntägiger Aufkündigung ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10.

Hört bei demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 u. 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 u. 9), Hauptsumme und Zins, nach vierzehntägiger Aufkündigung von Seite der Anstalt abgezahlt. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre,

von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse, zurückbezahlt.

§. 11.

Außerdem tritt eine Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen nur dann gegen den Willen des Theilnehmers ein, wenn entweder eine dießfallsige vorübergehende Aenderung der Statuten, als nothwendige Bedingung der Erhaltung der Anstalt, beschlossen würde, oder wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte.

§. 12.

Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sogleich bei der Einlage eine dießfallsige Beschränkung beigefügt wurde, ausschließend an denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigten zur Zahlungs-Erhebung ausweist, ferner, wenn er gestorben seyn sollte, an seine Erben, und wenn sie als Executionsmittel gebraucht werden, an die exequirende Obrigkeit.

Eine Uebertragung auf Dritte ist nicht zuläßig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behufe einer Dienst-Caution geschähe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung an denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der württembergischen Spar-Casse.

1) Von den Vorstehern.

§. 13.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Collegium von zwölf in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeldlich diesem Geschäfte unterziehen.

§. 14.

Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorstehers-Stelle nicht wieder niedergelegt werden.

§. 16.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachläßigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17.

Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens acht Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

§. 18.

Die sämtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher).

§. 19.

Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Collegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§. 17) acht Vorsteher, einschließlich des Vorsitzenden anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20.

Die zwölf Vorsteher theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Besorgung der laufenden, minder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December bestimmt werden.

§. 21.

Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Collegiums zu bringen.

2) Vom Cassier.

§. 22.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Cassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23.

Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (§. 19) mit berathender Stimme an.

§. 24.

Für seine Bemühung bezieht er einen Gehalt, den die Vorsteher nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung von Zeit zu Zeit zu ermessen haben.

§. 25.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschließung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Vom Cassen-Gehülfen.

§. 26.

Zu seiner Unterstützung ist ein entlaßbarer Cassen-Gehülfe aufgestellt, der auf den Vorschlag des Cassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet, und von der Anstalt nach dem Umfange seiner Bemühung belohnt wird.

4) Von den Casse-Agenten.

§. 27.

Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Cassier wird von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein Mitglied dieses Vereins, das sich freiwillig und unentgeldlich hiezu versteht, als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amts-Angehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Cassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Cassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

5) Vom Sekretär.

§. 28.

Ein Sekretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins ohne Aufwand für die Anstalt beigegeben.

6) Vom Revidenten.

§. 29.

Zu Prüfung der Rechnungen des Cassiers bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrages wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30.

Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher als für den Cassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, zu welcher die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins einen Beitrag giebt, in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann wie ein anderer Dienstbote wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergischen Spar-Casse.

§. 31.

Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anstalt durch drei, von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

§. 32.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt.

§. 33.

Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät (§. 1).

§. 34.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 u. 33), so wie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner Königlichen Majestät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16, 22, 25) werden durch die Central-Leitung Höchstdenselben vorgetragen.

§. 35.

Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Central-Leitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

b) Verfügung, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen.

Durch die Beschränkungen, welchen das Wandern der Handwerks-Gesellen in Folge der Fortschritte der asiatischen Cholera in verschiedenen deutschen Staaten unterworfen worden ist, sieht man sich veranlaßt, die Polizei-Behörden zur strengsten Handhabung der in Hinsicht auf die Polizei der Wander-Gesellen diesseits bestehenden, besonders in der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 (Reg.Bl. S. 133) enthaltenen Vorschriften, so wie zur sorgfältigsten Anwendung der gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera getroffenen Bestimmungen auf die einwandernden Handwerks-Gesellen aufzufordern, überdieß aber zu der dermalen nöthigen Erweiterung jener Vorschriften Folgendes zu verfügen:

1) Ausländischen Wander-Gesellen kann bis auf Weiteres der Eintritt in das Königreich nur gestattet werden, wenn sie entweder:
   a) glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbe-Inhaber Arbeit erhalten werden, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, und zwar mindestens die Summe von zehn Gulden, besitzen, oder aber
   b) wenn sie auf der Rückkehr in ihre Heimath begriffen sind, und der nächste Weg dahin durch das diesseitige Staats-Gebiet führt.

Dem aus dem letzteren Grund zum Eintritt in das Königreich zugelassenen Wander-Gesellen ist die zu nehmende kürzeste Wegrichtung durch das diesseitige Gebiet in der Wander-Urkunde, unter der Bedrohung vorzuzeichnen, daß er im Fall der Abweichung von derselben als Vagant behandelt werden würde.

2) Ist ein im Staats-Gebiet zugelassener ausländischer Wander-Gesell daselbst über acht Tage außer Arbeit gestanden, so kann ihm das fernere Wandern innerhalb Landes nicht mehr gestattet werden, vielmehr ist er auf dem nächsten Weg über die Gränze zu weisen, es wäre denn, daß er über eine durch Krankheit erlittene Arbeits-Verhinderung oder über den Besitz von Reisemitteln im Betrag von mindestens zehn Gulden sich auszuweisen vermöchte, oder aber, daß ihm im Augenblick der Ausweisung noch Gelegenheit zum Eintritt in Arbeit sich darböte. Dagegen kann der Nachweis eines erfolglosen Arbeits-Aufsuchens die Verweisung aus dem Königreich nicht aufheben.

Die Polizeistellen haben nach Vorstehendem sich zu achten.

Stuttgart den 19. September 1831. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

a) Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Xaver Müller, von Göttelfingen, Oberamts Horb, und der Doktor der Medicin, Georg Friedrich Carl Pressel, von Marbach, sind in der Medicin und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften, der D. Müller aber ist nach weiter erstandener Prüfung auch zur Ausübung der Wund-Arzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 10. September 1831. Walther.

b) Weitere Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin, Franz Joseph Köhler, von Gmünd, und Carl Christian Friedrich Weysser, von Waiblingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 13. September 1831. Walther.

c) Weitere Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Moriz August Werfer, von Ellwangen, und der Doktor der Medicin, August Herrmann Werner, von Stuttgart, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde und der Erstere ist nach Erstehung weiterer Prüfungen auch zur Ausübung der Wund-Arzneikunde und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 15. September 1831. Walther.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Bei der von Seiten des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 14. Juni und den folgenden Tagen vorgenommenen Prüfung wurden folgende Candidaten für fähig erkannt:

Zu Pfarrstellen:

Mit dem Zeugniß zweiter Classe:

Supp, Friedrich, von Munderkingen.

Mit dem Zeugniß dritter Classe:

Mayrhöfer, Wendelin, von Röttingen,
Haslach, Cornel, von Ratzenried,
Neckermann, Andreas, von Simmringen,
Zimmerle, Joseph, von Ellwangen,
Dacher, Johann Baptist, von Hürbel,
Laux, Joseph, von Rottenburg,
Hänle, Johann, von Schemmerberg,
Rieger, Joseph, von Hüttlingen,
Huttelmaier, Xaver, von Gmünd,
Raff, Johann, von Wiesenstetten,
Blaicher, Bonaventura, von Saulgau,
Würth, Anton, von Leupolz-Bauhof.

Stuttgart den 7. September 1831. Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Criminalamts-Aktuars Schott in Stuttgart zum Gerichts-Notar in Neckarsulm ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die durch die Beförderung des Ober-Justiz-Sekretärs v. Schott bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigte Stelle soll mit einem Kanzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem erwähnten Gerichtshofe zu melden.

3) Durch die Versetzung des Oberamts-Richters Pistorius nach Leonberg ist die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle in Neuenbürg erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um das durch die Versetzung des seitherigen Beamten erledigte Oberamt Schorndorf, welches in der ersten Besoldungs-Classe steht, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Iptingen, Dekanats Knittlingen, welche 842 Pfarrgenossen zählt, und mit einem Einkommen von 922 fl. an Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten, nach Sportelpreisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die erledigte evangelische Pfarrei Eltingen, Dekanats Leonberg, zählt im Mutterort 1560 und in den Filial-Orten, die weder Kirche noch Schule haben, 53 Pfarrgenossen, und ist mit einem Einkommen von 813 fl. nach Sportelpreisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Urspring, Dekanat-Amts Alpek, mit 283 Kirchen-Genossen und einem Einkommen, das nach Abzug des normalmäßigen Beitrags für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 851 fl. 48 kr., die Naturalien nach Sportelpreisen angeschlagen, berechnet ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

8) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Kappel, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrorte samt Filialen 361 Pfarrgenossen, und hat 1430 fl. Einkommen an Gütertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

9) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Heudorf, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift das Pfarrdorf mit 333 Pfarrgenossen, und hat 940 fl. Einkommen an Gütertrag, Zehnten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Am 22. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 41.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 29. September 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine gedruckte Belehrung über die asiatische Cholera. — Privilegium gegen den Nachdruck von „Schmids Schwäbischem Wörterbuch." — Bekanntmachung, die Aufhebung der Relais-Posthalterei zu Brackenheim betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. d. M. die bei dem land- und forstwirthschaftlichen Institute zu Hohenheim errichtete Stelle eines zweiten Forstlehrers dem bisherigen Forst-Assistenten Gebhardt zu Rottweil,

die erledigte katholische Pfarrei Bergatreute, Oberamts und Dekanats Waldsee, dem Schul-Inspektor und Pfarrer Mayer zu Aitrach, Dekanats Leutkirch, und

die Rektorsstelle an der lateinischen und Realschule in Reutlingen dem dermaligen Rektorats-Verweser, Repetenten Finckh, zu übertragen, auch

dem Präzeptor Jetter daselbst den Titel eines Ober-Präzeptors gnädigst zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 22. d. M. dem Gerichts-Aktuar Zaißer in Ravensburg die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 26. d. M. folgende Beförderungen bei den K. Truppen zu verfügen geruht:

zum General-Major, Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade und Gouverneur von Heilbronn den Obersten und Commandanten des achten Infanterie-Regiments, v. Seybold,

zum Obersten und Commandanten des achten Infanterie-Regiments den Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandanten desselben Regiments, v. Meisrimmel,

zum Major und Bataillons-Commandanten im achten Infanterie-Regiment den Hauptmann erster Classe, v. Imthurn des sechsten Regiments,

zum Hauptmann erster Classe den bei dem General-Quartiermeisterstab commandirten Hauptmann zweiter Classe v. Finckh des fünften Infanterie-Regiments,

zum Hauptmann zweiter Classe im sechsten Infanterie-Regiment den Oberlieutenant und Schützen-Offizier des zweiten Infanterie-Regiments, v. Camerer;

zu Oberlieutenants:

den Unterlieutenant, Graf v. Waldburg-Zeil des zweiten Infanterie-Regiments bei diesem Regiment,

den Unterlieutenant und Schützen-Offizier Bischoff des achten Infanterie-Regiments in diesem Regimente, und

den Unterlieutenant v. Baldinger des ersten Infanterie-Regiments bei dem vierten Regiment.

Endlich werden die aggregirten Unterlieutenants:

Schmid des zweiten Infanterie-Regiments bei diesem Regimente, und

v. Hayn des dritten Infanterie-Regiments bei dem ersten Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine gedruckte Belehrung über die asiatische Cholera.

Nachdem das K. Medicinal-Collegium am 20. d. M. eine Belehrung über die asiatische Cholera, und insbesondere über die Vorbeugungsmittel gegen dieselbe, über ihre Vorboten und Kennzeichen, über das beim Eintritt der Krankheit vor Hinzukunft des Arztes einzuhaltende Benehmen, so wie über die nach erfolgtem Ausbruche derselben an einem Orte von den Einzelnen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln erlassen hat, und solche nicht nur in der heutigen Nummer 242 des Schwäbischen Merkurs S. 675—679 erschienen, sondern auch in beträchtlicher Anzahl zur Austheilung an die Gemeinden, an die Oberämter versendet und die weitere Einleitung getroffen worden ist, daß eine hinreichende Menge von Exemplarien bei der Redaktion des Schwäbischen Merkurs um den Preis von 2 kr. für das Stück käuflich zu haben sey, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Oberämtern und Orts-Vorständen die besondere Pflicht auferlegt, für die gehörige Verbreitung des Aufsatzes Sorge zu tragen.

Stuttgart den 26. September 1831. Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck von „Schmids Schwäbischem Wörterbuch."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Buchhändler Schweizerbart zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden „Schwäbischen Wörterbuchs von dem (nun verstorbenen) Prälaten J. C. v. Schmid in Ulm" auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen gnädigst geruht, welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 24. September 1831. Kapff.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Relais-Posthalterei zu Brackenheim betreffend.

Da die, in der Oberamtsstadt Brackenheim bisher bestandene Relais-Posthalterei mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Ende September d. J. aufgehoben werden wird, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a M. den 9 September 1831.

In Abwesenheit des General-Post-Direktors:
Freihr. v. Epplen. Kuhn.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die nachgesuchte Entlassung des Gerichts-Aktuars Zaißer erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg werden aufgefordert, mit ihren dießfälligen Gesuchen innerhalb drei Wochen an den K. Gerichtshof in Ulm sich zu wenden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Abtsgmünd, Oberamts Aalen und Dekanats Unterkochen, begreift im Pfarrdorf und mehreren Filialweilern und Höfen mit einer Filialschule 1,743 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 680 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 3. Oktober 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. — Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das dem Marktflecken Mezingen ertheilte Prädikat „Stadt-Gemeinde." — Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um für den möglichen Fall, daß, ungeachtet der zu Abwendung der asiatischen Cholera getroffenen Vorsichts-Maßregeln, diese Krankheit in dem Königreiche zum Ausbruch kommen sollte, die sämtlichen Vorkehrungen, welche zu geordneter Handhabung der medicinal-polizeilichen Maßregeln, zu Berathung der Kranken mit ärztlicher Hülfe, und, wo es Noth thut, zur Unterstützung derselben mit Pflege und Nahrung,

Digitized by Google

so wie zu Herbeischaffung aller der Mittel, welche zu Erreichung dieser Zwecke dienen möchten, zu rechter Zeit vollständig vorzubereiten, und den Vollzug aller Anordnungen so viel möglich zu vereinfachen, haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen: unter dem Chef des Departements des Innern eine Central-Commission niederzusetzen, welche alle Vorkehrungen, die auf Abwendung und Unterdrückung der Cholera sich beziehen, zu berathen und zu vollziehen hat.

Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern von verschiedenen Departements, aus zwei Mitgliedern des Medicinal-Collegiums und dem General-Stabsarzt.

In den einschlagenden Beziehungen wird die Commission sich mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins ins Einvernehmen setzen.

Die Commission hat, ohne an den gewöhnlichen Geschäftsgang gebunden zu seyn, ihre Geschäfte auf dem möglich kürzesten Wege zu besorgen.

Ihren Aufforderungen und Anordnungen haben sämtliche Behörden schleunig Folge zu leisten.

Die Bildung örtlicher Commissionen wird das erste Geschäft der Central-Commission seyn.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 26. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Post-Direktor v. Brints-Berberich den Friederichs-Orden, und

dem Großherzoglich Badenschen Obersten und Commandeur der Artillerie-Brigade v. Lassolaye, so wie

dem Großherzoglich Hessischen Obersten und Commandeur des General-Quartiermeisterstabs, v. Lynker, das Commenthur-Kreuz des Kronen-Ordens zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 22. v. M. den Gerichts-Aktuar Kübel von Kirchheim auf die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Ehingen zu versetzen geruht.

Unter dem 17. v. M. wurde der Caplan Oßwald, von Naßgenstadt auf die Caplanei in Emerkingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das dem Marktflecken Mezingen ertheilte Prädikat „Stadt-Gemeinde."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. auf die Bitte der Zunft-Vorsteher von Mezingen, Oberamts Urach, diesem Marktflecken das Prädikat „Stadt-Gemeinde" in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 24. September 1831. Kapff.

b) Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. die durch das Ableben der Stiftsdame Fräulein Louise v. Wöllwarth

erledigte Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld der Fräulein Friederike v. Palm zu Stuttgart zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 28. September 1831. Kapff.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der am 12. und 13. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind unter den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

von dem Studium der evangelischen Theologie . . . . 5.
von dem der katholischen Theologie . . . . 2.
von dem der mosaischen . . . . 1.
von dem der Arzneiwissenschaft . . . . 6.
von dem der Staatswissenschaften . . . . 1.

zurückgewiesen, folgende aber zu akademischen Studien ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars:

1) Franz Friedrich Ludwig Benz, Sohn des vormaligen Stiftsmeßners in Stuttgart.
2) Ernst Megnin, Sohn des vormaligen Rentbeamten in Untergröningen.
3) Adolph Schliz, Sohn des Stadt-Directors in Stuttgart.
4) Julius Gustav Weckherlin, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
5) Friedrich Gottlieb Wenz, Sohn des Saifensieders in Tübingen.
6) Adolph Wullen, Sohn des verstorbenen Finanzkammer-Direktors in Ludwigsburg.

II. Zum Studium der katholischen Theologie.

a) Im Wilhelmsstift:

1) Ignaz Ulrich Schmid, Sohn des Bauers in Zöbingen.

b) In der Stadt:

2) Sebastian Ackermann, Sohn des Schneiders in Rottweil.

3) Johann Rom, Sohn des Schreiners in Mengen.
4) Bernhard Steinhardt, Sohn des Oberkirchen-Raths in Stuttgart.

III. Zum Studium der mosaischen Theologie.

1) Maier Hirsch Landauer, Sohn des Schullehrers in Kappel.
2) Moses Simon, Sohn des Handelsmanns zu Freudenthal.

IV. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

1) Carl Friedrich v. Alberti, Sohn des Rechts-Consulenten in Künzelsau.
2) Anton Boscher, Sohn des Fürstlich Taxis'schen Rentbeamten in Obermarchthal.
3) Carl Dizinger, Sohn des Ober-Justizraths in Stuttgart.
4) Heinrich Elsäßer, Sohn des verstorbenen Ober-Amts-Arztes in Neuenstadt.
5) Gustav Etter, Sohn des verstorbenen Stadtpflegers in Tübingen.
6) Friedrich Haldenwang, Sohn des verstorbenen Schultheißen in Sinnmozheim.
7) Otto Heermann, Sohn des Dekans in Schorndorf.
8) Friedrich Jäger, Sohn des verstorbenen Helfers in Cannstadt.
9) Carl Friedrich Christian Kloz, Sohn des Privatlehrers in Ludwigsburg.
10) Carl Alexander Klumpp, Sohn des Kanzleiraths, Gerichts-Notars in Freudenstadt.
11) Albert Julius Krauß, Sohn des Ober-Consistorialraths in Stuttgart.
12) Felix Pfeilsticker, Sohn des Gerichts-Notars in Balingen.
13) Eduard v. Seckendorf, Sohn des verstorbenen Regierungsraths in Reutlingen.
14) Graf Franz Joseph Ludwig, Sohn des Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

V. Zum Studium der Arzneiwissenschaft:

1) Maximilian Ferdinand Emmert, Sohn des Professors in Bern.
2) Theodor Groß, Sohn des verstorbenen Sekretärs in Stuttgart.
3) Julius Robert Mayer, Sohn des Apothekers in Heilbronn.
4) Carl Christian Friedrich Sprösser von Kocherstetten.
5) Gottlob Wolbach, Sohn des Stadtschultheissen in Ulm.

VI. Zum Studium der höhern Chirurgie:

Johann Jakob Metsch, Sohn des verstorbenen Bürgers in Hessigheim.

VII. Zum Studium der Staatswissenschaft:

1) Herrmann Dietrich, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ulm.
2) Friedrich Engel, Sohn des Weißgerbers in Reutlingen.
3) Friedrich Carl August Klemm, Sohn des Cameral-Verwalters in Neuenbürg.
4) Emil Osiander, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arzts in Besigheim.
5) Otto Rudolph Seiferheld, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Münsingen.
6) Gustav Herrmann Zeller, Sohn des Rentamtmanns in Kleinbottwar.

Stuttgart den 22. September 1851. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars Kübel nach Ehingen ist die Gerichts-Aktuars-Stelle zu Kirchheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ditzenbach, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, begreift im Pfarrdorf und in einigen Filialien 502 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Gründ-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 690 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 43.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 7. Oktober 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Nachträgliche Bekanntmachung, das Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte" betreffend. — Verfügung, betreffend die Adressirung der an die Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera zu richtenden Schreiben. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirche des Königreichs am 31. März 1830 betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Sekretär Benz bei dem K. Bergrath den Titel und Rang eines Kanzleiraths gnädigst verliehen,

durch höchstes Dekret vom 29. v. M. das erledigte Professorat am Seminar zu Maulbronn dem Präzeptor Braun in Cannstadt, wie auch

die katholische Pfarrei Altdorf, Ober- und Dekanatamts Ravensburg, dem Professor Regele am obern Gymnasium zu Rottweil, und

unter dem 3. d. M. die bei dem zweiten Infanterie-Regiment erledigte Schützen-Offiziers-Stelle dem Oberlieutenant v. Malchus desselben Regiments gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Nachträgliche Bekanntmachung, das Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte" betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 284) das dem Buchhändler Kunze in Mainz ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Werks, „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte" betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Titel dieses nunmehr im Buchhandel erschienenen Buchs in „Lehrbuch rc.", statt: „Vorschule", umgeändert worden sey.

Stuttgart den 30. September 1831. Kapff.

2. Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Verfügung, betreffend die Adressirung der an die Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera zu richtenden Schreiben.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 27. v. M., betreffend die Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera, werden sämtliche Behörden oder Personen, welche mit dieser Commission in Absicht auf die Cholera schriftlich zu verkehren haben, hiemit angewiesen, ihre Schreiben an das K. Ministerium des Innern mit dem Beisatz: „die Cholera betreffend" zu adressiren.

Stuttgart den 3. Oktober 1831. Kapff.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirche des Königreichs am 31. März 1830 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueste Rechnung für 18$\frac{29}{30}$ geprüft und gutgeheißen worden ist, so werden, unter Beziehung auf die nächstvorgehende Bekanntmachung im Regierungs-

Blatt vom Jahre 1830, S. 322, die Ergebnisse jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch im besagten Jahre wieder den hienach verzeichneten, zu gering begabten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{28}{29}$ überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds floßen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung $18\frac{29}{30}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A) am 31. März 1829 waren vorhanden:		
1) Cassen-Vorrath		15,245 fl. 15 kr.
2) Rückstände	1,411 fl. 48 kr.	
Daran giengen ein		206 fl. 1 kr.
Rest	1,205 fl. 47 kr.	
3) Ersatz-Posten:		
a) Tischtitel-Guthaben	75 fl. —	
Hieran giengen ein		25 fl. —
Rest	50 fl. —	
b) andere	871 fl. 34 kr.	
davon wurden eingezogen		10 fl. —
Rest	861 fl. 34 kr.	
B) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{29}{30}$:		
1) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds floßen, vom Jahre $18\frac{28}{29}$	27,043 fl. 4 kr.	
und		
2) wegen Regulirung des Abkurung-Termins, über Abzug der dießfälligen Ausgabe, deßgleichen	1,528 fl. 50 kr.	
		28,571 fl. 54 kr.
3) abgelöste Capitalien		3,179 fl. 10 kr.
Summe		47,237 fl. 20 kr.
Hievon sind abzuziehen:		
1) neu angelegte Capitalien		2,494 fl. —

2) abgelöste jährliche Besoldungs-Beiträge an die Pfarrstellen in

Unterböbingen mit . . . . 4,200 fl. —

Burgberg mit . . . . 5,200 fl. —

Unterdeufstetten mit abschläglich . . . 5,500 fl. —

Ahldorf mit . . . . 4,000 fl. —

Niedernau die rückständigen . . . . . 1,920 fl. —

20,620 fl. —

3) die an einem Güterziel rückständigen . . . . 6 fl. 42 kr.

Zusammen . 23,120 fl. 42 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . 24,116 fl. 38 kr.

wovon

a) zur Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{29}{30}$ verwendet wurden . . . . 15,462 fl. 16 kr.

und

b) baar in der Casse blieben . . . . 8,654 fl. 22 kr.

mit welchen indessen jährliche Besoldungs-Beiträge ꝛc. abgelöst worden sind.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1830 in

1) Rückständen:

a) älteren . . . . 1,205 fl. 47 kr.

b) neueren . . . . 6 fl. 42 kr.

1,212 fl. 29 kr.

2) Capitalien . . . . 32,417 fl. 58 kr.

welche, mit Ausnahme von drei nicht zur Abtretung an Pfarreien geeigneten Posten, im Betrage von 548 fl. 50 kr., als Provisorien bei verschiedenen Kirchenstellen stehen.

3) Ersatz-Posten:

a) älterem Tischtitel-Guthaben . . . . . 50 fl. —

b) anderen, gleichfalls älteren . . . . . . 861 fl. 34 kr.

911 fl. 34 kr.

4) baarem Cassen-Vorrath . . . . 8,654 fl. 22 kr.

Zusammen . 43,196 fl. 23 kr.

Noch haften auf dem Interkalar-Fonds jährliche Zulagen für zu gering begabte Pfarreien, bei welchen es an einer näheren Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1830 . . . . 723 fl. —

die im Capitalwerthe zu 5 Procent betragen 14,460 fl. —

Nach Abzug dieser, einzelnen Pfarreien gehörigen und im Capitalwerthe durch baares Geld allmählig zu berichtigenden Summe besteht das Vermögen des Interkalar-Fonds in . . . . 28,736 fl. 23 kr.

Vergleicht man sodann den hievor berechneten Grundstock à . . . . 43,196 fl. 23 kr.

im Allgemeinen mit demjenigen vom 31. März 1829 à . . . . 50,706 fl. 45 kr.

so ergiebt sich, daß der Grundstock vom 1. April 1829 bis 31. März 1830 im Ganzen abgenommen hat um . . . . 7,510 fl. 22 kr.

was davon herrührt, daß mehrere ältere und neuere jährliche Zulagen im Capitalwerthe durch baares Geld abgetragen wurden.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1829 bis 31. März 1830.

Einnahmen.

Capital-Zinse		1,622 fl. 51 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:		
a) Capital-Steuer	103 fl. 18 kr.	
b) Prozeß-Kosten	70 fl. 48 kr.	
		174 fl. 6 kr.
2) Central-Verwaltungs-Kosten:		
a) Besoldung des Cassiers	312 fl. —	
b) Registratur-Kosten	50 fl. —	
c) Buchbinder	1 fl. 50 kr.	
d) Amts-Einrichtung	1 fl. 36 kr.	
e) Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
f) Postscheine und Briefträger	12 fl. 57 kr.	
		414 fl. 53 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte:

aa) jährliche . . . . 1,702 fl. 51 kr.

worunter neu:

der Pfarrei Ennabeuren, bis zur Bezahlung des hiernach einkommenden Aversalbeitrags à 3000 fl. 75 fl. —

der Pfarrei Huldstetten, ebenso bis zur Abtragung der 2,400 fl. . . . . 15 fl. 7 kr.

der Pfarrei Braunsbach, deßgleichen bis zur Berichtigung der 6,000 fl. . . . . 85 fl. 8 kr.

bb) Aversal-Beiträge zur Aufbesserung der Pfarrstelle in

Ennabeuren . . . . 3,000 fl. —

Blitzenreuthe . . . . 1,651 fl. 35 kr.

Huldstetten . . . . 2,400 fl. —

und

Braunsbach . . . . 6,000 fl. —

13,051 fl. 35 kr.

cc) provisorische Zulagen . . . . 1,198 fl. 16 kr.

worunter neu:

dem Pfarrer in Nagelsberg an 210 fl. die Rate mit . . . . 193 fl. 45 kr.

und

dem Pfarrer in Leinzell an 200 fl. deßgleichen 107 fl. 56 kr.

b) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf, und für andere, schon in vorhergehenden Jahren vorhanden gewesene Hülfspriester . . . . 543 fl. 46 kr.

Summe . 17,085 fl. 7 kr.

Diese Ausgaben-Summe übersteigt die Einnahmen à . . . . 1,622 fl. 51 kr.

um . 15,462 fl. 16 kr.

welche obbesagtermaßen von den zum Fonds gehörigen Gefällen bestritten worden sind.

Stuttgart den 2. Juli 1831.

Camerer.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in dem Rechnungs-Jahr des Interkalar-Fonds vom 1. April $18\frac{29}{30}$ ihre Interkalar-Gefälle für $18\frac{28}{29}$ zu Ergänzung des Pfründ-Fonds oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen worden sind.

Pfarrstelle in Altkrautheim, für $18\frac{24}{25}$ nachträglich	413 fl.	22 kr.
— in Haslach bei Tettnang	387 fl.	55 kr.
— in Hornfischbach	444 fl.	49 kr.
— in Kleinsüßen	85 fl.	7 kr.
— in Böhringen	531 fl.	45 kr.
— in Weilen unter der Rennen	179 fl.	3 kr.
Catharina-Caplanei in Herbertingen	398 fl.	1 kr.
Caplanei in Ergenzingen	346 fl.	40 kr.
— in Warthausen	466 fl.	57 kr.
Pfarrstelle in Bolstern	739 fl.	6 kr.
Caplanei in Razenried	27 fl.	29 kr.
— in Mochenwangen	585 fl.	34 kr.
Pfarrstelle in Heudorf bei Mengen	633 fl.	37 kr.
— in Meßbach	518 fl.	—
Caplanei in Pfärrich für die Pfarrstelle	169 fl.	8 kr.
— in Schwendi	88 fl.	8 kr.
Pfarrstelle in Oberndorf bei Rottenburg	130 fl.	19 kr.
— in Neufra bei Rottweil	322 fl.	48 kr.
— in Dietingen bei Ulm	376 fl.	46 kr.
Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl.	30 kr.
Caplanei in Erisdorf	295 fl.	45 kr.
Pfarrstelle in Eschau und Bavendorf	573 fl.	8 kr.
— in Hausen ob Rottweil	106 fl.	23 kr.
— Unterthalheim	445 fl.	16 kr.
Caplanei in Emerkingen	373 fl.	24 kr.
— in Schörzingen	371 fl.	40 kr.

Pfarrstelle in Dietelhofen	515 fl.	21 kr.
— in Renningen	313 fl.	19 kr.
— in Börstingen	81 fl.	—
Caplanei in Friedrichshafen	530 fl.	46 kr.
— in Zeil	205 fl.	22 kr.
Pfarrstelle in Eglingen bei Münsingen	224 fl.	8 kr.
— in Heuchlingen	183 fl.	25 kr.
Caplanei in Wurmlingen bei Tuttlingen	164 fl.	5 kr.
Maria-Caplanei in Aulendorf	344 fl.	44 kr.
Pfarrstelle in Schmiechen	270 fl.	5 kr.
— in Oeffingen bei Cannstadt	90 fl.	13 kr.
— in Altheim bei Horb	147 fl.	8 kr.
— in Weissenstein 18 $\frac{27}{28}$ und 18 $\frac{28}{29}$	282 fl.	31 kr.
Caplanei in Untermarchthal	257 fl.	35 kr.
Pfarrstelle in Offenau	87 fl.	43 kr.
— in Schwabsberg	50 fl.	51 kr.
Rochus-Caplanei in Mergentheim	39 fl.	17 kr.
Pfarrstelle in Altstadt-Rottweil	107 fl.	2 kr.
— in Obernau	32 fl.	42 kr.
— in Tannau	60 fl.	17 kr.
— in Eggingen	9 fl.	14 kr.
Caplanei in Neukirch bei Tettnang	8 fl.	16 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Revisor des katholischen Kirchenraths:
Kauffmann.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 22. October 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera. — Verfügung, betreffend die Bildung weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

a) Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera.

Unter Beziehung auf die allgemeine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober v. J., betreffend die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten (Reg.Bl. S. 484 ff.) wird für den Fall der größeren Annäherung und des wirklichen Ausbruchs der asiatischen Cholera Nachstehendes verfügt:

I. Von den Vorkehrungen vor dem Ausbruch der Krankheit.

§. 1.

Die gegen die Einschleppung der Krankheit vom Auslande getroffenen Vorsichts-Maßregeln sind ferner in so lange, als sie nicht ausdrücklich außer Wirkung gesetzt werden, sowohl von den Reisenden und den Führern von Vieh und Waaren genau zu beobachten, als von den Polizei- und Zollbehörden mit Strenge zu handhaben.

§. 2.

Um eines Theils durch Beruhigung der Gemüther die Empfänglichkeit für die Krankheit zu vermindern, andern Theils aber auch die zeitige Anwendung der Vorsichts-Maßregeln gegen ihre Weiter-Verbreitung und ihre schädlichen Wirkungen sicher zu stellen, ist von den Bezirks- und Orts-Behörden nicht nur, der bereits ergangenen Aufforderung gemäß, für die Verbreitung der von dem K. Medicinal-Collegium bekannt gemachten Belehrung über dieselbe unter allen Volks-Classen Sorge zu tragen, sondern auch jede schickliche Gelegenheit zu benützen, um nach Anleitung dieser Belehrung, so wie anderer im Druck erschienener geeigneten Volksschriften die Einzelnen über die anderwärts gemachten Erfahrungen und über ihre Pflichten gegen sich und die Ihrigen aufzuklären.

§. 3.

Den bereits ertheilten Weisungen zu Folge haben die Polizei-Behörden schon jetzt die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit und für die Erhaltung einer gesunden Beschaffenheit der Luft zu verdoppeln, auch mit besonderem Nachdrucke darüber zu wachen, daß die Haupt-Nahrungsmittel nicht in einem der Gesundheit nachtheiligen Zustande zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

§. 4.

Auf die in jedem Orte befindlichen Fremden ist vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und strenge darüber zu halten, daß diejenigen derselben, welche sich nicht über die erforderlichen Mittel zu ihrem Lebens-Unterhalte auszuweisen vermögen, oder durch ihr Benehmen die Besorgniß einer Belästigung des Publikums begründen, ohne Verzug in ihr Heimwesen verwiesen werden.

§. 5.

Wie die armen Orts-Angehörigen eintretenden Falls durch Ausmittlung angemessener Beschäftigung und durch Beischaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse, besonders so weit die Sicherung derselben als das zuverlässigste Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit anzusehen ist, zu berathen seyn möchten, haben die Orts-Behörden zum Voraus in reifliche Erwägung zu ziehen, und das Geeignete hiernach bei Zeiten vorzubereiten.

§. 6.

Wo allzuviele Menschen in engen Räumen zusammengedrängt wohnen, da ist nach Zulassung der Umstände die Einleitung zu treffen, daß die in diesem Falle befindlichen Familien wenigstens in so lange, als die Krankheit in den angränzenden Orten oder im Orte selbst herrscht, in mehreren und geräumigeren Wohnungen vertheilt untergebracht werden.

§. 7.

Sind die Plätze, wo größere Versammlungen, z. B. an Jahr- und Wochenmärkten, Statt finden, so beschaffen, daß zu besorgen ist, diese Versammlungen möchten, wenn sie bei der Nähe des Krankheitsstoffs ferner daselbst gestattet werden, zur weiteren Verbreitung desselben dienen; so ist darauf zu sehen, daß bei Zeiten andere besser geeignete Plätze hiezu angewiesen werden.

§. 8.

Wenn der allgemeine Begräbnißplatz eines Orts bisher noch in der Mitte desselben sich befunden hat, so ist, da eine Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen nur außerhalb des Orts Statt finden darf, schon jetzt dafür zu sorgen, daß entweder aus diesem Anlaß der allgemeine Begräbniß-Platz sogleich aus dem Ort hinaus verlegt, oder wenigstens ein angemessener Platz zur Beerdigung der an der Cholera Sterbenden außerhalb des Orts ausgemittelt und zugerichtet werde, der die Bestimmung erhielte, künftig der allgemeine Begräbnißplatz des Orts zu werden.

§. 9.

In allen Gemeinden, wo nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme begründen, sind, der bereits getroffenen Anordnung zu Folge, zu Aufnahme solcher Cholera-Kranken, welche nicht in Familien Unterkunft und Verpflegung

finden oder vorziehen, öffentliche Lokale (Cholera-Hospitäler) anzuschaffen und auszurüsten, auch die Vorbereitungen dazu so zu beschleunigen, daß, wenn die Krankheit bis auf eine Entfernung von 40 Stunden sich dem Orte genähert haben sollte, die Vollendung ihrer Herstellung spätestens innerhalb acht Tagen erfolge.

§. 10.

In größeren Ortschaften und wo etwa diese öffentlichen Lokale entfernter von den Wohnungen seyn sollten, ist zugleich Bedacht darauf zu nehmen, daß neben denselben einzelne Noth-Lokale eingerichtet werden, welche die nächsten Erkrankenden aufzunehmen, und ihnen die erste Hülfe zu gewähren geeignet wären, bis sie in den Hospital gebracht werden können.

§. 11.

Sowohl zur Verwendung in diesen öffentlichen Lokalen, als zur Berathung der einzelnen Familien ist bei Zeiten in jedem Orte eine verhältnißmäßige Zahl von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen zu bestellen, und gehörig zu instruiren, welche eintretenden Falls dem Rufe eines jeden Orts-Einwohners ohne Unterschied, der ihre Hülfe in Anspruch nimmt, zu folgen bereit seyn müssen. Aus denselben ist je eine Mannsperson und eine Weibsperson zur Bewohnung und nächsten Beaufsichtigung des Hospitals und der allenfallsigen Noth-Lokale zu bezeichnen. Die Namen und Wohnungen der übrigen sind der Einwohnerschaft zur Kenntniß zu bringen. Die ihnen gebührende Belohnung ist gleichzeitig zu bestimmen und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Für den Fall einer Sperre (unten §. 20 ff.) sind ferner in jedem Ort diejenigen Personen, welche den Gesperrten ihre Bedürfnisse zuzutragen hätten (Gassendiener), so wie die mit der Behandlung der an der Cholera Verstorbenen besonders zu beauftragenden Diener zum Voraus öffentlich zu bestellen, und wegen ihrer Belohnung Verträge mit ihnen abzuschließen.

§. 13.

Die Mittel zum Transport der Kranken in das eingerichtete Hospital oder in ihre Wohnungen sind gleichzeitig mit der Herstellung des erstern auf öffentliche Rechnung anzuschaffen, und an angemessenen Plätzen, besonders in größeren Ortschaf-

ten vertheilt in die verschiedenen Unterbezirke, zum allgemeinen Gebrauche aufzubewahren, auch die dazu erforderlichen Personen zu bestellen, und ihre Gebühren festzusetzen.

§. 14.

Von den nöthigsten Hülfsmitteln, deren Bereithaltung für den ersten Anfall der Krankheit bis zu Ankunft des Arztes in der bekannt gemachten Belehrung des K. Medicinal-Collegiums empfohlen worden ist, muß nicht nur in den Cholera-Hospitälern und den Noth-Lokalen, sondern an Orten, wo keine Apotheke sich befindet, überhaupt in einem hiefür auszumittelnden Lokal auf öffentliche Rechnung ein kleiner Vorrath für den allgemeinen Bedarf in Bereitschaft gesetzt werden.

Die Apotheker haben sich stets in gehöriger Menge damit zu versehen, und größere Quantitäten ohne ärztliche Verordnung nicht abzugeben.

§. 15.

Damit einestheils die Gewißheit einer zeitigen Vorkehr zu Beseitigung alles dessen, was der Ausbreitung der Krankheit förderlich seyn könnte, und zu öffentlicher Bereithaltung der Hülfe gegen dieselbe hergestellt, anderntheils der Ausbruch der Krankheit um so zuverläßiger und schneller entdeckt werde, haben die Oberamts-Aerzte, sobald ihnen amtliche Nachricht zukommt, daß die Krankheit bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden dem Oberamts-Bezirke sich genähert habe, sämtliche ihnen unmittelbar untergebene Amts-Orte nach und nach in angemessenen Zeit-Abschnitten zu bereisen, und ihre dießfallsigen Wahrnehmungen der Bezirks-Behörde mitzutheilen.

In den zu einem unteramtsärztlichen Bezirke gehörigen Amts-Orten liegt das Gleiche dem Unteramts-Arzte ob.

§. 16.

Diese Reisen sind von dem Amts-Arzte dazu zu benützen, um an Orten, wo kein ausübender Arzt sich befindet, die daselbst ansäßigen Wundärzte niederer Abtheilungen, welche eintretenden Falls mit der Berathung der Kranken in Abwesenheit des Arztes beauftragt werden würden, unter Zuziehung einiger anderer, hiezu geeigneter Orts-Einwohner, welche im Nothfalle veranlaßt seyn könnten, die dem Wundarzte zugedachten ersten Anordnungen und Hülfeleistungen einstweilen zu treffen, über die Kennzeichen und den Verlauf der Krankheit, über die dabei anzuwendenden

dringendsten Hülfsmittel, und über das dabei zu beobachtende Verfahren vorläufig zu belehren, auch den bestellten Krankenwärtern zum Voraus die geeignete Anleitung zu geben. Außerdem aber hat er die sämtlichen oben erwähnten Wundärzte seines Bezirks auch noch zu sich einzuberufen, um in gemeinsamem Zusammentritte jene Belehrung zu ergänzen, und der gleichförmigen Auffassung derselben um so mehr sich zu versichern.

II. Von der sichern Entdeckung des Ausbruchs der Krankheit.

§. 17.

Die schleunige Anzeige der Erkrankung bei der Orts-Obrigkeit hat zu geschehen, wenn auch nur ein Einzelner von der Krankheit befallen wird, und ist auch da nicht zu unterlassen, wo nur der nahe Verdacht des Daseyns der asiatischen Cholera vorliegt.

§. 18.

Geschieht die Anzeige nicht durch einen Arzt oder auf den Grund des Urtheils eines Arztes, so hat die Orts-Behörde, wenn ein solcher im Orte ist, noch vor der Berichts-Erstattung an die Bezirks-Behörde die unverweilte Einleitung zu treffen, daß derselbe den Kranken besuche, und sich über die Art der Krankheit ausspreche, außerdem aber, oder wenn dieser Arzt das Daseyn der asiatischen Cholera bestätigt hat, unverzüglich durch einen Eilboten der Bezirks-Behörde zu berichten.

§. 19.

Kommt bei der Bezirks-Behörde die Anzeige von dem Ausbruche der Krankheit an einem Orte ein, ohne daß sie vom Ober- oder Unteramts-Arzte selbst entdeckt, oder bereits persönlich untersucht worden wäre; so hat unter allen Umständen, wenn der Ort zum unmittelbaren Amts-Bezirke des Oberamts-Arztes gehört, der Letztere unverzüglich an Ort und Stelle sich zu begeben, um sich der Sache zu vergewissern. Bei einem in einem unteramtsärztlichen Bezirke gelegenen Orte ist der Unteramts-Arzt für den gleichen Zweck sogleich an Ort und Stelle abzuordnen.

III. Von den polizeilichen Maßregeln nach dem Ausbruche der Krankheit.

§. 20.

Die Anwendung polizeilicher Sperr-Anstalten zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Krankheit im Falle ihres Ausbruches an einem Orte findet über-

haupt nur versuchsweise insolange Statt, als nicht der Umfang, in welchem die Seuche erscheint, den Erfolg dieser Anstalten mehr als unsicher macht.

§. 21.

Die Sperrung eines ganzen Orts kann hienach nur eintreten, wenn die Krankheit in demselben unerwartet gleichsam durch einen Sprung erscheinen sollte, während auf allen seinen Seiten dieselbe noch in ziemlicher Entfernung sich gehalten hat. Aber auch dann hängt die wirkliche Ausführung und die Dauer dieser Maßregel von dem Erkenntnisse der Central-Commission, nach Maßgabe der wohl in Erwägung zu ziehenden örtlichen Verhältnisse ab.

§. 22.

Die Sperrung des Hauses, worin ein Erkrankter sich befindet, ist nur dann begründet, wenn die Wohnung des Kranken nicht von den übrigen Gebäudetheilen so getrennt werden kann, daß eine Berührung der Letzteren durch diejenigen Personen, die in Ersterer sich befinden oder mit solchen verkehren, auf keine Weise Statt habe. Außerdem kann nur von Sperrung der Wohnung des Kranken die Rede seyn.

§. 23.

Eine solche Haus- oder Wohnungssperre findet in der Regel bei den drei ersten in verschiedenen Gebäuden eines Orts erscheinenden Krankheitsfällen insolange Statt, als die Krankheit sich nicht über weitere Gebäude erstreckt. Ausnahmsweise kann, mit Genehmigung der Bezirks-Behörde, durch Beschluß der Orts-Behörde auch da, wo die Zahl der angesteckten Gebäude drei nicht übersteigt, wegen der aus der Lage und Beschaffenheit der betreffenden Häuser oder ihrer Bewohner hervorgehenden Unthunlichkeit von dieser Sperre abgestanden oder auch dieselbe nach den besondern Verhältnissen des Orts auf eine größere Anzahl von Gebäuden ausgedehnt werden.

§. 24.

Wo eine Sperr-Anstalt getroffen ist, da ist einestheils dafür zu sorgen, daß den in derselben begriffenen Personen alle Bedürfnisse während der Absonderung von Andern von Obrigkeitswegen zugebracht, und ihre Angelegenheiten außerhalb des Hauses nach ihren Anträgen von Obrigkeitswegen berichtigt werden, anderntheils

aber auch streng darüber zu wachen, daß ihr Verkehr mit Außen auf keinem andern Wege, als durch die dazu berufenen Personen Statt finde, daß lebende Hausthiere derselben gehörig verwahrt oder weggeschafft, beziehungsweise zernichtet werden, daß die mit den Gesperrten verkehrenden Personen, so wie die Wachen, ohne vorherige angemessene Reinigung weder sich selbst mit andern Personen in Berührung setzen, noch Gegenstände aus den gesperrten Räumen wegtragen, daß endlich die Leichen Verstorbener nur in wohl verpichten Särgen durch die besonders hiezu bestellten Diener aus diesen Räumen weggebracht und zur Erde bestattet, auch hiebei nur etwa von solchen Personen, welche außerhalb gedachter Räume sich versammelt haben, in entsprechender Entfernung begleitet werden.

Wird eine Orts-Sperre beschlossen, so ist dem Publikum durch die öffentlichen Blätter Nachricht hievon zu ertheilen.

§. 25.

Hört die Sperre nicht in Folge der Weiterverbreitung der Krankheit auf, so hat sie nicht nur bis nach der Hinwegbringung, beziehungsweise nach dem Eintritte der Genesung oder des Todes des Erkrankten, sondern auch nachher noch zehn Tage fortzudauern, und auch dann ist sie nicht eher aufzuheben, als bis die angemessene Reinigung der gesperrten Räume sowohl als der in der Sperre begriffenen Personen und Sachen erfolgt ist.

§. 26.

Will eine Gemeinde, nachdem die Seuche bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden sich ihr genähert hat, sich selbst freiwillig gegen die Bewohner aller übrigen Orte überhaupt, oder wenigstens gegen alle diejenigen, welche sich nicht mit Gesundheits-Zeugnissen ausweisen können, absperren; so steht ihr solches nach dem Erkenntnisse der höheren Behörde unter der Bedingung frei, daß dabei für die Aufrechthaltung des amtlichen Verkehrs mit ihr und für die ungehinderte Durchreise derjenigen, welche ihr Weg durch dieselbe führt, Fürsorge getroffen, auch die Absperrung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

§. 27.

Wo keine Sperre verfügt wird, da ist wenigstens das Publikum vor dem Orte sowohl als vor der Wohnung des Kranken zu warnen. Dieß geschieht theils

durch Tafeln an den Eingängen des Orts, beziehungsweise des Hauses, welche mit großer leserlicher Schrift das Wort „Cholera" enthalten, theils durch öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Krankheit in einem Orte sowohl mittelst Ausschreibens an die benachbarten Orte, als mittelst Einrückens in die nächsten Anzeigeblätter.

§. 28.

Die zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmten öffentlichen Lokale sind ohne Unterschied, ob dergleichen Kranke sich darin befinden oder nicht, einmal für allemal durch ähnliche Warnungstafeln kenntlich zu machen.

So lange sie mit Kranken besetzt sind, unterliegen sie ferner jedenfalls der Sperre, diese mag über andere Gebäude des Orts verhängt seyn oder nicht, und der einzelne Genesene darf derselben nicht eher entlassen werden, als nachdem in Beziehung auf ihn die allgemeinen Bedingungen für die Wiederaufhebung der Sperre (oben §. 25) erfüllt sind.

§. 29.

In allen Häusern, in welche die Krankheit eindrang, namentlich aber in den gedachten öffentlichen Lokalen, sobald Cholerakranke in solche aufgenommen worden sind, ist, wenn auch keine Sperrung derselben Statt findet, dafür zu sorgen, daß durch häufige Räucherungen die schädliche Beschaffenheit der Luft entfernt und der Ansteckungsstoff vertilgt werde.

§. 30.

Alle Gift fangende Gegenstände, besonders Kleider, Pelzwerk, Federbetten und dergleichen sind aus der Nähe der Kranken nach Möglichkeit wegzubringen, und, soweit solche nicht zum täglichen Gebrauche unentbehrlich sind, einzupacken.

§. 31.

Die Ausleerungen der Kranken sind auf eine, die Umgebungen gegen die Ausdünstungen derselben so viel als möglich schützende Weise wegzuschaffen, und, wo es immer thunlich, in abgesonderte Gruben zu schütten, die dazu gebrauchten Gefässe aber mit Sorgfalt zu reinigen. Die Kleider, das Weißzeug, die Betten und andere Geräthe, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung kam, sind nach dem Gebrauche ebenfalls sorgfältig zu reinigen, und, wenn sie werthlos seyn sollten, zu vernichten.

§. 32.

In den Cholera-Hospitälern sind die Genesenden von den an der Krankheit noch darnieder liegenden Personen zu trennen, und von jeder Berührung mit denselben entfernt zu halten.

§. 33.

Sowohl die Genesenen selbst, als die mit Cholerakranken überhaupt in unmittelbarer Berührung gestandenen Personen haben mit Anderen nicht ohne vorherige angemessene Reinigung in Verkehr zu treten. An öffentlichen Plätzen aber, wo die Bewohner angesteckter Häuser sich mit den täglichen Lebensbedürfnissen versehen, z. B. Brunnen, Fleischbänke, Brodlauben und dergleichen, ist die Anordnung zu treffen, daß für diese Bewohner gewisse Stunden festgesetzt werden, in welchen die übrigen Orts-Einwohner sodann sich ferne halten können.

§. 34.

Stirbt ein Cholerakranker, so ist die Leiche, ohne gewaschen und umgekleidet zu werden, mit dem Leintuch, worauf sie lag, einzusargen, und das Bett und Bettzeug sowohl als das ganze Zimmer vor dem Wiedergebrauch einer strengen Reinigung zu unterwerfen. Der Sarg aber ist in dem außerhalb des Orts bereits früher vorhandenen oder neu angelegten Begräbnißplatze zur Erde zu bestatten.

§. 35.

Auf die Entfernung aller Luft-Verunreinigungen in den Straßen und Häusern, auf die Vermeidung von größeren Versammlungen in niedrigen und engen Räumen und auf die häufige Vornahme von Räucherungen in den Lokalen, wo solche Versammlungen nicht zu umgehen sind, ist, wenn die Krankheit im Orte ausbrach, in erhöhtem Grade Bedacht zu nehmen.

§. 36.

Die lebenden Hausthiere des ganzen Orts sind in diesem Falle nicht ohne Aufsicht außerhalb der Häuser und Hofräume zu dulden, frei herumlaufende sind von Polizeiwegen in Verwahrung zu bringen und je nach den Umständen zu tödten.

§. 37.

Alles, was eine Beunruhigung der Gemüther zur Folge haben könnte, ist nach Möglichkeit zu vermeiden; die Aufnahme der Erkrankten in die öffent-

lichen Lokale ist ohne Geräusch zu vollziehen; die Leichenbegängnisse sind in der Stille am frühen Morgen oder späten Abend, ohne große Begleitung, zu veranstalten. Dagegen sind die religiösen öffentlichen Vorträge dazu zu benützen, um den Muth und das Vertrauen zu beleben, und den Gemeinsinn rege zu erhalten, durch welchen die gegenseitige Unterstützung der Hülfsbedürftigen am meisten gesichert wird.

§. 38.

Die vorbereiteten Mittel endlich, um den gesunden Unvermöglichen Gelegenheit zur Arbeit und durch dieselbe zur Gewinnung ihrer nöthigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen, auch ihre Unterstützung durch kräftigere Nahrungsmittel, bessere Kleidung, wärmeres Lager, reichlichere Heitzung und dergleichen zu bewirken (oben §. 5), sind nun unverweilt in Anwendung zu bringen.

IV. Von der ärztlichen Hülfe für die Erkrankten.

§. 39.

Die von Amtswegen Statt findende ärztliche Berathung der Kranken wird in Beziehung auf die Cholera von dem Oberamts-Arzte nur in seinem unmittelbaren Amts-Bezirke besorgt. In den unteramtsärztlichen Bezirken wird sie dem Unteramts-Arzt ausschließend übertragen.

§. 40.

Nimmt die Krankheit in den Bezirks-Orten des Ober- oder Unteramts-Arztes so sehr überhand, daß zu Besorgung der Kranken die Person des Amts-Arztes nicht mehr hinreicht, so ist für diese Orte, soweit es ihre hinreichende Berathung erfordert, entweder der zunächst wohnende Ober- und Unteramts-Arzt, vorausgesetzt, daß er nicht für seine eigenen Amts-Orte bereits vollkommen in Anspruch genommen sey, von Amtswegen zu berufen, oder als Stellvertreter des Amts-Arztes für die Dauer der Krankheit ein amtlicher Hülfs-Arzt aus der Zahl der ausübenden Aerzte zu ernennen, der, wenn er nicht ohnedieß schon in einem jener Orte wohnt, über die Dauer seiner dießfallsigen Anstellung seinen bleibenden Aufenthalt in einem der Orte zu nehmen hat.

§. 41.

Vorzugsweise sind hiezu diejenigen Aerzte berufen, welche bereits ihren

Wohnsitz in einem der Orte haben, außerdem aber diejenigen, die sich freiwillig dazu erbieten, und in deren Ermanglung die zunächstwohnenden, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein Wartgeld an ihren bisherigen Wohnsitz gebunden seyen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Wundärzte erster Abtheilung oder erster Classe, welche gute wissenschaftliche Bildung mit Erfahrung an Krankenbetten verbinden, hiefür in Anspruch genommen werden.

§. 42.

Aehnliche Hülfs-Aerzte sind in zusammengesetzten Gemeinden und größeren Ortschaften je nach der Oertlichkeit für einzelne Parzellen oder Unterbezirke aufzustellen, unter der Weisung, von Zeit zu Zeit unter sich und mit dem Amts-Arzte zusammenzutreten, und ihre Beobachtungen und Ansichten gegenseitig auszutauschen.

§. 43.

Die Bestellung dieser Hülfs-Aerzte geschieht auf den Antrag der Bezirks-Behörde durch die höhere Behörde, unbeschadet des Rechts der Bezirks-Behörde, in eilenden Fällen eine provisorische Verfügung deßhalb bis zu Einlangung der Entschließung der höheren Behörde zu treffen. Für ihre Widmung haben sie, neben einer besonderen Entschädigung für die etwaige vorübergehende Veränderung ihres Wohnsitzes, eine ihrer Wirksamkeit entsprechende Berücksichtigung bei künftigen Anstellungen zu erwarten.

§. 44.

Der an Orten oder in Unterbezirken, wo der Amts- oder Hülfs-Arzt seinen Wohnsitz nicht hat, für die Zeit seiner Abwesenheit zu Berathung der Kranken aufzustellende Wundarzt aus einer der niedereren Abtheilungen muß entweder im Orte, beziehungsweise im Unterbezirke ansäßig seyn, oder, wenn er aus der Nachbarschaft berufen wird, für die Dauer der Krankheit gegen entsprechende Entschädigung seinen bleibenden Aufenthalt daselbst nehmen. Ist daher ein solcher Wundarzt aus der Nachbarschaft zu berufen, so ist darauf zu sehen, daß er nicht einem Orte oder einem Unterbezirke entzogen werde, welche seiner selbst bedürfen, und daß die Gemeinde, von der er etwa ein Wartgeld bezieht, ihre Zustimmung hiezu ertheile.

§. 45.

Wenn an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, keine Apotheke sich be-

findet; so ist sogleich die Einleitung zu treffen, daß der schon zum Voraus auf öffentliche Rechnung bereit gehaltene kleine Vorrath der dringendsten Hülfsmittel (oben §. 14) zu einer förmlichen Noth-Apotheke für die Behandlung der Krankheit erweitert werde. Die Arzneimittel sind in dieselbe nach ärztlicher Verordnung schon so abgetheilt und mit solcher Bezeichnung ihres Gebrauches versehen zu liefern, daß der in Abwesenheit des Arztes aufgestellte Wundarzt, oder bei dessen Verhinderung auch andere unterrichtete Personen im Stande seyen, nach gegebener ärztlicher Anleitung in schnellen Erkrankungsfällen das Nöthige abzureichen. Für ihre Aufstellung ist ein angemessenes Lokal auszumitteln; die Noth-Apotheke selbst aber ist in den Verschluß des Hülfs- oder Wund-Arztes zu geben.

§. 46.

Die Amts- und Hülfs-Aerzte haben die Besorgung der Cholerakranken vorzugsweise vorzunehmen, in ihre Bezirks-Orte haben sie sich, wann und so lange die Krankheit epidemisch in denselben herrscht, in der Regel täglich zu begeben, und wenn ihnen durch außerordentliche Berichte das gleichzeitige Erkranken mehrerer Personen oder die Fortdauer der Gefahr angezeigt wird, auch wohl außerordentliche Besuche daselbst abzustatten, ehe aber die Krankheit sich in dem Orte ausgebreitet hat und sobald sie an Bösartigkeit des Charakters und an Schnelligkeit des Verlaufs wieder zu verlieren beginnt, sich auf die nöthigen Besuche zu beschränken.

§. 47.

Denselben liegt die ärztliche Berathung nicht nur überhaupt aller an der Cholera erkrankten Orts-Einwohner, welche nicht bereits aus eigenem Antriebe einen andern Arzt berufen haben, sondern insbesondere der in die öffentlichen Lokale gebrachten Cholerakranken ob.

In den Bezirks-Orten haben sie die für die Zeit ihrer Abwesenheit aufgestellten Wund-Aerzte über ihr Verhalten fortlaufend zu instruiren, und je bei dem nächsten Besuche sich von der Einhaltung ihrer Vorschriften zu überzeugen. Ueber den Stand und den Gang der Krankheit haben sie sich in steter Uebersicht zu erhalten, das Nöthige zur Heilung der Erkrankten zu verordnen, und zugleich die Vollziehung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln in und außerhalb der angesteckten Häuser zu beaufsichtigen, beziehungsweise ihre Ausführung und Beaufsichtigung durch die Wund-Aerzte und die

Krankenwärter anzuordnen, und über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen, die Abstellung von Gebrechen aber auf dem kürzesten Wege einzuleiten.

§. 48.

Von den ausübenden Aerzten, welche zu einzelnen Kranken aus deren eigenem Antrieb berufen worden sind, deßgleichen in Garnisons-Orten von den Militär-Aerzten, welche die erkrankten Garnisons-Angehörigen behandeln, haben sie sich, um die Vollständigkeit ihrer Uebersicht zu sichern, täglich die ihre Kranken betreffenden Notizen mittheilen zu lassen, und, soweit es die polizeilichen Maßregeln erheischen sollten, sich persönlich auch zu diesen Kranken zu begeben.

§. 49.

Jeder Amts- oder Hülfs-Arzt hat nicht nur die Orts-Behörden von dem Stande und Gange der Krankheit fortwährend in Kenntniß zu setzen, sondern auch der Bezirks-Behörde es möglich zu machen, alle zwei Tage eine summarische Zusammenstellung der Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, alle acht Tage aber und nach Umständen noch häufiger einen ausführlichen Bericht über die Krankheits-Erscheinungen, über die Art ihrer Entwicklung und Gestaltung je nach den einschlagenden örtlichen Verhältnissen, über das eingehaltene Heil-Verfahren und über die hiebei gemachten Erfahrungen an die höhere Behörde zu erstatten.

V. Von den Kosten der Ausführung der getroffenen Anordnungen.

§. 50.

Ausschließlich von der Staats-Casse wird derjenige Aufwand bestritten, der

1) durch die gegen die Einschleppung der Krankheit vom Auslande getroffenen Vorsichtsmaßregeln (§. 1),
2) durch die Sperrung eines von der Krankheit ergriffenen Orts (§. 21) verursacht wird,

soweit nicht derselbe im ersteren Falle den bemittelten Reisenden oder Eigenthümer von Vieh und Waaren trifft.

§. 51.

Zu zwei Drittheilen trägt die Staats-Casse die Kosten nicht nur von demjenigen, was durch die allgemeinen Bestimmungen (§. 33 der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober v. J.) hiefür bezeichnet ist, sondern analog auch

1) von den Reisen, die der Ober- und Unteramts-Arzt noch vor dem Ausbruche der Krankheit in Rücksicht auf dieselbe in allen seinen Bezirks-Orten zu machen hat (oben §. 15);
2) von der Einberufung der Wundärzte zu dem Ober- und Unteramts-Arzte für den Zweck ihrer Belohnung über die Krankheit (§. 16);
3) von der Berufung eines Arztes zu Herstellung der Gewißheit über das Daseyn derselben (§. 18);
4) von der besondern Entschädigung der Hülfs-Aerzte (§. 43) und der aus benachbarten Gemeinden berufenen Wundärzte (§. 44) für die vorübergehende Wohnsitznahme in einem Orte während der Dauer der Krankheit;
5) von der schon vor Ausbruch der letzteren vollzogenen Anschaffung eines kleinen Vorraths der dringendsten Hülfsmittel zum allgemeinen Gebrauche (§. 14) und von der nach ihrem Ausbruche Statt gehabten Unterhaltung einer Noth-Apotheke (§. 45), soweit nicht für die den bemittelten Orts-Einwohnern abgereichten Arzneien die Ersatz-Leistung den Empfängern obliegt.

§. 52.

Die Kosten derjenigen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke, welche einem Zahlungs-Unfähigen von einem ausübenden Arzte verordnet werden, den derselbe aus eigenem Antriebe berufen hat, werden unbedingt zu zwei Drittheilen ebenso auf die Staats-Casse übernommen, wie diejenigen, die der Amts- oder Hülfs-Arzt verordnet.

§. 53.

Alle übrigen nicht auf die betheiligten Einzelnen fallende Kosten, die durch obige Vorschriften veranlaßt werden, liegen, so weit nicht die zu erwartenden Zuflüsse der öffentlichen Wohlthätigkeit die erforderlichen Mittel dazu gewähren, den betreffenden Gemeindepflegen ob, vorbehältlich der herkömmlichen oder von den Verwaltungs-Behörden besonders beschlossenen Theilnahme der Stiftungs- und anderer Körperschafts-Cassen.

§. 54.

Die Entschädigung der Hülfs-Aerzte und der aus der Nachbarschaft berufenen Wund-Aerzte (§§. 44 u. 45) für die vorübergehende Veränderung ihres Wohnsitzes wird auf nachstehende Weise festgesetzt:

1) Ein Hülfs-Arzt hat täglich für seine dießfallsigen Auslagen .	2 fl.
und	
für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, so lange nicht die tägliche Belohnung für die Kranken-Besuche das Doppelte des Taggelds erreicht	1 fl. 30 kr.
Zusammen .	3 fl. 30 kr.

anzusprechen.

2) Einem Wund-Arzt gebührt für seine Auslagen	1 fl.
für den entgehenden anderwärtigen Erwerb, unter gleicher Voraussetzung wie bei dem Hülfs-Arzt	48 kr.
Zusammen .	1 fl. 48 kr.

§. 55.

Hat ein Hülfs-Arzt außerhalb seines Wohnsitzes Orte zu bereisen, so darf er hiefür, da er keine Pferds-Ration bezieht, ein Zehrungs- und Reisekosten-Aversum von 4 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und von 3 fl. auf einen halben Tag neben dem Taggelde anrechnen. Bei dieser Anrechnung fällt jedoch die allenfallsige Entschädigung wegen vorübergehender Wohnsitz-Veränderung (§. 54), je nachdem die Abwesenheit einen ganzen oder einen halben Tag gedauert hat, ganz oder zur Hälfte weg.

§. 56.

Die Belohnung des in Abwesenheit des Amts- oder Hülfs-Arztes zu Berathung der Kranken aufgestellten Wund-Arztes (§. 44) für seine Kranken-Besuche wird für die vorliegende Krankheit auf ein tägliches Aversum von 48 kr. bei einem bis zehn Kranken; von 1 fl. 36 kr. bei eilf bis zwanzig; von 2 fl. bei mehreren bestimmt.

§. 57.

In allen andern Beziehungen giebt die erneuerte Medicinal-Taxe Ziel und Maß über die Größe der Anrechnungen von Seite des ärztlichen Personals.

§. 58.

Die Anrechnungen für die Arzneimittel sind, solange nicht die neueste Medicamententaxe verändert wird, nach dieser zu bemessen. Es wird sich jedoch eine

allgemeine Verfügung wegen allenfallsiger, durch die Zeitumstände begründeter, vorübergehender Erhöhung der gedachten Taxe in einzelnen Artikeln vorbehalten.

§. 59.

Die Belohnung des Hülfs- oder Wund-Arztes, dem eine Noth-Apotheke in Verwahrung gegeben wird (§. 45), für die dießfallsigen Besorgungen einschließlich der Verrechnung gegen die Orts-Behörde und gegen den Apotheker, der die Arzneimittel lieferte, wird auf die jeweiligen Anträge der Orts-Behörde und die Ermäßigung der höheren Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falls ausgesetzt.

§. 60.

In allen durch gegenwärtige Verfügung nicht besonders geregelten Punkten bleibt es bei dem Inhalte der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober v. J.

Stuttgart den 8. Oktober 1831.

Kapff.

b) Verfügung, betreffend die Bildung weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Um in Beziehung auf die Fürsorge gegen die asiatische Cholera auch bei den Orts- und Bezirks-Behörden den Geschäftsgang so sehr als möglich zu vereinfachen, zugleich aber die Berathung und Vollziehung der dießfallsigen Anordnungen in die Hände von Personen zu legen, von denen zu erwarten ist, daß alle Interessen durch sie vertreten seyen, wird hiemit verfügt, wie folgt:

I. Von den Orts-Behörden.

(Oertliche Gesundheits-Commissionen.)

§. 1.

In jeder Gemeinde wird eine örtliche Gesundheits-Commission gegen die Cholera gebildet, bestimmt, Alles, was die öffentliche Fürsorge gegen diese Krankheit fordert, nach Anleitung der deßhalb ergangenen und ferner ergehenden allgemeinen Vorschriften vorzukehren.

§. 2.

Sie besteht unter dem Vorsitze und der Leitung des gemeinschaftlichen Amts (des ersten Orts-Geistlichen und des ersten Orts-Vorstehers) aus

dem Gemeindepfleger, dem Verwalter der Armen-Stiftungen des Orts, dem Obmann und einem durch Wahl zu bestimmenden Mitglied des Bürger-Ausschusses, dem für den Ort öffentlich angestellten Arzt, beziehungsweise dem ihn vertretenden Wundarzt, und da, wo freiwillige Mitglieder der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins vorhanden sind, aus zweien derselben, welche die Orts-Leitung aus ihrer Mitte wählen wird.

§. 3.

Gehört eine Gemeinde-Parzelle zu einer anderen Kirchen-Gemeinde des Haupt-Orts des Gemeinde-Bezirks, so ist der erste Geistliche dieser anderen Kirchen-Gemeinde, und, wenn für eine solche Parzelle eine eigene Armen-Stiftung besteht, auch der Verwalter der letzteren in allen die Parzelle betreffenden Angelegenheiten von der Commission beizuziehen.

§. 4.

In der Gemeinde seines Wohnsitzes ist der Ober- oder Unter-Amtsarzt, oder der für die Zeit des Herrschens der Cholera statt derselben aufgestellte Hülfs-Arzt Mitglied der dortigen Commission. In den übrigen Orten ist der für die Zeit der Abwesenheit des Amts- oder Hülfs-Arztes mit dem Besuche der Kranken beauftragte, beziehungsweise zum Voraus hiezu bezeichnete im Orte wohnende, Wundarzt aus einer der niederern Abtheilungen in die Commission berufen, vorbehältlich des Eintritts des Amts- oder Hülfs-Arztes in dieselbe, so oft solcher im Orte zugegen ist.

§. 5.

Haben ein oder mehrere Landes-Collegien ihren Sitz in der Gemeinde, so ist der Commission ein Mitglied eines solchen Collegiums beizugeben, das von dem Vorstand, beziehungsweise von sämtlichen Vorständen in gemeinschaftlichem Zusammentritt hiezu bezeichnet wird.

§. 6.

Befindet sich eine höhere Straf-Anstalt, ein Landes-Seminar oder Convict, ein Staats-Erziehungshaus im Orte, so ist der Vorstand dieser Anstalt ebenfalls Mitglied der Commission. In der Universitäts-Stadt hat der akademische Senat eines seiner Mitglieder hiezu abzuordnen.

§. 7.

In Garnisons-Orten tritt ein von der vorgesetzten Militär-Behörde hiezu beorderter Offizier noch hinzu.

§. 8.

Findet in größeren Gemeinden die auf vorstehende Weise zusammengesetzte Commission angemessen, nach Maßgabe der Bevölkerung des Orts sich zu verstärken, so steht ihr frei, den Gemeinderath, den Bürger-Ausschuß und beziehungsweise die Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zur Wahl je der gleichen Zahl weiterer Mitglieder aus ihrer Mitte aufzufordern, oder auch die Angeseheneren aus den verschiedenen Classen der Einwohnerschaft zur Theilnahme an ihren Verhandlungen einzuladen.

§. 9.

Wo die erhöhte Zahl der Commissions-Glieder es erlaubt, ist für die Gegenstände der bloßen Vollziehung, namentlich für die täglichen laufenden Geschäfte, welche weniger der Berathung als des augenblicklichen Handelns bedürfen, von der Commission ein Ausschuß aus ihrer Mitte zu bestellen, der unter der Leitung der Commissions-Vorstände nach den allgemeinen Beschlüssen der Commission das Nöthige besorgt.

§. 10.

In zusammengesetzten Gemeinden und in größeren Ortschaften hat die Commission ferner Unterbezirke zu bilden, in deren jedem eines ihrer Mitglieder, das seinen Wohnsitz darin hat, oder, wo es an einem solchen fehlen sollte, ein anderer des öffentlichen Vertrauens würdiger, für diesen Zweck zu der Commission noch weiter beizuziehender Einwohner dieses Unterbezirks gemeinschaftlich mit dem für diesen Unterbezirk bestellten Hülfs- oder Wundarzt in ihrem Namen zu handeln, und, so oft es die Umstände erfordern, auf kürzestem Wege sich mit ihr zu benehmen hat. (Hülfs-Commissionen.)

II. Von den Bezirks-Behörden.

(Oberamtliche Gesundheits-Commissionen.)

§. 11.

Die Beaufsichtigung und Leitung dieser Orts-Behörden wird in jedem Oberamts-

Bezirke einer oberamtlichen Gesundheits-Commission gegen die Cholera übertragen, bestehend aus dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt.

§. 12.

Beide beschließen, verfügen, nehmen Rücksprache und berichten gemeinschaftlich. Können sie sich je im einzelnen Falle über eine gemeinsame Ansicht nicht vereinigen, so ist auf das Schleunigste die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen, einstweilen aber nach der Ansicht des Oberamtmanns auf dessen alleinige Verantwortung zu verfahren.

III. Von den höheren Behörden.

§. 13.

Gegen die Kreis-Regierung tritt die oberamtliche Gesundheits-Commission in das gleiche Verhältniß, in welchem nach den allgemeinen Normen für die der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfälle das Oberamt gegen die Kreis-Regierung steht. Die Kreis-Regierungen aber haben in allen die Cholera betreffenden Fällen, wo sie nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang an das Ministerium des Innern zu berichten hätten, an die unterzeichete Central-Commission sich zu wenden.

§. 14.

An die Stelle des Medicinal-Collegiums tritt als oberste leitende Behörde für die Behandlung der Seuche in allen denjenigen Fällen, wo dasselbe nach jenen allgemeinen Normen einzutreten hätte, ebenfalls die unterzeichnete Central-Commission.

IV. Von den besonderen Bestimmungen für die Städte Stuttgart und Tübingen.

§. 15.

Für die Residenzstadt Stuttgart ist bereits durch besondere Verfügung eine, der Central-Commission unmittelbar untergeordnete, die Verrichtungen der örtlichen und der oberamtlichen Commissionen (§§. 1 u. 11) in sich vereinigende Gesundheits-Commission gebildet.

§. 16.

Da in der Stadt Tübingen die Orts-Polizei von der dortigen Stadt-Direction

verwaltet wird, so ist der Stadt-Direktor daselbst erstes vorsitzendes und leitendes Mitglied auch der örtlichen Gesundheits-Commission.

* * *

Indem Vorstehendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, vertraut man zu dem Gemeinsinne aller Staatsbürger, daß sie dem Rufe zur Theilnahme an diesen außerordentlichen Behörden mit Bereitwilligkeit folgen, und eintretenden Falls die Wirksamkeit derselben, so viel in ihren Kräften steht, auf jede Weise zu unterstützen bemüht seyn werden.

Die Kreis-Regierungen werden nach vierzehn Tagen von den oberamtlichen Commissionen sich berichten lassen, daß und wie die Orts-Commissionen überall in das Leben getreten seyen, und den Inhalt dieser Berichte in einer übersichtlichen Zusammenstellung zur Kenntniß der unterzeichneten Central-Commission bringen.

Hinsichtlich ihrer Verrichtungen werden sowohl die örtlichen als die oberamtlichen Gesundheits-Commissionen auf die angeschlossenen Instruktionen

Beilage A und B

verwiesen.

Stuttgart den 8. Oktober 1831. Kapff.

Beilage A.

Instruktion
für die örtlichen Gesundheits-Commissionen gegen die Cholera.

A. Von der Geschäfts-Behandlung und den Verrichtungen der Commission überhaupt.

§. 1.

Die Commission hat sogleich, nachdem sie gebildet ist, zusammen zu treten, und über Stunde und Platz ihrer regelmäßigen Versammlung sich zu vereinigen, auch ihren dießfallsigen Beschluß zur Kenntniß der Einwohnerschaft zu bringen.

§. 2.

Die Versammlung selbst hat vor Ausbruch der Krankheit so oft, als die Geschäfte es erfordern, in so lange aber, als die Krankheit im Orte herrscht, jeden Tag wenigstens einmal Statt zu finden; vorbehältlich des Rechts und der Pflicht

des gemeinschaftlichen Amts, die Commission auch ausserdem, so oft die Dringlichkeit solches erheischt, zusammen zu rufen.

§. 3.

Auch ausser den Versammlungs-Stunden hat, nach dem Ausbruche der Krankheit im Orte, wo möglich immer oder wenigstens zu gewissen öffentlich bekannt zu machenden Stunden des Tags Eines der Commissionsglieder in dem Versammlungs-Lokal anwesend zu seyn.

§. 4.

Wo Hülfs-Commissionen für einzelne Unterbezirke einer größeren Ortschaft gebildet sind, da haben auch diese nach dem Ausbruche der Krankheit täglich zu einer bestimmten Stunde zusammen zu treten, und den Platz, wo die Mitglieder jederzeit zu treffen seyn werden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Bei ihrer Zusammenkunft theilen sich die Mitglieder der Commission alle Nachrichten, Wünsche, Beschwerden und Anträge, die ihnen zukommen, oder zu denen sie sich aus eigener Anschauung oder Bewegung veranlaßt finden, gegenseitig mit; sie leiten es zu dem Ende, namentlich bei den Behörden, aus deren Mitte sie abgeordnet sind, dahin ein, daß dieselben nur auf diesem Wege ihre Mittheilungen an die Commission gelangen lassen, berathen sich und beschließen dann auf dem kürzesten Wege durch Stimmenmehrheit, und bringen, jedes in seinem Wirkungskreise, das Beschlossene persönlich zum Vollzuge oder zum Vortrage bei den Behörden, denen sie angehören.

§. 6.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird von den Vorständen ein kurzes fortlaufendes Protokoll geführt, das in der Orts-Registratur aufbewahrt wird. Ausserdem aber ist, so weit nicht die Berichte an die oberamtliche Gesundheits-Commission und die Listen über die Armen, über die Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen und dergl. es unumgänglich nöthig machen, jede schriftliche Verhandlung zu vermeiden.

§. 7.

Die Commission ist im Allgemeinen dazu berufen, den Gesundheits-Zustand des Orts, so lange die asiatische Cholera denselben bedroht oder in demselben ausgebro-

chen ist, in jeder Beziehung zu beaufsichtigen, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß zu Abwendung und Heilung der Krankheit alles dasjenige geschehe, was die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere aber daß die Vorschriften der von der Central-Commission unter dem heutigen erlassenen Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera, auf eine diesen Verhältnissen entsprechende Weise vollzogen werden.

B. Von der Mitwirkung zu den Vorkehrungen vor Ausbruch der Krankheit.

§. 8.

Sie trägt insbesondere das Ihrige dazu bei, daß die gegen die Einschleppung der Krankheit vom Auslande vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln im Orte beobachtet werden. Ihre Mitglieder werden daher den Durchreisenden, besonders den wandernden Handwerksgesellen, so wie den ankommenden Vieh- und Waaren-Transporten geeignete Aufmerksamkeit widmen, und, wo die Einschreitung der Polizei-Behörde erforderlich scheinen sollte, dieselbe zur Thätigkeit aufrufen. Für die Absonderung und Reinigung der Verdächtigen wird die Commission vorzüglich ein angemessenes Lokal auszumitteln bemüht seyn, wo ein solches nicht bereits früher bezeichnet worden seyn sollte.

§. 9.

Um die gedruckte Belehrung des K. Medicinal-Collegiums über die Krankheit nach Möglichkeit zu verbreiten, wird die Commission Bedacht darauf nehmen, daß ausser den in jede Gemeinde bereits abgeschickten noch weitere zur Vertheilung bestimmte Exemplarien bei der Redaktion des Schwäbischen Merkurs angekauft werden. Ueber die Frage, ob und welche der vielen bereits erschienenen und voraussichtlich noch weiter erscheinenden Volksschriften über die Krankheit als geeignet zur gleichmäßigen Anschaffung und Verbreitung unter dem Volke anzusehen seyn möchten, hat sie sich von dem Amtsarzt berathen zu lassen. Die mündliche Aufklärung der Einwohnerschaft nach Anleitung der gedachten Druckschriften hat auf Dörfern besonders der Orts-Geistliche nebst dem Schullehrer sich angelegen seyn zu lassen: so wie sich zu dem Ersteren ohnedieß versehen wird, daß er in Folge der ihm bereits durch die vorgesetzte kirchliche Behörde zugegangenen Aufforderung sowohl seine öffentlichen Vorträge, als

seine Privat-Seelsorge dazu benützen werde, um auf die moralische Aufrechthaltung der Ortseinwohner und auf die Befestigung ihres Vertrauens in die obrigkeitliche Fürsorge zu wirken, jede Niederdrückung durch übertriebene Sorgen, Furcht und Angst aber zu beseitigen.

§. 10.

In Beziehung auf gesunde Luft und öffentliche Reinlichkeit wird die Commission der Polizei-Behörde dadurch in die Hände arbeiten, daß sie durch ihre Mitglieder von Zeit zu Zeit in den Straßen, und, wo die Umstände es erfordern sollten, auch in den Häusern und Hofräumen Augenschein einnehmen läßt, und wo im Wege der Ermahnung nicht Abhülfe erfolgt, die geeignete polizeiliche Einschreitung veranlaßt.

§. 11.

Unter den Nahrungsmitteln, welche für die Gesundheit schädlich seyn könnten, wird die Commission besonders auf schlechtes Mehl, verdorbene Kartoffeln, saures Bier, schlechten Most, schlechtes Fleisch und die davon bereiteten Würste ihr Augenmerk richten, und ihren schädlichen Wirkungen nicht nur da, wo solche zum öffentlichen Verkauf gebracht werden wollen, sondern auch in den einzelnen Haushaltungen, in welche ihre Mitglieder den Zutritt haben, durch Warnung entgegen zu wirken suchen, ihre Wahrnehmungen aber der Polizei-Behörde mittheilen, um je nach den Umständen das Geeignete verfügen zu können. Hauptsächlich wird sie auch alle Mittel anwenden, um den übermäßigen Genuß des Branntweins, nachtheiliges Nachtschwärmen, Zechgelage in Wirthshäusern und dergleichen zu verhüten.

§. 12.

Die Fremden, die etwa wegen zu befürchtender Belästigung des Publikums in ihre Heimath zu verweisen wären, hat jedes Mitglied der Commission in seiner Umgebung sich zu merken, solche, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zu beobachten, und die Augen der Polizei-Behörde auf sie zu lenken.

§. 13.

Die Frage, welche Arten von Beschäftigung den in Folge der Hemmung des Verkehrs und der Einschränkung der Ausgaben etwa arbeitslos werdenden Orts-Einwohnern zugewiesen werden könnten, besonders welche öffentliche Arbeiten an Gebäuden, Wegen, Wasserleitungen rc. allenfalls anzuordnen oder fortzusetzen seyn

möchten, und wie die dazu erforderlichen Mittel beizuschaffen wären, hat die Commission vorzugsweise in Berathung zu nehmen, und das Geeignete hienach einzuleiten.

§. 14.

Es ist ihre Aufgabe, mit der Lage der bedürftigeren Einwohner-Classen, mit der Zahl, dem Alter und den Verhältnissen der einzelnen Glieder der ärmeren Familien sich näher bekannt zu machen, und über die Art und Weise, wie ihnen im eintretenden Falle am zweckmäßigsten eine Unterstützung zu Theil werden dürfte, sich zu berathen, zu dem Ende aber mit der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins sich in das engste Einvernehmen zu setzen.

§. 15.

Sie ermißt nach der Zahl und der Lage der unbemittelten Orts-Einwohner, so wie nach den hiefür zur Verfügung stehenden Mitteln, welche Vorräthe an kräftigeren Nahrungsmitteln, wie Wein, Fleisch, Reis, Gerste, Mehl und dergl. zur Austheilung an diejenigen, deren allzu kümmerliche Lebensart sie für die Krankheit empfänglicher machen, und ihre Genesung erschweren könnte, ferner was etwa an wärmeren Kleidungsstücken, Leibweißzeug, Bettzeug und Brennholz für den gleichen Zweck anzuschaffen seyn möchte, und sorgt für deren Bereithaltung.

§. 16.

Ueber die Häuser, in welchen allzu viele Menschen in enge Räume zusammen gedrängt wohnen, verschafft sie sich nähere Kunde; sie sinnt auf die Mittel und Wege, wie dem Uebelstand abzuhelfen wäre, sucht die Lokale auf, in welchen etwa ein Theil der Bewohner so lange unterzubringen seyn möchte, bis die Gefahr vorüber seyn würde, und trifft die Einleitung, daß sie für diesen Zweck benützt werden.

§. 17.

Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob nicht für größere Versammlungen, wie bei Wochen- und Jahr-Märkten, andere tauglichere Plätze auszuwählen seyn möchten, und macht hierüber dem Gemeinderath, beziehungsweise der Oberamts-Commission ihre Vorschläge.

§. 18.

Die etwa nöthige Ausmittlung eines neuen Begräbnißplatzes ausserhalb des Orts, die Erwerbung und Zurichtung desselben hat sie sich vorzüglich angelegen

seyn zu lassen; für die Hebung der allenfalls sich ergebenden Hindernisse hat sie nach Kräften mitzuwirken.

§. 19.

Wo die Einrichtung eines Cholera-Hospitals noch nicht erfolgt, auch über die Frage von dessen Einrichtung noch nicht entschieden ist, da hängt es zunächst von der Erwägung der Commission ab, ob die Verhältnisse des Orts es erlauben und räthlich machen, ganz davon abzustehen, und den Antrag hierauf an die Oberamts-Commission zu stellen. Soll die Einrichtung Statt finden, so ist es Aufgabe der Commission, die Ausführung, so weit sie noch nicht erfolgt ist, unter ihre besondere Leitung zu nehmen. Ihr kommt es zu, das Lokal, oder in größeren Ortschaften die verschiedenen Lokale, unter Berücksichtigung der wünschenswerthen geringeren Entfernung von den Wohnungen, der freien und gesunden Lage, der mit der Bevölkerung im Verhältniß stehenden Geräumigkeit, auszuwählen, die allenfallsige Vorkehrung zum Ankauf, zur Miethe, zur Ausleerung und zur Herstellung des Gebäudes zu treffen, den Raum in demselben gehörig auszutheilen, seine Ausrüstung mit Bettzeug, Zimmer-, Küchen- und anderen unentbehrlichen Geräthen zu besorgen, die zweckmäßige Beköstigung der in das Haus aufzunehmenden Personen einzurichten, die zur Oekonomie des Hauses erforderlichen Personen zu bestellen, und mit ihnen wegen ihrer Belohnung übereinzukommen, auch die ganze Verwaltung des Hauses durch ein oder mehrere ihrer Mitglieder genau beaufsichtigen zu lassen.

§. 20.

Die Bestimmung, ob und wo nach der Oertlichkeit Noth-Lokale zur ersten Aufnahme von Cholera-Kranken einzurichten seyn möchten, ihre Ausrüstung mit den nöthigsten Mitteln für die erste Hülfeleistung und die Einleitung ihrer speciellen Beaufsichtigung durch die Hülfs-Commissionen, in deren Unterbezirken sie sich befinden, ist Sache der Commission.

§. 21.

Die Auswahl der zum Krankenwärterdienst sowohl in den öffentlichen Lokalen für Cholera-Kranke, als bei Einzelnen bestimmten Personen, so wie der im Fall einer Sperre zu verwendenden besonderen Diener, die Einholung des amtsärztlichen Erkenntnisses über die Tauglichkeit der Ersteren, die Abschließung von Be-

lohnungs-Akkorden mit denselben, ihre nähere Instruirung nach Anleitung des Amts-Arztes, die öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen und Wohnungen, und die Beaufsichtigung derselben liegt der Commission ob. Die Zahl der aufzustellenden Krankenwärter wird sie bei dem Umstand, daß der einzelne Kranke gleichzeitig mehrere derselben bedürfen wird, so hoch als möglich zu bestimmen bemüht seyn.

§. 22.

Sie sorgt für die Anschaffung, Bereithaltung und angemessene Aufstellung der Transport-Mittel, um die Erkrankten in das für sie bestimmte öffentliche Lokal oder nach ihren Wohnungen bringen zu können, vorzugsweise einer der Größe des Orts entsprechenden Zahl von tragbaren Sänften, die zum Liegen eingerichtet, mit den nöthigen Bettgeräthen versehen und bedeckt sind, so wie für die Bestellung der zu ihrer Bedienung erforderlichen Personen, für die Festsetzung ihrer Belohnung, und für die Bekanntmachung der Einwohnerschaft mit den dießfallsigen Anordnungen.

§. 23.

Die Anschaffung eines kleinen Vorraths der nöthigsten Hülfsmittel für den ersten Anfall der Krankheit aus der nächsten Apotheke, so weit solche auf öffentliche Rechnung Statt finden soll, die Bezeichnung des Platzes, wo derselbe aufzubewahren wäre, so wie der Person, die ihn unter ihren Verschluß zu nehmen hätte, desgleichen die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die Mittel an die Hülfebedürftigen abzugeben wären, hat die Commission zu besorgen.

§. 24.

Bei den Besuchen, die der Amtsarzt nach erfolgter größerer Annäherung der Krankheit von Amtswegen im Orte machen wird, hat sie demselben über Alles, was in ihren Wirkungskreis einschlägt, erschöpfende Auskunft zu ertheilen, nach seiner Anleitung das Erforderliche weiter zu besorgen, und ihre Wünsche, Beschwerden und Anträge ihm vorzutragen, um solche bei der Oberamts-Commission geltend machen zu können. Den Belehrungen, die der Amtsarzt bei diesen Besuchen dem wundärztlichen Mitgliede der Commission und den Krankenwärtern zu geben hat, werden wenigstens die Vorsteher der Commission ebenfalls anwohnen.

C. Von der Sorge für die zeitige Entdeckung der Krankheit.

§. 25.

Dieselbe hat allen Familienvätern, Dienstherrn, Erziehern und ärztlichen Personen des Orts auf dem ihr am geeignetsten erscheinenden Wege unter Hinweisung auf die gedruckte Belehrung des K. Medicinal-Collegiums nachdrücklichst einzuschärfen, daß sie, ihrer Pflicht gemäß, die Anzeige von dem Ausbruch der asiatischen Cholera oder auch nur von der Erscheinung eines den nahen Verdacht derselben begründenden Krankheits-Anfalls sogleich bei der Orts-Commission, in dem Fall aber, wenn der Ort in Unterbezirke eingetheilt ist, bei der für den betreffenden Unterbezirk bestellten Hülfs-Commission machen.

§. 26.

Die Commissions-Glieder selbst haben, jedes in seiner Stellung und in seinen Umgebungen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf dergleichen Krankheits-Erscheinungen zu richten, und ihre Wahrnehmungen unverzüglich zur Kenntniß der Commission zu bringen.

§. 27.

Alle Todeszettel der Aerzte und der Leichenschauer, die zum Behufe der Erlaubniß der Beerdigung eingereicht werden, hat sie sich vorlegen zu lassen, um sich von der Ursache des Todes der Gestorbenen zu überzeugen.

§. 28.

Entdeckt sie Verheimlichungen der Krankheit, so hat sie die Schuldhaften unverweilt der Polizei-Behörde zu benennen, und diese zu Einleitung des erforderlichen strafrechtlichen Verfahrens gegen dieselben zu veranlassen.

§. 29.

Die Commission selbst aber wird, sobald sie Kenntniß von der Erscheinung der Krankheit oder des nahen Verdachts derselben erhält, sich beeilen, die etwa noch nicht Statt gehabte ärztliche Untersuchung durch den im Orte anwesenden Arzt vornehmen zu lassen, so wie den vorgeschriebenen schleunigen Bericht zu erstatten, der an die oberamtliche Gesundheits-Commission gegen die Cholera zu richten ist.

D. Von der Ausführung der polizeilichen Maßregeln nach dem Ausbruche der Krankheit.

§. 30.

Sobald der Commission oder ihren Vorständen die Anzeige von dem Ausbruche der Krankheit zukommt, ist ferner, so lange die Zahl der angesteckten Häuser nicht drei übersteigt, sogleich eine Wache vor jeden Eingang des Hauses zu stellen, und bis auf weiteres das Aus- und Eingehen nur denen zu gestatten, die von der Polizei-Behörde dazu beauftragt oder ermächtigt sind.

§. 31.

Sollte das wirkliche Daseyn der asiatischen Cholera noch zweifelhaft seyn, so ist nichts desto weniger bis zu Austrag der Sache mit dieser Vorsichts-Maßregel vorzufahren.

§. 32.

Sofort begiebt sich das ärztliche oder wundärztliche und ein zweites Mitglied der Commission in das Haus des Erkrankten, um zu ermessen, ob nicht statt der Haus-Sperre auf eine bloße Wohnungs-Sperre vorläufig sich zu beschränken seyn möchte. Sind die Umstände hiezu geartet, so ist sogleich die Wache nur noch vor die Zugänge zu dem gesperrten Theil des Hauses zu stellen, vorbehältlich des Wieder-Eintritts der Haus-Sperre, wenn die Krankheit sich auch in den übrigen Theilen des Gebäudes zeigen sollte.

§. 33.

Findet die Commission auf den Bericht ihrer in das Haus abgeschickten Mitglieder die Verhältnisse von der Art, daß von der Sperre überhaupt auch nur bei drei oder weniger angesteckten Häusern abgestanden werden sollte, so hat sie zwar die Sperre zunächst noch fortdauern zu lassen, ihre dießfallsige Ansicht aber mittelst eines Eilboten der oberamtlichen Gesundheits-Commission zur Genehmigung vorzutragen.

§. 34.

Hält sie nach der Oertlichkeit dafür, daß auch bei mehr als drei angesteckten Häusern der Versuch, durch Sperr-Anstalten die Weiter-Verbreitung der Krankheit zu hemmen, angestellt und beziehungsweise fortgesetzt

werden sollte, so bleibt ihr zwar unbenommen, die Maßregel bis auf Weiteres auszuführen. Sie hat jedoch auf das Schleunigste die Genehmigung der Oberamts-Commission hiezu einzuholen.

§. 35.

Zu Vollziehung der Sperre ist sich wo möglich der Landjäger zu bedienen, und daher, wo solche nicht vorhanden sind, die Oberamts-Commission um deren Abordnung anzugehen, in deren Ermanglung aber sind andere bewaffnete Polizei-Officianten oder nöthigenfalls Bürger dazu zu verwenden. In Garnisons-Orten sind Militär-Wachen dazu zu requiriren.

§. 36.

Während der Sperre ist es die Aufgabe der Commission, für die Versorgung der Gesperrten mit allen Bedürfnissen, für die Berichtigung ihrer Angelegenheiten außer dem Hause und für die Behandlung des Verkehrs mit denselben auf die dem Zwecke entsprechende Weise das Erforderliche vorzukehren. Ueber die Dauer der Sperre hat sie pflichtmäßig zu erkennen, und darüber zu wachen, daß der Zeitpunkt gehörig eingehalten werde. Von der Anlegung, so wie von der Wieder-Aufhebung einer Sperre ist jedesmal der Oberamts-Commission Nachricht zu geben.

§. 37.

Sollte die Central-Commission sich veranlaßt finden, die Sperre des ganzen Orts anzuordnen, so liegt es in der Pflicht der Orts-Commission, sich sowohl mit dem Befehlshaber des die Sperre vollziehenden Militär-Commando, als mit der oberamtlichen Gesundheits-Commission theils über die Unterbringung und Verpflegung des Militärs, theils über die Versorgung des Orts während der Sperre und über die Art der Vermittlung des Verkehrs mit demselben zu benehmen.

§. 38.

Wenn Gemeinderath und Bürger-Ausschuß des Orts, so lange solcher von der Krankheit noch nicht ergriffen ist, beschließen sollten, sich gegen außen abzusperren, so ist es Sache der Commission, diesen Beschluß mit ihrem Gutachten sowohl über die Ausführung überhaupt, und die hiefür zu Gebot stehenden Mittel, als insbesondere über die zu Sicherung des amtlichen Verkehrs und des Durchzugs zu treffenden Anordnungen an die Oberamts-Commission zu begleiten, und, wenn der Beschluß

genehmigt werden sollte, für den Vollzug und für die Berathung der Orts-Angehörigen während der Dauer der Maßregel zu sorgen.

§. 39.

Wo die Sperre wegfällt, da hat die Commission dafür besorgt zu seyn, daß unverweilt die Warnungstafeln an den Häusern, und an den ihr hiezu geeignet scheinenden Eingängen des Orts auf eine den Vorübergehenden in die Augen fallende Weise aufgehängt werden. Ist nur eines von mehreren Stockwerken eines Hauses von der Krankheit heimgesucht, so ist solches durch einen kurzen Beisatz zu dem Wort: „Cholera" auf der an dem Haus-Eingang angebrachten Warnungstafel zu bemerken, z. B. „im ersten, im dritten Stockwerk."

Die Fortdauer, beziehungsweise die Anlegung der Sperre an dem Cholera-Hospital, so lange Kranke in solchem sich befinden, ist jedenfalls zu verfügen, und für die Beobachtung derselben durch die aus demselben tretenden Genesenen Sorge zu tragen.

§. 40.

Die Commission wacht, besonders durch ihr ärztliches und wundärztliches Mitglied, darüber, daß die polizeilichen Vorschriften wegen der Räucherungen, wegen der Entfernung giftfangender Stoffe von der Nähe des Kranken, wegen der Behandlung der Ausleerungen, des Weißzeugs, der Kleider, Betten und Geräthe desselben, wegen Absonderung, beziehungsweise Reinigung der Genesenen und der mit den Kranken in Verkehr gestandenen Personen, so wie wegen des Verfahrens mit den Leichen, sowohl in den angesteckten Privathäusern als in den öffentlichen Lokalen, in welche Cholera-Kranke aufgenommen sind, beobachtet werden.

§. 41.

Die Räucherungen sind je nach Anleitung des Arztes mittelst der in der gedruckten Belehrung des K. Medicinal-Collegiums empfohlenen Chlor-Dämpfe, oder auf die ebendaselbst angedeutete Weise mittelst Wachholderholzes oder Essigs zu vollziehen.

§. 42.

Was die Reinigung der Personen und Sachen anbelangt, so sind auf die Genesenen und auf alle Gegenstände, mit denen Kranke in unmittelbare Berüh-

rung gekommen sind, die Vorschriften für das Desinfektions-Verfahren in der Ministerial-Verfügung vom 19. August d. J. (Reg.Bl. S. 351 ff.) anzuwenden. Personen, die mit den Kranken verkehrt haben, sind wenigstens anzuhalten, vor dem Verkehr mit anderen Personen sich die Hände in Chlor-Kalkwasser zu waschen, und wo möglich die bei den Kranken getragenen Kleider und Handschuhe abzulegen. Die letzteren, so wie die Zimmer und Geräthe aus der nächsten Umgebung der Kranken, sind je nach ihrer Beschaffenheit einer Auslüftung und Räucherung, oder einer Chlor- oder Laugenwaschung zu unterwerfen.

§. 43.

Vorzüglich durch ihre, zu der Orts-Polizei-Behörde gehörigen Mitglieder sorgt die Commission dafür, daß die den ganzen Ort betreffenden Bestimmungen wegen des Verkehrs der Bewohner angesteckter Häuser mit öffentlichen Plätzen, wegen des Herumlaufens lebender Hausthiere, und wegen der Vermeidung und zeitigen Wegschaffung aller Luft-Verunreinigungen vollzogen werden. Sie dringt in letzterer Hinsicht besonders darauf, daß die Abtritte häufig gereinigt, die Dunggruben bedeckt oder wenigstens das Auslaufen derselben, und die Bildung von Pfützen, so wie überhaupt von stehenden faulenden Wassern beseitigt, die Straßen und Vorplätze der Häuser häufig gekehrt, größere Versammlungen in gehörig geräumigen Lokalen gehalten, und diese Lokale häufig gelüftet und gereinigt werden. Sie unterstützt die Orts-Polizei-Behörde hierin durch ihre Wahrnehmungen und durch thätiges Eingreifen.

§. 44.

In ihrer Gesammtheit sowohl als durch ihre einzelnen Mitglieder wird die Commission alles, was in ihren Kräften steht, dazu beitragen, daß die Gemüther der Orts-Angehörigen auch nach dem Ausbruche der Krankheit im Orte so wenig als möglich beunruhigt, vielmehr in derjenigen Stimmung erhalten werden, ohne welche der Zweck der öffentlichen Fürsorge nicht erreicht werden könnte. Besonders die Geistlichen werden in ihrem Berufe von selbst die ernstliche Aufforderung finden, eintretenden Falls thätig hiefür mitzuwirken.

§. 45.

Auf den Grund der früher schon gefaßten Beschlüsse über die Beschäftigung arbeitsloser Personen, so wie auf den Grund der gesammelten Notizen über die Ver-

hältnisse der einzelnen Familien und ihrer Angehörigen wird endlich die Commission bestimmen, wem, in welchem Grade und auf welche Weise eine öffentliche Unterstützung zuzuwenden wäre? Sie wird die ihr zur Verfügung gestellten Mittel für diesen Zweck gewissenhaft verwenden, und für die fortwährende Flüssigerhaltung derselben das Geeignete einleiten.

E. Von der Sicherung der ärztlichen Hülfe für die Erkrankten.

§. 46.

Was die ärztliche Berathung der Kranken betrifft, so hat die Commission sogleich nach erhaltener Nachricht von einem Erkrankungsfalle, wenn nicht schon aus der Anzeige selbst erhellt, daß der Kranke von einem Arzte berathen sey, die Einleitung zu treffen, daß demselben von dem Amts- oder Hülfs-Arzte, und, wenn dieser nicht im Orte zugegen seyn sollte, bis zu dessen Ankunft von dem etwa im Orte befindlichen ausübenden Arzte, in dessen Ermanglung aber wenigstens von dem für die Zeit der Abwesenheit des Ersteren aufgestellten Wund-Arzte Hülfe geleistet werde.

§. 47.

Die besondere Berufung des nicht im Orte anwesenden Amts- oder Hülfs-Arztes zu einem Erkrankten, der nicht bereits von einem anderen Arzte berathen ist, findet in der Regel nur bei dem ersten Ausbruche der Krankheit in einem Orte Statt. Später hat die Commission den in einem andern Orte befindlichen Amts- oder Hülfs-Arzt nur dann, wenn die Erkrankungsfälle so besorglich zunehmen, daß dessen Ankunft in der regelmäßig festgesetzten Zeit nicht wohl abgewartet werden kann, von Amtswegen zu einem unverweilten außerordentlichen Besuche einzuladen.

§. 48.

Die erforderlichen Krankenwärter hat die Commission den Kranken nach Bedarf zuzuweisen, für ihre Ergänzung, wenn einzelne abgehen, so wie für ihre Vermehrung, wenn die Umstände es erfordern sollten, hat sie Sorge zu tragen.

§. 49.

Wenn der Kranke entweder in dem Fall ist, keine Unterkunft und Verpflegung in einer Familie zu finden, oder freiwillig den Wunsch äußert, in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes öffentliches Lokal gebracht zu werden, so

hat sie für dessen Hinschaffung und Aufnahme, so wie für die Besorgung in demselben das Nöthige vorzukehren.

§. 50.

Von den, wenn keine Apotheke im Orte sich befindet, für den allgemeinen Bedarf auf öffentliche Rechnung bereit gehaltenen dringendsten Hülfsmitteln, so wie aus der etwa im Ort errichteten Noth-Apotheke ist den Krankenwärtern zum Gebrauch für die Erkrankten nicht nur auf jedesmaliges Verlangen das Erforderliche sogleich abzugeben, sondern auch, wenn die Krankheit sich im Orte ausgebreitet hat, täglich ein verhältnißmäßiger Vorrath, vorbehältlich der Nachweisung der Verwendung, zuzustellen.

§. 51.

Für die angemessene Unterkunft des aufgestellten Hülfs-Arztes oder des aus der Nachbarschaft berufenen Wund-Arztes für die Zeit ihrer Wohnsitznahme im Orte ist von der Commission Anstalt zu treffen.

§. 52.

Für die Noth-Apotheke, wo eine solche errichtet wird, ist ein entsprechendes Lokal von ihr auszumitteln, und Sorge dafür zu tragen, daß von dem Hülfs- oder Wundarzte, der sie unter seinem Verschlusse hat, über die Abgaben aus derselben pünktliche Rechnung geführt, auch daß sie nach der Anordnung des Amts- oder Hülfs-Arztes immer in gehöriger Ausstattung erhalten werde.

§. 53.

Den Krankendienst im Cholera-Hospital und in den Noth-Lokalen, wo dergleichen bestehen, hat die Commission besonders durch ihr ärztliches und wundärztliches Mitglied unter genaue Aufsicht zu nehmen, und darüber zu halten, daß allen etwa darin entdeckten Gebrechen schleunig abgeholfen, entstandene Lücken ergänzt, und die für nöthig erachteten Anordnungen pünktlich zum Vollzuge gebracht werden.

§. 54.

Ueber den Stand der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen erhält sie sich unter Rücksprache mit ihrem ärztlichen und wundärztlichen Mitgliede, in steter Uebersicht, und führt zu dem Ende eine genaue Liste, worin Tag und Stunde der Erkrankung, Vor- und Zunamen, Stand, Familien-Verhältniß und Zahlungsfähigkeit

des Erkrankten, Zeit der beginnenden und vollendeten Genesung oder des Todes, Zeit der Aufnahme in ein öffentliches Lokal und Entlassung aus demselben zu bemerken sind.

§. 55.

Wo Hülfs-Commissionen für einzelne Unterbezirke einer größeren Ortschaft bestehen, da haben diese zunächst das Erforderliche dießfalls vorzukehren, die Orts-Commission aber sobald als möglich davon in Kenntniß zu setzen, damit solche immer in der Gesamt-Uebersicht des ganzen Orts verbleibe.

F. Von der Aufbringung der Mittel zu Deckung der Kosten.

§. 56.

Die Commission wird nicht unterlassen, die bemittelten Orts-Einwohner bei Zeiten zu freiwilligen Beiträgen für die Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Fürsorge gegen die asiatische Cholera im Orte verursacht werden, aufzufordern, und zu dem Ende die Mitwirkung der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

§. 57.

Sie wird den Stiftungsrath veranlassen, aus den Armen-Stiftungen des Orts je nach dem Vermögen derselben angemessene Geldsummen und Natural-Beträge zu ihrer Verfügung zu stellen.

§. 58.

Den Gemeinderath wird sie auffordern, nach Zulassung des Gemeinde-Vermögens und nach den Kräften der Umlage-Pflichtigen diejenigen weiteren Summen auszusetzen, welche erforderlich seyn sollten, um den vorgesteckten Zweck zu erreichen. Sie wird ihn nöthigenfalls zu vorübergehenden Geld-Aufnahmen oder außerordentlichen Umlagen, so wie zu Einholung der Genehmigung hiezu bei der K. Kreis-Regierung veranlassen.

§. 59.

Wo die besonderen Umstände der Gemeinde eine Unterstützung aus den Mitteln der Amtskörperschaft nöthig machen, hat sie die oberamtliche Gesundheits-Commission um Verwendung hiefür bei der Amts-Versammlung zu bitten.

§. 60.

Die Rechnungen über die Kosten, an denen die Staats-Casse Theil nimmt, hat die Commission in allen denjenigen Fällen zu beglaubigen, in welchen durch die allgemeinen Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober v. J. dem Stiftungsrath die Beurkundung aufgetragen ist, auch da, wo die Größe der Anrechnungen zunächst in das Ermessen der Orts-Commissionen gestellt ist, ihre dießfallsigen Anträge zu erstatten.

Beilage B.

Instruktion

für die oberamtlichen Gesundheits-Commissionen gegen die Cholera.

A. Von dem Geschäftsgang.

§. 1.

Der Oberamtmann und der Oberamts-Arzt treten für die gemeinschaftliche Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes des Oberamts-Bezirks bei Annäherung und nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera, so wie für die Vollziehung der deßhalb getroffenen allgemeinen Vorkehrungen so oft zusammen, als es die Umstände erfordern.

§. 2.

Sie handeln und verfügen, wo es nur immer möglich ist, auf dem kürzesten Wege persönlich und mündlich; führen jedoch über ihre Beschlüsse ein kurzes fortlaufendes Protokoll, das in der Oberamts-Registratur aufbewahrt wird.

§. 3.

Der Oberamtmann wird dabei vorzüglich für die polizeilichen Anstalten und die Mittel zu Deckung der Kosten, der Oberamts-Arzt mehr für die Wahrung derjenigen Rücksichten, die einer technischen Beurtheilung unterliegen, und die ärztliche Berathung der Kranken thätig seyn.

B. Von den Gegenständen der amtlichen Thätigkeit.

§. 4.

Ihr erstes Geschäft wird die Fürsorge seyn, daß in jeder Gemeinde die Orts-

und Hülfs-Commissionen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gebildet werden und in Thätigkeit treten. Sie haben durch Berichts-Einziehung sich Gewißheit hierüber zu verschaffen, und wo Anstände vorwalten sollten, solche auf kurzem Wege zu erledigen.

Insbesondere liegt ihnen ob, die Wundärzte niederer Abtheilungen, welche in den Amts-Orten des Ober- und Unteramts-Arztes für die Zeit der Abwesenheit derselben zur Berathung der Kranken aufzustellen und zu dem Ende eintretenden Falls aus der Nachbarschaft beizuziehen seyn werden, zum Voraus schon zu bezeichnen, und in so weit, als sie in den betreffenden Orten bereits wohnen, sogleich in die Orts-Commission zu berufen. So weit es den Bezirk des Unteramts-Arztes betrifft, werden sie nicht unterlassen, das Gutachten des Unteramts-Arztes hiefür einzuholen.

Nach vierzehn Tagen haben sie den vorgeschriebenen Bericht hierüber an die höhere Behörde zu erstatten.

§. 5.

Die strenge Vollziehung der gegen das Einschleppen der Cholera vom Auslande getroffenen Vorsichts-Maßregeln, das Benehmen hierüber mit den Zoll-Behörden, und die Berichts-Erstattung über Anstände an die höhere Behörde haben sie sich ernstlich angelegen seyn zu lassen.

§. 6.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Behörden, beziehungsweise der Orts-Commissionen über die Einrichtung öffentlicher Lokale für die Aufnahme von Cholerakranken haben sie sich, so weit solche nicht bereits früher schon erledigt worden sind, zur Genehmigung vorlegen zu lassen, auch von dem, was für den Vollzug geschehen ist und ferner geschehen wird, durch Berichts-Einziehung sich zu vergewissern, und das Ergebniß zur Kenntniß der höheren Behörde zu bringen.

§. 7.

Wenn ihnen von der Central-Commission die Nachricht ertheilt wird, daß die Cholera bis auf vierzig Stunden sich dem Oberamts-Bezirke genähert habe, so liegt ihnen ob, die Orts-Commissionen hievon in Kenntniß zu setzen, und sie zu ungesäumter Vollendung der Herstellung der beschlossenen öffentlichen Lokale (Cho-

lera-Hospitäler und Noth-Lokale), zu Bestellung der Krankenwärter und der sonst erforderlichen öffentlichen Diener, zu Anschaffung der Transportmittel für die Kranken, so wie zu Bereitsetzung der auf öffentliche Rechnung herbeizuschaffenden kleinen Vorräthe der dringendsten Hülfsmittel gegen den ersten Anfall der Krankheit in einer Frist von acht Tagen aufzufordern.

§. 8.

Kommt ihnen auf gleichem Wege die Nachricht zu, daß die Krankheit bis auf zwanzig Stunden näher gerückt sey, so wird der Oberamts-Arzt sowohl an seinem Amtssitze als durch Bereisung seiner unmittelbaren Amts-Orte in letzteren sich persönlich überzeugen, ob alle vorgeschriebene Vorkehrungen getroffen seyen; er wird über die Tauglichkeit der zum Voraus bestellten Krankenwärter erkennen, und sowohl diesen, als den für die Zeit seiner Abwesenheit zu bestellenden Wund-Aerzten, unter Zuziehung einiger weiteren hiezu geeigneter Orts-Einwohner die geeignete Belehrung ertheilen; zu Ergänzung des Fehlenden wird er die Orts-Commission sogleich an Ort und Stelle auffordern, und hievon den Oberamtmann in Kenntniß setzen, auch in Gemeinschaft desselben das etwa weiter Erforderliche verfügen. Die sämtlichen, eintretenden Falls ihm an die Hand zu gebenden Wund-Aerzte seiner unmittelbaren Amts-Orte wird er überdieß zum Behufe der umständlicheren Belehrung bei Zeiten zu sich einberufen.

Daß das Gleiche zu derselben Zeit in dem unteramtsärztlichen Bezirke von Seite des Unteramts-Arztes geschehe, davon wird die Oberamts-Commission durch Einforderung seiner Berichte sich überzeugen, und auf diese Berichte das Geeignete vorkehren.

§. 9.

Erhält sie die Anzeige von der Verheimlichung eines Erkrankungsfalles, so wird je nach den Umständen der Oberamtmann innerhalb seiner Straf-Gewalt die Schuldhaften bestrafen, oder der Hergang von der Commission an die höhere Behörde zum Erkenntniß gebracht werden.

§. 10.

Wird der Ausbruch der Krankheit an einem Orte angezeigt, so ist der vorgeschriebene Bericht durch einen Eilboten schleunigst zu erstatten.

Muß der Ober- oder Unteramts-Arzt erst noch die Untersuchung des Kranken vornehmen, so ist sich zunächst auf eine Voranzeige zu beschränken, und das Ergebniß dieser Untersuchung in einem Hauptbericht so bald als möglich nachzutragen.

§. 11.

Ist die Abreise des Oberamts-Arztes an Ort und Stelle zur Untersuchung des Kranken nöthig, weil der Letztere in seinem unmittelbaren Bezirke sich befindet, so hat er sich derselben ungesäumt, unter Kenntniß-Ertheilung an den Oberamtmann, zu unterziehen.

§. 12.

Ueber die von der festgesetzten Regel abweichenden Beschlüsse der Orts-Commission wegen Absehens von einer Haus- oder Wohnungs-Sperre oder wegen Ausdehnung derselben hat die Oberamts-Commission nach reiflicher Erwägung aller Umstände schleunig zu erkennen. Ihre dießfallsige Verfügung, so wie die ihr sonst zukommenden Anzeigen von der Anlegung und Wiederaufhebung einer solchen Sperre hat sie zur höheren Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Wird zu Handhabung einer Haus- oder Wohnungs-Sperre um Landjäger-Mannschaft gebeten, so ist es Sache der Oberamts-Commission, das Geeignete wegen Abordnung und beziehungsweise Requisition solcher vorzukehren.

§. 14.

Sollte höheren Orts die Sperrung einer ganzen Ortschaft für angemessen erachtet werden, so hat sie wegen der Ausführung das Nöthige einzuleiten, und in Anstandsfällen zu berichten.

§. 15.

Würde ein gesunder Ort sich gegen Außen absperren wollen, so hat sie die dießfallsigen Anträge mit ihrem Gutachten höheren Orts vorzulegen, und für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 16.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Krankheit in einem Orte ist von der Oberamts-Commission zu besorgen.

§. 17.

Anstände, die sich in Beziehung auf die sonstigen polizeilichen Vorschriften sowohl vor als nach Ausbruch der Krankheit ergeben sollten, hat sie, so bald sie Kenntniß davon erhält, zu erledigen, beziehungsweise ihre höhere Erledigung einzuleiten. Ueberschreitungen, die sich zur Rüge eignen, ohne daß die Orts-Polizei-Behörde solche vollziehen könnte, hat je nach den Umständen der Oberamtmann zu bestrafen, oder für den Zweck der Bestrafung zur Kenntniß der höheren Behörde zu bringen. Betrifft es einen zu einem standesherrlichen Amts-Bezirke gehörigen Ort, so wird sich die Commission deßhalb mit dem standesherrlichen Amt auf die seiner Stellung entsprechende Weise benehmen.

§. 18.

Die Anträge zu Aufstellung von Hülfs-Aerzten sind von der Oberamts-Commission an die höhere Stelle zu bringen, und deren dießfallsige Anordnungen sofort zu vollziehen; in eilenden Fällen steht es ihr zu, einstweilen solche ausübende Aerzte, die bereits im Oberamts-Bezirk wohnen, mit der Vertretung des Amts-Arztes zu beauftragen.

§. 19.

Von der Errichtung der Noth-Apotheken an Orten, wo solche erforderlich sind, von der jeweiligen Ergänzung der darin entstehenden Lücken, und von der geordneten Rechnungsführung darüber hat sich die Commission Gewißheit zu verschaffen.

§. 20.

Darüber, daß die Amts- und Hülfs-Aerzte einestheils nicht versäumen, die ihnen obliegenden Besuche zu machen, anderntheils aber auch kein offenbares Uebermaß sich erlauben, wird die Commission sorgfältig wachen, und zu dem Ende täglich die Berichte derselben sammeln.

§. 21.

Der Oberamts-Arzt wird aus den hienach von ihm selbst gelieferten, beziehungsweise von Anderen eingeschickten Notizen für jeden Ort des Oberamts-Bezirks eine erschöpfende Liste führen, und auf den Grund derselben in Gemeinschaft des Oberamtmanns nach den vorgeschriebenen Zeit-Abschnitten die periodischen Zusammenstellungen und Berichte an die höhere Behörde einsenden.

§. 22.

Die Kostenzettel hat die Commission zu sammeln, für die vorgeschriebene Beglaubigung und Ermäßigung derselben durch die Orts-Commissionen, so wie durch die Amts- und Hülfs-Aerzte hat sie besorgt zu seyn, bei der Einsendung an die höhere Behörde hat sie dieselben mit ihren etwaigen Bemerkungen zu begleiten, und für die Zahlungs-Anweisungen, so weit sie nicht bereits höheren Orts erfolgt sind, hat sie die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 23.

Die Anträge der Orts-Commissionen wegen Belohnung des Hülfs- oder Wund-Arztes für die Verwaltung der Noth-Apotheke hat sie mit ihren gutächtlichen Bemerkungen höheren Orts vorzulegen.

§. 24.

Das Erkenntniß über die auf die Stiftungs- und Gemeindepflegen fallenden Ausgaben, und über die Art der Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel, welche nach den allgemeinen Verwaltungs-Normen einer Genehmigung der Regierungs-Behörden bedürfen, wird der Oberamtmann in Gemeinschaft des Oberamts-Arztes ertheilen, beziehungsweise bei der höheren Behörde einholen; so weit es aber von einem Theile eines standesherrlichen Amts-Bezirks sich handelt, bei dem standesherrlichen Amt das Geeignete hiefür einleiten.

§. 25.

In Fällen, wo die Unterstützung einer Gemeinde aus Mitteln der Amts-Körperschaft zur Sprache kommt, wird die Oberamts-Commission bei der Amts-Versammlung sich verwenden und deren Beschlüsse zur höheren Genehmigung empfehlen.

C. Von dem Verhältniß zu den vorgesetztgn Behörden.

§. 26.

An die vorgesetzte Kreis-Regierung hat die Oberamts-Commission ausschließend zu berichten:

1) wenn es sich von der Bildung der Orts-Commissionen handelt (§. 4);
2) wenn sich der Oberamtmann und der Oberamts-Arzt über die Genehmigung der Beschlüsse der Orts-Behörden wegen der öffentlichen Lokale zu Aufnahme

von Cholera-Kranken nicht mit einander vereinigen können, oder das dießfallsige Ergebniß anzuzeigen ist (§. 6);

3) wenn Anstände in Beziehung auf die polizeilichen Vorschriften vor oder nach Ausbruch der Krankheit vorliegen, oder Uebertretungen derselben, namentlich Verheimlichungen von Krankheitsfällen zur Rüge zu bringen sind (§§. 9 u. 17);

4) wenn zum Behufe der Handhabung von Sperr-Anstalten weitere Landjäger-Mannschaft zu requiriren ist (§. 13);

5) wenn bei der Ausführung einer Ortssperre Anstände eintreten (§. 14);

6) wenn ein gesunder Ort sich freiwillig gegen Außen absperren will (§. 15);

7) wenn Beschlüsse der Amts-Versammlungen, der Gemeinde- und der Stiftungsräthe über Ausgaben, Geld-Aufnahmen und Umlagen höherer Genehmigung bedürfen (§§. 24 u. 25).

§. 27.

Neben dem Bericht an die Central-Commission hat die Oberamts-Commission auch der Kreis-Regierung

1) von dem ersten Ausbruch der Krankheit in einem Orte (§. 10),

2) von der Anlegung und Wieder-Aufhebung der Haus- oder Wohnungssperre in diesem Orte (§. 12),

3) alle acht Tage von dem Stande der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen daselbst (§. 21) Anzeige zu erstatten.

§. 28.

Von der erfolgten Aufstellung eines Hülfs-Arztes (§. 18) ist die Kreis-Regierung von Amtswegen, außerdem aber von allem, worüber sie ausdrücklich Auskunft verlangt, in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

In allen hier nicht ausdrücklich genannten Fällen hat die Oberamts-Commission lediglich an die Central-Commission gegen die Cholera sich zu wenden, und deren Anordnungen zum Vollzug zu bringen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 26. Oktober 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Aussetzung eines Preises für die inländische Bereitung einer die Einfuhr von Oelseife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend. — Verfügung, betreffend die Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Seiler. — Privilegium gegen den Nachdruck der Kinderschrift: „die Hopfenblüthen" vom Verfasser der „Ostereyer." Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten und vermehrten Auflage der Schrift: „Briefe eines Verstorbenen." — Resultat der Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. — Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. — Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars ermächtigten Jünglinge. — Verfügung, in Betreff der Weinlese.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Hügel, auf sein Ansuchen, die Erlaubniß ertheilt, das von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit ihm verliehene Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. v. M. das erledigte Revier Hofstett im Altensteiger Forst, dem bisherigen Forstwart Knorr von Oberbrüden, Reviers Weissach, Forsts Reichenberg, und

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die bei der Regierung des Jaxt-Kreises erledigte etatsmäßige Assessorsstelle dem seitherigen Registrator dieser Kreis-Regierung, Regierungsrath v. Glocker, wie auch

die erledigte Stelle eines katholischen Stadtpfarrers und Dekans in Ehingen dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Wildt in Gmünd gnädigst übertragen;

unter dem 7. d. M. den seitherigen Bataillons-Adjutanten im dritten Infanterie-Regiment Deprezin, zum Unterlieutenant befördert und dem siebenten Infanterie-Regiment zugetheilt, und

unter dem 10. d. M. den Obersten und Commandanten des Ehren-Invaliden-Corps v. Beulwitz auf sein Ansuchen von diesem Commando enthoben, auch

dem Oberlieutenant Lindner der Garnisons-Compagnien den Titel eines Hauptmanns zweiter Classe ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Oberamts-Richter Mögling in Neresheim wegen sehr geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen Hülfslehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen, Repetenten Mack, zum Privat-Docenten an dieser Fakultät, und

den D. Offterdinger aus Biberach zum Privat-Docenten der Mathematik, Physik und Astronomie auf der Universität Tübingen zu ernennen,

die mit dem Rektorat verbundene erste Lehrstelle am Gymnasium zu Ellwangen dem Professor Bucher am Gymnasium zu Rottweil zu übertragen,

den katholischen Pfarrer Wanner in Feckenhausen, Dekanats Rottweil, seinem Wunsche gemäß, auf die erledigte Caplanei Seitingen, Dekanats Wurmlingen, gnädigst zu versetzen, und

der von dem Fürsten Erbland-Postmeister in Vorschlag gebrachten Uebertragung der erledigten Stelle eines Post-Verwalters zu Nürtingen an Philipp Heinrich Viktor Pfeiffer von Pfullingen die höchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 19. d. M. die evangelische Pfarrei Dettenhausen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Brotbeck zu Peterzell, Dekanats Sulz,

die erledigte Helfers-Stelle zu Bietigheim, Diöcese Besigheim, dem Repetenten Krauß am Seminarium zu Maulbronn, und

die erledigte Ober-Präzeptors-Stelle in Urach dem Helfer und Präzeptor Kerler zu Langenburg gnädigst verliehen.

Unter dem 23. und 30. v. und 7. d. M. wurden die patronatischen Nominationen des Candidaten der Theologie Carl Hardegg aus Ludwigsburg auf die evangelische Pfarrei Eschenau, Dekanats Weinsberg,

des Stadtpfarrers Baumann zu Niedernhall, Dekanats Künzelsau, zu der erledigten Stadtpfarrei Neuenstein, Diöcese Oehringen, und

des Pfarramts-Verwesers Hörner in Oberfischach, Dekanats Gaildorf, zu der evangelischen Pfarrstelle daselbst, bestätigt.

Unter dem 24. v. M. erhielt der von Rottenburg gebürtige Vikar und Pfarr-Verweser Joseph Laux in Hochmössingen auf die katholische Pfarrei in Wendelsheim, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, und

unter dem 1. d. M. der zur katholischen Pfarrei Heudorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Catharinä-Caplan Vogelmann von Saulgau, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1823 (Reg. Bl. S. 880) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienst-

Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 625) im Monat December d. J. stattfindenden ersten Dienst-Prüfung vor der ersten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch bemerkt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, auch zu der nächstfolgenden Prüfung nicht zugelassen werden.

Schließlich wird die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der schriftlichen Prüfung ergangene Ministerial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg.Bl. S. 195) ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt eingeschärft.

Stuttgart den 15. Oktober 1831.

Maucler.

b) Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 243) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß diese Prüfung bei der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission am 15. November d. J. vorgenommen werden wird.

Zu diesem Ende haben dieselben Tags zuvor in Stuttgart sich einzufinden und sofort (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 15. Oktober 1831.

Maucler.

c) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent, Assessor Hofacker seinen Wohnsitz von Tübingen nach Stuttgart verlegt hat, so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Oktober 1831.

Maucler.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, die Aussetzung eines Preises für die inländische Bereitung einer die Einfuhr von Oelseife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend.

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 30. v. M. gnädigst zu verfügen geruht, daß demjenigen ein Preis von tausend Gulden zugesichert werde, welcher bis zum 1. Oktober 1833 die Einfuhr von Oliven-Oelseife für die inländischen Fabriken durch gewerbsmäßige Bereitung einer Seife, sey es Oliven-Oelseife oder eine Seife aus anderen Stoffen, im Inlande entbehrlich gemacht haben, und folgenden Bedingungen Genüge leisten wird:

Diese Seife darf den inländischen Consumenten nicht höher als auf den Preis zu stehen kommen, um welchen derselbe italienische Oelseife, mit Einschluß der Transport-Kosten, jedoch ohne Zurechnung des Eingangs-Zolles, beziehen kann.

Auch muß der Preis-Bewerber nachweisen, daß sein Fabrikat nachhaltig und von zufällig günstigen Verhältnissen, so wie vom Zolle abgesehen, in Württemberg mit der italienischen Oelseife concurriren kann.

Bei dem Erscheinen mehrerer Preis-Bewerber wird demjenigen der Preis zuerkannt werden, welcher die Aufgabe am befriedigendsten löst.

Die Prüfung der Ansprüche derselben wird der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins übertragen.

Stuttgart den 8. Oktober 1831.

Kapff. Varnbüler.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Seiler.

In Hinsicht auf die noch üblichen Markt-Waaren-Schauen wird nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 16. September 1828 (Reg.Bl. S. 717), durch welche jene Schau bei der Leder-Waare aufgehoben wurde, weiter Folgendes verfügt:

1) Die bis daher hie und da auf Jahrmärkten noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben bestimmten Kübler-, Küfer-, Schuster-, Seifensieder- und Seiler-Waaren ist sammt dem damit verbundenen Gebühren-Bezug allgemein abzustellen.

2) Der betreffenden Polizeistelle bleibt es vorbehalten, da, wo besondere Anzeigen einer betrüglichen oder schädlichen Beschaffenheit der Waare Anlaß geben, eine Untersuchung des verkäuflichen Waaren-Vorraths, sey es auf dem Jahrmarkt oder auf dem Lager und in der Werkstätte des Gewerbetreibenden, vornehmen zu lassen.

Stuttgart den 7. Oktober 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Kinderschrift: „die Hopfenblüthen" vom Verfasser der „Ostereyer."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. der Krüll'schen Universitäts-Buchhandlung in Landshut ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden Schrift:

„die Hopfenblüthen, eine Begebenheit aus dem Leben eines armen Schullehrers, erzählt für Kinder und Kinderfreunde vom Verfasser der Ostereyer,"

auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht, was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, die Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. Oktober 1831.

Kapff.

c) Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da das dem Hof-Stuckator Fossetta unter dem 23. Juli 1828 ertheilte sechsjährige Patent auf eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen (Reg.Bl. v. J. 1828, S. 631) durch die unter dem 4. September d. J. erklärte Verzichtleistung des Berechtigten erloschen ist, so wird dieses in Gemäßheit des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. Oktober 1831.

Kapff.

d) Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten und vermehrten Auflage der Schrift: „Briefe eines Verstorbenen."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck einer in ihrem Verlage in vier Bänden erscheinenden zweiten verbesserten und vermehrten Auflage der Schrift: „Briefe eines Verstorbenen" auf die Dauer von sechs Jahren zu bewilligen gnädigst geruht, was unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 21. Oktober 1831.

Kapff.

2. Des evangelischen Consistorium.

Resultat der Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie.

Von den zu der ersten theologischen Dienst-Prüfung im September d. J. zugelassenen Candidaten des evangelischen Predigtamtes wurden drei noch nicht befähigt erfunden, folgende neun und dreißig aber für befähigt erklärt, und zwar:

1) Mit dem Zeugniß erster Classe:
Hirzel von Künzelsau, Seminarist.
Eyth von Heilbronn.
Weizel von Ludwigsburg, Seminarist.
Mann von Stuttgart, Seminarist.
Lempp von Boll, Seminarist.

2) Mit dem Zeugniß zweiter Classe:
Helfferich von Schafhausen, Seminarist.
Weigelin von Remmingsheim, Seminarist.
Zeller von Mühlhausen a. N., Seminarist.
Koch von Stuttgart, Seminarist.
Plieninger von Wildberg, Seminarist.
Hoffmann von Stuttgart, Seminarist.
Staudt von Ludwigsburg, Seminarist.
Braun von Nürtingen, Seminarist.
Schlipf von Unterweissach, Seminarist.
Eckstein von Stuttgart, Seminarist.
Trautwein von Grözingen, Seminarist.

3) Mit dem Zeugniß dritter Classe:
Majer von Neipperg, Seminarist.
Eb von Ilsfeld, Seminarist.
Dessecker von Stuttgart, Seminarist.
Roller von Wurmlingen.
Romig von Stuttgart, Seminarist.

Hopf von Spaichingen, Seminarist.
Zenneck von Urach.
Henner von Ulm.
Wagner von Stuttgart, Seminarist.
Schmidt von Göppingen.
Merk von Ravensburg, Seminarist.
Elsäßer von Böblingen, Seminarist.
Schmoller von Mühlen a. N, Seminarist.
Schöllkopf von Ehningen, Seminarist.
Kießer von Stuttgart, Seminarist.
Keller von Stuttgart.
Staudenmayer von Ulm.
Merkle von Aetlingen, Seminarist.
Wenzelburger von Neckarthailfingen.
Vischer von Wilsbach.
Seiler von Oehringen.
Notz von Pflugfelden.
Rücker von Neckargartach.

Stuttgart den 30. September 1831.

Mohl.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten die 31 Zöglinge des vollendeten vierten Cursus über.

Zugleich wird dahin aufgenommen:

der Gymnasist Ignaz Ulrich Schmid, Sohn des Bauern in Zöbingen.

Die sämtlichen Zöglinge haben am Samstage den 22. Oktober Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, sich im Wilhelmsstifte einzufinden.

Stuttgart den 1. Oktober 1831.

Camerer.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars ermächtigten Jünglinge.

In Folge der mit 50 Jünglingen, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen, vorgenommenen Prüfung sind

I. in das evangelische Seminar zu Tübingen

Folgende aufgenommen worden:

1) Bilfinger, Sohn des Pfarrers in Nufringen.
2) Bilhuber, Sohn des Apothekers in Vaihingen a. d. E.
3) Brotbek, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arzts in Heidenheim.
4) Denk, Sohn des Cameral-Verwalters in Backnang.
5) Eberle, Sohn des Bortenmachers in Nürtingen.
6) Enslin, Sohn des Pfarrers in Mittershausen.
7) Fetzer, Sohn des vormaligen Cameral-Verwalters in Weinsberg.
8) Fink, Sohn des Amts-Notars in Sindelfingen.
9) Frank, Sohn des Bäckermeisters in Weinsberg.
10) Gundert, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
11) Hermann, Sohn des Pfarrers in Renningen.
12) Herwig, Sohn des Pfarrers in Hofen.
13) Jäger, Sohn des Ephorus in Tübingen.
14) Kapff, Sohn des verstorbenen Dekans in Herrenberg.
15) Kemmler, Sohn des Revierförsters in Nattheim.
16) Kern, Sohn des verstorbenen Ober-Justizraths in Stuttgart.
17) Kurz, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Reutlingen.
18) Künkele, Sohn des Stadtraths in Urach.
19) Leyrer, Sohn des Pfarrers in Roßwag.
20) Pröhl, Sohn des verstorbenen Dekans in Weikersheim.
21) Rampacher, Sohn des Hauptmanns in Ludwigsburg.
22) Reinhardt, Sohn des Pfarrers in Pflugfelden.
23) Scheuing, Sohn des Schullehrers in Urach.
24) Schmid, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Ohnastetten.
25) Schober, Sohn des Regierungs-Registrators in Ludwigsburg.

26) Schunke, Sohn des Kammer-Musikus in Stuttgart.
27) Seiz, Sohn des Pfarrers in Rudersberg.
28) Weiß, Sohn des Amts-Pflegers in Ludwigsburg.
29) Wetzel, Sohn des Küblermeisters in Nürtingen.
30) Zeller, Sohn des Rentamtmanns in Kleinbottwar.
31) Zeller, Sohn des Finanzraths in Reutlingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Tübingen ist der 24. Oktober.

II. Zum akademischen Studium der evangelischen Theologie sind Folgende ermächtigt worden:

1) Etter, Sohn des Stadtpflegers in Tübingen.
2) Feuerlein, Sohn des Oberbürgermeisters in Stuttgart.
3) Fleischhauer, Sohn des Kanzlisten in Stuttgart.
4) Hegelmaier, Sohn des Pfarrers in Möhringen.
5) Hochstetter, Sohn des Sekretärs in Stuttgart.
6) Klemm, Sohn des Helfers in Giengen.
7) Köstlin, Sohn des Oberhelfers bei der Stiftskirche in Stuttgart.
8) Löffler, Sohn des Steinhauers in Renningen.
9) Ludwig, Sohn des Wundarztes in Waldmannshofen.
10) Oßwald, Sohn des verstorbenen Färbers in Ulm.
11) Römer, Sohn des Rechts-Consulenten in Stuttgart.
12) Roller, Sohn des Weißgerbers in Balingen.
13) Schäfer, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Gagstatt.
14) Schnell, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Neuenbürg.
15) Schönleber, Sohn des Registrators in Stuttgart.
16) Schwarz, Sohn des verstorbenen Sattlermeisters in Stuttgart.
17) Sigel, Sohn des Ober-Zoll- und Hallamts-Controleurs in Reutlingen.
18) Stüber, Sohn des Zollwarts in Tuttlingen.
19) Zimmer, Sohn des Cameral-Verwalters in Pfullingen.

Stuttgart den 15. Oktober 1831.

Flatt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Weinlese.

Bei dem Eintritte der Weinlese werden die K. Cameralämter, welche Weingefälle zu verwalten haben, im Allgemeinen auf die frühern Verordnungen verwiesen, welche theils wegen Erhebung dieser Gefälle, theils in Absicht auf eine verbesserte Weinbereitung erlassen worden sind.

Zugleich wird denselben Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Jede Beamtung hat die ihr zugewiesenen Besoldungen, Pensionen, Gülten und andere Leistungen von dem Natural-Gefäll-Ertrage, so weit derselbe zureicht, unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben.

2) Wo sich nach Bestreitung dieser Ausgaben noch ein Ueberschuß ergeben wird, da ist derselbe unter den Keltern bestmöglich zu verwerthen.

3) Ueber diejenigen Besoldungen, Pensionen und Gülten, welche nicht in Natur berichtigt werden konnten, sind sogleich nach dem Herbste Verzeichnisse an die betreffende Finanz-Kammer einzusenden, welche hierauf eine Uebersicht sämtlicher Rückstände ihres Kreises dem Finanz-Ministerium unverweilt vorlegen wird.

4) Die vorläufigen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese, welche bisher nach der unter dem 17. Oktober 1822 gegebenen Vorschrift von den Cameralämtern an das Finanz-Ministerium zu erstatten waren, unterbleiben für die Zukunft. Desto mehr haben dagegen die Cameralämter die Einsendung der Herbstrechnungen an die betreffende Finanz-Kammer zu beschleunigen, damit von dieser die vorgeschriebene Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen und Ausgaben längstens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorgelegt werden könne.

Stuttgart den 17. Oktober 1831.

Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Oberamts-Richters Mögling ist die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle in Neresheim erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Oberamts-Richters Schmid ist die in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle in Oehringen erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Bei der Regierung des Jaxt-Kreises ist eine etatsmäßige Registrators-Stelle mit dem Normal-Gehalte zweiter Classe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die erledigte evangelische Pfarrei Breitenberg, Dekanats Calw, zählt im Mutterorte 378 und im Filial Ober-Collwangen, wo alle vierzehn Tage abwechselnd mit dem Mutterorte eine Catechisation und das Jahr hindurch alle Casual-Gottesdienste und eine Kirchweih-Predigt zu halten sind, 174 Pfarrgenossen. Das Einkommen besteht in Geld, Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten, welche gegenwärtig verpachtet sind, und ist auf 620 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Stödtlen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorf sammt mehreren Filialen 631 Pfarrgenossen, und ihr Einkommen besteht in 610 fl. an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, begreift 236 Pfarr-Genossen und erträgt von eige-

nen Gütern, Zehenten, Besoldung und Gebühren 1150 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

7) Durch den Tod des Revier-Försters Junginger ist das Revier Aufhausen erster Classe im Heidenheimer Forste erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 29. October 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Kost-Preises für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. — Fernere Bekanntmachung, in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. — Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung nach Algier. — Aufnahme eines Wund-Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. die erledigte Rathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justiz-Assessor Bandel in Tübingen zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Kost-Preises für die Gefangenen bei den Bezirksämtern.

Bei der eingetretenen Preis-Erhöhung der Brodfrüchte und anderer Viktualien wird mit dem 1. Oktober d. J. die Vergütung für die Verpflegung der Gefangenen bei den Bezirksämtern von Zwölf auf Vierzehn Kreuzer gesetzt, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 283) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. Oktober 1831.

Maucler. Kapff. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Fernere Bekanntmachung, in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 291) die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend, wird den K. Oberämtern nachträglich eröffnet, daß die K. französische Gesandtschaft wieder ermächtigt worden ist, Pässe von Auswanderern nach Amerika, die sich in einem französischen Seehafen einschiffen wollen, dann zu visiren, wenn die Inhaber nachstehenden Bedingungen Genüge geleistet haben:

1) Der von den betreffenden Landes-Behörden legalisirte Paß muß, neben dem Namen, Alter und Signalement des Inhabers, auch die der ihn begleitenden Familien-Mitglieder enthalten, ferner muß ihm das unter den gegenwärtigen Verhältnissen unumgänglich nöthige Gesundheits-Zeugniß beigefügt seyn. Das Signalement kann nur bei Kindern unter 15 Jahren wegbleiben.

2) Der Paß-Inhaber muß, wenn er einzeln reist, eine baare Summe von wenigstens 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, weitere 200 fl. für seine Ehefrau und einen gleichen Betrag für jedes Kind über 15 Jahren, einen Belauf von 100 fl. aber für jedes Kind unter 15 Jahren besitzen und sich hierüber, so wie darüber, daß ihm der zu Bewirkung seiner Einschiffung in Havre und zu Bestreitung seines dortigen Aufenthalts bis zur Einschiffung erforderliche Theil des fraglichen Betrags bei einem Wechselhause des gedachten Seehafens angewiesen sey, durch Bescheinigung eines Wechselhauses ausweisen, wozu vorläufig das Handlungshaus Stahl und Federer bezeichnet worden, welches sich auch zu Ausstellung dieser Zeugnisse bereit erklärt hat.

Die K. Oberämter haben daher, wenn Reisepässe zum Zweck der Auswanderung nach Amerika durch Frankreich bei ihnen nachgesucht werden, dieselben erst auszustellen, nachdem sie sich überzeugt haben, daß die unter Ziffer 2 erwähnte Bedingung erfüllt sey, die Nachsuchenden mithin hienach zu belehren, und die Erfüllung in den Pässen, die nach den Erfordernissen unter Ziffer 1 einzurichten sind, ausdrücklich zu bezeugen.

Sollten Pässe zur Legalisirung eingeschickt werden, welche dießfallsige Lücken enthalten, so würden solche den säumigen Beamten auf ihre Kosten zur Ergänzung zurückgesandt werden müssen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831. Kapff.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung nach Algier.

Da die K. französische Gesandtschaft die Weisung erhalten hat, die Visirung von Reisepässen nach Algier zu verweigern, unter dem Anfügen, daß den Personen, welche sich nach Algier begeben wollen, weder der Eintritt nach Frankreich, noch die Einschiffung in einem französischen Seehafen gestattet werden könne, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem französischen Kriegs-Ministerium zur Reise in jene Länder ausnahmsweise besonders ermächtigt worden seyen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt, nicht nur die Betheiligten hienach zu belehren, sondern auch die Ausfertigung solcher Reisepässe, denen das gesandtschaftliche Visa verweigert werden würde, zu unterlassen.

Stuttgart den 27. Oktober 1831. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines Wund-Arztes.

Der Candidat der Chirurgie Tertulian Schöninger aus Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Wundarzneikunde in ihrem ganzen Umfang nach den Befugnissen der ersten Abtheilung, und der Geburts-Hülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 20. Oktober 1831. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Assessors Bandel zum Ober-Justiz-Rath in Ulm ist eine Assessors-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Reusten, Dekanats Herrenberg, welche 720 Pfarrgenossen zählt, und mit einem nach Sportelpreisen auf 602 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 47.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 3. November 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch=Bayern'schen Zoll-Verein. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die zeitliche Abänderung eines Theils der revidirten Medikamenten=Taxe. — Verfügung, betreffend die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze. — Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.
Dienst=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem über Einverleibung des von dem Königlich Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von

den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber abgeschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß derselbe seinem ganzen Inhalte nach zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart den 18. Oktober 1831.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Ihre Majestäten der König von Württemberg
und
der König von Bayern
eines und
Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
andern Theils

haben, in der gemeinschaftlichen Absicht, die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse hinsichtlich des vom Königlich Bayern'schen Staats-Gebiete ganz eingeschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg freundschaftlich und auf eine, den beiderseitigen Interessen entsprechende Weise zu ordnen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Für die Krone Württemberg:

den Königlichen Ober-Steuerrath und General-Bevollmächtigten bei der Königlich Bayern'schen General-Zoll-Administration in München, Franz v. Miller, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter des Königlich Bayern'schen Civil-Verdienst-Ordens der Bayernschen Krone und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Für die Krone Bayern:

den Königlichen Ministerialrath des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, Joseph Anton v. Belli de Pino, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Commenthur des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, Commenthur des Churhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und den Königlichen Ministerialrath des Staats-Ministeriums der Finanzen und Vorstand der Königlichen General-Zoll-Administration, D. Ludwig v. Wirschinger, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Inhaber des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

den Grafen Fischler v. Treuberg, wirklichen Geheimenrath, Commandeur des Königlich Hannöver'schen Guelphen-Ordens, Ritter des K. K. Oestreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayern'schen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Johann Friedrich Eusebius Lotz, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen geheimen Conferenzrath, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der allerhöchsten und höchsten Genehmigung, folgender Vertrag verabredet worden ist.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erklären Sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgränzen des Königlich Bayern'schen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden, dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine

und dem indirekten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern, in so weit dieß zu dem Ende nöthig seyn möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und in den, Königsberg zunächst liegenden Bayern'schen Bezirken gegenwärtig bestehen oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg ebenso zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die Württembergisch-Bayern'schen Gesetze über die Zölle und die Bayern'schen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zoll-Ordnung und der Vereins-Zoll-Tarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zoll-Behörden vom 8. Februar 1829, über den Gränz-Verkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle, bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zoll-Vereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehr-Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828 ꝛc., dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Brantwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der herzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuern in Bayern erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Coburg durch die Königliche Regierung des Untermain-Kreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publikation im Amts-Bezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beitritt des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher

daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Tranksteuer und Accise- Bierpfenning und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. September 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zoll-Abgabe haben, gegen Württemberg und Bayern außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Majestät von Bayern eines und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Württemberg und Bayern und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königsberg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Württembergischen und Bayern'schen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen zustehen, und bei ihrem Verkehr in den Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Staaten nicht mehrere Abgaben zahlen, als die Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen.

Deßgleichen werden die Königlich Württembergischen und Königlich Bayern'schen Unterthanen im Amts-Bezirke von Königsberg ebenso behandelt werden, so, daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauch-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den Königlich Württembergischen und Königlich Bayern-schen Staaten jetzt vorhandenen, oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie er den Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-, Stand- und Niederlag-Gelder und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen

Abgaben auch von Königlich Württembergischen oder Bayern'schen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den Letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritte in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Königlich Württembergischen und Bayern'schen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse, ihre Unterthanen-Verhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse um den freien Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Weg-Polizei oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den Königlich Württembergischen und Bayern'schen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Württemberg und Seine Königliche Majestät von Bayern versprechen ferner, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha an dem Rein-Ertrage der Zölle des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle.

Malz-Aufschlag und die gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Die Erhebung der im Amte Königsberg einzuführenden Malz-Aufschläge soll durch die Herzoglichen Behörden geschehen, und in die Herzoglichen Landes-Cassen fließen, übrigens aber wollen doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayern'schen Ober-Aufschlags-Aemter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der betreffenden Herzoglichen Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. Juli 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll dagegen der Herzoglich Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden Königlich Bayern'schen Gebiet zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich Württembergisch-Bayern'schen Zollgesetze übertreten und die Einnahme aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amts-Bezirke Königsberg, oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter im Württembergischen oder Bayern'schen Staats-Gebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justiz-Amte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Unter-Gerichten in Württemberg und Bayern eine gleiche Competenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höhern Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Württembergisch-Bayern'schen Zollgesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom Jahre 1828, §§. 93—111 zu bemessen, und in jedem Fall soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheils und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Cassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unbeschränkte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Straf-Erlaß-Rechtes.

Uebrigens werden sich die hohen Contrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

In so fern zu dessen Feststellung oder zu Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Orts-Obrigkeiten, sobald sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benöthigte Salz durch die Königlich Bayern'schen Salz-Faktoreien und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayern'schen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayern'sches Salz im gedachten Amts-Bezirke verbraucht, und die Königlich Bayern'schen Verordnungen im Betreff der Salz-Regie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Herzoglichen Aerar eine der jährlichen Salz-Consumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spielkarten und Kalender.

Art. 8.

Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich Bayern'schen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Coburg-Gothaischen Karten-Stempel versehen, und mit Attesten der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landes-Behörde begleitet sind, aus dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha über das Königliche Vereins-Zollamt Ermershausen nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Königsberg gelangen könne. Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

Schluß.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur allerhöchsten und höchsten Ratifikation vorgelegt und sogleich nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zur Vollziehung gebracht werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den allerseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, München den 14. Junius 1831.

(L. S.) Franz v. Miller. (L. S.) Joseph Anton v. Belli de Pino.
(L. S.) D. Ludwig v. Wirschinger. (L. S.) Franz Xaver Graf Fischler v. Treuberg.
(L. S.) Johann Friedrich Eusebius Lotz.

B) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Major v. Kausler im General-Quartiermeisterstab die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von des Großherzogs von Baden K. Hoheit ihm verliehene Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 26. v. M. die katholische Pfarrei Hornfischbach, Ober- und Dekanatamts Biberach, dem Pfarrer Hauber zu Margarethenhausen gnädigst übertragen.

Den 19. v. M. wurde der katholische Pfarr-Verweser Johann Evangelist Saier zu Altdorf als Pfarrer in Seebronn, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die zeitliche Abänderung eines Theils der revidirten Medikamenten-Taxe.

Durch die neuerlich eingetretene Veränderung in den Ankaufs-Preisen einiger Arzneimittel ist es nöthig geworden, die Taxe der in der Beilage aufgeführten Medikamente in der beigefügten Art zeitlich abzuändern.

Indem man diese Abänderung mit der Weisung, bis auf Weiteres sich hienach zu achten, zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß es in Betreff aller hier nicht benannten Artikel, so wie in Betreff der allgemeinen Bestimmungen, bei der Verfügung vom 23. Juli d. J. (Reg.Bl. S. 305 ff.) sein ferneres Verbleiben habe.

Zugleich werden am Schlusse die Ansätze für einige in der Beilage zu der eben gedachten Verfügung übergangene Arzneistoffe nachgetragen.

Stuttgart den 29. Oktober 1831.

Auf besondern Königlichen Befehl:
Kapff.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Aqua Chamomillæ anisata	—	40.	—	4.					
— — simplex	—	15.	—	2.					
— Melissæ	—	20.	—	2.					
— Menthæ crispæ	—	20.	—	2.					
— — piperitæ	—	20.	—	2.					
— Sambuci	—	20.	—	2.					
Arrow-root verum	1.	15.	—	8.					
Camphora integra	—		—	16.	—	3.			
— pulverata	—		—	20.	—	4.			
Cantharides pulveratæ	—		—	36.	—	6.			
Castoreum anglicum, pulvis subtilis .	—		—		1.	—	—	24.	gr. jj 3.
— moscowiticum, pulvis subt.	—		—		7.	—	2.	40.	gr. j 9.
Chinium muriaticum	—		—		—		—	45.	— 4.
— sulphuricum	—		—		—		—	36.	— 5.
Elæosaccharum Cajeputi	—		—	20.	—	3.			
— Chamomillæ	—		1.	6.	—	10.			

	1 Pfund.		1 Unz.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Elæosaccharum Menthæ crispæ . . .	—		—	20.	—	3.			
Emplastrum vesicatorium	3.	20.	—	20.	—	3.			
— — perpetuum . .	—		—	24.	—	4.			
Extractum Chamomillæ	—		—	24.	—	4.			
— Hyoscyami nigri	—		—	48.	—	8.			
Flores Chamomillæ romanæ integri .	1.	20.	—	8.					
— — — concisi .	—		—	9.					
— — — pulv. subt.	—		—	12.	—	2.			
— — vulgares integri .	—	42.	—	4.					
— — — concisi .	—	50.	—	5.					
— — — pulvis subt.	—		—	8.					
— Sambuci integri	1.	48.	—	10.					
— — concisi et pulvis grossus	—		—	11.					
— Verbasci integri	1.	20.	—	8.					
— — concisi	—		—	10.					
Herba Diosmatis crenatæ integra, seu Folia Buccu . .	—		—	8.					
— — — concisa . .	—		—	10.					
— Melissæ integra	1.	48.	—	10.					
— — concisa	2.	—	—	12.					
— Menthæ crispæ integra	1.	48.	—	10.					
— — — concisa . . .	2.	—	—	12.					
— — piperitæ integra . . .	1.	48.	—	10.					
— — — concisa . . .	2.	—	—	12.					
— — — pulvis subtilis	—		—	16.					
— Salviæ integra	1.	—	—	6.					
— — concisa	1.	10.	—	7.	—	1.			
Hirudo medicinalis, 1 Stück 10 kr.									

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Laudanum liquidum Sydenhami	—		1.	12.	—	12.			
Liquor cornu cervi succinatus	—		—	36.	—	6.			
Moschus tonquinensis pulveratus	—		—		—		7.	—	22.
Oleum coctum Chamomillæ	—		—	8.					
— — Hyoscyami	—		—	8.					
— — Menthæ crispæ	—		—	8.					
— destillatum Cajeputi emtitium	—		5.	—	—	42.	—		gr.j 1.
— — — rectificatum	—		6.	—	—	48.	—		gr.j 1.
— — Chamomillæ citratum, sec. dispens. boruss.	—		—		3.	—	—		gr.j 4.
— — Menthæ crispæ	—		—		—	48.	—		gr.j 1.
— — — piperitæ angl.	—		—		—	28.	—		gr.jjj 2.
Opium pulveratum	—		—		—	20.	—	8.	gr.jj 1.
Pulvis Doweri	—		—		—	6.	—	2.	
Radix Ipecacuanhæ, pulvis grossus	—		—	56.	—	8.			
— — — subtilis	—		1.	20.	—	12.	—	6.	
— Senegæ concisa et pulvis grossus	—		—	14.	—	3.			
— — pulvis subtilis	—		—	20.	—	4.			
— Serpentariæ virginianæ, pulv. gross.	—		—	20.	—	3.			
— — — — subt.	—		—	28.	—	4.			
Sal Succini volatile, vel Acidum succinicum	—		—		—	32.	—		gr.jjj 2.
Semen Cydoniorum	—		—	24.	—	4.			
— Cynæ levanticum in granis	—		—	12.	—	2.			
— — — contusum	—		—	14.	—	2.			
— — — pulvis subtilis	—		—	18.	—	3.			
Spiritus camphoratus	1.	—	—	6.					
Tinctura Cantharidum	—		—	8.	—	2.			
— Castorei anglici	—		—		—	16.	—	6.	
— — moscowitici	—		—		1.	12.	—	26.	
Unguentum Cantharidum	—		—	14.	—	3.			

Nachtrag zur Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831.

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Cera arborea	—	54.	—	6.					
Mercurius sublimatus corrosivus pulv.	—		—	16.	—	3.	—		gr. v 1.
Radix Imperatoriæ concisa et pulv. gross.	—	30.	—	3.					
— Polypodii vulgaris concisa . .	—	40.	—	4.					
Tinctura Pimpinellæ	—		—	8.	—	2.			

b) Verfügung, betreffend die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze.

Um über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze in fortlaufender Kenntniß zu bleiben, wird den Bezirksämtern nicht nur die Vorschrift vom 14. Oktober 1823 (Reg.Bl. S. 771 f.) in Erinnerung gebracht, wornach sie von jeder Niederlassung eines ausübenden Arztes sowohl der Kreis-Regierung als dem Medicinal-Collegium Anzeige zu erstatten haben, sondern denselben, theilweise unter Beziehung auf eine frühere Normal-Verfügung vom 8. März 1821, hiemit nachträglich auch noch aufgegeben, in gleicher Art den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines ansäßig gewesenen ausübenden Arztes an beide Collegien zu berichten.

Die ausübenden Aerzte haben von ihrer Seite das betreffende Bezirksamt jedesmal hiezu in Stand zu setzen, und dadurch den höheren Behörden es möglich zu machen, im Falle des eintretenden Bedürfnisses sich ohne Zeit-Verlust ihrer Hülfe bedienen zu können.

Stuttgart den 31. Oktober 1831. Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Höring, von Willsbach, Oberamts Weinsberg, und die Doktoren der Medicin, Emil Friedrich Niethammer, von

Schwaigern, Oberamts Brackenheim, und Carl Friedrich Alexander Weiß, von Tuttlingen, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der innern Heilkunde und Geburtshülfe, und D. Höring ist nach erfolgter weiterer Prüfung auch zur Ausübung der Wundarzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 27. Oktober 1831. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das den 21. v. M. erfolgte Ableben des Amts-Notars Luz zu Entringen, Oberamts Herrenberg, ist das dortige Amts-Notariat zweiter Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Mit dem erledigten evangelischen Diakonat Herrenberg ist das $\frac{3}{4}$ Stunden entfernte Filial Haßlach, das 325 Pfarr-Genossen zählt, und ein Einkommen von 650 fl. nach Sportel-Preisen verbunden. Neben den gewöhnlichen Amtsgeschäften in der Stadt hat der Helfer in dem Filial an allen Sonn- und Feiertagen Predigten mit angehängter Catechisation zu halten. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Laupheim, Oberamts und Dekanats Wiblingen, begreift im Pfarrdorfe samt einigen Höfen 2356 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren, über Abzug der Ausgabe auf den beständigen Vikar, ein Einkommen von 890 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath binnen vier Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 9 November 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Einschleppen der Schaafpocken aus Bayern. — Aufnahme eines Wund-Arztes. — Termin zur Prüfung der Bewerber um Präzeptorate und Collaboraturen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der dritten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 verordnen Wir über die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

I. Von den Vorsteherämtern der israelitischen Kirchen-Gemeinden.

§. 1.

Das Vorsteheramt einer israelitischen Kirchen-Gemeinde besteht aus dem Rabbinen und seinem Stellvertreter, dem Vorsinger, und, wenn die Kirchen-Gemeinde aus weniger als 250 Genossen besteht, aus drei, bei einer Zahl von 250—400 Genossen aus vier, und bei einer Zahl von mehr als 400 Genossen aus fünf gewählten Beisitzern.

An den Verhandlungen über ökonomische Gegenstände nimmt der Kirchenpfleger, wenn er nicht selbst ordentliches Mitglied des Vorsteheramtes ist, mit berathender Stimme Antheil.

Die Mitglieder des Vorsteheramts dürfen nicht im ersten oder zweiten Grad nach bürgerlicher Berechnung unter sich verwandt oder verschwägert seyn.

§. 2.

Die Wahl der Beisitzer wird unter der Leitung des Orts-Vorstehers der bürgerlichen Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten israelitischen Kirchen-Gemeinden in dem Hauptorte, vorgenommen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit steht jedem zur Kirchen-Gemeinde gehörigen Israeliten, welcher die gesetzliche jährliche Personal-Steuer entrichtet, und zur Zeit der Wahl weder in einem Concurse befangen, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch in Gemäßheit des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 der bürgerlichen Wahlrechte verlustig ist, zu.

Der Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen.

§. 3.

Die gewählten Beisitzer sind von dem Orts-Vorsteher, welcher die Wahlhandlung vornahm, dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt anzuzeigen, welches dieselben zu bestätigen, und durch Abnahme von Handtreue zu verpflichten, im Anstandsfalle aber die Sache der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung zu übergeben hat.

§. 4.

Zu dem Wirkungskreis der Kirchen-Vorsteher (Gesetz Art. 56 und 61) gehört:

1) die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge und für dessen Erfordernisse,

2) die Ausübung der Kirchenzucht,

3) die Berathung nothleidender Kirchen-Genossen, und

4) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde.

§. 5.

In Beziehung auf den Gottesdienst in der Synagoge haben die Kirchen-Vorsteher für die Ordnung und Würde bei dessen Abhaltung zu sorgen, Störungen desselben abzuwenden, über der Beobachtung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Gesetze, so wie der dießfälligen Anordnungen und Vorschriften der Ober-Kirchen-Behörde zu wachen, und wegen Herstellung und Erhaltung des Synagogen-Gebäudes und anderer gottesdienstlichen Erfordernisse das Erforderliche vorzukehren oder einzuleiten.

Ihnen steht die Annahme und Entlassung des Synagogen-Dieners, die Aufsicht über seine Dienstleistung und die Festsetzung seiner Belohnung zu.

§. 6.

Als Behörde für die Kirchenzucht haben die Vorsteher das religiös-sittliche Leben der Kirchen-Genossen, in so weit es sich von öffentlichen, zum Aergerniß gereichenden Handlungen, von Verwahrlosung der Erziehung der Kinder von Seite der Eltern oder Pfleger ꝛc. handelt, zu beaufsichtigen, und gegen vorgekommene Verfehlungen dieser Art nach Befund der Umstände entweder Warnung oder Verweis und Strafe innerhalb ihres Strafmaßes (Gesetz Art. 56) anzuwenden.

§. 7.

Nothleidender Kirchen-Genossen, verlassener Kranken, hülfsbedürftiger Waisen ꝛc. haben sich die Kirchen-Vorsteher besonders anzunehmen.

Die an arme Kirchen-Genossen aus der Kirchenpflege abzureichende Unterstützung haben sie festzusetzen.

Ist eine Kirchen-Gemeinde, nach vorliegenden unzweifelhaften Umständen, die Ernährungs-Kosten ihrer Armen ganz oder theilweise zu bestreiten außer Stande, so steht es den Kirchen-Vorstehern zu, die Sache unter umständlicher Begründung ihrer Ansicht dem zuständigen Bezirks-Polizeiamt vorzulegen, welches (Gesetz Art. 21) nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths der betreffenden bürgerlichen Gemeinde in der Sache, vorbehältlich des Rekurses an die Kreis-Regierung, zu erkennen hat.

§. 8.

In Hinsicht auf die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde haben die Vorsteher insbesondere

1) bei Festsetzung oder Veränderung des Gehalts für den Vorsinger, so wie des (Gesetz Art. 50 u. 51) an die israelitische Central-Casse zu entrichtenden Gehalts-Beitrags für den Rabbinen,

2) bei Festsetzung oder Veränderung der, der örtlichen Kirchenpflege von einzelnen religiösen Handlungen u. s. w. zu eröffnenden Einnahme-Quellen, und

3) bei Festsetzung oder Veränderung des Umlagefußes der Kirchen-Gemeinde (Gesetz Art 57) ihre gutächtlichen Anträge zu erstatten,

4) die örtliche Kirchenpflege und die damit verbundenen Stiftungen unter Beobachtung der dießfälligen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, in so weit gegenwärtige Verordnung nichts Besonderes festsetzt, zu verwalten, namentlich den jährlichen Etat derselben zu entwerfen, die Prüfung und Dekretur der Ausgaben zu besorgen, über Gesuche um Erlassung von Leistungen der Kirchen-Genossen an die örtliche Kirchenpflege, so wie anderer Forderungen der Letzteren, vorbehältlich der bezirksamtlichen Genehmigung (§. 12, Ziffer 4) zu erkennen, den Kirchenpfleger zu bestellen, seine Amtsführung zu beaufsichtigen, seine Belohnung zu bestimmen, seine Jahrsrechnung abzunehmen und dem Bezirksamt (Gesetz Art. 61) zur Revision und Abhör vorzulegen,

5) die auf die Kirchen-Genossen für die Bedürfnisse der örtlichen Kirchenpflege zu machenden Umlagen zu beschließen und nach erfolgter Genehmigung des Bezirksamtes zum Vollzug zu bringen, und

6) für den Ansatz, beziehungsweise die Umlage, den Einzug und die Ablieferung der von den Kirchen-Genossen nach den Art. 59 und 60 des Gesetzes vom 25. April 1828 an die israelitische Central-Casse zu entrichtenden Abgaben zu sorgen, und die Gesuche einzelner Kirchen-Genossen um gänzliche oder theilweise Freilassung von denselben zu begutachten.

§. 9.

In Beziehung auf die Theilnahme an den Geschäften der für die israelitischen

Schulen bestehenden örtlichen Schul-Behörden werden die Kirchen-Vorsteher auf die Bestimmung der K. Verfügung vom 30. Juli 1829, §. 11 (Reg.Bl. S. 317) hingewiesen.

§. 10.

Von jedem Erledigungsfalle der Vorsingers-Stelle der Kirchen-Gemeinde hat das Vorsteheramt der Ober-Kirchen-Behörde Anzeige zu machen, und sofern dasselbe die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen eines israelitischen Schullehrers oder eine Veränderung in den Gehalts-Verhältnissen derselben für angemessen hält, ihr Gutachten darüber beizufügen.

Die Wahl zur Wiederbesetzung der Vorsingers-Stelle wird auf die Anordnung der Ober-Kirchen-Behörde unter der Leitung des Rabbinen und in Beiseyn zweier Beisitzer des Vorsteheramts durch die stimmberechtigten Kirchen-Genossen (§. 2) vorgenommen.

Das Wahl-Protokoll ist unter Anschluß der Zeugnisse des Gewählten der Ober-Kirchen-Behörde vorzulegen, und nach erfolgter Bestätigung des gewählten Vorsingers wird dieser von dem Rabbinen verpflichtet und in sein Amt eingewiesen.

§. 11.

Das Kirchen-Vorsteheramt versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, dringende Fälle ausgenommen, periodisch auf vorgängige, von dem Rabbinen oder seinem Stellvertreter an die einzelnen Mitglieder ergangene Einladung.

Der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsinger, leitet die Geschäfte, und bringt die zu verhandelnden Gegenstände zur ordnungsmäßigen Berathung und Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Rabbine, und in dessen Abwesenheit der Vorsinger die entscheidende Stimme.

Ueber die Verhandlungen wird von dem Vorsinger ein fortlaufendes Protokoll geführt, und von den Mitgliedern unterzeichnet. Durch Einsichtnahme desselben hat sich der Rabbine von den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenständen in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Die Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden sind in Beziehung auf alle ökonomischen Angelegenheiten (§. 8) zunächst der Aufsicht und Leitung der Bezirksämter, welche auch die Jahrsrechnungen der Kirchen-Gemeinden zu prüfen und abzu-

hören haben (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 61), in höherer Instanz aber der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde untergeordnet.

Dem Bezirksamt hat das Vorsteheramt, außer den im §. 8, Nro. 1, 2, 3 und 6 benannten gutächtlichen Anträgen, auch seine Beschlüsse in allen denjenigen Fällen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde- und Stiftungs-Räthe nach den Vorschriften des Verwaltungs-Edikts höherer Genehmigung bedürfen, namentlich aber über folgende Gegenstände zur Genehmigung oder weiteren Einleitung vorzulegen:

1) über die Festsetzung des jährlichen Etats der Kirchenpflege und die zu Deckung des Bedürfnisses der Letzteren zu machenden ordentlichen und außerordentlichen Umlagen;
2) über die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Kirchenpflege (z. B. durch Aufnahme von Anlehen) und anderer jährlich wiederkehrender Ausgaben;
3) über die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, so wie über die Verwendung irgend eines Bestandtheils des Grundstocks zu laufenden Ausgaben;
4) über die Bewilligung von Nachlässen, Verzichtung auf Rechts-Ansprüche und Anerkennung zweifelhafter Verbindlichkeiten;
5) über die Abänderung der stiftungsmäßigen Verwendung besonderer Stiftungsfonds;
6) über alle Gegenstände, bei welchen ein Mitglied des Vorsteheramtes persönlich betheiligt ist, und endlich
7) über die Unterlassung der öffentlichen Versteigerung bei an sich zum Abstreich oder Aufstreich geeigneten Contrakten.

§. 13.

Das Bezirksamt hat die gutächtlichen Anträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Vorsteheramts der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zur Entscheidung vorzulegen:

1) wenn es sich von einem der im §. 8 unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 genannten Gegenstände handelt, und
2) in den nach der Analogie des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 148, Nro. 2—8 hiezu geeigneten Fällen.

§. 14.

Bei allen anderen, zu den (§. 8 und 12) vorgenannten ökonomischen Gegenständen nicht gehörigen Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde ist das Vorsteheramt der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Dieser Behörde hat daher das Vorsteheramt nicht nur alle Fälle, deren Erledigung seine Befugnisse überschreitet, so wie alle Anstandsfälle, in Berichten, welche vom Rabbinen zu verfassen, und von ihm und einem Beisitzer zu unterzeichnen sind, vorzutragen, sondern auch allen Anordnungen und Entscheidungen derselben den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Bis auf weitere Anordnung hat jedoch das Vorsteheramt seine an die Ober-Kirchen-Behörde gerichteten Berichte dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht, weiteren Beförderung und Beifügung seiner etwaigen Erinnerungen zu übergeben, so wie die Ober-Kirchen-Behörde ihre Anordnungen und Bescheide an die Bezirksämter zu richten hat, damit diese über der Vollziehung der höheren Befehle wachen, und nöthigenfalls die Einschreitung der Ober-Kirchen-Behörde durch zeitige Berichts-Erstattung veranlaßen.

§. 15.

Gegen die von dem Vorsteheramte erkannten Geldbußen findet der Rekurs an das betreffende Bezirks-Polizeiamt nach Maßgabe der Gesetze statt.

II. Von der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

§. 16.

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde besteht aus

einem Regierungs-Commissär,

einem israelitischen Theologen, und

wenigstens drei weiteren Israeliten als ordentlichen Beisitzern.

Für wichtigere Angelegenheiten, und insbesondere für Gegenstände der hienach im §. 21 genannten Art werden der Ober-Behörde jedesmal einzelne der im Königreiche angestellten Rabbinen von dem Ministerium des Innern mit Stimmrecht beigegeben werden.

Zu Besorgung der Canzlei-Geschäfte erhält die Ober-Kirchen-Behörde einen Expeditor, welcher zugleich vortragendes Mitglied derselben ist, und zwar, in so fern er selbst Israelit ist, mit zählender Stimme.

§. 17.

Zu dem Geschäftskreis der Ober-Kirchen-Behörde gehören:

A) Verwaltungs-Gegenstände und zwar:

1) in Hinsicht auf die Eintheilung der Kirchen-Gemeinden und Rabbinats-Bezirke:

a) Begutachtung der Eintheilung der Israeliten in Kirchen-Gemeinden,

b) Zutheilung von Israeliten, die sich künftig in Orten ansäßig machen, wo sich bis dahin noch keine solche befanden, zu Kirchen-Gemeinden, und

c) Begutachtung der Eintheilung der Kirchen-Gemeinden in Rabbinats-Bezirke.

§. 18.

2) In Beziehung auf die Kirchendiener und die Vorsteher der Kirchen-Gemeinden:

a) Begutachtung der für die einzelnen Rabbinate festzusetzenden Gehalte, etwaiger Neben-Bezüge von einzelnen Verrichtungen und der Reisekosten-Entschädigungen;

b) Prüfung und Festsetzung der von den einzelnen Kirchen-Gemeinden für ihre Vorsingerstellen in Antrag gebrachten Gehalte;

c) Sammlung der Gesuche um Zulassung zur Rabbinats-Prüfung, Veranlassung der Vornahme dieser Prüfung durch die damit beauftragte Königliche Commission und Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Rabbinats-Candidaten;

d) Führung einer Liste über die geprüften und befähigten Candidaten zu Vorsingerstellen, zu welchem Zwecke die Königliche Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer und Vorsinger der Ober-Kirchen-Behörde von dem Ergebniß einer solchen Prüfung jedesmal Mittheilung zu machen hat;

e) Vorschlag zu Besetzung erledigter Rabbinate (Gesetz Art. 51) unter Angabe und Prädicirung sämtlicher Bewerber, Verpflichtung der vom Ministerium ernannten Rabbinen, Bestellung von Amts-Verwesern für erledigte Rabbinate, Ermächtigung zur Annahme und beziehungsweise Bestellung von Rabbinats-Gehülfen;

f) Rücksprache mit der betreffenden Oberschul-Behörde wegen Verbindung erledigter Vorsinger-Stellen mit derjenigen eines Schullehrers, und wenn die Oberschul-Behörde (Gesetz Art. 53) eine solche Verbindung nicht für thunlich er-

kennt, Anordnung der Wahl zur selbstständigen Wieder-Besetzung einer erledigten Vorsinger-Stelle, Prüfung und Bestätigung des Ergebnisses der Wahlhandlung, Fürsorge für die Bestellung von Amtsverwesern erledigter Vorsingerstellen;

g) Beaufsichtigung der Rabbinen und Vorsinger, Veranstaltung von periodischen Visitationen ihrer Amtsführung und Erledigung der hiebei sich ergebenden Anstände und Unregelmäßigkeiten, Abrügung und beziehungsweise Berichts-Erstattung über Dienst-Verfehlungen und berufswidrigen Lebenswandel der Rabbinen und Vorsinger auf den Grund der von dem zuständigen Bezirks-Polizeiamte nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts §§. 100—102 vorgenommenen und der Ober-Kirchen-Behörde vorgelegten Untersuchung;

h) Verfügung von Amts-Suspensionen der Rabbinen und Vorsinger, gutächtlicher Antrag auf die Dienst-Entlassung von Rabbinen (Gesetz Art. 52) und Verfügung der Dienst-Entlassung von Vorsingern (Gesetz Art. 53);

i) Aufsicht über die fortdauernde gesetzmäßige Besetzung der Vorsteher-Aemter der Kirchen-Gemeinden und über ihre Amtsführung, Erledigung der hierauf sich beziehenden Gegenstände und Verfügung der Dienst-Entlassung der gewählten Beisitzer wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen.

§. 19.

3) In Hinsicht auf die ökonomischen Bedürfnisse der Kirchen-Gemeinden:

a) Ober-Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Synagogen-Gebäude und anderer Erfordernisse des israelitischen Gottesdienstes;

b) Festsetzung der von einzelnen Religions-Handlungen an die örtlichen Kirchenpflegen zu entrichtenden Abgaben und anderer diesen Pflegen aus dem Vermögen der Kirchen-Genossen zu eröffnenden Einnahmen, unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Entscheidung der hierauf sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten;

c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge der Kirchen-Gemeinden wegen Festsetzung ihres Umlage-Fußes (Gesetz Art. 57) unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums, Anordnung der zu dessen Vollziehung erforderlichen

Einrichtungen, Aufsicht über die Beobachtung derselben und Erledigung der auf die örtlichen Umlagen sich beziehenden Anstände und Streitigkeiten;

d) Ober-Aufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, Erkennung über die auf diese Verwaltung sich beziehenden im §. 15, Nr. 2 genannten Beschlüsse der Kirchen-Vorsteher, Aufsicht über die zeitige Ablegung, Prüfung und Abhör der Kirchenpflege-Rechnungen, Erledigung der hiebei vorkommenden Anstände, so weit diese die Befugnisse des Bezirks-Beamten übersteigen;

e) Ober-Aufsicht über die Erhaltung der mit den Kirchenpflegen verbundenen Stiftungsfonds und über die stiftungsmäßige Verwendung ihres Ertrags;

f) Festsetzung von Tilgungs-Planen für die auf einzelnen Kirchen-Gemeinden haftenden Schulden und Handhabung des Vollzugs derselben.

§. 20.

4) In Beziehung auf die Verwaltung des israelitischen Centralfonds:

a) Vollziehung der im Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828 bezeichneten Aufforderung der Israeliten im Königreich zu Beiträgen und Stiftungen für das israelitische Kirchen- und Armenwesen;

b) Festsetzung der von den Kirchen-Gemeinden zu dem Gehalt ihrer Rabbinen zu entrichtenden Beiträge unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums;

c) Anordnung des Einzugs und der Einlieferung der im Art. 59 des Gesetzes bestimmten jährlichen Personal-Steuer der Israeliten, Begutachtung des einzelnen Kirchen-Gemeinden zu überlassenden Antheils an der Personal-Steuer;

d) Entwerfung des für die Umlage des jährlichen Zuschuß-Bedürfnisses der Central-Casse erforderlichen Catasters und Vorlegung desselben an das Ministerium;

e) Entwerfung des jährlichen Etats der Central-Casse, Begutachtung der für ihre Bedürfnisse auf die Kirchen-Gemeinden umzulegenden Summe und Vorlegung der dießfälligen Beschlüsse zur höhern Genehmigung;

f) Begutachtung der auf die Central-Casse anzuweisenden Gehalte und anderer ständiger Ausgaben, so wie der einzelnen Mitgliedern der Ober-Kirchen-Behörde etwa zu bewilligenden Remunerationen;

g) Bewilligung von vorübergehenden Unterstützungen an arme israelitische Gewerbs-Lehrlinge und Gewerbs-Gehülfen, so wie an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge, Anweisung des nach Art. 21 des Gesetzes der Central-Casse obliegenden Antheils an den Ernährungs-Kosten israelitischer Armen, Prüfung und Dekretur der übrigen der Central-Casse obliegenden Ausgaben, jedoch unter steter Beobachtung der Sätze des genehmigten Etats;

h) Erkennung über Gesuche um Nachlaß an den dem Centralfonds gehörigen Einkünften und Ausständen;

i) Sorge für die Erhaltung der mit der Central-Casse etwa verbundenen Stiftungen und stiftungsmäßige Verfügung über den Ertrag derselben;

k) Bestellung, Instruirung und Verpflichtung des Cassiers, Aufsicht über seine Amtsführung und Erledigung der hiebei vorkommenden Anstände, Abnahme und Attestation seiner Jahrsrechnung und Vorlegung derselben an das Ministerium des Innern zum Behuf der Uebergabe an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer.

§. 21.

B) Religions-Gegenstände:

1) Festsetzung der Gottesdienst-Ordnung in den Synagogen und der Amts-Obliegenheiten der Rabbinen und Vorsinger;

2) Bestimmung der in den Synagogen zu gebrauchenden Lehr- und Erbauungs-Bücher;

3) alle Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes, auf die Herstellung und Erhaltung seiner Reinheit, auf die Abstellung von Gebräuchen, die den ächten Grundsätzen der israelitischen Religion nicht gemäß sind, beziehen;

4) alle Anordnungen, welche die Beobachtung der reinen israelitischen Glaubenslehre zum Gegenstand haben, und Erledigung der hierauf sich beziehenden Anstände;

5) die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder die Auslegung von Religions-Vorschriften, und die Erstattung der von anderen Stellen, insbesondere den ehegerichtlichen Behörden, dießfalls verlangten Gutachten, und

6) Erstattung von Vorschlägen zu Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes der Israeliten.

§. 22.

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet.

An dasselbe hat die Ober-Kirchen-Behörde

1) nicht nur in den in den §§. 17—20 hiefür bezeichneten Fällen Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung zu erwarten,
2) sondern überhaupt bei allen Gegenständen ihres Wirkungskreises, deren Erledigung entweder ihre Befugniß übersteigt, oder die sie sonst nicht zu bewirken im Stande ist, sich zu wenden, und
3) ihre Beschlüsse über die in dem §. 21 genannten Religions-Gegenstände zur Gutheißung vorzulegen.

§. 23.

Für die Geschäfts-Behandlung bei der Ober-Kirchen-Behörde gelten die bei andern Collegien bestehenden Vorschriften, und der der Ober-Kirchen-Behörde beigegebene Regierungs-Commissär hat in dieser Beziehung die Rechte eines Collegial-Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle desselben wird das Ministerium für ihn einen Stellvertreter bestellen.

§. 24.

Die Referate in Verwaltungs-Gegenständen (§§. 17—20) übernimmt der Regierungs-Commissär, so weit er sie nicht dem der Ober-Kirchen-Behörde beigegebenen vortragenden Mitglied zu übertragen angemessen findet.

Religions-Gegenstände (§. 21) dagegen bringt das theologische Mitglied der Ober-Kirchen-Behörde zum Vortrag.

§. 25.

Dem Regierungs-Commissär gebührt bei allen Verwaltungs-Gegenständen eine zählende und neben dieser, im Falle der Stimmen-Gleichheit, auch die entscheidende Stimme.

Bei reinen Religions-Gegenständen aber und überhaupt bei allen auf den besonderen Religions-Ansichten der Israeliten beruhenden Fragen steht dem Regierungs-Commissär keine zählende Stimme zu. Tritt bei solchen Gegenständen Stimmengleichheit ein, so ist die Sache dem Ministerium zur Entscheidung der Frage vorzulegen: ob zur Erledigung derselben ein weiterer Rabbine zu berufen sey?

§. 26.

Der Regierungs-Commissär sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse, und die Ausfertigungen werden von ihm oder seinem Stellvertreter (§. 23) unterzeichnet.

In Fällen, in welchen nach seiner Ansicht ein Beschluß den Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften nicht angemessen ist, oder wo er sonst von dessen Ausführung einen bedeutenden Nachtheil befürchtet, ist er jedoch verpflichtet, die Vollziehung auszusetzen, und unter Benachrichtigung des Collegiums die Sache dem Ministerium mit den Akten ohne Verzug vorzulegen.

§. 27.

Als Collegial-Stelle hat die israelitische Ober-Kirchen-Behörde Versäumnisse und Dienst-Verfehlungen der ihr untergeordneten Rabbinen, Vorsinger und Vorsteher der Kirchen-Gemeinden mit Geldstrafen bis zum Betrag von zwanzig Thalern abzurügen.

§. 28.

Die Ober-Kirchen-Behörde communicirt mit den dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden im Ersuchungs-Style.

Den Bezirksämtern ist die Ober-Kirchen-Behörde in allen Gegenständen ihres Wirkungskreises befugt, Aufträge zu ertheilen und Berichte von denselben einzufordern.

Auch haben diese Aemter alle Wahrnehmungen, die sie in Hinsicht auf die in ihren Bezirken befindlichen israelitischen Kirchengemeinden machen, und deren Kenntniß für die Ober-Kirchen-Behörde von Interesse seyn kann, von Amtswegen derselben anzuzeigen.

* *

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1831.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Berichtigung eines Satzes in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

In dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828, Art. 52 (Reg.Bl. S. 317) ist der Satz:

„die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staats-Behörde, welcher die Bestätigung desselben zukommt, verfügt werden,“

dahin zu berichtigen:

die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staatsbehörde, welcher die Ernennung desselben zukommt, verfügt werden.

Stuttgart den 29. Oktober 1831. Kapff.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Ober-Beamten-Stelle bei dem Ober-Zoll- und Hallamt Heilbronn, dem Ober-Revisor Romig, bisher Adjunct bei der Ober-Zoll-Inspektion Heilbronn, und

die erledigte Hütten-Verwaltung Abtsgmünd, dem seitherigen Amts-Verweser dieser Stelle, Referendär Grafen v. Beroldingen gnädigst übertragen.

Am 26. v. M. wurde der katholische Pfarr-Verweser Carl Gerber zu Fischbach, als Pfarrer in Granheim, Oberamts und Dekanats Ehingen, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Einschleppen der Schaafpocken aus Bayern.

Nach sichern Nachrichten soll unter den Schaafen in den benachbarten K. Bayernschen Gerichts-Bezirken Donauwörth, Haarburg, Dillingen, Günzburg ꝛc. die Pocken-

Krankheit herrschen. Da nun eine nicht unbedeutende Anzahl von inländischen Schaafheerden in jenen Bezirken auf der Sommerwalde sich befindet und nächstens zur Winterung zurückkommen wird, so werden, um die Einschleppung dieser Krankheit um so sicherer zu verhüten, die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1827, die Gesundheits-Urkunden der Schaafe betreffend (Reg.Bl. S. 309 ff.) hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht. Und da man unter den vorliegenden Umständen für nöthig erachtet, die hinsichtlich derjenigen Schaafe, welche aus sehr entfernten Gegenden kommen, bestehenden Vorsichts-Maßregeln der besonderen amtlichen Besichtigung und Begleitung (§§. 39 und 45, Ziffer 3 der im Jahr 1829 herausgegebenen Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnung) bis auf Weiteres auch auf dasjenige Schaafvieh, das aus dem Königreich Bayern in die diesseitigen Gegenden gebracht wird, anzuwenden, so werden die Polizei-Behörden, besonders an den Gränzen, angewiesen, sich genau hienach zu achten. Sollte sich ein Verdacht von Pocken bei einer bereits eingeführten Heerde zeigen (weßhalb man hinsichtlich der Erkenntniß dieser Krankheit noch besonders auf die im Anhang jener Zusammenstellung S. 58 gegebene Belehrung hinweist), so ist auf das schleunigste Bericht hierüber an das Medicinal-Collegium zu erstatten.

Die Bezirks-Polizeiämter haben ihre Amts-Angehörigen, insbesondere die Orts-Vorsteher, Pförchmeister, Schaafhalter und Schäfer, auf die Gefahr der Ansteckung dieser, für die Schaafe so verheerenden Krankheit aufmerksam zu machen, und ihnen eine strenge Aufsicht auf ihre Heerden, so wie auf die etwa durchpassirenden Schaafheerden nachdrücklich zu empfehlen, auch ihnen ernstlich zur Pflicht zu machen, bei irgend einem Verdacht einer vorhandenen ansteckenden Krankheit sogleich Anzeige zu machen.

Stuttgart den 5. November 1831.

Kapff.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines Wundarztes.

Der Candidat der Chirurgie, Franz Anton Fischer, aus Dietenheim, Oberamts Wiblingen, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Wund-Arznei-Kunde in ihrem ganzen Umfang ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. Oktober 1831.

Walther.

3. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung der Bewerber um Präzeptorate und Collaboraturen.

Die dießjährige Concurs-Prüfung für Präzeptorate und Collaboraturen wird am Mittwoch den 23. November und an den folgenden Tagen vorgenommen werden, und diejenigen, welche sich zu derselben im Laufe der letzten Monate gemeldet haben, werden angewiesen, sich Tags zuvor (d. 22. November) bei dem Rektor des hiesigen Königlichen Gymnasiums zu stellen.

Stuttgart den 31. Oktober 1831. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schlierbach im Dekanats-Bezirk Göppingen, welche 1734 Pfarr-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 801 fl. nach Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte evangelische Pfarrei Botenheim, Dekanatamts Brackenheim, zählt 863 Pfarr-Genossen und ist das Einkommen derselben einschließlich einer Zulage von 21 fl. aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 600 fl. nach Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Sulz am Neckar haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Neben den gewöhnlichen Helfers-Geschäften hat der Helfer das eine halbe Stunde entfernte Filial Holzhausen, welches 503 Pfarr-Genossen zählt, zu versehen, und in der dortigen Kirche je den zweiten Sonntag eine Predigt nebst Kinderlehre, jährlich viermal das heilige Abendmal, jede Woche einen Wochen-Gottesdienst und alle Casual-Gottesdienste zu halten. Das Einkommen ist mit Einschluß einer Zulage von 25 fl. für die Wochen-Gottesdienste auf 600 fl. nach Sportel-Preisen berechnet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 17. November 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und die Zutheilung derselben zum Dekanat Langenburg. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Vertheilung der akademischen Preise.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der Bitte des bisherigen Präsidenten des Geheimenraths, Staats-Ministers v. Otto: ihn wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, unter Bezeugung Höchst Ihres aufrichtigen Bedauerns über sein Scheiden aus dem ihm bisher anvertrauten Staatsamte und Höchst Ihres gnädigen Dankes für die von ihm während einer langen Reihe von Jahren Allerhöchstden-

Digitized by Google

selben und mehreren früheren Regenten Württembergs geleisteten, eifrigen und erfolgreichen Dienste zu entsprechen, auch demselben als Zeichen Höchst Ihrer vollkommensten Zufriedenheit mit seinen Leistungen, das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen gnädigst geruht.

Zum Nachfolger des Staats-Ministers v. Otto in dem Präsidium des Geheimenraths-Collegiums haben Allerhöchstdieselben den Geheimenrath und Justiz-Minister v. Maucler zu ernennen, und

das Justiz-Ministerium provisorisch dem bisherigen Ober-Tribunal-Präsidenten v. Schwab, der zum Geheimenrathe ernannt ist, zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 31. v. M. den Cameral-Verwalter v. Kauffmann in Sindelfingen, wie auch

den Revierförster Haas zu Magolsheim, Forstamts Blaubeuren, beide Alters wegen, in den Pensionsstand gnädigst versetzt, und

durch höchstes Dekret vom 2. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Neuenbürg dem Ober-Justiz-Assessor Knapp,

die erledigte Pfarrei Iptingen, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Schöpflin in Wallhausen und Steinbach, Dekanats Blaufelden, und

das erledigte Präzeptorat in Güglingen, Oberamts Brackenheim, dem Collaborator Sautter in Waiblingen gnädigst übertragen, auch

den General-Superintendenten von Hall, Prälaten v. Dapp, seinem Ansuchen gemäß, mit Pension und unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljähriger Dienstleistung, und

den Pfarrer Römer in Bizfeld, Dekanats Weinsberg, seinem Ansuchen gemäß, Kränklichkeits halber in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg, dem Referendär erster Classe, Schuster von Döttingen, Oberamts Künzelsau, und

die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Kirchheim dem Referendär erster Classe, Schall, wie auch

die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Ludwigsburg dem Referendär erster Classe, v. Neurath zu übertragen geruht, und

unter dem 7. d. M. den Hauptmann erster Classe der Fuß-Artillerie, v. Alberti, als solchen zu den Garnisons-Compagnien versetzt, und denselben aggregirt, auch

dem Auditor der zweiten Reiter-Brigade, v. Mundorff, die Hauptmanns-Auszeichnung bewilligt.

Endlich haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 8. d. M., dem Hof-Arzte D. Becher den Titel und Rang eines Medicinal-Rathes zu ertheilen, und

den Gerichts-Aktuar Gold in Heidenheim Krankheits halber in den Ruhestand zu versetzen,

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M., die erledigte Pfarrei Urspring, im Dekanats-Bezirke Alpeck, dem Pfarrer Schmid, von Sersheim, Dekanats Vaihingen, zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 10. d. M., die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Vaihingen dem Referendär erster Classe, Entreß v. Fürsteneck, zu übertragen, auch

den bisherigen Gerichts-Aktuar Zaißer in Ravensburg in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Sulz zu seinem Wohnsitze gewählt.

Unter dem 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem pensionirten Hauptmann erster Classe, v. Groos, den Majors-Titel ertheilt.

Unter dem 5. d. M. erhielt der Vikar Bonaventur Blaicher, von Saulgau, auf die katholische Pfarrei Aichholden, Oberamts und Dekanats Oberndorf, die Königl. Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und die Zutheilung derselben zum Dekanat Langenburg.

Da die seither dem Dekanat Künzelsau zugetheilt gewesene Pfarrei Unter-Regenbach von diesem Dekanat getrennt und mit dem dazu gehörigen Pfarr-Bezirk

dem Dekanat Langenburg zugetheilt worden ist, so wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. November 1831.

Mohl.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 14. v. M. sind in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Kuhn, Johann, von Wäschenbeuren.
Bundschuh, Ignatz, von Hagenbuch.
Bullinger, Xaver, von Unterkochen.
Butterstein, Joseph, von Großengstingen.
Ritz, Thaddäus, von Weisenstein.
Kaiser, Anton, von Simprechtshausen.
Volz, Alois, von Ehingen.
Fuchs, Caspar, von Mergentheim.
Welte, Caspar, von Stetten bei Tuttlingen.
Neubrand, Andreas, von Emerkingen.
Schneiderhan, Anton, von Nordstetten.
Schenz, von Obersulmentingen.
Selig, Hygin, von Unlingen.
Hornung, Joseph, von Ellwangen.
Frank, Philipp, von Löffelstelzen.
Haberbosch, Martin, von Scheer.
Nachbauer, Rudolph, von Weil der Stadt.
Wangenmüller, Max, von Biberach.
Rauscher, Robert, von Gmünd.
Blochinger, Joseph, von Ellwangen.
Braig, Anton, von Ritztissen.

Wiedenhöfer, Joseph, von Neunheim.
Schauder, Franz Joseph, von Horb.
Schibel, Johann, von Seebronn.
Heid, August, von Ehingen.
Haßler, Caspar, von Holbach.
Rosenkranz, Rupert, von Söflingen.
Steinhart, Simon, von Schelklingen.
Widmann, Jakob, von Altshausen.
Mayer, Benedikt, von Ißgatshofen.
Brauch, Caspar, von Igersheim.
Seibold, Patriz, von Hohenstadt bei Aalen.
Mayerhofer, Anton, von Gmünd.
Steiner, Friedrich, von Altdorf.
Schlipf, Michael, von Sulzdorf.
Custor, Anton, von Rottweil.
Wanner, Johann, von Munderkingen.
Sauerwein, Xaver, von Altdorf.
Mayer, Caspar, von Onatsfeld.
Sichler, Thomas, von Rottweil.
Bettemann, Norbert, von Berg bei Ehingen.
Oßwald, Sebastian, von Ehingen.

Stuttgart den 22. Oktober 1831. Camerer.

5. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei der dießjährigen Vertheilung der akademischen Preise, welche am 6. d. M. Statt fand, wurde von der philosophischen Fakultät kein Preis zuerkannt.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät wurden

Rudolph Binder, Zögling des evangelischen Seminars aus Ulm, und
Johann Immanuel Wandel, der evangelischen Theologie Beflissener, aus Tübingen,

wegen ihrer Beantwortung der von der Fakultät im Jahr 1829 gemachten Aufgabe belobt.

Preise erhielten für Beantwortung der im Jahre 1830 von der evangelisch-theologischen Fakultät gestellten Aufgabe:

Carl Hirzel aus Spaichingen, und

Carl Ludwig Friedrich Metzger aus Schorndorf, Beflissene der Theologie im evangelisch-theologischen Seminar.

Für Predigten über den von der evangelisch-theologischen Fakultät aufgegebenen Text erhielt den ersten Preis:

Carl Ludwig Weizel aus Göppingen, Studirender der Theologie im evangelischen Seminar;

der zweite Preis wurde:

Isaak August Dorner aus Neuhausen ob Eck, Studirendem der Theologie im evangelischen Seminar, zu Theil.

Belobt wurde:

Albert Bardili aus Schaffhausen, Oberamts Böblingen, gleichfalls Beflissener der evangelischen Theologie im Seminar.

Um den zweiten catechetischen Preis hatten das Loos zu ziehen:

Carl Friedrich Helfferich aus Pleidelsheim, und

Herrman Zeller aus Mühlhausen a. N., Studirende der Theologie im evangelischen Seminar.

Er fiel dem ersteren (Helfferich) zu.

Für die Beantwortung der im vorigen Jahre von der katholisch-theologischen Fakultät aufgegebenen Frage erhielt den Preis:

Joseph Hefele, von Königsbronn, Zögling des Königlichen Wilhelmsstifts.

Ausgezeichnetes Lob wurde zu Theil:

Johann Ludwig Schmitt, von Mulfingen, und

Franz Scharpff, von Ellwangen, gleichfalls Zöglingen des Königlichen Wilhelmsstifts.

Prediger-Preise bei der letztgenannten Fakultät erhielten, und zwar den ersten:

Georg Kauzer, von Neresheim im Königlichen Wilhelmsstifte,

den zweiten:

Thaddäus Ritz, von Weissenstein, Seminarist in Rottenburg.

Oeffentlich belobt wurde:

Philipp Frank, von Löffelstelzen, Seminarist in Rottenburg.

Um den zweiten catechetischen Preis (der erste wurde Niemand zuerkannt) mußten:

Georg Anton Steinhauser, von Isny, und

Georg Wiedemann, von Emerkingen, beide im Wilhelmsstifte,

loosen. Das Loos entschied für Steinhauser.

Bei der juridischen Fakultät erhielt den Preis:

Carl Eduard Roller, von Balingen, der Rechts-Wissenschaft Beflissener;

bei der medicinischen Fakultät:

Albert Friedrich Schill aus Stuttgart.

Oeffentlich belobt wurden noch:

Christian Ludwig Wagner, von Klein-Bottwar, und

Friedrich Ruoff, aus Herrenberg.

Der Preis für praktische Chirurgie wurde

dem Gustav Pfeilsticker, von hier,

zu Theil; öffentliche Belobung aber

dem Ludwig Haid, von Kocherstetten, Assistenten am chirurgischen Clinicum.

Die staatswirthschaftliche Fakultät erhielt keine Abhandlung, für welche ein Preis zuerkannt werden konnte.

Den aus der Speyerischen Stiftung ausgesetzten Preis empfieng

Ignaz Longner, von Friedrichshafen, der katholischen Theologie Beflissener im Königlichen Wilhelmsstifte.

Des Preises aus der Freiherrlich von Palm'schen Stiftung wurden

Carl Weissenstein aus Heilbronn, der evangelischen Theologie Beflissener in der Stadt, und

Eduard Christoph Fürchtegott Adam aus Biberach, Studirender im evangelischen Seminar,

gleich würdig erfunden. Das Loos entschied für den ersten derselben.

Tübingen den 7. November 1831. Schrader.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Rosenfeld, Dekanatamts Sulz, mit 1232 Pfarr-Genossen und einem nach Sportel-Preisen auf 750 fl. berechneten Einkommen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ailringen, Oberamts Künzelsau, Dekanats Ammrichshausen, begreift das Pfarrdorf, 668 Pfarr-Genossen und hat 600 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Egesheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift das Pfarrdorf mit einem einzelnen Hause und das Filialdorf Königsheim, zusammen 1009 Pfarr-Genossen. Sowohl im Pfarrorte, als im Filial bestehen Schulen. Das Einkommen belauft sich auf 700 fl. an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Durch den Tod des Cameral-Verwalters Bleibel ist das Cameralamt Tübingen erster Classe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Reutlingen vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Sindelfingen haben sich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises zu melden.

6) Die Bewerber um die in der Besoldungs-Classe 2 a) stehende Försterstelle zu Magolsheim, Forstamts Blaubeuren, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises zu melden.

Am 8. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 19. November 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Dekret, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die vorzunehmende Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. — Empfehlung der Schrift: „die Behandlung der ostindischen Cholera," von Professor D. F. G. Gmelin.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliches Dekret,

betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Vollmachten der in Folge Unseres Rescripts vom 1. November 1825 gewählten Abgeordneten zur Stände-Versammlung mit dem 14. Januar des nächstkommenden Jahres erlöschen, so haben Wir, nach Ansicht des §. 157 der Verfassungs-

Urkunde und nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen, eine neue Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, anzuordnen.

Mit der Vollziehung dieser Anordnung ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. Oktober 1831.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath:
Kapff.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die vorzunehmende Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Rescript vom 31. Oktober d. J. eine neue Wahl der Mitglieder zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in derselben haben, angeordnet haben, so werden die zur Vollziehung dieser Anordnung berufenen Behörden, da der erstmals auf dem Landtag von $18\frac{33}{34}$ und später wieder auf dem Landtag von 1830 eingebrachte Entwurf einer Wahl-Ordnung noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist, auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, §§. 133—154 und auf die Instruktionen vom 6. und 12. December 1819 (Reg.Bl. S. 860—866, 879—883)

verwiesen, indem den Letztern zugleich nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage folgende Zusätze nachgetragen werden:

I. Zur Instruktion vom 6. December 1819, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamts-Bezirke.

Art. 1.

Zu §§. 5, 6 und 9 der Instruktion.

Wenn ein oder mehrere der zur Abfassung der Wahlmänner-Listen berufenen Personen an der Theilnahme verhindert sind, so treten die gewöhnlichen Amts-Verweser derselben an ihre Stelle.

Art. 2.

Zu §§. 6, 10, 13.

Die Steuer, von deren Entrichtung die Wähler-Eigenschaft abhängt, und nach deren Betrag die ersten zwei Drittheile der Wahlmänner ausgezogen werden, ist die durch die Gemeinde für den Staat erhobene Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbe-Steuer.

Wer eine solche Steuer zwar im nächst vorhergegangenen Finanzjahr entrichtet, im Wahltermin selbst aber aufgehört hat, zu derselben beitragspflichtig zu seyn, kann weder Wahlmann seyn, noch bei der Wahl des letzten Drittheils der Wahlmänner eine Stimme abgeben.

Art. 3.

Zu §. 7, Ziffer 1, §. 10.

Die Ausübung des Wahlrechts erfordert das natürliche Alter der Volljährigkeit, und kommt daher einem von der Minderjährigkeit Dispensirten nicht zu (Verf.Urk. §. 142, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 1).

Art. 4.

Zu §. 7, Ziffer 4, §§. 10, 19.

Die Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe, so wie zur Festungsstrafe zweiten Grads hat in Hinsicht auf das Wahlrecht dieselben Folgen, wie die in der Verfassungs-Urkunde §. 135 und in der Instruktion ausgedrückten Strafarten (Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, Art. 37).

Art. 5.

Zu §. 11.

Sollte bei der Wahl des letzten Drittheils der Wahlmänner ein Stimmender mehr als die bestimmte Zahl von Wahlmännern in Vorschlag bringen, so werden die Ueberzähligen von dem Letzten rückwärts durchstrichen.

Art. 6.

Zu §§. 16, 17.

Neben der speciellen Vorladung der Wahlmänner muß der Wahltermin in den Gemeinden des Wahl-Bezirks unverzüglich, nachdem das denselben bestimmende oberamtliche Ausschreiben den Orts-Vorstehern zugekommen ist, öffentlich verkündigt werden.

Art. 7.

Zu §§. 17, 23, 25.

Eine Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

Zum Wahlzeitraum sind bei einer Zahl von mehr als 400 Wählern drei Tage anzuberaumen, bei einer geringern Zahl kann er auf zwei Tage beschränkt werden, mit dem Vorbehalt für die Wahl-Commission, ihn auf drei Tage zu verlängern, wenn am Schluß des anberaumten Zeitraums die gesetzliche Stimmenzahl von mindestens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten noch nicht abgegeben, oder die zwar zu mehr als zwei Drittheilen aber noch nicht vollständig abgegebenen Stimmen so getheilt seyn sollten, daß keiner der Wahl-Candidaten ein Drittheil derselben erhalten hätte.

Sollten sämtliche Berechtigte vor dem Ablauf der anberaumten Zeit ihre Stimmen abgegeben haben, so versteht sich die Zuläßigkeit des frühern Schlusses der Wahlhandlung von selbst.

Art. 8.

Zu §. 18.

In den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten werden der Orts-Vorsteher und das der Sitz-Ordnung nach erste Mitglied des Gemeinderaths, der Obmann und das nächstfolgende Mitglied des Bürger-Ausschusses zur Wahl-Commission berufen. Für den Verhinderten tritt der ihm in der vorbemerkten Ordnung zunächst Folgende ein. Den Stellvertreter des verhinderten Rathsschreibers bestimmt der Stadtrath.

In den Oberamts-Bezirken werden

1) die vier in die Wahl-Commission zu ziehenden Mitglieder der Amts-Versammlung nach der in dieser eingeführten Sitz-Ordnung aufgerufen, so daß für die Verhinderten die in dieser Ordnung zunächst Folgenden eintreten, jedoch werden in einem Oberamts-Bezirk, dessen Amtsstadt einen eigenen Abgeordneten wählt, die aus Letzterer in die Amts-Versammlung abgeordneten Mitglieder übergangen.

2) Die beiden weiteren Mitglieder der Wahl-Commission werden aus den Bürger-Ausschüssen des Oberamtssitzes und des höchst besteuerten Amtsortes, oder wo die Oberamtsstadt einen eigenen Abgeordneten wählt, der beiden höchstbesteuerten Amtsorte in der zuvor bei den Städten bemerkten Ordnung berufen.

   Für den verhinderten Amts-Versammlungs-Aktuar wird der Rathsschreiber je der höchst besteuerten Gemeinde des Bezirks zum Stellvertreter berufen.

Niemand kann in doppelter Eigenschaft (z. B. als Orts-Vorsteher und Rathsschreiber, als Mitglied und Aktuar der Amts-Versammlung) der Wahl-Commission beiwohnen.

Art. 9.

Zu §. 20.

Der Bevollmächtigte eines am persönlichen Erscheinen durch Dienst-Verhältnisse verhinderten Wahlmanns muß für seine eigene Person bei demselben Bezirk wahlberechtigt seyn, und hat sich über den erhaltenen Auftrag durch eine von dem Bevollmächtiger unterzeichnete Vollmachts-Urkunde auszuweisen.

Die Stimme des Abwesenden wird von dem Bevollmächtigten durch einen von Letzterem ausgestellten Stimmzettel, in welchem die Person des Bevollmächtigers zu bezeichnen ist, abgegeben.

Art. 10.

Zu §§. 20 u. 21.

Sollte ein Stimmzettel mehr als einen Candidaten benennen, so wird nur der zuerst geschriebene in das Wahl-Protokoll aufgenommen.

Art. 11.

Zu §§. 25 u. 26.

Muß eine Wahlhandlung wegen Erfolglosigkeit derselben wiederholt werden, so ist die Festsetzung und Verkündigung des Termins hiezu nicht an die Vorschrift des §. 16 der Instruktion gebunden, sondern es ist nur dafür zu sorgen, daß die Wahlhandlung in möglichst kurzer Frist erneuert werde.

Art. 12.

Zu §. 31.

Dem Bericht über den Erfolg der Wahl ist eine Abschrift der ausgestellten Wahl-Urkunde anzuschließen.

II. Zur Instruktion vom 12. December 1819, betreffend die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

Art. 13.

Zu §§. 1—4 der Instruktion.

Da die Personal-Matrikel des ritterschaftlichen Adels nunmehr zum Abschluß gebracht ist, so wird ein aus derselben gezogenes Verzeichniß

1) der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs gehörigen Familien,

2) der in jedem Kreise stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer

hier beigefügt. Aus dem letztern Verzeichniß sind die nach dermalen vorliegenden Notizen an einer der gesetzlichen Wähler-Eigenschaften Mangel leidenden Ritterguts-Besitzer weggelassen, indeß haben die Regierungs-Vorstände das Verzeichniß, so weit es den Kreis eines jeden derselben betrifft, von Amtswegen noch einer Durchsicht zu unterwerfen, und nach den ihnen bekannten Notizen zu ergänzen und zu berichtigen, etwaige Reclamationen Einzelner aber an die Kreis-Regierung zur Erledigung zu bringen.

Art. 14.

Zu §. 6.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen tritt in Folge des voranstehenden Art. 13, außer Wirkung.

Art. 15.

Der Wahltermin wird von dem Regierungs-Vorstand mindestens acht Tage vor dem Eintritt desselben durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen bekannt gemacht.

Daneben werden besondere Ladungen an die einzelnen Berechtigten durch die betreffenden Oberämter erlassen, worüber die Bescheinigungen zu den Wahl-Akten zu bringen sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der voranstehenden Art. 7 u. 11 finden auch auf die ritterschaftlichen Wahlen Anwendung.

Art. 17.

Zu §. 7.

Bei der Abstimmung durch Bevollmächtigte ist die in dem voranstehenden Art. 9 vorgeschriebene Form zu beobachten.

Art. 18.

Zu §. 11.

Die zwei zur Leitung der Wahl beizuziehenden Ritterguts-Besitzer werden von den anwesenden Stimmberechtigten aus ihrer Mitte durch Stimmzettel berufen, aus welchen der Regierungs-Vorstand mit Beihülfe der beiden ältesten anwesenden Ritterguts-Besitzer das durch relative Mehrheit sich aussprechende Resultat zieht.

Das Protokoll wird durch einen von dem Regierungs-Vorstand berufenen Expeditor der Kreis-Regierung geführt, und von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Wahl-Commission unterzeichnet.

Art. 19.

Enthält ein Stimmzettel mehr Candidaten, als der Kreis Abgeordnete zu wählen hat, so werden die überschießenden vom Letzten an gerechnet nicht in das Wahl-Protokoll aufgenommen.

Art. 20.

Ueber den Erfolg der Wahl ist unter Anschluß einer Abschrift der ausgestellten Wahl-Urkunden unverweilt an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Stuttgart den 15. November 1831.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Kapff.

I. Verzeichniß sämtlicher immatrikulirten ritterschaftlichen Familien.

1) v. Adelmann, Graf.
2) v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
3) v. Baldinger.
4) v. Bauß, genannt Cappler, Freiherr.
5) v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
6) v. Bernhausen, Freiherr.
7) v. Beroldingen, Graf.
8) Besserer v. Thalfingen.
9) v. Bismark, Graf.
10) v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
11) v. Bouwinghausen, Freiherr.
12) v. Breitschwert, Freiherr.
13) v. Breuning, Freiherr.
14) v. Buhl.
15) v. Bröm.
16) Castell zu Dischingen, Graf.
17) v. Colloredo-Mannsfeld, Fürstin.
18) Cotta v. Cottendorf.
19) v. Crailsheim, Freiherr.
20) v. Degenfeld-Schomburg-Eibach, Graf.
21) v. Dillen, Graf.
22) v. Ellrichshausen, Freiherr.
23) v. Enzberg, Freiherr.
24) v. Eyb, Freiherr.
25) v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
26) v. Gaisberg, Freiherr.
27) v. Gemmingen, Freiherr.
28) v. Gültlingen, Freiherr.
29) v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
30) v. Harling, Freiherr.

31) v. Heider.
32) v. Hermann, Freiherr.
33) Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
34) vom Holz, Freiherr.
35) v. Hopffer, genannt Schott v. Schottenstein, Freiherr.
36) v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
37) v. Hornstein-Grieningen, Freiherr.
38) Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
39) v. Kechler, Freiherr.
40) v. Kniestedt-Schaubeck, Freiherr.
41) v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherr.
42) Krafft v. Delmensingen.
43) Kröll v. Grimmenstein, Freiherr.
44) v. Lang, Freiherr.
45) v. Leutrum-Ertingen, Freiherr.
46) v. Linden, Freiherr.
47) v. Maldeghem, Graf.
48) v. Massenbach, Freiherr.
49) v. Münch, Freiherr.
50) v. Münchingen, Freiherr.
51) v. Neubronner.
52) v. Normann-Ehrenfels, Graf.
53) v. Ow Wachendorf, Freiherr.
54) v. Palm, Freiherr.
55) v. Pflummern, Freiherr.
56) v. Phull-Rieppur, Freiherr.
57) v. Plessen zu Hohen-Entringen.
58) v. Racknitz, Freiherr.
59) v. Raßler, Freiherr.
60) v. Reichlin zu Meldegg, Freiherr.

61) v. Reischach, Graf und Freiherr.
62) Reuttner v. Weyl, Graf.
63) v. Saint-André, Freiherr.
64) Schad v. Mittel-Biberach.
65) Schertel v. Burtenbach, Freiherr.
66) v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
67) v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
68) v. Seutter, Freiherr.
69) v. Soden, Graf.
70) v. Speth, Freiherr.
71) v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
72) v. Stain zum Rechtenstein, Freiherr.
73) v. Stetten, Freiherr.
74) v. Sturmfeder, Freiherr.
75) v. Tessin, Freiherr.
76) v. Thannhausen, Freiherr.
77) v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
78) v. Troyff, Freiherr.
79) v. Ulm-Erbach-Mittel-Biberach, Freiherr.
80) v. Uexküll-Gyllenband, Freiherr.
81) v. Ungelter, Freiherr.
82) v. Varnbüler, Freiherr.
83) v. Vischer.
84) v. Wächter zu Lauterbach, Freiherr.
85) Wagner v. Frommenhausen.
86) v. Weiler, Freiherr.
87) v. Welden, Freiherr.
88) Werner v. Kreit.
89) v. Wiederhold, Freiherr.
90) v. Wölkern.

91) v. Wöllwart, Freiherr.

92) v. Zeppelin, Graf.

II. Verzeichniß der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer.

A. Im Neckar-Kreis.

1) Freiherr Gustav Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler, Forst-Referendär zu Stuttgart.

2) Freiherr Gottfried Carl v. Bautz, genannt Cappler, zu Oedheim, Oberamts Neckarsulm.

3) Freiherr Johann Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler.

4) Graf Joseph Friedrich Anton v. Berlichingen, K. Staatsrath und Kammerherr zu Jaxthausen, Oberamts Neckarsulm.

5) Freiherr Götz v. Berlichingen, ebendaselbst.

6) Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, ebendaselbst.

7) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.

8) Freiherr Johann Ludwig Christian v. Breitschwert, Staatsrath zu Stuttgart.

9) Freiherr Johann Carl Georg v. Breuning, General-Major zu Stuttgart.

10) Georg Friedrich Joseph Heinrich Eliesar v. Buhl mit dem Prädikat: „v. Eltershofen," K. Major, zu Eltershofen, Oberamts Hall.

11) Freiherr Johann Friedrich Cotta v. Cottendorf, K. Preußischer Geheimer Hofrath zu Stuttgart.

12) Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bayern'scher Kammerherr zu Stuttgart.

13) Graf Carl Ludwig Immanuel v. Dillen, Obersthofmeister zu Dätzingen, Oberamts Böblingen.

14) Freiherr Wilhelm Julius Ludwig v. Ellrichshausen, K. Kammerherr und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim.

15) Freiherr Ernst Carl Julius v. Ellrichshausen, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart.

16) Freiherr Carl Franz Benjamin v. Gaisberg zu Helfenberg, Oberamts Marbach.

17) Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, K. Hauptmann zu Ludwigsburg.

18) Freiherr Carl Ludwig Heinrich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Oberforstmeister zu Leonberg.

19) Freiherr Ludwig Carl Sigmund Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Vice-Direktor zu Stuttgart.

20) Freiherr Ludwig Georg Dietrich v. Gaisberg, General-Major und Kammerherr zu Ulm.

21) Freiherr Carl Ludwig Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Hof-Oberforstmeister zu Stuttgart.

22) Freiherr Friedrich Carl Gustav Casimir v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberforstmeister zu Bürg, Oberamts Neckarsulm.

23) Freiherr Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Großherzoglich Baden'scher Kammerherr zu Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

24) Freiherr Carl August Heinrich v. Gemmingen zu Fürfeld, Oberamts Heilbronn.

25) Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, ebendaselbst.

26) Freiherr August Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzoglich Badenscher Lieutenant, ebendaselbst.

27) Freiherr Friedrich Franz Carl Dietrich v. Gemmingen, K. Gerichts-Aktuar zu Besigheim.

28) Freiherr Carl Franz Ludwig Dietrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister zu Ellwangen.

29) Freiherr Carl Franz Eberhard Wilhelm v. Kniestedt-Schaubek, K. Kammerherr zu Stuttgart.

30) Freiherr Ludwig v. Kniestedt-Schaubek, K. Kammerherr ebendaselbst.

31) Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig v. König zu Mauren, Oberamts Böblingen.

32) Freiherr Carl Ludwig Friedrich v. Leutrum-Ertingen, Großherzoglich Baden'scher Kammerherr zu Unter-Riexingen, Oberamts Vaihingen.

33) Freiherr Alexander Friedrich Heinrich Hermann v. Massenbach, K. Ober-Lieutenant bei der Feldjäger-Schwadron zu Stuttgart.

34) Freiherr Christoph Julius v. Massenbach, K. Major zu Stuttgart.

35) Freiherr Eberhard Ludwig Benjamin Wilhelm v. Münchingen, Großherzoglich Baden'scher Oberst und Kammerherr zu Stuttgart.

36) Freiherr Siegfried Wilhelm v. Münchingen, Oberst-Stallmeister und General-Major zu Stuttgart.

37) Freiherr Johann Eberhard Christian Jonathan v. Palm zu Mühlhausen, Oberamts Cannstadt.

38) Graf Carl Friedrich Philipp Heinrich v. Reischach, Staats-Minister zu Stuttgart.

39) Graf Friedrich Wilhelm Ernst v. Reischach, K. Lieutenant zu Eßlingen.

40) Graf Carl Gustav Adolph v. Reischach.

41) Freiherr Julius v. Reischach, Rittmeister bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart.

42) Freiherr Eduard v. Reischach, K. Kammerherr und Stallmeister ebendaselbst.

43) Freiherr Hermann v. Reischach, Ober-Lieutenant bei der K. Feldjäger-Schwadron, ebendaselbst.

44) Freiherr Leo v. Reischach, K. Gerichts-Aktuar zu Hall.

45) Freiherr Carl Siegfried Johann v. Schertel-Burtenbach, K. Rittmeister zu Archshofen, Oberamts Mergentheim.

46) Freiherr Carl Franz August Sebastian Schertel v. Burtenbach, K. Revierförster zu Lenningen, Oberamts Kirchheim.

47) Freiherr Ferdinand Franz Georg v. Sturmfeder, K. Kammerherr zu Oppenweiler, Oberamts Backnang.

48) Freiherr Benjamin Franz v. Tessin-Hochdorf, Ober-Lieutenant zu Hochdorf, Oberamts Vaihingen.

49) Freiherr Carl Franz v. Troyff, Major und Commandant der K. Leibgarde zu Stuttgart.

50) Freiherr Carl Eberhard Friedrich v. Varnbüler, K. Geheimerrath und Finanz-Minister zu Stuttgart.
51) Gustav Leonhard v. Vischer, K. Rittmeister zu Calw.
52) Freiherr August Heinrich Christoph v. Wächter, K. Kammerherr und Geheimer Legationsrath im Haag.
53) Freiherr Johann Friedrich v. Weiler zu Weiler, O.A. Weinsberg.
54) Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, Ober-Lieutenant bei der K. Feldjäger-Schwadron zu Stuttgart.
55) Freiherr August Friedrich Wilhelm v. Wöllwarth, General-Lieutenant zu Stuttgart.

B. Im Schwarzwald-Kreis.

1) Aloys v. Bröm zu Felldorf, Oberamts Horb.
2) Freiherr Johann Friedrich Cotta v. Cottendorf, K. Preußischer Geheimer Hofrath in Stuttgart.
3) Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bayern'schen Kämmerer, ebendaselbst.
4) Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, Oberamts Geißlingen.
5) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr und Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft am Kaiserlich Russischen Hofe zu St. Petersburg.
6) Graf Göz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart.
7) Graf Carl Ludwig Immanuel v. Dillen, Obersthofmeister zu Dätzingen, Oberamts Böblingen.
8) Freiherr Leopold v. Enzberg zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen.
9) Freiherr Honor v. Enzberg, ebendaselbst.
10) Freiherr Christian Carl v. Gültlingen, K. Rittmeister zu Stuttgart.
11) Freiherr Wilhelm Ernst v. Gültlingen.
12) Freiherr Carl Joseph Ferdinand Hiller v. Gärtringen, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt zu Gärtringen, Oberamts Herrenberg.

13) Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Hopfer, genannt Schott v. Schottenstein zu Bläsiberg, Oberamts Tübingen.

14) Freiherr Franz Joseph v. Linden, Regierungs-Präsident zu Stuttgart.

15) Freiherr Edmund Heinrich Friedrich v. Linden, K. Rittmeister zu Ludwigsburg.

16) Freiherr Carl v. Linden, Assessor bei dem K. katholischen Kirchenrath.

17) Freiherr Joseph v. Linden, K. Ober-Justiz-Assessor zu Ellwangen.

18) Freiherr Franz Joseph v. Linden, K. Kammerherr und Legationsrath.

19) Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayern'scher Kämmerer zu Mühringen, Oberamts Horb.

20) Freiherr Maximilian v. Ow, K. Regierungsrath und Kaiserlich Oestreichischer Kämmerer zu Wachendorf, Oberamts Horb.

21) Wilhelm Friedrich Albrecht v. Plessen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister zu Reutlingen.

22) Freiherr Joseph v. Raßler, Adjutant Seiner Majestät des Königs, Oberst-Lieutenant zu Stuttgart.

23) Freiherr Gustav Ferdinand Adolph v. St. André, K. Rittmeister zu Cresbach, Oberamts Tübingen.

24) Freiherr Franz Leopold v. Stain, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt, zu Brandenburg, Oberamts Wiblingen.

25) Freiherr Christian Wilhelm v. Tessin, vormals K. K. Oestreichischer Ober-Lieutenant zu Kilchberg, Oberamts Tübingen.

26) Freiherr Immanuel Ferdinand v. Tessin, ebendaselbst.

27) Freiherr Carl Conrad v. Thumb-Neuburg, Erb-Marschall und Kammerherr zu Stuttgart.

28) Carl Fidel Anton Wagner v. Frommenhausen, K. Kammerherr und Hof-Jägermeister zu Frommenhausen, Oberamts Rottenburg.

C. Im Jaxt-Kreis.

1) Freiherr Carl Friedrich v. Adelsheim-Wachbach zu Wachbach, Oberamts Mergentheim.

2) Freiherr Carl Joseph v. Adelsheim-Wachbach, K. Rittmeister zu Mergentheim.

3) Graf Joseph Friedrich Anton v. Berlichingen, K. Staatsrath und Kammerherr zu Jaxthausen, Oberamts Neckarsulm.
4) Freiherr Götz v. Berlichingen, ebendaselbst.
5) Freiherr Gustav Emanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr ebendaselbst.
6) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.
7) Graf Joseph v. Beroldingen, K. Geheimerrath und Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart.
8) Graf Friedrich Wilhelm v. Bismark, General-Lieutenant und außerordentlicher Gesandter am K. Preußischen, K. Sächsischen, K. Hannover'schen und Großherzoglich Baden'schen Hofe.
9) Freiherr Gottfried Christian Ernst v. Crailsheim, K. Forstwart zu Roth am See.
10) Freiherr Eduard Christian Ludwig Eugen v. Crailsheim zu Dörzbach, Oberamts Künzelsau.
11) Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, Oberamts Geißlingen.
12) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr und Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft am K. Russischen Hofe zu St. Petersburg.
13) Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd.
14) Freiherr Carl Gottfried Wilhelm v. Ellrichshausen zu Crailsheim.
15) Freiherr Carl Wilhelm Constantin v. Eyb, K. Kammerherr und Ober-Justizrath zu Ellwangen.
16) Freiherr Ludwig Carl Ernst Christian Alexander v. Eyb, Hauptmann und Straßenbau-Inspektor zu Heilbronn.
17) Freiherr Christian Ludwig Ernst v. Eyb, Ober-Lieutenant zu Ludwigsburg.
18) Freiherr Carl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförster zu Hohentwiel, Oberamts Tuttlingen.
19) Freiherr Ludwig Eberhard v. Gemmingen, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

20) Freiherr Wilhelm Gottfried Carl v. Holz, K. Kammerherr, der K. Gesandtschaft am K. Bayern'schen Hof beigegeben zu München.

21) Freiherr August Friedrich Carl Julius Ernst v. Holz zu Alfdorf, Oberamts Welzheim.

22) Freiherr Wilhelm v. König, K. Ober-Justizrath zu Ulm.

23) Freiherr Joseph Carl Kröll v. Grimmenstein, Bayern'scher Hauptmann zu Dambach, Oberamts Ellwangen.

24) Freiherr Johann Maximilian Ernst Gottfried v. Lang, K. Hauptmann zu Gmünd.

25) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen, Oberamts Ulm.

26) Freiherr Gustav Alexander Eugen v. Racknitz, Großherzoglich Hessischer Rittmeister zu Laibach, Oberamts Künzelsau.

27) Freiherr Maximilian v. Stetten, K. Kammerherr und Major zu Schloßstetten, Oberamts Künzelsau.

28) Freiherr Christian v. Stetten, K. Lieutenant, zu Schloßstetten, Oberamts Künzelsau.

29) Freiherr Christian v. Stetten, Hauptmann bei dem K. Landjäger-Corps zu Ellwangen.

30) Freiherr Johann Ignaz Friedrich v. Thannhausen zu Thannhausen, Oberamts Ellwangen.

31) Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, Ober-Lieutenant bei der K. Feldjäger-Schwadron zu Stuttgart.

32) Freiherr August Friedrich Wilhelm v. Wöllwarth, General-Lieutenant zu Stuttgart.

33) Freiherr Ludwig Carl v. Wöllwarth zu Laubach, Oberamts Aalen.

34) Graf Johann Friedrich Carl v. Zeppelin, Erb-Reichs-Panner und K. Kammerherr zu Stuttgart.

D. Im Donau-Kreis.

1) Daniel v Baldinger, vormaliger Oberamtmann zu Wiblingen.

2) Albrecht Friedrich v. Baldinger, K. Hauptmann zu Stuttgart.

3) Albrecht Friedrich v. Baldinger, vormaliger Revierförster zu Waiblingen.
4) Irenäus Germanus Antonius v. Baldinger, pensionirter Stadt Ulm'scher Senator zu Ulm.
5) Theodor August v. Baldinger zu Ulm, K. Ober-Lieutenant.
6) Freiherr Franz Gebhard v. Bernhausen, K. Kammerherr zu Schloß Herrlingen, Oberamts Blaubeuren.
7) Graf Paul v. Beroldingen, K. Kammerherr und Hütten-Verwalter zu Abtsgmünd.
8) Georg Sigmund Besserer v. Thalfingen zu Ulm.
9) Marx Christoph Besserer v. Thalfingen, K. Oberförster zu Reichenberg.
10) Franz Daniel Besserer v. Thalfingen, K. Ober-Lieutenant zu Ulm.
11) Johann Conrad Besserer v. Thalfingen, ebendaselbst.
12) Albrecht Friedrich Besserer v. Thalfingen, vormaliger Senator, ebendaselbst.
13) Christoph Heinrich Besserer v. Thalfingen, Hauptmann im Landjäger-Corps, ebendaselbst.
14) Graf Franz Joseph Castell v. Dischingen, K. Kammerherr und Geheimerrath zu Oberdischingen, Oberamts Ehingen.
15) Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, Oberamts Geißlingen.
16) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr und Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft am K. Russischen Hofe zu St. Petersburg.
17) Graf Göz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd zu Stuttgart.
18) Freiherr Anton Franz Xaver Joseph Alois Willibald Bonifaz Maria v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen zu Groß-Allmendingen, Oberamts Ehingen.
19) Georg Christian v. Heider, Stadtpfleger in Biberach.
20) Christoph David v. Heider, Oberzollverwalter daselbst.
21) Freiherr August v. Hornstein-Bußmannshausen, K. Kammerherr zu Orsenhausen, Oberamts Wiblingen.

22) Freiherr Honor Carl v. Hornstein-Grieningen, vormals Großherzoglich Frankfurt'scher Kammerherr und Major zu Grieningen
23) Freiherr Wilhelm Friedrich v. König, K. Ober-Justizrath zu Ulm.
24) Freiherr Carl Friedrich v. König zu Warthausen.
25) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen.
26) Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayern'scher Kämmerer zu Mühringen, Oberamts Horb.
27) Carl Felizian v. Neubronner, K. Ober-Justizrath zu Ulm.
28) Carl Friedrich v. Neubronner, K. Ober-Lieutenant, ebendaselbst.
29) Freiherr Johann Eberhard Christian Jonathan v. Palm zu Mühlhausen, Oberamts Cannstadt.
30) Freiherr Johann Nepomuk v. Pflummern, vormaliger Stadt- und Amts-Pfleger zu Biberach.
31) Freiherr Joseph v. Raßler, Adjutant Seiner Majestät des Königs, Oberst-Lieutenant zu Stuttgart.
32) Freiherr Johann Nepomuk v. Reichlin zu Meldegg, K. Bayern'scher Kämmerer und Oberst-Jägermeister zu Nieder-Gundelfingen, Oberamts Münsingen.
33) Graf Caspar Carl Cäsar Viktor Reuttner v. Weyl zu Achstetten, Oberamts Wiblingen.
34) Adolph Benoni Schad v. Mittel-Biberach, K. Hofrath zu Ulm.
35) Johann Ulrich Schad v. Mittel-Biberach, ebendaselbst.
36) Eitel Albrecht Schad v. Mittel-Biberach, K. Lieutenant daselbst.
37) Freiherr Johann Georg v. Seutter, Finanzkammer-Direktor zu Ludwigsburg.
38) Freiherr Maximilian v. Speth-Untermarchthal, K. Rittmeister zu Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen.
39) Freiherr Friedrich v. Speth-Untermarchthal, K. Major zu Ulm.
40) Freiherr Johann Baptist v. Speth-Schülzburg, Großherzoglich Baden'scher Ober-Forstmeister zu Schülzburg, Oberamts Münsingen.
41) Graf Johann Philipp Franz Joseph v. Stadion-Stadion-Thannhausen zu Oberstadion, Oberamts Ehingen.

42) Freiherr Franz Leopold v. Stain, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt, zu Brandenburg, Oberamts Wiblingen.

43) Freiherr Maximilian v. Ulm-Erbach-Mittel-Biberach zu Erbach, Oberamts Ehingen.

44) Freiherr Johann Nepomuk Friedrich Eustach Ludwig v. Ungelter, K. Ober-Lieutenant zu Oberstotzingen, Oberamts Ulm.

45) Freiherr Ludwig Joseph Anton v. Welden-Klein-Laupheim, K. Kammerherr und vormaliger Landvogt zu Ulm.

46) Franz Christoph Werner v. Kreit, vormaliger Ober-Accisser zu Greut, Oberamts Ravensburg.

47) Ludwig Carl Wilhelm v. Wölkern, K. Hauptmann zu Heilbronn.

---

2. Der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera.

Empfehlung der Schrift: „die Behandlung der ostindischen Cholera," von Professor D. F. G. Gmelin.

Die mit Genehmigung der Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera herausgegebene, bei C. F. Osiander in Tübingen so eben erschienene Schrift:

„die Behandlung der ostindischen Cholera nach ihren verschiedenen Graden, Formen und Stadien, von D. F. G. Gmelin, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, ordentlichem Professor der Medicin in Tübingen, mit Zusätzen von Ober-Medicinalrath D. Köstlin in Stuttgart"

wird den vaterländischen Aerzten, welchen dieselbe die Verlagshandlung in einem ermäßigten Preise abzugeben sich anheischig gemacht hat, unter dem Anfügen empfohlen, daß den Regierungen und Oberämtern je ein Exemplar dieser Schrift zum Gebrauche der öffentlich angestellten Aerzte von hier aus auf Staatskosten zugesendet werden wird.

Stuttgart den 15. November 1831. Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 23. November 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Aufnahme des Rechts-Consulenten D. Suchomel zu Ulm in die Zahl der K. Notare. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1831. — Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. der Bitte des Cassiers und Sekretärs der K. Landgestüts-Commission, Assessors Bauer zu Stuttgart und des Cameral-Verwalters Raaser zu Wiesensteig um Genehmigung der gegenseitigen Vertauschung ihrer Stellen zu entsprechen, sonach den seitherigen Assessor Bauer zum Cameral-Verwalter in Wiesensteig zu ernennen, und dem seitherigen Cameral-Verwalter Raaser das Amt eines Cassiers und Sekretärs bei der K. Landgestüts-Commission zu übertragen, auch Letzterem hiebei den Titel eines Canzleiraths zu verleihen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. das erledigte Cameralamt Schönthal dem seitherigen Hof-Cameral-Verwalter Unfrid zu Herrenberg zu übertragen,

vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Eltingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Mulot zu Dürrenzimmern, Dekanats Brackenheim, wie auch

die erledigte katholische Pfarrei Heudorf, Dekanats Saulgau, dem Caplan Walter zu Ertingen, Dekanats Riedlingen, zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. das erledigte Oberamt Schorndorf dem Oberamtmann Strölin zu Mergentheim zu übertragen,

auf das Oberamt Mergentheim den Stadt-Direktor, Ober-Regierungsrath v. Schliz zu Stuttgart, unter Beibehaltung des Titels und Ranges eines Ober-Regierungsraths, seinem Ansuchen gemäß zu versetzen, und

die hienach in Erledigung gekommene Stadt-Direktion Stuttgart dem Regierungsrath v. Klett in Ludwigsburg, mit dem Titel und Rang eines wirklichen Ober-Regierungsraths zu verleihen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Aufnahme des Rechts-Consulenten D. Suchomel zu Ulm in die Zahl der K. Notare.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den Rechts-Consulenten D. Suchomel zu Ulm in die Zahl der K. Notare aufzunehmen geruht; welches mit Bezugnahme auf die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 86 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. November 1831.

Maucler.

b) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1831.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1831 (Reg.Bl. S. 243) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung sechs Bewerber angemeldet, welche sämtlich, und zwar in nachstehender Ordnung, zu Referendären erster Classe bestellt worden sind:

A.

Keiner.

B.

1) Friedrich Koch, von Güglingen, Oberamts Brackenheim.
2) Adolph Heigelin, von Stuttgart.

C.

1) Ferdinand Graner, von Biberach.
2) Carl Mutschler, von Kirchheim.

Albert May, von Oberndorf.

Joseph Maximilian Welebil, von Stuttgart.

Stuttgart den 15. November 1831. Maucler.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

Nachdem von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 36sten Sitzung vom 27. Oktober d. J. in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes der Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen viel-

„mehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffent-„liche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen An-„gelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der „Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Letzteren zum „Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bun-„des-Versammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzu-„weisen sind.

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt „machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen „treffen;"

so wird dieser Beschluß hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. November 1831. Beroldingen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Römer ist die evangelische Pfarrei Bitzfeld, Dekanats Weinsberg, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt über 1600 Kirchen-Genossen, wovon 1244 in vier Filialien, eine Viertel bis eine halbe Stunde entfernt, wohnen. Das Kirchspiel hat drei Schulen. In einem der Filialorte Brezfeld, eine halbe Stunde entfernt, hat der Geistliche alle drei Wochen Sonntags eine Catechisation zu halten, so wie bei Leichen zu predigen. In den drei andern Filialien finden außer Taufen keine öffentlichen Gottesdienste Statt. Das Einkommen dieser Pfarrstelle ist für die nächsten acht Jahre auf 656 fl. 55 kr. nach Sportel-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Stelle eines widerruflichen, mit 600 fl. Gehalt anzustellenden Canzlei-Assistenten haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium des Steuer-Collegiums vorschriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 7. December 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1832 betreffend. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage der Schrift: „Schul-Grammatik der deutschen Sprache von D. Carl Ferdinand Becker." — Bekanntmachung, die Verleihung eines Einführungs-Patents betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung. — Berichtigung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18[illegible]. — Bekanntmachung, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. den außerordentlichen Professor Schmid an der Universität Göttingen zum ordentlichen Professor der Mathematik, Physik und Astronomie in Tübingen gnädigst ernannt, auch

die erledigte katholische Pfarrei Kappel, Dekanats Ravensburg, dem bisherigen Rektor am Gymnasium zu Ehingen, Krach, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen, und ihm zugleich den Titel eines Kirchenraths verliehen; deßgleichen

durch höchstes Dekret vom 17. v. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei dem K. Justiz-Ministerium dem Referendär zweiter Classe, Wocher, von Neutrauchburg, Oberamts Wangen, zu übertragen,

den Amts-Notar Roos zu Teinach, Oberamts Calw, seiner Bitte gemäß, auf das erledigte Amts-Notariat Bietigheim, Oberamts Besigheim, zu versetzen, und

das hiedurch in Erledigung kommende Amts-Notariat Teinach, dem vormaligen Pfand-Commissär Oertinger zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Criminalamte Stuttgart dem Gerichts-Aktuar, Freiherrn v. Reischach in Hall, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen,

durch höchstes Dekret vom 20. v. M. den D. Hardegg von Ludwigsburg zum Hofarzte gnädigst ernannt,

vermöge höchsten Dekrets vom 23. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Abtsgmünd, Oberamts Aalen, Dekanats Unterkochen, dem Pfarrer Steiner zu Bernsfelden im Dekanats-Bezirk Mergentheim gnädigst verliehen, wie auch

den Amts-Notar Zäh in Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, auf sein Ansuchen, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M., die erledigte katholische Pfarrei Ditzenbach, Oberamts Geißlingen, und Dekanats Eybach, dem Vikar und dermaligen Pfarrverweser zu Altstadt-Rottweil, Aloys Stütz, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 2. d. M. die in Erledigung gekommene Stelle eines Präsidenten des K. Ober-Tribunals dem Ober-Tribunal-Direktor v. Bolley, und

die hiedurch erledigte Stelle eines zweiten Vorstandes bei dem K. Ober-Tribunale dem zum Direktor ernannten Ober-Tribunalrathe, Vice-Direktor, Freiherrn v. Gaisberg, gnädigst übertragen, auch

dem nunmehrigen ältesten Rathe des Ober-Tribunals, v. Wächter, den Titel eines Vice-Direktors zu verleihen geruht.

Unter dem 16. v. M. wurde der katholische Pfarrer Reiter, von Aufhausen zum Pfarrer in Röttingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1832 betreffend.

Es werden hiedurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter aufgefordert, diese Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1832, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, noch im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerial-Casse einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1832 der Ministerial-Casse von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen) unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für den ganzen Jahrgang 1832, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 30. November 1831.

Schwab.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts, bis zum 15. Januar 1832 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Fall der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 3. December 1831.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend.

Bei dem Mangel an Leichnamen auf den bestehenden anatomischen Unterrichts-Anstalten sieht man sich veranlaßt, die Vorsteher der betreffenden Staats-Anstalten, so wie die sämtlichen Oberbeamten und Orts-Vorsteher an die genaue Befolgung der in der Ministerial-Verfügung vom 23. April 1829 (Reg.Bl. S. 184 u. 185) dießfalls enthaltenen Vorschriften zu erinnern, und insbesondere die Oberbeamten anzuweisen, über der Beobachtung derselben von Seite der Orts-Vorsteher zu wachen, und jede ihnen darüber zur Kenntniß gelangende Unterlassung gebührend zu rügen.

Stuttgart den 26. November 1831.

Kapff.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage der Schrift: „Schul-Grammatik der deutschen Sprache von D. Carl Ferdinand Becker."

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. der Johann Christian Herrmann'schen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden zweiten Auflage der Schrift: „Schul-Grammatik der deutschen Sprache von D. Carl Ferdinand Becker" auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; welches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. December 1831.

Kapff.

c) Bekanntmachung, die Verleihung eines Einführungs-Patents betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 30. v. M., dem D. Wagemann zu Berlin, auf den von ihm dargestellten Kühl-Apparat für Branntwein-Maische und Bier-Würze ein Einführungs-Patent auf die Dauer von sieben Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Hinweisung auf den siebenten Abschnitt der Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. December 1831.

Kapff.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung.

Bei der von Seite des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats vom 4. Oktober und den folgenden Tagen mit 18 Candidaten vorgenommenen Prüfung wurden für fähig erkannt:

Zu Pfarrstellen.

Mit dem Zeugniß erster Classe: „vorzüglich fähig:“

Mack, Joseph, von Mergentheim.

Mit dem Zeugniß zweiter Classe: „sehr fähig:“

Schneider, Martin, von Wiesen.
Eberhardt, Johann Evangelist, von Neufra bei Riedlingen.
Reiching, Franz, von Horb.
Schwarz, Rudolph, von Wangen.

Mit dem Zeugniß dritter Classe: „fähig:“

Braun, Leopold, von Spaichingen.
Lehner, Johann Baptist, von Biberach.
Bestlin, Carl, von Ellwangen.
Geiger, Aloys, von Ellwangen.
Eberle, Michael von Rottenburg.
Frey, Tiber, von Munderkingen.
Geist, Clemens, von Aichstetten.
Stürm, Balthasar, von Hüttlingen.
Biggel, Joseph Anton, von Herzmanns.
Wiedemann, Johann, von Söflingen.
Kreusser, Martin, von Neuseß.
Schmid, Joseph, von Berg bei Ehingen.

Stuttgart den 12. November 1831.

Camerer.

5. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Berichtigung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise.

In der Bekanntmachung vom 7. d. M., die Vertheilung der akademischen Preise betreffend, sollte stehen, daß für die Beantwortung der im vorigen Jahre von der katholisch-theologischen Fakultät aufgegebenen Frage Franz Scharpff, von Ellwangen,

nicht Joseph Hefele, von Königsbronn, den Preis erhalten habe, Letzterem aber ausgezeichnetes Lob zu Theil geworden sey.

Tübingen den 28. November 1831.

Schrader.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civilstaatsdiener von $18^{30}/_{31}$.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 28. Januar 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civilstaatsdiener vom Jahre $18\frac{30}{31}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug, unter Beziehung auf das dießjährige Regierungs-Blatt S. 70, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. November 1831.

Varnbüler.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1831.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

1) Reste.

a) Von dem vorjährigen Capitalfonds . . .	214 fl. 44 kr.
b) Cassenbestand vom 30. Juni 1830	4,338 fl. 5 kr.
	4,552 fl. 49 kr.

c) Aktiv-Ausstände:

1) aus der Zeit von 18$\frac{17}{21}$ . . . 409 fl. 44 kr.

2) aus der Zeit nach 1821:

Eintrittsgelder . . 2,563 fl. 23 kr.

jährliche Beiträge . 808 fl. 20 kr.

3,371 fl. 43 kr.

3,781 fl. 27 kr.

8,354 fl. 16 kr.

2) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:

Eintrittsgelder . . . . . 9,393 fl. 21 kr.

jährliche Beiträge . . . . 34,017 fl. 47 kr.

Abzüge von Pensionen wegen Alters-Ungleichheit . . 1,423 fl. 14 kr.

wegen Pensions-Verzehrung im Auslande . . . . . . 84 fl. 2 kr.

44,918 fl. 24 kr.

b) Zinse aus den als Fonds angelegten Capitalien 13,480 fl. —

c) aus Stiftungen . . . . 54 fl. 30 kr.

d) aus Ausständen . . . . 95 fl. 48 kr.

e) gesetzliche Zuschüsse von der Staats-Casse . . 41,661 fl. 7 kr.

100,209 fl. 49 kr.

Summe der Einnahmen:
108,544 fl. 5 kr.

B. Ausgaben.

1) Reste.

Zuviel Angesetztes zurückbezahlt:

a) aus der Zeit von 18$\frac{17}{21}$ . . . . 191 fl. 54 kr.

b) nach 1821 . . . . 559 fl. 32 kr.

751 fl. 26 kr.

Digitized by Google

2) Laufendes.

a) Sterbe-Nachgehalte . . . . 3,407 fl. 1 kr.
b) Wittwen- und Waisen-Pensionen . . . . 62,072 fl. 56 kr.
c) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt . . . . . . 92 fl. 53 kr.
d) Capital-Anlegung; bestimmt ist hiezu:

die Einnahme:

1) von Resten:

oben a) und b) ganz . . . . . . 4,552 fl. 49 kr.
c) 1) ganz . . . . 409 fl. 44 kr.
2) zur Hälfte . . . . . 1,685 fl. 52 kr.

2) vom Laufenden:

a) zur Hälfte . . . . 22,459 fl. 12 kr.
b) ganz . . . . 13,480 fl. —
c) desgleichen . . . . 54 fl. 30 kr.
d) ebenso . . . . 95 fl. 48 kr.
42,737 fl. 55 kr.

Davon Ausgabe:
oben 1) Reste, zuviel Angesetztes:
a) ganz . . 191 fl. 54 kr.
b) zur Hälfte 279 fl. 46 kr.
2) Laufendes:
c) zur Hälfte 46 fl. 26 kr.
518 fl. 6 kr.

bleiben anzulegen . . . . . 42,219 fl. 49 kr.
Diese wurden bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse im Laufe des Rechnungs-Jahres angelegt mit . . . . 42,219 fl. 49 kr.
107,792 fl. 39 kr.

Summe der Ausgabe:
108,544 fl. 5 kr.
Demnach Cassen-Bestand: 0

II. Darstellung des Fonds.

a) Capitalien.

1) Dieselben haben im vorigen Jahre bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse betragen . . . . 337,000 fl. —

2) Dazu Capital-Anlegung von $18\frac{30}{31}$:

a) von Resten, welche vorläufig schon in der vorjährigen Darstellung (Reg.Bl. 1831, S. 73) bemerkt sind . . . . 4,552 fl. 49 kr.

b) von den laufenden Einnahmen . . . . 37,667 fl. —

42,219 fl. 49 kr.

Summe des Capitalfonds . 379,219 fl. 49 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

An Eintrittsgeldern und Beiträgen . . . . 3,906 fl. 22 kr.

davon unberichtigte Ersatz-Posten (Rückzahlungen) 252 fl. —

3,654 fl. 22 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig angestellte Diener . . . . 1,208.

2) nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten (Dienst-Pragmatik §. 5) . . . . 194.

3) Quiescenten und Pensionäre . . . . 294.

— 1,696.

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahres $18\frac{30}{31}$:

Wittwen . . . . 342.

Waisen . . . . 378.

---

b) Bekanntmachung, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt betreffend.

Da Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf die Artikel 10 und 11 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. Mai, wodurch

den Regierungen der Uferstaaten des Mains, des Neckars und anderer in den Rhein fallender Flüsse für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche

für die Rhein-Uferstaaten bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an zugesichert ist, wo sie in ihren respektiven Geleiten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den durch die Rheinschifffahrts-Ordnung bestimmten Stipulationen errichtet haben werden,

die Städte Heilbronn und Cannstadt zu Freihäfen, durch höchste Entschließung vom 14. d. M. gnädigst erklärt haben; so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. November 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Heidenheim haben innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Durch die Versetzung des Gerichts-Aktuars, Freiherrn v. Reischach zu Hall auf die Aktuars-Stelle bei dem Criminalamte Stuttgart ist das Gerichts-Aktuariat zu Hall in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, werden andurch aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen sich zu melden.

4) Am 1. d. M. ist der Ober-Tribunal-Prokurator Müller in Stuttgart gestorben. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

5) Die Bewerber um die in dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals erledigte Rathsstelle werden hiemit aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale sich zu melden.

6) Bei der Regierung des Neckar-Kreises ist eine etatsmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf einen Rechnungs-Verständigen, welcher mit praktischer Kenntniß des Rechnungs- und Steuerwesens wissenschaftliche Bildung verbindet, Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber um diese, mit dem Normal-Gehalte der drei jüngsten Collegialräthe von 1500 fl. verbundene Stelle haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

7) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Möckmühl, Dekanats Neuenstadt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Außer den gewöhnlichen Diakonat-Geschäften in der 1371 Kirchen-Genossen zählenden Stadt hat der Helfer in dem eine Stunde entfernten Filial Bittelbronn, das 231 Pfarr-Genossen zählt, alle Casualien zu versehen, am Neujahrs- und Kirchweihtage, so wie an allen Aposteltagen zu predigen, und jährlich viermal das heilige Abendmahl mit Predigt und Beichtrede zu halten. Auch hat er täglich zwei lateinische Lehrstunden gegen eine besondere Belohnung von jährlichen 100 fl. zu geben. Mit Ausschluß dieser Belohnung ist das in Geld, Naturalien und Güter-Genuß bestehende Einkommen des Diakonats nach Sportel-Preisen auf 600 fl. berechnet.

8) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Wallhausen, Dekanats Blaufelden, ist die eine halbe Stunde davon entfernte Pfarrei Scheinbach unirt, in welcher der Pfarrer an allen Festtagen und alle vierzehn Tage Vormittags zu predigen, jede Woche eine Catechisation zu halten, und alle Casual-Gottesdienste zu versehen hat. Wallhausen zählt 475, Scheinbach mit dem Filial Limbach 193 Pfarrgenossen, und das Einkommen der unirten Pfarrei ist auf 872 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Zaberfeld, Dekanatamts Brackenheim, mit 109 Kirchen-Genossen und einem Einkommen, das nach Abzug des normalmäßigen Beitrags für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 890 fl. 34 kr., die Naturalien nach Sportelpreisen angeschlagen, berechnet ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Michelbach ist an allen Festtagen eine Predigt und an den Sonntagen abwechslungsweise eine Predigt und eine Catechisation zu halten.

10) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Fronhofen, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrweiler samt den Filialen 541 Pfarr-Genossen und hat 700 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehntgeldern, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 16. December 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, das in Straßburg erscheinende Zeitblatt: „das constitutionelle Deutschland" betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1830. — Verfügung, betreffend den zollfreien Eingang einiger Artikel aus dem Preussisch-Hessischen Vereins-Gebiete.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. v. M. das erledigte Hof-Cameralamt Herrenberg dem bisherigen Hof-Kammer-Secretär und Oekonomie-Verwalter der Hof-Kranken-Pflege v. Voßler gnädigst übertragen, zu den von Letzterem bisher bekleideten Stellen den Hof-Kammer-Revisor Wintterlin, und dagegen zum Hof-Kammer-Revisor den seitherigen Canzlei-Assistenten Banzhaff gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Gerichts-Notariat Riedlingen dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Hohbach in Wangen gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M., den Revierförster Kaiser in Gründelhard, Forstamts Crailsheim, Kränklichkeits wegen in den Pensionsstand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. das Dekanat Langenburg dem bisherigen Verweser desselben, Stadtpfarrer Mehring daselbst,

die evangelische Pfarrei Reusten, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Mammel in Wippingen und Lautern, Dekanats Blaubeuren, und

die evangelische Pfarrei Breitenberg, Dekanats Calw, dem Seminaristen Kauffmann, gegenwärtig Vikar in Cannstadt, gnädigst verliehen, auch

den Pfarrer Bardili in Schafhausen, Dekanats Böblingen, auf die erledigte Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, gnädigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. das evangelische Dekanat Künzelsau dem bisherigen Verweser desselben, ersten Stadtpfarrer Gleisberg zu Künzelsau,

das erledigte Amts-Notariat Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, dem vormaligen Pfand-Commissär Kapff, von Stuttgart, wie auch

das erledigte Amts-Notariat Entringen, Oberamts Herrenberg, dem vormaligen Pfand-Commissär Höckh, von Pfäffingen, zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, May, von Oberndorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Oberndorf zu seinem Wohnsitze gewählt.

Am 30. v. M. erhielt der Pfarrverweser Anton Würth, von Wiesenstetten, die Königliche Bestätigung auf die katholische Pfarrstelle in Röthenbach, Oberamts Waldsee.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Bauder zu Göppingen nunmehr Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. December 1831. Schwab.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, das in Straßburg erscheinende Zeitblatt: „das constitutionelle Deutschland" betreffend.

Um zu dem Beschlusse der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. November d. J., welcher dahin geht:

„die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland" wird in allen deutschen Bundes-Staaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundes-Versammlung zu bringen;"

nach Maßgabe der in Württemberg bestehenden Gesetze mitzuwirken, haben Seine Königliche Majestät nach Anhörung des K. Geheimenraths befohlen, daß auf das erwähnte Zeitblatt, unter welchem Titel es erscheinen möchte, die in dem §. 11 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 vorgesehenen polizeilichen Maßregeln bis auf Weiteres in Anwendung gebracht werden.

Stuttgart den 12. December 1831.

Beroldingen. Kapff.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Nachdem die Freiherrliche Familie v. Crailsheim auf die Orts-Polizei, für deren Uebernahme sie sich Anfangs erklärt hatte, mit K. Genehmigung nachträglich verzichtet hat; so wird solches unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 26. März 1825 (Reg.Bl. S. 300 ff.), mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß derselben hienach die im §. 41 der K. Deklaration vom 8. December 1821 zugesicherten Surrogatrechte sowohl auf den Rittergütern Hornberg und Morstein, Oberamts Gerabronn, als auf dem ihr gleichfalls angehörigen jenen gleich zu behandelnden Rittergut Hagenhof, Oberamts Crailsheim, zukommen.

Stuttgart den 9. December 1831. Kapff.

2. Der evangelischen Synode.

Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martini 1830.

Nachdem die Rechnungen der geistlichen Wittwenkasse von Martini $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ revidirt und justificirt sind, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1829, S. 122, folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1830 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{27}{30}$.

Das Vermögen bestand

	an Martini 1827:		an Martini 1830:
Capitalien	209,875 fl. 6 kr.		224,859 fl. 28 kr.
Ausstände	4,524 fl. 45 kr.		5,146 fl. 10½ kr.
Nachträge von vorigen Jahren, die bisher innerhalb Falzes gelaufen sind	538 fl. 3 kr.		
Zahlungs-Vorschüsse: allgemeine	0		631 fl. 42 kr.
an die Ulmer Wittwen-Casse, 1,249 fl. 12 kr., deren Ersatz ungewiß ist, daher hier einkommt	0	4057 fl. 33 kr., wovon aus dem hieüben angeführten Grund in Berechnung genommen werden kann	0
Cassen-Bestand	4,389 fl. 40 kr.		1,254 fl. 34½ kr.
	219,327 fl. 34 kr.		231,891 fl. 55 kr.
		Hievon Passiv-Rückstände	70 fl. 3 kr.
		Rest	231,821 fl. 52 kr.

Das Vermögen hat also in drei Jahren sich vermehrt um
— : 12,494 fl. 18 kr.

Diese Summe liquidirt sich

a) durch den Ueberschuß der Etats-Einkünfte über den Etats-Aufwand	7,076 fl. 17 kr.
b) durch den Ueberschuß der Einlagen in den Grundstock .	5,418 fl. 1 kr.
	12,494 fl. 18 kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini 18$\frac{27}{30}$.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.

Jährliche Beiträge von den Mitgliedern:

1828 .	8,432 fl. 46 kr.	
1829 .	8,234 fl. 51$\frac{3}{4}$ kr.	
1830 .	8,270 fl. 24 kr.	
		24,938 fl. 1$\frac{3}{4}$ kr.

Von erledigten Stellen.
(Fiskus- und Gnaden-Quartal.)

1828 .	5,760 fl. 21 kr.	
1829 .	7,129 fl. 45$\frac{1}{4}$ kr.	
1830 .	9,736 fl. 13$\frac{1}{2}$ kr.	
		22,626 fl. 19$\frac{3}{4}$ kr.

Sporteln:

1828 .	0	
1829 . 1830 .	4,948 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.	
		4,948 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr.

Freiwillige Beiträge:

1828 .	36 fl. 42 kr.	
1829 .	31 fl. 31 kr.	
1830 .	27 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr.	
		95 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.

Aufwand.

Wittwenpensionen:

1828 .	22,653 fl. 25 kr.	
1829 .	22,501 fl. —	
1830 .	23,828 fl. 10 kr.	
		68,982 fl. 35 kr.

Waisenportionen:

1828 .	886 fl. 5 kr.	
1829 .	976 fl. 30 kr.	
1830 .	1,119 fl. 10 kr.	
		2,981 fl. 45 kr.

Gratialien:

1828 .	1,274 fl. —	
1829 .	1,274 fl. —	
1830 .	1,244 fl. —	
		3,792 fl. —

Stiftungen:

1828 .	403 fl. —	
1829 .	441 fl. —	
1830 .	420 fl. —	
		1,264 fl. —

Strafen:

1828 . 34 fl. 30 kr.
1829 . 0
1830 . 0
——— 34 fl. 30 kr.

Ertrag von Bücher-Verlag:

1828 . 2,725 fl. —
1829 . 2,725 fl. —
1830 . 3,283 fl. 14 kr.
——— 8,733 fl. 14 kr.

Für verkaufte Kirchenbücher:

1828 . 14 fl. 40 kr.
1829 . 0
1830 . 0
——— 14 fl. 40 kr.

Capital-Zinse:

1828 . 9,994 fl. 35 kr.
1829 . 10,865 fl. 20½ kr.
1830 nach eingetretener weiterer Zins-Reduktion 9,863 fl. 56½ kr.
——— 30,723 fl. 52 kr.

Ersatz-Kosten und Insgemein:

1828 . 1,119 fl. 38½ kr.
1829 . 202 fl. 32 kr.
1830 . 260 fl. 13 kr.
——— 1,582 fl. 23½ kr.

93,696 fl. 59 kr.

Vicariats-Kosten:

1828 . 728 fl. 18 kr.
1829 . 362 fl. —
1830 . 583 fl. 42 kr.
——— 1,674 fl. —

Besoldungen und Belohnungen:

1828 . 501 fl. 46 kr.
1829 . 474 fl. 7 kr.
1830 . 472 fl. 20 kr.
——— 1,448 fl. 13 kr.

Rechnungs-Kosten:

1828 . 314 fl. 47 kr.
1829 . 193 fl. 29½ kr.
1830 . 145 fl. 27 kr.
——— 653 fl. 43½ kr.

Zins-Raten bei den durch Cession erworbenen Capitalien:

1828 . — 33 kr.
1829 . 603 fl. 30 kr.
1830 . 452 fl. 3 kr.
——— 1,056 fl. 6 kr.

Ersatz-Kosten:

1828 . 198 fl. 20 kr.
1829 . 0
1830 . 442 fl. 13½ kr.
——— 640 fl. 33½ kr.

Abgegangen:

1828 . 26 fl. —
1829 . 84 fl. 32 kr.
1830 . 161 fl. 59½ kr.
——— 272 fl. 31½ kr.

Vorschüsse auf Wiederrechnung.

1828 .	361 fl. 39 kr.	
1829 .	91 fl. —	
1830 .	220 fl. —	
		672 fl. 39 kr.

Vorschuß an die Ulmer Pfarr-Wittwen-Casse:

1828 .	1,076 fl. 28 kr.	
1829 .	1,093 fl. 21 kr.	
1830 .	638 fl. 32 kr.	
		2,808 fl. 21 kr.

Zahlungs-Rückstände:

1828 .	0	
1829 .	132 fl. 47½ kr.	
1830 .	40 fl. 3 kr.	
		172 fl. 50½ kr.

Insgemein:

1828 .	46 fl. 43 kr.	
1829 .	44 fl. 36 kr.	
1830 .	110 fl. 5 kr.	
		201 fl. 24 kr.
		86,620 fl. 42 kr.

Es ergiebt sich mithin ein Ueberschuß von
— 7,076 fl. 17 kr.

B. Grundstock.

1) Zuwachs und Abgang.

Einnahme.			Ausgaben.	
Einlagen in Fundum:			Abgegangen	0
1828 .	2,239 fl.	16 kr.		
1829 .	1,574 fl.	15 kr.		
1830 .	1,604 fl.	30 kr.		
	5,418 fl.	1 kr.		

Es ergiebt sich also ein Zuwachs von

—:· 5,418 fl. 1 kr.

2) Fonds-Bestände.

Cassenbestand auf Martini 1827	4,389 fl.	40 kr.	Ausstand auf Martini 1830	5,146 fl.	10½ kr.
Ausstände an Martini 1827	3,824 fl.	45 kr.	Zahlungs-Vorschüsse .	631 fl.	42 kr.
Auf kurze Zeit angeliehen	700 fl.		Capitalien ausgeliehen	105,742 fl.	59 kr.
Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien. .	91,296 fl.	40 kr.		111,520 fl.	51½ kr.
Neue Passiv-Rückstände	70 fl.	3 kr.			
	100,281 fl.	8 kr.			

Es erscheint also ein Ueberschuß von

—:· 11,239 fl. 43½ kr.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	93,696 fl.	59 kr.	Aufwand	86,620 fl.	42 kr.
Für den Grundstock .	5,418 fl.	1 kr.	Abgang am Grundstock	0	
Von Fondsbeständen .	100,281 fl.	8 kr.	An Fondsbeständen .	111,520 fl.	51½ kr.
	199,396 fl.	8 kr.		198,141 fl.	33½ kr.

Remanet des Rechners

—:· 1,254 fl. 34½ kr.

Hiezu der Ueberschuß an Fondsbeständen mit . . . . . . 11,239 fl. 43½ kr.
womit die oben berechnete Vermögens-Vermehrung nachgewiesen ist.

Stuttgart den 1. December 1831. Mohl.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den zollfreien Eingang einiger Artikel aus dem preußisch-hessischen Vereins-Gebiete.

Nachdem in Folge der näheren Bestimmungen zu dem Handels-Vertrage zwischen dem württembergisch-bayern'schen und dem preußisch-hessischen Zollvereine vom 27. Mai 1829 von denjenigen Gegenständen, welche der Vertrag als zeitweise von der Befreiung ausgenommen bezeichnet, vom 1. Januar 1832 an gegenseitig aus dem einen in das andere Zollvereinsgebiet frei übergehen sollen:

Leder und Lederwaaren,
zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergl.,
geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren;

so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese vom 1. Januar 1832 an aus dem preußisch-hessischen Vereine in den diesseitigen, und aus diesem nach Preußen und Hessen frei eingehenden Gegenstände unter folgenden Ziffern des Vereins-Zolltarifes vom 26. September 1828 aufgeführt sind:

Leder und Lederwaaren,
Ziffer 254 a b d, 351, 371, 170 a 2, 443, 360, 320, 214, 399 a b;
Kupfer- und Messingwaaren,
Ziffer 247 d, 282 e, 183 a b, 283 c 1 2;
geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren,
Ziffer 123 c e g i, 1. 2, I, 1. 2;
ferner 387 u. 424, 427 a b, 1—c.

Die Versendungen sind mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnissen zu begleiten.

Stuttgart den 3. December 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Wangen haben innerhalb drei Wochen bei dem K Gerichtshofe in Ulm vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dürrenzimmern, Dekanats Brackenheim, welche 763 Pfarr-Genossen zählt, und ein nach Sportel-Preisen auf 666 fl. berechneres Einkommen an Geld, Naturalien, Güter-Genuß und Zehnten gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die zu besetzende katholische Pfarrstelle in der Kreisstadt Reutlingen begreift die Katholiken im Pfarrort, mit Einschluß der aus der Umgegend, und hat ein Einkommen von 600 fl. an Besoldungen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Gebratshofen, Oberamts und Dekanats Leutkirch, begreift in dem Pfarrdorfe und mehreren Filialien 570 Pfarr-Genossen, und erträgt 670 fl. an Güternutzen, Zehnten, Grund-Gefällen, Besoldung und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der Besoldungs-Classe II a) stehende Revierförstersstelle Gründelhardt, Forstamts Crailsheim, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreises zu melden.

Berichtigung zweier Druckfehler.

In der Nummer 52 des Regierungs-Blatts ist in der Bekanntmachung, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Cannstadt betreffend, S. 609, Zeile 2 statt „Geleiten" zu lesen „Gebieten."

In derselben Nummer, S. 610 in der Aufforderung an die Bewerber der erledigten Pfarrei Zaberfeld sollte die Zahl der Kirchen-Genossen statt auf 109 auf „1090" angegeben seyn.

Am 14. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 23. December 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Festsetzung der Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend. — Die Besetzung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. — Milde Stiftungen des verstorbenen Caplans zu Biberach Carl v. Zwerger. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Vertheilung von Preisen an die abgehenden Studirenden des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die katholische Pfarrei Stödtlen, Ober- und Dekanatamts Ellwangen, dem Caplanei-Verweser Herlikofer zu Ellwangen, und

die katholische Pfarrei Laupheim, Dekanats Wiblingen, dem Schul-Inspektor und Pfarrer Bezler zu Mühlhausen, Oberamts Geißlingen, gnädigst übertragen; auch

den Dekan und Stadtpfarrer Weinschenk zu Ellwangen auf die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Wurmlingen, unter Vorbehalt seines Rangs als Dekan, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 19. d. M. den Fürsten Friedrich zu Hohenlohe-Oehringen als Rittmeister zweiter Classe der Leibgarde zu Pferd aggregirt, und

dem aggregirten Unterlieutenant des dritten Reiter-Regiments, Grafen Reuttner v. Weyl die gebetene Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, die Festsetzung der Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend.

Da in der Anrechnung von Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten bisher eine auffallende Verschiedenheit stattgefunden hat, so wird zu Herstellung der Gleichförmigkeit in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

1) Die Bestimmung des Sportel-Tarifs, wonach für Abschriften ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatte angerechnet werden darf (Reg.Bl. v. 1828, S. 499), findet auch bei abschriftlichen Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten im Allgemeinen ihre Anwendung.

2) Die Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es ist hiebei die in dem §. 9 der Verordnung vom 25. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 524) ertheilte Bestimmung im Auge zu behalten.

3) Bei abschriftlichen Ausfertigungen ist auch eine halbe oder ganze Seite für ein volles Blatt zu rechnen.

4) Hinsichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen in Unterpfandssachen, so wie für Ausstellung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse hat es bei den ertheilten besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

5) Auf jeder Ausfertigung ist die dafür angerechnete Gebühr zu bemerken.

Stuttgart den 28. November 1831.

Schwab. Kapff.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Besetzung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend.

Die israelitische Ober-Kirchen-Behörde ist durch höchste Entschließungen vom 7. und 14. d. M. besetzt worden, und besteht aus

dem Vorstand und Regierungs-Commissär, Ober-Kirchenrath Steinhart;
dem mosaischen Theologen D. Joseph Maier aus Laudenbach, Oberamts Mergentheim;
den weltlichen Ober-Kirchen-Vorstehern:
Commerzienrath Marx Pfeiffer,
Commerzienrath Nathan Kaulla, und
Banquier Seligmann Benedikt; sodann
dem vortragenden Mitglied und Expeditor, Sekretär D. Carl Weil von Stuttgart.

Stuttgart den 16. December 1831.

Kapff.

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftungen des verstorbenen Caplans zu Biberach Carl v. Zwerger.

Der vormalige Pfarrer zu Ingerkingen und nachherige, im Mai d. J. gestorbene Caplan zu Biberach, Carl v. Zwerger, hat durch Testaments-Beilage, vom 9. Dec. 1828, folgende milde Stiftungen gemacht:

1) der Kirchen-Fabrik zu Ingerkingen ein Legat von 200 fl.;
2) dem Schulfonds daselbst zu Anschaffung nützlicher Schulbücher für arme Kinder ein Kapital von 150 fl.
3) Zu Unterstützung armer und presthafter Personen des Kirchspiels Ingerkingen nach dem Ermessen des Kirchen-Convents ein Capital von 500 fl.
4) Zur Caplanei St. Johann in Biberach zu Haltung eines ewigen Jahrtags ein Capital von 200 fl. mit der Bestimmung, daß der Zins-Ueberschuß über die Jahrtags-Kosten den dortigen Armen ausgetheilt werden solle.
5) Zu Aufbesserung des Pfarr-Einkommens zu Ingerkingen ein Capital von 500 fl. mit der Bestimmung, daß, wenn von Seite des Staats eine Verfügung zur Besoldungs-Aufbesserung der Geistlichen erfolgen sollte, dieses Capital, wie oben jenes unter Nro. 3, zu Unterstützung armer und presthafter Personen des Kirchspiels Ingerkingen nach dem Ermessen des dortigen Kirchen-Convents verwendet werden solle.

Gesamt-Betrag aller Stiftungen
— : · 1550 fl.

Diese milden Stiftungen werden hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ulm den 9. December 1831.

Holzschuher.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Michael Egenter von Schwarzach, Oberamts Waldsee, und Ferdinand Stegmeyer, von Wimmenthal, Oberamts Weinsberg, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin und Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 10. December 1831.

Walther.

4. Der Direction des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Vertheilung von Preisen an die abgehenden Studirenden des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Bei der am 24. September in Gegenwart einer Commission der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Studirenden des hiesigen Instituts vorgenommenen Haupt-Prüfung hatte nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preis-Medaillen Statt.

Von den Landwirthschaft-Studirenden erhielt den ersten Preis:
Wilhelm, Baron v. Wangenheim aus Stuttgart;
den zweiten Preis:
Friedrich Schmidt aus Ludwigsburg, und
öffentlicher Belobung wurde für würdig erklärt:
Franz Springer von Mergentheim.
Von den Forstwirthschaft-Studirenden erhielt
Eberhard Kaiser von Hegnach, Oberamts Waiblingen, und
Ludwig Mehl von Dettenhausen, Oberamts Tübingen,
jeder eine Preis-Medaille; auch wurde
Emil, Baron v. Kagenek aus Karlsruhe
der öffentlichen Belobung für würdig erkannt.

Hohenheim den 21. November 1831.

v. Ellrichshausen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Tuttlingen werden andurch aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Langenburg haben innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Gräfenhausen, Dekanats-Bezirks Wildbad, zählt im Mutterort 1085 und in den vier ¼ bis ½ Stunde entfernten Filialen Arnbach, Ober- und Unter-Niebelsbach und Oberhausen 750 Pfarrgenossen. Nur zwei dieser Filiale haben Schulen, und Ober-Niebelsbach hat überdieß eine Kirche, in welcher jährlich sieben Gottesdienste gehalten werden, wogegen drei in der Mutterkirche unterbleiben. Das Dienst-Einkommen besteht in Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehnten, und ist nach Abzug einer jährlichen Abgabe von 60 fl. für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 1154 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende mit dem Dekanatamt verbundene katholische Pfarrstelle in Zwiefalten, Oberamts Münsingen, begreift im Pfarrort und mehreren Filialen 1180 Pfarrgenossen, und hat, über Abzug der Ausgabe auf einen beständigen Vikar, 1000 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 31. December 1831.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Aufnahme dreier ausübenden Aerzte. — Termine zu Prüfung der Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge. — Bekanntmachung wegen der Anmeldung zu der im nächsten Jahre vorzunehmenden Anstellungs-Prüfung evangelischer Theologen. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. — Belobung des Kastenknechts Göhring zu Wiernsheim.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. den bisher bei dem Steuer-Collegium angestellten Ober-Revisor Lauer wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Botenheim, Dekanats Brackenheim, dem dermaligen Pfarr-Verweser Schwarz daselbst,

die erledigte Helfersstelle in Sulz dem Repetenten Binder in Stuttgart, und

die erledigte Helfersstelle in Herrenberg dem Repetenten und Vikar in Tuttlingen, M. Schneckenburger, gnädigst übertragen; auch

unter dem 26. d. M. dem pensionirten Ober-Lieutenant Hofmann den Titel eines Hauptmanns zweiter Classe ertheilt.

Unter dem 21. d. M. erhielt der von Gmünd gebürtige Vikar Xaver Huttelmaier, Pfarrverweser in Hausen am Thann, die K. Bestätigung auf die katholische Pfarrei Ottenbach, Oberamts Geißlingen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme dreier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin Franz Joseph Bek von Wangen, Moriz Friedrich Leipprand von Steinheim, Oberamts Marbach, und August Friedrich Weigel von Oehringen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der inneren Heilkunde, und der Erstere ist nach weiter erstandener Prüfung auch zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 17. December 1831. Walther.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Termine zu Prüfung der Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge.

Zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren auf Schuldienste haben die Provisoren der Generalate Reutlingen und Ludwigsburg den 5. Januar, die Provisoren der übrigen Generalate aber den 9. Januar 1832 zu erscheinen. An dem letzten Tage sind auch die Schulamts-Lehrlinge nebst denen der israelitischen Religion, die ihre Lehrzeit vollendet haben, zur Prüfung auf Provisorate berufen. Sämtliche Bewerber um diese Prüfungen, welche nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich an den genannten Tagen Morgens vor 8 Uhr in der Kanzlei des K. Consistoriums unfehlbar einzufinden. Die Dekane werden hievon ihre Untergebenen in Kenntniß setzen.

Stuttgart den 13. December 1831. Mohl.

b) Bekanntmachung wegen der Anmeldung zu der im nächsten Jahre vorzunehmenden Anstellungs-Prüfung evangelischer Theologen.

Indem unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. März d. J. (Reg.Bl. S. 176—178) diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche die Anstellungs-Prüfung in den Monaten April, Mai, Juni des nächsten Jahres bestehen wollen,

aufgefordert werden, sich nach der Vorschrift der Verordnung vom 21. Februar 1829, §. 15 (Reg.Bl. S. 117) in einer an das evangelische Consistorium gerichteten Eingabe vor dem 1. Februar 1832 anzumelden, wird bekannt gemacht, daß nach diesem gesetzlichen Termin keine Anmeldung mehr berücksichtigt werden könne.

Stuttgart den 16. December 1831. Mohl.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Erziehungs-Anstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr fünf erledigte Stellen zu besetzen.

Die Bezirks-Polizeiämter, welche in dem Falle sind, Kinder, die sich nach der Ministerial-Instruktion vom 15. August 1826 zur Aufnahme in jene Anstalt eignen, vorzuschlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfallsigen Vorschläge in der Form und mit den Nachweisungen und Belegen, welche die gedachte Instruktion vorschreibt, binnen einer Frist von zwei Monaten an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 13. December 1831. d'Autel.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Belobung des Kastenknechts Göhring zu Wiernsheim.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. d. M. wird der Kastenknecht Göhring zu Wiernsheim, welchem die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden ist, wegen seiner vieljährigen treuen Dienste hiermit öffentlich belobt.

Stuttgart den 27. December 1831. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Dekanat- und Stadtpfarramt Besigheim haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Stadt enthält mit Einschluß des Husarenhofs 2393 Kirchen-Genossen, und das Einkommen besteht in Folge der genehmigten Verwandlung der unpassenden Besoldungstheile, neben einer temporären Geld-Zulage von jährlichen 115 fl., in 850 fl. 20 kr. Geld, 24 Scheffel Dinkel, 11 fl. Ertragswerth von 1 Viertel 25¼ Ruthen Küchegarten und 101 fl. 22 kr. an bürgerlichen Beneficien, Emolumenten und Stolgebühren.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Karsee, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrweiler und mehreren kleinen Filialien 460 Pfarr-Genossen, und hat 650 fl. Einkommen von Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Niederwangen, Oberamts und Dekanats Wangen, begreift in dem Pfarrdorfe nebst 17 Weilern und Höfen 621 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 620 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) An dem Gymnasium in Ehingen ist das Professorat der Mathematik und Physik, mit welchem für achtzehn wöchentliche Lehrstunden ein Gehalt von 850 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen Bewerber um diese Lehrstelle, welche sich über gründliche Kenntnisse in der Mathematik und Physik ausweisen können, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden und anzugeben, in welchen andern Lehrfächern sie noch außerdem Unterricht zu geben im Stande seyen.

5) Bei der Ober-Zoll-Administration ist eine Expeditors-Stelle mit 800 fl. Gehalt erledigt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Collegial-Stelle zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1831.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1831 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

November 1830.

6. Canzleramt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 14.

December 1830.

16. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Bekanntmachung, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend. 60.

22. Evangelisches Consistorium. Termin zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge. 5.

23. Ministerium des Innern. Die Verleihung einer silbernen Verdienst-Medaille betreffend. 4.

24. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahrs $18^{30}/_{31}$. 33.

— Finanz-Ministerium. Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$. 16.

— Katholischer Kirchenrath. Kirchendienst-Prüfung der katholischen Geistlichen. 5.

24. Ober-Zoll-Administration. Bekanntmachung, betreffend die weitere Herabsetzung der Zölle für — aus dem Preussisch-Hessischen nach dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereins-Gebiet kommende, und aus diesem nach jenem gehende Waaren. 7.

27. Ministerium des Innern. Verfügung, die Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung betreffend. 3.

28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Veränderung einiger Cameralamts-Bezirke. 6.

— Ebend. Verfügung, betreffend die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende Amts-Verweserei. 35.

29. Hypotheken-Commission. Letzte Bekanntmachung der in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendeten Bereinigung des Unterpfandswesens. (Nro. XXVIII.) 25.

31. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. 10.

— Ebend. Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat December 1830 betreffend. 11.

— Ebend. Die Bestellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 12.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höhern Straf-Anstalten abzubüßender Freiheits-Strafen. 41.

— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift des Geometers Kriegstötter von Mergentheim: „Theoretisch-praktische Anleitung zur schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche und Gewerbe-Leben." 13.

— Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 33.

Januar 1831.

3. Studienrath. Betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. 35.

8. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betreffend. 35.

10. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, das Erscheinen einer neuen Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuchs betreffend. 32.

13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre. 48.

— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 44.

14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Kost- und Einheitz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der zweiten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18²⁹/₃₀. 44.

19. Regierung des Jaxt-Kreises. Bekanntmachung, die Stiftung des Kaufmanns Fioxio in Gmünd betreffend. 79.

22. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, betreffend die Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung. 48.

25. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, das Erb-Statut des verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldeck und Pyrmont betreffend. 52.

26 Commission für die Erziehungshäuser. Bestimmung des Kostgeldes in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai $18^{30}/_{31}$ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche. 79.

29. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Schriftchens: Kinder-Briefe, zum Gebrauche für Schulen und Haus. 68.

Februar.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{29}/_{30}$. 70.

4. Ministerium des Innern. Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: Gesammelte Schriften von D. Spindler. 68.

— Ebend. Eine ausgezeichnete Diensthandlung zweier Landjäger betreffend. 68.

5. Katholischer Kirchenrath. Das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 77.

— Ebend. Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande wiedmen wollen. 78.

— Ebend. Prüfung der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate betreffend. 78.

— Ebend. Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren. 78.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend. 76.

8. Kriegs-Ministerium. Prüfungs-Termin für die Bewerber um die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. 69.

10. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. 115.

11. Evangelisches Consistorium. Nachricht von dem Zustand des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Martini 1829. 160.

15. Ebend. Verordnung, betreffend die Bildung von Schulamts-Candidaten. 86.

18. Ministerium des Innern. Milde Stiftung. 85.

23. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend. 84.

25. Evangelisches Consistorium. Termin für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 94.

— Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 88.

26. Ministerium des Innern. Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 93.
28. Studienrath. Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. 96.

März.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren betreffend. 94.
7. Canzleramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind. 104.
11. Evangelisches Consistorium. Termin für die Prüfung der Candidaten des Predigtamts. 153.
15. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Verfügung, in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen. 195.
21. Ministerium des Innern. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 152.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Heimathscheine für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen. 152.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Aufnahme des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Vorder-Gerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein. 155.
— Katholischer Kirchenrath. Resultat der katholischen Kirchendienst-Prüfung. 174.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, die Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite und dritte Abtheilung betreffend. 165.
— Ebend. Verfügung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betreffend. 176.
— Ebend. Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend. 178.
— Ebend. Verfügung, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen. 179.
30. Evangelisches Consistorium. Ergebniß der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung. 198.
31. Finanz-Ministerium. Erlaß, die mit der K. Verordnung vom 26. December 1829 (Reg.Bl. v. 1829, Nro. 62) ausgegebene Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Maaße betreffend. 183.

April.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartell-Conven-

tion der deutschen Bundes-Staaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer. 167.

— Ministerium des Innern. Weitere nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 165.

7. Evangelisches Consistorium. Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 199.

8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der ärztlichen Stelle an der zu errichtenden Irren-Heil-Anstalt. 183.

12. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte getroffene Uebereinkunft. 196.

13. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in dem Jahre $18^{29}/_{30}$. 202.

16. Ebend. Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze. 197.

— Regierung des Jaxt-Kreises. Bekanntmachung, betreffend die Belobung einiger Schultheißen. 212.

18. Königliche Verordnung, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend. 187.

— Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 194.

23. Ebend. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 215.

25. Ministerium des Innern. Die Entkräftung eines Erfindungs-Patents betreffend. 217.

26. Ebend. Verfügung, betreffend die während der Sommer-Monate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden. 218.

— Finanz-Ministerium. Belobung des Försters Hordt. 221.

27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die zu besetzende Stelle eines Universitäts-Amtmanns an der Universität zu Tübingen. 212.

28. Ebend. Verfügung, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter. 218.

Mai.

2. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffend. 216.

5. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift „Glyptothek treffender Bilder aus dem Leben." 221.

7. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug der Königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten v. Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betreffend. 223.

11. Evangelisches Consistorium. Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. 226.
13. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Volks-Anatomie von D. v. Wagenmann. 226.
18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der höhern Gerichte in dem Jahre 1830. 230.
— Ebend. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 231.
19. Ministerium des Innern. Oeffentliche Belobung. 226.
21. Katholischer Kirchenrath. Kirchendienstprüfung der katholischen Geistlichen. 239.
26. Studienrath. Termin zur Prüfung der Bewerber um Professorate an Lyceen, Gymnasien und Seminarien. 240.
31. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1831. 238.

Juni.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. 243.
2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein oder Lehm von Seite der Bauholzpflichtigen Körperschaften. 244.
4. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Notariats-Candidaten betreffend. 243.
— Katholischer Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 245.
— Ober-Rekrutirungs-Rath. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 245.
8. Finanz-Ministerium. Belobung des Schultheißen Hertter und des Gemeinderaths Andreas Braun, von Schönbrunn. 247.
10. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1831 betreffend. 244.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die in den festgesetzten Audienz-Tagen eintretende Unterbrechung. 245.
16. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Henriette von England," von Caroline Pichler, geb. v. Greiner. 252.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck einer dritten umgearbeiteten Auflage des „Handbuchs des Württembergischen Privatrechts" von D. v. Weishaar. 252.

18. Steuer-Collegium. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Jahr $18^{31}/_{32}$. 264.

20. Ministerium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 252.

21. Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Kirchendienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni 1831. 274.

— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collekten-Gelder für die beiden Waisenhäuser Stuttgart und Weingarten betreffend. 261.

23. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung. 255.

— Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1831 betreffend. 250.

— Ebend. Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 251.

— Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. 259.

24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Jahr $18^{31}/_{32}$. 264.

25. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der standesherrlichen Aemter: Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim betreffend. 260.

26. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papier-Fabriken. 271.

27. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres $18^{31}/_{32}$. 283.

30. Ministerium des Innern. Verfügung, die Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatz bei dem Austritt aus dem Schullehrer-Stande betreffend. 283.

— Katholischer Kirchenrath. Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend. 285.

Juli.

2. Katholischer Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirche des Königreichs am 31. März 1830 betreffend. 468.

4. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den

Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen. 290.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Kost- und Einheitz-Gelder bei Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs $18^{31}/_{32}$. 284.

7. Ebend. Betreffend den Besuch der Landes-Universität. 284.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie, mit Berücksichtigung der Geschichte. 284.

8. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartal-Berichte. 286.

9. Justiz-Ministerium. Versetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Aktuars Buzorini in Scheer zu dem Amts-Gerichte Ober-Marchthal. 282.

13. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 277.

18. Ministerium des Innern. Weitere Bekanntmachung, die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer betreffend. 291.

— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung einer weitern Uebereinkunft mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominatorte Widdern. 298.

— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen in den Monaten August und September;
1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar;
3) für die Zulassung zu dem academischen Studium;
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen. 295.

21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden. 291.

22. Ebend. Verfügung, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend. 301.

23. Ebend. Verfügung, betreffend eine revidirte Medikamenten-Taxe für das Königreich Württemberg. 305.

26. Finanz-Ministerium. Die Bekanntmachung der Termine zu der bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen betreffend. 304.

— Ebend. Verfügung in Betreff der Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener. 417.

August.

1. Ministerium des Innern. Eine ausgezeichnete Diensthandlung eines Landjägers betreffend. 301.

2. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Casse des Regierungs-Blatts mit der Justiz-Ministerial-Casse. 348.

— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die zeitliche Verschärfung der Aufsicht über den Meß- und Markt-Verkehr. 302.

3. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer allgemeinen Weltgeschichte von Rotteck, in einem Auszuge aus dem größeren Werke desselben Verfassers, mit neuer Bearbeitung und Fortsetzung bis auf die gegenwärtige Zeit. 349.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck einer achten verbesserten Auflage von Rotteck's Allgemeiner Geschichte. 349.

5. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe. 350.

7. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Grosherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels, und wegen wechselseitiger Zoll- und Gebiets-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts. 361.

12. Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule. Die Bekanntmachung eines neuen Lehr-Curses bei der K. Thier-Arznei-Schule betreffend. 356.

16. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe des Verwaltungs-Edikts mit Zusätzen. 350.

16. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener. 417.

19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen. 351.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der 14. Auflage von „Brunners Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen." 413.

— Ministerien des Innern und der Finanzen. Weitere Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 357.

22. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. 413.

25. Ebend. Weitere Instruktion, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden. 410.

— Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winterhalbjahr angekündigt sind. 432.

Digitized by Google

26. Ministerium des Innern. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die im Jahre $18^{30}/_{31}$ ausgetheilten Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 421.

— Ministerien des Innern und der Finanzen. Weitere gemeinschaftliche Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 409.

— Evangelisches Consistorium. Veränderung bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren betreffend. 424.

30. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Hofers „kurzer Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Vortrage für Elementarschulen.“ 423.

— General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Mergentheim und Riedbach betreffend. 441.

September.

2. Regierung des Schwarzwald-Kreises. Milde Stiftung des verstorbenen Stadtraths und Apothekers Kittel, von Reutlingen. 424.

3. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von „Müllers Handbuch bei seelsorglichen Funktionen.“ 423.

5. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung eines Erfindungs-Patents. 424.

7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Befreiung der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise. 425.

— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienst-Prüfung. 454.

9. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Aufhebung der Relais-Posthalterei zu Brackenheim betreffend. 460.

10. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend. 429.

12. Studien-Rath. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Maulbronn neu aufgenommenen Zöglinge. 430.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die neu redigirten Grund-Bestimmungen der Württembergischen Sparkasse. 445.

19. Ebend. Verfügung, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen. 453.

21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 444.

22. Studien-Rath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 465.

24. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von „Schmids schwäbischem Wörterbuch.“ 459.

24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das dem Marktflecken Mezingen ertheilte Prädikat „Stadt-Gemeinde." 465.

26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine gedruckte Belehrung über die asiatische Cholera. 459.

27. Königliche Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. 461.

28. Ministerium des Innern. Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld. 465.

30. Ebend. Nachträgliche Bekanntmachung, das Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte" betreffend. 468.

— Evangelisches Consistorium. Resultat der Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. 526.

Oktober.

1. Katholischer Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. 527.

5. Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. Verfügung, betreffend die Addressirung der an die Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera zu richtenden Schreiben. 468.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Sailer. 524.

8. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, die Aussetzung eines Preises für die inländische Bereitung einer die Einfuhr von Oelseife entbehrlich machenden Seifengattung betreffend. 523.

— Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera. 493.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Bildung weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. 493.

14. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 534.

— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Kinderschrift „die Hopfenblüthen" von dem Verfasser der Ostereier. 524.

15. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 521.

— Ebend. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 522.

15. Studien-Rath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars ermächtigten Jünglinge. 528.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. 525.
17. Finanz-Ministerium. Verfügung, in Betreff der Weinlese. 530.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Einverleibung des von dem Königlich Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Würtembergisch-Bayern'schen Zollverein. 537.
21. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer zweiten verbesserten und vermehrten Auflage der Schrift: „Briefe eines Verstorbenen." 525.
22. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 570.
27. Königliche Verordnung, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. 551.
— Ministerium des Innern. Fernere Bekanntmachung in Betreff der durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 534.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung nach Algier. 535.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die zeitliche Abänderung eines Theils der revidirten Medikamenten-Taxe. 545.
— Ebend. Berichtigung eines Satzes in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend. 564.
31. Königliches Dekret, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. 575.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze. 549.
— Studien-Rath. Termin zur Prüfung der Bewerber um Präceptorate und Collaboraturen. 566.

November.

1. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau, und die Zutheilung derselben zum Dekanat Langenburg. 569.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Einschleppen der Schaafpocken aus Bayern. 564.

7. Rektoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 571.

12. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchendienstprüfung. 603.

15. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1831. 597.

— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die vorzunehmende Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. 576.

— Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. Empfehlung der Schrift: „die Behandlung der ostindischen Cholera," von Professor D. F. G. Gmelin. 594.

18. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 597.

21. Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. Vertheilung von Preisen an die abgehenden Studirenden des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. 625.

22. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{30}/_{31}$. 605.

26. Ministerium des Innern. Die Ablieferung von Leichnamen in die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend. 602.

28. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, die Festsetzung der Abschrift-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten betreffend. 622.

— Rektoratamt der Universität Tübingen. Berichtigung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise. 604.

29. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Errichtung von Freihäfen in den Städten Heilbronn und Canstadt betreffend. 608.

30. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1832 betreffend. 601.

December.

1. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten Auflage der Schrift: „Schul-Grammatik der deutschen Sprache von D. Carl Ferdinand Becker." 603.

— Ebend. Bekanntmachung, die Verleihung eines Einführungs-Patents betreffend. 603.

— Evangelische Synode. Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1830. 614.

3. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. 602.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den zollfreien Eingang einiger Artikel aus dem preußisch-hessischen Vereins-Gebiete. 619.

Digitized by Google

9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 613.

— Regierung des Donau-Kreises. Milde Stiftungen des verstorbenen Caplans zu Biberach Carl v. Zwerger. 623.

12. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, das in Straßburg erscheinende Zeitblatt: „das konstitutionelle Deutschland" betreffend. 613.

13. Evangelisches Consistorium. Termine zu Prüfung der Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge 628.

— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 629.

16. Ministerium des Innern. Die Besetzung der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. 623.

— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung wegen der Anmeldung zu der im nächsten Jahre vorzunehmenden Anstellungs-Prüfung evangelischer Theologen. 628.

27. Finanz-Ministerium. Belobung des Kastenknechts Göhring zu Wiernsheim. 629.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abschrift-Gebühren, für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten. 622.

Accise. s. Markt-Accise.

Adel. Fernere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf die Freiherrn v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen, v. Speth-Schülzburg und v. Troyff. 93. Verzeichniß sämtlicher immatrikulirten ritterschaftlichen Familien. 582. Verzeichniß der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer. 585. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf die freiherrliche Familie v. Crailsheim. 613.

Aerzte. Verfügung, betreffend die Uebersicht über die ausübenden Aerzte und deren Wohnsitze. 549. s. auch Gerichts-Aerzte.

Anatomische Anstalten. Ablieferung von Leichnamen an dieselben. 602.

Appellations-Nothfristen. Verfügung des K. Ober-Tribunals, in Beziehung auf die Berechnung derselben. 195.

Audienzen. Bekanntmachung, betreffend die in den festgesetzten Audienztagen eintretende Unterbrechung. 245.

Aushebung. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung. 48. Repartition der Contingente auf die Oberamts-Bezirke. 88. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 245.

Auslieferung der militärischen Ueberläufer. Cartell-Convention der deutschen Bundes-Staaten hierüber. 167.

Auswanderer. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer. 152. Weitere nachträgliche Bekanntmachung in Betreff solcher Auswanderer. 165. Weitere solche Bekanntmachung. 291. Fernere solche Bekanntmachung. 534. Bekanntmachung, betreffend die Auswanderung nach Algier. 535.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Baden. Uebereinkunft zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte. 196. Uebereinkunft über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern. 298.

Hessen (Großherzogthum). Befreiung der großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise. 425.

Preussen. Befreiung der K. Preussischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise 425.

Sachsen (Großherzogthum). Aufnahme des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Vordergerichts Ostheim in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein. 155. Vertrag zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen. 362. Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels. 400. Uebereinkunft über wechselseitige Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staatsgutes. 403.

Sachsen-Coburg-Gotha. Einverleibung des von dem K. Bayern'schen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein. 537.

B.

Bauwesen. Begünstigung des Bauens aus Stein, Backstein oder Lehm von Seite der bauholzpflichtigen Körperschaften. 244.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 35. 252. Deßgl. des Stations-Commandanten dritter Classe, **Stumpp**, und des Land-

jägers zweiter Classe, Wolff. 68. Belobung einiger Schultheißen. 212. Deßgl. des Försters Hordt. 221. Deßgl. des Schwanenwirths Balthas Straib von Mössingen. 226. Deßgl. des Schultheißen Hertter und des Gemeinderaths Andreas Braun von Schönbrunn. 247. Deßgl. des Kastenknechts Göhring zu Wiernsheim. 629.

Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener. 417.

Brand-Versicherungs-Anstalten. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in dem Jahr 18²⁹/₃₀. 202. Neue Brandschadens-Umlage. 264.

Bundes-Staaten. s. Deutsche Bundes-Staaten.

C.

Cameralamts-Buchhalter. Verfügung, die denselben gesetzlich zukommende Amts-Verweserei betreffend. 35.

Cameralämter. Veränderung einiger Cameralamts-Bezirke. 6.

Chirurgen. s. Wundärzte.

Cholera. Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 277. Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden. 291. Zeitliche Verschärfung der Aufsicht auf den Meß- und Markt-Verkehr. 302. Verfügung, betreffend die Behandlung der zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera in Verwahrung gebrachten Personen und Sachen. 351. Weitere Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 357. Weitere ähnliche Verfügung. 409. Weitere Instruktion, betreffend die Prüfung der Ausweise der vom Ausland kommenden Reisenden. 410. Weitere Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera. 444. Verfügung, betreffend das Wandern der Handwerks-Gesellen. 453. Bekanntmachung, betreffend eine gedruckte Belehrung über die asiatische Cholera. 459. Niedersetzung einer Central-Commission zur Fürsorge gegen diese Krankheit. 461. Verfügung, betreffend die Adressirung der an diese Commission zu richtenden Schreiben. 468. Verfügung, betreffend die öffentliche Fürsorge für den Fall der größeren Annäherung und des Ausbruchs der asiatischen Cholera. 477. I. Von den Vorkehrungen vor dem Ausbruch der Krankheit. 478 ff. II. Von der sichern Entdeckung des Ausbruchs der Krankheit 482. III. Von den polizeilichen Maßregeln nach dem Ausbruche der Krankheit. 482 ff. IV. Von der ärztlichen Hülfe für die Erkrankten. 487 ff. V. Von den Kosten der Ausführung der getroffenen Anordnungen. 490 ff. Verfügung, betreffend die Bildung weiterer außerordentlicher Behörden zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera. 493. I. Von den Orts-Behörden. 493 ff. II. Von den Bezirks-Behörden. 495 f. III. Von den höheren Behörden. 496. IV. Von den beson-

deren Bestimmungen für die Städte Stuttgart und Tübingen. 496 f. Instruktion für die örtlichen Gesundheits-Commissionen gegen die Cholera. 497. A. Von der Geschäfts-Behandlung und den Verrichtungen der Commission überhaupt. 497 ff. B. Von der Mitwirkung zu den Vorkehrungen vor Ausbruch der Krankheit. 499 ff. C. Von der Sorge für die zeitige Entdeckung der Krankheit. 504. D. Von der Ausführung der polizeilichen Maßregeln nach dem Ausbruche der Krankheit. 505 ff. E. Von der Sicherung der ärztlichen Hülfe für die Erkrankten. 509 ff. F. Von der Ausbringung der Mittel zu Deckung der Kosten. 511 f. Instruktion für die oberamtlichen Gesundheits-Commissionen gegen die Cholera. 512. A. Von dem Geschäftsgang. 512. B. Von den Gegenständen der amtlichen Thätigkeit. 512 ff. C. Von dem Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden. 517 f. Empfehlung der Schrift: „die Behandlung der ostindischen Cholera" von Professor D. F. G. Gmelin. 594.

Contingente. s. Aushebung.

Convikte. Aufnahme in die katholischen niedern Convikte. 429. Deßgl. in den höhern. 527.

D.

Damenstift. s. Fräuleinstift.

Dekanats-Bezirke. Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und Zutheilung derselben zu dem Dekanat Langenburg. 569.

Deutsche Bundes-Staaten. Cartell-Convention derselben über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer. 167.

Deutsche Bundes-Versammlung. Bekanntmachung eines Beschlusses derselben, in Betreff gemeinschaftlicher an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 597. Bekanntmachung, das in Straßburg erscheinende Zeitblatt: „das constitutionelle Deutschland" betreffend. 613.

Dispensationen. Verfügung, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandschaft und Schwägerschaft betreffend. 76.

E.

Ehesachen. Verfügung, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend. 76. Verfügung, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend. 301.

Erziehungs-Anstalten. Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 44. 629.

F.

Forstwesen. Termine zu der allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. 304. Verfügung, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener. 417.

Fräuleinstift. Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld. 463.

Freihäfen. Errichtung von solchen in den Städten Heilbronn und Cannstadt. 608.

Freiheitsstrafen. Verfügung, betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter höherer Freiheitsstrafen. 41.

G.

Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte. 84. — bei Insinuationen, s. Insinuation.

Gefangene. Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 33. 283. Deßgl. bei den Gefangenen-Transporten. 44. 284. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 534.

Gerichts-Aerzte. Gebühren derselben. 84.

Gewehre. s. Jagd-Gewehre.

Gewerbewesen. Aussetzung eines Preises für die inländische Bereitung einer die Einfuhr von Oelseife entbehrlich machenden Seifengattung. 523. Verfügung, betreffend die Waarenschau bei den Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Seifensieder und Seiler. 524.

H.

Haberlumpen. s. Papierfabriken.

Handwerks-Gesellen. Verfügung, betreffend das Wandern derselben. 453.

Heimathscheine. Ausstellung derselben für die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen. 152.

Heiraths-Anzeigen. s. Staats-Diener.

Heitzung. Regulirung der Heitzungs-Preise für die Gefängnisse der Bezirks-Aemter. 33. 283. Deßgl. bei den Gefangenen-Transporten. 44. 284.

Hof- und Staatshandbuch. Neue Ausgabe desselben. 32.

Holz-Maaße. Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen Holz-Maaße. 183.

J.

Jagd-Gewehre. Verfügung, die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens derselben betreffend. 48.

Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze. 216.

Interkalar-Fonds. s. katholisches Kirchenwesen.

Irren-Heil-Anstalten. Besetzung der ärztlichen Stelle an der zu errichtenden Irren-Heil-Anstalt zu Winnenthal. 183.

Israeliten. Berichtigung eines Satzes in dem Gesetze über die öffentlichen Verhältnisse derselben. 564. s. auch Kirchenwesen.

K.

Kirchenwesen, evangelisches. Stand des Unterstützungs-Fonds für Geistliche auf Martini 1829. 100. Verfügung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes

zur Anstellungs-Prüfung betreffend. 176. Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend. 178. Trennung der Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau und Zutheilung derselben zu dem Dekanat Langenburg. 569. s. auch Prüfungen.

Kirchenwesen, katholisches. Termine für die Dienst-Prüfung der Geistlichen. 5. 239. Resultate dieser Prüfung. 174. 454. 603. Stand des Interkalar-Fonds am 31. März 1830. 468. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 570.

Kirchenwesen, israelitisches. K. Verordnung, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteherämter der israelitischen Kirchengemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. 551. Besetzung der Ober-Kirchen-Behörde. 623.

Kost. Regulirung der Kostpreise für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 33. 283. Deßgl. bei den Gefangenen-Transporten. 44. 284. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksämtern. 534.

Krätze. Maßregeln gegen die Verbreitung derselben. 197.

Kuhpocken. s. Schutzpocken.

L.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 33. Deßgl. des Stations-Commandanten Stumpp und des Landjägers Wolff. 68.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die abgehenden Zöglinge desselben. 625.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 413.

M.

Markt-Accise. Befreiung der K. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Markt-Accise. 425.

Maße. s. Holz-Maße.

Medaillen. s. Verdienst-Medaillen.

Medicamenten-Taxe, revidirte. 505. Zeitliche Abänderung eines Theils derselben. 545.

Meß- und Markt-Verkehr. Zeitliche Verschärfung der Aufsicht auf denselben. 302.

Militärpflichtige. s. Aushebung.

N.

Notare. Aufnahme des Rechts-Consulenten D. Suchomel zu Ulm in die Zahl der K. Notare. 596.

Notariats-Candidaten. s. Prüfungen.

Nothfristen. s. Appellations-Nothfristen.

O.

Oefen. s. Windöfen.

Officiers-Bildungs-Anstalt. s. Prüfungen.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 201. 224. 281. 427. 463. 568. Deßgl. des Friedrichs-Ordens. 1. 193. 463. Deßgl. des Militär-Verdienst-Ordens. 1. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 91. 201. 224. 289. 519. 545.

P.

Papierfabriken. Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit dem rohen Stoffe der Papierfabriken. 271.

Patente. Entkräftung des dem Zinngießer Heise zu Reutlingen ertheilten Patents für eine neue Art von zinnernen Faßhahnen. 217. Ertheilung eines Patents für die Benützung der hydraulischen Presse zu Verfertigung thönener Wasserleitungsröhren. 424. Erlöschung des dem Hof-Stuckator Fossetta ertheilten Patents auf eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen. 525. Verleihung eines Einführungs-Patents auf den von dem D. Wagemann zu Berlin dargestellten Kühl-Apparat für Branntwein-Maische und Bierwürze. 603.

Patronatherrschaftliche Taxen und Expeditions-Gebühren. 94.

Pensions-Anstalt. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staats-Diener von $18^{29}/_{30}$. 70. — von $18^{30}/_{31}$. 605.

Pfandwesen. s. Unterpfandswesen.

Pfarrstellen, erledigte.

Abtsgmünd. 460. Affaltrach. 45. Ailringen. 574. Albershausen. 248. Altburg. 74. Altdorf. 359. Backnang, Dekanat und Stadtpfarramt. 45. Balingen, Dekanat und Stadtpfarramt. 200. Bergatreute. 296. Besigheim, Dekanat und Stadtpfarramt. 630. Bietigheim, Diakonat. 442. Bizfeld. 598. Bolstern. 45. Botenheim. 566. Böblingen, Diakonat. 154. Böhringen. 45. Breitenberg. 531. Clever-Sulzbach. 57. Degenfeld. 154. Dettenhausen. 359. Ditzenbach. 466. Dürrenzimmern. 620. Egesheim. 574. Ehingen, Dekanat und Stadtpfarramt. 296. Eltingen. 456. Erligheim. 287. Frommenhausen. 38. Fronhofen. 610. Gattnau. 81. Gebratshofen. 620. Gräfenhausen. 626. Groß-Sachsenheim, Stadtpfarrei. 57. Gundelsheim, Stadtpfarrei. 45. Hausen. 81. Heilbronn, Dekanat und Stadtpfarramt. 154. — Dritte Stadtpfarrei. 276. Heiligenbronn. 7. Herrenberg, Diakonat. 550. Heudorf. 456. Hornfischbach. 442. Höchstberg. 222. Hundersingen. 38. Iptingen. 456. Kappel. 456. Karsen. 630. Kayh. 254. Kirchheim, Diakonat. 200. Königsbronn. 162. Laufen, Diakonat. 114. Laupheim. 550. Lustnau. 80. Möckmühl. 610. Mögglingen. 98. Mühlhausen. 531. Niederwangen. 630. Oberdorf. 74. Pfalzgrafenweiler. 38. Remmingsheim. 254. Reusten. 536. Reutlingen. 620. Rexingen. 254. Rosenfeld. 574. Rohracker. 288. Roßfeld. 200. Schlierbach. 566. Schwabbach. 114. Stödtlen. 531. Sulz a. N., Diakonat.

566. Thailfingen. 186. Unterdeufstetten. 186. Urspring. 456. Wahlheim. 276. Walddorf. 7. Wallhausen. 610. Weilen unter den Rinnen. 81. Welzheim, Dekanat und Stadtpfarramt. 74. Westgartshausen. 37. Westhausen. 57. Zaberfeld. 610. Zwiefalten, Dekanat und Pfarrei. 626.

Pocken. s. Schutzpocken.

Polizei-Verwaltung. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung. 255. Besetzung der standesherrlichen Aemter Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim. 260. Uebereinkunft mit der großherzoglich Baden'schen Regierung über bessere Einrichtung der Verwaltung in dem Condominatorte Widdern. 298.

Postwesen. Erhöhung der Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Mergentheim und Riedbach. 441. Aufhebung der Relais-Posthalterei zu Brackenheim. 460.

Preis-Aussetzungen. Aussetzung eines Preises für die inländische Bereitung einer die Einfuhr von Oelseife entbehrlich machenden Seifengattung. 523.

Privilegien. Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der Schrift des Geometers Kriegsstötter: „theoretisch-praktische Anleitung zur schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche und Gewerbe-Leben." 13. Deßgl. des Schriftchens: „Kinderbriefe, zum Gebrauche für Schule und Haus." 68. Deßgl. des Werks: „Gesammelte Schriften von D. Spindler." 68. Deßgl. der Schrift: „Glyptothek treffender Bilder aus dem Leben." 221. Deßgl. der Schrift: „Volks-Anatomie von D. v. Wagenmann. 226. Deßgl. des Werks: „Henriette von England," von Caroline Pichler, geb. v. Greiner. 252. Deßgl. einer dritten umgearbeiteten Auflage des „Handbuchs des württembergischen Privatrechts" von D. v. Weishaar. 252. Deßgl. des Werks: „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte." 284. Deßgl. einer allgemeinen Weltgeschichte von Rotteck, in einem Auszuge aus dem größeren Werke desselben Verfassers, mit neuer Bearbeitung und Fortsetzung bis auf die gegenwärtige Zeit. 349. Deßgl. einer achten verbesserten Auflage von Rottecks allgemeiner Geschichte. 349. Deßgl. einer neuen Ausgabe des Verwaltungs-Edikts mit Zusätzen. 350. Deßgl. der 14. Auflage von Brunners Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen. 413. Deßgl. von Hofers kurzer Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Vortrage für Elementarschulen. 423. Deßgl. von Müllers Handbuch bei seelsorglichen Funktionen. 423. Deßgl. von Schmids Schwäbischem Wörterbuch. 459. Nachträgliche Bekanntmachung, das Privilegium gegen den Nachdruck von „Schachts Vorschule der Geographie mit Berücksichtigung der Geschichte" betreffend. 468. Privilegium gegen den Nachdruck der Kinderschrift:

„die Hopfenblüthen," von dem Verfasser der Ostereier. 524. Deßgl. einer zweiten verbesserten und vermehrten Auflage der Schrift: „Briefe eines Verstorbenen." 525. Deßgl. der zweiten Auflage der Schrift: „Schul-Grammatik der deutschen Sprache," von D. C. F. Becker. 603.

Prüfungen. Verfügung, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betreffend. 176. Transitorische Verfügung, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend. 178. Verfügung, betreffend die Prüfung der Candidaten für Körperschafts- und Gemeinde-Aemter. 218.

Prüfungen.

A) Im Justiz-Departement. Resultate der Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 11. 250. Anordnung der Semester-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 194. 521. Termine zu Vornahme der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 215. 522. Resultate der Semester-Prüfungen der Justiz-Referendäre. 238. 597. Anordnung der Semester-Prüfungen der Justiz-Referendäre. 243. 602. Anordnung einer Prüfung der Bewerber um Notariats-Stellen. 243.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen und Schulwesens.

Bei dem evangelischen Consistorium.

Termine zur Prüfung der Schul-Provisoren und Schulamts-Lehrlinge. 5. 628. Deßgl. der Zöglinge des Schulstandes. 94. Deßgl. der Candidaten des Predigtamts. 153. Resultate der ersten theologischen Dienstprüfung. 198. 526. Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. 226. Resultat der zweiten theologischen Dienstprüfung. 274. Anordnung der Anstellungs Prüfung. 628.

Bei dem katholischen Kirchenrathe.

Termine für die Dienst-Prüfung der Geistlichen. 5. 239. Resultate dieser Prüfung. 174. 454. 603. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 245. Anordnung der Prüfung der Schul-Incipienten für Schul-Provisorate. 78. Termine für die Dienstprüfungen der Schullehrer und Provisoren. 78.

Bei dem Studienrathe.

Termin zu Prüfung der Studien-Candidaten. 35. Deßgleichen der Bewerber um Professorate an Lyceen, Gymnasien und Seminarien. 240. Termine zu den Prüfungen: a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convicte, b) in das niedere evangelische Seminar, c) für die Zulassung zum akademischen Studium, und d) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen. 295. Termin zur Prüfung der Bewerber um Präceptorate und Collaboraturen. 566.

Bei dem Medicinal-Collegium.
Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 87. 134. 221. 227. 286 (2). 454 (3). 536. 549. 565. 624. 628.
C) Im Kriegs-Departement.
Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Officiers-Bildungs-Anstalt. 69.
D) Im Finanz-Departement.
Termin zu der allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. 304.

R.

Rechts-Consulenten. Wohnsitz-Veränderungen derselben. 13. 60. 238. 260. 409. 523. 612.
Rechtspflege. Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der höhern Gerichte in dem Jahre 1830. 230. Uebereinkunft mit der großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern. 298. s. auch Straf-Rechtspflege.
Referendäre. Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten. 10. 259. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Classe und Zutheilung derselben an die Gerichtshöfe. 12. 251.
Regierungsblatt. Aufforderung zu Einsendung der Gebühren für dasselbe. 244. 601. Vereinigung der Casse des Regierungs-Blatts mit der Justiz-Ministerial-Casse. 348.
Reisende. Verfügung, betreffend die Prüfung der Legitimations-Urkunden der vom Ausland kommenden Reisenden. 291. Weitere Instruktion in Betreff dieses Gegenstandes. 410.
Rekrutirung. s. Aushebung.

S.

Schaafpocken. Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen derselben aus Bayern. 564.
Schulden-Zahlungs-Casse. s. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.
Schulamts-Zöglinge. Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatze bei dem Austritt aus dem Schullehrerstande. 283.
Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Bestellung von solchen in den Diöcesen: Gaildorf. 200. Herrenberg. 425. Knittlingen. 425. Marbach. 199. Münsingen. 424. Nagold. 200. Oehringen. 425.
Schulwesen, evangelisches. Termine für die Prüfung der Schulprovisoren und Schulamts-Lehrlinge. 5. 628. Verordnung, betreffend die Bildung von Schulamts-Candidaten. 86. Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 94. Deßgl. für die Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. 226. Deßgl. für die Prüfung der Bewerber um Präceptorate und Collaboraturen. 566.
Schulwesen, katholisches. Anmeldungsfrist für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. 77. Deßgl. für diejenigen, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen. 78. Prüfung

der Schul-Incipienten für Schulprovisorate. 78. Termine für die Dienstprüfungen der Schullehrer und Provisoren. 78. Verfügung, betreffend die während der Sommer-Monate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden. 218. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 245. Vertheilung der Preise für ausgezeichnete Schullehrer. 285.

Schutzpocken. Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe. 350. Nachträgliche Bekanntmachung, betreffend die im Jahr $18^{31}/_{32}$ ausgetheilten Preise für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 421.

Seife. s. Gewerbewesen.

Seminare. Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Seminar zu Maulbronn. 430.

Spar-Casse. Bekanntmachung der neu redigirten Grund-Bestimmungen derselben. 445.

Sportelwesen. Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartal-Berichte. 286. Verfügung, betreffend den Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen. 290. Verfügung, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend. 301.

Staatsdiener. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{29}/_{30}$. 70. — von $18^{30}/_{31}$. 605. Verfügung, in Betreff der Beiberichte zu den Heiraths-Anzeigen der Staatsdiener. 417.

Staats-Handbuch. s. Hof- und Staats-Handbuch.

Staats-Schulden-Zahlungs-Casse. Ergebnisse der Rechnungen dieser Casse von $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$. 16.

Stadt-Gemeinden. Ertheilung des Prädikats „Stadt-Gemeinde" an den Marktflecken Mezingen. 463.

Standesherren. Erb-Statut des verstorbenen Grafen Georg Friedrich zu Waldek und Pyrmont. 52. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend. 115. I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses. 116—120. Ebenbürtigkeit. — Huldigungseid des Fürsten. 116. §. 1. Titulatur. 116 §. 2. Kanzlei-Ceremoniel. 116. §. 3. Kirchen-Gebet. — Trauer. 117. §. 4. Wahl des Aufenthalts-Orts. 117. §. 5. Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen. 117. §. 6. Austrägal-Gerichte. 117. §. 7. Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 118. §. 8. Gerichtsstand in peinlichen Sachen. 118. §. 9. Familien-Verträge ꝛc. 118. §. 10. Vormundschaften der Familien-Glieder. 119. §. 11. Befreiung von der Militärpflichtigkeit. 119. §. 12. — von der Truppen-Einquartirung. 119. §. 13. Ehrenwache des Fürsten.

119. §. 14. Diensteid der fürstlichen Beamten. 119. §. 15. Vorhalt für die fürstlichen Grundholden. 120. §. 16. Communikationen mit auswärtigen Regierungen. 120. §. 17. Wochenblätter für die fürstlichen Besitzungen. 120. §. 18. II. Rechtspflege. 120—123. Unabhängigkeit der Rechtspflege. 120. §. 19. Fürstliche Gerichts-Bezirke. 120. §. 20. Bestimmungen in Betreff der gemischten Orte. 121. §. 21. Amts-Befugnisse der fürstlichen Gerichte. 121. §. 22. Deren Benennung. 122. §. 23. Unterordnung derselben unter die K. Kreis-Gerichtshöfe. 122. §. 24. Ernennung der fürstlichen Gerichts-Beamten. 122. §. 25. Einweisung und Verpflichtung derselben. 122. §. 26. Deren Dienst-Verhältnisse. — Prüfung. 123. §. 27. Lasten und Gefälle der Gerichtsbarkeit. 123. §. 28. Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 123. §. 29. III. Polizei-Verwaltung. 124—129. Allgemeine Bestimmungen. 124. §. 30. Ausübung der Polizei in den fürstlichen Bezirken. 124. §. 31. Bildung der fürstlichen Polizeiamts-Bezirke. 125. §. 32. Amts-Befugnisse der fürstlichen Polizei-Beamten. 125. §. 33. Theilnahme derselben an den Berathungen der Amts-Versammlungen. 126. § 34. Den K. Oberbeamten vorbehaltene Geschäfts-Gegenstände. 127. §. 35. Unmittelbare Theilnahme des Fürsten an der Polizei-Verwaltung. 128. §. 36. Vereinigung der Polizei-Beamtung mit der Rent-Beamtung. 128. §. 37. Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen. 128. §. 38. Annahme neuer Einwohner. 128. §. 39. Aufnahme der fürstlichen Schlösser rc. in die Feuer-Versicherungs-Anstalt. 129. §. 40. IV. Aufsicht in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen. 129. §§. 41—43. V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung. 129—134. Amts-Befugnisse der fürstlichen Forst-Beamten. 129. §. 44. Dienst-Verhältnisse derselben. 130. § 45. Aufstellung von Forst-Verwaltern oder Revierförstern im Verhältnisse von Privatdienern. — Verhältnisse derselben. — Ausübung der Forstgerichtsbarkeit. 130 ff. §. 46. Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals. 132. §. 47. Oberaufsicht der K. Forst-Behörden. 133. §. 48. Waldreutungen. 133. §. 49. Abrügung der Forstfrevel. 134. § 50. Titel der fürstlichen Forstbeamten. 134. §. 51. VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei. 134—136. §§. 52—55. VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte. 136—138. Allgemeiner Vorbehalt derselben. — Revenüen- und Diener-Abtheilung. — Noval-Zehnten. 136. § 56. Ablösbarkeit der Gefälle und Lehen. 137. §. 57. Geldbezug in's Ausland. 138. §. 58. Fürstliche Domanial-Kanzlei. 138. §. 59. VIII. Besteuerung. 138—140. Direkte Steuern. 138. §. 60. Indirekte Steuern. 139. § 61. Militär-Aufwand. 139. § 62. Corporationslasten. 139. §. 63. Theilnahme des Fürsten bei den Verhandlungen über Umlegung solcher Lasten. 140. §. 64. Berechnung und Einzahlung des Steuer-Betreffs.

140. §. 65. IX. Lehens-Verhältnisse. 140. §§. 66 und 67. X. Diener-Verhältnisse. 141. §. 68. Verzeichniß der Orte, in welchen das fürstliche Haus Waldburg-Wolfegg-Waldsee die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat. 142. Bezeichnung einer Purifikation der Besitzungen dieses Hauses nach Gemeinde-Bezirken für den Zweck der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate. 149. K. Verordnung, betreffend den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten v. Waldburg zu Wolfegg-Waldsee. 225. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg im Punkte der Polizei-Verwaltung. 255. Besetzung der standesherrlichen Aemter Kirchberg, Künzelsau, Langenburg und Weikersheim. 260. Versetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Aktuars Buzorini in Scheer zu dem Amtsgerichte Obermarchthal. 282.

Stände-Versammlung. Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. 575. Verfügung, betreffend die vorzunehmende Wahl derselben. 576. Verzeichniß der sämtlichen immatrikulirten ritterschaftlichen Familien. 582. Verzeichniß der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer. 585.

Steuern. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für 18³¹/₃₂. 264.

Stiftsdamen. s. Fräuleinstift.

Stiftungen (milde). Stiftung des verstorbenen Kaufmanns Fiorio in Gmünd. 79. Deßgl. des Kaufmanns Dreher in Stettin. 85. Deßgl. des verstorbenen Stadtraths und Apothekers Kittel von Reutlingen. 424. Deßgl. des verstorbenen Caplans zu Biberach, Carl v. Zwerger. 623.

Straf-Erkenntnisse. Verfügung, die Vollziehung derselben betreffend. 41.

Strafrechtspflege. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 231.

T.

Taubstummen- (und Blinden-) Anstalt. Aufnahme in diese Anstalt und Bestimmung der Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. 79.

Taxen, patronatherrschaftliche und Expeditions-Gebühren. 94.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung eines neuen Lehr-Curses. 336.

U.

Ueberläufer. Cartell-Convention der deutschen Bundes-Staaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer. 167.

Universität. Vertheilung der akademischen Preise für das Jahr 1830. 14. Zahl der Studirenden auf der Landes-Universität. 35. 284. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 96. 464. Bekanntmachung der angekündigten Vorlesungen. 104.

432. K. Verordnung, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend. 187. Bekanntmachung, betreffend die zu besetzende Stelle eines Universitäts-Amtmanns. 212. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars ermächtigten Jünglinge. 528. Vertheilung der akademischen Preise für das Jahr 1831. 571. Berichtigung dieser Vertheilung. 604.

Unterpfandswesen. Letzte Bekanntmachung der in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendeten Vereinigung des Unterpfandswesens. 25.

Unterrichts-Stunden. s. Schulwesen.

Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche. s. Evangelisches Kirchenwesen.

V.

Waganten-Kinder. s. Erziehungs-Anstalten.

Verdienst-Medaillen. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille. 4. 68. 301.

Vollmachten, gerichtliche. 60.

W.

Waisenhäuser. Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collekten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten. 261. Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Kosten-Ersatz bei dem Austritt aus dem Schullehrer-Stande. 283.

Weinlese. Verfügung, in Betreff derselben. 530.

Windöfen. Polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung derselben. 179.

Wittwen-Casse, geistliche. Stand derselben auf Martini 1830. 614.

Wundärzte. Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung. 3. Gebühren der gerichtlichen Wundärzte. 84. Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung. 165.

Z.

Zollwesen. Weitere Herabsetzung der Zölle für — aus dem Preussisch-Hessischen nach dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereins-Gebiet kommende, und aus diesem nach jenem gehende Waaren. 7. Aufnahme des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Vorder-Gerichts Ostheim in den Württembergisch Bayern'schen Zoll-Verein. 155. Vergleichung der Württembergisch-Bayern'schen ꝛc. Holz-Maaße. 183. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags zwischen dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen, und zweier mit demselben in Verbindung stehender Uebereinkünfte wegen eines Zoll-Cartels und wegen wechselseitiger Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Guts. 361. Vertrag zwischen dem

Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereine und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach über gegenseitige Zoll-Erleichterungen. 362—372. Verzeichniß der im Eingange freien Gegenstände. 373—378. Verzeichniß der im Eingange unter den vertragsmäßig bezeichneten Voraussetzungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände. 379—384. Verzeichniß der im Ausgange freien Gegenstände. 385—399. Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartels. 400—405. Uebereinkunft über wechselseitige Zoll- und Geleits-Freiheit des Fürsten- und Staats-Gutes. 405—406. Einverleibung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Verein. 537. Verfügung, betreffend den zollfreien Eingang einiger Artikel aus dem Preussisch-Hessischen Vereins-Gebiete. 619.

III.

Personen-Register.

v. Abel 40.
v. Abele 2.
Adam 573.
Aichmann 4.
Alber 100.
v. Alberti 569.
v. Arand 420.

v. Bagnato 131. 420.
v. Baier 164. 214.
Baier 421.
v. Baldinger 438.
Bandel 533. 536.
v. Bangold 1.
Banzhaff 611.
Bardili 572. 612.
v. Bartruff 193.
Bauder 612.
Bauer 193. 408. 595.
Baumann 521.
v. Baumbach 289.
v. Baur 83.
Becher 421. 569.
Becker 603.
Bek 628.
Belser 193.
Bendel 17.
Benedikt 625.
Benz 467.
Berg 422.
v. Bereldingen, Graf 564.
v. Besserer 164. 228. 420.
Beßler 422.
v. Beulwitz 164. 520.
Betzler 621.
Bezner 249.
Biggel 408.
Bihl 424.
Binder 163. 571. 627.
Birkinger 92.
Bischoff 438.
Bizer 422.
Blaicher 569.
Bleibel 165. 186.
Blochinger 15.
Böckle 422.
v. Bodmann 164.
Bofinger 301.
Bohnenberger 227.
v. Belley 600.
Bolter 15.
Bonhöffer 76. 81.
Bosch 286.
v. Brand 420.
Braun 51. 58. 247. 467.
Breitenbach 250.
v. Breitschwert 282. 287. 421.

Breyer 242.
Brodbeck 521.
Brodmann 52.
Brunner 413.
Bucher 520.
Bührlen 83.
Bullinger 15.
v. Bünau 76.
Bunz 229.
Bürger 259. 263.
Burk 425.
Busch 151.
Buschle 76.
Buzorini 282.

v. Camerer 458.
Camerer 230. 273. 419.
Capoll 360.
Christlieb 87.
Claß 413.
Clemm 409.
v. Conta 201.
v. Crailsheim 613.
v. Cramon 67.
Cunradi 242.

Dahm 225.
v. Dapp 568.
Demmler 420.
Denzel 225.
Deprezin 520.
Dertinger 600.
Dieterich 240. 260.
Dietzsch 173.
Diez 15.
v. Dillen 67.
Dimmler 428.
Dorner 572.
Dreher 85.
Dünger 13.

Eble 250.
Eggel 261.
Egenter 624.
Ehinger 214.
Ehrmann 92.
v. Ellrichshausen 164.
Ellwanger 200.
Ellwert 175. 425.
Engst 214.
Entreß v. Fürsteneck 569.
v. Enzberg 504.
v. Eyb 40.

v. Falkenstein 2.
Faulhaber 225.
Feil 286.
Feyer 226.
v. Finckh 2. 458.
Finckh 457.
Fiorio 79.
Fischer 57. 84. 92. 154. 565.
Fortenbach 261.
Fosetta 525.
Frank 15. 427. 573.
Franckh 68.
Frauenknecht 422.
v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen 93.
v. Freydorf 281.
Freytag 151.
Frick 241. 247.
Friz 259.
v. Fromm 52. 58.
Fromm 260.
Frost 76. 428.
Fuchs 16.
Fürst 52. 444.

v. Gaisberg 600.
Ganser 92.
Gärttner 214. 222.
Gast 242.
Gaul 40.
Gebhardt 457.
Gehringer 202.
Geiger 225.
v. Gemmingen-Bonfeld 2.
v. Gemmingen-Fürfeld 84.
Gerber 564.
Gerok 230.
Geß 99. 173. 186. 259.
Glaser 39.
Gleisberg 612.
v. Glocker 520.
Gmelin 594.
Göhring 629.
Gold 569.
Göller 214.
v. Göriz 52.
Göriz 194.
v. Greiner 252.
Greiner 297.
v. Groos 569.
Gukelen 164.
Gundert 165.
v. Günthert 92.

Digitized by Google

Haagen 40.
Haas 241. 248. 568.
Hahn 9. 10.
Haid 573.
Hailer 52.
Hallberger 525.
Haldenwang 424.
Hammer 15. 162.
Hammerle 273.
Hardegg 521. 600.
Harpprecht 408.
Hartmann 263.
Haspel 68.
Hauber 545.
Häußler 347.
v. Hayn 419. 458.
Hefele 572. 605.
Heigelin 47. 444.
Heimerdinger 248.
Heinzmann 194.
Heise 217.
Held 422.
Helfferich 572.
Heller 151.
Henle 47.
Heußler 59.
v. Herdegen 3.
Herder 349.
Herlikofer 621.
Hermann 15.
Herrmann 603.
Hertter 247.
Hetsch 282. 287.
Heuberger 15.
Heuß 99.
v. Hiller 92.
v. Hirrlinger 202.
Hirzel 250. 425. 572.
Hoch 2.
Höck 612.
Hofacker 523.
Hofer 423.
Hoffmann 349.
Hofmann 428. 627.
Hohbach 611.
Fürst v. Hohenlohe-Kirchberg 255.
Fürst v. Hohenlohe-Langenburg 255.
Fürst v. Hohenlohe-Oehringen 622.
v. Holz 164.
Honold 225.
Hordt 221.
Höring 15. 549.
Hörner 521.
Hörtz 297.
Huberich 47.
Hufnagel 175.
v. Hügel 1. 164. 420. 519.
v. Hüpeden 442.
Huß 282.
Huttelmaier 627.

Jarde 444.
Jehle 92.
Jetter 458.
v. Iffling 99.
v. Imthurn 458.
Jüdler 214. 222.
Junginger 532.
v. Kageneck 625.
Kaiser 199. 612. 625.
v. Kapff 10.
Kapff 75. 612.
Kapp 92.
v. Kauffmann 40. 46. 568.
Kaufmann 612.
Kaulla. 623.
v. Kausler 545.
Kaußler 242. 290. 348.
Kauzer 572.
v. Kechler. 84.
v. Kellenbach 420.
Kempff 428.
Keppler 347. 408.
Kerler 282. 521.
Kern 14. 286. 425.
Kiderlen 443.
Kielmaier 242.
Kies 242.
Kiefer 40.
v. Kirn 164.
Kirn 214.
Kittel 424.
Kittele 10.
Klein 242.
Klemm 242. 409.
v. Klett 596.
Klüpfel 164.
Knapp 32. 242. 297. 568.
Knaus 175.
Knorr 520.
Knörzer 100.
Koch 76. 81. 221.
Köhler 454.

Digitized by Google

v. König 420.
v. Könneritz 420.
Korsinsky 221.
Koseritz 164.
Köstlin 594.
Krach 600.
Krafft 408.
Krattenmacher 75.
Kraus 408.
Krauß 40. 60. 215. 238. 421. 521.
Kreuser 298.
Kriegstötter 13.
Krüger 423.
Krüll 524.
Kübel 463. 466.
Kuhn 14.
Kunze 284. 468.

Landauer 407.
Lang 2.
v. Lassolaye 463.
Lauer 627.
Laur 521.
Leipprand 628.
Lempp 444.
Le Prêtre 428.
Leube 348.
Leypold 15.
Lezguß 259.
Liebherr 16.
Linckh 225.
Lindau 163.
v. Linden 2. 10. 194.
Lindenmaier 422.
Lindner 520.
Lipp 84.
Graf zur Lippe 91.
Lippus 151.
Longner 573.
Ludwig 273.
Luithlen 408.
Lufft 227.
Luz 550.
v. Lyncker 463.

Mack 520.
Maichel 151.
Maier 2. 212. 230. 623.
v. Maiersbach 164.
Majer 47.
v. Malchus 420. 467.
Mammel 612.
Mann 14.
Märklin 14.
v. Martens 420.
Matthes 176. 421.
Mauch 281.
v. Maucler 164. 568.
Mauz 422.
May 612.
Mayer 408. 457.
Mebold 214.
Mehl 625.
Mehring 612.
v. Meisrimmel 1. 458.
Meßmer 408.
Metzger 572.
Mezger 230.
Miller 201.
Minderer 202.
Mögling 8. 163. 520. 531.
v. Mohl 1.
Mohl 421.
Mohler 444.
Möhrlin 408.
Mörike 87.
v. Moser 52.
Müller 2. 225. 228. 423. 454. 609.
Mulot 596.
v. Mundorf 569.

Nafz 422.
Negele 467.
Neidhardt 31. 37.
Neuber 99.
v. Neubronn 2. 164.
v. Neumayer 420.
v. Neurath 568.
Niethammer 549.
Nitz 573.

Oeffinger 287.
Oesterle 176.
Offterdinger 520.
Osiander 594.
Oßwald 463.
v. Otto 567.
Otto 421. 426.

Pabst 40.
v. Palm 464.
Palmer 225.
Pfeiffer 521. 625.
Pfeilsticker 575.
Pfizenmaier 249.
Pfizer 14. 258.
Pichler 252.
v. Pistorius 3.
Pistorius 444. 455.
Plank 224.
Plieninger 428.
v. Podewils 214.
Poths 348.
Pracht 422.
Pressel 454.

Raaser 52. 595.
Raff 348.
Raible 15.
Raht 420.
Rapp 31. 259. 423.
Rebmann 422.
Rebstok 422.
Regenbogen 423.
Reichard 422.
Reichert 214. 222.
Graf v. Reischach 225.
v. Reischach 10. 600. 609.
Reiter 601.
v. Reizenstein 76. 214.
Renz 154.
Reuchlin 286.

Reuttner v. Weyl, Graf 622.
Reyscher 214. 408. 425.
Ritter 221.
Roller 16. 573.
Röll 421.
Rommelsbacher 249.
Römer 83. 90. 568. 598.
Romig 564.
Roos 600.
Röscheisen 428.
v. Roth 40.
v. Rotteck 349 (2).
Rüdiger 425.
Ruez 76.
Rukgaber 282.
v. Rummel 214.
Ruoff 573.
Ruthardt 282.

Saier 545.
Salucci 224.
Sarwey 229. 240.
Sautter 568.
Schaaf 230.
Schacht 284. 468.
Schall 568
Schallenmüller 224.
Scharpff 572. 604.
Schefold 348.
Schelling 59. 66.
Scherr 212.
Schettler 422.
Schill 573.
Schirt 194.

Schlaich 154.
Schleicher 297.
v. Schliz 596.
Schmezer 408.
v. Schmid 459.
Schmid 164. 200. 212. 213. 531. 569. 599.
Schmidlin 40. 50.
Schmidt 625.
Schmitt 572.
Schneckenburger 627.
Schneiderhan 16.
Schoch 422.
Scholl 199. 248.
Schöll 273.
Schöninger 536.
Schöpflin 568.
v. Schott 214. 222. 444. 455.
Schott 99. 443. 455.
v. Schrader 213.
Schraishuon 76.
Schultheiß 165.
Schumann 242.
Schurer 428.
Schuster 3. 568.
v. Schwab 3. 568.
Schwarz 627.
Schweizer 51.
Schweizerbart 459.
Schwenk 250.
de Senarclens 92.
Seiz 194.
v. Seybold 458.
Seybold 230.
v. Seybothen 84.

Digitized by Google

Sichler 87.
Siebold 173.
Sigel 407.
Silbermann 613.
Speidel 225. 228.
v. Speth-Schülzburg 93.
Spindler 68.
Sprenger 75.
Springer 625.
Stadelmann 263. 275.
Stähle 422.
Staib 289.
Stängel 290. 296.
v. Starkloff 164. 421.
Staudenmaier 14.
Stegmeyer 624.
Steinhart 623.
Steinhauser 573.
Steinhäuser 242. 248.
Steiner 600.
Steinkopf 350. 32.
Straib 226.
Ströhlin 202.
Strölin 596.
Stumpp 68.
Stürmer 422.
Stütz 600.
Suchomel 596.
Süskind 202.
Sutor 100. 114. 408. 426.

v. Theobald 164.
v. Tropff 93.

Unfrid 596.

Vetter 175. 422.
Vischer 419.
Vogel 422.
Vogelmann 521.
Vögele 422.
v. Volz 92. 98. 176.
v. Voßler 611.
v. Brints-Berberich 463.

Waaser 421.
v. Wächter 428. 600.
Wächter 52. 59.
Wagemann 603.
v. Wagenman 226.
Wagner 202. 422. 573.
v. Waldburg-Zeil, Graf 458.
v. Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, Fürst 115. 223.
v Waldeck und Pyrmont, Graf 52.
v. Walsleben 164.
Walter 15. 31. 596.
Wandel 571.
v. Wangenheim 625.
Wanner 520.
v. Watter 428.
v. Weber 420.
Weber 51.
Weberling 420.
Weckherlin 202. 444.
Weigel 628.

Weil 623.
Weinschenk 622.
v. Weishaar 252.
Weiß 175. 550.
Weissenstein 573.
Weisser 273. 550.
Weizel 14. 572.
Weizsäcker 425.
Welker 99.
Weltle 16.
Weng 242. 247.
Werfer 194. 454.
Werner 428. 454.
Werthes 420.
Weysser 454.
Wider 229.
Widmann 214.
Wiedemann 573.
Wild 225.
Wildt 520.
Wintterlin 611.
v. Wirsing 164.
Wocher 600.
Wolff 68. 423.
Wolfer 261.
v. Wöllwarth 463.
v. Wölkern 92.
Wörner 173.
v. Wund 1.
Würth 612.
Prinz August v. Württemberg 52. 173.

Yelin 151.

Digitized by Google

Zäh 600.
Zaißer 458. 460. 569.
v. Zeil, Graf 164.
Zeller 428. 572.
v. Zeppelin, Graf 164.
v. Zeppelin 75.
Zimmerle 164.
Zischwitz 214.
v. Zwerger 623.

IV.

Ort-Register.

Abstatt 26.
Abtsgmünd 426. 564. 600.
Adelberg 426.
Affalterbach 26.
Affaltrach 99.
Aichelberg 29.
Aichholden 569.
Albershausen 298.
Almersbach 26.
Altburg 249.
Altdorf 467.
Altensteig 51.
Amlishagen 263.
Aschhausen 29.
Aufhausen 532.

Backnang 99.
Balingen 259. 6.
Bergatreute 457.
Bergenweiler 3.
Besigheim 51. 222. 259.
Biberach 624.
Bietigheim 26. 287. 521. 600.
Billingsbach 242.
Blochingen 32.
Böblingen 90. 230.
Böhringen 151.
Bollstern 151.
Bösingen 6.
Botenheim 627.
Böttingen 28. 30.
Brackenheim 58. 214. 222. 254. 273. 407. 460.
Braunsbach 408.
Breitenberg 612.
Bubsheim 28.
Bühlerthann 92.
Burgrieden 30.

Cannstadt 214. 609.
Clever-Sulzbach 26. 175.
Crailsheim 81. 214.
Creglingen 85. 92.

Degenfeld 225.
Deilingen 28.
Deißlingen 28.
Denkingen 28.
Dettenhausen 521.
Dettenroden 92.
Dettingen 32.
Ditzenbach 600.
Domeneck 93.
Dormettingen 6.
Dürrenwaldstetten 57. 225.
Dürnau 151.

Ebingen 222. 273.
Eglingen 250.
Ehingen 242. 465. 520. 630.
Ellwangen 83. 539. 520.
Eltingen 596.
Emerkingen 465.
Entringen 550. 612.
Erdmannhausen 26.
Erlaheim 2. 6.
Erlenbach 26.
Erligheim 428.
Erpfingen 10.
Eschenau 521.

Digitized by Google

Ettenkirch 2.
Eutingen 275.

Felldorf 76.
Freudenstadt 186. 230. 276. 347.
Frommenhausen 92.

Gattnau 202.
Gerabronn 81.
Giengen 29.
Gmünd 79. 163.
Gomaringen 27.
Gößlingen 6.
Granheim 93. 564.
Groß-Sachsenheim 175.
Groß-Süßen 29.
Grindelhardt 620.
Güglingen 426. 568.
Gundelsheim 26. 151.
Gundershofen 30.

Hall 29. 609.
Harrasheim 2.
Hausen an der Roth 194.
— ob Rottweil 28.
— am Thann 28.
Heidenheim 8. 76. 225. 609.
Heilbronn 50. 176. 225. 297. 360. 408. 421. 564. 609.
Heiligenbronn 175.
Herrenalb 75.
Herrenberg 611. 627.
Hessenthal 29.
Heudorf 521. 596.
Hirrlingen 28.
Höchstberg 26. 259.
Hofstett 228. 520.
Hohenheim 46. 82. 194. 240. 457.
Holzhausen 6.
Hornfischbach 545.
Hundersingen 151.

Jagstfeld 26.
Jagsthausen 26.
Jngerkingen 624.
Jptingen 568.

Kappel 600.
Kayh 348.
Kirchberg 260.
Kirchhausen 47.
Kirchheim 230. 242. 466. 568.
Kochendorf 26.
Köngen 26.
Königsbronn 242. 254. 420.
Künzelsau 261. 612.

Langenburg 76. 261. 612. 625.
Laudenbach 215.
Laufen 225.
Laupheim 621.
Lautern 47.
Leonberg 296. 444.
Leutkirch 31. 408.
Ludwigsburg 229. 426. 568.
Lustnau 250.

Magolsheim 574.
Marbach 26.
Maulbronn 248. 263. 360. 467.
Mergentheim 31. 82. 282. 441. 596.
Mezingen 463.
Michelberg 29.
Mögglingen 202.
Mönhof 193.
Mössingen 163.
Mühlhausen 622.
Mühlheim 43. 612.
Mühlheim am Bach. 6.
Münster 215.
Musberg 175.

Neckarsulm 228. 229. 240. 443.
Nenningen 29.
Neresheim 531.
Neuburg 76.
Neuenbürg 200. 242. 455. 568.
Neuenstadt 426.
Neuenstein 521.
Neuffen 27.
Neukirch 75.
Niedernhall 29. 92.
Nordstetten 27.
Nürtingen 287. 421. 521.

Digitized by Google

Oberfischbach 521.
Obereschach 40.
Ober-Griesheim 26.
Oberkirchberg 348.
Oberkochen 66. 249.
Obermarchthal 282.
Obernau 28.
Oberndorf 6. 52. 163. 612.
Ober-Sielmingen 27.
Oberstenfeld 26.
Ober-Urbach 186. 282.
Oedheim 26.
Oehringen 173. 215. 551.
Offenau 26.
Olnhausen 26.
Oßweil 609.
Ottenbach 627.

Peterzell 612.
Pfalzgrafenweiler 151.
Pfizingen 215.
Pleidelsheim 26.
Poppenweiler 26.

Rathshausen 28.
Ravensburg 242. 460. 568.
Remingsheim 348.
Reusten 612.
Reutlingen 154. 202. 276. 424. 457.
Rexingen 347.
Riedbach 441.
Riedlingen 611.
Rohraker 419.
Rosenfeld 6.
Roßfeld 259.
Roßwangen 444.
Röthenbach 612.
Rottenburg 27. 114. 214. 222. 250.
Röttingen 601.
Rottweil 6. 176. 248. 348.

Scheer 250.
Schlierbach 592.
Schnittlingen 29.
Schömberg 28.
Schönbronn 225.
Schönthal 426. 596.
Schorndorf 455. 596.
Schramberg 418.
Schülzburg 93.
Schwabbach 225.
Seebronn 545.
Seitingen 520.
Sießen 348.
Sigmarswangen 6.
Sindelfingen 574.
Söflingen 228. 428.
Spaichingen 28.
Steinenkirch 29.
Stöttlen 621.
Stuttgart 26. 173. 227. 230. 287. 297. 444. 455. 596. 600. 612.
Sulgen 92.
Sulz 6. 52. 627.
Sulzbach an der Murr 26.

Teinach 600.
Thailfingen 242.
Tiefenbach 26.
Treffelhausen 29.
Trugenhofen 444.
Tübingen 8. 186. 202. 212. 230. 408. 520. 574. 599.
Tuttlingen 275. 625.

Ulm 240. 290. 443.
Ummenhofen 29.
Unterailingen 47.
Untermarchthal 100.
Unterregenbach 421. 569.
Unter-Sielmingen 27.
Urach 37. 46. 202 (2). 360 (2). 521.
Urspring 569.

Vaihingen 441. 569.
Vichberg 29.

Wahlheim 408.
Waiblingen 39. 186. 424.
Walddorf 99.
Waldenbuch 242.
Waldsee 200. 228. 259. 408.
Waltershofen 47.

Digitized by Google

Wangen 359. 620.
Wehingen 28.
Weickersheim 261.
Weiler unter den Rinnen 193.
Weiler zum Stein 26. 40.
Weißenstein 29.
Welzheim 163.
Wendelsheim 521.
Westerheim 29.
Westgartshausen 151.
Westhausen 194.
Widdern 30.
Wiesensteig 32. 595.
Wildbad 58.
Wilflingen 282.
Winnenthal 183.
Wittershausen 6.
Wurmberg 47.
Zeil 444.
Zimmern ob Rottweil 28.
Zöbingen 40.

In den Nummern 36 und 53 des Regierungs-Blatts sind, je am Ende der Blätter, Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google